

Wolf Gruner  
Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung

# Studien zur Zeitgeschichte

---

Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte

Band 62

R. Oldenbourg Verlag München 2002

Wolf Gruner

---

# Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung

Wechselwirkungen lokaler und  
zentraler Politik im NS-Staat  
(1933–1942)

R. Oldenbourg Verlag München 2002

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Gruner, Wolf:**

Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung : Wechselwirkungen lokaler und zentraler Politik im NS-Staat (1933 – 1942) / Wolf Gruner. – München : Oldenbourg, 2002

(Studien zur Zeitgeschichte ; Bd. 62)

ISBN 3-486-56613-X

© 2002 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München

Rosenheimer Straße 145, D-81671 München

Internet: <http://www.oldenbourg.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf

Umschlagabbildung: Bedürftige in einer jüdischen Wohlfahrtseinrichtung in Berlin, Ende der dreißiger Jahre; Bildnachweis: Leo Baeck Institute/Archive New York, Heinrich Stahl Collection

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Druckerei GmbH, München

ISBN 3-486-56613-X

# Inhalt

Vorwort.....	9
Einleitung .....	11
<i>I. Die staatliche Fürsorge und die neue „Rassenpolitik“.....</i>	<i>25</i>
1. Das System der Fürsorge in Deutschland .....	25
Zur Struktur und Organisation der staatlichen Wohlfahrt (25) – Die freien Wohlfahrtsverbände und die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (29) – Die „Nationalsozialisierung“ der Kommunen und Wohlfahrtsämter (31) – Der Deutsche Gemeindegtag und die Wohlfahrtspflege (36) – Von der Individualfürsorge zur „Volkspflege“ (42)	
2. Antijüdische Politik und Öffentliche Wohlfahrt nach der Machtergreifung (1933 – 1934).....	46
Aktionen der Kommunen und Wohlfahrtsämter bis zum April-Boykott (46) – Städtische Maßnahmen und ihre Folgen seit dem Boykott (48) – Städtische Fürsorge und „jüdische“ Geschäfte (54) – Die Kampagne gegen jüdische Ärzte (56) – „Rasse- und bevölkerungspolitische“ Fürsorgeprinzipien im Deutschen Gemeindegtag (60) – „Geistig semitisiert“: Eine Diskussion über Vormundschaften bei „Mischlingen“ (63)	
<i>II. Die zunehmende Diskriminierung jüdischer Armer vor Ort.....</i>	<i>69</i>
1. Kommunale Aktionen und zentrale Maßnahmen (Frühjahr 1935 – Sommer 1936).....	69
Die Diskriminierung ortsfremder und die Separierung ortsansässiger Juden (69) – Erste kommunale Gesetzesinitiativen (74) – Die Ausgrenzung aus dem „Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“ (78) – Vormundschaften und „Rassenpolitik“ (81) – Exkurs: Zur „Arisierung“ mildtätiger Stiftungen (I) (83)	
2. Verfolgungsplanung, Diskriminierung und Widersprüche (Herbst 1936 – Frühjahr 1937).....	86
Die Lage der Juden und die Konzeption der Verfolgung (86) – Die kommunale Wohlfahrt: Separierung und Leistungskürzungen (89) – Das Diskriminierungsinstrument Pflichtarbeit (93) – „Fremdrassige Schmarotzer“: Zur Ausgrenzungsdiskussion in München (96) – Exkurs: Die städtische Fürsorge und die „Zigeuner“ (I) (101)	
<i>III. Die Koordination der Deklassierung jüdischer Fürsorgeempfänger... ..</i>	<i>105</i>
1. Deutscher Gemeindegtag und Reichsinnenministerium: Zur Abstimmung lokaler Praktiken (Sommer 1937) .....	105
Die Tagung des DGT-Wohlfahrtsausschusses in Heidelberg (105) – Fürsorgeerziehung, Adoptionen, Pflugschaften: Diskussionen im Gemeinde-	

	tag (110) – Die DGT-Umfrage zur „Behandlung“ jüdischer Kranker in städtischen Anstalten (112)	
2.	Die Radikalisierung der Verfolgung (Herbst 1937 – Frühjahr 1938)	114
	Zentrale Planung und antijüdische Kommunalpolitik (114) – Der Gemein- detag und die rassistische Revision der Fürsorge-Richtsätze (116) – Städti- sche Politik gegenüber jüdischen Obdachlosen und „Asozialen“ (119) – Kooperation von Polizei und Fürsorge: Vier Aktionen gegen „Asoziale“ (123) – Zur Situation der jüdischen Wohlfahrt und der jüdischen Bevölke- rung (126) – Exkurs: Fürsorge und Judenverfolgung in Wien im Frühjahr 1938 (128)	
3.	Lokale und zentrale Maßnahmen in der Öffentlichen Fürsorge (Sommer 1938) . . . . .	130
	Die „Würzburger Richtlinien“ des Deutschen Gemeindetages (130) – Die städtische Wohlfahrt: Kennzeichnung, Separierung und Deklassierung (134) – Die Verschärfung der Pflichtarbeitsprogramme (137) – Ministerial- erlasse zur „Rassentrennung“ in öffentlichen Anstalten (140) – Ministerial- erlasse zur „Rassentrennung“ im Adoptions- und Vormundschaftswesen (143) – Exkurs: Zur „Arisierung“ mildtätiger Stiftungen (II) (145) – Exkurs: Fürsorge und Judenverfolgung in Wien im Sommer 1938 (148) – Zentrale antijüdische Politik und Vorbereitung einer antijüdischen Fürsorgeverord- nung (149)	
IV.	<i>Der Ausschluß bedürftiger Juden aus der Öffentlichen Wohlfahrt . . .</i>	157
1.	Die zentrale Neuorientierung der Verfolgung (Herbst 1938 – Winter 1938/1939) . . . . .	157
	Die Gewaltaktionen und die jüdische Fürsorge (157) – Spontane Maßnah- men städtischer Wohlfahrtsämter (160) – Zur Neuausrichtung der zentra- len antijüdischen Politik (163) – Die antijüdische Fürsorgeverordnung und weitere zentrale Regelungen (167) – Neue Instrumente zur Erfassung, Kontrolle und Separierung (171) – Die Bildung der „Reichsvereinigung“ und die Fürsorge (174)	
2.	Der chaotische Zwangstransfer der Fürsorgepflicht (Winter 1938/39 – Frühjahr 1939) . . . . .	177
	Zur Ausgrenzung vor Ort: Initiativen und Hindernisse (177) – Die Fürsor- gepraxis in der Reichshauptstadt Berlin (184) – Das Warten auf die Ausführ- ungsbestimmungen zur Fürsorgeverordnung (186) – Die Koordination städtischer Ausgrenzung im Deutschen Gemeindegtag (189) – Isolierung und Konzentration: Kranke in Heil- und Pflegeanstalten (193) – Isolierung und Konzentration: Alte und Obdachlose (196) – Die Folgen des Zwangs- transfers für die jüdische Fürsorge (198) – Pflichtarbeit für Juden als städti- sche Norm (203) – Exkurs: Zur „Arisierung“ mildtätiger Stiftungen (III) (208)	
3.	Neue Impulse für den Zwangstransfer (Sommer 1939) . . . . .	212
	Die unregelmäßige städtische Praxis und der Gemeindegtag (212) – „Kriminelle Elemente“: Der Ministerialerlaß zur „Rassentrennung“ in der Fürsorge- erziehung (217) – Die Gründung der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ (221) – Exkurs: Fürsorge und Judenverfolgung in Wien Ende 1938 – Ende 1939 (226)	

V.	<i>Öffentliche Fürsorge und Reichssicherheitshauptamt im Konflikt</i> . . .	235
1.	Die zentrale Koordination des Zwangstransfers (Herbst 1939 – Winter 1939/40) . . . . .	235
	Zentrale Änderungen im Wohlfahrtssystem und in der Verfolgungspolitik (235) – Zuständigkeit und Kostenersatz: Neue Diskussionen mit dem Gemein- detag (238) – Die Übernahme der Kosten der Geschlossenen Fürsorge durch die „Reichsvereinigung“ (241) – Die städtische Wohlfahrt: Ein Jahr nach der antijüdischen Verordnung (243) – Die jüdische Fürsorge und die Auswirkungen der Verfolgungspolitik (246)	
2.	Diverse Verfolgungsinteressen: Fürsorgeverbände, Gemeindegat und RSHA (Frühjahr – Herbst 1940) . . . . .	249
	Die Initiativen Fiehlers vom April (249) – Die Kostenkämpfe um die Geschlossene Fürsorge (253) – Konzentration und Ermordung jüdischer Patienten in Heil- und Pflegeanstalten (256) – Die „Reichsvereinigung“: Finanznot und Etatprobleme (259) – Der Pyrrhussieg des RSHA über Fiehler und den Gemeindegat (262)	
3.	Zum Abschluß des Zwangstransfers (Winter 1940/41) . . . . .	265
	Das Schlußlicht im Altreich: Berlin (265) – Zum Fortgang der Ausgren- zungsdiskussion (268) – Die „Reichsvereinigung“ und die Sparbefehle des RSHA (270)	
4.	Die Vorbereitung der Deportationen und die jüdischen Armen (Frühjahr – Sommer 1941) . . . . .	275
	Die Errichtung von „Judenlagern“ und die Öffentliche Fürsorge (275) – Neue Ausgrenzungsiniciativen städtischer Wohlfahrtsämter (276) – Das RSHA und die Wohlfahrtsausgaben der „Reichsvereinigung“ (281) – Ex- kurs: Fürsorge und Judenverfolgung in Wien 1940 – 1941 (283) – Exkurs: Zur Behandlung der „Mischlinge“ in der Fürsorgeerziehung (288)	
VI.	<i>Die „Endlösung“ und die jüdischen Armen</i> . . . . .	295
1.	Die Deportationen, die jüdischen Armen und die Öffentliche Fürsorge (Herbst 1941 – Herbst 1942) . . . . .	295
	Die Massentransporte und die „Reichsvereinigung“ (295) – Die Legalisie- rung der „Würzburger Richtlinien“ (297) – Die beschleunigte Deportation von der Fürsorge abhängiger Juden (299)	
2.	Fortgang und Ende der Ausgrenzungsdiskussion (Herbst 1941 – Ende 1942) . . . . .	302
	„Schonung der Mischehen?“ Öffentliche Fürsorge versus RSHA (302) – Der Schlußakt: Der Ministerialerlaß zum Ausschluß der Juden aus der NS-Fürsorge (305) – Exkurs: Die Öffentliche Fürsorge und die „Zigeu- ner“ (II) (307)	
	<i>Schlußbetrachtung: Zum Anteil der Öffentlichen Fürsorge an der Judenverfolgung im NS-Staat</i> . . . . .	311
	Protagonisten und Akteure (311) – Lokale Wohlfahrt und staatlich tole- rierte Diskriminierung (314) – Im Interessenkonflikt: Lokale und zentrale Verfolgungspolitik (317) – Vernetzung, Koordination und Dynamisierung:	

Der Gemeindegag (320) – Vom Solidarverband zur Zwangsorganisation:  
 Die jüdische Wohlfahrt (323) – Zu den Motiven und Interessen der Betei-  
 ligten (325) – Ausblick und Fazit (327)

Tabellen .....	333
Abkürzungen .....	339
Quellen und Literatur .....	343
Register .....	357
Personenregister .....	357
Ortsregister .....	359

# Vorwort

Seit mir 1988 bei Recherchen zu meiner Diplomarbeit die aktive Beteiligung städtischer Wohlfahrtsämter an der NS-Judenverfolgung aufgefallen war, ließ mich dieses Thema nicht mehr los. Spielten die Aktivitäten der Öffentlichen Wohlfahrt schon in meiner Dissertation über den Zwangseinsatz deutscher Juden im NS-Staat eine Rolle, so forderten die Ergebnisse einer danach durchgeführten Untersuchung zur antijüdischen Politik der Berliner Stadtverwaltung geradezu heraus, diese Problematik in einem größeren Forschungsprojekt genauer zu untersuchen. Das Beispiel Berlins zeigte eindrucklich, wie aktiv und wie eigenständig die Stadt und ihr Wohlfahrtsamt die Ausgrenzung der jüdischen Armen seit 1933 vorangetrieben hatten, und wie wenig das bisher von der Forschung wahrgenommen worden war.

Dem Zentrum für Antisemitismusforschung an der Technischen Universität Berlin und dessen Leiter bin ich zu großem Dank verpflichtet. Prof. Wolfgang Benz hat mich nicht nur bestärkt, dem Thema eine eigenständige Untersuchung zu widmen, sondern vor allem ihre Ausführung stets unterstützt und zu großen Teilen überhaupt erst ermöglicht. Den Archivarinnen und Archivaren in den Stadt- und Regionalarchiven, in den Dependancen des Bundesarchives sowie in den ausländischen Archiven, die ich in den Jahren der Arbeit an diesem Projekt besuchte, möchte ich größten Dank zollen. Ohne ihre Bereitschaft, mir wochen-, manchmal monatelang täglich wahre Aktenberge zur Verfügung zu stellen, hätte ich diese Untersuchung nicht auf eine so intensive Weise betreiben können. Erste Ergebnisse des Projekts konnte ich im Januar 1997 auf einer Konferenz in Israel vorstellen und im selben Jahr als Aufsatz veröffentlichen. Ein Postdoc-Stipendium der Fritz-Thyssen-Stiftung für Nachwuchswissenschaftler ermöglichte 1997, das Projekt für ein Jahr am Zentrum für Antisemitismusforschung voranzutreiben. In den vier Monaten, die ich im Frühjahr 1998 als Fellow des „Post-Doctoral and Advanced Studies Program“ am International Center for Holocaust Studies in der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem verbrachte, schloß ich eine erste Manuskriptfassung ab. Für Hinweise und Kritik zu diesem Text bin ich dem damaligen Leiter des International Center for Holocaust Studies, Prof. Yehuda Bauer (Jerusalem), sowie Prof. Kurt Pätzold, Dr. Stefanie Schüler-Springorum und Andreas Sander (alle Berlin) verpflichtet.

Aus Anlaß der Debatte um die Entschädigung der Zwangsarbeiter in der NS-Zeit mußte ich jedoch die Bearbeitung des Manuskripts für ein Jahr zugunsten eines Buches über die Zwangsarbeit österreichischer Juden unterbrechen, so daß ich den Text erst Ende 1999 Verlagen zur Veröffentlichung anbieten konnte. Dem Institut für Zeitgeschichte in München danke ich für die Aufnahme in die Reihe „Studien zur Zeitgeschichte“, dem Oldenbourg Verlag München für die Drucklegung. Die von Dr. Petra Weber (Institut für Zeitgeschichte) sorgfältig vorgenommene Redaktion des Manuskriptes war äußerst hilfreich für eine letzte grundlegende Bearbeitung des Textes. In dieser Phase hatten meine Frau, meine

Tochter, die Familie und Freunde – wieder einmal – unter meiner „Abwesenheit“ am meisten zu leiden, wofür ich ihnen Ausgleich schulde.

Berlin, im Mai 2001

Wolf Gruner

# Einleitung

Unser Bild von der Situation jüdischer Deutscher nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten ist von historischen Darstellungen über Anwälte, Ärzte, Beamte und Akademiker geprägt, die aufgrund der unmittelbar 1933 einsetzenden Verfolgung ihre Kanzleien schließen, ihre Praxen aufgeben und ihre Ämter im Staatsapparat oder an den Hochschulen verlassen mußten. Sie waren zwar tatsächlich die ersten, die der NS-Staat per Gesetz aus ihren Funktionen im gesellschaftlichen Leben entfernte, doch keineswegs die einzigen von der Verfolgungspolitik früh Betroffenen, wie in dieser Studie zu zeigen sein wird. Die angesprochene Perspektive bekräftigte aber – wenn auch ungewollt – die Legende, daß Juden zu jener Zeit in Deutschland überwiegend vermögend bzw. dem Bürgertum zuzurechnen gewesen seien. Dieser Topos scheint in seiner Pauschalität unhaltbar, denn Armut und soziale Bedürftigkeit waren verbreitete Phänomene in der jüdischen Bevölkerung. Schon in der Weimarer Republik lebten abertausende Jüdinnen und Juden ohne Beschäftigung oder fristeten ihr Dasein mit den sprichwörtlich gewordenen „Luftgewerben“ bzw. kümmerlicher Lohnarbeit. Seit der Weltwirtschaftskrise hatte sich materielle Not unter den Juden noch stärker ausgebreitet. Viele Menschen waren teilweise oder vollständig auf die materielle Hilfe der deutschen Gesellschaft, auf die Öffentliche Wohlfahrt, angewiesen.

Nach 1933 grassierte Armut dann in einer zuvor unbekanntenen Dimension unter den jüdischen Deutschen. Die wachsende Pauperisierung vieler Menschen war nicht mehr Folge der Rezession, sondern Resultat einer gezielten Politik. Erst die antijüdischen Maßnahmen des NS-Staates setzten einen strukturellen Verarmungsprozeß in Gang, der weite Kreise der jüdischen Bevölkerung erfaßte und mit traditionellen Armutsbegriffen, wie befristeter Not infolge gesellschaftlicher Krisen oder dauerhafter Bedürftigkeit von sozialen Randgruppen, nichts mehr gemein hatte. Ungeachtet des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs im Deutschen Reich stieg der Anteil von Juden an den Erwerbs- und Mittellosen in den dreißiger Jahren rasant. Immer mehr hilfsbedürftige jüdische Deutsche stellten deshalb seit 1933 Anträge auf öffentliche Wohlfahrtsunterstützung.

Wie reagierte die NS-Führung auf dieses sich mit jeder neuen Verfolgungsmaßnahme zuspitzende soziale Problem? Ihre Weltanschauung verbot den Nationalsozialisten eigentlich, staatliche Mittel für deutsche Juden, die man als „Fremde“, als „Gäste“ ansah, auszugeben. Die Nürnberger „Rassengesetze“ von 1935 ließen jedoch die staatliche Fürsorgepflicht gegenüber jüdischen Notleidenden, ob armen Familien, Pensionären oder Behinderten, unangetastet. Öffentliche Fürsorge konnte und sollte zunächst nicht verweigert werden, denn zu krasse Armut reduzierte die Chancen des einzelnen für eine Emigration und damit in den Augen der NS-Führung den Erfolg der seit 1933 betriebenen Politik der Vertreibung. Zehntausende Menschen längere Zeit ohne Auskommen zu lassen, barg zudem ein innenpolitisches Risiko. Der Verelendungsprozeß in der jüdischen Bevölkerung spielte demzufolge seit Mitte der dreißiger Jahre in den Debatten der NS-Führung

und der Ministerialbeamten über die Strategien der Verfolgung eine wachsende Rolle, was von der Forschung bisher zu wenig reflektiert worden ist.

Wie die Verwaltungsbeamten in den Städten und Gemeinden auf die grassierende Armut in der jüdischen Bevölkerung reagierten, ist bisher ebenfalls kaum untersucht worden. Da die Öffentliche Wohlfahrt in der NS-Zeit im Grunde ähnlich dezentral wie heute die Sozialhilfe organisiert und finanziert wurde, kam gerade den Fürsorgebehörden auf der lokalen Ebene eine wichtige Funktion für Planung und Praxis der Wohlfahrtsarbeit zu. Die lokalen Behörden antworteten jedoch auf die sich stetig zuspitzenden sozialen Probleme ganz anders als die Ministerialverwaltung. Ohne daß zentrale Weisungen vorlagen, begann eine Reihe von öffentlichen Wohlfahrtsämtern jüdische Hilfsbedürftige in toto zu diskriminieren. In manchen Städten strich man ihnen mögliche Zusatzleistungen, in anderen reduzierte man ihre regulären Fürsorgezahlungen. Seit 1935 diskutierten städtische Wohlfahrtsbeamte bereits das Vorhaben, jüdische Bedürftige durch eine Gleichsetzung mit Ausländern im staatlichen System der Wohlfahrt grundlegend zu deklassieren. Die lokalen Impulse mündeten schließlich 1938 in die Formulierung einer Ministerialverordnung zur vollständigen Ausgrenzung der jüdischen Armen aus dem staatlichen Wohlfahrtssystem. Sie wurde nach dem Novemberpogrom im Zuge einer zentralen Neuorientierung der Verfolgungspolitik erlassen. Manche Wohlfahrtsämter nutzten sofort die Gunst der Stunde, um sich von der infolge aller neuen antijüdischen Maßnahmen wachsenden Zahl jüdischer Bedürftiger zu „befreien“. Doch in vielen Städten gelang das nicht, da die jüdischen Gemeinden finanziell und organisatorisch gar nicht zu einer Versorgung so vieler Menschen in der Lage waren.<sup>1</sup> Als nach dem Überfall auf Polen die NS-Führung beschloß, in naher Zukunft alle Juden in das besetzte Territorium zu deportieren, bildete die fortdauernde soziale und finanzielle Abhängigkeit Zehntausender Jüdinnen und Juden vom NS-Staat offensichtlich den Anlaß für die – bisher wenig beachtete – Anweisung Hitlers, zu allererst sämtliche mittellosen Juden „umzusiedeln“.<sup>2</sup>

Die verfolgungsbedingte Massenarmut beeinflusste also wesentlich die politischen Entscheidungen der NS-Führung im allgemeinen wie der Fürsorgebehörden im besonderen. Der verarmte und von der Wohlfahrt abhängige Teil der jüdischen Bevölkerung war über die gesamte NS-Zeit hin der Verfolgung am schutzlosesten ausgeliefert. Für den einzelnen bedeuteten Armut und Abhängigkeit von der Wohlfahrt in den dreißiger Jahren ein enormes Hindernis für eine Emigration, in den vierziger Jahren die vorzeitige Deportation in die Vernichtung.

---

<sup>1</sup> Vgl. einen ersten Überblick bei Gruner, Wolf: Die öffentliche Fürsorge und die deutschen Juden 1933–1942. Zur antijüdischen Politik der Städte, des Deutschen Gemeindetages und des Reichsinnenministeriums, in: *ZfG*, 45 (1997), H. 7, S. 599–606.

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel V. 1. Zur Entscheidung über die Deportationen vgl. Longerich, Peter: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München 1998, S. 251–257.

### Zum Forschungsstand

Die Diskriminierung von Juden durch die Wohlfahrtsämter in der NS-Zeit stellte nicht nur ein bisher kaum bekanntes, wichtiges Element der antijüdischen Politik, sondern zugleich einen Eckstein in der sozialrassistischen Reorganisation des in der Weimarer Republik geschaffenen Systems der Öffentlichen Fürsorge dar. Nach dem Ersten Weltkrieg hatte sich Deutschland mit einer modernen Wohlfahrtsgesetzgebung verpflichtet, für jedes bedürftige Individuum von Staats wegen aufzukommen. Zur Sozialpolitik und zur Öffentlichen Fürsorge in der Weimarer Republik sind in den letzten Jahren sowohl mehrere Überblicksdarstellungen<sup>3</sup> als auch Regional<sup>4</sup>- und Lokaluntersuchungen<sup>5</sup> erschienen.

Mit der günstigen Literaturlage zur Weimarer Republik ist die Forschungssituation zur NS-Zeit nicht im mindesten vergleichbar. Bisher lag das Schwergewicht der Untersuchungen auf der Sozialpolitik im allgemeinen.<sup>6</sup> Speziell die NS-Wohlfahrtspolitik ist bislang nur wenig untersucht worden.<sup>7</sup> Sie gilt es genauer zu erforschen und vor allem in den Kontext der allgemeinen rassistischen Politik des NS-Staates einzuordnen. Sozialrassistische Vorstellungen lokalisierte man bisher hauptsächlich bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), insbesondere in deren Bestrebungen für eine – letztlich unrealisiert gebliebene – Reform des Wohlfahrtssystems.<sup>8</sup> Auf diese NSV-Ambitionen hatte sich die Forschung ge-

- 
- <sup>3</sup> Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian: *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland*, Bd. 2: Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871 bis 1929, Stuttgart u. a. 1988; Hong, Young-Son: *Welfare, Modernity and the Weimar State 1919–1933*, Princeton 1998. Stark auf Weimar konzentriert sind auch: Reyer, Jürgen: *Alte Eugenik und Wohlfahrtspflege. Entwertung und Funktionalisierung der Fürsorge vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, Freiburg im Breisgau 1991; sowie Frerich, Johannes/Frey, Martin: *Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland*, Bd. 1: *Von der vorindustriellen Zeit bis zum Ende des Dritten Reiches*, München-Wien 1993.
- <sup>4</sup> Frie, Ewald: *Wohlfahrtsstaat und Provinz. Fürsorgepolitik des Provinzialverbandes Westfalen und des Landes Sachsen 1880–1930*, Paderborn 1993; Redder, Ute: *Die Entwicklung von der Armenhilfe zur Fürsorge in dem Zeitraum von 1871 bis 1933. Eine Analyse unter Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsaspekten am Beispiel der Länder Preußen und Bayern*, Bochum 1993; Blum-Geenen, Sabine: *Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz von 1871–1933*, Köln-Bonn 1997.
- <sup>5</sup> Zumeist Dissertationen: Bußmann-Strelow, Gabriele: *Kommunale Politik im Sozialstaat. Nürnberger Wohlfahrtspflege in der Weimarer Republik*, Nürnberg 1997; Heitmann, Dagmar: *Armenpflege in Mainz in der Weimarer Zeit*, Mainz 1993; Jans, Hans-Peter: *Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege in Ulm 1870–1930. Stadt, Verbände und Parteien auf dem Weg zu moderner Sozialstaatlichkeit*, Stuttgart 1994; Marquardt, Doris: *Sozialpolitik und Sozialfürsorge in Hannover in der Weimarer Republik*, Hannover 1994; Rudloff, Wilfried: *Die Wohlfahrtsstadt. Kommunale Ernährungs-, Fürsorge- und Wohnungspolitik am Beispiel Münchens 1910–1933*, 2 Bde., Göttingen 1998.
- <sup>6</sup> Allgemein zur historischen und sozialwissenschaftlichen Forschung vgl. Frese, Matthias: *Sozial- und Arbeitspolitik im „Dritten Reich“*. Ein Literaturbericht, in: *Neue Politische Literatur. Berichte über das internationale Schrifttum*, 38 (1993), S. 403–446. Einen Überblick bieten auch Frerich/Frey, *Handbuch*, Bd. 1, S. 310–315.
- <sup>7</sup> Bisher nur Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian: *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland*, Bd. 3: *Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus*, Stuttgart u. a. 1992.
- <sup>8</sup> Vgl. Frerich/Frey, *Handbuch*, Bd. 1, S. 314.

nerell viel zu stark konzentriert, die Tätigkeit der staatlichen und kommunalen Fürsorge dabei sträflich vernachlässigt.<sup>9</sup>

Paul Schoen hatte aber schon 1985 angedeutet, daß eine nationalsozialistisch ausgerichtete Personalpolitik, neue sozialassistive Normen und der Ausbau des Repressionsapparates für die Wohlfahrtspolitik in den Jahren von 1933 bis 1939 kennzeichnend waren.<sup>10</sup> Ungeachtet dessen, daß auch Gisela Bock und Detlev Peuckert ebenfalls in den achtziger Jahren explizit eine rassistische Orientierung der Sozialpolitik festgestellt hatten<sup>11</sup>, und das für Hamburg sogar auf der lokalen Ebene an der dortigen Praxis detailliert nachgewiesen wurde<sup>12</sup>, spielt in den wenigen neueren Standardwerken diese Komponente der historischen Entwicklung weiterhin kaum eine Rolle. Frerich/Frey verweisen in ihrem Handbuch der Sozialpolitik im Abschnitt „Öffentliche Fürsorge und NS-Wohlfahrtspolitik“ zwar allgemein auf das Vorhandensein einer dominanten rassistischen Ideologie, erwähnen aber weder die Verordnung zum Ausschluß jüdischer Armer von der Fürsorge vom November 1938, noch thematisieren sie die Ausgrenzung von „Zigeunern“, „Asozialen“ oder „Behinderten“.<sup>13</sup> Sachße/Tennstedt sprechen in ihrer „Geschichte der Armenfürsorge“ in Deutschland die antijüdische Fürsorge-Verordnung zwar in wenigen Sätzen an und zugleich auch, daß die Gemeinden die Ausgrenzung jüdischer Bedürftiger zuvor gefordert und zum Teil sogar schon praktiziert hatten.<sup>14</sup> Sie behaupten jedoch im Widerspruch zu ihrer eigenen Aussage im Resümee ihres Buches, daß im „völkischen Wohlfahrtsstaat“ rassistische „Selektionskriterien“ in alle Sektoren sozialer Sicherung, also auch in die Öffentliche Fürsorge, erst nach 1938 „ingesickert“ seien.<sup>15</sup> Ist schon der Begriff „Einsickern“ in diesem Zusammenhang fragwürdig, wurden doch rassistische Kategorien von konkreten Personen erdacht und aktiv im Fürsorgealltag durchgesetzt, so trifft bei näherem Hinsehen – wie zu beweisen sein wird – diese These weder für

<sup>9</sup> U.a. Hansen, Eckard: Wohlfahrtspolitik im NS-Staat. Motivationen, Konflikte und Machtstrukturen im „Sozialismus der Tat“ des Dritten Reiches, Augsburg 1991; Hamerschmidt, Peter: Die Wohlfahrtsverbände im NS-Staat. Die NSV und die konfessionellen Verbände Caritas und Innere Mission im Gefüge der Wohlfahrtspflege des Nationalsozialismus, Opladen 1999.

<sup>10</sup> Schoen, Paul: Armenfürsorge im Nationalsozialismus. Die Wohlfahrtspflege in Preußen zwischen 1933 und 1939 am Beispiel der Wirtschaftsfürsorge, Weinheim-Basel 1985, S. 248.

<sup>11</sup> Bock, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986; Peuckert, Detlev: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982. Vgl. besonders den Aufsatz von Peuckert „Zur Erforschung der Sozialpolitik im Dritten Reich“, in: Soziale Arbeit und Faschismus, hrsg. von Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker, Frankfurt am Main 1989; außerdem Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus, hrsg. von Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker, Frankfurt am Main 1991.

<sup>12</sup> Ebbinghaus, Angelika/Kaupen-Haas, Heidrun/Roth, Karl Heinz: Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984.

<sup>13</sup> Frerich/Frey, Handbuch, Bd. 1, S. 310–315.

<sup>14</sup> Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 96 u. 250.

<sup>15</sup> Ebenda, S. 276.

die zentrale noch für die lokale politische Diskussion und schon gar nicht für die Praxis in der Öffentlichen Wohlfahrt zu.

Diese Sichtweise wird von einigen Forschungen der neunziger Jahre bereits bestätigt, die unser Bild von der Fürsorge im Nationalsozialismus verändert haben. Wolfgang Ayaß hat nicht nur die systematische Ausgrenzung sogenannter Asozialer durch die Wohlfahrtsbehörden seit 1933 dargestellt und analysiert, sondern auch in einer Quellenedition dokumentiert.<sup>16</sup> Seine Thesen über die kommunale Praxis wurden für München in einer Lokalstudie bestätigt.<sup>17</sup> Michael Zimmermann skizzierte in seinem Standardwerk zur Verfolgung der „Zigeuner“ auch deren aktive Diskriminierung durch lokale Fürsorgebehörden.<sup>18</sup> Über die grundlegenden Arbeiten von Klee und Friedlander zum Krankenmord hinaus<sup>19</sup> trugen zur Geschichte der sozialrassistisch geprägten Ausgrenzung in der staatlichen wie privaten Fürsorge in letzter Zeit vor allem Lokal- und Regionalstudien über die Zwangssterilisation und die „Euthanasie“ wesentlich Neues bei.<sup>20</sup> Die „normale“ Praxis städtischer Wohlfahrtsämter im Nationalsozialismus blieb hingegen ein fast unbeschriebenes Blatt.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Ayaß, Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995; „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung der „Asozialen“ 1933–1945, bearb. von Wolfgang Ayaß, Koblenz 1998.

<sup>17</sup> Brunner, Claudia: „Fürsorgeausnützer wurden ausgemerzt“. Die Sozialpolitik des Münchner Wohlfahrtsamtes am Ende der Weimarer Republik und in der frühen NS-Zeit, in: Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 16, Berlin 2000, S. 53–72; dies.: „Bettler, Schwindler, Psychopaten“. Die „Asozialenpolitik“ des Münchner Wohlfahrtsamtes in den frühen Jahren der NS-Zeit (1933–1936), München 1993.

<sup>18</sup> Zur Haltung der kommunalen Fürsorge zu den Sinti vgl. Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. „Die nationalsozialistische Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996, S. 82.

<sup>19</sup> Klee, Ernst: „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Frankfurt am Main 1986; Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 1: Aussonderung und Tod. Die klinische Hinrichtung der Unbrauchbaren, Berlin 1985; Friedlander, Henry: Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung, Berlin 1997.

<sup>20</sup> Mit Material aus Berlin: Rudnick, Martin: Behinderte im Nationalsozialismus. Von der Ausgrenzung und der Zwangssterilisation zur „Euthanasie“, Weinheim-Basel 1985; außerdem u. a. Faulstich, Heinz: Von der Irrenfürsorge zur „Euthanasie“. Geschichte der badischen Psychiatrie, Freiburg im Breisgau 1993; Kaminsky, Uwe: Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Rheinland. Evangelische Erziehungsanstalten sowie Heil- und Pflegeanstalten 1933–1945, Köln 1995; Cranach, Michael von/Siemen, Hans-Ludwig (Hrsg.): Psychiatrie im Nationalsozialismus. Die bayerischen Heil- und Pflegeanstalten zwischen 1933 und 1945, München 1999; Daum, Monika/Deppe, Hans-Ulrich: Zwangssterilisation in Frankfurt am Main 1933–1945, Frankfurt am Main-New York 1991.

<sup>21</sup> Nur zu den Jugendämtern gibt es bisher Studien: Kuhlmann, Carola: Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen 1933–1945, Weinheim 1989; Köster, Markus: Jugendwohlfahrt in der Provinz Westfalen. Das westfälische Landesjugendamt in der Weimarer Republik und im „Dritten Reich“, in: Wollasch, Andreas (Hrsg.): Wohlfahrt und Region, Münster 1995, S. 40–70; Paulus, Julia: Die Verwaltung und Organisation der Jugendfürsorge in Leipzig zwischen 1930 und 1939 als Beispiel für die Selbstbehauptung der kommunalen Wohlfahrtspolitik angesichts der Übernahmeansprüche der parteiamtlichen Volkswohlfahrt (NSV), in: ebenda, S. 101–124.

Wissenschaftliche Darstellungen zur öffentlichen Wohlfahrt gingen bisher also meist pauschal von einer sozialpolitischen Gleichstellung und Gleichbehandlung der jüdischen Deutschen bis zum Novemberpogrom 1938 aus, ungeachtet der seit 1933 auf allen Ebenen vom NS-Staat massiv betriebenen Judenverfolgung.<sup>22</sup> Während manche Standardwerke zur Judenverfolgung auf das Thema Fürsorge gar nicht eingehen<sup>23</sup>, findet sich in anderen derselbe Topos von der Gleichbehandlung bis zum Novemberpogrom. Uwe-Dietrich Adam skizzierte zwar bereits die Vorbereitung der antijüdischen Fürsorge-Verordnung auf der Ministerialebene, ohne aber die Praxis der Fürsorgebehörden vor 1938 zu beleuchten.<sup>24</sup> Das gleiche gilt für die meisten älteren Darstellungen zur antijüdischen Politik in einzelnen Regionen. Auch Paul Sauer schrieb in seiner bekannten Dokumentation zu Baden-Württemberg, daß bis November 1938 Juden und Nichtjuden in der Öffentlichen Fürsorge gleichberechtigt blieben.<sup>25</sup>

Dieselbe Auffassung vertrat Adler-Rudel in seinem Werk über die „Selbsthilfe“ jüdischer Organisationen in der NS-Zeit.<sup>26</sup> Ausgehend von der Wirkung auf jüdische Einrichtungen, wies hingegen Avraham Barkai in seinem Standardwerk „Vom Boykott zur Entjudung“ 1988 auf die diskriminierenden Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung gegenüber jüdischen Armen zumindest hin.<sup>27</sup> Gerade die jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen waren bislang zu selten Untersuchungsobjekt historischer Forschungen. Wenn überhaupt, dann widmete man sich der Phase zwischen 1933 und 1938, da es für die Zeit nach 1939 an Quellen mangelte.<sup>28</sup> Erst in den neunziger Jahren entstanden kleinere und größere Arbeiten, die auch die Kriegszeit einschlossen, beispielsweise über die Sammelvormundschaft der Berliner Jüdischen Gemeinde<sup>29</sup>, über die jüdischen Krankenhäuser in Berlin<sup>30</sup> und

<sup>22</sup> Gilt auch für Schoen, Armenfürsorge, S. 102. Er beruft sich auf Adler-Rudel, S.: Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime 1933–1939. Im Spiegel der Berichte der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Tübingen 1974, S. 160.

<sup>23</sup> Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden, 3 Bde., Frankfurt am Main 1990.

<sup>24</sup> Adam, Uwe-Dietrich: Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1972, S. 192–193.

<sup>25</sup> Sauer, Paul (Bearb.): Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933–1943, Teil II, Stuttgart 1966, S. 130.

<sup>26</sup> Adler-Rudel, Selbsthilfe, S. 160.

<sup>27</sup> Barkai, Avraham: Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943, Frankfurt am Main 1988, S. 55–56, 103–104.

<sup>28</sup> Vgl. Adler-Rudel, Selbsthilfe; Vollnhals, Clemens: Jüdische Selbsthilfe bis 1938, in: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1988, S. 314–411; Lotan, Giora: The Zentralwohlfahrtsstelle, in: Leo Baeck Institute Yearbook IV (1959), S. 185–207; Landwehr, Rolf: Zur Geschichte der jüdischen Wohlfahrtspflege in Deutschland, in: Ehmman, Annegret u. a.: Jüdisches Leben, Berlin 1985, S. 44–53; Zedaka. Jüdische Sozialarbeit im Wandel der Zeit. 75 Jahre Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland 1917–1992, Frankfurt am Main 1993.

<sup>29</sup> Schüler-Springorum, Stefanie: „Elend und Furcht im Dritten Reich“. Aus den Akten der Sammelvormundschaft der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 45 (1997), H. 7, S. 617–641.

<sup>30</sup> Hartung von Doetinchem, Dagmar: Zerstörte Fortschritte. Das Jüdische Krankenhaus in Berlin 1756–1861–1914–1989, in: dies./Wienau, Rolf (Hrsg.): Zerstörte Fortschritte, Berlin 1989, S. 75–215; Elkin, Rivka: Das jüdische Krankenhaus in Berlin zwischen 1938 und

Breslau<sup>31</sup> sowie über die Jüdische Winterhilfe<sup>32</sup> und die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.<sup>33</sup> In Israel legte Rivka Elkin – in hebräischer Sprache – kürzlich eine erste umfassende Untersuchung über jüdische Wohlfahrtseinrichtungen in der NS-Zeit vor.<sup>34</sup>

Insgesamt konnte deshalb der Eindruck entstehen, gerade die auf Mittel des NS-Staates angewiesene große Zahl armer Juden hätte lange Zeit quasi in einer verfolgungspolitischen Freizone gelebt. Zu lange schloß man in dieser Frage von der Nichtexistenz von Gesetzen auf die politische und soziale Wirklichkeit vor Ort. Die aber gestaltete sich – wie so oft – komplexer und widersprüchlicher, als der bloße Blick auf die Zentralebene verraten kann. Das erweist ein vergleichender Blick auf die verfügbaren Forschungen zur lokalen Ebene. Während für die meisten Großstädte in Deutschland inzwischen mehr oder weniger umfangreiche Studien zur NS-Judenverfolgung vorliegen<sup>35</sup>, erschien speziell zum Thema der Ausgrenzung jüdischer Hilfsbedürftiger aus der öffentlichen Wohlfahrt bislang nur für den Stadtstaat Hamburg eine Untersuchung.<sup>36</sup> Diese bestätigte jedoch im Detail, was eigentlich seit den Sechzigern im Kern dank der Dokumentation zur lokalen Verfolgungspolitik in Frankfurt am Main<sup>37</sup> sowie Hankes Arbeit über München<sup>38</sup> bekannt sein mußte: Ohne zentrale Vorgaben begannen städtische Wohlfahrtsämter seit Mitte der dreißiger Jahre jüdische Fürsorgeempfänger systematisch zu diskriminieren. Diese Einschätzung ließ sich zuletzt für Berlin<sup>39</sup> und

---

1945, hrsg. vom Förderverein „Freunde des Jüdischen Krankenhauses Berlin e.V.“, Berlin 1993.

- <sup>31</sup> Reinke, Andreas: Judentum und Wohlfahrtspflege in Deutschland. Das jüdische Krankenhaus in Breslau 1726–1944, Hannover 1999.
- <sup>32</sup> Gruner, Wolf: Die Berichte über die Jüdische Winterhilfe von 1938/39 bis 1941/42. Dokumente jüdischer Sozialarbeit zwischen Selbstbehauptung und Fremdbestimmung nach dem Novemberpogrom, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, 1 (1992), S. 378–404.
- <sup>33</sup> Gruner, Wolf: Armut und Verfolgung: Die Reichsvereinigung, die jüdische Bevölkerung und die antijüdische Politik im NS-Staat 1939 bis 1945, in: Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa, hrsg. im Auftrag des Simon-Dubnow-Instituts für jüdische Geschichte und Kultur von Steh Jersch-Wenzel in Verbindung mit Francois Guesnet u. a., Köln u. a. 2000, S. 405–433. (engl. Version, in: Yad Vashem Studies, Bd. XXVII, Jerusalem 1999, S. 23–60)
- <sup>34</sup> (Mit engl. Zusammenfassung) Elkin, Rivka: Continuity and Change in Social Work and Welfare Activities of German Jews under the Nazi Regime, 1933–1945, Dissertation, Jerusalem 1998.
- <sup>35</sup> Bei den Großstädten mit über 200 000 Einwohnern fehlen nur für Breslau und Chemnitz entsprechende Studien.
- <sup>36</sup> Lohalm, Uwe: Fürsorge und Verfolgung. Öffentliche Wohlfahrtsverwaltung und nationalsozialistische Judenpolitik in Hamburg 1933 bis 1942, Hamburg 1998. Letzteres ist eine etwas erweiterte Fassung plus neuem Dokumentenanhang eines älteren Artikels; ders.: Hamburgs öffentliche Fürsorge und die Juden 1933–1939, in: Die Juden in Hamburg 1590–1990, hrsg. von Arno Herzig u. a., Hamburg 1991, S. 499–514.
- <sup>37</sup> Dokumente zur Geschichte der Frankfurter Juden, hrsg. von der Kommission zur Erforschung der Geschichte der Frankfurter Juden, Frankfurt am Main 1963.
- <sup>38</sup> Hanke, Peter: Zur Geschichte der Juden in München zwischen 1933 und 1945, München 1967.
- <sup>39</sup> Gruner, Wolf: Die Reichshauptstadt und die Verfolgung der Berliner Juden 1933–1945, in: Jüdische Geschichte in Berlin. Essays und Studien, hrsg. von Reinhard Rürup, Berlin

weitere Städte im Dritten Reich erhärten<sup>40</sup> und fand schließlich jüngst Eingang in die Forschungsliteratur zur antijüdischen Politik.<sup>41</sup>

Diese Wohlfahrtspraxis gegenüber jüdischen Armen war nur eine Komponente der seit 1933 an vielen Orten aktiv betriebenen antijüdischen Kommunalpolitik, die erst in jüngster Zeit mehr Aufmerksamkeit gefunden hat.<sup>42</sup> Der Gesetzgebung vorausseilende kommunale Maßnahmen, wie der Ausschluß aus städtischen Einrichtungen und die Behinderung wirtschaftlicher Aktivitäten, waren weit verbreitet und prägten unmittelbarer als manche zentrale Verordnung den Alltag der jüdischen Bevölkerung.<sup>43</sup> Auch auf dem Sektor der öffentlichen Wohlfahrt fällt bei näherer Betrachtung eine erschreckende Vielzahl städtischer Initiativen ins Auge, die bisher wie hinter einer historiographischen Nebelwand verborgen lag. Statt des spontanen Handelns einzelner Kommunen finden sich gegenseitige Information, häufig sogar Absprachen über Ausgrenzungsmaßnahmen. *Das Forum* für diese Diskussionen war der Deutsche Gemeindetag. Die Literatur hat diese aktive Rolle des kommunalen Spitzenverbandes kaum wahrgenommen: Es hieß entweder, der Gemeindetag sei nur das Instrument des Reichsinnenministeriums zur autoritären Reglementierung der Kommunalverwaltungen gewesen<sup>44</sup>, oder das Ministerium habe den Gemeindetag in seiner kommunalen Selbstverwaltungsfunktion lahmgelegt.<sup>45</sup> Bis vor kurzem hatte lediglich Paul Schoen auf die Bedeutung des Deutschen Gemeindetages für das Gebiet der kommunalen Wohlfahrtspflege

---

1995, S. 229–266; ders.: *Judenverfolgung in Berlin 1933–1945. Eine Chronologie der Behördenmaßnahmen in der Reichshauptstadt*, Berlin 1996.

<sup>40</sup> Siehe Abschnitt „Vom betreuten Individuum zur verfolgten Gruppe. Juden im Fürsorge- und Arbeitsrecht bis Sommer 1938“, in: Gruner, Wolf: *Der Geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden. Zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung 1938 bis 1943*, Berlin 1997, S. 31–40.

<sup>41</sup> Nach Lohalm, *Hamburgs öffentliche Fürsorge*, und Gruner, *Fürsorge*; Longerich, *Politik der Vernichtung*, S. 132.

<sup>42</sup> Maßnahmen städtischer Verwaltungen als aktives Element antijüdischer Politik haben für die Anfangsphase der Diktatur schon früh angesprochen: Schleunes, Karl: *The Twisted Road to Auschwitz. Nazi Policy towards German Jews 1933–1939*, London 1972; sowie Pätzold, Kurt: *Faschismus, Rassenwahn, Judenverfolgung. Eine Studie zur politischen Strategie und Taktik des faschistischen Imperialismus 1933–1935*, Berlin 1975. Etwas dezidiert dann jüngst: Matzerath, Horst: *Bürokratie und Judenverfolgung*, in: *Die Deutschen und die Judenverfolgung*, hrsg. von Ursula Büttner, Hamburg 1992, S. 105–129.

<sup>43</sup> Ausführlich dazu Gruner, Wolf: *Die NS-Judenverfolgung und die Kommunen. Zur wechselseitigen Dynamisierung von zentraler und lokaler Politik 1933–1941*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, 48 (2000), H. 1, S. 75–126; ders.: *Local Initiatives, Central Coordination: German Municipal Administration and the Holocaust*, in: Feldman, Gerald D./Seibel, Wolfgang (eds.): *Networks of Persecution: The Holocaust as Division-of-Labor-based Crime*, Oxford-New York 2001 (im Druck).

<sup>44</sup> Bracher, Karl Dietrich/Sauer, Wolfgang/Schulz, Gerhard: *Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34*, Köln-Opladen 1960, S. 459.

<sup>45</sup> Vgl. Matzerath, der aber vor allem den Einfluß der NSDAP und deren Hauptamt für Kommunalpolitik untersucht hat; Matzerath, Horst: *Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung*, Stuttgart u. a. 1970, S. 435. Matzerath spricht auch von dessen Degradierung zum bloßen Hilfsinstrument der staatlichen Bürokratie, außerdem vom Ende der kommunalen Spitzenverbände als Faktor der Innenpolitik; ebenda, S. 104 und 218.

hingewiesen.<sup>46</sup> Zu seiner spezifischen Funktion als Schnittstelle zwischen kommunalen antijüdischen Initiativen und zentraler Verfolgungsplanung liegen inzwischen mehrere Aufsätze vor.<sup>47</sup>

### *Zu den Quellen*

Den Städten und ihren Verwaltungen kommt in dieser Studie aus drei Gründen eine herausragende Rolle zu: Erstens, wie bereits angeführt, eilten kommunale Maßnahmen gegenüber jüdischen Armen der NS-Gesetzgebung lange Zeit voraus. Zweitens, lebten 1933 über 55 Prozent aller Menschen jüdischer Religion in den zehn größten deutschen Städten. Infolge der durch die Verfolgungspolitik starken Binnenwanderung waren es 1938 sogar über 66 Prozent.<sup>48</sup> Und drittens, wohnten im allgemeinen prozentual mehr arme in den Städten als auf dem Land, also auch mehr jüdische Bedürftige.

Für die Studie wurden deshalb vor allem Akten aus den Archiven der Großstädte Berlin, Dresden, Düsseldorf, Freiburg im Breisgau, Hamburg und Leipzig herangezogen. Im Archiv der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem konnten zudem in Kopie die Bestände der Kommunen Frankfurt am Main und München ausgewertet werden. Darüber hinaus wurden Materialien aus weiteren Städten, darunter Bonn, Göttingen und Duisburg, verwendet. Die Quellenlage in den städtischen Archiven gestaltete sich sowohl für die antijüdische Kommunalpolitik generell als auch für die Fürsorgeproblematik speziell, oft überraschend reichhaltig. Recherchen im Österreichischen Staatsarchiv und im Wiener Landes- und Stadtarchiv erbrachten für einen Vergleich der Fürsorgepolitik wichtige Ergebnisse. Leider galt das nur für die erste Phase seit dem „Anschluß“ Österreichs, denn für die Zeit ab Mitte 1938 fanden sich in Wien keine Quellen. Die weiteren lokalen Vorgänge konnten deshalb nur mit Hilfe des Bestandes der Wiener Israelitischen Kultusgemeinde in den Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem rekonstruiert werden.

Vorgänge aus einzelnen Städten fanden sich außerdem in großer Zahl in den Akten des Deutschen Gemeindetages und seiner für die öffentliche Wohlfahrt zuständigen Abteilung III. Sie sind umfangreich erhalten und liegen heute teils im Bundesarchiv, teils im Landesarchiv Berlin. Zum Studium der Politik des Gemeindetages konnten ergänzend die Akten von dessen Rheinischer Landesdienst-

<sup>46</sup> Schoen, Armenfürsorge, S. 88–92. Zur Rolle des DGT in der antijüdischen Wohlfahrts politik erstmals: Gruner, Fürsorge, S. 599–606.

<sup>47</sup> Gruner, Wolf: Der Deutsche Gemeindegtag und die Koordinierung antijüdischer Kommunalpolitik im NS-Staat. Zum Marktverbot jüdischer Händler und der „Verwertung jüdischen Eigentums“, in: Archiv für Kommunalwissenschaften, II. Halbjahresband, 37 (1998), S. 261–291; ders.: Die Grundstücke der „Reichsfeinde“. Zur „Arisierung“ von Immobilien durch Städte und Gemeinden 1938–1945, in: „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis. Hrsg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Irmtrud Wojak und Peter Hayes, Frankfurt am Main-New York 2000, S. 125–156.

<sup>48</sup> 1933 waren es 278 151 von 502 799 Glaubensjuden, 1938 dann 232 400 von 350 000 Glaubensjuden (ohne Österreich); Almanach des Schocken Verlags auf das Jahr 5699, Berlin 1938/39, S. 138.

stelle im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf herangezogen werden. Zum Gemeindetag und dessen Gremien fanden sich außerdem in den meisten Stadtarchiven zusätzliche Quellen. Biographische Angaben der prominentesten Akteure auf dem Sektor der Fürsorge ließen sich im ehemaligen Berlin Document Center (heute Bundesarchiv Berlin) ermitteln.

Da die lokale Praxis nicht ohne die zentrale Politik analysiert werden kann, sind Quellenbestände diverser Reichsministerien sowie des NSDAP-Hauptamtes für Kommunalpolitik im Bundesarchiv durchgesehen worden, außerdem der Landes- und Provinzialverwaltungen im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam. Für die Darstellung der allgemeinen Verfolgungspolitik wurden zudem Aktenbestände der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes der SS in den Dependanten des Bundesarchives und im Archiv von Yad Vashem (Bestände des Sonderarchives Moskau) einbezogen. Gestapo und SD überwachten die jüdischen Institutionen, so daß sich ihre Politik auch in den Überlieferungen dieser Einrichtungen niederschlug. Akten der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ sowie diverser Jüdischer Gemeinden wurden im Bundesarchiv, in mehreren israelischen Archiven und im Leo Baeck Institute New York eingesehen. Sie gaben Aufschluß über die Wirkung antijüdischer Maßnahmen auf die jüdischen Einrichtungen und auf die betroffene Bevölkerung. Einzelne Details konnten aus der Berliner und der Wiener Ausgabe des „Jüdischen Nachrichtenblattes“ sowie aus Memoiren, Tagebüchern und Dokumenteneditionen gewonnen werden. Berücksichtigt wurden darüber hinaus diverse zeitgenössische ungedruckte und gedruckte Materialien, Gesetzes- und Amtsblätter, Tageszeitungen sowie kommunal- bzw. wohlfahrtspolitische Veröffentlichungen. Die vollständig für die Jahre 1939 bis 1942 vorliegenden „Meldungen“ der Reichsfürsorgestatistik erlaubten, den Stand der Ausgrenzung der jüdischen Armen nach Regionen und Städten quartalsweise anhand ihrer Anzahl und der für sie aufgewendeten Ausgaben in Tabellenform im Anhang zu dokumentieren.

### *Aufgaben und Ziele der Studie*

Die vorliegende Studie ist keine Geschichte der jüdischen Armut zwischen 1933 und 1942 – ein noch zu schreibendes Kapitel der NS-Zeit –, sondern eine Untersuchung über die Verantwortung der deutschen Verwaltung für die Verfolgung der als Juden von den Nationalsozialisten definierten Menschen.<sup>49</sup> Erstmals wird hier in der ganzen Breite sowohl die Planung und Diskussion antijüdischer Maßnahmen als auch die praktische Umsetzung derselben für einen Zweig der NS-Bürokratie dokumentiert und analysiert. Neu ist, daß dafür nicht – wie meist üblich – nur das Handeln der Ministerialverwaltung beschrieben werden soll, sondern insbesondere die Aktionen lokaler Verwaltungen und ihr bis heute unterschätzter Einfluß auf die Entwicklung von antijüdischer Politik und Gesetzgebung. Gegen-

---

<sup>49</sup> Auch in dieser Studie muß die Bezeichnung „Jude“ für alle im NS-Staat unter dieser Definition verfolgten Personen benutzt werden. Da die Quellenlage kaum Differenzierungen ermöglicht, entgeht der Autor nicht dem Problem, daß hierdurch die Besonderheiten mehrerer Opfergruppen nivelliert werden.

stand der Studie ist deshalb insbesondere die Praxis der regionalen und lokalen Wohlfahrtsbehörden und ihr originärer Anteil an der rassistischen Diskriminierung jüdischer Hilfsbedürftiger.

Nach dem Beginn der NS-Herrschaft änderte sich die Lage jüdischer Armer in einer weitgehend autoritären Umgebung abrupt zum Negativen. Nach den Intentionen der NS-Führung sollte seit 1933 alles „Schwache“ aus der „Volksgemeinschaft“ ebenso „ausgemerzt“, wie alles Feindliche – an erster Stelle die Juden – bekämpft werden. Bei der Rekonstruktion der historischen Vorgänge im Sozialwesen werden unzählige neue Fakten die These bekräftigen, daß für die Diskriminierung und Ausgrenzung der deutschen Juden bis 1938 am Weimarer „Rechtssystem nichts geändert“ werden mußte. Was Diemut Majer für die Rechtsprechung allgemein nachwies, kann für die Öffentliche Wohlfahrt im Detail nachvollzogen werden. Auch hier wurden „lediglich neue Inhaltsbestimmungen und Leitlinien“ aufgestellt, „die über das bisherige Normensystem gestülpt und damit ohne weiteres verbindlich wurden“.<sup>50</sup> Dies galt für die Fürsorgepolitik auf der Reichsebene, mehr aber noch für die Praxis auf der lokalen Ebene.

Die antijüdische Politik der lokalen Wohlfahrtsbehörden bestand – wie zu zeigen sein wird – aus zwei Hauptaspekten: Erstens, dem Ausschluß des jüdischen Personals, d. h. der „Arisierung“ von Ämtern und Stellen auf allen Ebenen der Wohlfahrtsverwaltung. Zweitens, dem Ausschluß der jüdischen Armenklientel von der staatlichen Unterstützung. Da die „Säuberung“ der Wohlfahrtsverwaltung von jüdischen Beamten, Angestellten, Fürsorgern und Wohlfahrtsärzten bereits nach kurzer Zeit weit vorangetrieben war, bildet den Schwerpunkt dieser Untersuchung die Ausgrenzung der jüdischen Armen durch die lokalen staatlichen Fürsorgeträger: Es begann mit der frühen Diskriminierung jüdischer Wohlfahrtsempfänger durch pauschale Leistungskürzungen, durch Arbeitszwangsmaßnahmen bzw. durch ihre Isolierung in Behörden und Heimen, setzte sich fort mit der Einführung der „Rassentrennung“ in der Fürsorgerziehung, im Vormundschafts-, Pflegschafts- und Adoptionswesen, führte über den schrittweisen Ausschluß der jüdischen Armen, über die „Arisierung“ mildtätiger jüdischer Stiftungen schließlich bis zur Erfassung und Ermordung von jüdischen Behinderten in öffentlichen Anstalten sowie zur beschleunigten Deportation jüdischer Mittelloser in die Vernichtungsstätten.

In der Studie sollen diese vielfältig verästelten und oft sehr unterschiedlichen Prozesse in den Wohlfahrtsbehörden auf der lokalen Ebene nicht isoliert, sondern in ihrer Wechselwirkung mit den Entwicklungen auf der Ministerialebene analysiert werden. Die Darstellung der antijüdischen Planungen und ihrer Umsetzung auf dem Fürsorgesektor wird überdies an den Verlauf der zentralen Politik der Verfolgung sowie an den Fortgang der antijüdischen Kommunalpolitik gebunden. Die Entwicklung antijüdischen Handelns der Wohlfahrtsbehörden kann zudem nicht ohne den Blick auf die Wirkung dieser Ausgrenzungsmaßnahmen beschrie-

---

<sup>50</sup> Majer, Diemut: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard am Rhein 1981, S. 32.

ben werden. Deshalb bilden sowohl die soziale Lage der jüdischen Bevölkerung als auch die Reaktionen im Netzwerk jüdischer Selbsthilfe-Institutionen immer wieder ein Thema dieser Studie.

Die jüdische Sozialfürsorge arbeitete vor 1933 wie die Verbände anderer Konfessionen karitativ und ergänzte lediglich die staatliche Fürsorge durch ihre Leistungen. Seit 1933 hatten jüdische Wohlfahrtsstellen unter immer gravierenderen Finanzproblemen zu leiden. Der jüdischen Fürsorge wurden kommunale Subventionen gestrichen, und infolge der Massenemigration blieben gewohnte Spenden für wohltätige Zwecke aus.<sup>51</sup> Internationale jüdische Organisationen mußten deshalb jüdischen Einrichtungen in Deutschland mit immer mehr Geld unter die Arme greifen.<sup>52</sup> Der sukzessive Ausschluß aus der staatlichen Fürsorgepflicht stellte die Jüdischen Gemeinden dann seit 1938 vor kaum noch lösbare soziale Aufgaben. Zwar markierte das Novemberpogrom das Ende des traditionell freiwilligen jüdischen Selbsthilfesystems in Deutschland, nicht aber – wie ab und an behauptet wird – die Zerstörung der jüdischen Fürsorge insgesamt.<sup>53</sup> Im Gegenteil: Wie in der Studie gezeigt wird, waren die Jüdischen Gemeinden gezwungen, unter strikter Kontrolle der Sicherheitspolizei ein separates Wohlfahrtssystem zuvor unbekannter Dimension zu errichten.

Am sozialpolitischen Umgang mit den jüdischen Notleidenden im NS-Staat können Entwicklungen, Wirkungsmechanismen, aber auch Widersprüche der Verfolgungspolitik gut beleuchtet werden. Neben der detaillierten Darstellung der antijüdischen Politik in Deutschland enthält die Studie Exkurse über die Entwicklung der Wohlfahrtspolitik gegenüber den seit der „Angliederung“ in Wien zusammengedrückten österreichischen Juden, außerdem über die Praxis der lokalen Fürsorgeträger gegenüber den „Zigeunern“. An letzterer wird anschaulich demonstriert, daß sich die Diskriminierung verschiedener Armengruppen durch die lokale Wohlfahrt in Argumentation und Methode glich. Das gilt ebenso für die Politik gegenüber „Asozialen“ oder „Erbkranken“, die in der Untersuchung deshalb auch ab und an thematisiert werden wird.

Bis 1938 führten lokale Fürsorgebehörden unzählige diskriminierende Maßnahmen gegenüber jüdischen Bedürftigen ein, ohne daß ein Gesetz hierzu erlassen worden wäre. Ausgrenzung wurde also keineswegs durch Direktiven von oben nach unten durchgesetzt. Gleichwohl ist eine solche Verbreitung kommunaler Maßnahmen nicht ohne ein Mitwirken der zentralen Ebene denkbar. In der Studie soll deshalb nicht nur der historische Gang der antijüdischen Praxis im Sozialsektor nachgezeichnet, sondern vor allem die Bedingungen, Impulse, Träger und Formen dieser Entwicklung beschrieben werden. Systematisch gilt es hierbei, sowohl

<sup>51</sup> Generell zur Situation jüdischer Einrichtungen im Nationalsozialismus: Adler-Rudel, *Selbsthilfe*.

<sup>52</sup> Organisationen, wie das American Jewish Joint Distribution Committee oder der Central British Fund brachten in den Jahren 1933 bis 1938 mehr als die Hälfte der Ausgaben für den Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau innerhalb der Reichsvertretung auf; Vollnhals, *Jüdische Selbsthilfe*, S. 317. Ausführlich zum Joint vgl. Bauer, *Yehuda: My Brothers Keeper. A History of the American Jewish Joint Distribution Committee 1929–1939*, Philadelphia 1974.

<sup>53</sup> Vgl. zuletzt Reinke, *Judentum*, S. 240–241.

für die Diskussion als auch für die praktische Politik, zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen zu unterscheiden. Gerade die konsequente Analyse, welche Institutionen sich bei der Planung und der Praxis der Judenverfolgung engagierten, wirft oft ein klärendes Licht auf die uns bis heute verwirrenden Ungleichzeitigkeiten und Uneinheitlichkeiten in der NS-Judenverfolgung, auf die realen oder auch nur scheinbaren Widersprüche in den Handlungen von Kommunal- und Ministerialverwaltungen. Es soll verdeutlicht werden, in welchem Verhältnis die Fürsorgebehörden, der Deutsche Gemeindetag und das für die Wohlfahrt zuständige Reichsinnenministerium bei der Ausgrenzung der bedürftigen Juden agierten: Welche Institution und welcher Akteur trieb in welcher Phase und auf welcher Ebene diesen Teil des Verfolgungsprozesses voran? Die Diskussionen im 1933 durch die Gleichschaltung der früheren kommunalen Spitzenverbände entstandenen Deutschen Gemeindetag und dessen Gremien spielen dabei an den Schnittpunkten des Geschehens eine ungeahnt wichtige Rolle. Erstmals wird in der Untersuchung detailliert dargestellt, wie sich im Gemeindetag, in dessen Wohlfahrtsausschuß und in dessen regionalen „Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege“ ein kommunalpolitisches Netzwerk herausbildete, dessen Akteure, Gemeindetagsbeamte, Bürgermeister und Fachdezernenten, nicht nur wesentlich die antijüdischen Lokalmaßnahmen forcierten, sondern zugleich die zentrale Gesetzgebung auf dem Wohlfahrtssektor beeinflussten. Die Ausgrenzung der jüdischen Armen entwickelte sich dynamisch in steter Wechselwirkung zwischen lokaler und zentraler Ebene.

Nach dem Erlaß der Verordnung über den Ausschluß der Juden von der Öffentlichen Wohlfahrt im November 1938 vollzogen viele Großstädte binnen weniger Wochen und Monate den Zwangstransfer der staatlichen Fürsorgepflicht auf die Jüdischen Gemeinden. Die Städte waren daran interessiert, ihre Kosten für die Versorgung jüdischer Bedürftiger schnell auf jene abzuwälzen, wie in der Verordnung vorgegeben. Das geschah an vielen Orten gegen den ausdrücklichen Widerstand der Sicherheitspolizei, die eine finanzielle Überlastung der Jüdischen Gemeinden befürchtete. Geradezu paradox erscheint dieser Befund vor dem Hintergrund der inzwischen zwar bereits diskutierten, aber immer noch verbreiteten Legende von der alleinigen Zuständigkeit der Sicherheitspolizei für die Judenverfolgung.<sup>54</sup> Nur an einigen Orten gelang es der Gestapo, das radikale Vorgehen vor Ort zu blockieren. Es kann detailliert nachgewiesen werden, daß diese Konflikte wie auch ihre Lösungen sich einerseits durch die seit dem Pogrom zentral gesteuerte, jedoch arbeitsteilig organisierte Verfolgungspolitik, andererseits durch die von Ort zu Ort unterschiedlichen Kräfteverhältnisse erklären lassen. Überraschenderweise verfügten Kommunal- und Wohlfahrtsverwaltungen bei der Verfolgung der Juden über weit mehr Autorität gegenüber der Sicherheitspolizei als bislang angenommen. An solchen Vorgängen wird zugleich offensichtlich, daß und wie differierende Interessen unterschiedlicher Verwaltungsebenen, verschie-

---

<sup>54</sup> Zur Fragwürdigkeit der alleinigen Rolle der Gestapo bei Terror und Verfolgung vgl. in-  
zwischen: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo. Mythos und  
Realität, Darmstadt 1995 sowie dies., Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront“  
und besetztes Europa, Darmstadt 2000.

dener Ämter und Behörden die konkrete Gestalt antijüdischer Politik beeinflussten.

Nur in einer solchen Perspektive zeigt sich, über welch großen Spielraum lokale Behörden und ihr Personal verfügten. Am Beispiel der Öffentlichen Wohlfahrt kann die überraschend aktive, bisher wenig beachtete Beteiligung einer großen Zahl von Bürgermeistern, städtischen Amtsleitern, Beamten und Angestellten an der Judenverfolgung nachgewiesen werden. 1933 hatte man vor allem in den großen Städten eine Reihe von Stadtoberhäuptern und Amtsleitern durch Nationalsozialisten ersetzt. Doch viele Kommunalbeamte, darunter auch Nichtparteimitglieder, blieben nach 1933 weiter in ihren Positionen und engagierten sich bald bei der Verfolgung. Der in dieser Studie festzustellende Konsens in vielen Fürsorge- und Kommunalbehörden, der antijüdischen Politik des NS-Regimes nicht nur keinen Widerstand entgegenzusetzen oder diese lediglich passiv mitzutragen, sondern sie vielmehr aktiv mitzugestalten oder gar voranzutreiben, ist ein düsteres Kapitel der deutschen Geschichte. Mit der Studie öffnet sich uns ein so bisher nicht bekanntes Panorama von Initiativen und Aktionen städtischer Beamter, die meist nur ein Ziel beinhalteten: Die Diskriminierung der Schwächsten der Schwachen, der jüdischen Armen.

# I. Die staatliche Fürsorge und die neue „Rassenpolitik“

## 1. Das System der Fürsorge in Deutschland

### *Zur Struktur und Organisation der staatlichen Wohlfahrt*

Die Weimarer Republik hatte das traditionelle, repressive, aus dem 19. Jahrhundert stammende Armenrecht reformiert. Die Betonung der Fürsorgepflicht des Staates, die Ausdifferenzierung der Wohlfahrtspflege und die Einbeziehung „gehobener“ Armutsgruppen in die Versorgung bildeten die Hauptelemente dieser Veränderung.<sup>1</sup> Gleich drei neue Unterstützungssysteme für sozial Hilfsbedürftige entstanden im Zuge der Reform. Erstens, die von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung seit 1927 geleistete Hilfe für Erwerbslose<sup>2</sup>, zweitens, die von Reich und Kommunen gemeinsam getragene Krisenfürsorge vor allem für „ausgesteuerte“ Arbeitslose<sup>3</sup> sowie drittens, die von den Städten und Gemeinden organisierte Öffentliche Wohlfahrt für hilfsbedürftige Arme.

In der „Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht“ (RFV) vom 13. Februar 1924 fixierte die Republik die neuen Prinzipien der Öffentlichen Wohlfahrt. Träger der Fürsorge waren künftig die Bezirks- bzw. Landesfürsorgeverbände, deren Bildung den Ländern oblag. Die Fürsorgeverbände unterstützten Notleidende aller Art. Neben der traditionellen Hilfe für Arme versorgten sie auch Schwer- und Kriegsbeschädigte, Rentner, hilfsbedürftige Minderjährige und Wöchnerinnen.<sup>4</sup> Zusätzlich existierte noch die Jugendfürsorgeerziehung nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922, mit der arme Jugendliche und Pflegekinder statt „befürsorgt“, nun gefördert und zur seelischen und körperlichen Tüchtigkeit erzogen werden sollten<sup>5</sup> sowie die Gesundheitsfürsorge.<sup>6</sup>

Die „Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ vom 4. Dezember 1924, neugefaßt im Jahr 1931, legten die Konditionen für die Wohlfahrtspraxis fest.<sup>7</sup> Statt des früher angewandten Wohnortprinzips galt nun der „gewöhnliche Aufenthalt“ eines Armen als ausreichende Voraussetzung für dessen Versorgung durch ein Fürsorgeamt. Damit sollten Mobilität und Freizügigkeit der Armen geschützt werden. Bedingung für den Bezug öffentlicher

---

<sup>1</sup> Zum folgenden vgl. Frerich/Frey, Handbuch, Bd. 1, S. 171–235.

<sup>2</sup> „Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ vom 16. 7. 1927; Reichsgesetzblatt (RGBl.), 1927 I, S. 187.

<sup>3</sup> Wurde vom Reich zu 4/5 und von den Kommunen zu 1/5 finanziert; Gesetz vom 19. 11. 1926; RGBl., 1926 I, S. 489.

<sup>4</sup> RGBl., 1924 I, S. 100.

<sup>5</sup> Gesetz vom 9. 7. 1922; RGBl., 1922 I, S. 633; vgl. Frerich/Frey, Handbuch, Bd. 1, S. 234–235.

<sup>6</sup> Vgl. Schoen, Armenfürsorge, S. XX.

<sup>7</sup> Verordnung vom 1. 8. 1931; RGBl., 1931 I, S. 765.

Leistungen war allein die „Hilfsbedürftigkeit“<sup>8</sup> der Antragsteller. Als hilfsbedürftig galt, wer „den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält“. Die Unterstützung durch die Gemeinde sollte der konkreten individuellen Notlage abhelfen, damit vorübergehende Armut nicht zur Dauererscheinung werde. Sie sollte „aufbauend“ wirken, um die oder den Hilfsbedürftige/n zu befähigen, sich den nötigen „Lebensbedarf“ wieder selbst zu verschaffen. Die von der staatlichen Wohlfahrt Unterstützten konnten zur Arbeit verpflichtet werden, allerdings nur im Einzelfall. Minderjährige, Ältere und Erwerbsbeschränkte waren von dieser Maßnahme ausgenommen. Grundprinzip der Weimarer Gesetzgebung war die individuelle Fürsorge: Die Leistungen richteten sich nach Art und Dauer der Not, der Person des Hilfsbedürftigen und den örtlichen Verhältnissen.<sup>9</sup>

Laut Reichsfürsorgeverordnung teilte sich die Öffentliche Wohlfahrt in zwei Felder, die *Offene* und die *Geschlossene* Fürsorge. In der sogenannten Offenen Fürsorge unterstützten die Ämter Notleidende und Hilfsbedürftige laufend durch Barmittel und Sachleistungen. Sie gliederte sich nach Versorgungsklassen in die *Gehobene* und die *Allgemeine* Fürsorge. Unter Gehobene Fürsorge subsumierte man u. a. Kriegsbeschädigte und Kleinrentner.<sup>10</sup> Diese Gruppe wurde etwas besser als die Masse der armen Personen und Familien versorgt. Die Unterstützung in der Allgemeinen Fürsorge erhielten alle übrigen, z. B. unversicherte Kranke, alleinstehende Hausfrauen und Mütter, Heimlose, Süchtige, Erwerbsunfähige, Flüchtlinge, Auswanderer, Straffällige. Die Unterstützung sollte den „notwendigen“ Lebensbedarf decken, zugleich die Wiederherstellung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ermöglichen. Man gewährte Obdach, Nahrung, Kleidung, Krankenpflege, Wöchnerinnenhilfe. Minderjährige und Erwerbsbeschränkte erhielten zusätzlich Leistungen zur Erwerbsbefähigung.<sup>11</sup> Von der Öffentlichen Fürsorge mußten außerdem die „Wohlfahrtserwerbslosen“ versorgt werden, das waren vom Arbeitsamt nicht unterstützte Arbeitsfähige.<sup>12</sup> Diese entweder ausgesteuerten oder die Bedingungen der Arbeitslosenversicherung nicht erfüllenden Hilfsbedürftigen fanden sich traditionell vor allem in den Städten.<sup>13</sup>

<sup>8</sup> Zum Begriff Hilfsbedürftigkeit und seiner Handhabung bis 1933: Schoen, Armenfürsorge, S. 29–31, 38–39.

<sup>9</sup> §§ 1, 2, 4, 5, 10, 11, 15 und 25 der Reichsgrundsätze; Verordnung vom 1. 8. 1931; RGBl., 1931 I, S. 765. Vgl. mit Erläuterungen: Schoen, Armenfürsorge, S. 28–31.

<sup>10</sup> Als Kleinrentner galten Personen, die u. a. durch die Inflation Vermögen verloren hatten: Gesetz zur Kleinrentnerfürsorge vom 4. 2. 1923; RGBl., I 1923, S. 104; Kleinrentnergesetz vom 5. 7. 1934; RGBl., 1934 I, S. 580. Zur Entwicklung der Kleinrentnerfürsorge vgl. Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 182–183.

<sup>11</sup> § 6 der Reichsgrundsätze vom 1. 8. 1931; RGBl., 1931 I, S. 765. Vgl. Schoen, Armenfürsorge, S. XXI u. 32–33.

<sup>12</sup> Vgl. ebenda, S. 262, Anm. 84.

<sup>13</sup> Ende Februar 1933 entfielen auf die 198 städtischen BFV 61,15 Prozent und auf die 789 ländlichen BFV 38,85 Prozent aller Wohlfahrtserwerbslosen, schon im Oktober 1933 betrug der Anteil an dieser Klientel in den städtischen BFV 70,7 Prozent; Zahlen nach Matzerath, Selbstverwaltung, S. 97, Anm. 204.

Unter *Geschlossener* Fürsorge verstand man die Versorgung von Menschen in Anstalten und Heimen. Speziell die Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten, öffentlichen wie privaten, hatte seit Beginn des 20. Jahrhunderts einen enormen Aufschwung erlebt. Zu den dort Betreuten zählten Blinde, Taubstumme, Behinderte, Geisteskranke, aber auch Sieche. Neue Heilmethoden wurden eingeführt, Beschäftigungstherapien ausgebaut. Behandlungserfolge mehrten sich. Gleichzeitig diskutierte man in der Fürsorge bereits über die „Euthanasie“. Bis 1900 verstand man darunter lediglich Sterbehilfe, in der Weimarer Republik mehr und mehr die Tötung von unheilbar Kranken oder Behinderten.<sup>14</sup>

Zur Bemessung des notwendigen Bedarfs des jeweiligen Armen sollten die Fürsorgeverbände nach der Reichsfürsorgeverordnung Richtsätze unter Einrechnung der lokalen Lebenshaltungskosten aufstellen. Diese Leistungssätze konnten die Wohlfahrtsämter im individuellen Fall über- bzw. unterschreiten<sup>15</sup>; Überschreiten bei Krankheit, bei höherem Mietaufwand und zur Erwerbsbefähigung, unterschreiten bei niedrigem Mietaufwand sowie – für unser Thema besonders relevant – bei „arbeits scheuem“ bzw. „unwirtschaftlichem Verhalten“.<sup>16</sup> In der Weimarer Wohlfahrtsgesetzgebung war somit die spätere massive soziale Ausgrenzung diverser Personengruppen durch das NS-Regime bereits im Kern angelegt. Die Wohlfahrtsleistungen konnten sowohl aus Geld- wie aus Sachmitteln (Kleidung, Brennmaterial) bestehen. Die Zahlungen der Allgemeinen Fürsorge mußten aber von den Empfängern, wenn sich deren Situation verbessert hatte, oder von den Angehörigen, ja selbst von Erben rückerstattet werden.<sup>17</sup> Seit Ende 1936 brauchten dann vor dem 1. Januar 1935 erhaltene Wohlfahrtsleistungen nicht mehr erstattet werden.<sup>18</sup>

Die Aufsicht über das gesamte öffentliche Wohlfahrtswesen übte das Reichsarbeitsministerium bzw. dessen Hauptabteilung II (Reichsversicherung, Wohlfahrt, Arbeitsvermittlung) aus. In der NS-Zeit, ab Ende des Jahres 1935, übernahm allerdings das Reichsministerium des Innern fast gänzlich diese Funktion. Nur die Ressorts Klein- und Sozialrentnerfürsorge blieben beim Reichsarbeitsministerium.<sup>19</sup> Unter Dr. Friedrich Surén<sup>20</sup>, dem Leiter der Kommunalabteilung des Reichsinnenministeriums, war Fritz Ruppert der für die Öffentliche Wohlfahrt verantwortliche Beamte. Ruppert, 1887 geboren, war studierter Jurist, erfahrener Beamter, jedoch kein NSDAP-Mitglied. Seit 1919 in diesem Ministerium tätig, hatte er dort maßgeblich die Weimarer Fürsorgegesetzgebung mitentworfen, an

<sup>14</sup> Zu diesem Wandel zusammenfassend Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 41–53.  
<sup>15</sup> Verordnung vom 1. 8. 1931; RGBl., 1931 I, S. 765.

<sup>16</sup> Nach Richtlinien des Deutschen Städtetages von 4. 2. 1933; Schoen, *Armenfürsorge*, S. 171–172.

<sup>17</sup> Verordnung vom 1. 8. 1931; RGBl., 1931 I, S. 765.

<sup>18</sup> Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. 12. 1936; RGBl., 1936 I, S. 1125.

<sup>19</sup> Sachße/Tennstedt, *Armenfürsorge*, Bd. 3, S. 108.

<sup>20</sup> Geb. 19. 8. 1888 in Reichenbach/Schlesien. Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, danach Tätigkeit an verschiedenen Gerichten. Teilnahme am Ersten Weltkrieg, danach Tätigkeit in der preußischen Ministerialverwaltung. Seit 1933 NSDAP-Mitglied. Ab 1935 Leiter der RMDI-Kommunalabteilung, 1943 von Himmler in den Wartestand versetzt. Gestorben 1969 in Berlin; Hansen, *Wohlfahrtspolitik*, S. 415.

deren Zerstörung er – wie zu zeigen sein wird – seit 1933 ebenso prominent mitwirkte.<sup>21</sup> Im September 1939 übernahm die RMdI-Gesundheitsabteilung unter Staatssekretär Dr. Leonardo Conti<sup>22</sup> von der Kommunalabteilung die Zuständigkeit für die Wohlfahrtspflege.<sup>23</sup> Ab diesem Zeitpunkt fungierte Ruppert in Personalunion als Leiter des Wohlfahrts- und des Jugendpflegereferats. Ruppert sollte sich für Städte und Fürsorgebehörden als der wichtigste Ansprechpartner der Ministerialebene auf dem Sektor der Wohlfahrtspflege wie auch der antijüdischen Politik erweisen.

Die staatliche Aufgabe der öffentlichen Wohlfahrt organisierten auf regionaler Ebene die Landesfürsorgeverbände, in Preußen die Provinzialwohlfahrtsverbände. Auf lokaler Ebene wurde diese durch die praktische Arbeit der Bezirksfürsorgeverbände (BFV), die ländliche Gemeinden zusammenfaßten, sowie der städtischen Wohlfahrtsämter umgesetzt. Von den mehr als 100 Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern verfügten Mitte der dreißiger Jahre zwei Drittel über ein Wohlfahrtsamt, in dem Fürsorge- und Jugendamt vereinigt waren. In 37 Städten existierten diese hingegen als eigenständige Behörden.<sup>24</sup> Nach der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung 1935, die die bisherige Wahl von Stadtverordneten durch die Ernennung von Beigeordneten ersetzte, leitete der Beigeordnete für Wohlfahrtspflege in aller Regel als Stadtrat das Wohlfahrtsamt.<sup>25</sup> Neben den Beamten und Angestellten in den Wohlfahrtsämtern und den Fürsorgeverbänden spielten im Behördenalltag die Fürsorgerinnen eine wichtige Rolle. Sie stellten als fachlich ausgebildete, staatlich geprüfte und hauptamtlich tätige Mitarbeiter den persönlichen Kontakt zwischen Amt und Armen her. Sie kontrollierten die Mit-

<sup>21</sup> Geb. 16. 11. 1887 in Wiesbaden, Teilnahme am Ersten Weltkrieg. Ab 1927 im RMdI Ministerialrat. Rupperts Aufnahmeanträge wurden von der NSDAP abgelehnt, weil er früher Sympathie für Linksparteien, außerdem angeblich keinen besonderen Einsatz für die NS-Bewegung nach 1933 gezeigt hätte, und weil die Mutter der Ehefrau „Volljüdin“ sei. Allerdings hinderte das Ruppert nicht, Mitglied im NS-Juristenbund und anderen Organisationen zu sein. Am 9. 6. 1939 stellte Hitler die Söhne Rupperts „Deutschblütigen“ gleich. Bundesarchiv Berlin (BA), R 2 Personal (früher BDC), Ruppert, Fritz (Parteikorrespondenz) sowie ebenda: Oberstes Parteigericht: Ruppert, Fritz, unfol: Görlitzer an Kanzlei des Führers/Amt für Gnadensachen am 22. 1. 1940; ebenda: Chef der Kanzlei des Führers an Ruppert am 13. 2. 1940; Handbuch für Verwaltungsbeamte 1943, 60. Jg., Berlin (1943), S. 15–16.

<sup>22</sup> Geb. 24. 8. 1900 in der Schweiz, Medizinstudium in Berlin und Erlangen, Führer nationaler Studentenschaft, Approbation 1925 in München und Niederlassung als praktischer Arzt, 1927 Umzug nach Berlin, 1923 Eintritt in SA und im Herbst 1927 in NSDAP. Organisation des Sanitätswesens der SA, später Eintritt in SS, dann SS-Brigadeführer beim RFSS, Mitgründer des NS-Ärztbundes. Ab Februar 1933 ehrenamtlich für Göring im Preußischen Innenministerium tätig, seit 1934 tätig in Medizinalabt. des RMdI, 1934 preuß. Staatsrat, ab 1. 11. 1936 Stadtmedizinalrat von Berlin. Seit Februar 1934 Gauamtsleiter für Volksgesundheit, seit April 1939 Reichsgesundheitsführer und Reichsärztführer. 1945 verübte Conti Selbstmord.

<sup>23</sup> Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 108.

<sup>24</sup> Faksimile einer Aufstellung von Groot 1936 bei Schoen, Armenfürsorge, S. 86.

<sup>25</sup> Schoen, Armenfürsorge, S. 87–88.

telvergabe und sollten erzieherisch auf die Bedürftigen einwirken.<sup>26</sup> Auch ihr Beruf war einem Prozeß der NS-Indoktrinierung unterworfen.<sup>27</sup>

*Die freien Wohlfahrtsverbände und die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt*

Neben der staatlichen Fürsorge existierten noch die freien Träger, das waren privat organisierte Wohlfahrtsverbände, darunter auch konfessionelle.<sup>28</sup> Die Gesetze der Weimarer Republik schrieben den staatlichen Stellen eine paritätische Zusammenarbeit mit den privaten Trägern in der praktischen Tätigkeit vor, z. B. in kommunalen Ausschüssen. Laut Reichsfürsorgeverordnung konnten die öffentlichen Träger den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sogar einzelne staatliche Aufgaben übertragen.<sup>29</sup>

In der „Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege“ hatten sich die Caritas, die Innere Mission, das Rote Kreuz, die Arbeiterwohlfahrt, die Christliche Arbeiterhilfe sowie der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband zusammengeschlossen. Seit 1924 gehörte ihr zusätzlich die „Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden“ als anerkannter Wohlfahrtsspitzenverband an.<sup>30</sup> Kurz nach Errichtung der NS-Diktatur sprach man der jüdischen Organisation die Qualität als Spitzenverband ab und zwang sie, aus der Liga auszuschneiden. Die Liga wurde bald zur „Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege“ umformiert und mit einem neuen Leiter versehen: Erich Hilgenfeldt.<sup>31</sup> Er war zugleich Chef der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), des Fürsorgeverbandes der NSDAP. Die Arbeiterwohlfahrt und die Christliche Arbeiterhilfe löste man 1933 auf, den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband inkorporierte man in die NSV. Der damit gleichgeschalteten Liga gehörten Anfang 1934 somit nur noch die Innere Mission, der Caritasverband, das Rote Kreuz und die den Zusammenschluß dominierende NSV an. Die Reichsarbeitsgemeinschaft trat schon ab 1936 nicht mehr zusammen, sie wurde 1940 liquidiert. Verhandlungen fanden in der Folge zwischen der NSV und den restlichen Mitgliedern direkt statt.<sup>32</sup>

<sup>26</sup> Vgl. auch zur Geschichte dieses Berufs: Schoen, Armenfürsorge, S. 17.

<sup>27</sup> Zur „Gleichschaltung“ der Beamtinnen in der Fürsorge: Schoen, Armenfürsorge, S. 40–47, 205–237; Mitrovic, Emilija: Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus: Hilfe zur Aussonderung, in: Opfer und Täterinnen, hrsg. von Angelika Ebbinghaus, Hamburg 1987, S. 14–36; Knüppel-Dähne, Helga/Mitrovic, Emilija: Die Arbeit von Fürsorgerinnen im Hamburger öffentlichen Dienst während des Nationalsozialismus, in: Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus, hrsg. von Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker, S. 176–197.

<sup>28</sup> Vgl. Kaiser, Jochen-Christoph: NS-Volkswohlfahrt und freie Wohlfahrtspflege im „Dritten Reich“, in: Politische Formierung, S. 78–105; sowie ausführlich: Hammerschmidt, Die Wohlfahrtsverbände im NS-Staat.

<sup>29</sup> § 5 der RFV, RGBL., 1924 I, S. 100. Vgl. Schoen, Armenfürsorge, S. 106.

<sup>30</sup> Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 132–136. Zur Geschichte der jüdischen Zentralwohlfahrtsstelle bis 1933 vgl. Lotan, The Zentralwohlfahrtsstelle, S. 185–207.

<sup>31</sup> Geb. 1897, kaufm. Angestellter, ab 1929 NSDAP-Mitglied, ab 1937 SS-Mitglied. 1928–1933 Angestellter im Statistischen Reichsamt, 1933–1945 NSV-Reichswalter, gestorben 1945.

<sup>32</sup> Kaiser, NS-Volkswohlfahrt und freie Wohlfahrtspflege, S. 80–95.

Wie auf die privaten Träger versuchte die seit Mai 1933 als NSDAP-Gliederung<sup>33</sup> eingestufte NS-Volkswohlfahrt schnell auch Einfluß auf die staatliche Fürsorge zu gewinnen, später sogar die ganze Organisation der Öffentlichen Wohlfahrt an sich zu ziehen.<sup>34</sup> Im Vollzug der bevölkerungspolitischen Ziele der Partei richtete die NSV ihr Interesse speziell auf die Familien- und Jugendfürsorge.<sup>35</sup> Zuerst funktionierte folgende Abgrenzung: die Kommunen unterstützten die Bedürftigen nach den gesetzlichen Vorgaben, die NSV bewilligte zusätzliche Hilfen.

Bei der Organisation der Jugendfürsorge gab es schon vor 1933 regionale Unterschiede. Im Rheinland hatte man die Aufgaben des Jugendamtes grundsätzlich an die freien Verbände delegiert. In Preußen ordnete das Innenministerium dagegen erst am 1. Juni 1933<sup>36</sup> und das Landesjugendamt am 30. September an, die freie Wohlfahrtspflege zu beteiligen. Eigentlich meinte man damit die konfessionellen Einrichtungen, doch die NSV nutzte diese Chance und zog nach und nach die Jugendfürsorge in Sachsen und anderen preußischen Provinzen an sich. 1939 wurde das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz abgeändert, nun mußten der Kreisamtsleiter für Volkswohlfahrt sowie Vertreter der Hitlerjugend und des BDM als Beiräte des Jugendamtes berufen werden. Im Sudetenland und in Österreich wurde die technische Zusammenarbeit der Jugendwohlfahrt mit der NSV sogar gesetzlich verankert.<sup>37</sup> Die NSV produzierte durch ihren immer stärker hervortretenden Totalitätsanspruch wachsende Konflikte mit den Trägern der Öffentlichen Wohlfahrt, den Kommunen und Gemeinden. Pläne, die gesamte Fürsorgetätigkeit in Deutschland zu übernehmen, blieben letztlich aber genauso ohne administrativen Erfolg wie die geplante reichsweite Übernahme der Jugendfürsorge. Die Auseinandersetzungen mit der staatlichen Verwaltung zogen sich bis Kriegsende hin.<sup>38</sup> Obwohl die NSV schon 1935 nach der Deutschen Arbeitsfront die zweitgrößte Massenorganisation mit 4,7 Millionen Mitgliedern und 520 000 ehrenamtlichen Kräften war, konnte sie letztlich im Altreich „nur“ das Winterhilfswerk und das Hilfswerk „Mutter und Kind“ übernehmen.<sup>39</sup>

NSV und NSDAP-Hauptamt für Volkswohlfahrt, beide von Hilgenfeldt in Personalunion geführt, hatten wohl Anteil an der Planung der allgemeinen NS-

<sup>33</sup> Die NSV wurde Anfang der dreißiger Jahre in Berlin gegründet. Seit Anfang 1934 betreute das NSDAP-Amt für Volkswohlfahrt (ab Ende 1934 als Hauptamt Mitglied der Reichsleitung) die NSV.

<sup>34</sup> Frerich/Frey, Handbuch, Bd. 1, S. 313. Vgl. zum Konflikt NSV und öffentliche Wohlfahrt: Hansen, Wohlfahrtspolitik. Zum Konflikt NSV und Innere Mission: Kaiser, NS-Volkswohlfahrt und freie Wohlfahrtspflege, S. 81–95.

<sup>35</sup> Vgl. allgemein Hansen, Wohlfahrtspolitik.

<sup>36</sup> Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung, 1933 I, S. 663.

<sup>37</sup> Matzerath, Selbstverwaltung, S. 387–388.

<sup>38</sup> Das Ansinnen der NSV, die Jugendfürsorge im ganzen Reichsgebiet zu übernehmen, scheiterte im Herbst 1941. RMdI und Parteikanzlei legten gemeinsam die Abgrenzung der Tätigkeiten von städtischer Fürsorge, hier den Jugend- und Wohlfahrtsämtern, und der NSV fest; ebenda, S. 383–386.

<sup>39</sup> Die NSV hatte 1939 knapp 12 Millionen Mitglieder (inkl. Österreich); Frerich/Frey, Handbuch, Bd. 1, S. 314; Schoen, Armenfürsorge, S. 113. Zur Winterhilfe siehe Kapitel II.1.

Wohlfahrtsgesetzgebung<sup>40</sup>, doch wurde die Politik – wie zu zeigen sein wird – viel stärker durch die lokale Behördenpraxis bestimmt, als durch Verordnungen. Statt externer Interventionen ist eher ein interner Parteeinfluß über eine starke Personalverflechtung mit der kommunalen Wohlfahrtsverwaltung zu vermuten. So konnte die NSV in den dreißiger Jahren mehr und mehr die ehrenamtliche Arbeit in der Öffentlichen Fürsorge okkupieren. In manchen Städten fungierten die NSV-Blockwarte nun als Leiter der innerstädtischen Wohlfahrtsbezirke<sup>41</sup>, in München die NSV-Ortsgruppenleiter als Bezirkspfleger.<sup>42</sup> Rasch hatte die NSV zudem innerhalb der NSDAP durchgesetzt, daß alle haupt- oder ehrenamtlich in der kommunalen Wohlfahrt tätigen Parteimitglieder zugleich dem NSV angehören mußten.<sup>43</sup> Diese NS-Massenorganisation verfügte so in der kommunalen Verwaltung und damit in der Öffentlichen Fürsorge mehr über einen rasch wachsenden personellen Einfluß denn über institutionelles Gewicht.

### *Die „Nationalsozialisierung“ der Kommunen und Wohlfahrtsämter*

Städte und Gemeinden organisieren im deutschen Wohlfahrtssystem die Unterstützung der Bedürftigen vor Ort. Wie noch heute bei der Sozialhilfe, mußten auch in der NS-Zeit die Kommunalverwaltungen selbst für die Mittel aufkommen, die sie an die Armen verteilten. Daher kam dem Handeln dieser Behörden-ebene für die konkrete Gestalt der staatlichen Fürsorgepolitik insgesamt, wie speziell für die antijüdischen Maßnahmen, eine kaum zu überschätzende Rolle zu.

Die Errichtung des NS-Regimes seit 1933 und die rasch einsetzende Judenverfolgung hatte unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunen. Schon einen Tag nach der Reichstagswahl vom 5. März wehten auf vielen deutschen Rathäusern Hakenkreuzfahnen. Viele Stadtoberhäupter wurden jetzt von den Nationalsozialisten durch ihnen ergebene oder genehme Personen ersetzt. Nur wenige galten, wie der neue Oberbürgermeister von Königsberg, Will, als reine Fachbeamte.<sup>44</sup> Zu den „Alten Kämpfern“ gehörten Karl Fiehler<sup>45</sup>, neuer Oberbürgermeister von

<sup>40</sup> Diese Meinung bei Kaiser, NS-Volkswohlfahrt und freie Wohlfahrtspflege, S. 93 sowie Sachse/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 95.

<sup>41</sup> Matzerath, Selbstverwaltung, S. 383–386.

<sup>42</sup> Yad Vashem Archive (im folg. YV) Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 6: Referat 6/2 Direktion an Verwaltungsrat Ortner am 3. 12. 1935. Vgl. zur personellen Durchdringung der Öffentlichen Fürsorge auch: Schoen, Armenfürsorge, S. 122.

<sup>43</sup> Matzerath, Selbstverwaltung, S. 383–386.

<sup>44</sup> Ebenda, S. 81.

<sup>45</sup> Geb. 1895 als Sohn eines Predigers. Handlungsgehilfe in Schleswig-Holstein, dann Teilnahme am Ersten Weltkrieg. Seit 1919 bei der Stadt München tätig, von 1924 bis 1933 als ehrenamtlicher Stadtrat. 1933–1945 Mitglied des Reichstags. Teilnehmer am Münchner Putsch 1923, zusammen mit Frick und Hitler zu Festungshaft verurteilt, die er mit letzterem gemeinsam in Landsberg verbrachte. NSDAP-Mitglied Nr. 37. Seit Juli 1933 SS-Mitglied, berief ihn Himmler 1936 zum Führer in seinen Stab; gestorben 1969; BA, R 2 Pers., Karl Fiehler (SSO) sowie Munzingers Personen Archiv, Acc.Nr. 29170, S. 1. Zu seiner Tätigkeit als Oberbürgermeister vgl. Hanko, Helmuth M.: Kommunalpolitik in der „Hauptstadt der Bewegung“ 1933–1935, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. 3, hrsg. von Martin Broszat u. a., München u. a. 1981, S. 392–442.

München, und Dr. Julius Lippert<sup>46</sup>, der neuberufene Staatskommissar für Berlin. Als Parteimitglied der ersten Stunde galt auch Dr. Friedrich Krebs, Oberbürgermeister und NSDAP-Kreisleiter in Frankfurt am Main<sup>47</sup>. Die Großstädte waren von diesem gewaltsamen Personalaustausch besonders empfindlich betroffen. In den 28 Städten mit über 200 000 Einwohnern behielten bis zum Sommer 1933 nur vier republikanische Oberbürgermeister ihre Posten. Betrachtet man alle Mittel- und Großstädte mit über 20 000 Einwohnern, so fällt der Anteil der Neubesetzungen etwas geringer aus: Von 252 Oberbürgermeistern mußten 156 gehen, 96 blieben zunächst in ihrer Funktion.<sup>48</sup>

Infolge der extra angesetzten preußischen Gemeindewahlen vom 12. März 1933 verschoben sich auch die Majoritäten in den bisherigen Stadtparlamenten zugunsten der NSDAP. In den nichtpreußischen Kommunen löste man diese auf und glich deren Zusammensetzung dem Ergebnis der Reichstagswahlen an.<sup>49</sup> Mit der

<sup>46</sup> Geb. am 9. 7. 1895 in Basel/Schweiz, Auslandsschule Genua, Studium, Kriegsteilnahme 1914–1918 (EK II). Beruf Journalist. 1919–21 DNVP-Mitglied, dann 1922–27 der Dt. Völk. Freiheitspartei. NSDAP-Mitglied Nr. 59957, eingetreten am 19. 4. 1927 (Wiedereintritt 13. 6. 1929); SA-Mitglied. Mitglied des Landtages 1932–33, Preußischer Staatsrat. Mitglied des Berliner Stadtrates 1929 bis 1933. Hauptschriftleiter der NS-Zeitschrift „Der Angriff“ bis 1933. In der Deutschen Akademie als Inhaber des Großen Ehrenzeichens, Mitglied NS-Rechtswahrerbund, NS-Reichsbund für Leibesübungen, Reichskulturkammer und Rotes Kreuz. Verheiratet, drei Kinder, evangelisch, Goldenes Ehrenzeichen der Partei, Freund von Daluge aus alter Kampfzeit. Mitglied der SA-Gruppe Berlin-Brandenburg; später sogar Gruppenführer. 1940 Ablösung und Kriegsdienst, 1946–1952 belgische Haft, gestorben 1956; BA, R 2 Pers., Lippert, Julius (Pk, SA, Mitgliedskarte Gaukartei, Parteistatistische Erhebung 1939, Kartei der Deutschen Akademie) sowie ebenda, R 2 Research, O. 329, Bl. 12: Träger des Goldenen Gauehrenzeichens. Zur Biographie vgl. Ribbe, Wolfgang (Hrsg.): Stadoberhäupter. Biographien Berliner Bürgermeister im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin 1992, S. 261–276.

<sup>47</sup> Geb. am 9. 5. 1894 in Germersheim am Rhein, Studium Jura und Staatswissenschaften, 1914 bis 1918 Kriegsfreiwilliger. 1921/22 Doktor der Rechtswissenschaften. 1923–25 Richter am Land- und Amtsgericht in Frankfurt am Main, 1928–33 Landgerichtsrat in Frankfurt am Main. Seit 1922 für die NSDAP tätig (Ortsgruppenleiter und andere Posten), 1922 beim Völkischen Block der NSDAP, 1924–25 bei der Deutsch-Völkischen Freiheitsbewegung. NSDAP-Mitglied Nr. 173763, eingetreten am 1. 12. 1929. 1933 Kreisleiter der Partei und OB in Frankfurt; Eintritt in die SA am 1. 4. 1937 (sp. Obersturmbannführer); Gauredner, seit 1929 Rechtsberater des NSDAP-Gaues, 1932 bis zu dessen Auflösung Mitglied des preuß. Landtages. Ehrenzeichen der Alten Garde, Kriegsverdienstkreuz 1. und 2. Klasse. Er war kinderlos verheiratet, bezeichnete sich als gottgläubig, 1945–1948 interniert, gest. 1961; BA, R 2 Pers., Krebs, Friedrich (Mitgliedskarte Gaukartei, Kartei der Deutschen Akademie, SA).

<sup>48</sup> Auch an der Parteimitgliedschaft läßt sich die Konzentration der neuen Machthaber auf die größeren Gemeinden ablesen. Von 2228 Oberbürgermeistern und Bürgermeistern größerer Kommunen waren 1935 78,2 Prozent NSDAP-Mitglieder. Betrachtet man dagegen alle deutschen Gemeinden, so verfügten von insgesamt fast 50 000 Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Schulzen „nur“ 59,9 Prozent über eine Partei-Mitgliedschaft; Matzerath, Selbstverwaltung, S. 250. Von den 1938 im Amt registrierten Bürgermeistern der kleineren Städte waren 47,1 Prozent vor 1933 in die NSDAP eingetreten, von den Gemeindevorstehern rund 20 Prozent; ebenda, S. 251.

<sup>49</sup> Ebenda, S. 63–82. Vgl. Noakes, Jeremy: Oberbürgermeister und Gauleiter. City Government between Party and State, in: Der „Führerstaat“. Mythos und Realität. Studien zur

„Deutschen Gemeindeordnung“ (DGO) verankerte der NS-Staat im Januar 1935 schließlich die Entdemokratisierung der Kommunalverwaltungen gesetzlich. Statt durch Wahlen gelangten Bürgermeister nur noch durch Berufungen ins Amt.<sup>50</sup> Die aggressive, wenn auch keineswegs flächendeckende NS-Personalpolitik auf der Spitzenebene komplettierten Entlassungen Tausender politisch mißliebiger bzw. jüdischer städtischer Beamter und Angestellter. Oft geschah das noch vor dem Erlaß des berüchtigten „Berufsbeamtengesetzes“ vom 7. April 1933.<sup>51</sup> Im Vergleich zur Ministerialverwaltung wurde die Kommunalverwaltung viel intensiver und schneller mit NS-Kadern besetzt.<sup>52</sup> Infolge dieses Vorgehens sahen sich gerade die Nichtparteimitglieder einem hohen Anpassungsdruck unterworfen. Weniger die bisher überschätzten Interventionen von NSDAP-Ortsgruppen, sondern Parteimitglieder innerhalb der Kommunalverwaltung sorgten für eine substantielle und kontinuierliche Durchsetzung der NSDAP-Interessen. Stadtoberhäupter, Ratsherren, Beigeordnete, insgesamt rund 450 000 leitende Kommunalbeamte, trugen dazu bei, den urbanen Alltag frühzeitig nach rassistischen Kriterien zu strukturieren.<sup>53</sup> In den Akten finden sich nur selten Hinweise auf Resistenz oder gar Opposition.<sup>54</sup>

Ein gezielter Personalaustausch fand ebenso in vielen Wohlfahrtsämtern statt. In manchem Fall durch Gewalt, so verhaftete man in München den Leiter eines städtischen Bezirkswohlfahrtsamtes wegen seiner Beteiligung an der Räterepublik, in den meisten Fällen aber durch die schon angesprochenen „Säuberungen“, also mittels Beurlaubung oder Entlassung der Beamten und Neubesetzung der Stellen.<sup>55</sup> Das Revirement in den Führungspositionen der kommunalen Wohlfahrt läßt sich am Berliner Beispiel gut illustrieren. Nach Errichtung der Diktatur wurde zunächst Otto Plath<sup>56</sup> als Staatskommissar und Dezernent für die Wohlfahrtspflege eingesetzt.<sup>57</sup> Ab September 1934 leitete dann Eduard Karl Spiewok das Landeswohlfahrtsamt in der Reichshauptstadt. Er, geboren 1892, seit 1930 NSDAP- und SS-Mitglied, hatte mehrere Parteifunktionen inne. Er fungierte seit 1932 als Reichsredner der NSDAP-Propagandaleitung und für unseren Zusammenhang weit wichtiger, seit 1933 als Chef des Berliner NSDAP-Gauamtes für

---

Struktur und Politik des Dritten Reiches, hrsg. von Gerhard Hirschfeld und Lothar Kettenacker, Stuttgart 1981, S. 197–201.

<sup>50</sup> Vgl. allgemein dazu Matzerath, Selbstverwaltung sowie Noakes, Oberbürgermeister und Gauleiter, S. 197.

<sup>51</sup> „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“; RGBl., 1933 I, S. 175. Vgl. Hans Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966.

<sup>52</sup> Matzerath, Selbstverwaltung, S. 251.

<sup>53</sup> Vgl. ausführlich dazu: Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen; ders., Local Initiatives (im Druck). Matzerath sieht dagegen in der lokalen NSDAP das entscheidende Antriebsmoment; ders., Selbstverwaltung, S. 305–306.

<sup>54</sup> Wenige Beispiele bei Matzerath, Bürokratie, S. 112 sowie ders., Selbstverwaltung, S. 305.

<sup>55</sup> Hanko, Kommunalpolitik in der „Hauptstadt der Bewegung“, S. 378.

<sup>56</sup> Geb. 1879, gest. 1968.

<sup>57</sup> Geht aus folgender Verfügung hervor: Dienstblatt der Stadt Berlin, 1933 Teil VII, S. 99, Nr. 170: Erlaß Landeswohlfahrts- und -jugendamt (Plath) vom 9. 5. 1933. Vgl. BA, R 36, Nr. 874, unfol.: Vermerk Stadt München/Wohlfahrtsamt Ref. 6 vom 11. 9. 1933.

Volkswohlfahrt.<sup>58</sup> Spiewok war mitnichten lediglich ein Parteisoldat in städtischen Diensten, sondern er entwickelte prononciert nationalsozialistische Vorstellungen in der Sozialpolitik.<sup>59</sup> Als aber Interessenkonflikte zwischen seiner Funktion als Stadtrat für Wohlfahrtspflege und seiner Tätigkeit für die NSV entstanden, die zu Vorbehalten sowohl des Oberbürgermeisters wie der Berliner Gauleitung führten, übertrug man ihm 1938 statt dessen die Leitung des Berliner Stadtwirtschaftsamtes. Diese Ablösung spiegelt die oben angedeuteten Konflikte, welche die NSV durch ihren wachsenden Totalitätsanspruch mit den Trägern der Öffentlichen Wohlfahrt produzierte, ebenso deutlich wie deren Ausgang. Abgesehen von der Tätigkeit Spiewoks für die NSV, unterschied sich sein Nachfolger im Landeswohlfahrtsamt Berlin kaum von ihm. Fritz Behagel, geboren 1891, war seit 1924 aktiv für die NSDAP tätig und erhielt später das Goldene Parteiabzeichen. Im Beruf Bücherrevisor, arbeitete er seit 1933 in Berliner Bezirksverwaltungen, ab Mai 1938 nun als Leiter des Hauptwohlfahrtsamtes. Auch er übte Funktionen innerhalb der Partei aus, allerdings nicht in der NSV, sondern ab 1934 als Gauhauptstellenleiter für Kommunalpolitik, ab 1940 als Stellvertreter im Gauamt für Kommunalpolitik Berlin.<sup>60</sup>

In Frankfurt am Main hatte Dr. med. Werner Fischer-Defoy, geboren 1880, schon seit 1919 die Funktion eines Stadtschularztes inne. Er übernahm 1933 die Leitung des Frankfurter Wohlfahrts- und Gesundheitsamtes von einem SPD-

<sup>58</sup> Geb. am 13. 12. 1892 in Metz. 1914–1918 Kriegsteilnehmer. Kaufmännische Ausbildung, bis 1933 verschiedene Stellungen bei der AEG. 1927 Mitglied Deutsch-Völkische Freiheitspartei, ab 1. 10. 1930 NSDAP. Seit 1930 SS-Mitglied, ab 1939 Rang eines SS-Standartenführers im SD-Oberabschnitt Ost. Von 1933 bis 1938 Mitglied des Reichstages. Oktober 1933 bis Juni 1936 WHW-Gaubeauftragter Berlin und Gauamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt, bis 1937 Gauinspekteur Berlin. Mitherausgeber der Zeitschrift „Arbeitslosenhilfe“. Katholisch erzogen, bezeichnete er sich nach 1933 als gottgläubig. Mitglied in diversen NS-Organisationen, u. a. im Reichsbund für Kinderreiche, im Kolonialbund und im Lebensborn. Kriegsdienst 1939–1945 als Hauptmann einer Pionierkompanie. Seine Frau war ebenfalls NSDAP-Mitglied seit 1931 und arbeitete ab 1933 in der NS-Zeitung „Angriff“. Sie hatten acht Kinder; BA, R 2 Personal, Spiewok, Karl (Mitgliedskarte Gaukartei, Parteistatistische Erhebung 1939, SSO, Pk).

<sup>59</sup> Er legte u. a. einen eigenen Entwurf für ein Bewahrungsgesetz gegen sog. Asoziale vor; Gemeinschaftsfremde, Dok. Nr. 42, S. 75–79.

<sup>60</sup> Geb. am 18. 8. 1891 in Bergheim a. d. Erft. Er wuchs später in Tsingtau (China) auf, dort kaufmännische Lehre bei einer deutschen Firma. Kriegsfreiwilliger in China, dann japanische Gefangenschaft. 1920 Rückkehr nach Deutschland, Arbeit für die Reichsfinanzverwaltung bzw. in der Wirtschaft, später als Revisor. Ab Sommer 1933 1. Bezirksstadtrat in Neukölln, ab 1935 Bezirksbürgermeister Lichtenberg, ab Mai 1938 Beigeordneter der Hauptverwaltung Berlin. Er war verheiratet (Frau ebenfalls Mitglied NSDAP) und hatte ein Kind (1925). 1924 war er Leiter der Ortsgruppe Lichtenstein-Callenberg (Sachsen), später gründete er die NSDAP-Sektion Berlin Lichterfelde-Lankwitz. NSDAP-Mitglied Nr. 12524, eingetreten am 28. 7. 1925. 1929 stellte ihn Goebbels für die Berliner Bezirkswahl in Steglitz auf. Mitglied Reichsbund der Dt. Beamten, NSBO, NS-Fliegerkorps seit 1936, Gaubeauftragter der Volksdeutschen Mittelstelle, 1937 Leitung Volksbund für das Deutschtum im Ausland. Gestorben 1972; BA, R 2 Pers., Behagel, Fritz (Pk, Mitgliedsausweis, Parteistatistische Erhebung 1939) sowie ebenda, R 2 Research, O. 329, Bl. 11: Träger des Goldenen Gauehrenzeichens; LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–10/Nr. 2, Bd. I, unfol.: DGT Berlin an Fiehler am 31. 7. 1940.

Stadtrat, der aus politischen Gründen zwangsbeurlaubt worden war. Er stand dem Amt bis 1945 vor. Seine „Wahl“ war wohl kein Wunder, denn er vertrat explizit nationalsozialistische Ideen. Seit September 1929 NSDAP-Mitglied, hielt er nebenamtlich Vorlesungen an der kommunalpolitischen Schule der Partei. Später fungierte er als Referent für Fürsorgefragen im Gauamt für Kommunalpolitik.<sup>61</sup>

Ungeachtet vieler Neubesetzungen fanden sich in einigen Fällen auch personelle Kontinuitäten in der Wohlfahrtsverwaltung. Friedrich Hilble, geboren 1881 und seit 1917 in der Münchner Stadtverwaltung tätig, behielt seinen Posten als Leiter des Wohlfahrtsamtes München auch nach 1933 bis zu seinem plötzlichen Tod im Jahr 1937. Doch Hilble war kein NSDAP-Funktionär, nicht einmal einfaches Mitglied. Er blieb Mitglied der Bayerischen Volkspartei, trat aber zumindest in die NSV ein. Allerdings hatte er sich offenbar einen Namen bei der NSDAP gemacht, denn er vertrat schon vor 1933 ein rigides Regime gegenüber Münchner Sozialhilfeempfängern. Nach Errichtung der Diktatur paßte er sich schnell an und schlug der örtlichen NSDAP 1934 selbständig vor, die Beamten und Angestellten seines Amtes in NS-Ideologie und „Rassenpflege“ zu schulen. Hilble sollte sich bald bei der Diskriminierung jüdischer Armer und noch mehr bei der Verfolgung der „Asozialen“ profilieren.<sup>62</sup>

Ähnlich verlief die Karriere von Oskar Martini in Hamburg. Geboren 1884, stand er seit 1920 der Fürsorgebehörde des Stadtstaates als Präsident vor. Obwohl zunächst ebenfalls kein NSDAP-Mitglied, behielt er die Leitung der Hamburger Sozialverwaltung. Erst 1937 trat er der NSDAP bei.<sup>63</sup> Martini muß als einer der Vordenker der Ausgrenzung auf lokaler Ebene bezeichnet werden, nicht nur gegenüber Juden, sondern ebenfalls gegenüber „Asozialen“ und „Zigeunern“.<sup>64</sup> Sowohl Fischer-Defoy als auch Hilble und Martini finden wir als aktive Mitglieder im Fachausschuß für Wohlfahrtspflege des in der NS-Zeit neugebildeten Deutschen Gemeindetages (DGT).

<sup>61</sup> Geb. am 12. 4. 1880 in Magdeburg, Studium der Medizin in Heidelberg, Jena, München und Rostock, 1902 Staatsexamen und Doktorprüfung, 1903 Schiffsarzt Hamburg-Amerika-Linie, dann Assistenzarzt an verschiedenen Instituten, anschließend praktischer Arzt in Quedlinburg, 1913 bis 1919 Direktionsassistent am Hygienemuseum in Dresden. Nahm am ersten Weltkrieg als Arzt (EK II) teil. NSDAP-Mitglied Nr. 150680, eingetreten am 1. 9. 1929. Er war verheiratet und hatte vier Kinder; BA, R 2 Pers., Fischer-Defoy, Werner (Mitgliedskarte Gaukartei, Kartei des Reichsärzterverbandes, Pk).

<sup>62</sup> Brunner, „Fürsorgeausnützer wurden ausgemerzt“, S. 53–72, hier S. 59–62. Vgl. zur Person kurz auch Hanko, Kommunalpolitik in der „Hauptstadt der Bewegung“, S. 366.

<sup>63</sup> Geb. am 4. 2. 1884 in Schwerin, Jurastudium. 1930 bis 1933 im Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Ab 1933 Vizepräsident der Hamburger Fürsorgebehörde, ab 16. März 1938 Stadtrat und als Beigeordneter Leiter der in Sozialverwaltung umbenannten Fürsorgebehörde Hamburgs. Er starb 1980 in Hamburg; Hansen, Wohlfahrtspolitik, Anhang, S. 399.

<sup>64</sup> Vgl. zum Beispiel sein Zeitungsinterview über Maßnahmen gegen Asoziale vom 1. 2. 1934, Abdruck in: Gemeinschaftsfremde, Dok. Nr. 26, S. 51.

*Der Deutsche Gemeindetag und die Wohlfahrtspflege*

Der „Deutsche Gemeindetag“ wurde offiziell am 22. Mai 1933 als „Selbstverwaltungsorgan“ der deutschen Kommunen und Gemeinden gegründet<sup>65</sup>, damit wurden die bisher existierenden Städte- und Gemeindetage „gleichgeschaltet“.<sup>66</sup> Sechs kommunale Spitzenverbände hatten vor Beginn der NS-Diktatur 64 000 deutsche Gemeinden und Gemeindeverbände vertreten.<sup>67</sup> Im Unterschied zu den bisher als bürgerliche Vereine organisierten Städtetagen erhielt der Deutsche Gemeindetag per Gesetz vom 15. Dezember 1933 die Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Hierdurch konnten alle deutschen Gemeinden zum Beitritt gezwungen werden. Er wurde der Aufsicht des Reichsinnenministeriums unterstellt. Seine offiziellen kommunalpolitischen Aufgaben wurden keineswegs neu erfunden. Wie zuvor bei den aufgelösten Spitzenverbänden lauteten offiziell die Aufgaben des Deutschen Gemeindetages ebenfalls, die Gemeinden durch Beratung und Vermittlung des Erfahrungsaustausches zu unterstützen sowie den Ministerien durch Gutachten der Kommunen praktische Hinweise für die Gesetzgebung zu geben.<sup>68</sup> Das galt natürlich auch für das Gebiet der Öffentlichen Wohlfahrt. Intern versprach sich die NSDAP jedoch eine viel weitreichendere politische Funktion des Deutschen Gemeindetages: Als Selbstverwaltungsorgan der Kommunen und Gemeinden solle dieser Reich und Ländern Verantwortung abnehmen. Das werde politisch dann von großer Bedeutung sein, wenn die NS-Führung unpopuläre Maßnahmen anordne. Der Deutsche Gemeindetag müsse dann aktiv werden, wenn eine besondere kommunalpolitische Initiative gewünscht werde, ohne daß staatlicher Zwang angewendet werden solle. Der Deutsche Gemeindetag habe außerdem dafür Sorge zu tragen, daß jede Gemeinde im Sinne nationalsozialistischer Kommunalpolitik verwaltet werde.<sup>69</sup> Ungeachtet dieser klaren Prämissen ist bis heute dem Deutschen Gemeindetag von der historischen Forschung keine eigenständige Rolle bei der Gestaltung der nationalsozialistischen Sozial- und Verfolgungspolitik zugebilligt worden, ebensowenig wie den Kommunen.

<sup>65</sup> Zur Geschichte des DGT vgl. allgemein Matzerath, Selbstverwaltung sowie speziell zum Verhältnis DGT und Wohlfahrtspflege: Schoen, Armenfürsorge, S. 88–92.

<sup>66</sup> Im Laufe des Juni 1933 wurden die Geschäftsstellen der alten Spitzenverbände zusammengefaßt, nach Pensionierung bzw. Entlassung einer Reihe von Personen das übrige Personal in den neuen Gemeindetag übernommen. Einige der früheren Vorstandsmitglieder saßen zu dieser Zeit als politische Gegner im Gefängnis oder Konzentrationslager; BA, R 2 Research, O. 850, Bl. 5–8: Bericht Oberste Leitung der NSDAP-Parteioorganisation/Kommunalpolit. Abt. an Organisationsamt (September 1933) sowie ebenda, R 2 Pers., Jeserich, Kurt (Parteikorrespondenz), unfol.: Geheime Denkschrift vom Herbst 1938 (offenbar NSDAP/HA Kommunalpolitik), S. 1–5. Zur Gleichschaltung der alten Verbände vgl. Bracher/Sauer/Schulz, Machtergreifung, S. 456 sowie Matzerath, Selbstverwaltung, S. 98.

<sup>67</sup> Dt. Städtetag, Reichsstädtebund, Dt. Landgemeindetag, Preußischer Landgemeindetag West, Dt. Landkreistag und der Verband der preußischen Provinzen; vgl. dazu Bracher/Sauer/Schulz, Machtergreifung, S. 447.

<sup>68</sup> Paragraphen 1 und 13 des Gesetzes; RGBl., 1933 I, S. 1065; vgl. LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–10/Nr. 1, unfol.: „Der Deutsche Gemeindetag“ (Schlemp, 1. 7. 1941), S. 3.

<sup>69</sup> BA, R 2 Research, O. 850, Bl. 11–12: Bericht NSDAP-PO/Kommunalpolitische Abt. (Sept. 1933).

Den Vorsitz des Gemeindetages übernahm Karl Fiehler, Münchner Oberbürgermeister und zugleich NSDAP-Reichsleiter als Chef des Hauptamtes für Kommunalpolitik.<sup>70</sup> Er residierte wegen der letzten beiden Funktionen in München und nicht in Berlin, wo sich der Sitz des Deutschen Gemeindetages befand. Fiehler war prädestiniert für diese Aufgabe, einerseits als erfahrener Kommunalpolitiker, andererseits als „Alter Kämpfer“ und SS-Mitglied. Wie sein Stellvertreter<sup>71</sup> galten auch die meisten ehrenamtlichen Vorsitzenden der über 20 DGT-Regionalstellen als NSDAP-Aktivisten, unter ihnen Willy Liebel<sup>72</sup>, der neue Oberbürgermeister von Nürnberg, und Dr. Julius Lippert, Staatskommissar in Berlin.<sup>73</sup> Diese Personalunionen vernetzten auf simple Weise kommunale, parteiliche und staatliche Interessen.

Im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Führungspositionen waren die Regionalstellen wie auch die Berliner Zentrale mit hauptamtlich arbeitendem Personal besetzt. Mit der Geschäftsführung der DGT-Zentrale und ihren nahezu 200 Beamten und Angestellten betraute man 1933 Dr. Kurt Jeserich, Leiter des Kommunalwissenschaftlichen Instituts an der Universität Berlin. Obgleich seit 1933 SS-Mitglied, hatte dieser noch Jahre später enorme Schwierigkeiten, in die NSDAP aufgenommen zu werden. Auch eine Professur wurde ihm verwehrt.<sup>74</sup> Außer ihm hatten alle Beamten in der Berliner Geschäftsstelle in den alten kommunalen Spitzenverbänden gearbeitet.<sup>75</sup> Zu Jeserichs Stellvertreter berief man Dr. Ralf Zeitler, vor 1933 Geschäftsführer des märkischen kommunalen Arbeitgeber-Verbandes. NSDAP-Mitglied seit 1932, arbeitete Zeitler öffentlich und publizistisch äußerst aktiv auf dem Gebiet der NS-Kommunalpolitik, besonders aber in der Wohlfahrtspflege: Er war Mitglied im Ausschuß für Fürsorgerecht an der Akademie für Deutsches Recht, Stellvertretender Vorsitzender des „Deutschen Vereins für öf-

<sup>70</sup> Zu seiner Funktion als Chef des Hauptamtes vgl. Matzerath, Selbstverwaltung, S. 186 u. 251.

<sup>71</sup> Zunächst der Berliner Bezirksbürgermeister Herbert Treff, dann der OB Halle/Saale, Prof. Dr. Weidemann. Beide hatten Funktionen im NSDAP-Hauptamt für Kommunalpolitik; BA, R 2 Research, O. 850, Bl. 5–7, 15: Bericht NSDAP-PO/Kommunalpolit. Abt. (Sept. 1933); BA, R 2 Pers., Jeserich, Kurt (Pk): Geheime Denkschrift (1938), S. 1–5.

<sup>72</sup> Geb. 1897, Buchdruckereibesitzer, ab 1925 NSDAP-Mitglied, seit 1929 Stadtverordneter in Nürnberg, 1933–1945 OB, 1945 Selbstmord.

<sup>73</sup> Der DGT hatte im Herbst 1933 23 mehrheitlich nach den deutschen Ländern und preussischen Provinzen benannte Unterverbände. Später erfolgte die Untergliederung und Umbenennung in zehn Landes- und neun Provinzialdienststellen. Bis 1944 kamen noch die Reichsgaudienststellen im Sudetenland, Danzig-Westpreußen, Wartheland und Westmark hinzu sowie sechs in der Ostmark, die von der DGT-Außenstelle Wien geführt wurden; BA, R 2 Research, O. 850, Bl. 8–10: Bericht Oberste Leitung der NSDAP-Parteiorganisation/Kommunalpolitische Abteilung an Organisationsamt (September 1933) sowie ebenda, Bl. 58–60: DGT-Geschäftsverteilungsplan Mai 1938; LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–13/Nr. 2, Bd. 2, unfol.: DGT-Dienststellenverzeichnis vom 7. 2. 1944, S. 1–3.

<sup>74</sup> Geb. 1904, Diplom-Volkswirt, Doktor der Staatswissenschaften, Habilitation. Privatdozent an der Berliner Universität und ab 1933 Leiter des dortigen Kommunalwissenschaftlichen Institutes. 1940 SS-Sturmbannführer; BA, R 2 Pers., Jeserich, Kurt (Reichserziehungsministerium-Ordner, Pk, Oberstes Parteigericht, SSO). Vgl. zu Jeserich und seinen Problemen mit der Partei: Matzerath, Selbstverwaltung, S. 191–192.

<sup>75</sup> BA, R 2 Pers., Kurt Jeserich (Pk): Denkschrift „Deutscher Gemeindetag“ (ca. 1938); vgl. Matzerath, Selbstverwaltung, S. 192.

fentliche und private Fürsorge“, zusammen mit Ruppert (RMdI) Herausgeber der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, außerdem Mitherausgeber von Zeitschriften für das Krankenhauswesen und die Jugendhilfe.<sup>76</sup> Beide, Jeserich und Zeitler, waren mit 29 und 30 Jahren sehr jung, als sie ihre Posten erhielten; ein Aufstieg, der zugleich verpflichtete.

In der Berliner DGT-Geschäftsstelle führten sechs Beigeordnete die Fachabteilungen.<sup>77</sup> Die für Gesundheitswesen und Sozialpolitik zuständige Abteilung III leitete der Beigeordnete Georg Schlüter, geboren 1887. Er war seit 1918 im Deutschen Landkreistag tätig und wurde erst 1937 NSDAP-Mitglied.<sup>78</sup> Ab 1937 übernahm Schlüter die ständige Vertretung des Vizepräsidenten, da Zeitler in die Wirtschaft wechselte, ab 1939 auch die des Geschäftsführenden Präsidenten, als Jeserich zur Wehrmacht einberufen wurde.<sup>79</sup> Damit oblag dem Leiter der Sozialabteilung im Krieg praktisch das Management des Deutschen Gemeindetages. In seiner Abteilung wurde er von Dr. Memelsdorf<sup>80</sup> und Franz Zengerling vertreten.<sup>81</sup> Letzterer bestimmte die Geschicke der Sozialabteilung maßgeblich, als Schlüter durch die Vertretung des Vizepräsidenten absorbiert war. Zengerling, geboren

<sup>76</sup> Geb. am 7. 10. 1903 in St. Petersburg, 1923 bis 1924 Schwarze Reichswehr, Studium Wirtschaftswissenschaften und Jura. Doktor der Staatswissenschaften, dann wiss. Hilfsarbeiter im Reichsverband kommunaler und öffentlicher Arbeitgeberverbände Deutschlands. Zeitler war verheiratet und hatte zwei Söhne und eine Tochter. Im Dez. 1931 Eintritt in die SA (höchster Rang 1942 Oberführer), im Februar 1932 in die NSDAP: Mitgliedsnummer 1103921. Ab Juni 1933 stellvertr. DGT-Geschäftsführer, ab 1935 DGT-Vizepräsident. Auf Anordnung Jeserichs am 20. 4. 1937 Geschäftsführ. Generaldirektor der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Gaswerke AG, damit Abgabe seiner Aufgaben als DGT-Vizepräsident, bis auf die Leitung der Pressestelle und des statistischen Referats. Im Sommer 1939 zur Wehrmacht. Im Januar 1941 führte er wieder die Geschäfte des DGT in Berlin. Im Krieg aufgrund seiner Herkunft und Sprachkenntnisse Mitarbeit im politischen Rußlandressort des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete. Mitglied des Weinheimer Verbandes alter Corpsstudenten, des Bismarckbundes, Präsident des Volksdeutschen Klubs, Fachgebiet Statistik. Gestorben 1953; BA, R 2 Pers., Ralf Zeitler (SA, Pk); LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–13/Nr. 0, Bd. II, unfol.: DGT an OB Frankfurt/M. am 21. 8. 1939; ebenda, 0–1–12/Nr. 31, unfol.; ebenda, 0–1–12/Nr. 31, unfol.: DGT-Vermerk vom 20. 4. 1937; sowie Schoen, Armenfürsorge, S. 156–159.

<sup>77</sup> Abt. I: Verfassung, Verwaltung, Polizei, Gewerbe; Abt. II: Finanzwesen; Abt. III: Sozialpolitik und Gesundheit; Abt. IV: Kommunale Wirtschaft; Abt. V: Erziehungs-, Kultur- und Wissenschaftsfragen; Abt. VI: Siedlungs- und Straßenwesen, Land- und Forstwirtschaft; LA Berlin, Rep. 142/7, 0–4–41/Nr. 6, unfol.: Neuer Geschäftsverteilungsplan ab 18. 12. 1933; BA, R 2 Research, O. 850, Bl. 41–57: DGT-Geschäftsverteilungsplan Mai 1938. Im Krieg kam noch die Abteilung Reichsverteidigungsangelegenheiten hinzu; LA Berlin, Rep. 142/7: Gliederung der Sachgebiete.

<sup>78</sup> Geboren 1887 in Hameln. Ledig, evang., Angestellter, NSDAP-Mitglied Nr. 5920025 (Antrag 9. 2. 1937, Aufnahme 1. 5. 1937). Mitglied NSV, DAF, NS-Altherrenbund der Dt. Studenten. Er starb 1952; BA, R 2 Pers., Schlüter, Georg (Mitgliedskarte Braunes Haus; Parteistatistische Erhebung 1939) sowie Gemeinschaftsfremde, S. 110.

<sup>79</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–12/Nr. 31, unfol.: DGT-Vermerk vom 20. 4. 1937; ebenda, Nr. 0, unfol.: RMdI-Erlaß vom 19. 7. 1939. In der Endphase des Krieges leitete er die DGT-Ausweichstelle in Wels/Österreich; BA, R 2 Pers., Schlüter, Georg (Pk).

<sup>80</sup> Zu Memelsdorf konnten keine biographischen Angaben ermittelt werden.

<sup>81</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 0–4–41/Nr. 6, unfol.: Neuer Geschäftsverteilungsplan ab 18. 12. 1933.

1892, seit 1922 in der lokalen Verwaltung tätig, u. a. 1925 bis 1930 Stadtrat für Sozialwesen in Hamm, arbeitete seit 1933 im DGT. Er führte den Vorsitz in verschiedenen Blindenverbänden und publizierte eine Reihe von Aufsätzen zu Wohlfahrtsfragen.<sup>82</sup>

Laut Geschäftsverteilungsplan von 1934 leitete Zengerling in der Abteilung III das Referat „Geschlossene Fürsorge, Gesundheitswesen und Fürsorgeerziehung“. Der für die Offene Fürsorge und die Sozialversicherung zuständige Referent hieß Preiser, über den bisher keine Angaben zu ermitteln sind. Die Abteilung umfaßte noch das von Dr. Hans Schmiljan<sup>83</sup> geleitete Referat „Arbeitsbeschaffung, Arbeitslosenhilfe, Arbeitseinsatz und Landhilfe“ und das Referat Wöller „Krankenhausesfragen und Hitlerspende“. Für „Jugendwohlfahrt, Freiwilliger Arbeitsdienst, Landjahr, Winterhilfe und Leibesübungen“ gab es zu dieser Zeit noch keinen Referenten.<sup>84</sup> Auch 1938 wurde die Abteilung III noch von Schlüter und seinem Stellvertreter, Zengerling, geführt. Die Aufgaben der Abteilung hatten sich inzwischen stark erweitert, sie umfaßten neben Gesundheitswesen, Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik nun auch Beziehungen zur NSV, zum Reichsärztführer, zur Reichsjugendführung, zum Reichssportführer und zur Arbeitsfront. Zengerling war zuständig für das Ressort A Gesundheitswesen. Hierunter fielen die Gesundheitsfürsorge und die Heilanstalten sowie inzwischen „Volkshygiene“, Badeanstalten, das Hebammenwesen, die Volkserholung und Bestattungsfragen. Hilfsreferent Wöller bearbeitete weiterhin das Krankenhauswesen. Im Ressort B beaufsichtigte Zengerling die Jugendwohlfahrt, d. h. die Jugendpflege, -fürsorge und die Fürsorgeerziehung. Im Ressort C Wirtschaftliche Fürsorge bearbeitete Zengerling nun das Anstaltswesen, die Wander-, Blinden-, Taubstummen- und Krüppelfürsorge, die Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Familienunterstützung. Preiser war für die Offene Fürsorge und jetzt auch die Kleinrentnerhilfe zuständig, Schmiljan für die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände. Im Ressort D Sozialpolitik kümmerte sich Zengerling um die Sozial-, Preiser um die Unfallversicherung, Schmiljan war zuständig für Arbeitseinsatz und -beschaffung, Arbeitslosenhilfe, Ehestandsdarlehen, Kinderhilfen und die Fettverbilligung.<sup>85</sup>

Die DGT-Hauptabteilung III veranstaltete seit 1933 in den Kommunen gezielte Umfragen zu Wohlfahrtsfragen und verbreitete deren Ergebnisse. Die Beamten diskutierten zudem in vielen Fällen persönlich mit Bürgermeistern, Verwaltungs-

<sup>82</sup> Geboren 1892 in Ostrowo (Posen). Jura- und Staatswiss. Studium, im I. Weltkrieg Kriegsfreiwilliger (Ek I und II, Verwundetenabzeichen), 1922 wiss. Hilfsarbeiter Kreisverwaltung Moers, Ausweisung 1923 von französ. Besatzung, danach Referent der Regierung Münster, 1925 bis 1930 Stadtrat in Hamm für Sozialwesen, dann bis 1933 im Verband der preußischen Provinzen Leiter des Sozialwesens. Kriegsdienst 1939–1945. Als er als Bildhauer 1939 die Aufnahme in die Reichskammer der Bildenden Künste beantragte, bescheinigte ihm die NSDAP Berlin, daß in politischer Hinsicht keine Bedenken bestehen. Vorsitzender des Verbandes der deutschen Blindenanstalten, der Vereinigung für Blinde und der Arbeitsgemeinschaft des deutschen Blindenhandwerks. Vorstandsmitglied der Vereinigung der deutschen Krüppelfürsorge; BA, R 2 Pers., Franz Zengerling (Reichskulturkammer, Pk).

<sup>83</sup> Geb. 6. 11. 1901 in Wilhelmshaven.

<sup>84</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 0–4–41/Nr. 6, unfol.: Geschäftsverteilung Abt. III (April 1934).

<sup>85</sup> BA, R 2 Research, O. 850, Bl. 49–50: DGT-Geschäftsverteilungsplan Mai 1938.

spezialisten und Ministerialvertretern Probleme kommunaler Praxis und staatlicher Politik.<sup>86</sup> Der Deutsche Gemeindetag gründete außerdem 18 überregionale Fachausschüsse, in denen regelmäßig Bürgermeister, Landräte und Fachbeamte kommunalpolitische Themen erörterten. Im Fachausschuß VI für Wohlfahrt saßen u. a. die uns als antijüdische Aktivisten künftig immer wieder begegnenden Dr. Fischer-Defoy aus Frankfurt am Main, Martini aus Hamburg sowie Stadtrat Dr. Dr. med h.c. Robert Plank<sup>87</sup> aus Nürnberg.<sup>88</sup> Diese drei sollten nicht nur das Profil dieses DGT-Wohlfahrtsausschusses, sondern maßgeblich die Fürsorgepolitik auf der Länderebene prägen, denn sie leiteten zugleich einige der 1934 im Auftrag Fiehlers beim Deutschen Gemeindetag gebildeten regionalen „Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege“. Fischer-Defoy war Vorsteher der Hessischen, Plank der Süddeutschen und Martini der Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft.<sup>89</sup>

Diese regionalen Zusammenschlüsse hatten die Aufgabe, „Konferenzen von Dezernenten der Wohlfahrtspflege durchzuführen, um die Erfahrungen auszutauschen, eine einheitliche Arbeit im Bezirk, soweit möglich, herbeizuführen und Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung dem Deutschen Gemeindetag zu unterbreiten“. Sie tagten regelmäßig, Mitglieder waren jeweils 25 Fürsorgebeamte der Städte, Landkreise und kreisangehöriger Gemeinden aus der Region, die auf Vorschlag des Deutschen Gemeindetages der Reichsinnenminister ernannte. Organisatorisch wie inhaltlich war die Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaften aufs engste mit dem DGT verflochten.<sup>90</sup> In diesen netzwerkartigen

<sup>86</sup> Vgl. zu dieser DGT-Praxis Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen sowie ders., Local Initiatives (im Druck); für den Bereich Wirtschaft und Eigentum: ders., Deutscher Gemeindetag, S. 261–291.

<sup>87</sup> Geb. 1889, gest. 1949.

<sup>88</sup> Im Mai 1934 hatte Staatssekretär Stuckart die Mitglieder bestellt. Als weitere Mitglieder des Ausschusses fungierten Stadtrat Plath (Berlin), Dr. Hartmann (Hannover), Landrat Walther Hecker (Düsseldorf), Landrat von Alten (Hirschberg), Landrat Dr. Kracht (Meldorf/Holstein), Kreiskommunalarzt Dr. Marx (Schwerte/Ruhr), Landrat Dr. Otto Röhrig (Weimar), Landrat Dr. Schoene (Stettin-Randow), Amtshauptmann Dr. Johannes Sievert (Bautzen), Landrat Tapolski (Düsseldorf), Stadtrat Dr. Damrau (Hagen), Stadtrat Friedrich Ettwein (Stuttgart), Beigeordneter Dr. Fischer (Essen), OB Dr. Carl Neinhaus (Heidelberg), Bürgermeister Johannes Bickel (Ihringshausen-Bez. Kassel), OB Dr. Mühlbach (Insterburg); BA, R 2 Research, O. 211, Bl. 311–316; Staatsek. Stuckart (RMdI) an DGT Berlin am 9. 5. 1934.

<sup>89</sup> Die Süddeutsche Arbeitsgemeinschaft umfaßte die Länder Bayern, Württemberg, Hohenzollern und Baden, die Hessische das Land Hessen, die Rheinische die Rheinprovinz, die Westfälische Westfalen und Lippe-Detmold, die Nordwestdeutsche die Städte Lübeck, Bremen, Hamburg und die Regionen Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg und Oldenburg, die Mitteldeutsche (Leiter Landrat Dr. Röhrig, Weimar) Thüringen, Braunschweig, die Provinz Sachsen-Anhalt, die Ostdeutsche (Leiter Stadtrat Platt, Berlin) Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Berlin, Brandenburg und die Grenzmark sowie die Sächsische (Leiter Amtshauptmann Sievert, Bautzen) die Provinz Sachsen. Leiter waren außerdem der Beigeordnete Dr. Fischer in Essen, OB Dr. Damrau in Iserlohn; BA, R 36, Nr. 898, unfol.: Rundschreiben DGT/Abt. III vom 4. 6. 1934.

<sup>90</sup> Die Geschäftsführung der „Arbeitsgemeinschaften“ übernahm die jeweilige DGT-Landes- bzw. Provinzialdienststelle. Tagesordnungen von geplanten Treffen mußten dem DGT vorher zur Zustimmung vorgelegt, seine Vertreter eingeladen werden. Protokolle

Strukturen führte der Deutsche Gemeindegang – wie ausführlich zu zeigen sein wird – die maßgeblichen Beamten auf dem Gebiet der Fürsorge regelmäßig zusammen, kontrollierte die Durchführung der lokalen Politik und koordinierte die Diskussion sozialpolitischer Aufgaben. Die Institution des Gemeindeganges bildete damit ein wichtiges Bindeglied zwischen den Städten, den Ministerien und der NSDAP-Führung.

Der Deutsche Gemeindegang wurde von der historischen Forschung vor allem in dieser Funktion als Koordinationsinstanz der Kommunalpolitik allgemein wie auch der öffentlichen Fürsorge speziell kaum wahrgenommen.<sup>91</sup> Völlig unbeachtet blieben dessen antijüdische Aktivitäten. Karl Fiehler vertrat aber als Chef des Deutschen Gemeindeganges öffentlich extrem antisemitische Positionen.<sup>92</sup> Im Stürmerjargon parlierte er beispielsweise 1937 über die deutschen Juden in einer öffentlichen Rede zur Kommunalpolitik in Königsberg: „Wenn da jemand erklärt [...], der Herrgott hat die Juden auch geschaffen, sie sind auch seine Kreatur, dann sage ich, [...] ich nehme das ohne weiteres an, wie ich ja auch annehme, daß das Ungeziefer als Kreatur Gottes besteht, die Wanzen, die Läuse und Flöhe. Das sind auch Kreaturen Gottes, aber der Herrgott hat nicht bestimmt, daß wir uns von diesem Ungeziefer fressen lassen sollen“. Er appellierte an die stürmisch applaudierenden Zuhörer, alle Maßnahmen in den Gemeinden künftig so zu treffen, „damit sie der Förderung und der Erhaltung der Art unseres deutschen Volkes dienen.“<sup>93</sup>

Im Deutschen Gemeindegang existierte – wie in den meisten Ministerien in der NS-Zeit – ein eigenes „Judenreferat“.<sup>94</sup> Das DGT-Referat „Judenfragen“ widmete sich aber keineswegs allein der Formulierung antijüdischer Politik, sondern alle Abteilungen wirkten hieran entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit mit, also auch die Sozialabteilung III, außerdem die DGT-Regionaldienststellen sowie die Fachausschüsse und nicht zuletzt die regionalen Arbeitsgemeinschaften.<sup>95</sup> Vor allem den „Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege“ sollte in den nächsten Jahren für die Diskussion, Koordination und Multiplikation antijüdischer Initiativen auf dem Gebiet der Öffentlichen Fürsorge eine tragende Rolle zukommen.

---

von Tagungen mußten nicht nur dem DGT, sondern allen Bezirksfürsorgeverbänden und größeren Gemeinden zugestellt werden; ebenda sowie LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–14/Nr. 11, unfol.: DGT/Abt. III an den Senat der Freien Stadt Danzig am 27. 11. 1937.

<sup>91</sup> Matzerath spricht von Degradierung zum bloßen Hilfsinstrument der staatlichen Bürokratie und zum spezialisierten Beratungsdienst nach Einführung der Deutschen Gemeindeordnung 1935; Matzerath, Selbstverwaltung, S. 218.

<sup>92</sup> Auf die ausgeprägt antijüdische Haltung Fiehlers hat schon Hanko hingewiesen, der ihn ansonsten als eher gemäßigt beschreibt; Hanko, Kommunalpolitik in der „Hauptstadt der Bewegung“, S. 331–336.

<sup>93</sup> Rede vom 28. 5. 1937, in: Die Nationalsozialistische Gemeinde, 5 (1937), S. 363.

<sup>94</sup> Das Sachgebiet „Judenfragen“ war unter dem Ressort Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten im Referat Allgemeines der Abt. I plazierte. Es existierte mindestens seit 1938. Zuständig für das Referat war zu diesem Zeitpunkt Referat Preuße; BA, R 2 Research, O. 850, Bl. 45: DGT-Geschäftsverteilungsplan vom Mai 1938.

<sup>95</sup> Vgl. am Beispiel anderer Abteilungen: Gruner, Deutscher Gemeindegang, S. 261–291.

*Von der Individualfürsorge zur „Volkspflege“*

Die Weimarer Republik hatte in den zwanziger Jahren als handlungsleitendes Prinzip für das staatliche Wohlfahrtssystem die individuelle und fördernde Betreuung der Armen fixiert. Doch bereits in der Zeit der Republik gab es Initiativen, die neu erworbenen Rechte der Fürsorgeempfänger auszuhöhlen, insbesondere in ihrer Endphase. Die öffentlichen Wohlfahrtsverbände bzw. die Kommunen und Gemeinden standen infolge der Weltwirtschaftskrise unter extremer finanzieller Belastung. Sie mußten Millionen Arbeitslose unterstützen, wenn diese aus der Arbeitslosenversicherung bzw. der Krisenfürsorge ausschieden. Auf zentraler Ebene kürzten deshalb 1931 und 1932 die Regierungen per Notverordnungen die individuellen Wohlfahrtsleistungen zunächst um 12, dann noch einmal um 15 Prozent.<sup>96</sup>

Auf lokaler Ebene versuchten einzelne Wohlfahrtsämter, ihre explodierenden Ausgaben auf andere Weise zu reduzieren. Laut Paragraph 19 der Reichsfürsorgeverordnung konnten vom Wohlfahrtsamt unterstützte Arbeitslose, sogenannte Wohlfahrtserwerbslose, mit gemeinnützigen Arbeiten zur Prüfung ihres Arbeitswillens befristet beschäftigt werden, entweder mit tariflich entlohnter „Fürsorgearbeit“ oder unentgeltlicher „Pflichtarbeit“. Weigerten sich die Betroffenen, den über sie verhängten Arbeitsmaßnahmen Folge zu leisten, konnte das Amt ihre Unterstützung aussetzen, mindern oder ganz sperren. Nach Paragraph 20 der Reichsfürsorgeverordnung durften die Wohlfahrtsämter „Arbeitsunwillige“ sogar zur „Zwangsarbeit“ in Arbeitshäuser oder -lager einweisen.<sup>97</sup> Diese Maßnahmen stammten aus dem alten Armenrecht und waren von den Gemeinden gegen den Widerstand linker Parteien und Gewerkschaften in das Weimarer Fürsorgerecht übernommen worden.<sup>98</sup> Die Arbeitsämter verfügten über ähnliche Instrumente.<sup>99</sup>

In der Endphase der Weimarer Republik mehrten sich aufgrund rapide ansteigender Zahlen von Wohlfahrtsbedürftigen die Versuche städtischer Fürsorgeämter, die unbezahlte Pflichtarbeit sowohl als Mittel zur Disziplinierung als auch zur Ausgabenreduzierung einzusetzen.<sup>100</sup> 1928 entschied man im Wohlfahrtsamt Freiburg im Breisgau, daß dort *alle* Fürsorgeempfänger ihre Unterstützung mit Pflichtarbeit „ableisten“ mußten. Gewerkschaft und Sozialdemokratischer Bürgerrausschuß protestierten gegen diese Bestimmung vehement und letztlich erfolg-

<sup>96</sup> Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 84–90; Homburg, Heidrun: Vom Arbeitslosen zum Zwangsarbeiter. Arbeitslosenpolitik und Fraktionierung der Arbeiterschaft in Deutschland 1930–1933 am Beispiel der Wohlfahrtserwerbslosen und der kommunalen Wohlfahrtspflege, in: Archiv für Sozialgeschichte, 25 (1985), S. 269–277.

<sup>97</sup> RGBl., 1924 I, S. 100.

<sup>98</sup> Vgl. generell Homburg, Vom Arbeitslosen zum Zwangsarbeiter, S. 281–298.

<sup>99</sup> Arbeitsämter konnten für registrierte Arbeitslose solche „Pflichtarbeit“ nach Paragraph 91 des Gesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) von 1927 verhängen; vgl. Kranig, Andreas: Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich, Stuttgart 1983, S. 149–154 sowie Kahrs, Horst: Die ordnende Hand der Arbeitsämter. Zur deutschen Arbeitsverwaltung 1933–1939, in: BNSGSP, Bd. 8, Berlin 1990, S. 32–38.

<sup>100</sup> Vgl. hierzu Homburg, Vom Arbeitslosen zum Zwangsarbeiter, S. 281–298.

reich.<sup>101</sup> Das Münchner Wohlfahrtsamt hatte die Pflichtarbeit für Wohlfahrts-erwerbslose 1929 eingeführt, doch auch dort mußte aufgrund parteipolitischen Widerstandes diese Bestimmung ein Jahr später zurückgezogen werden.<sup>102</sup> Zwar erhoben sich nicht nur in der Politik, sondern auch innerhalb von Wohlfahrtsverwaltungen noch Gegenstimmen: So plädierte in Berlin Obermagistratsrat Kobrak dafür, statt Pflichtarbeit nur die bezahlte Fürsorgearbeit anzuwenden, um eine Integration der Armen in den Arbeitsmarkt zu erreichen.<sup>103</sup> Doch insgesamt verdoppelte sich von 1930 bis 1932 die Zahl pflichtarbeitender Wohlfahrtsempfänger, während die der entlohten Fürsorgearbeiter stagnierte.<sup>104</sup> Vor allem in kleineren Städten und Gemeinden griff eine repressive Behandlung der Armen um sich. Neben der Einföhrung genereller Pflichtarbeit erhielten die Armen dort oftmals nur noch Sachunterstützung, da die Gemeindebeamten in Ablehnung liberaler Wohlfahrtskonzeptionen, aber auch aus Geldmangel an alten armenfürsorgerischen Zwangsprinzipien festhielten.<sup>105</sup>

Mit dem Verbot von Parteien und Gewerkschaften endete 1933 jede politische Einflußmöglichkeit, solchen Tendenzen entgegenzutreten. Seit Beginn der NS-Diktatur reagierten immer mehr Fürsorgeämter auf die Massenbetreuung von Erwerbslosen mit massiver Disziplinierung. Wie aus einer Umfrage des Deutschen Gemeindetages vom Juli 1933 hervorgeht, führten die Wohlfahrtsämter Pflichtarbeit an vielen Orten ein, nicht um im Einzelfall potentiellen Arbeitswillen zu testen, sondern um massiv gegen als „Arbeitsscheue“ bzw. als „Schwarzarbeiter“ verdächtige Unterstützungsempfänger vorzugehen und um bei Arbeitsverweigerung den Bedürftigen Leistungen aberkennen zu können.<sup>106</sup>

In Freiburg im Breisgau nutzte man sofort die seit 1933 veränderte Situation. Pflichtarbeit wurde jetzt „in straffster Form“ praktiziert. Das Wohlfahrtsamt richtete sogar Arbeitslager ein. Man brüstete sich beim Oberbürgermeister, daß hierdurch bis zum Ende des Jahres „die Hauptmasse der Arbeitsunwilligen ausgeschieden und die mißbräuchliche Ausnützung der öffentlichen Fürsorge in der Hauptsache unterbunden“ worden sei.<sup>107</sup> Unter seinem neuen Staatskommissar für Wohlfahrtspflege, Plath, kündigte Berlin im Sommer 1933 in der Presse harsche Kontrollen und Arbeitsmaßnahmen gegenüber „Asozialen“<sup>108</sup> sowie bei schwerem Unterstützungsbetrug eine Unterbringung im Konzentrationslager

<sup>101</sup> StadtA Freiburg i.Br., C4 XVII/9, Nr. 3, unfol.: Schreiben des ADGB vom 30. 5. 1928 und des SPD-Bürgerausschusses vom 1. 6. 1928.

<sup>102</sup> Brunner, „Fürsorgeausnützer wurden ausgemerzt“, S. 54.

<sup>103</sup> Homburg, Vom Arbeitslosen zum Zwangsarbeiter, S. 283–286.

<sup>104</sup> Die Zahl der Pflichtarbeiter stieg von 33 750 (1930) auf 63 250 (1932); Sachße/Tennstedt, Arrnenfürsorge, Bd. 3, S. 72.

<sup>105</sup> Vgl. Homburg, Vom Arbeitslosen zum Zwangsarbeiter, S. 280.

<sup>106</sup> Vgl. Gemeinschaftsfremde, Dok. Nr. 12, S. 28–33; Ergebnis der DGT-Umfrage vom 31. 7. 1933. Vgl. dazu Kahrs, Arbeitsämter, S. 37 sowie allgemein Homburg, Vom Arbeitslosen zum Zwangsarbeiter, S. 251–298.

<sup>107</sup> Erwähnt in: StadtA Freiburg i.Br., C4 XVII/9, Nr. 3, unfol.: Fürsorgeamt an den OB vom 20. 3. 1935.

<sup>108</sup> Vgl. grundlegend zum Problem der „Asozialen“ im NS: Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus.

an.<sup>109</sup> Angeregt vom Berliner Vorbild verfolgte der Leiter des Münchner Wohlfahrtsdezernates, Hilble, im September 1933 ebenfalls den Kurs, gegen „arbeits-scheue“ Personen den Aufenthalt in einem Arbeitslager anzuordnen.<sup>110</sup> Tatsächlich befließigte sich München bald einer rigiden Praxis. Neben Pflichtarbeit und Unterstützungssperren wies das Wohlfahrtsamt in großem Umfang als „Asoziale“ denunzierte männliche Arme in das KZ Dachau ein, das als Arbeitsanstalt für Zwangsarbeiten nach Paragraph 20 der Reichsfürsorgeverordnung anerkannt war, weibliche Hilfsempfänger hingegen in Arbeitslager oder Arbeitshäuser.<sup>111</sup> Auch andere bayerische Wohlfahrtsämter nutzten bald das KZ Dachau zur Unterbringung von „Asozialen“ und „Drückebergern“.<sup>112</sup> Einweisungen von angeblich arbeitsunwilligen Frauen und Männern, darunter vermehrt von Juden, zu Zwangsarbeiten in Arbeitshäuser bzw. -anstalten nahmen generell in den dreißiger Jahren an Umfang stark zu. Unter dem Eindruck der „Asozialen“-Razzien von 1938<sup>113</sup> sollten Wohlfahrtsämter diese später in vielen Fällen gleich der Polizei übergeben, die sie dann unter eigener Hoheit als Häftlinge in die Konzentrationslager brachte.<sup>114</sup>

Die Armen sahen sich seit 1933 also von einer zunehmend restriktiven Politik der Wohlfahrtsbehörden betroffen. Dafür mußten keine Gesetze geändert werden. Mit dem Argument, Mißbrauch vorzubeugen, höhlten die Ämter unter Ausnutzung des ihnen zugestandenen Ermessensspielraums die eigentlich noch immer geltenden Individualrechte der Hilfsbedürftigen mehr und mehr aus. Die Lage des einzelnen Notleidenden war jetzt stärker als je zuvor abhängig von der lokalen Richtsatzbemessung, der örtlichen fürsorgerischen Praxis, ja sogar von der persönlichen Einstellung der für ihn/sie zuständigen Wohlfahrtsbeamten, die Notlage und Hilfsbedürftigkeit einzuschätzen hatten.

In der Diskriminierung der jüdischen Armen sollten schließlich, wie zu zeigen sein wird, zwei sich seit der Ende der Weimarer Republik rasch verstärkende Auffassungen innerhalb der Öffentlichen Fürsorge zusammenfließen: Einerseits die bei den Wohlfahrtsbeamten fast schon traditionell verbreitete Haltung, alle Empfänger öffentlicher Unterstützung als Randexistenzen, Arbeitsscheue, Leistungserschleicher, kurz als „Asoziale“ anzusehen, andererseits die sich vor allem durch das neue Personal etablierende nationalsozialistische Ideologie von der „Volks-pflege“. Statt der „aufbauenden“ Fürsorge für jedes bedürftige Individuum sollte eine NS-Wohlfahrtspflege sich ausschließlich am Wohl einer imaginären Volksgemeinschaft orientieren. Das Volk, nicht der einzelne, müsse „als biologische, kul-

<sup>109</sup> BA, R 36, Nr. 874, unfol.: Städtischer Nachrichtendienst, Zeitungsartikel „Die Neugestaltung der Berliner Wohlfahrtspflege“ (Vossische Zeitung vom 31. 8. 1933) sowie ebenda: Vermerk Stadt München/Wohlfahrtsamt Ref. 6 vom 11. 9. 1933.

<sup>110</sup> Ebenda.

<sup>111</sup> Brunner, „Fürsorgeausnützer wurden ausgemerzt“, S. 55–59. Vgl. ausführlich dies., „Bettler, Schwindler, Psychopaten“.

<sup>112</sup> Ayaß, Asoziale, S. 139.

<sup>113</sup> Siehe Kapitel III. 2.

<sup>114</sup> Ayaß, Wolfgang: Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekptions- und Landarmenanstalt Breitenau (1847–1949), Kassel 1992, S. 282–286, 293–294.

turelle, wirtschaftliche, soziale Tatsache des Lebens“ gefördert und die „deutsche Volksgemeinschaft“ zur „Gesundung“ zurückgeführt werden. Die Wohlfahrts-pflege habe künftig, „rassenhygienischen und bevölkerungspolitischen Forderungen“ Rechnung zu tragen.<sup>115</sup> Mit dieser Devise wurden künftig „Erbkranke“, „Behinderte“ und „Andersartige“ von der Versorgung potentiell ausgeklammert. Es hieß, diese Gruppen bedürften keiner bzw. nur geminderter staatlicher Wohlfahrt. Die individuelle Fürsorge wurde so sukzessive in eine NS-„Volkspflege“ transformiert, indem man den angeblich unterschiedlichen „Wert“ von Menschen für die Volksgemeinschaft zum Maßstab staatlicher Sozialleistungen erhob.<sup>116</sup>

Vor dem Hintergrund der offen antijüdischen Politik der NS-Führung seit 1933 gingen – noch verstärkt durch den in den Behörden bereits latent vorhandenen Antisemitismus – die traditionell sozialrassistischen und die neueren „rassenhygienischen“ Vorstellungen in der zunehmend ausgrenzenden Praxis der Öffentlichen Fürsorge gegenüber armen Juden eine unheilvolle Verbindung ein. Die Gruppe der jüdischen Hilfsbedürftigen wurde zuerst mittels der Definition als „Nichtarier“, später dann als „Rassejuden“, von immer mehr lokalen Wohlfahrtsbehörden in der Betreuung und in der Versorgung diskriminiert. Man stellte sie, je nachdem welche Sicht vorherrschte, auf eine Stufe mit „Asozialen“ oder „Ausländern“, kürzte mit diesen Argumenten ihre Leistungen oder stellte diese ganz ein. Man separierte jüdische Arme in den Wohlfahrtseinrichtungen oder verlangte von ihnen prinzipiell Pflichtarbeit in isolierten Gruppen. Ende 1938 mündete diese an vielen deutschen Orten verbreitete Verwaltungspraxis schließlich in den gesetzlichen Ausschluß jüdischer Armer von der Fürsorge.

Ähnlich gingen die Behörden auch gegen andere „Nichtarier“ vor. Im Schreiben eines Kommunalbeamten der Stadt Wesermünde an den Deutschen Gemeindegastag hieß es 1939 nach der Aufzählung all seiner Initiativen zur Diskriminierung fürsorgebedürftiger Sinti und Roma zusammenfassend: „Es ist nicht alles gleich, was Menschenantlitz trägt.“<sup>117</sup> Er brachte mit dieser Formel das rassistisch selektierende Modell der NS-Fürsorge auf den sprachlichen Punkt. Der Wesermünder Beamte konnte dabei auf ein lange von den Nationalsozialisten propagiertes Feindbild zurückgreifen. Schon 1925 hatte im Bayerischen Landtag Julius Streicher in einer antijüdischen Rede zur „Rassentrennung“ im öffentlichen Schulwesen zum „Grundsatz der Zukunft“ erhoben: „Nicht alles was Menschenantlitz trägt, ist gleich.“<sup>118</sup>

<sup>115</sup> G. Groot 1935 zit. bei Schoen, Armenfürsorge, S. 74, 82.

<sup>116</sup> Schoen, Armenfürsorge, S. 76–77, 96; Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 50–51. Vgl. generell Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus sowie zum Konzept der Volkspflege: Otto, Hans-Uwe/Sünker, Heinz: Volksgemeinschaft als Formierungsideologie des Nationalsozialismus. Zur Genesis und Geltung von „Volkspflege“, in: Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus, hrsg. von Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker, Frankfurt am Main 1991, S. 50–77.

<sup>117</sup> BA, R 36 Nr. 841, unfol.: Oberbürgermeister Wesermünde an DGT Berlin am 16. 3. 1939.

<sup>118</sup> Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 1948 (im folg. IMT), Bd. XXXVIII, S. 129, Dok. M-30: Rede vom 26. 6. 1925. Zitiert schon bei Pätzold, Faschismus, Rassenwahn, Judenverfolgung, S. 21.

## 2. Antijüdische Politik und Öffentliche Wohlfahrt nach der Machtergreifung (1933–1934)

### *Aktionen der Kommunen und Wohlfahrtsämter bis zum April-Boykott*

1933 lebten über 500 000 Menschen jüdischer Religion in Deutschland. Über 70 Prozent der jüdischen Bevölkerung wohnten in den 53 Großstädten mit über 100 000 Einwohnern. Doch ihr Anteil an der Ortsbevölkerung lag im Durchschnitt unter einem Prozent. Lediglich in den Metropolen Berlin, Frankfurt am Main und Breslau erreichte er ein nennenswertes Maß. Allein in der Hauptstadt Berlin wohnte fast ein Drittel der gesamten jüdischen Bevölkerung<sup>119</sup>, ebensoviel wie in allen Klein- und Mittelstädten (10 000–100 000 Einwohner) sowie Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern zusammengenommen.<sup>120</sup>

### *Anteil der Einwohner jüdischer Religion in deutschen Großstädten<sup>121</sup>*

Juni 1933	Bewohner	Davon jüd. Einwohner	In %
Berlin	4 242 501	160 564	3,8
Frankfurt am Main	555 857	26 158	4,7
Breslau	625 198	20 202	3,2
Hamburg	1 129 307	16 885	1,5
Köln	756 605	14 816	2,0
Leipzig	713 470	11 564	1,6
München	735 388	9 005	1,2
Nürnberg	410 438	7 502	1,8
Mannheim	275 162	6 402	2,3
Düsseldorf	498 600	5 053	1,0
Hannover	443 920	4 893	1,1
Stuttgart	415 028	4 490	1,1
Königsberg	315 794	3 170	1,0

Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten hatte man gerade in den Großstädten – wie oben ausgeführt – frühzeitig die Oberbürgermeister abgesetzt und NS-Kader als neue Stadtoberrhäupter installiert. Der Wechsel in den kommunalen Spitzenpositionen bildete offenbar eine der Vorbedingungen für die aktive Beteiligung der Kommunen an den antijüdischen Aktionen vom März 1933. Eine

<sup>119</sup> Bei den 27 Großstädten mit über 200 000 Einwohnern überschritt ihr Anteil nur in 13 Kommunen überhaupt ein Prozent; Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 451, Heft 3, S. 41–43.

<sup>120</sup> 13,6 Prozent wohnten in Klein- und Mittelstädten (10 000–100 000 Einwohner), 15,5 Prozent in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern; Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 451, Heft 3, S. 41–43; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 55 (1936), Berlin 1936, S. 14. Vgl. Almanach des Schocken Verlags auf das Jahr 5699, Berlin 1938/39, S. 138.

<sup>121</sup> Tabelle (Stand 16. 6. 1933) nach: Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 451, Heft 3, S. 41–43.

bekannte Tatsache ist, daß SA- oder SS-Trupps vor allem in der zweiten Märzhälfte in Berlin, Breslau, Frankfurt am Main, Leipzig, Dresden und anderen Städten öffentliche Einrichtungen wie Börsen, Amtsgerichte und Universitäten stürmten, denen man einen hohen „Judenanteil“ vorwarf. Vielerorts wurden Geschäfte jüdischer Inhaber boykottiert. Parallel zu diesen Straßenaktionen ergriffen aber auch – und das ist bisher kaum beachtet worden – Stadtverwaltungen erste administrative Maßnahmen gegen die jüdische Einwohnerschaft.<sup>122</sup>

Antijüdische Initiativen von Kommunalverwaltungen richteten sich zuerst gegen das in der eigenen Verwaltung tätige Personal. Berlin, Frankfurt am Main, Köln, Dortmund und weitere Städte „säuberten“ bis Ende März ihre Ämter, Einrichtungen und Betriebe. „Nichtarische“ Kommunalbeamte wurden vom Dienst suspendiert oder beurlaubt, Angestellte und Arbeiter ebenso entlassen wie in städtischen Diensten tätige Juristen und Ärzte.<sup>123</sup> Der Ärztestand galt den Nationalsozialisten als besonders „verjudet“.<sup>124</sup> In der Hauptstadt Berlin handelte man besonders schnell: Schon am 17. März hatte der gerade eben erst zum Staatskommissar berufene Julius Lippert die ebenfalls neu ernannten kommissarischen Bezirksbürgermeister angewiesen, „jüdischen Kommunisten und Sozialdemokraten“, die als Mediziner an städtischen Krankenhäusern tätig seien, zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.<sup>125</sup> Das galt insbesondere für das Gebiet des Wohlfahrtswesens. In mehreren Bezirken der Reichshauptstadt erhielten zwischen dem 25. und dem 29. März für die städtische Wohlfahrt tätige jüdische Ärztinnen und Ärzte ihre Kündigung zum 30. Juni, gekoppelt mit einem Betätigungsverbot und „freiwilligem“ Vergütungsverzicht ab 1. April.<sup>126</sup>

Am 25. März 1933 hatte Dr. Gerhard Wagner<sup>127</sup> im Völkischen Beobachter offen zur „Säuberung“ der gesamten Ärzteschaft von Juden aufgerufen.<sup>128</sup> Ärzte und speziell die für die städtische Wohlfahrt tätigen Mediziner bildeten nun vielerorts das Ziel kommunaler Aktionen. In Breslau beurlaubte die Stadtverwaltung am 29. März jüdische Ärzte an städtischen Krankenhäusern und kündigte diesen zum 8. April bzw. zum 30. Juni.<sup>129</sup> In Harburg-Wilhelmsburg entschied der Ma-

<sup>122</sup> Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 80–81 sowie ders., Local Initiatives (im Druck). Vgl. auch Longerich, Politik der Vernichtung, S. 28.

<sup>123</sup> Gruner, NS-Judenverfolgung und Kommunen, S. 80–81 sowie ders., Local Initiatives (im Druck).

<sup>124</sup> Polemik der Nationalsozialisten hatte es deswegen schon vor 1933 gegeben. Zur Geschichte des Anteils von Juden an der Ärzteschaft und den Reaktionen hierauf bis 1933 vgl. Kümmel, W. F.: Die Ausschaltung rassisch und politisch mißliebiger Ärzte, in: Kudlien, Fridolf unter Mitarb. v. Gerhard Baader u. a.: Ärzte im Nationalsozialismus, Köln 1985, S. 59–63.

<sup>125</sup> Frankfurter Zeitung vom 18. 3. 1933; vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 18.

<sup>126</sup> Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 19.

<sup>127</sup> Geboren 1888, gestorben 1939; Reichsärztesführer.

<sup>128</sup> Völkischer Beobachter vom 25. 3. 1933; Abdruck in: Leibfried, Stephan/Tennstedt, Florian: Berufsverbote und Sozialpolitik. Die Auswirkungen der nationalsozialistischen Machtergreifung auf die Krankenkassenverwaltung und die Kassenärzte. Analysen, Materialien zu Angriff und Selbsthilfe, Erinnerungen, Bremen 1979, S. 3.

<sup>129</sup> Reinke, Judentum, S. 244; Tausk, Walter: Breslauer Tagebuch 1933–1940. Hrsg. von Richard Kincel, Berlin 1975, S. 50: Eintrag vom 30. 3. 1933.

gistrat am 30. März, „jüdische Geschäfte“ sowie „jüdische Ärzte und Rechtsanwälte“ nicht mehr bei städtischen Aufträgen zu berücksichtigen.<sup>130</sup> Nicht nur Städte machten mobil: Der Staatskommissar für die Badische Ärztekammer verfügte am gleichen Tag, jüdische Ärzte von der Tätigkeit für Krankenkassen und Fürsorgeverbände auszuschließen.<sup>131</sup> Der Ärzteverein Mülheim an der Ruhr wies in einer Anzeige die Patienten darauf hin, daß ein Teil der jüdischen Ärzte von der kassen- sowie wohlfahrtsärztlichen Tätigkeit ausgeschlossen werde. Die Kranken sollten sich bei der Kasse bzw. dem Wohlfahrtsamt zur Überweisung an einen anderen Arzt melden.<sup>132</sup>

Der 30. März 1933 war zugleich der Tag, an dem die NS-Führung öffentlich zum berüchtigten landesweiten Boykott „jüdischer“ Geschäfte, Warenhäuser, Kanzleien und Arztpraxen am 1. April aufrief.<sup>133</sup> In Berlin werde, so informierte das Hauptgesundheitsamt den Oberbürgermeister, „vor jedem jüdischen Wohlfahrtsarzt ein SA-Mann stehen und die Durchführung“ des „Boykotts des deutschen Judentums“ sichern.<sup>134</sup> Einen Tag später kündigte die Reichshauptstadt die Verträge nunmehr sämtlicher „nichtarischer“ Wohlfahrtsärzte in städtischen Diensten.<sup>135</sup> Am Tage des Boykotts, dem 1. April 1933, bewachten dann überall im Reich SA-Formationen Geschäfte, Kanzleien und Arztpraxen jüdischer Inhaber, um den Zutritt für das Publikum unmöglich zu machen. Kunden und Besucher wurden in vielen Ortschaften fotografiert. Die antijüdische Aktion wurde zwar am nächsten Tag abgebrochen, leitete aber eine neue Welle administrativer Maßnahmen auf allen Ebenen ein.<sup>136</sup>

### *Städtische Maßnahmen und ihre Folgen seit dem Boykott*

Nach der Boykott-Aktion vom 1. April 1933 erließ die NS-Führung die ersten antijüdischen Gesetze. Unter diesen befand sich das berüchtigte „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April.<sup>137</sup> Dieses Gesetz „legitimierte“ die von den Städten zuvor durchgeführten illegalen Entlassungen und – wichtiger noch – gab mit dem neuen „Arierparagraphen“ den Verwaltungen ein Definitions- und Selektionsinstrument für die Zukunft an die Hand. Die zentrale

<sup>130</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 16.

<sup>131</sup> Sie sollten nur noch entsprechend des Anteils von Juden an der Gesamtbevölkerung zugelassen werden; Kümmel, Ausschaltung, S. 68.

<sup>132</sup> Bennertz, Gerhard: Die Geschichte der Jüdischen Kultusgemeinde in Mülheim a. d. Ruhr in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Grundriß, in: Zeitschrift des Geschichtsvereins Mülheim a.d. Ruhr, 58 (1983), S. 24.

<sup>133</sup> Völkischer Beobachter (Norddt. Ausgabe) vom 30. 3. 1933; vgl. Der Gelbe Fleck. Die Ausrottung von 500 000 deutschen Juden, Paris 1936, S. 25.

<sup>134</sup> Landesarchiv (im folg. LA)-Stadarchiv (StA) Berlin, Rep. 01–02, Nr. 214, Bl. 64RS: Entwurf eines Schreibens des OB Heinrich Sahn vom 4. 1. 1934.

<sup>135</sup> Erlaß des Staatskommissars für das Gesundheitswesen vom 31. 3. 1933; Jüdische Rundschau vom 4. 4. 1933. Vgl. Das Schwarzbuch – Tatsachen und Dokumente. Die Lage der Juden in Deutschland (Reprint der Ausgabe Paris 1934), Frankfurt am Main 1983, S. 209; sowie Kümmel, Ausschaltung, S. 64; Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 19.

<sup>136</sup> Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 81, 85.

<sup>137</sup> RGBl., 1933 I, S. 175.

Boykott-Aktion und die ersten antijüdischen Reichsgesetze schienen das kommunale Vorseilen also in jeder Hinsicht zu bestätigen. Daher kam es in der Folge zu einer neuen Welle von Ausgrenzungsmaßnahmen.

In den Folgemonaten erschwerten viele Stadtverwaltungen Juden vor allem den Zugang zu kommunalen Einrichtungen. Man hinderte sie am Besuch städtischer Leihhäuser, Märkte, Messen und Badeanstalten. Gerade diese von den Rathäusern ausgegebenen Verbote hatten auf dreierlei Weise exemplarische Bedeutung, erstens, da sie alle jüdischen Deutschen unterschiedslos, ob Beamter oder Arbeiter, Kind oder Großmutter, Mann oder Frau, Einwohner oder Tourist, stigmatisierten, zweitens, da sie dies für die Bürger als staatliche Instanz, und drittens, öffentlich sichtbar durch Schilder taten. Darüber hinaus kam es zu diversen wirtschaftlichen Maßnahmen: Mehr und mehr Kommunen schlossen Firmen jüdischer Inhaber von öffentlichen Aufträgen aus.<sup>138</sup>

Das „Berufsbeamtengesetz“ nutzten städtische Verwaltungen, um die vor dem Boykott verhängten Dienstsuspendierungen jüdischer Wohlfahrtsbeamter nun in zwangsweise Versetzungen in den Ruhestand umzuwandeln. Das Gesetz diente dort, wo dies noch nicht geschehen war, in der Folgezeit als Vorwand, die Entlassung von Juden auf Angestellte und Arbeiter auszudehnen, bis hin zum Personal in den Heil- und Pflegeanstalten.<sup>139</sup> Die Stadt Frankfurt am Main entließ bis 1934 insgesamt 966 Personen (69 Juden) aus ihren Diensten, im dortigen Fürsorgeamt traf dieses Schicksal 39 Beamte bzw. Angestellte sowie 39 Arbeiter.<sup>140</sup> In Hamburg zog die Fürsorgebehörde jüdische Fürsorger in einem ersten Schritt aus dem Außendienst ab. Den Berufspfleger Julius Plaut versetzte man zwangsweise ins Archiv der Behörde, im Mai 1934 entließ man ihn dann wegen „Störung des Betriebsfriedens“.<sup>141</sup> Flankiert wurde dieser Prozeß durch die sukzessive Entfernung auch der in den Wohlfahrtsbeiräten bzw. bei der Betreuung von Hilfsbedürftigen ehrenamtlich Tätigen. In Hamburg wurden diese informell, oft in persönlichen Gesprächen gedrängt, aus dem Amt zu scheiden. Unter den entlassenen Ärzten und unter dem Fürsorgepersonal befand sich eine ganze Reihe Frauen. Viele solcher Kündigungen resultierten aus Denunziationen. Diese kamen sowohl von außen als auch aus der Wohlfahrts- bzw. Kommunalverwaltung selbst.<sup>142</sup> Diese „Säuberungspolitik“ sollte gravierende Folgen zeitigen. Präsident Martini klagte 1934 über den Mangel an geeignetem Personal in seiner Hamburger Behörde. In einem Telefongespräch mit der DGT-Abteilung III verwies er darauf, daß nach seiner Ansicht die Verhältnisse bei allen anderen Wohlfahrtsämtern in den Kommunen ähnlich lagen.<sup>143</sup>

<sup>138</sup> Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 85–86 sowie ders., Local Initiatives (im Druck); ders., Deutscher Gemeindetag, S. 267–268.

<sup>139</sup> Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 22–23; Schleunes, The Twisted Road to Auschwitz, S. 99; Breidenbach, Armin: Judenverfolgung in Remscheid 1933–1945, Berlin 1990, S. 9.

<sup>140</sup> Daum/Deppe, Zwangssterilisation in Frankfurt, S. 43.

<sup>141</sup> Bajohr, Frank: „Arisierung“ in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945, Hamburg 1997, S. 89–90.

<sup>142</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 9–13, 63–64, Anm. 9.

<sup>143</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 0–4–41/Nr. 6, unfol.: Vermerk DGT/Abt. III vom 3. 9. 1934.

Den von den Kommunen durchgesetzten Entlassungen und Berufsbehinderungen schlossen sich rasch andere öffentliche Institutionen und viele private Unternehmen an.<sup>144</sup> Letzteres wurde durch die Rechtsprechung mancher Arbeitsgerichte – wie in Berlin – gestützt. Selbst jüdische Firmen mußten auf äußeren oder inneren Druck jüdische Angestellte entlassen.<sup>145</sup> Die Beschäftigungssituation der Juden verschlechterte sich also rapide sowohl durch die antijüdischen Reichsgesetze wie durch die vielfältigen lokalen Verfolgungsmaßnahmen. Diese Entwicklung verlief diametral entgegengesetzt zu der sich am Horizont abzeichnenden Wirtschaftskonjunktur in Deutschland. Im Juni 1933 registrierte man im deutschen Staat offiziell 33 661 Juden als erwerbslos.<sup>146</sup> Vor allem in den Städten hatte ein massiver Verarmungsprozeß innerhalb der jüdischen Bevölkerung eingesetzt, der ihren Anteil an den Erwerbs- und Vermögenslosen rasch überproportional steigerte.<sup>147</sup> Fast die Hälfte der jüdischen Arbeitslosen lebte in Berlin. Dort lag deren Quote unter den jüdischen Berufstätigen bei über 16 Prozent. Von den jüdischen Angestellten hatte bald jeder Dritte und von den jüdischen Arbeitern fast jeder Zweite keine bezahlte Tätigkeit.<sup>148</sup>

Armut und Abhängigkeit von der Wohlfahrt hatte es unter der jüdischen Bevölkerung auch vor der NS-Zeit gerade in den Städten in nicht unerheblichem Maße gegeben<sup>149</sup>, doch die Ereignisse der ersten Monate verschärfen die teilweise aus der Weltwirtschaftskrise resultierenden großen sozialen Probleme noch einmal gravierend. Die jüdischen Gemeinden reagierten mit Sofortprogrammen, konnten oft aber nur in kleinem Umfang helfen. Als finanzielle Antwort hatte beispielsweise die Berliner Jüdische Gemeinde schon am Tag nach der Boykottaktion die Mittel für das Schuldezernat, für die jüdische Wirtschaftshilfe sowie für das Jüdi-

<sup>144</sup> Central Zionist Archives (im folg. CZA) Jerusalem, S 25, Nr. 9742, unfol.: Report „The Economic Position of the German Jews“ (ca. Sommer 1933), S. 4.

<sup>145</sup> Ebenda, „The Legal Position of the ‚Non-Aryans‘ in Germany“ von Prof. Cohn, Breslau (ca. Nov./Dez. 1933), S. 7–8.

<sup>146</sup> Da vor 1935 von der staatlichen Verwaltung noch keine „Rasse“-Statistiken geführt wurden und jüdische Stellen keinen zentralen Überblick hatten, existieren nur mehr oder weniger zufällige Schätzungen oder wie in diesem Fall Zahlen von „Glaubensjuden“ (Volkszählung vom Juni 1933); BA, R 58 RSHA, Nr. 544, Bl. 121: Aktennotiz über Vorladung vom 17. 1. 1938. Vgl. Adler-Rudel, Selbsthilfe, S. 132.

<sup>147</sup> Vgl. allgemein zum Verarmungsprozeß: Adler-Rudel, Selbsthilfe sowie Barkai, Boykott. Wie sich das in der Wohlfahrtspraxis der Jüdischen Gemeinde Berlin zwischen 1925 und 1945 immer drastischer widerspiegelte, wird erstmalig und eindrucksvoll geschildert bei Schüler-Springorum, „Elend und Furcht im Dritten Reich“, S. 617–641.

<sup>148</sup> YV Jerusalem, 08/Nr. 17, unfol.: Denkschrift über die Behandlung der Juden auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens (undatiert), S. 8. Abdruck der Denkschrift ohne die Einleitung (S. 1–10) bei Gruner, Wolf: „Lesen brauchen sie nicht zu können...“ Die „Denkschrift über die Behandlung der Juden in der Reichshauptstadt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens“ vom Mai 1938, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, 4 (1995), S. 305–341.

<sup>149</sup> Vgl. diverse Akten der Sammelvormundschaft der Jüdischen Gemeinde zu Berlin; Stiftung „Neue Synagoge Berlin-Centrum Judaicum“ Archiv (im folg. CJA) Berlin, 75 A Be 2. Für den Hinweis auf diesen Bestand danke ich Stefanie Schüler-Springorum. Vgl. dies., „Elend und Furcht im Dritten Reich“, S. 617–626.

sche Wohlfahrtsamt um 120000 RM aufgestockt.<sup>150</sup> Besonders die Stellensuche gestaltete sich für Juden schwierig. Sogar ein Nachweis von Arbeitsplätzen in Firmen jüdischer Inhaber durch jüdische Stellen fruchtete so manches Mal nicht: Aus Furcht vor Aktivitäten der Nationalsozialistischen Betriebszelle lehnte im April 1933 die Berliner Teppich-Engros Firma Hardt & Krebs die Aufnahme einer jüdischen Arbeitslosen ab.<sup>151</sup> In anderen Orten untersagten inzwischen Arbeitsämter deren betriebliche Einstellung generell, denn nur „verdiente Nationalsozialisten“ kämen hierfür in Frage.<sup>152</sup> Die soziale Deklassierung erfaßte schnell weite Kreise der jüdischen Bevölkerung. Auch die Kaufmannschaft war früh betroffen, wie Ingeborg Hecht aus Hamburg sich erinnert: „Es ging immer mehr bergab, denn meine Eltern hatten [...] keine Vermögensrücklagen. Das Personal mußte uns verlassen.“<sup>153</sup> Viele Firmen- bzw. Geschäftsinhaber gaben auf und emigrierten. Damit schrumpfte die Zahl potentieller Arbeitsstellen noch weiter.

Die Auswirkungen von Weltwirtschaftskrise und Verfolgung zwangen so viele Juden erstmals, die staatliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen.<sup>154</sup> Arthur Aron, von Beruf Herrenkonfektionär, hatte 1932 in Berlin sein kleines Geschäft verloren und sich dann erfolglos als Markthändler versucht. Seit Beginn des Jahres 1933 bezog er öffentliche Sozialunterstützung. Da er eine vielköpfige Familie versorgen mußte, erhielt er – wie viele andere auch – neben der staatlichen Fürsorge zusätzliche Hilfen von der Jüdischen Wohlfahrtspflege. Als konfessionelle Einrichtung hatte sich die jüdische Wohlfahrt zur Aufgabe gestellt, ergänzend zur staatlichen Wohlfahrt zu wirken bzw. dann einzuspringen, wenn die Öffentliche Fürsorge sich als nicht zuständig betrachtete. Die jüdische Wohlfahrt übernahm für die Familie Aron eine zusätzliche Mietkostenhilfe, sorgte für Kohlen sowie an den jüdischen Festen Pessach und Chanukka für Mazze bzw. ein neues Kleidungsstück.<sup>155</sup> Mit solchen Hilfen unterstützte die Berliner Jüdische Gemeinde 1933 über 19000 Personen.<sup>156</sup>

Doch die Arbeit jüdischer Wohlfahrtsstellen wurde ebenfalls massiv erschwert. Der damalige Geschäftsführer der Jüdischen Wohlfahrt in Frankfurt am Main, Dr. Ralph Bergel, resümierte später die Entwicklung in der ersten Phase der NS-Diktatur: „Die Isolierung der jüdischen Bevölkerung hatte natürlich auch bedeutsame Folgen für die Jüdische Wohlfahrtspflege. Die Verbindung mit anderen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und der öffentlichen Fürsorge riß ab oder konnte nur mit großen Schwierigkeiten aufrecht erhalten werden. [...] Eingriffe von Behörden und Parteiorganen in die Verwaltungen jüdischer Einrichtungen,

<sup>150</sup> Leo Baeck Institute Archive (im folg. LBI/A) New York, Gemeinde Berlin Coll., Box 1, unfol.: Sitzung Gemeindevorstand am 2. 4. 1933, S. 1.

<sup>151</sup> YV Jerusalem, 051/OSOBI, Nr. 365, Bl. 5: Margarete Auser an Schriftleitung des Centralvereins am 7. 4. 1933.

<sup>152</sup> CZA Jerusalem, S 7, Nr. 93, unfol.: Bericht Dr. Cohen (undat., ca. November 1933), S. 4.

<sup>153</sup> Hecht, Ingeborg: Als unsichtbare Mauern wuchsen, München 1987, S. 36.

<sup>154</sup> Dokumente Frankfurter Juden, VI 25, S. 293: Ralph Bergel „Die Jüdische Wohlfahrtspflege 1933–1939“ (1961).

<sup>155</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 337, Bl. 54, 67, 112, 122. Vgl. zum Fall Aron speziell und zu Berlin allgemein: Schüler-Springorum, „Elend und Furcht im Dritten Reich“, S. 621–625.

<sup>156</sup> Die Gemeinde ruft. Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Berlin 1934, S. 8.

besonders jüdischer Heime, beeinträchtigten die gesamte Fürsorgearbeit [...].“<sup>157</sup> In Berlin überprüfte auf Veranlassung des im Amt verbliebenen Oberbürgermeisters Heinrich Sahn, also nicht des NS-Aktivisten und ihm vorgesetzten Staatskommissars für Berlin, Lippert, nur wenige Tage nach dem Boykott das Landeswohlfahrts- und -jugendamt seine Subventionen „vom Standpunkt der Nationalen Regierung“ aus. Der gerade eingesetzte Staatskommissar für die Wohlfahrtspflege, Plath, sperrte daraufhin die städtischen Gehaltszuschüsse für jüdische Kinderkrippen, -gärten und -horte rückwirkend ab der 2. Märzrate, da der Jüdische Wohlfahrtsverband kein anerkannter Trägerverein mehr sei.<sup>158</sup> Bis zum Sommer 1933 wurden in Berlin dann jüdische Mütter- und Kinderheime<sup>159</sup> und jüdische Krankenhäuser von der Patienteneinweisung auf Kosten städtischer Wohlfahrtsstellen ausgeschlossen.<sup>160</sup> Das traf kurz darauf auch jüdische Wohlfahrtspatienten bei einer langfristigen, stationären Behandlung.<sup>161</sup>

Die Auswirkungen dieser Bestimmungen schilderte ein Jahr später Arthur Aron in einem Brief an die Jüdische Wohlfahrtsstelle Berlin-Schöneberg: „Meine Frau hat im jüdischen Krankenhaus Exerzierstraße am 28. 8. entbunden, und sind Kosten von MK 65, – entstanden. Da ich arbeitslos bin, und die Stadt die Zahlung an das Krankenhaus abgelehnt hat, hab ich mir die Mühe gemacht, mich persönlich mit der Stadt in Verbindung zu setzen, um die Kosten der [Jüdischen] Gemeinde zu ersparen. Habe dadurch erreicht, daß man mir für die Hebamme Mk 32, – nebst einen Zuschuß von Mk. 10 bewilligte, jedoch unter der Bedingung, [daß] die Wochenhilfe meiner Frau von Mk 23, – mit verrechnet wird, falls meine Frau sich geweigert hätte, wollte die Stadt die ganze Zahlung ablehnen und wären die Kosten der Gemeinde zur Last gefallen.“<sup>162</sup> Hatten die städtischen Wohlfahrtsämter früher regelmäßig mit jüdischen Stellen kooperiert, so änderte sich diese Einstellung also rasch nach Errichtung der NS-Diktatur. Jüdische Hilfsorganisationen schlossen sich schon im April 1933 im „Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau“ zusammen, um auf die fortwährenden Attacken seitens lokaler Behörden besser reagieren zu können.<sup>163</sup>

Auch in Breslau mußte die jüdische Wohlfahrt eingreifen. Das städtische Wohlfahrtsamt wies im August 1933 in mehreren Fällen unter fadenscheinigen Grün-

<sup>157</sup> Dokumente Frankfurter Juden, VI 25, S. 293: Ralph Bergel „Die Jüdische Wohlfahrtspflege 1933–1939“ (1961).

<sup>158</sup> Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 22.

<sup>159</sup> Dienstblatt der Stadt Berlin, 1933 Teil VII, S. 99, Nr. 170: Vfg. über Grundsätze der Stadt Berlin für die Wochenfürsorge (Plath Landeswohlfahrts- und -jugendamt) vom 9. 5. 1933; Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 25.

<sup>160</sup> Dienstblatt der Stadt Berlin, 1933 Teil VII, S. 123, Nr. 210: Schreiben Sahms (OB) vom 15. 6. 1933; ebenda, S. 127, Nr. 216: Vfg. Sahn (OB) vom 16. 6. 1933; Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 26. Siehe auch den darauf reagierenden Aufruf in: Jüdisches Gemeindeblatt Berlin, Nr. 7 vom Juli 1933, S. 1.

<sup>161</sup> Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 29: Eintrag vom 11. 9. 1933.

<sup>162</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 337, Bl. 45. Zit. auch bei Schüler-Springorum, „Elend und Furcht im Dritten Reich“, S. 624.

<sup>163</sup> Landwehr, Rolf: Zur Geschichte der jüdischen Wohlfahrtspflege in Deutschland, in: Ehmman Annegret u. a.: Jüdisches Leben, Berlin 1985, S. 44–53, S. 48.

den Jüdinnen ab, die Anträge auf öffentliche Unterstützung gestellt hatten.<sup>164</sup> Das Berliner Landeswohlfahrtsamt begann ebenfalls bereits direkt, wenn auch auf andere Weise, an den städtischen Leistungen für jüdische Armen zu sparen: Ab Juli wurden Pflegegelder für alte oder sieche Arme in jüdischen Heimen gestrichen, ab August Pflegegeldzuschüsse an Juden generell nur noch im geprüften Einzelfall gezahlt. Staatskommissar Plath ließ jüdische Kinder nicht mehr zu den kommunalen Fördermaßnahmen (Unterrichtskurse und Speisungen) für erwerbslose Jugendliche zu.<sup>165</sup> Ganz ähnlich ging die Hamburger Sozialverwaltung im Laufe des Jahres 1933 vor: Sie reduzierte sukzessive zusätzliche städtische Vergünstigungen bei jüdischen Wohlfahrtsempfängern, ebenso städtische Subventionen für jüdische Einrichtungen. Jüdische Kinder erhielten keine Schulspeisung, hilfsbedürftige Jugendliche keine Beihilfen für eine Berufsausbildung mehr. Bereits im April hatte die Stadt die rituellen jüdischen Armenküchen aus der städtisch subventionierten Erwerbslosenspeisung ausgeklammert. Später, Ende 1934/Anfang 1935, stellte der Stadtstaat die Unterstützungen für jüdische Kindergärten ein.<sup>166</sup> Letzteres geschah allerdings erst nach längeren Diskussionen, denn das der Hamburger Fürsorgebehörde unterstehende Jugendamt hatte die Subventionierung von zwei jüdischen Kindergärten zuerst vehement verteidigt. Die zynische Absicht des Jugendamtes war dabei jedoch, jüdischen Kindern mit dem Argument der Weiterexistenz jüdischer Kindergärten die Aufnahme in städtischen Einrichtungen versagen zu können, also eine „Rassentrennung“ herbeizuführen.<sup>167</sup>

Separierung bildete auch das Ziel der ersten Maßnahmen in München. Schon 1933 war die rituelle Abteilung des städtischen Krankenhauses Schwabing aufgelöst worden. Jüdische Kranke, die auf strenger ritueller Versorgung bestanden, konnten nur noch im Israelitischen Krankenhaus untergebracht werden. Angesichts dieser schwierigen Situation beantragte das Wohlfahrtsamt der Israelitischen Kultusgemeinde München im Oktober 1934 beim Städtischen Hauptwohlfahrts- und Jugendamt, „sofern die Hilfsbedürftigkeit und die Notwendigkeit einer Krankenhauseinweisung nachgewiesen ist, die Krankenhilfe nach § 6 der Reichsgrundsätze [der Reichsfürsorgeverordnung] in Form der Leistung des Verpflegsatzes in der für Städtische Krankenhäuser üblichen Höhe an das Israelitische Krankenhaus zu gewähren. Wir bemerken ausdrücklich, daß diese Art der Regelung nur für solche jüdische Hilfsbedürftige nachgesucht wird, die streng nach den religionsgesetzlichen Vorschriften leben. Es wird daher das Städtische Wohlfahrtsamt nur in vereinzelt Fällen gebeten werden, seine Leistungen einer

<sup>164</sup> Sie hätten entweder zeitweise keine Marken für die Invaliden- und Angestelltenversicherung geklebt, oder es wären noch Angehörige da, die sie unterstützen konnten, selbst wenn diese eine Versorgung abgelehnt hatten; Tausk, Breslauer Tagebuch, S. 101: Eintrag vom 13. 8. 1933.

<sup>165</sup> Dienstblatt der Stadt Berlin, 1933 Teil VII, S. 149, Nr. 256: OB Sahn an jüdische Alters- und Siechenheime mit Vfg. des OB/Landeswohlfahrtsamt vom 13. 7. 1933; ebenda, S. 165, Nr. 294: Verfügung Plath (Staatskommissar) vom 5. 8. 1933. Vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 29.

<sup>166</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 28, 32.

<sup>167</sup> Ebenda.

Privatklinik zu überweisen.<sup>168</sup> Daraufhin untersuchten die städtischen Beamten die aktuelle Überweisungspraxis an Privatkliniken. Wenn eine Behandlung durch Fachärzte gesichert sei, sahen sie zunächst kein Argument gegen eine Einweisung von Juden in das Israelitische Krankenhaus und die Zahlung der dafür üblichen Standardsätze durch die Stadt.<sup>169</sup> Im Falle der Bezahlung einer rituellen Verpflegung beurteilten die Kommunalbeamten aber die Frage ganz anders: „Würde diesem Verlangen stattgegeben, so würde dies den anderen Befürsorgten gegenüber eine besondere Vorrechts- und Besserstellung bedeuten, eine Maßnahme, die unserer Ansicht nach nicht zugestanden werden kann.“<sup>170</sup> Die Stadt München wollte aber den Deutschen Gemeindegang noch um Informationen bitten, „welche Regelungen vielleicht von anderen Städten dort bekannt sind und welche Stellung dort zu den angeführten Punkten eingenommen wird“. Dabei ging es zugleich um die Frage, ob für rituelle Beerdigungen armer Juden das Wohlfahrtsamt die über ein einfaches Begräbnis hinausgehenden Kosten übernehmen solle oder nicht.<sup>171</sup> Während am 17. November 1934 das Münchner Wohlfahrtsamt schließlich positiv über die Kostenübernahme entschied, wenn jüdische Arme im Jüdischen Krankenhaus auf ritueller Ernährung bestanden, lehnte man offenbar dasselbe Verfahren bei rituellen Armenbegräbnissen für „Israeliten“ ab.<sup>172</sup>

Neben dieser Vielfalt erster kommunaler Maßnahmen trug zur allmählichen Separierung der jüdischen Armen in Einzelfällen auch direkte physische Gewalt bei: Im August 1933 hatten in einer Hamburger Wohlfahrtsunterstützungsstelle zwei SA-Männer eine jüdische Fürsorgeempfängerin mißhandelt, ohne daß die Polizei eingriff und diese Straftat hinterher gerichtlich verfolgt wurde.<sup>173</sup>

### *Städtische Fürsorge und „jüdische“ Geschäfte*

Über die Personal-, Subventions- und Armenpolitik hinaus, galten die antijüdischen Aktivitäten städtischer Fürsorgeämter noch einem weiteren Feld: In der Stadt Berlin hatte die Kommunalverwaltung bald nach dem Boykott vom 1. April 1933 Geschäfte und Gewerbe jüdischer Inhaber aus der Versorgung der Wohlfahrtsbedürftigen ausgeschlossen. Dies geschah zunächst auf der Ebene der Stadtbezirke mit unterschiedlichen Methoden: Einige Bezirkswohlfahrtsämter stempelten ihre Bestellscheine mit dem Aufdruck „Dieser Schein gilt nicht in jüdischen Geschäften“, andere entzogen jüdischen Lieferanten die Zulassung zur Einzelversorgung von sozial Bedürftigen. In sechs Berliner Bezirken verweigerte man jüdischen Wohlfahrtsküchen die Berechtigung zur Annahme städtischer Essenmarken.<sup>174</sup> Auch die vom Wohlfahrtsamt Harburg-Wilhelmsburg an die Hilfsbedürft-

<sup>168</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 163, Bd. 1, Bl. 27–28: IKG München an Wohlfahrtsamt am 30. 10. 1934.

<sup>169</sup> Ebenda, Bl. 29: Vermerk München/Wohlfahrtsamt-Ref. 6/5 (undat.).

<sup>170</sup> Ebenda, Bl. 32–34: Wohlfahrtsamt München an DGT (undat. Entwurf).

<sup>171</sup> Ebenda.

<sup>172</sup> Hanke, Juden in München, S. 263.

<sup>173</sup> Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, S. 30–31.

<sup>174</sup> LA (StA) Berlin, Rep. 01–02, Nr. 214, Bl. 21: Schreiben Jüdische Gemeinde vom 29. 5. 1933; ebenda, Bl. 31: Stellungnahme Plath (Staatskommissar/Landeswohlfahrts-

tigen ausgegebenen Bezugsscheine trugen bereits seit April den Vermerk „Nicht gültig für jüdische Geschäfte, Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte.“<sup>175</sup> Das Wohlfahrtsamt Erfurt versah seine Scheine zur Belieferung der örtlichen Unterstützungsempfänger in dieser Zeit ebenfalls mit einer Aufschrift: „Nur in arischen Geschäften.“<sup>176</sup>

In Hamburg kamen die konkreten Impulse, „jüdische“ Gewerbe zu benachteiligen, nicht aus der Verwaltung selbst, sondern von einzelnen Händlern oder Verbänden. Vorherrschendes Motiv war hier – wie auch andernorts – die Konkurrenz um das Geschäft bei der Einlösung der Wohlfahrtsscheine durch die Armen bzw. bei der Belieferung der Kommunen. Einer Anregung des „Vereins der Schuhhändler in Hamburg, Altona und Umgebung“ folgend, beendete im Juni 1933 der Präsident der Hamburger Wohlfahrtsbehörde seine Verträge mit einer „nichtarischen“ Firma, die orthopädisches Schuhwerk herstellte und das Wohlfahrtsamt belieferte. Er begründete das mit der veränderten Einstellung gegenüber Juden seit der Machtergreifung.<sup>177</sup> Im Stadtstaat Hamburg galt seit diesem Monat generell die sogar in Tageszeitungen verbreitete Devise: „Behörden kaufen nur bei Deutschen.“<sup>178</sup>

Die Reichsregierung veröffentlichte im Juli 1933 jedoch „Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge“. Tendenziell bestätigten diese die bisherigen Ausgrenzungsaktionen durch die Kommunen, denn sie besagten, daß bei gleichwertigen Angeboten „arische“ Firmen vorgezogen werden könnten. Es hieß aber, daß wirtschaftspolitisch vermieden werden müsse, durch einen generellen Ausschluß jüdischer Betriebe Arbeitsplätze von „Deutschen“ zu gefährden.<sup>179</sup> Der Hamburger Senat reagierte auf diese Richtlinien am 12. August mit einer Teilkorrektur seiner restriktiven Politik. Er stellte den Unterstützten wieder frei, in welchen Geschäften sie die von der städtischen Wohlfahrt bewilligten Sachmittel erwarben.<sup>180</sup> Am 8. September verfaßte der Reichswirtschaftsminister schließlich einen Erlaß über die Gleichbehandlung der Juden in der Wirtschaft.<sup>181</sup> Dies führte dazu, daß einige Wohlfahrtsbehörden ihre Ausgrenzungsmaßnahmen vollständig zurückzogen. Das Wohlfahrtsamt Erfurt stoppte die Beschriftung seiner Bestellscheine. Es mußte sich aber bald neue, harsche Vorhaltungen örtlicher Kaufleute gefallen lassen, warum es „nichtarische Firmen nicht grundsätzlich“ von der Belie-

---

und Jugendamt) vom 16. 9. 1933; ebenda Bl. 32: Schreiben Landeswohlfahrtsamt vom 30. 9. 1933. Vgl. Einträge in: Gruner, *Judenverfolgung in Berlin*, S. 23–28.

<sup>175</sup> Als Harburg 1937 eingemeindet wurde, kollidierte dies mit den Richtlinien der Hamburger Verwaltung. Die Großstadt Hamburg schloß sich der radikalen Praxis Harburgs dann im Dezember 1937 an; Lohalm, *Fürsorge und Verfolgung*, S. 23.

<sup>176</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 4–1–4/Nr. 36, unfol.: Wohlfahrtsamt Erfurt an DGT Berlin am 18. 1. 1934.

<sup>177</sup> Lohalm, *Fürsorge und Verfolgung*, S. 16–17.

<sup>178</sup> Z. B. in den *Hamburger Nachrichten* vom 7. 6. 1933; Lohalm, *Fürsorge und Verfolgung*, S. 14.

<sup>179</sup> Richtlinien vom 14. 7. 1933; Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung, 1933, S. 983.

<sup>180</sup> Lohalm, *Fürsorge und Verfolgung*, S. 17.

<sup>181</sup> Pätzold, Kurt (Hrsg.): *Verfolgung, Vertreibung, Vernichtung. Dokumente des faschistischen Antisemitismus 1933–1942*, Leipzig 1983, S. 58, Dok. Nr. 15: RWM an Industrie- und Handelstag am 8. 9. 1933.

ferung mit Kleidung, Wäsche und Schuhen ausschließe. Auch für die Klärung dieses Konfliktes war der Deutsche Gemeindegewerkschaftsverband die Anlaufstelle.<sup>182</sup>

Bereits 1934 revidierte man in Hamburg die gerade vorgenommene Revision: Ungeachtet der weiterhin gültigen gegenteiligen Verlautbarungen der Reichsregierung wies der Regierende Bürgermeister die Senatoren am 22. Oktober an, keinerlei Geschäfte mit „nichtarischen Firmen“ mehr zu tätigen.<sup>183</sup> Doch eine solche lokale Verfügung bedeutete keineswegs immer, daß deren Inhalt eins zu eins in die Praxis umgesetzt wurde. Aus finanziellen Motiven kaufte die Hamburger Wohlfahrtsbehörde einen getragenen Anzug weiterhin eher für 15 RM beim jüdischen Trödler als für 30 RM in einem „arischen“ Geschäft“. Und auch die Armen selbst hielten sich nicht an solche Anweisungen, vermerkte Hamburgs Sozialbehörde. Obwohl oft von den Bezirkswohlfahrtsstellen gemahnt, ja unter Druck gesetzt, nicht in jüdischen Geschäften zu kaufen, geschehe das „teils wohl aus Unverstand, vielfach jedoch aus Opposition“.<sup>184</sup>

Ungeachtet der Reichsrichtlinien herrschten also in einigen Städten weiter Praktiken, die sich gegen die Versorgung mit öffentlichen Mitteln unterstützter Armer durch jüdische Geschäfte richteten, offenbar in vielen Fällen speziell auch gegen Apotheken. Am 4. September 1934 gab deswegen das Preußische Innenministerium einen Erlaß heraus, denn das Reichsinnenministerium habe mitgeteilt, „daß in einigen Städten Anordnungen der Stadtverwaltungen ergangen seien, durch welche die im Besitz von Nichtariern befindlichen Apotheken von der Belieferung von Arzneimitteln für Wohlfahrtsempfänger ausgeschlossen werden“. In Absprache mit dem Reichsministerium ordnete das Preußische Innenministerium an, solche lokalen Aktionen sofort zurückzunehmen, da Sondermaßnahmen und Einzelanordnungen nicht erwünscht seien, solange die Frage der Konzessionen jüdischer Apotheken nicht zentral geregelt sei.<sup>185</sup>

Die Städte handelten also in der Frage der jüdischen Lieferanten und Geschäfte zunächst unterschiedlich und noch unkoordiniert. Entgegen den wiederholten Weisungen über eine Gleichbehandlung der Juden zumindest in der Wirtschaft tolerierten Ministerien und NS-Führung informell die Praxis vieler Wohlfahrtsämter, jüdische Geschäftsinhaber zu benachteiligen. Erst im März 1938, also mehrere Jahre später, wurden im Zuge einer zentralisierteren antijüdischen Politik dann per Gesetz alle „jüdischen“ Geschäfte und Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und Lieferungen ausgeschlossen.<sup>186</sup>

### *Die Kampagne gegen jüdische Ärzte*

Die Kampagne gegen jüdische Ärzte lief auch nach Abbruch des Boykotts im April 1933 weiter auf Hochtouren, angetrieben sowohl von der Partei, den Stan-

<sup>182</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 4–1–4/Nr. 36, unfol.: Wohlfahrtsamt Erfurt an DGT Berlin am 18. 1. 1934.

<sup>183</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 15.

<sup>184</sup> Zit. nach ebenda, S. 20–21.

<sup>185</sup> Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung, 1934, S. 1125.

<sup>186</sup> Vgl. Kapitel III. 3.

desverbänden wie von der öffentlichen Verwaltung. Ein Dr. Ruppin verkündete beispielsweise im „Ärztblatt“ des Provinzialvorstandes der Ärzte Brandenburgs, der Grenzmark und Pommerns Anfang Juni 1933: „Kein Fremddrassiger darf mehr über Deutsche zu Gericht sitzen, kein Fremddrassiger darf mehr unsere Kinder erziehen, und die Gesundheit deutscher Volksgenossen darf nur deutschen Ärzten überantwortet werden.“<sup>187</sup> Ende April und Anfang Juni hatte das Reichsarbeitsministerium zwei Erlasse über den Ausschluß von „Nichtariern“ von der Kassenarztzulassung herausgegeben.<sup>188</sup>

Städte, wie Berlin, die ihre Verträge, speziell in der Wohlfahrt, mit jüdischen Ärzten schon vor dem Boykott gekündigt hatten, schrieben inzwischen Dutzende Stellen neu aus.<sup>189</sup> Die „Säuberung“ der Berliner Verwaltung stellte ein Artikel, der in der NS-Zeitung „Der Angriff“ am 20. Mai 1933 unter dem Titel „Aus dem kommunalen Nachlaß der Marxisten. Jüdische Ärzte in der städtischen Verwaltung“ erschien, als beispielhaft hin: Von 1235 Ärzten in städtischen Diensten seien 518 Juden, und diese – so der Artikel – immer auf den besten Posten und mit den besten Verdiensten beschäftigt gewesen.<sup>190</sup> Zwar bildeten die jüdischen Entlassenen sowohl in der öffentlichen Verwaltung als auch im Fall der Ärzte bei den Krankenkassen nur eine Minderheit gegenüber den wegen kommunistischer Betätigung bzw. angeblicher Unzuverlässigkeit gegenüber dem NS-Staat Entfernten. Trotzdem summierte sich deren Zahl reichsweit infolge neuer Entlassungen und Berufsbehinderungen. In Görlitz beschloß das Stadtparlament beispielsweise Mitte Juni 1933, die Kranken des Wohlfahrtsamtes nur noch von nichtjüdischen Ärzten behandeln zu lassen.<sup>191</sup> Ähnlich handelte die Stadt Frankfurt am Main.<sup>192</sup> München beschränkte dagegen die Arbeit jüdischer Ärzte in städtischen Krankenhäusern sowie jüdischer Wohlfahrtspflegerinnen auf die Behandlung bzw. Betreuung von Juden.<sup>193</sup>

Gegen die offenbar weit verbreitete Haltung von Kommunen, nicht einmal die im Berufsbeamtengesetz noch vorhandenen Schutzklauseln für jüdische Frontkämpfer des Ersten Weltkrieges zu respektieren, protestierten Repräsentanten des Reichsbundes Jüdischer Frontsoldaten (RJF) vehement. Am 22. Mai 1933 hatten im Reichsministerium des Innern „in der Angelegenheit der Wohlfahrts- und Fürsorgeärzte“ Dr. Dienemann, Dr. Peyser und Dr. Fritz Aron<sup>194</sup> eine Aussprache

<sup>187</sup> Dieser Artikel wurde auch in der Berliner Ärzte-Correspondenz veröffentlicht; Abdruck in: Leibfried/Tennstedt, Berufsverbote und Sozialpolitik, S. 7.

<sup>188</sup> Erlasse vom 22. 4. und 2. 6. 1933; RGBl., 1933 I, S. 222, 350; vgl. dazu Leibfried/Tennstedt, Berufsverbote und Sozialpolitik, S. 28, 34, 76.

<sup>189</sup> Zu den Ausschreibungen vgl. Amtsblatt der Stadt Berlin, 74. Jg., Nr. 16 vom 16. 4. 1933, S. 417; ebenda, Nr. 21 vom 21. 5. 1933, S. 521.

<sup>190</sup> Der Angriff vom 20. 5. 1933; Abdruck in: Leibfried/Tennstedt, Berufsverbote und Sozialpolitik, S. 271.

<sup>191</sup> Nach Oberlausitzer Frühpost vom 17. 6. 1933; Otto, Roland: Die Verfolgung der Juden in Görlitz unter der faschistischen Diktatur 1933–1945, Görlitz 1990, S. 28.

<sup>192</sup> Erklärung von Stadtrat Fischer-Defoy; BA, R 36, Nr. 909, unfol.: Sitzung der ArbG Wohlfahrtspflege DGT Hessen-Nassau am 21. 10. 1936 in Kassel, S. 13.

<sup>193</sup> Mitteilungsblatt der Nationalsozialisten in den Parlamenten und gemeindlichen Vertretungskörpern, 6 (1933); nach Matzerath, Selbstverwaltung, S. 95, Anm. 198.

<sup>194</sup> Geb. 26. 9. 1888 in Birkenfeld, Medizinstudium in Bonn, Heidelberg und Kiel, 1912

mit dem für die Wohlfahrt zuständigen Ministerialrat. Fritz Ruppert empfahl ihnen, in einer Eingabe an den „Reichsstädtetag und die übrigen Spitzenorganisationen der Kommunalverbände“ unter Verweis auf ihre Eingabe ans Reichsinnenministerium die aktuellen Verhältnisse im Wohlfahrtswesen darzustellen. Sie sollten in diesem Zusammenhang vorschlagen, „daß die Regelung, die bei den Beamten und Krankenkassen erfolgt ist, sinngemäß auch hier Anwendung findet“. Das bedeutete in praxi lediglich, im besten Falle einem Totalausschluß vorzubeugen und die Ausnahmeregelungen für Frontkämpfer durchzuboxen.<sup>195</sup>

Da in ebenjenen Tagen die „Gleichschaltung“ der kommunalen Spitzenverbände im Deutschen Gemeindetag erfolgte, versprach der von Ruppert vorgeschlagene Weg kaum noch Erfolg. Die Funktionäre des Reichsbundes Jüdischer Frontsoldaten beschlossen deshalb, zunächst eine Eingabe an das Reichsarbeitsministerium zu richten, außerdem eine konzertierte Aktion bei den Oberbürgermeistern von Berlin, Breslau, Frankfurt am Main, Köln und Königsberg zu starten. Man plante sogar eine Petition bei Reichspräsident Hindenburg.<sup>196</sup> Ein Empfang im Reichsarbeitsministerium, der sich „äußerlich in sehr angenehmer Form“ abspielte, enttäuschte die Bittsteller jedoch, „die Hoffnung, daß von dort aus energische Schritte geschehen, ist bei der Mentalität dieser nicht der Partei angehörenden Ministerialbeamten sehr klein“. Der Vorstand des Reichsbundes resignierte: „Die Verhandlungen sowohl in Preußen wie im Reich haben gezeigt, daß die zentralen Stellen machtlos sind bzw. aus politischen Gründen zögern, den Kommunalverbänden Anweisungen zu geben, die Grundsätze des Beamtengesetzes auf die Weiterbelassung der jüdischen Ärzte in der Wohlfahrts- und Fürsorgetätigkeit anzuwenden. [...] In der Sitzung des Ärzteausschusses des RJF haben wir deshalb beschlossen, da die zentralen Verhandlungen etwas festgefahren sind, bei den lokalen Stellen vorstellig zu werden.“<sup>197</sup>

Doch auch das sollte erfolglos bleiben. In Berlin protestierte die Jüdische Gemeinde wegen einer ganzen Reihe von Problemen mit der Kommunalverwaltung. Ihre Eingaben an Staatskommissar Lippert vom Mai bzw. an Ministerpräsident Göring vom Juni blieben jedoch unbeantwortet.<sup>198</sup> Andernorts versandeten Petitionen ebenso wirkungslos: Als eine preußische Stadt alle „nichtarischen“ Ärzte von der ärztlichen Versorgung Hilfsbedürftiger ausschloß, hatten die ansässigen jüdischen Mediziner beantragt, wenigstens diejenigen, auf die die Ausnahmeklauseln des Berufsbeamtengesetzes zuträfen, wieder zu Behandlungen von Unterstützungsempfängern des Wohlfahrtsamtes zuzulassen. Als die Stadt sich wegen dieses Konflikts an den Preußischen Gemeindetag wandte, übersandte der die An-

---

Staatsexamen, ab 1914 prakt. Arzt in Berlin-Wedding, Militärarzt im Ersten Weltkrieg, 1933 Gründung einer ärztlichen Beratungsstelle bei der Jüdischen Gemeinde Berlin, Verhaftung und KZ-Haft, 1938 Emigration, gestorben 21. 1. 1969 in New York.

<sup>195</sup> BA, 15.01, Nr. 26401, Bl. 13: Vermerk (anonym) vom 22. 5. 1933.

<sup>196</sup> Ebenda, Bl. 14: Vermerk Sitzung RJF-Ärzteausschuß am 26. 5. 1933; ebenda, Bl. 15–16: RJF-Schreiben an Dr. Marum in Köln vom 27. 5. 1933.

<sup>197</sup> Ebenda.

<sup>198</sup> Ausführlicher dazu: Gruner, Reichshauptstadt, S. 231–232.

frage am 12. Juli 1933 an den Preußischen Minister des Innern.<sup>199</sup> Das Ministerium übermittelte die Eingabe sowohl dem Reichsinnen- wie dem Reichsarbeitsministerium, versehen mit dem Kommentar, daß „nach preußischem Kommunalrecht die Bezirksfürsorgeverbände nicht gehindert sind, so zu verfahren“.<sup>200</sup> Dieser Auffassung schloß sich auch das Reichsministerium des Innern an.<sup>201</sup>

Die Vertreter des Reichsbundes Jüdischer Frontsoldaten hatten sich also offenbar über die wahren Absichten Fritz Rupperts (RMdI) bei ihrem Gespräch vom Mai 1933 getäuscht. Der erklärte später: „Bei der Unterredung [...] habe ich [...] überlegt, daß das Reichsministerium des Innern keinesfalls in die Lage kommen dürfe, den städtischen Dienststellen in den Arm zu fallen, wenn sie dazu übergegangen wären, auch die durch die Beamtengesetzgebung geschützten jüdischen Wohlfahrtsärzte auszuschalten [...]. Ich habe daher bei der Unterredung den Standpunkt vertreten, daß die Frage, wen eine Stadt als Wohlfahrtsarzt beschäftigen wolle, eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung sei, in die das Reichsministerium des Innern nicht eingreifen könne. Als geeignete Stelle, an welche die hier fraglichen Wünsche zu richten seien, komme in erster Linie der Deutsche Städtetag in Betracht, der die Übung habe, den Städten für ihre Betätigung auf den einzelnen Gebieten der Selbstverwaltung Richtlinien zu geben. [...] Um die Beendigung der Besprechung [...] zu beschleunigen, habe ich sie in ihrem Beisein bei dem zuständigen Sachbearbeiter des Deutschen Städtetages, Beigeordneten Dr. Memelsdorf, fernmündlich angemeldet. Memelsdorf hat mir später mitgeteilt, daß auch der Städtetag in der Angelegenheit nichts unternehmen wolle.“<sup>202</sup>

Auch vor Gericht bekamen jüdische Wohlfahrtsärzte kaum noch Unterstützung. Im September 1933 wies das Kasseler Landgericht die Klage eines Juden gegen eine zwischen der Stadt Kassel und der lokalen „Wirtschaftlichen Ärztevereinigung e.V.“ offenbar im Sommer geschlossene Vereinbarung ab. Die Stadt hatte sich verpflichtet, kranke Wohlfahrtsempfänger nicht mehr an „nichtarische Ärzte“ zu verweisen. Der klagende Facharzt, als Frontkämpfer noch Mitglied der Ärztevereinigung, hatte die Anwendung der Bestimmungen des Berufsbeamtengesetzes verlangt und argumentiert: „Es sei ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften, wenn der Vorstand der Vereinigung einen Vertrag abschließe, durch den ihre nichtarischen Mitglieder wirtschaftlich geschädigt würden.“ Das Landgericht betrachtete sich jedoch als nicht zuständig.<sup>203</sup>

Nach einer Bilanz der „Reichsvertretung der deutschen Juden“, dem Dachverband jüdischer Gemeinden und Organisationen, waren bis 1934 „in vielen Provin-

<sup>199</sup> BA, 15.01, Nr. 26401, Bl. 28: Abschrift Preuß. Gemeindetag (Dr. Zeiten) an Preuß. MdI am 12. 7. 1933.

<sup>200</sup> Ebenda, Bl. 28–29: Preuß. MdI/IV W an RMdI am 20. 7. 1933.

<sup>201</sup> Ebenda, Bl. 31: RMdI (Dr. Gütt) an Preuß. MdI und RArbM am 24. 8. 1933.

<sup>202</sup> Obgleich diese Aussage Rupperts als Quelle kritisch zu werten ist, da sie infolge einer Vernehmung entstand, scheint sie doch in der Tendenz zuzutreffen. Ruppert wurde vernommen, da bei einer Razzia RfJF-Vermerke über die Unterredung vom Mai beschlagnahmt worden waren, aus denen eine positive Haltung Rupperts zu den Vorschlägen hervorzugehen schien; ebenda, Bl. 18 u. RS: Vermerk Ruppert vom 3. 8. 1933; ebenda, Bl. 19: Bestätigung des Vermerks von Dr. Max Taute vom 3. 8. 1933.

<sup>203</sup> Ebenda, Bl. 73 u. RS: Abschrift aus Frankfurter Zeitung vom 13. 9. 1933.

zen und Ländern des Reiches [...] alle jüdischen Ärzte aus der wohlfahrtsärztlichen Behandlung ausgeschaltet“ worden.<sup>204</sup> Berlin hatte binnen eines Jahres von den 458 noch Anfang 1933 für die Stadt tätigen jüdischen Ärzten 409 entlassen, davon 223 bei der Geschlossenen Fürsorge, 147 bei der Offenen Fürsorge und 39 in sonstigen gesundheitlichen Einrichtungen Beschäftigte.<sup>205</sup> Die Folgen waren verheerend. Nach Einschätzung der jüdischen Wirtschaftshilfe galten damals in Berlin 2000 Ärzte als notleidend.<sup>206</sup> Und es wurde noch schlimmer. Während auf dem Gebiet der Wirtschaft das Tolerieren lokaler Ausgrenzung ohne zentrale Eingriffe überwog, forcierte der NS-Staat die „Neuordnung“ der Personalpolitik in der Öffentlichen Fürsorge. Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung veröffentlichte zwei Bestimmungen: Ab 11. Mai 1934 wurden Juden nicht mehr zu den Aufnahmeprüfungen für Wohlfahrtsschulen und sozialpädagogische Seminare zugelassen.<sup>207</sup> Ab 2. August erhielten Juden keine staatliche Anerkennung als „Volkspfleger“, den früheren Wohlfahrtspflegern, mehr.<sup>208</sup> Damit war die von den Kommunen zuerst betriebene personelle „Säuberung“ der Wohlfahrtsverwaltungen durch ein Ausbildungsverbot komplettiert worden und hatte zugleich ihren „legalistischen“ Anstrich bekommen. Diese Reorganisation bildete zugleich eine der Voraussetzungen für die rasche Durchsetzung rassistischer Vorstellungen in der Wohlfahrtspraxis.

*„Rasse- und bevölkerungspolitische“ Fürsorgeprinzipien im  
Deutschen Gemeindetag*

Parallel zu den Maßnahmen der Kommunalverwaltungen und den wenigen regulierenden Eingriffen der Reichsministerien gab es noch eine dritte Ebene auf der die „neue“ Sozialpolitik formuliert wurde: im Deutschen Gemeindetag. Nach seiner Gründungs- oder besser Gleichschaltungsphase nahm der Deutsche Gemeindetag schnell die Funktion eines Multiplikators „rassehygienischer“ Ideen an. Nicht von ungefähr wurde der Stellvertreter des geschäftsführenden DGT-Präsidenten, Zeitler, vom Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes, Prof. Hans Reiter, schon zu Beginn des Jahres 1934 in die Vorstände des „Vereins für öffentliche Gesundheitspflege“ und der „Deutschen Sozialhygienischen Gesellschaft“ berufen.<sup>209</sup>

<sup>204</sup> Hingegen habe man in 40 Prozent der Fälle die Entziehung der Kassenzulassung nach Entscheidungen der kassenärztlichen Vereinigungen rückgängig machen können; Abdruck bei Leibfried/Tennstedt, Berufsverbote und Sozialpolitik, S. 281.

<sup>205</sup> Nach Tabelle zu Vortrag Conti: „Das Gesundheitswesen in der Reichshauptstadt“ vom 23. 2. 1939; ebenda, S. 270.

<sup>206</sup> Kümmel, Ausschaltung, S. 78. Vgl. zu Einzelschicksalen diverse Erinnerungen bei Leibfried/Tennstedt, Berufsverbote und Sozialpolitik, S. 141–195.

<sup>207</sup> Blau, Bruno: Das Ausnahmerecht für Juden in Deutschland 1933–1945, bearb. 3. Aufl., Düsseldorf 1965, S. 26, Dok. Nr. 48.

<sup>208</sup> Veröffentlicht in: Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung in Preußen, S. 247; ebenda, S. 26, Nr. 54.

<sup>209</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–12/Nr. 31, unfol.: Reiter an Zeitler am 12. und 13. 2. 1934; ebenda: Zeitler an Reiter am 14. 2. 1934.

Bereits auf der ersten Sitzung des neu gebildeten DGT-Wohlfahrtsausschusses forderten dessen Mitglieder im Juli 1933 die rasche Verabschiedung eines „Bewahrungsgesetzes“ zur „Ausmerzung der erwachsenen Minderwertigen, der gewohnheitsmäßigen Trinker, der Bettler und Landstreicher usw. aus der Gesellschaft“.<sup>210</sup> Auf dessen Sitzung im Juni 1934 in München spielten dann Konzepte der „Erbgesundheit“ eine wesentliche Rolle. An der Beratung nahmen vom Deutschen Gemeindetag dessen Vorsitzender Fiehler, dessen Vizepräsident Zeitler sowie der für Wohlfahrtspolitik zuständige Beigeordnete Schlüter und vom Reichsministerium des Innern Ministerialrat Ruppert teil. Unter den Vertretern der Städte, Landkreise und kreisfreien Gemeinden befanden sich auch Fischer-Defoy aus Frankfurt am Main und Martini aus Hamburg.<sup>211</sup> Beide sollten künftig auf dem Wohlfahrtssektor nicht nur in der lokalen Ausgrenzungspraxis, sondern auch in der überregionalen Diskussion der Verfolgungspolitik den Ton angeben.

Der Vorsitzende Karl Fiehler hielt, an die DGT-Angestellten wie an die Lokalbeamten gerichtet, eine Grundsatzrede zur neuen Wohlfahrtspolitik des NS-Staates: „Im Laufe des letzten Jahres habe allmählich eine Wandlung in der Auffassung über die Art der Durchführung der Wohlfahrtspflege Platz gegriffen, und auch dort, wo das noch nicht der Fall sei, müsse eine solche Wandlung eintreten. [...] Dabei sei eins als nationalsozialistischer Grundsatz voranzustellen: Die Wohlfahrtspflege sei nicht etwa nur aus dem Gesichtspunkte des Mitleids heraus zu üben, sie müsse vielmehr aus dem Grundsatz heraus betrieben werden, daß es gelte, die Gesundung und Gesunderhaltung des Volkes und seine Aufwärtsentwicklung zu sichern und zu fördern. [...] Man werde dann auch zu einer anderen Wertung der einzelnen Arten der Fürsorge kommen und nicht mehr so wie in der Vergangenheit die meisten Mittel dafür aufwenden, Menschen, denen doch nicht mehr wirksam geholfen werden könne, künstlich weiter zu erhalten und ihnen nach Möglichkeit das Leben zu verschönen.“ Ein erste Idee, wie solche Maximen in die Kommunalpolitik eingeführt werden könnten, zeichnete sich in der anschließenden Debatte zur Erweiterung der Unterhaltungspflicht ab. Die Anwesenden verständigten sich darauf, daß künftig nicht mehr nur die Ehegatten, Kinder oder Eltern, sondern die ganze Familie vom Staat verpflichtet werden solle, Angehörige zu versorgen, bevor die Öffentliche Wohlfahrt eingreife. „Fremdrassige Personen“ klammerte Fischer-Defoy von dieser neuen „Ersatzpflicht“ aber aus, denn das widerspreche dem „Sippengefühl“.<sup>212</sup>

Auch auf der regionalen Ebene gewannen solche Vorstellungen nun rasch Geltung. Als Vorsitzender der neu gegründeten „Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege“ des Deutschen Gemeindetages leitete Fischer-Defoy am 12. Oktober 1934 eine Tagung in Frankfurt am Main. Auf der Konferenz waren mehrere Vertreter der DGT-Landesdienststelle Hessen-Nassau, Dutzende Bürgermeister, Beigeordnete und Kreiskommunalärzte aus der Region, der Leiter des Arbeitsamtes Frankfurt am Main, die Leiter der Wohlfahrtsämter Bad Homburg

<sup>210</sup> Zit. nach Ayaß, *Asoziale*, S. 89.

<sup>211</sup> BA, R 36, Nr. 929, unfol.: Protokoll der Sitzung des DGT-Wohlfahrtsausschusses am 15. 6. 1934, S. 1–4.

<sup>212</sup> Ebenda, S. 1–4, 20–21.

und Mainz anwesend, außerdem Dr. Hans Muthesius<sup>213</sup> vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. In seinem Referat berichtete Fischer-Defoy den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft über die Umsetzung der im Vorjahr eingeführten Gesetze zur „Erbgesundheit“. Dabei handelte es sich zum einen um das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933.<sup>214</sup> Dieses „Sterilisationsgesetz“ schuf die „rechtliche“ Basis für die zwangsweise Unfruchtbarmachung von 375 000 bis 400 000 Frauen und Männern in der NS-Zeit. Als Begründungen dienten dafür gleichermaßen „erbliche“ Schizophrenie, schwere körperliche Behinderungen und Alkoholismus.<sup>215</sup> Zum zweiten ging es um das Ehestandsdarlehensgesetz vom 20. Juni 1933. Diese Darlehen gewährte der NS-Staat nur Personen, die „rückhaltslos für den nationalen Staat“ eintraten, nicht aber Behinderten, Trinkern und „Arbeitsscheuen“.<sup>216</sup> „Nichtarier“ hatte der Reichsfinanzminister auf Druck des Reichsinnenministers von der Förderung wenig später ebenfalls ausgenommen.<sup>217</sup>

Als praktische Folge der neuen Reichsgesetze, so Fischer-Defoy auf der Tagung von 1934, habe Frankfurt am Main eine Erbgesundheitsbegutachtungsabteilung im Stadtgesundheitsamt eingerichtet, die einzustellendes Personal, alle Adoptiv- und Pflegefälle sowie Anträge für Ehestandsdarlehen prüfe. Für diese Abteilung stelle auch das Fürsorgeamt Akten zur Verfügung, insbesondere Krankengeschichten. Rund 3000 Anträge auf Ehedarlehen seien dort bisher geprüft, davon 29 Prozent wegen asozialen Verhaltens, politischer Unzuverlässigkeit, Geschlechtskrankheiten oder seelischen Erbkrankheiten abgelehnt worden. Außerdem habe die Stelle 570 Sterilisationsanzeigen geprüft. Unter das Verdikt der „Unfruchtbarmachung“ fielen dabei auch 167 in städtischen Heimen untergebrachte Minderjährige.<sup>218</sup> Zum Vergleich: In Hamburg wurden 1934 von der Fürsorge-

<sup>213</sup> Geb. 1885, Dr. jur., 1918–1933 Stadtrat in Berlin-Schöneberg, 1933–1935 Referent im Dt. Verein für öff. und private Fürsorge, 1935–1939 Referent im Reichsrechnungshof, ab Dez. 1939 im RMDI (verantw. für Jugendschutzlager und „Gemeinschaftsfremde“). Erst ab 1940 NSDAP-Mitglied, 1946–1948 Dozent am Frankfurter Seminar für Soziale Berufsarbeit, 1950–1964 Vorsitz des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Bundesverdienstkreuz 1953, gest. 1977. Zur Person Muthesius vgl. Schrapper, Christian: Hans Muthesius (1885–1977). Leben und Werk – unter besonderer Berücksichtigung der Zeit des Nationalsozialismus und der Nachkriegszeit 1933–1950. Ein Forschungsbericht, erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge, Frankfurt am Main u. a. 1991.

<sup>214</sup> RGBl., 1933 I, S. 529.

<sup>215</sup> Vgl. generell hierzu Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Zur Sterilisationspraxis vgl. Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid, S. 62–71. Die Praxis in Bremen schildert Nitschke, Asmus: Die „Erbpolizei im Nationalsozialismus“. Zur Alltagsgeschichte der Gesundheitsämter im Dritten Reich. Das Beispiel Bremen, Opladen-Wiesbaden 1999.

<sup>216</sup> DVO zur VO über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. 6. 1933; RGBl., 1933 I, S. 377–379. Vgl. dazu Nitschke, „Erbpolizei im Nationalsozialismus“, S. 95–106.

<sup>217</sup> „Erläuterungen des Reichsministers der Finanzen zum Gesetz über die Förderung der Eheschließungen“ vom 5. 7. 1933; Reichsgesundheitsblatt, 1933, S. 781. Zit. bei Nitschke, „Erbpolizei im Nationalsozialismus“, S. 98.

<sup>218</sup> Von den Darlehensablehnungen ergingen 11% wegen asozialen Verhaltens oder politischer Unzuverlässigkeit, 9% wegen Geschlechtskrankheiten, 10% wegen innerer Leiden und 70% wegen seelischer Erbkrankheiten. Bei den 570 Sterilisationsanzeigen gab es 162

behörde 606 Sterilisationsanträge angenommen. 1935 waren es schon 1994, davon 395 wegen Alkoholismus, 1024 wegen „erblichen“ und fast 300 wegen „moralischen“ Schwachsinn, eine Kategorie, die man im Stadtstaat dem Erfassungskatalog eigenmächtig hinzugefügt hatte.<sup>219</sup>

Gegen Personen jüdischer Religion leitete die Stadt Frankfurt am Main in den Jahren 1934 bis 1939 59 Sterilisationsverfahren ein. 43 Frauen und Männer verurteilten die Erbgesundheitsgerichte zur Unfruchtbarmachung. Nur wenige konnten dieses Schicksal abwenden und emigrieren, 32 wurden zwangsweise sterilisiert.<sup>220</sup> Bei solcherart rassistischer „Auslese“ halfen städtische Wohlfahrtsämter seit 1933 nicht nur im Rahmen der „Amtshilfe“ mit Auskünften, sondern oft mit direkten Anzeigen.<sup>221</sup> Auch bei der Umsetzung anderer bevölkerungspolitischer Maßnahmen waren die Wohlfahrtsämter aktiv, z. B. der Vergabe von Kleinsiedlungskrediten für kinderreiche Familien<sup>222</sup> oder der später vom Reichspostminister gegen Juden verhängten Streichung der Ermäßigung bzw. Befreiung von Rundfunkgebühren.<sup>223</sup> Da das lokale Vorgehen in den Gremien des Deutschen Gemeindetages offen diskutiert und propagiert wurde, waren zentrale Anordnungen oft gar nicht nötig, um rassistisches oder antijüdisches Handeln von Städten auszulösen. Diese Tatsache demonstriert auch das folgende Beispiel eindrücklich.

*„Geistig semitisiert“: Eine Diskussion über Vormundschaften bei „Mischlingen“*

Kinder, die unehelich geboren wurden, stellte man damals in Deutschland bis zum 21. Geburtstag unter „Vormundschaft“. Diese wurde in aller Regel vom städtischen Jugend- bzw. Wohlfahrtsamt beantragt und vom örtlichen Amtsgericht angeordnet. Im Anschluß daran bestellte das Gericht eine vom Jugendamt oder kirchlichen Einrichtungen vorgeschlagene Person als Vormund. Im Zuge der „neuen“ Politik richtete das Wohlfahrtsamt Stettin im Herbst 1934 an den Deutschen Gemeindegtag folgende Anfrage: „Uns beschäftigt zur Zeit die Frage der Behandlung der gemischtrassigen Kinder; das sind in unserem Falle die unehelichen Kinder, die von einer deutschen Mutter geboren sind, deren Erzeuger aber ein Jude ist. Neuerdings weigern sich Volksgenossen, die zu Vormündern für diese Kinder bestellt werden sollen, dieses Amt zu übernehmen. Wir haben uns bisher auf den Standpunkt gestellt, daß ausschlaggebend das Interesse des Kindes ist, und dieses erfordert die Führung der Vormundschaft durch eine deutsche Persönlich-

---

Fälle wegen Schwachsinn, 40 wegen Alkoholismus, 34 wegen Epilepsie, 2 wegen Mißbildungen. Stadt und Landkreise sollten sich Karteien über Erbkrankte anlegen; BA, R 36, Nr. 909, unfol.: Sitzung ArbG Wohlfahrtspflege Hessen-Nassau vom 12. 10. 1934, S. 1–3. Ausführlich zur Organisation und Praxis in Frankfurt: Daum/Deppe, Zwangssterilisation in Frankfurt am Main, S. 42–94.

<sup>219</sup> Knüppel-Dähne/Mitrovic, Die Arbeit von Fürsorgerinnen, S. 189.

<sup>220</sup> Daum/Deppe, Zwangssterilisation in Frankfurt am Main, S. 164–165.

<sup>221</sup> Zur Zusammenarbeit zwischen Wohlfahrtsamt und Gesundheitsamt vgl. ebenda, S. 55–62.

<sup>222</sup> Nach Rundschreiben des RArbM vom 21. 9. 1933; Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 25.

<sup>223</sup> Seit März 1935; ebenda.

keit, da immerhin nicht von der Hand zu weisen ist, daß ein jüdischer Vormund die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen seine Volksgenossen nicht mit dem erforderlichen Nachdruck wahrnehmen würde.“ Nach dieser Darlegung berichtete das Wohlfahrtsamt über die bisherige Praxis gegenüber solchen „Mischlingen“<sup>224</sup>: Die Auswahl des Vormundes habe sich bislang nach dem religiösen Bekenntnis des Mündels<sup>225</sup> gerichtet, in den meisten Fällen sei das die evangelische Religion gewesen. „In einem Falle [...] hat die Mündelmutter für ihr Kind, das von einem Juden erzeugt ist, bei der jüdischen Gemeinde Anschluß gesucht und gefunden. Wir haben uns ihr gegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß sie als Inhaberin des Sorge- und Erziehungsrechtes ihr Kind im Sinne unserer nationalsozialistischen Staatsführung zu erziehen hat. Der Einrede gegenüber, daß das Mädchen, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, nunmehr seinen Glauben selbständig bestimmen könne, haben wir den Standpunkt vertreten, daß die jüdischen Kindergärten, Horte und sonstigen Fürsorgeeinrichtungen nicht Einrichtungen der jüdischen Religionsgemeinschaft, sondern solche des jüdischen Volkes sind. Wir haben daher von der Mutter gefordert, daß sie ihr Kind in diese Einrichtungen nicht schicken dürfe, und haben der jüdischen Gemeinde die Aufnahme eines solchen Kindes untersagt.“ Nach diesem rassistischen Statement bat die Stadt Stettin den Deutschen Gemeindegtag herauszufinden, wie „in anderen großstädtischen Jugendämtern die angeschnittenen Fragen geregelt werden“.<sup>226</sup>

Daraufhin veranstaltete Mitte November 1934 die Abteilung III des Gemeindegtages eine Umfrage bei elf Großstädten. Ohne eigenen Kommentar versandte man einfach den Brief aus Stettin.<sup>227</sup> Die überlieferten Antworten spiegeln einerseits die bisherige Autonomie örtlicher Regelungen, andererseits ihre dynamisierende Bedeutung für die rassistische Ausgrenzungspraxis: In Dortmund unterschied man formal in der Fürsorgebetreuung zwischen Kindern „arischer und gemischtrassiger Abstammung“ nicht. Allerdings bestelle die Stadt bei Mündeln, deren Vater als Jude galt, keine Einzelvormünder mehr, sondern behielt selbst die Amtsvormundschaft.<sup>228</sup> Genauso handelten auch Leipzig, Düsseldorf und Köln<sup>229</sup>, nicht ganz so strikt hingegen die Stadt Stuttgart.<sup>230</sup>

Anders verfuhr man in Hamburg. Vizepräsident Oskar Martini schrieb an den Deutschen Gemeindegtag, von der Sozialbehörde werde „für Kinder, die gemischtrassig sind“ immer ein „arischer“ Einzelvormund vorgeschlagen; also wie in Stet-

<sup>224</sup> Zur Problematik der „Mischlinge“ grundlegend: Meyer, Beate: „Jüdische Mischlinge“. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–1945, Hamburg 1999.

<sup>225</sup> Mündel = Vormundschaft, Pflegling = Pflegschaft.

<sup>226</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 2–3: Wohlfahrtsverwaltung Stettin an DGT am 26. 10. 1934. Die Initiative und die zu schildernde Reaktion des DGT wird auch erwähnt von Noakes, Jeremy: The Development of Nazi Policy towards the German-Jewish „Mischlinge“ 1933–1945, in: Leo Baeck Institute Yearbook XXXIV (1989), S. 299–301.

<sup>227</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 4–6: Rundfrage DGT vom 17. 11. 1934 mit Anhang: Wohlfahrtsverwaltung Stettin an DGT am 26. 10. 1934. Vgl. Noakes, Development, S. 300.

<sup>228</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 11: OB Dortmund an DGT am 3. 12. 1934.

<sup>229</sup> Ebenda, Bl. 13–21: OB/Jugendamt Leipzig an DGT am 28. 11. 1934, OB Düsseldorf an DGT am 13. 12. 1934, OB/Zentrale Köln an DGT am 19. 12. 1934.

<sup>230</sup> Dort kamen von 6000 Mündeln sowieso nur 28 aus „Mischehen“; ebenda, Bl. 20: Bürgermeisterramt Stuttgart an DGT am 21. 12. 1934.

tin. Grundsatz sei, „Vormünder jüdischer Rasse nur für Juden“ zu bestellen, denn es dürfe keinem Juden „Erziehungseinfluß auf andere Kinder“ eingeräumt werden, selbst „wenn die Kinder nicht reinrassiger Abstammung“ seien. Im Jugendamt würden die „Zöglinge und Mündel nicht rein arischer Abstammung“ ebenso „behandelt wie die Kinder arischer Herkunft“. Es falle freilich schwer, „für die gemischtrassigen Kinder Pflege-, Lehr- und Arbeitsstellen zu bekommen“. Aber bis jetzt, so Martini, sei dies der Hamburger Behörde immer noch gelungen.<sup>231</sup> Königsberg und München favorisierten ebenfalls die Bestellung eines „arischen“ Einzelvormundes.<sup>232</sup>

In München verfocht man jedoch bereits eine weitergehende Ausgrenzung dieser Klientel. Karl Fiehler hatte die Rundfrage persönlich als Oberbürgermeister von München beantwortet und beendete sein Schreiben wie folgt: „Wenn gemischtrassige Kinder hilfsbedürftig werden, haben diese, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, Anspruch auf den Notbedarf. In der Berufsberatung wird darauf zu achten sein, daß solchen Kindern bestimmte Berufsarten künftighin verschlossen sind.“<sup>233</sup> Auch in Köln, wo jüdische oder „gemischtrassige“ Zöglinge gleichberechtigt bis zum Abschluß einer Lehre gefördert wurden, zog man diese neue Trennlinie, denn „arische“ Kinder konnten nach Lehrabschluß weitere Förderungen erhalten, jüdische jedoch nicht.<sup>234</sup> Dagegen hatte Stettin männliche jüdische Jugendliche bislang nicht von der Lehrlingsfürsorge ausgeschlossen. Denn die Alternative hieße, „solche Mündel, deren Erzeuger Jude war“, „als Kleinknechte zu vermieten“. Falls dieser Versuch dann scheitere, so das Stettiner Amt, sei die Gefahr der Verwahrlosung schnell gegeben.<sup>235</sup>

Vom Jugendamt Breslau erhielt der Deutsche Gemeindegast folgende bezeichnende Auskunft. Der „Wille der Mutter, welche ihre völlige Instinktilosigkeit durch ihren Verkehr mit einem Juden erwiesen hat“, sei völlig belanglos für die behördliche Praxis. „Arische“ Vormünder hätten sich in Breslau bisher nicht geweigert, „Vormundschaften über gemischtrassige Kinder zu übernehmen“. In der Frage der „Zulässigkeit der Unterbringung gemischtrassiger Kinder in Kindergärten, Horten und sonstigen Einrichtungen für jüdische Kinder“ stellte sich Breslau auf einen Stettin entgegengesetzten Standpunkt: „Es besteht [...] kein Interesse daran, gemischtrassige Kinder dem deutschen Volkstum einzuverleiben, da sie bekanntlich auch wieder nur nicht reinrassige Kinder haben können und Sterilisierungsbestimmungen für Rassemischlinge noch nicht bestehen.“<sup>236</sup> Mit demselben Argument, „Judenmischlinge sind für die deutsche Volksgemeinschaft verloren“, nur in noch krasserem Vokabeln beschrieb Nürnberg das eigene Vorgehen. Die Stadt mache, „falls Hilfsbedürftigkeit eintritt, für Judenbastarde keine besonderen Aufwendungen [...]. Schulpflichtigen ist auch der Besuch unserer Horte verbo-

<sup>231</sup> Ebenda, Bl. 19 u. RS: Martini an DGT am 7. 12. 1934; vgl. Noakes, *Development*, S. 300.

<sup>232</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 18 u. RS: OB/Jugendwohlfahrtsamt Königsberg an DGT am 5. 12. 1934; ebenda, Bl. 15 u. RS: Fiehler an DGT am 15. 12. 1934.

<sup>233</sup> Ebenda, Bl. 15 u. RS: Fiehler an DGT am 15. 12. 1934.

<sup>234</sup> Ebenda, Bl. 13: OB/Zentrale Köln an DGT am 19. 12. 1934.

<sup>235</sup> Ebenda, Bl. 2–3: Wohlfahrtsverwaltung Stettin an DGT am 26. 10. 1934.

<sup>236</sup> Ebenda, Bl. 35 u. RS: OB Breslau/Jugendamt an DGT am 28. 12. 1934. Schreiben z.T. zitiert bei Pätzold, *Faschismus*, S. 182.

ten“. Leiter des dortigen Wohlfahrts- und Jugendamtes war der oben schon genannte Stadtrat Plank, Mitglied im DGT-Wohlfahrtsausschuß und Leiter der „Süddeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege“, der fürderhin immer wieder in den Diskussionen zur Ausgrenzung der Juden als Wortführer auffallen wird. Der Stadt Stettin empfahl das Nürnberger Amt, die Mutter dem Judentum zu überlassen, denn eine „blutsmäßig bedingte nationalsozialistische Weltanschauung“ könne nur dem nahegebracht werden, „der deutsches Blut in den Adern“ habe, mit dem Spruch Nietzsches: „Was fallen will, soll man noch stoßen.“<sup>237</sup> Die Wortwahl des Königsberger Wohlfahrtsamtes übertraf die der Nürnberger sogar noch: „Bei dem von Stettin ausgesprochenen Verbot der Unterbringung eines mischrassigen Kindes in einer jüdischen Gemeinde, dürfte auch, – gerade vom rassepolitischen Gesichtspunkt aus – zu bedenken sein, daß in diesem Falle das Kind nicht nur im Blut, sondern beide – Mutter und Kind – *geistig semitisert* sein dürften, daß es wirklich fraglich erscheint, ob es notwendig ist, Kind und Mutter gegen den Willen der letzteren mit aller Gewalt in die deutsche Volksgemeinschaft zurückzuholen.“ Königsberg forderte den Deutschen Gemeindetag auf, „diesen Fall und andere ähnlich liegende der Reichsregierung als Material für die kommende Gesetzgebung vorzulegen“.<sup>238</sup>

Egal ob die Bestellung eines „arischen“ Vormundes angeordnet oder ob sich die Amtsvormundschaft bei den betreffenden Mündeln vorbehalten wurde, die Gründe für die jeweilige Praxis der Wohlfahrtsämter waren stets rassistisch. Diese frühe, in hohem Grad von antijüdischen Denkmustern geprägte Diskussion über Vormundschaften unehelicher Kinder begann ein ganzes Jahr vor dem Erlass der „Nürnberger Gesetze“. Wenn auch auf unterschiedliche Weise, der Boden für eine „Rassentrennung“ war in den Städten und in ihren Wohlfahrts- und Jugendämtern bereitet.

\*\*\*

Die Ausgrenzung der Juden durch die Kommunen hatte bis Ende 1934 einen bislang ungeahnten Umfang erreicht. Vor allem die zunehmende Trennung der Juden von den Nichtjuden in städtischen Einrichtungen beförderte die Tabuisierung persönlicher Beziehungen beider Gruppen im Alltag lange vor den „Nürnberger Gesetzen“. Lokale Diskriminierungen, die Gesetze vorwegnahmen, waren seltener durch Partei oder SA, vielmehr durch Stadt- und Gemeindeverwaltungen initiiert, ein von der Forschung unterschätztes Moment der Dynamik antijüdischer Verfolgungsentwicklung.<sup>239</sup> Das gilt insbesondere für die Öffentliche Wohlfahrt, die zwar auch nach 1933 auf den in der Weimarer Republik entwickelten Organisationsprinzipien basierte, aber wie die Kommunalverwaltungen insge-

<sup>237</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 23 u. RS: Stadtrat Nürnberg/Jugendamt an DGT am 7. 12. 1934. Schreiben zit. auch bei Pätzold, Faschismus, S. 181.

<sup>238</sup> Hervorhebung von mir; BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 18 u. RS: OB/Jugendwohlfahrtsamt an DGT am 5. 12. 1934. Zitat auch bei Noakes, Development, S. 300.

<sup>239</sup> Vgl. dazu generell Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 75–126.

samt einer raschen „Nationalsozialisierung“ unterlag, nicht zuletzt durch den Austausch ihres Spitzenpersonals.

Die Kommunen „säuberten“ seit März 1933 ihre Ämter von jüdischen Beamten, Wohlfahrtsärzten, Pflegern, ja selbst von ehrenamtlich tätigen Fürsorgern und Fürsorgerinnen. Diese Maßnahmen kamen dem Berufsbeamtengesetz meist zuvor und gingen später über dessen Bestimmungen hinaus. Wohlfahrtsämter brachen geschäftliche Beziehungen zu jüdischen Lieferanten ab, verboten das Einlösen von Gutscheinen durch Hilfsbedürftige in jüdischen Geschäften und strichen jüdischen Sozialeinrichtungen bislang gewährte städtische Subventionen. Trotz Interventionen der Reichsregierung wurden in manchen Städten diese Anordnungen nur teilweise oder lediglich formal zurückgenommen.

In Auswirkung der zentralen und besonders der kommunalen Verfolgungsmaßnahmen verschlechterte sich die soziale Situation der jüdischen Bevölkerung seit 1933 rasch und dramatisch. Zehntausende Familien lebten von der staatlichen Fürsorge. Zunächst noch weitgehend unkoordiniert, begannen einige Kommunen zusätzliche Vergünstigungen, d. h. nicht vom Gesetz vorgeschriebene Leistungen, bei jüdischen Armen zu reduzieren. Die Separierung jüdischer Wohlfahrtsempfänger wurde vorangetrieben. Manche Städte ordneten deren alleinige Behandlung durch jüdische Ärzte, andere ihre ausschließliche Einweisung in jüdische Krankenhäuser an, wieder andere reorganisierten Pfleg- bzw. Vormundschaften nach rassistischen Grundsätzen. Die leitenden Fürsorgebeamten diskutierten untereinander vehement Ideen einer „Rassentrennung“ im Fürsorgewesen, insbesondere in den Gremien des Deutschen Gemeindetages. Der Deutsche Gemeindetag veranstaltete selbst Umfragen, um Kommunen über erste Diskriminierungspraktiken zu informieren. Beides zielte früh auf eine Synchronisation antijüdischer Maßnahmen in der lokalen Wohlfahrtspraxis.



## II. Die zunehmende Diskriminierung jüdischer Armer vor Ort

### 1. Kommunale Aktionen und zentrale Maßnahmen (Frühjahr 1935 – Sommer 1936)

#### *Die Diskriminierung ortsfremder und die Separierung ortsansässiger Juden*

Nach der außen- und innenpolitischen Konsolidierung des NS-Staates verschärfte die NS-Führung seit dem Frühjahr 1935 erstmals wieder die antijüdische Politik. Neue Gesetze wurden erlassen und eine zentrale Medienkampagne inszeniert. Vor diesem Hintergrund kam es seit dem Frühjahr zu einer weiteren Welle anti-jüdischer Ausschreitungen von SA und Partei in verschiedenen Städten. Flankiert wurde diese Entwicklung durch eine Vielzahl neuer städtischer Initiativen, die sich insbesondere gegen die Benutzung öffentlicher Einrichtungen wie Bäder, Sportplätze und Pfandleihanstalten richtete. Die Meldung des Völkischen Beobachters vom 19. Juli, daß der Oberbürgermeister von Breslau jüdischen Deutschen die Benutzung von mehreren Bädern verboten habe, sowie entsprechende Nachrichten in der Lokalpresse führten rasch zu einem massiven Nachahmungseffekt sowohl in großen Städten wie Stettin, Berlin, Leipzig, Bremen und Chemnitz als auch in vielen kleineren Gemeinden in Schwaben und Westfalen. In Gladbeck/Kreis Recklinghausen beschloß der Rat der Stadt am 1. August 1935 gleich ein ganzes Programm zur „Bekämpfung des Judentums“: dieses enthielt ein Benutzungsverbot städtischer Bäder und Sportplätze, ein Verbot des Erwerbs von Häusern und Grundstücken in der Stadt, die Aufstellung von Schildern an der Stadtgrenze „Juden sind in dieser Stadt unerwünscht“, das Verbot für jüdische Geschäftsinhaber, Ehestandsdarlehensscheine und städtische Gutscheine einzulösen sowie die Einrichtung eines „Judenzimmers“ im St. Barbara-Hospital. Andere Städte und Gemeinden erließen zeitgleich ähnliche Kataloge von Ausgrenzungsbestimmungen.<sup>1</sup>

Gegen diese massiven kommunalen Aktivitäten regte sich auf Länder- bzw. Reichsebene bald Widerspruch, denn einige Anordnungen, wie das Verbot des Grundstückshandels oder des Aufenthalts in einzelnen Ortschaften, gingen über das zu dieser Zeit vom NS-Staat tolerierte Maß hinaus. Hitler sah besonders die sozialen Folgen dieser Politik sehr genau. Ohne deshalb auf die angestrebte „Trennung der Juden vom ‚deutschen Volkskörper‘“ mit dem Endziel Vertreibung zu verzichten, plädierte er aber für ein taktisch moderateres Vorgehen. Vor allem die Maßnahmen auf dem Wirtschaftssektor sollten sorgfältig geplant werden, um zu vermeiden, daß auf lange Sicht „Juden der öffentlichen Hand zur Last

---

<sup>1</sup> Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 95 sowie ders., Local Initiatives (im Druck).

fielen“.<sup>2</sup> Auch die Wohlfahrtsverwaltungen konnten die infolge der forcierten Verfolgung wachsende soziale Not innerhalb der jüdischen Bevölkerung nicht übersehen. Sie sahen sich zudem per Gesetz weiterhin verpflichtet, staatliche Mittel zur Linderung der Armut einzusetzen. Im Gegensatz zur Haltung der NS-Führung dachten die Kommunen vor dem Hintergrund einer forcierten antijüdischen Politik und Propaganda im Sommer 1935 nun jedoch daran, die jüdische Armenklientel schlechter zu stellen und damit Finanzmittel einzusparen. Zumindest in den Großstädten schien dies potentiell aufgrund der großen Zahl jüdischer Hilfsbedürftiger ein lohnendes Unterfangen.

Ortsfremde jüdische Arme waren eine der ersten Zielgruppen der Kommunalverwaltungen. Die hohe Arbeitslosigkeit als ein Faktor sozialen Drucks und die Aussicht auf bessere Emigrationschancen hatten die Binnenwanderung jüdischer Familien in die Großstädte verstärkt. Der Leiter des Landeswohlfahrtsamtes Berlin, Spiewok, verfügte am 17. Juli 1935, daß zuziehende arme Juden, die staatliche Fürsorge beantragten, prinzipiell in das „Städtische Obdach“ einzuquartieren seien. Im Gegensatz zu „arischen“ Armen durften sie nicht die Alternative einer reduzierten Barunterstützung wählen.<sup>3</sup> Nur zuziehende behinderte oder kranke Juden erhielten weiter die üblichen Leistungen, sprich die Pflege in den entsprechenden Anstalten.<sup>4</sup>

Die Entscheidung der Hauptstadt, das mit der Weimarer Fürsorgereform eingeführte Prinzip der Versorgung nach dem „gewöhnlichen Aufenthalt“ bei jüdischen Armen zu durchbrechen, wurde im „Völkischen Beobachter“ am 1. August 1935 zustimmend kommentiert: „Die Hilfsbedürftigen werden grundsätzlich dem Städtischen Obdach zugewiesen und dort nur mit dem Notwendigsten versorgt, um alsdann schnellstens wieder abgeschoben zu werden. Es wird also vor dem Zuzug von Nichtariern nach Berlin dringendst gewarnt.“<sup>5</sup> Wegen dieser aggressiven Propaganda befürchtete das Geheime Staatspolizeiamt allerdings statt nach Berlin einen verstärkten Zuzug nach anderen Kommunen. Um einem Kontrollverlust durch diese Wanderung vorzubeugen, regte es hinter den Kulissen bei Wirtschaftsminister Schacht an, ein generelles Zuzugsverbot für Juden in Großstädte zu erlassen.<sup>6</sup> Doch die Kommunen handelten wieder einmal schneller. Ende August 1935 erklärten in Dresden Polizeipräsident und Oberbürgermeister gemeinsam, daß zuziehende Juden hier künftig unerwünscht seien. Wenn sie Öff-

<sup>2</sup> Vortrag Walter Groß (NSDAP-Rassepolitisches Amt) am 25. 9. 1935 über Gespräch mit Hitler; nach Burrin, Philippe: Hitler und die Juden. Die Entscheidung für den Völkermord, Frankfurt am Main 1993, S. 47–48.

<sup>3</sup> LA Berlin, Rep 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Vfg. OB/Landeswohlfahrts- und -Jugendamt vom 17. 7. 1935; vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 35. Seit 1934 wurde allen zuziehenden Personen nur Obdach im Asyl angeboten und Pflichtarbeit verlangt. Nichtjuden konnten statt des Obdachs geringfügige Geldunterstützung bekommen; LA (StA) Berlin, Rep. 03–02, Nr. 63/1, Bl. 48–51: Vfg. Landeswohlfahrtsamt Berlin vom 10. 3. 1934.

<sup>4</sup> BA, NS 25, Nr. 85, Bl. 13: NSDAP-Reichsleitung/HA Kommunalpolitik „Vertrauliche Berichtsauszüge“, VIII. Sendung vom 1. 10. 1935, S. 1.

<sup>5</sup> Völkischer Beobachter vom 1. 8. 1935; Abdruck bei Pätzold, Verfolgung, S. 99–100, Dok. Nr. 58.

<sup>6</sup> BA, ZwA Dahlwitz-Hoppegarten, ZB 1, Nr. 637, Bl. 6–7: Gestapa an RWM am 16. 8. 1935.

fentliche Fürsorge beantragten, werde ihnen – wie in Berlin – jegliche Unterstützung versagt. Nach einer jeweils kurzzeitigen Unterbringung im städtischen Obdachlosenheim zwang man sie künftig, die Elbestadt wieder zu verlassen.<sup>7</sup>

Zur gleichen Zeit ließ in Frankfurt am Main das Fürsorgeamt durch seine Kreisstellen die örtliche Situation überprüfen, denn die Beamten hätten hier ebenfalls einen verstärkten Zuzug aufgrund der antijüdischen Ausschreitungen in den ländlichen Gemeinden gemeldet. Im Gegensatz zu den Erwartungen in der Behörde resultierten aber lediglich dreizehn neue Fürsorgeanträge aus dem Zuzug. Die Mehrheit der zuwandernden Juden verzichtete darauf, sich als wohlfahrtsbedürftig anzumelden. Das Frankfurter Fürsorgeamt fällt deshalb zunächst keine Entscheidung, sondern bat den Polizeipräsidenten, den „Zuzug der Juden scharf zu überwachen“ und es über die Ergebnisse dieser Kontrollen zu informieren.<sup>8</sup>

In der gleichen Phase kam es dann bereits in mehreren Städten zu ersten Maßnahmen auch gegen die ortsansässigen jüdischen Empfänger öffentlicher Fürsorge. Die forcierte antijüdische Politik auf zentraler wie auf lokaler Ebene bot einer Reihe von Städten und Gemeinden ausreichenden Anlaß, die Politik der „Rassentrennung“ auf das lokale Wohlfahrtssystem zu übertragen. Das Kölner Fürsorgeamt separierte erstmals jüdische von „arischen“ Wohlfahrtsempfängern, indem es eine „Sonderbetreuungsstelle für Juden“ einrichtete.<sup>9</sup> Das Breslauer Wohlfahrtsamt strich jüdischen Armen die Leistungen, wenn sie sich als Patienten in einem jüdischen Krankenhaus behandeln ließen.<sup>10</sup> Letzteres geschah vor dem Hintergrund einer im Deutschen Gemeindetag seit Monaten geführten Diskussion, daß es für die Städte aufgrund der angespannten Finanzlage kostengünstiger sei, kranke Wohlfahrtsempfänger statt wie bisher auch in konfessionelle, nur noch in städtische Hospitäler einzuweisen.<sup>11</sup>

Nach dem Erlaß der „Nürnberger Gesetze“ im September 1935, die jüdische Deutsche zu Bürgern zweiter Klasse deklassierten, sollten sich solche diskriminierenden Praktiken häufen. Oberbürgermeister, DGT-Vorsitzender und NSDAP-

<sup>7</sup> Chronologie zur nationalsozialistischen Judenverfolgung in Dresden 1933–1945, in: Haase, Norbert/Jersch-Wenzel, Stefi/Simon, Hermann (Hrsg.): Fotografien und Dokumente zur nationalsozialistischen Judenverfolgung in Dresden 1933–1945. Bearbeitet von Marcus Gryglewski, Leipzig 1998, S. 153.

<sup>8</sup> Erwähnt in: Dokumente Frankfurter Juden, VIII 3, S. 371–372: Fürsorgeamt an OB Frankfurt/M. am 5. 12. 1935. Tatsächlich gab es nach Frankfurt einen starken Zuzug aus ländlichen Gebieten, der den Rückgang der jüdischen Einwohner durch Emigration zum Teil wettmachte. Gleichzeitig gab es eine bedeutsame „Abwanderung“ in andere Städte: 1934 zogen 1703 Juden zu, 803 emigrierten ins Ausland, aber 1700 verzogen innerhalb des deutschen Reichsgebietes. 1936 standen einem Zuzug von 2181 Personen eine Emigration von 1318 und eine Abwanderung in deutsche Städte von 1288 Juden gegenüber; Dokumente Frankfurter Juden, IX 18 und 20, S. 418.

<sup>9</sup> Erwähnt in: YV Jerusalem, M1DN, Nr. 75, Bl. 3: Antrag des Fürsorgeamtes Frankfurt/M. vom 26. 8. 1936.

<sup>10</sup> Reinke, Judentum, S. 253–254.

<sup>11</sup> Der DGT, den die Stadt Ludwigshafen zu diesem Verfahren befragt hatte, stellte sich hinter die kommunale Praxis, denn den Hilfsbedürftigen stehe weder ein Recht auf freie Krankenhaus- noch auf freie Arztwahl zu; LA Berlin, Rep. 142/7, 3–10–11/Nr. 7, unfol.: DGT/Abt. III (Zengerling) an OB Ludwigshafen am 5. 10. 1934; ebenda: DGT/Abt. III (Schlüter) an Verband schlesischer Krankenhausanstalten am 11. 1. 1935.

Reichsleiter Fiehler hatte auf dem Nürnberger Parteitag ausdrücklich die neuen „Rassengesetze“ als Richtschnur kommunalpolitischen Handelns begrüßt.<sup>12</sup> Parallel dazu erschien in der Zeitschrift „Die Nationalsozialistische Gemeinde“ ein Aufsatz, in dem es hieß: „Während die Ausschaltung des Juden aus dem staatlichen und kulturellen Leben teilweise schon erfolgreich durchgeführt ist, bleibt auf zahlreichen anderen Gebieten noch manches Problem in dieser Richtung zu lösen. Hierbei erwächst vor allem der Gemeindepolitik eine wichtige Aufgabe. [...] Eine im nationalsozialistischen Sinne getätigte Anwendung und Auslegung [der] Gesetzesvorschriften vermag vor allem in der Judenfrage in weitestem Umfange jene Lücken zu schließen, die bei einer rein formalistischen Handhabung des Gesetzes einer Bereinigung scheinbar im Wege stehen.“<sup>13</sup>

Die „Nürnberger Rassengesetze“ hatten eine Gleichbehandlung in der Öffentlichen Fürsorge nicht in Frage gestellt. Jüdische Arme behielten, wenn auch nicht mehr als „Reichsbürger“ so doch als deutsche „Staatsangehörige“, ihren Rechtsanspruch auf staatliche Versorgung. Im Münchner Wohlfahrtsamt löste der oben zitierte Artikel deswegen grundsätzlich neue Überlegungen aus. Dessen Leiter, Stadtrat Friedrich Hilble, inzwischen bekannt auch für seine repressive Politik gegenüber „Asozialen“<sup>14</sup>, ließ schon am 19. September 1935 prüfen, „ob unsere bisherige Praxis, die inländischen Juden, soweit sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, den Inländern gleich zu erachten und zu behandeln, richtig ist und aufrechterhalten werden kann“. In seinem Schreiben konstatierte er, daß „auch in einzelnen Fällen schon jetzt ein strengerer Maßstab angelegt worden“ sei, z. B. bei der Aufnahme in Altersheime, bei der Übernahme der Beerdigungskosten und bei den Maßnahmen vorbeugender Fürsorge. Ein substanzieller Unterschied in der Behandlung „zwischen deutschen Staatsangehörigen im allgemeinen und deutschen staatsangehörigen Juden“ wäre bisher noch nicht gemacht worden.<sup>15</sup> Hilble wollte sich nunmehr aber an den durch die „Rassengesetze“ veränderten Rahmenbedingungen der Verfolgungspolitik orientieren. Als Oberbürgermeister Fiehler nach Lektüre der Hilbleschen Verfügung jedoch die Auffassung vertrat, daß „bis auf weiteres die gesetzlichen Bestimmungen Auswanderung fördern sollen“, und eine generelle Schlechterstellung der armen Juden de facto bedeutet hätte, ihnen jede Emigrationsmöglichkeit zu verschließen, unterließ der Stadtrat zunächst weitere Anordnungen.<sup>16</sup> Nichtsdestoweniger erfaßten als Grundlage für neue Maßnahmen die Münchner Bezirkswohlfahrtsämter Mitte November alle Versorgten und meldeten alle „Nichtarier“ dem städtischen Wohlfahrtsamt.<sup>17</sup>

<sup>12</sup> Rede vom 16. 9. 1935, in: Die Nationalsozialistische Gemeinde, 3 (1935), S. 552–554.

<sup>13</sup> „Die Judenfrage in der Gemeindepolitik“, in: Die Nationalsozialistische Gemeinde, 3 (1935), S. 520–521. Vgl. ausführlicher zu diesem Artikel: Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 96.

<sup>14</sup> Brunner, „Fürsorgeausnützer wurden ausgemerzt“, S. 59–62.

<sup>15</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 163, Bd. 1, Bl. 31: Vfg. Wohlfahrtsamt-Ref. 6/1 München vom 19. 9. 1935.

<sup>16</sup> Ebenda: Handschriftl. Vermerk Wohlfahrtsamt München am 2. 10. 1935 auf Vfg. vom 19. 9. 1935.

<sup>17</sup> Vgl. Meldungen vom 14. und 15. 11. 1935; ebenda, Nr. 121, Bl. 50–52.

Auch in Hamburg erfaßte die Sozialbehörde inzwischen alle jüdischen Armen. Die Beamten kennzeichneten deren Akten mit der Aufschrift „Jude“. Sowohl in den Ämtern (Arbeits- und Erziehungsfürsorge) als auch in Krankenanstalten und Heimen trennte man bereits jetzt jüdische von „arischen“ Unterstützungsempfängern. Kohle und Holz wurden an sie separat ausgegeben. Jüdische Arme erhielten keine Gutscheine, sondern Bargeld.<sup>18</sup> Im mecklenburgischen Parchim hatte der Bürgermeister am Tage des Erlasses der „Nürnberger Gesetze“ bestimmt, daß allen Fürsorgeempfängern künftig verboten sei, in „jüdischen“ Geschäften einzukaufen. Der „Niederdeutsche Beobachter“ verbreitete nur vier Tage später diese Nachricht.<sup>19</sup> In Leipzig gewährte das Wohlfahrtsamt verarmten jüdischen Kaufleuten seit Oktober keine Beihilfen mehr. Sie mußten entweder ihren Handel aufgeben, um Leistungen zu beziehen, die aber dann mit Pflichtarbeit verbunden waren, oder die Fürsorge wurde gesperrt. Dies galt selbst bei Händlern, die nur Mietbeihilfen bekamen.<sup>20</sup> In diversen Städten und Gemeinden wurden demnach die unterschiedlichsten Diskriminierungen auf dem Wohlfahrtssektor eingeführt.

Die seit den „Rassegesetzen“ veränderte Situation brachte auch der im Sommer betriebenen Kampagne gegen „ortsfremde“ Arme neuen Schwung. Nach dem Vorbild Berlins und Bremens wies ab Oktober 1935 auch die Hamburger Sozialbehörde zuziehende hilfsbedürftige Juden grundsätzlich in Asyle ein. Familien wurden getrennt und nach Geschlechtern isoliert untergebracht.<sup>21</sup> Auch Leipzig stoppte die Leistungen für alle ab dem 1. September zugezogenen Juden, wenn diese hilfsbedürftig wurden, und schickte sie künftig ins städtische Asyl. Nicht mehr die jeweiligen Fürsorge-Distrikte waren nunmehr für sie zuständig, sondern bezeichnenderweise die „Abteilung für Fremde“.<sup>22</sup> Das Fürsorgeamt Frankfurt am Main nahm zunächst infolge einer weiteren Zeitungsveröffentlichung über die Berliner Praxis mit dem dortigen Landeswohlfahrtsamt direkt Kontakt auf. Ende 1935 kam es dann in Frankfurt zu einer abweichenden Regelung. Statt Sperrung der Leistungen und Einweisung ins städtische Asyl kürzte man unter Berufung auf den Status als Notstandsgemeinde<sup>23</sup> allen künftig zuziehenden Juden die Fürsorgeunterstützung um dreißig Prozent. Das Amt begründete in einem Schreiben an Oberbürgermeister Krebs die Regelung damit, daß eine Unterbringung im Ob-

---

<sup>18</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 33.

<sup>19</sup> Jahnke, Karl-Heinz: Die Vernichtung der Juden in Mecklenburg, in: Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus, hrsg. von Arno Herzig und Ina Lorenz, Hamburg 1992, S. 296.

<sup>20</sup> StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1798, Bl. 96: Rundschreiben Fürsorgeamt Leipzig an Fürsorge-Distrikte am 15. 10. 1935. Die Anweisung war bereits am 10. 10. durch Umlauf bekanntgegeben worden; ebenda, Bl. 94.

<sup>21</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 30.

<sup>22</sup> StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1798, Bl. 96: Rundschreiben Fürsorgeamt Leipzig an Fürsorge-Distrikte am 15. 10. 1935.

<sup>23</sup> Frankfurt am Main war – wie auch Berlin – als sog. Notstandsgemeinde berechtigt, allen zuziehenden Personen nach § 33 der Reichsfürsorgegrundsätze die Unterstützung auf das „zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken“. Allgemein zu Zuzugssperren vgl. Maier, Dieter: Arbeitsverwaltung und nationalsozialistische Judenverfolgung in den Jahren 1933–1939, in: BNSGSP, Bd. 8, Berlin 1990, S. 62–136, hier S. 74–77.

dachlosenheim den Stadtsäckel weit mehr belaste. Man befürchte allerdings, daß auch die noch vermögenden, zuziehenden Juden, „wenn ihre [...] meist geringen Mittel verzehrt“ wären, „dauernd“ der städtischen Fürsorge zur Last fallen.<sup>24</sup> Sowohl mit der Gestapo wie mit dem Polizeipräsidenten hielt deshalb der Leiter des Fürsorgeamtes, Fischer-Defoy, künftig engen Kontakt, um Zuzug schon im Vorfeld abzuwehren.<sup>25</sup>

### *Erste kommunale Gesetzesinitiativen*

Einer Ergänzung der zentralen Politik durch das informelle Handeln von Kommunen stellten sich weder der Deutsche Gemeindetag noch das Reichsinnenministerium in den Weg. Vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden lokalen Diskriminierungspraxis hatte Berlin einen ersten Vorstoß zu einer antijüdischen Reinterpretation der Fürsorgegesetzgebung unternommen. Die Hauptstadt drängte im Juli 1935 den Deutschen Gemeindetag, alle jüdischen Wohlfahrtsstellen unter staatliche Kontrolle zu stellen, so „daß ein Mißbrauch öffentlicher Fürsorgegelder“ durch deren Tätigkeit verhindert werden könne.<sup>26</sup> Das Berliner Landeswohlfahrtsamt behauptete, daß die „fürsorgesuchenden Juden ihre wirtschaftlichen Verhältnisse häufig zu verschleiern suchen und insbesondere keine einwandfreie Auskunft über die in den Einzelfällen von den jüdischen Unterstützungseinrichtungen gewährten Zuwendungen zu erlangen“ sei.<sup>27</sup>

Auch innerhalb der Kommunalverwaltung Münchens klagten Beamte wegen angeblicher Doppelunterstützung, denn das jüdische Wohlfahrtsamt gebe als Träger der freien Wohlfahrtspflege über seine zusätzlichen Hilfen an jüdische Arme keine Auskunft.<sup>28</sup> Leipzig hatte sich dieses Argument schon 1934 zunutze gemacht, um seine Wohlfahrtsleistungen zu beschränken. Das dortige Wohlfahrtsamt reduzierte seitdem bei jüdischen Armen generell die städtischen Unterstützungen um die Höhe der Zuzahlungen jüdischer Stellen. In Hamburg entschied die Fürsorgeabteilung nun im August 1935 ebenfalls über eine volle Anrechnung solcher zusätzlicher Hilfen. Bisher hatten die Hamburger Wohlfahrtsstellen das bereits teilweise, ab Februar 1935 regelmäßig zur Hälfte getan. Nach einem Protest der Hamburger Jüdischen Gemeinde entschied die Sozialbehörde sogar, Juden nur noch zu den geringeren Sätzen der Allgemeinen Fürsorge zu versorgen.<sup>29</sup>

<sup>24</sup> Dokumente Frankfurter Juden, VIII 3, S. 371–372: Fürsorgeamt an OB am 5. 12. 1935; vgl. YV Jerusalem, M1DN, Nr. 75, Bl. 5: Fürsorgeamt an OB am 14. 9. 1936.

<sup>25</sup> Erwähnt in: YV Jerusalem, M1DN, Nr. 75, Bl. 8–9: Vfg. OB Frankfurt/M. vom 21. 9. 1936.

<sup>26</sup> OB Berlin an DGT am 17. 7. 1935 nach Adam, Judenpolitik, S. 191. Das Schreiben konnte bisher nicht aufgefunden werden; vgl. auch Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 75, Anm. 160.

<sup>27</sup> Vgl. Dienstblatt der Stadt Berlin, 1935 Teil VII, S. 325, Nr. 407: Vfg. Spiewok (Landeswohlfahrtsamt) vom 28. 11. 1935.

<sup>28</sup> Hanke, Juden in München, S. 263–264.

<sup>29</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 28–29, sowie 71

Über den Deutschen Gemeindetag war die Berliner Forderung noch Ende Juli 1935 an das Reichsinnenministerium gelangt.<sup>30</sup> Das Ministerium ließ zunächst nichts von sich hören. Doch angesichts der veränderten Bedingungen seit den „Nürnberger Gesetzen“ übermittelte es dem Deutschen Gemeindetag im Herbst mit ausdrücklichem Bezug auf Berlin eine Anweisung, jüdische Einrichtungen und ihre Zuwendungen künftig genau zu kontrollieren. Schlüter (DGT-Abteilung III) informierte hierüber am 22. November alle Landes- und Provinzialdienststellen: „Für die Unterstützung der Juden in der öffentlichen Fürsorge sind bisher besondere Vorschriften nicht ergangen. Die fürsorgerechtlichen Bestimmungen sind daher auch für die Unterstützung der Juden maßgebend. Es haben sich in der Praxis jedoch dadurch Schwierigkeiten ergeben, daß die jüdischen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege es ablehnen, den Wohlfahrtsämtern über die von ihnen den jüdischen Unterstützungsempfängern gewährten Fürsorgeleistungen Auskunft zu geben. *Auf meine Vorstellungen hin* hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern zur Beseitigung der Schwierigkeiten folgendes Verfahren empfohlen: Mit Rücksicht auf § 8 Abs. 4 letzter Satz der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge muß das Wohlfahrtsamt über Art und Umfang der ergänzenden Unterstützungen der freien Wohlfahrtspflege unterrichtet sein. Bei Juden, die in öffentlicher Unterstützung stehen oder erstmalig einen Antrag auf Gewährung öffentlicher Fürsorge stellen, kann daher die Weiterbewilligung der öffentlichen Fürsorge oder die erstmalige Gewährung von öffentlicher Fürsorge davon abhängig gemacht werden, daß sie eine Bescheinigung der für sie zuständigen örtlichen Organisation der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden über die ihnen von dieser Organisation bisher gewährten und zur Zeit noch gewährten Unterstützungen vorlegen. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, so kann unterstellt werden, daß mangels Hilfsbedürftigkeit eine Unterstützung nicht erforderlich ist, oder es kann mit Rücksicht auf § 13 Abs. 1 letzter Satz die Unterstützung auf das zur Fristung des Lebens unerläßliche Maß beschränkt werden.“<sup>31</sup>

Dank der Initiative Berlins und des Engagements des Deutschen Gemeintages verfügten die Städte mit dieser inoffiziellen Empfehlung zur Neuauslegung der Reichsfürsorgeverordnung nun über ein erstes Instrument, um jüdischen Armen Zahlungen verweigern zu können. Das Vorgehen des Reichsinnenministeriums, statt eines offiziellen Erlasses eine inoffizielle Weisung herauszugeben, stand völlig im Einklang mit der bewährten Maxime der NS-Führung in der „Judenpolitik“, lokalen Behörden inoffiziell Spielraum für eigenständige Initiativen zu belassen, obwohl man offiziell antijüdische „Einzelaktionen“ ohne zentrale Genehmigung verbot.<sup>32</sup> Die Anweisung, die über die regionalen DGT-Dienststellen an die Kommunen sowie über die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände an die Gemein-

<sup>30</sup> DGT an RmDI am 25. 7. 1935 nach Adam, Judenpolitik, S. 191. Dieses Schreiben konnte bisher ebenfalls nicht gefunden werden.

<sup>31</sup> Hervorhebung des Autors; BA, R 36, Nr. 2765, unfol.: DGT/Abt. III-Rundschreiben vom 22. 11. 1935. Vgl. Dienstblatt der Stadt Berlin, 1935 Teil VII, S. 325, Nr. 407: RmDI-Schreiben (ohne Datum) in VfG. Spiewok (Landeswohlfahrtsamt) vom 28. 11. 1935.

<sup>32</sup> Vgl. dazu Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 92.

den gelangte<sup>33</sup>, wurde bis Ende des Jahres 1935 zuerst in Berlin<sup>34</sup>, dann in München<sup>35</sup>, Hamburg<sup>36</sup>, Frankfurt am Main<sup>37</sup> und in Leipzig<sup>38</sup> umgesetzt.

Dieser Erfolg schien die Kommunen jedoch keineswegs zu befriedigen. Das Thema einer generellen Diskriminierung jüdischer Wohlfahrtsempfänger debattierte man gleichwohl verstärkt untereinander und mit dem Deutschen Gemeindetag. Schon im Oktober 1935 hatte Königsberg auf Drängen der dortigen NSDAP-Gauleitung beim Deutschen Gemeindetag insistiert. Die Stadt beabsichtigte, bei der Einschätzung der „Hilfsbedürftigkeit“ jüdischer Antragsteller, die ja Grundlage für die Zuerkennung öffentlicher Hilfen war, künftig pauschal einen schärferen Maßstab als bei „Ariern“ anzulegen.<sup>39</sup>

Auf Anregung des Leiters der Bremer Wohlfahrtsbehörde, Wilhelm Kayser<sup>40</sup>, diskutierte man auch auf einer Sitzung der „Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege“ des Deutschen Gemeindetages am 22. November 1935 die künftige Behandlung der Juden in der Öffentlichen Fürsorge. Über die bisherige Wohlfahrtspraxis erfuhren die teilnehmenden Beamten, daß in diversen Städten unterschiedliche Ausgrenzungsmethoden üblich seien. Allerdings habe in einigen Fällen das Reichsministerium des Innern interveniert, weshalb lokale Maßnahmen wieder aufgehoben worden seien. Stadtrat Paul Prellwitz<sup>41</sup> (Harburg-Wilhelmsburg) berichtete demgegenüber stolz, daß sein Wohlfahrtsamt arme Juden nur noch unterstütze, wenn sie dafür als „Pflichtarbeiter“ eine Gegenleistung erbrächten.<sup>42</sup> Die unbezahlte Pflichtarbeit sollte in den nächsten zwei Jahren eine wichtige Rolle als Repressionsinstrument gegenüber jüdischen Armen spielen.<sup>43</sup> In der Runde der norddeutschen und niedersächsischen Wohlfahrtsdezernenten war man sich wegen der aktuell sehr widersprüchlichen Diskriminierungspraxis einig, daß eine gesetzliche Regelung vonnöten sei. Vorgeschlagen wurde, jüdische Arme nicht mehr als Deutsche in der öffentlichen Fürsorge zu behandeln, sondern wie Ausländer, und sie damit in der Versorgung schlechter zu stellen. Im Februar 1936 übersandte der Vorsitzende der „Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft“, der Leiter der Hamburger Sozialbehörde, Martini, diesen

<sup>33</sup> Vgl. YV Jerusalem, M1DN, Nr. 74, Bl. 5–6: Rundschreiben DGT-Landesdienststelle Hessen-Nassau vom 3. 12. 1935.

<sup>34</sup> Dienstblatt der Stadt Berlin, 1935 Teil VII, S. 325, Nr. 407: Vfg. Spiewok (Landeswohlfahrtsamt) vom 28. 11. 1935; vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 38.

<sup>35</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 121, Bl. 58–59: Vfg. OB München vom 11. 12. 1935. In München hieß es im Wohlfahrtsamt, daß sich mit diesem RMdI-Brief die Vfg. vom 19. 9. 1935 erledigt hätte; ebenda, Nr. 168, Bl. 1: Handschriftl. Vermerk Wohlfahrtsamt München (undat.) auf Vfg. vom 19. 9. 1935.

<sup>36</sup> Lohalm, Hamburgs öffentliche Fürsorge, S. 504.

<sup>37</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 74, Bl. 9: Vfg. OB Frankfurt/M. an Fürsorgeamt vom 13. 12. 1935. Vgl. ebenda, Bl. 15: Rundvfg. des Fürsorgeamtes vom 10. 1. 1936.

<sup>38</sup> Erwähnung in: StadtA Göttingen, Sozialamt, Acc. Nr. 407/77, Nr. 47/1, unfol.: Sitzung am 10. 6. 1937, S. 20–24.

<sup>39</sup> OB Königsberg an DGT vom 15. 10. 1935 nach Adam, Judenpolitik, S. 191.

<sup>40</sup> Geb. 1897, Handlungsgehilfe, ab 1925 (1930?) NSDAP-Mitglied, ab 1933 Präsident der Behörde für Wohlfahrt und Versicherungswesen Bremen, gestorben 1968.

<sup>41</sup> Geb. 1886, gest. 1957.

<sup>42</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 42.

<sup>43</sup> Vgl. Kapitel II.2.

Vorschlag an den Deutschen Gemeindetag. Jener solle sich beim Reichsinnenministerium für ein Erarbeiten entsprechender neuer Richtlinien zur Behandlung jüdischer Armer in der Öffentlichen Wohlfahrt stark machen.<sup>44</sup>

Obwohl die Kommunalvertreter damit die Linie der Reichsgesetzgebung, Juden noch als Deutsche, wenn auch zweiter Klasse anzusehen, verlassen hatten, erfüllten die DGT-Beamten in Berlin die Bitte Martinis offenbar umgehend, denn man dachte dort in dieselbe Richtung. Gerade erst hatte der Deutsche Gemeindetag eine umfassende Eingabe an den Reichsinnenminister, Wilhelm Frick, gerichtet, um den Ausschluß der Juden von öffentlichen Einrichtungen, wie Bäder, Bibliotheken und Krankenhäuser, auf dem Gesetzesweg zu erreichen. Das Ministerium „empfahl“ daraufhin Anfang April 1936, Beschränkungen bei der Benutzung städtischer Bäder einzuführen, traf allerdings die von den Kommunen erwartete, umfassende antijüdische Regelung nicht. Der Deutsche Gemeindetag ignorierte jedoch einfach das Fehlen eines generellen Plazets und versicherte nun allen wegen antijüdischer Maßnahmen anfragenden Kommunen, daß sie über die Nutzung sämtlicher Anlagen frei entscheiden könnten.<sup>45</sup>

Im Gegensatz zu bisherigen Annahmen<sup>46</sup> erließen deshalb in dieser Phase immer mehr Kommunen immer mehr antijüdische Bestimmungen auf immer neuen Gebieten.<sup>47</sup> Das betraf auch die rassistische Praxis in der Fürsorge. Wie aus einer Umfrage der „Westdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege“ vom Mai 1936 hervorgeht, begannen nun einige Städte bei nichtdeutschen jüdischen Armen die Leistungen zu reduzieren, andere gingen den indirekten Weg und bevorteilten Ausländer deutscher „Abstammung“ gegenüber jenen jüdischer Religion: In Köln erhielten verarmte ausländische Juden nur das Allernotwendigste zum Lebensunterhalt. In Dresden, Breslau, Bremen, Frankfurt am Main, Leipzig und Mannheim bezogen hingegen „deutschstämmige Ausländer“ höhere Zahlungen als andere Ausländer von den jeweiligen Wohlfahrtsämtern.<sup>48</sup>

Der NS-Staat hatte seit 1933 nur auf einigen Sondergebieten der Sozialpolitik, wie den Ehestandsdarlehen und der Befreiung der Rundfunkgebühren, vor allem bevölkerungspolitisch motivierte Ausschlußbestimmungen durchgesetzt.<sup>49</sup> Die „Nürnberger Gesetze“ schufen die Grundlage für neue antijüdische Maßnahmen. Ab 26. September 1935 durften auf Anweisung des Reichsfinanzministeriums nur noch an „kinderreiche“ Eltern, die als „Reichsbürger“ galten, die einmaligen Kinderbeihilfen gezahlt werden.<sup>50</sup> Ab 24. März 1936 erhielten Juden auch keine „lau-

<sup>44</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 42.

<sup>45</sup> Vgl. Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 96–98.

<sup>46</sup> Vgl. Matzerath, der für die Phase von 1936 bis 1938 von einem Rückgang lokaler Maßnahmen und ihrer zunehmenden zentralen Unterbindung spricht; ders., Bürokratie, S. 115.

<sup>47</sup> Vgl. Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 96–98; ders., Deutscher Gemeindetag, S. 268–273.

<sup>48</sup> StadtA Leipzig, AFS, Nr. 2085, Bl. 96–97: Ergebnis der Rundfrage der Westdt. ArbG für Wohlfahrtspflege über die Fürsorge bei Ausländern (Mai 1936).

<sup>49</sup> Vgl. Kapitel I. 2.

<sup>50</sup> Durchführungsbestimmungen zur VO über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien; RGBL, 1935 I, S. 1206. Vgl. Blau, Ausnahmerecht, S. 30, Nr. 76.

fenden“ Kinderbeihilfen mehr.<sup>51</sup> Die Städte und ihre Wohlfahrtsbehörden verlangten statt solch punktueller Bestimmungen aber weit umfassendere Maßnahmen. Die Forderung Martinis nach einer generellen Deklassierung der Juden in der Öffentlichen Fürsorge sollte jedoch zunächst ohne Antwort des Reichsinnenministeriums bleiben.

### *Die Ausgrenzung aus dem „Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“*

Wenn auch mit der oben zitierten Empfehlung des Reichsinnenministeriums bereits informell unterlaufen, galt noch offiziell die Fürsorgegesetzgebung für alle Juden in Deutschland. Im Gegensatz zur Öffentlichen Fürsorge, auf die jeder Staatsbürger einen in der Reichsfürsorgeverordnung verankerten Rechtsanspruch hatte, war die „Winterhilfe“ keine gesetzliche Leistung. In der Not der Weltwirtschaftskrise hatte 1930/31 die „Liga der freien Wohlfahrtspflege“ erstmals zu einer solchen deutschlandweiten Kollektivaktion aufgerufen. Bis zum Jahr 1933 funktionierte die „Winterhilfe“ als eine Gemeinschaftsarbeit mehrerer freier Wohlfahrtsverbände auf der Basis freiwilliger Spenden und Sammlungen. Wegen höherer Lebenshaltungskosten in der kalten Jahreszeit, z. B. durch Heizung, erhielten seitdem zusätzliche Hilfen nicht nur von der staatlichen Wohlfahrt versorgte Arme und vom Arbeitsamt unterstützte Erwerbslose, sondern auch Arbeiter, Angestellte und Pensionäre mit niedrigen Einkommen.<sup>52</sup>

1933 war diese freiwillige Hilfsaktion in eine zentralisierte NS-Institution, das „Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“ (WHW), umgeformt worden. Zum WHW-Reichsbeauftragten ernannte man den Vorsitzenden der NS-Volkswohlfahrt, Erich Hilgenfeldt.<sup>53</sup> Jüdische Spender ebenso wie jüdische Hilfsbedürftige blieben zunächst in das WHW-System einbezogen. Allerdings erhielten jüdische Arme offenbar Winterhilfen nur, wenn sie auch bei der Öffentlichen Fürsorge registriert waren.<sup>54</sup> In manchen Städten gab es zusätzliche Diskriminierungen, wie in Frankfurt am Main. Dort richtete das städtische Wohlfahrtsamt auf Anordnung des Gauleiters und Reichsstatthalters Sprenger im Winter 1934/35 eine separate Betreuungsstelle in der Großmarkthalle ein, um jüdische Arme nicht in den Diensträumen einer NSDAP-Gliederung versorgen zu müssen, denn in Frankfurt übernahm die NS-Volkswohlfahrt die Durchführung der Winterhilfsaktion.<sup>55</sup> In den Regionen Hessen, Pfalz und Bayern hatte es erste Versuche gegeben, Juden sowohl

<sup>51</sup> 3. DVO zur VO über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien; RGBI., 1936 I, S. 252. Vgl. Blau, Ausnahmerecht, S. 35, Nr. 96.

<sup>52</sup> Zur Geschichte der Winterhilfe vor 1933 vgl. Tennstedt, Florian: Wohltat und Interesse. Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes: Die Weimarer Vorgeschichte und ihre Instrumentalisierung durch das NS-Regime, in: Geschichte und Gesellschaft 13 (1987), S. 157–180.

<sup>53</sup> Zum Zentralisierungsprozeß vgl. Schoen, Armenfürsorge, S. 108–110; Tennstedt, Wohltat und Interesse, S. 170–180. Zur Entwicklung, Organisation und Praxis des WHW im NS vgl. Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 36–47; Vorländer, Herwart: NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk des deutschen Volkes, in: VfZ 34 (1986), S. 341–380.

<sup>54</sup> Dokumente Frankfurter Juden, VI 25, S. 295: Ralph Bergel „Die Jüdische Wohlfahrtspflege 1933–1939“ (1961).

<sup>55</sup> Ebenda, VI 35, S. 310: Fürsorgeamt Frankfurt/M. an OB am 26. 1. 1935.

als Empfänger wie als Spender aus der Winterhilfe auszuschließen, die zum Teil nach Verhandlungen jüdischer Stellen mit Reichsbehörden wieder aufgegeben wurden.<sup>56</sup>

Erich Hilgenfeldt nutzte dann im Oktober 1935 die durch die „Nürnberger Gesetze“ veränderte Situation ohne zu zögern und schloß Juden aus der Winterhilfsaktion aus.<sup>57</sup> Später mehrten sich übrigens Stimmen, vor allem innerhalb der NSDAP, die diese Ausgrenzung auf „Asoziale“ und andere „Unwürdige“ ausweiten wollten.<sup>58</sup> Die „Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden“, inzwischen der „Reichsvertretung der Juden in Deutschland“ angegliedert, wurde jetzt gezwungen, kurzfristig eine separate Hilfsaktion, die „Jüdische Winterhilfe“ (JWH), aufzubauen. Die „Jüdische Winterhilfe“ mußte nach von Hilgenfeldt genehmigten Richtlinien arbeiten. Sie war ausschließlich auf unter Juden eingeworbene Gelder angewiesen. Zusätzlich zu diesen regelmäßigen oder einmaligen Geldspenden organisierte sie Haussammlungen, sogenannte Eintopf- und Pfund- (Lebensmittel) sowie Kleiderspenden, eine Art der Mittelbeschaffung, die vorher eher ungebrauchlich war.<sup>59</sup> Auch Kleinspenden kurioser Herkunft waren willkommen: So gingen bei der „Jüdischen Winterhilfe“ Bad Kissingen regelmäßig die Kartengewinne der „Schafskopfgesellschaft Restaurant Lichtstern“ ein; im Winter 1935/36 immerhin über 50 RM.<sup>60</sup>

In Frankfurt am Main arbeiteten die zwei ortsansässigen Jüdischen Gemeinden wegen der neuen Dimension der Sozialaufgaben erstmals zusammen. Sie legten eine aus 11 000 Namen bestehende Kartei potentieller Spender an und riefen jüdische Firmeninhaber wie jüdische Angestellte und Arbeiter zu regelmäßigen Beiträgen für die Jüdische Winterhilfe auf. Die technische Organisation übernahm der „Reichsbund Jüdischer Frontsoldaten“. Man hatte mit ca. 2000 Hilfsbedürftigen gerechnet, mußte jedoch im Winter 1935/36 über 4200 Personen versorgen. Diese erhielten Lebensmittelgutscheine, Zuwendungen für Heizmaterial sowie Sonderleistungen an jüdischen Feiertagen (z. B. Kleidung).<sup>61</sup> Von 409 000 noch in Deutschland lebenden Juden betreuten im Rahmen der separaten Hilfsaktion in diesem ersten Winter jüdische Wohlfahrtsstellen 83 761 Bedürftige. Schon jeder fünfte jüdische Deutsche also war auf zusätzliche Winterhilfen angewiesen.<sup>62</sup>

Die jüdischen Stellen versorgten allerdings nur „Glaubensjuden“, nicht jedoch die seit den „Nürnberger Gesetzen“ als „Rassejuden“ klassifizierten Bedürftigen.

<sup>56</sup> Adler-Rudel, Selbsthilfe, S. 162.

<sup>57</sup> Vollnhals, Selbsthilfe, S. 399–406; Barkai, Boykott, S. 107–111; Gruner, Berichte, S. 307–341.

<sup>58</sup> BA, NS 25, Nr. 85, Bl. 76: NSDAP-Reichsleitung/HA für Kommunalpolitik „Vertrauliche Berichtsauszüge“, II. Sendung vom 1. 2. 1937, S. 3.

<sup>59</sup> Ausführlich zur JWH: Vollnhals, Selbsthilfe, S. 399–411; Schwarz, Christina: Tschaikowsky für die Seele, Brot für den Hunger. Die jüdische Winterhilfe – Ihre materielle und ideelle Bedeutung für die jüdische Bevölkerung im Deutschland des Nationalsozialismus, in: Zedaka. Jüdische Sozialarbeit im Wandel der Zeit. 75 Jahre Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland 1917–1992, Frankfurt am Main 1993, S. 114–123. Vgl. auch Adler-Rudel, Selbsthilfe, S. 163, 194–195; Barkai, Boykott, S. 107–111.

<sup>60</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 222, Bl. 12–13: Vermerk JWH Bad Kissingen am 25. 3. 1936.

<sup>61</sup> Dokumente Frankfurter Juden, VI 25, S. 295–296: Ralph Bergel: „Die Jüdische Wohlfahrtspflege 1933–1939“ (1961).

<sup>62</sup> Adler-Rudel, Selbsthilfe, S. 163.

Auf einer gemeinsamen Sitzung eines Bezirkswohlfahrtsamtes mit der Bezirkspflegschaft München tauchte Ende November 1935 daher die Frage auf, „in welcher Weise die nichtarischen Befürsorgten mit Brennmaterialien befürsorgt werden sollen, die nicht der israelitischen Kultusgemeinde angehören. Dieser Personenkreis umfaßt Nichtarier, die aus der jüdischen Glaubensgemeinschaft ausgetreten sind und weder vom Winterhilfswerk noch vom israelitischen Hilfsbund betreut werden“. Einer der Bezirkspfleger führte an, daß der Schwerkriegsbeschädigte Dr. Stern, „von ihm in diesem Jahr nicht mehr betreut werde“, da er „Nichtarier“ sei. Dr. Stern sei „jedoch seit Jahren schon evangelisch und erhalte von den Juden nichts mehr“. Man beschloß, die „Frage der Betreuung dieses Personenkreises im Rahmen der Winterhilfsmaßnahmen, sei es nun durch nachträgliche Einreihung in das Winterhilfswerk, sei es durch zusätzliche Hilfe des Wohlfahrtsamtes“, zu klären.<sup>63</sup> Hilble brachte als Leiter des Münchner Wohlfahrtsamtes das Problem beim zuständigen Ratsherrn, dem Wohlfahrts- und Stiftungsreferenten Karl Ortner, zur Sprache. Hilble schlug vor: „Nach meinem Dafürhalten können wir diesen Personenkreis bei der Verteilung der Brennstoffe nicht ausnehmen, sie müssen auch versorgt werden. Ich bin der Meinung, daß sie vom Winterhilfswerk mit Kohlen und vom Wohlfahrtsamt wie die übrigen Dauerbefürsorgten mit Holz bedacht werden können und sollen.“<sup>64</sup> Ortner, Blutordensträger und zugleich NSDAP-Kreisamtsleiter für Volkswohlfahrt, betonte, daß für den Ausschluß der armen Juden vom Winterhilfswerk „nach nationalsozialistischen Grundsätzen [...] die *Rassenzugehörigkeit* maßgebend“ sei. Juden dürften also keinesfalls vom Winterhilfswerk unterstützt werden, auch wenn sie aufgrund anderer Konfession von jüdischen Wohlfahrtsstellen nicht betreut würden. Deshalb sehe er nur die eine Möglichkeit, nämlich die beim städtischen Wohlfahrtsamt „in Unterstützung stehenden Juden, die weder vom W.H.W. noch von den jüdischen Wohlfahrtsstellen betreut werden, zahlenmäßig und namentlich zu erfassen und sie *durch das Wohlfahrtsamt* in entsprechender Weise zu versorgen. Hie[r]zu könnte aus den von der Stadt angekauften Kohlengutscheinen die erforderliche Zahl in Anspruch genommen werden.“<sup>65</sup> Obwohl Ortners Antwort bereits Anfang Dezember 1935 vorlag, wandte sich Stadtrat Hilble erst Anfang Januar 1936 an die Kreisleitung des Winterhilfswerkes, offenbar dauerte die notwendige Genehmigung des Verfahrens und die Erfassung so lange, und bat offiziell im Namen des Oberbürgermeisters um die Aushändigung von Kohlengutscheinen für diese Gruppe Bedürftiger.<sup>66</sup> Als bis März keine Übergabe erfolgte, der Winter vorbei und die Ausgabe der Kohlengutscheine längst beendet war, legte man den Fall im Wohlfahrtsamt zu den Akten. Die als „Rassejuden“ klassifizierten, und damit zwischen alle Fronten geratenen, armen Münchner hatten keine Winterhilfe erhalten.<sup>67</sup>

<sup>63</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 5: Vermerk Wohlfahrtsbezirksamt II München vom 28. 11. 1935.

<sup>64</sup> Ebenda, Bl. 6: Wohlfahrtsamt-Referat 6/2 Direktion an Verwaltungsrat Ortner am 3. 12. 1935.

<sup>65</sup> Hervorhebung im Original; ebenda, Bl. 7: Ortner an Referat 6/2 am 6. 12. 1935.

<sup>66</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 39: OB (i.V. Stadtrat Hilble) an WHW München am 2. 1. 1936.

<sup>67</sup> Ebenda, Bl. 40: Vermerke Dezernat 6 vom 11. 2., 15. 3., 17. 3. und 21. 3. 1936.

*Vormundschaften und „Rassenpolitik“*

Infolge eines Erlasses des Reichsinnenministeriums schlossen die Standesämter schon seit Juli 1935 keine Ehen zwischen „arischen“ und jüdischen Deutschen mehr.<sup>68</sup> Das Verbot von „Mischehen“ durch die „Nürnberger Gesetze“ vom September 1935 legalisierte diese Praxis. Dadurch wurden zwangsläufig vermehrt Kinder als „unehelich“ geboren. Die „Nürnberger Gesetze“ hatten außerdem sexuelle Beziehungen zwischen solchen Partnern unter Strafverfolgung gestellt.<sup>69</sup> Deshalb verurteilten deutsche Gerichte sogar unverheiratete Kindeseltern wegen „Rassenschande“. Viele Kinder, die sogenannten Mischlinge, blieben unversorgt zurück und kamen in staatliche Waisenhäuser.<sup>70</sup>

Die „Nürnberger Gesetze“ entfachten auch die Ende 1934 unter den Fürsorgebeamten geführte Diskussion über uneheliche Kinder neu. Das NSDAP-Gauamt für Kommunalpolitik Magdeburg-Anhalt unternahm einen neuen Vorstoß: „Aus der Anwendung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes auf nichtarische Kinder ergeben sich mit Rücksicht auf die kürzlich ergangenen Judengesetze Zweifelsfragen. Insbesondere sind folgende Fragen aufgetaucht. a) Findet § 1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes auf alle deutschen Staatsangehörigen oder nur auf die deutschen Staatsangehörigen arischer Abstammung Anwendung? b) Kann ein Jude zum Vormund eines arischen oder nichtarischen Kindes bestellt werden? c) Kann über ein jüdisches Kind Fürsorgeerziehung verhängt werden? d) ist es überhaupt möglich, daß ein jüdisches Kind in eine Erziehungsanstalt kommt, in der deutsche Kinder zwangserzogen werden?“ Diese Umfrage, die das Hauptamt für Kommunalpolitik allen NSDAP-Gauen kundtat, schloß mit der Forderung: „Es würde von großer Bedeutung sein, wenn diese Fragen bald geklärt würden. Die Entscheidungen der Gerichte sind in dieser Beziehung sehr unterschiedlich. Vielleicht bringen die Ausführungsbestimmungen zu den Judengesetzen hier Klarheit.“<sup>71</sup>

Die erwarteten Verordnungen erschienen bis zum Ende des Jahres 1935, enthielten aber für diese Fragen keine neuen Richtlinien. In Hamburg sah sich das Jugendamt durch die „Nürnberger Gesetze“ zumindest aber in seiner bisherigen Praxis, solche Kinder separat in Heimen bzw. Pflegefamilien unterzubringen, bestätigt. Das Jugendamt entwickelte allerdings schon im Januar 1936 eigene Vorgaben „über die Unterbringung von volljüdischen und sonstigen nicht arischen Pflegekindern“, die eine nach „Rasseanteilen“ abgestufte Aufnahme vorsahen.<sup>72</sup>

<sup>68</sup> BA, Zwa Dahlwitz-Hoppegarten, ZB 1, Nr. 600, Bl. 10: Runderlaß RuPrMdI vom 27. 7. 1935. Teilweise, allerdings unter dem 26. 7. 1935 abgedruckt bei Pätzold, Verfolgung, S. 97, Dok. Nr. 55.

<sup>69</sup> „Reichsbürger- und Blutschutzgesetz“ vom 15. 9. 1935; RGBl., 1935 I, S. 1146; vgl. Majer, „Fremdvölkische“, S. 199–207.

<sup>70</sup> Zur Problematik der „Mischlinge“ vgl. Meyer, „Jüdische Mischlinge“, S. 237–238. Vgl. einen ausführlich dokumentierten Fall bei Eckler, Irene: Die Vormundschaftsakte 1935–1958. Verfolgung einer Familie wegen „Rassenschande“. Dokumente und Berichte aus Hamburg, Horneburg 1996, S. 13–32.

<sup>71</sup> BA, NS 25, Nr. 85, Bl. 17: NSDAP-Reichsleitung/HA für Kommunalpolitik „Vertrauliche Berichtsauszüge“, IX. Sendung vom 25. 10. 1935, S. 3.

<sup>72</sup> Zit. nach Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 38.

Doch nicht nur die getrennte Unterbringung wurde diskutiert, sondern auch die Frage der Finanzierung ihrer Versorgung. Hierbei spielte das Heranziehen der Väter „unehelicher“ Kinder eine wichtige Rolle. Die Kommunen verlangten sowohl speziell hierfür wie auch für die Wohlfahrtspolitik allgemein immer stärker nach zentralen Handlungsvorgaben. Im Februar 1936 hatte der Oberbürgermeister von Frankfurt am Main, offensichtlich auf Initiative des Leiters des Fürsorgeamtes, Fischer-Defoy, in einem Lagebericht an den Regierungspräsidenten gefordert, allgemeine Richtlinien für die „Judenpolitik“ in der städtischen Fürsorge beim Reichsinnenministerium anzuregen. Unter anderem ging es darum, daß Frankfurt bisher jüdische Emigranten mit einmaligen Zahlungen unterstützt hatte, um durch deren Ausreise künftig Fürsorgeleistungen zu sparen. Dieses Verfahren sollte nicht nur wegen der angeblichen „jüdischen Greuelpropaganda“ gestoppt werden, sondern künftig wollte man in einer konzertierten Aktion von Kommune und Polizei vor der Ausgabe von Reisepässen überprüfen, ob noch Forderungen der öffentlichen Hand gegen die Emigranten vorlägen. Fürsorge- bzw. Jugendämter sollten insbesondere „uneheliche“ Vaterschaften kontrollieren. Von diesen Plänen, so der Oberbürgermeister, solle der Regierungspräsident dem Reichsinnenminister berichten, außerdem Gesetze zur „wirksamen Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ anregen.<sup>73</sup>

Wahrscheinlich war es Fischer-Defoy selbst, der das Thema „Verhalten der Jugendämter gegen Auswanderungsabsichten jüdischer Erzeuger“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der DGT-Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege Hessen-Nassau setzte, der er ja vorstand. Die Stadt Mainz sollte auf der für März 1936 einberufenen Beratung berichten, wie sich die Jugendämter in der Region zur Emigration jüdischer Väter unehelicher Kinder verhielten, die zur Unterhaltsleistung verpflichtet seien. Insbesondere sei zu klären, „ob die Gewährung des Passes nur dann befürwortet werden soll, wenn die Unterhaltsleistung durch Abfindung oder sonstige Sicherheitsleistung gewährleistet erscheint oder ob nicht aus allgemeinen rassepolitischen Erwägungen heraus der Paßgewährung überhaupt kein Hindernis entgegengestellt werden soll“.<sup>74</sup> Es handelte sich also um die Frage, wie der Konflikt zwischen zentral postuliertem Vertreibungsziel und finanziellem Interesse der Kommunen gelöst werden konnte.

Dieses Problem wurde dann aber erst am 7. Mai 1936 auf der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft in Frankfurt am Main debattiert, an der auch Schlüter und Zengerling von der Sozialabteilung des Deutschen Gemeindetages teilnahmen. Der Leiter des Fürsorgeamtes Mainz, Dr. Rösch, berichtete, daß ab und zu jüdische Väter auswanderten, ohne für den Unterhalt der Kinder zu sorgen. Die Beamten ständen vor dem Problem, wie die Verpflichtung des Amtsvormundes gegenüber dem Kind einzulösen sei, wenn das übergeordnete Interesse hieße, „Juden, die auswandern wollen“, nicht zu behindern. In Frankfurt am Main folgte man bislang anderen Prämissen. Grundsätzlich, so Stadtamtman Walter vom dortigen

<sup>73</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 74, Bl. 19–21: Vermerk für Fischer-Defoy vom 24. 2. 1936 mit Anlage Berichtsauszug an Regierungspräsidenten.

<sup>74</sup> BA, R 36, Nr. 909, unfol.: Einladung DGT-Dienststelle Hessen-Nassau vom 28. 2. 1936, S. 1–3.

Jugendamt, beantrage man bei allen „jüdischen Kindesvätern“ eine Paßsperre, auch wenn diese nicht auswandern wollten, sondern den Paß nur für Auslandsgeschäfte benötigten. Das habe diese gezwungen, sich mit dem Jugendamt zwecks einer Regelung in Verbindung zu setzen: Rückstände seien so gezahlt, Bürgschaften hinterlegt bzw. Anteile an Provisionen zugesagt worden.<sup>75</sup>

Durch die Teilnahme der DGT-Wohlfahrtsexperten, Schlüter und Zengerling, an der Tagung war man nicht nur in Hessen, sondern auch in Berlin über diese Thematik auf dem laufenden. Um solch unbürokratisch schnellen Informationswege zu nutzen, wie sie ähnlich auch mit der Ostdeutschen, der Nordwestdeutschen und der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege funktionierten, entsandte die für Wohlfahrtspolitik zuständige Abteilung III auf persönlichen Wunsch des DGT-Vorsitzenden Fiehler seit Herbst 1936 Vertreter nun zu jeder Tagung, um eine möglichst enge „Fühlungnahme der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Gemeindetages mit den bezirklichen Arbeitsgemeinschaften“ zu erreichen.<sup>76</sup>

#### *Exkurs: Zur „Arisierung“ mildtätiger Stiftungen (I)*

Früh bemühten sich Städte um die „Arisierung“ von mildtätigen Stiftungen, die von Juden oder für jüdische Arme eingerichtet worden waren. Erste Einflußnahmen durch Wohlfahrts- und Gesundheitsamt auf die Verwendung des Kapitals solcher Stiftungen lassen sich in Hamburg für 1934 nachweisen.<sup>77</sup> Auch auf diesem Gebiet bewirkten die „Nürnberger Gesetze“ offenbar einen deutlichen Schub in der lokalen Diskussion. In München verlangte am 11. Oktober 1935 Oberbürgermeister Fiehler auf einer Besprechung, Stiftungsamt und Stadtverwaltung sollten Schritte unternehmen, um den „jüdischen Einfluß“ bei der Verwaltung von Stiftungen auszuschalten. Juden dürften außerdem nicht mehr aus städtischen Stiftungsmitteln bedacht werden. Die Kommunalbeamten waren sich zwar über diese Pläne einig, gleichwohl wollte man eine Reichsregelung noch abwarten. Als sich Fiehler danach bei anderen Städten sowie beim Deutschen Gemeindetag umhörte, erfuhr er lediglich, daß überall improvisiert wurde, z. T. aufgrund von städtischen Satzungen wie in Hamburg.<sup>78</sup> Der Deutsche Gemeindetag, der nicht nur das Reichsinnen-, sondern auch das Reichsjustizministerium wegen der Frage der Stiftungen kontaktierte<sup>79</sup>, schrieb am 13. Juni 1936 an die Stadt München: Das

<sup>75</sup> Auch für schon emigrierte Väter beantragte das Amt Paßsperren, die bei Anträgen auf Verlängerung wirksam wurden; ebenda: Sitzung ArbG Wohlfahrtspflege Hessen-Nassau am 7. 5. 1936 in Frankfurt am Main, S. 21.

<sup>76</sup> Ebenda, Nr. 907, unfol.: Vermerk DGT/Abt. III (Zengerling) vom 19. 9. 1936.

<sup>77</sup> Schwarz, Angela: Von den Wohnstiften zu den „Judenhäusern“, in: Ebbinghaus, Angelika/Linne, Karsten (Hrsg.): Kein abgeschlossenes Kapitel. Hamburg im „Dritten Reich“, Hamburg 1997, S. 233.

<sup>78</sup> Hanke, Juden in München, S. 246.

<sup>79</sup> Vgl. Erwähnung in: YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 48: Stadt München/Referat 6-1 Entwurf vom 4. 11. 1936.

Reichsjustizministerium lehne eine „Umwandlung von Stiftungen, die aus jüdischen Mitteln stammen und die auch Juden zugute kommen sollen“, ab.<sup>80</sup>

Trotz der klaren Haltung des zuständigen Ministeriums verfolgte die Stadt München die „Arisierungspläne“ weiter, allerdings informell und auf getarnte Weise. Man löste „die Angelegenheit der sogenannten jüdischen Stiftungen von Fall zu Fall“, legte kleinere jüdische Stiftungen mit „arischen“ Stiftungen zusammen oder änderte Satzungen. Juden erhielten keine Mittel mehr aus Stiftungen, bei denen die Konfession des Empfängers freigestellt war.<sup>81</sup> Breslau Oberbürgermeister bediente sich offenbar erfolgreich ähnlicher Mittel zur „Arisierung“ sogenannter paritätischer Stiftungen, die Juden und Christen helfen sollten.<sup>82</sup>

Das Königsberger Stadtoberhaupt hatte zu einer anderen Methode gegriffen, um eine Enteignung voranzutreiben. Der Magistrat war Testamentsvollstrecker einer Ende des 19. Jahrhunderts vom jüdischen Kaufmann, Adolf Driesen, eingerichteten Armenstiftung. Die Stiftung besaß vier Häuser in Königsberg, in denen schuldlos verarmten Einwohnern, davon satzungsgemäß ein Drittel jüdischer Religion, lebenslängliches Asyl und Auskommen gewährleistet wurde. Am 26. September 1935, also nur Tage nach dem Erlaß der „Nürnberger Gesetze“, hatte das Stiftungskuratorium unter Vorsitz des Oberbürgermeisters die Klausel, „Nichtarier sind nicht aufzunehmen“, in die Satzung eingefügt. Das war eine illegale Änderung des Stiftungsziels, de facto eine „Arisierung“ auf kaltem Wege. Die Begründung der Stadt lautete, daß „es bei der klaren rassischen Scheidung, die der nationalsozialistische Staat in immer stärkerem Maße zwischen Volksgenossen und Juden vornimmt, ein untragbarer Zustand sei, deutschen Volksgenossen mit Juden zusammen die Wohltat des freien Wohnens in einem Stift zuteil werden zu lassen“. Als die Kommune den zuständigen Regierungspräsidenten um die Genehmigung der „Arisierung“ bat, antwortete dieser dem Oberbürgermeister im Sommer 1936, er sehe sich per Gesetz verpflichtet, Änderungen des „Endzwecks solcher Stiftungen“ nicht zuzulassen. Doch das schrieb er wohl nur der Form halber, denn er schränkte den Hinweis auf die Gesetzeslage gleich wieder ein: Die veränderten Umstände seit dem Tode des Stifters, speziell seit 1933, würden „auch eine Abänderung der bisherigen Stiftssatzung in dieser Hinsicht gerechtfertigt erscheinen lassen“. Um den Widerspruch zwischen aktueller Politik und gesetztem Recht aufzulösen, empfahl der Regierungspräsident, an Stelle der benutzten, brüskten Ausschlußklausel eine elegantere Formulierung in die Satzung einzubauen, nämlich folgende: „Der dritte Teil der vorhandenen Stelle soll vorzugsweise Personen jüdischer Religion [...] vorbehalten bleiben, soweit arische Stiftinsassen nicht mit Juden in demselben Haus wohnen müssen.“ Das konnte ihren völligen Ausschluß bedeuten oder aber auch, so schlug der Regierungspräsident vor, daß ein Haus der vier offenbar nebeneinander liegenden Stiftsgebäude den jüdischen Insassen zur Verfügung gestellt werden könne. Die Gartenfläche dieses Hauses könne durch einen Zaun von den anderen getrennt werden. Sich seiner Sache allerdings nicht ganz sicher, bat der Regierungspräsident doch das Reichsinnen-

<sup>80</sup> Ebenda, Bl. 42: DGT an OB München am 13. 6. 1936.

<sup>81</sup> Hanke, Juden in München, S. 247.

<sup>82</sup> Reinke, Judentum, S. 271.

ministerium um die Billigung des Verfahrens.<sup>83</sup> Das Ministerium befürwortete die „flexible“ Variante des Regierungspräsidenten, da die bisherigen jüdischen Stiftungsinsassen ihr Anrecht damit, zumindest formell, behielten.<sup>84</sup>

Auch in Frankfurt am Main diskutierte man in der Stadtverwaltung seit Herbst 1935 über die Zusammensetzung der Vorstände lokaler Stiftungen, vor allem wie jüdische Mitglieder aus ihnen zu entfernen seien.<sup>85</sup> Nachdem auch hier jüdische Arme zuerst vom Anrecht auf Stiftungsmittel bei denjenigen Stiftungen ausgeschlossen wurden, deren Satzungen keine ausdrücklichen Zwecksetzungen enthielten, verlangte der Oberbürgermeister gegen Ende des Jahres 1936 eine Klärung, wie dies bei Stiftungen zu handhaben sei, „bei denen die Verwaltung entweder völlig, überwiegend oder jedenfalls in fühlbarer Weise in jüdische Hände gelegt ist“, oder deren Mittel zu großen Teilen Juden gewidmet seien. Frankfurt am Main wollte beim Deutschen Gemeindetag und beim Reichsinnenministerium sondieren, ob dort Pläne für eine gesetzliche Erleichterung von Stiftungsänderungen, sprich „Arisierung“, vorlägen.<sup>86</sup>

Zusätzlich zu den kommunalen Aktionen, die arme Juden von der Versorgung diverser Stiftungen ausschlossen, verschlechterte die Rechtsprechung die Situation der infolge der grassierenden Verarmung immer stärker frequentierten jüdischen Wohlfahrtsstiftungen. Ihnen wurde zunehmend der Status der Gemeinnützigkeit versagt.<sup>87</sup> Der Verlust dieses Vorteils beeinträchtigte ihre finanzielle Grundlage und damit auch die ergänzende Versorgung jüdischer Armer durch die jüdische Wohlfahrtspflege. Die Gesetzgebung verschärfte diese Situation weiter mit der Abänderung des Paragraphen 18 des Steueranpassungsgesetzes. Dieser unterwarf seit 1. Dezember 1936 alle diejenigen mildtätigen Stiftungen der Körperschafts- und Vermögenssteuer, die „ihre Erträge nicht ausschließlich deutschen Volksgenossen“ zuwandten.<sup>88</sup> Kurz nach der Gesetzesänderung, am 10. Dezember, hob der Reichsfinanzhof in einem Präzedenzurteil die Steuerbefreiung einer Israelitischen Kinderheilstätte auf.<sup>89</sup> Der Reichsfinanzhof wandte später die ge-

<sup>83</sup> BA, 15.01, Nr. 27202, Bl. 97–99RS: Regierungspräsident in Königsberg an RMdI am 17. 6. 1936.

<sup>84</sup> Ebenda, Bl. 109 u. RS: RMdI (ORR Lichter) an Regierungspräsident in Königsberg am 17. 6. 1936.

<sup>85</sup> Dokumente Frankfurter Juden, III 66, S. 119–121: Vermerk Leiter Stiftungsabteilung vom 2. 10. 1935. Vgl. ausführlich Kingreen, Monica: Raubzüge einer Stadtverwaltung. Frankfurt am Main und die Aneignung „jüdischen Besitzes“, in: Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 17: Bürokratien. Initiative und Effizienz, hrsg. von Wolf Gruner und Armin Nolzen, Berlin 2001, S. 21–23.

<sup>86</sup> Dokumente Frankfurter Juden, III 64, S. 118: OB an den Beauftragten der Stadt in Berlin am 5. 12. 1936.

<sup>87</sup> Am 4. 4. 1936 war ein Grundsatzurteil gefällt worden, das jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen die Berufung auf Gemeinnützigkeit versagte; Landwehr, Geschichte der jüdischen Wohlfahrtspflege, S. 51.

<sup>88</sup> RGBl., 1936 I, S. 977. Bekräftigt durch AO des RJM vom 11. 6. 1937; Deutsche Justiz 1937, S. 957; vgl. Blau, Ausnahmerecht, S. 38, Nr. 124. Vgl. für Hamburg: Schwarz, Von den Wohnstiften zu den „Judenhäusern“, S. 234.

<sup>89</sup> Felix, Günther: Der Reichsfinanzhof im „Dritten Reich“, die jüdischen Deutschen und die unbegrenzte Auslegung, in: Betriebsberater. Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, 48 (1993), H. 19, S. 1297–1303, hier 1298 sowie ders.: Kurzkommentierte Auswahl-Doku-

setzlichen Bestimmungen rechtswidrig sogar rückwirkend an: Eine jüdische Stiftung, die ein Kinder- und Säuglingsheim für jüdische Kinder unterhielt, erhielt keine Befreiung von der Körperschaftssteuer wegen Mildtätigkeit für das Jahr 1935.<sup>90</sup>

Infolge des Gesetzes diskutierte man in Frankfurt am Main im Frühjahr 1937 über das „gemischte“ Stiftungswesen. Die von der städtischen Stiftungsabteilung angestrebte „Aufspaltung der jüdischen Stiftungen, bei denen Christen und Juden nebeneinander berücksichtigt werden, sei nunmehr auch aus steuerlichen Gründen geboten“. Den Vorschlag des an einer Sitzung teilnehmenden jüdischen Stiftungsvertreters, Dr. Levi, eine ministerielle Entscheidung einzuholen oder den Deutschen Gemeindegang um Rat zu bitten, „da diese Fragen nicht etwa nur in Frankfurt auftreten, sondern Allgemeinerscheinungen seien“, wehrte die städtische Seite ab. Stadtrat Dr. Müller entgegnete, eine Regelung durch die Reichsbehörden könne auf die örtlichen Besonderheiten keine Rücksicht nehmen. „Gerade in Frankfurt sei es notwendig, zu einer freiwilligen Regelung zu kommen, die allen Beteiligten besser gerecht werden könne. Es sei besser, sich jetzt zu einigen, als später unter Druck handeln zu müssen. Dann sei es der Verwaltung wohl nicht möglich, die Berücksichtigung der Juden in einem stärkeren Ausmaß zuzubilligen, als der Hundertsatz, den sie in der Bevölkerung ausmachen, darstelle.“<sup>91</sup> Stadtrat Fischer-Defoy brüstete sich später im DGT-Wohlfahrtsausschuß, daß in Frankfurt am Main Mittel aus diversen Stiftungen zugunsten von „Ariern“ umgewidmet worden seien.<sup>92</sup> Mit seinen „Arisierungserfolgen“ stand er keineswegs allein. Nur die Art und Weise des Vorgehens unterschied sich in den einzelnen Großstädten, da es noch keine offizielle zentrale Regelung gab. Gleichwohl erfreuten sich die kommunalen Initiativen im Stiftungswesen der informellen Unterstützung des NS-Staates auf der regionalen wie auf der zentralen Ebene.

## 2. Verfolgungsplanung, Diskriminierung und Widersprüche (Herbst 1936 – Frühjahr 1937)

### *Die Lage der Juden und die Konzeption der Verfolgung*

Zwar hatten Hitler im Sommer 1935 und nach ihm auch Wirtschaftsminister Schacht davor gewarnt, durch einen zu schnellen Ausschluß aus Wirtschaft und Gewerbe „ein staatspolitisch höchst gefährliches jüdisches Proletariat heranzuzie-

---

mentation der Juden-Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Urteils-Veröffentlichungen 1933 bis 1943 in der Amtlichen Sammlung des RFH, im Reichssteuerblatt und in Steuer und Wirtschaft, in: Betriebsberater. Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, 48 (1993), H. 23, S. 1597–1603, hier 1599.

<sup>90</sup> Urteil vom 17. 3. 1938; Felix, Der Reichsfinanzhof im „Dritten Reich“, S. 1297–1298.

<sup>91</sup> An der Sitzung nahmen die Stadträte Dr. Müller, Dr. Keller und Dr. Fischer-Defoy teil; Dokumente Frankfurter Juden, III 67, S. 121–123; Protokoll über die Verhandlungen mit den Vorständen gemischter Stiftungen, vom 19. 4. 1937.

<sup>92</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, Anhang, Dok. Nr. 1, S. 92; Sitzung DGT-Wohlfahrtsausschuß am 10. 6. 1937 in Heidelberg.

hen“<sup>93</sup>, doch führte das – wie gezeigt – nicht zu Konsequenzen auf der lokalen Ebene. Statt dessen weiteten die Kommunen nach den „Nürnberger Gesetzen“ ihre Diskriminierungsaktionen noch aus. Doch im Laufe des Jahres 1936 spitzte sich die soziale Situation der jüdischen Bevölkerung so zu, daß dies auch von der NS-Führung kaum noch ignoriert werden konnte. Die antijüdische Politik hatte deren traditionelle Sozialstruktur binnen dreier Jahre deformiert. Das Statistische Reichsamt informierte das Reichswirtschaftsministerium über die rapide Pauperisierung der noch in Deutschland lebenden 390 000 Juden. Ihr Gesamtvermögen sei infolge von Emigration, „Arisierung“ und Verlustverkäufen auf 2 Milliarden RM gesunken.<sup>94</sup> Geschäftsaufgaben jüdischer Unternehmer waren inzwischen ebenso ein Massenphänomen wie die Entlassungen jüdischer Arbeiter und Angestellter. Trotz der Emigration Zehntausender Juden zählten Mitte 1936 die jüdischen Arbeitsnachweise mehr Arbeitslose als zu Beginn der NS-Diktatur, insgesamt 37 204, davon 16 340 Frauen.<sup>95</sup> Durch Emigration und Binnenwanderung waren zudem viele Familienbeziehungen zerrissen. Viele Juden lebten erstmals ohne selbständige Erwerbsmöglichkeit, ein Gutteil verfügte nicht mehr über die notwendigen Mittel zur Sicherung ihrer Existenz. Im Winter 1936/37 registrierte die Jüdische Winterhilfe 82.818 bedürftige Personen, davon 35 Prozent allein in Berlin. Das bedeutete bei sinkender jüdischer Bevölkerung eine erhebliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr. Mehr als die Hälfte der jüdischen Armen zählte inzwischen über 45 Jahre.<sup>96</sup>

Da den verarmten Juden Mittel für Schiffspassagen, Visa und Vorzeigegelder fehlten, konnten sie – bis auf einige von Hilfsorganisationen Unterstützte – nicht mehr emigrieren. Ihr Anteil an der jüdischen Bevölkerung erhöhte sich rasch und gravierend. Auf Ministerialebene begann man die massive Pauperisierung zu diskutieren, zunächst vor allem wegen der daraus resultierenden Hindernisse für die Vertreibung und wegen der angenommenen Gefahr für die innere Sicherheit, nicht aber um die eigene Politik zu ändern. Im Reichsinnenministerium fand am 29. September 1936 eine vorbereitende Sitzung für eine Ministerkonferenz zur künftigen „Judenpolitik“ statt.<sup>97</sup> Staatssekretär Dr. Wilhelm Stuckart, NSDAP-Mitglied ab 1922<sup>98</sup>, betonte einleitend, daß die geplante „Regelung der wirtschaft-

<sup>93</sup> Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt (LHA-SA) Magdeburg, C 20 Ib, Nr. 2523 IV, Bl. 121 u. RS: Runderlaß Schacht (RWM) vom 28. 12. 1935.

<sup>94</sup> BA, 32.01, Nr. 4239, unfol.: Abschrift Vermerk und handschriftl. Bemerkungen vom 26. 3. 1936.

<sup>95</sup> Vollnhals, Selbsthilfe, S. 374.

<sup>96</sup> 29 610 Personen waren allein in Berlin zu versorgen; Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland für das Jahr 1937 (Berlin 1938), S. 44–48. Vgl. Die Judenpolitik des SD 1935–1938. Eine Dokumentation, hrsg. und eingel. von Michael Wildt, München 1995, S. 175, Dok. Nr. 27: SD-Lagebericht II 112 für 1937.

<sup>97</sup> Teilnehmer waren u. a. Lösener (Generalreferent für Judenfragen im RMdI), für das Wirtschaftsministerium Staatssekretär Hans Posse (Staatssekretär im RWM vom 3. 7. 1933 bis 6. 2. 1938) und Ministerialrat Dr. Ernst Hoppe, für den Stellvertreter des Führers Ministerialdirektor Walther Sommer und Reichsamtsleiter Dr. Blome.

<sup>98</sup> Geb. 16. 11. 1902 in Wiesbaden, Jurastudium, ab Juni 1933 Staatssekretär im preuß. Unterrichtsministerium, ab März 1935 Staatssekretär im RMdI. Mitverantwortlich für die

lichen Stellung der Juden“ eine „Einheitlichkeit aller judenpolitischen Maßnahmen“ voraussetze. Ministerialdirektor Sommer referierte den Standpunkt des Stellvertreters des Führers, laut Parteiprogramm dürfe „die Judenfrage erst dann als gelöst angesehen werden, wenn es in Deutschland keinen Juden mehr gibt“. Daher gehe es nur darum, „Maß und Tempo der einzelnen Maßnahmen zu bestimmen“. Staatssekretär Posse vom Wirtschaftsministerium stimmte dem zu, doch müßten „auch die wirtschaftlichen Dinge diesem Ziel angepaßt werden“. Stuckart formulierte deshalb die Maxime: „Alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Judenpolitik müssen sich nach diesem Ziel ausrichten. [...] Letzten Endes müsse in Betracht gezogen werden, ihre Auswanderung auch zwangsweise durchzuführen.“ Er betonte aber, daß bis auf weiteres mit in Deutschland lebenden Juden gerechnet werden müsse. Es müsse deshalb geklärt werden, „ob und in welchem Umfange die Juden vom deutschen Volk abgesondert und ihnen eine Art Selbstverwaltung zuerkannt werden soll“. Auf keinen Fall dürfe aber auf sozialem Gebiet eine Selbstverwaltung eingeräumt werden, denn dadurch werde der Zusammenhalt des Judentums gefördert und das sei innenpolitisch unerwünscht. Obwohl unter den anwesenden Ministerialvertretern allgemein Konsens über diese Ansichten herrschte, warnte Staatssekretär Posse vor den Folgen einer raschen Verarmung, „man solle den Juden bis zur Ermöglichung der Auswanderung eine Betätigungsmöglichkeit in Deutschland lassen und nicht den Weg beschreiten, die Juden der Armenunterstützung zuzuweisen“. Ministerialdirektor Sommer polemisierte dagegen, „daß reiche Juden im allgemeinen nicht gerne auswandern“ werden, „man dürfe also den Juden nicht allzu große Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Betätigung offen lassen. Andererseits solle aber auch die Bildung eines jüdischen Proletariats verhindert werden“. Zusätzlich zu den bereits existierenden „Selbstverwaltungseinrichtungen“ für Kultur und Religion seien deshalb wohl noch andere von der übrigen Gesellschaft getrennte Organisationsstrukturen zuzulassen wie Blindenvereine und Einrichtungen der jüdischen sozialen Fürsorge. Ungeachtet der absehbaren sozialen Folgen einer radikalisierten Politik diskutierten die Ministerialvertreter danach künftige antijüdische Maßnahmen auf dem Wirtschaftssektor wie neue Berufsverbote und -beschränkungen.<sup>99</sup>

Das Reichsinnenministerium bekräftigte also im Herbst 1936, daß auf dem Gebiet des Sozialwesens vorerst kein vollständiger Ausschluß aus der Öffentlichen Fürsorge und damit keine Übertragung der staatlichen Versorgungspflicht auf ein separates jüdisches Fürsorgewesen geplant war. Hierüber dachte man, wenn auch noch ohne praktische Auswirkungen, im Amt des Stellvertreters des Führers bereits anders. Unbeeindruckt von den zentralen Überlegungen betrieben auf lokaler Ebene die Wohlfahrtsämter intensiv die praktische Separierung der jüdischen Armen, zunächst noch innerhalb der Öffentlichen Wohlfahrt.

---

„Nürnberger Rassengesetze“. SS-Mitglied ab 1936. 1949 in Nürnberg zu vier Jahren Gefängnis verurteilt, 1953 bei Autounfall gestorben.

<sup>99</sup> Herrschaftsaltag im Dritten Reich. Studien und Texte, hrsg. von Hans Mommsen und Susanne Willems, Düsseldorf 1988, S. 445–452, Dok. Nr. 13: Vermerk Stuckart. Vgl. Auszug des Vermerks bei Pätzold, Verfolgung, S. 127–131, Dok. Nr. 85.

*Die kommunale Wohlfahrt: Separierung und Leistungskürzungen*

Die rapide Verarmung in der jüdischen Bevölkerung stand in immer augenfälligerem Kontrast zur sinkenden Zahl nichtjüdischer Fürsorgeempfänger in Deutschland. Aufgrund der Wirtschaftskonjunktur, nicht zuletzt durch die Aufrüstung, verringerte sich die auf öffentliche Fürsorge angewiesene Zahl der Deutschen von 1933 bis 1937 von über 4,6 Millionen auf 1,7 Millionen. Der Rückgang bei den Wohlfahrtserwerbslosen, also den von der Fürsorge unterstützten Arbeitslosen, fiel noch stärker aus. Ihre Zahl betrug mit rund 200 000 im Jahr 1937 weniger als ein Zehntel der Ausgangszahl von 2,7 Millionen im Jahr 1933.<sup>100</sup> Aus dem rasanten Rückgang resultierte für die öffentliche Wohlfahrt 1937 eine Ersparnis von über einer Milliarde RM gegenüber den jährlichen Ausgaben in der Endphase der Weimarer Republik.<sup>101</sup> Damit erscheint zumindest auf der zentralen Ebene ein rein fiskalisches Interesse an der Ausgrenzung der armen Juden in der Öffentlichen Fürsorge fragwürdig, denn deren Zahl war – absolut gesehen – sehr klein. Die staatliche Wohlfahrt betreute im Frühjahr 1937 in ganz Deutschland nur 19 775 jüdische Familien mit rund 42 800 Personen.<sup>102</sup> Allerdings stieg ihre Anzahl relativ und bald auch absolut, denn unter den im sich erholenden Arbeitsmarkt unterkommenden Bedürftigen waren kaum Juden gewesen. Damit bildeten die jüdischen Armen in einigen kommunalen Fürsorgeämtern durchaus eine statistische Größe, die nun auf der Basis der bisherigen Rassentrennungsdiskussionen zur Disposition gestellt werden konnte.

Seit Ende 1935 hatten in einer Reihe von Großstädten die Wohlfahrtsämter die ergänzenden Leistungen jüdischer Stellen auf die eigenen Zahlungen angerechnet und ortsfremden Juden die Unterstützung gekürzt oder ganz versagt. Im Herbst 1936 bildeten nun Separierung der Wohlfahrtsempfänger und generelle Leistungskürzungen die verbreitetsten Diskriminierungsmodelle. Separierung bedeutete sowohl Trennung der jüdischen Armen in den Ämtern, bei der Krankenversorgung als auch bei der Unterbringung. Das Wohlfahrtsamt Kassel quartierte beispielsweise ein Dutzend jüdische verarmte Familien in eine separate Barackensiedlung ein, die vor 1933 für Obdachlose eingerichtet worden war. Dort stand jeder Familie ein zehn bis zwölf qm großer, stallähnlicher Raum zur Verfügung; in einem mußte künftig eine Familie mit acht Personen hausen.<sup>103</sup> In Frankfurt am

<sup>100</sup> „Die Kosten der Fürsorge sinken“, in: *Germania*, Nr. 202 vom 24. 7. 1938; BA, R 36, Nr. 932, unfol.: Sitzung DGT-Wohlfahrtsausschuß am 13. 1. 1938, S. 11. Matzerath führt für Februar 1933 die Zahl von 2,5 Millionen Wohlfahrtserwerbslosen an, die etwas zu gering scheint; Matzerath, *Selbstverwaltung*, S. 97, Anm. 204. Vgl. auch mit etwas differierenden Zahlen: Sachße/Tennstedt, *Armenfürsorge*, Bd. 3, S. 91–94.

<sup>101</sup> Gesamtausgaben der Offenen Fürsorge sanken von 2,1 Milliarden RM (1932) über 1,4 (1934), 1,1 Milliarden (1935) auf 900 Millionen (1936); „Die öffentliche Wohlfahrtspflege in den Jahren 1938 und 1939“, in: *Wirtschaft und Statistik*, hrsg. vom Statistischen Reichsamt, 20 (1940), S. 553 sowie Schoen, *Armenfürsorge*, S. 202. Vgl. mit anderen Zahlen: Sachße/Tennstedt, *Armenfürsorge*, Bd. 3, S. 93.

<sup>102</sup> BA, R 58, Nr. 544, Bl. 121: Aktennotiz über Vorladung Dr. Eppsteins (Reichsvertretung) bei der Gestapo vom 17. 1. 1938 (Zahlen: Stand vom 31. 3. 1937); vgl. *Judenpolitik des SD*, S. 175, Dok. Nr. 27: SD-Lagebericht II 112 für 1937.

<sup>103</sup> Prinz, Wolfgang: *Die Judenverfolgung in Kassel*, in: *Volksgemeinschaft und Volksfeinde*

Main waren alle jüdischen Hilfsbedürftigen seit dem 1. Oktober 1936 bei einer Kreisstelle der städtischen Wohlfahrt organisatorisch zusammengefaßt worden, um ihre von den „Ariern“ getrennte Aufnahme und Versorgung zu garantieren.<sup>104</sup> Fischer-Defoy brüstete sich nur wenige Wochen später mit dieser diskriminierenden Maßnahme auf der Tagung der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege.<sup>105</sup>

Vorbild für Frankfurt am Main war die schon erwähnte Sonderstelle in Köln. Die Einrichtung einer ähnlichen Stelle für Frankfurt hatte das Fürsorgeamt am 26. August 1936 beim Oberbürgermeister beantragt. Es begründete das Vorhaben euphemistisch mit der geplanten Betreuung der jüdischen Armen nach „einheitlichen Gesichtspunkten“. Zwar solle keine besondere Kasse eingerichtet werden, wohl aber extra Warteräume nur für „Nichtarier“. Ausgenommen von der Maßnahme blieben jüdische Kriegsbeschädigte, Klein- und Kapitalrentner, Wohnungslose, Durchwanderer sowie Daueranstaltspfleglinge. Die Auszahlung der Unterstützungen an diese Gruppen sollte nun aber zu anderen Zeiten als an „Arier“ stattfinden.<sup>106</sup> Oberbürgermeister Krebs ordnete die Gründung der Sonderstelle am 21. September in einer Amtsleitersitzung an, die allein dem Thema der Behandlung der Juden gewidmet war.<sup>107</sup> In der Folgezeit meldete die „Juden-Sonderstelle“ die Zahl der bei ihr erfaßten Armen monatlich dem Statistischen Amt der Stadt Frankfurt, das wiederum dem Oberbürgermeister regelmäßig Bericht erstattete.<sup>108</sup>

Regional und lokal wurde darüber hinaus die Separierung jüdischer Hilfsbedürftiger und Kranker von „arischen“ Ärzten bzw. „arischer“ Armer und Patienten von „jüdischen“ Medizinern forciert. In der Fürsorgeverwaltung trafen die Entlassungen inzwischen alle nebenamtlich tätigen jüdischen Ärzte, wie die für die einzelnen Wohlfahrtsstellen arbeitenden Vertragsärzte.<sup>109</sup> Die Berliner Stadtverwaltung ließ infolge eines Vertrages mit der Kassenärztlichen Vereinigung seit Mitte 1935 zur Versorgung von Wohlfahrtsempfängern nicht einmal mehr „arische“ Ärzte, die mit Jüdinnen oder Juden verheiratet waren, zu.<sup>110</sup> Eine vergleichbare Regelung hatte damals das Staatsministerium des Innern für ganz Sachsen

---

in Kassel 1933–1945, Bd. 2: Studien, hrsg. von Wilhelm Frenz u.a., Fulda/Brück 1987, S. 203.

<sup>104</sup> Dokumente Frankfurter Juden, V 15, S. 229: NSDAP-Kreisleitung an OB (1937). Vgl. ebenda, VI 46, S. 323: Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 23. 6. 1939.

<sup>105</sup> BA, R 36, Nr. 909, unfol.: Sitzung ArbG Wohlfahrtspflege Hessen-Nassau am 21. 10. 1936 in Kassel, S. 14.

<sup>106</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 75, Bl. 2–3: Antrag des Fürsorgeamtes Frankfurt/M. vom 26. 8. 1936.

<sup>107</sup> Ebenda, Bl. 8: Vfg. OB Frankfurt/M. vom 21. 9. 1936.

<sup>108</sup> Ebenda, Bl. 22: Bericht Fürsorgeamt Frankfurt/M. vom 26. 2. 1937.

<sup>109</sup> Der Stadtstaat Hamburg hatte deren Verträge schon zum 1. 7. 1935 gekündigt: 105 jüdische Ärzte, 20 Prozent aller Vertragsärzte, waren hiervon betroffen; Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 9–13, 63–64 Anm. 9.

<sup>110</sup> Nachtragsvertrag zwischen der Stadt Berlin und der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands/Verwaltungsstelle Berlin; Dienstblatt der Stadt Berlin, 1935 Teil VII, S. 211, Nr. 278: Erlaß an Bezirksbürgermeister mit Nachtragsvertrag von Sahn (OB) vom 15. 7. 1935; vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 34.

ausgegeben<sup>111</sup>, kurz darauf aber verfügt, daß – im Sinne der Rassentrennung – diese weiter jüdische Hilfsbedürftige untersuchen dürften.<sup>112</sup> Im Verlauf des Jahres 1936 schlossen nun diverse Städte bzw. Bezirksfürsorgeverbände mit Bezirksstellen der „Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands“ Verträge über die Ausgrenzung „nichtarischer“ und mit „Nichtariern“ verheirateter Mediziner von der Behandlung aller Wohlfahrtspatienten, so z.B. in Leipzig<sup>113</sup> und in Gießen. Offenbach und Wiesbaden hatten moderatere Bedingungen vereinbart, denn dort durften jüdische Ärzte wenigstens noch jüdische Arme behandeln, wie auf einer Tagung der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege des Deutschen Gemeindetages im Oktober 1936 bekannt wurde.<sup>114</sup> In Düsseldorf überwies das Wohlfahrtsamt ab Dezember aber keine Kranken mehr an jüdische Ärzte.<sup>115</sup>

Der Deutsche Gemeindetag hatte zuvor Richtlinien herausgegeben, die allerdings andere, den Gesetzen angepaßte Bestimmungen enthielten. Dort hieß es, daß Kassenärzte zugelassen werden sollen, die der „Kassenärztlichen Vereinigung“ angehören, das schloß jüdische Ärzte, die Kriegsteilnehmer waren, noch ein. Auf der Sitzung der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege in Kassel vertrat die Stadt Wiesbaden im Oktober 1936 hingegen den Standpunkt, daß die DGT-Richtlinien „kein briefliches Recht“ geschaffen hätten. Stadtrat Fischer-Defoy schloß sich dem nicht nur an, sondern erklärte, daß in Frankfurt am Main jüdische Ärzte vollständig ausgeschlossen seien. Jüdische Arme würden ausschließlich von jüdischen Ärzten behandelt. Der Vertreter aus Mainz gab zu bedenken, falls die Betreuung der Armen durch die Ortskrankenkasse erfolge, könne man jüdische Ärzte „wohl nicht ausscheiden“. Doch auch er unterstützte die in Frankfurt, Gießen und Wiesbaden praktizierte Variante, „jüdische Ärzte [...] nur jüdische Unterstützungsempfänger“ behandeln zu lassen. Demgegenüber argumentierte Amtmann Keller aus Frankfurt, daß entscheidend nicht die Versorgung, sondern deren Träger sei, und das bleibe die Stadt. Sie habe demzufolge die Autorität, weitergehende Ausschlußmaßnahmen zu bestimmen.<sup>116</sup> Das bedeutete de facto, sowohl gegen das Votum des Deutschen Gemeindetages als auch gegen die zentral geltenden Bestimmungen zu handeln.

<sup>111</sup> Es hatte bestimmt, daß alle Verträge mit jüdischen Ärzten von den Bezirksfürsorgeverbänden aufzulösen seien. Das betraf auch Kontrakte mit „arischen“ Ärzten, die mit jüdischen Frauen verheiratet waren; StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1798, Bl. 83: Rundschreiben Fürsorgeamt Leipzig an Fürsorge-Distrikte am 9. 7. 1935.

<sup>112</sup> Ebenda, Bl. 92: Rundschreiben des Fürsorgeamts Leipzig an Fürsorge-Distrikte am 14. 8. 1935.

<sup>113</sup> Der BFV Leipzig garantierte in einem Vertrag seit Mai 1936 den Ausschluß „nichtarischer“ und mit Nichtariern verheirateter Mediziner von der Behandlung der Wohlfahrtspatienten; ebenda, Kap. 1, Nr. 21, Bd. VI, Bl. 195: Formular Vertrag mit Stempel des OB Leipzig vom 28. 5. 1936.

<sup>114</sup> BA, R 36, Nr. 909, unfol.: Sitzung ArbG Wohlfahrtspflege Hessen-Nassau am 21. 10. 1936 in Kassel, S. 12–14.

<sup>115</sup> Sparing, Frank: Boykott, Enteignung, Zwangsarbeit. Die „Arisierung“ jüdischen Eigentums während des Nationalsozialismus, Düsseldorf 2000, S. 23.

<sup>116</sup> BA, R 36, Nr. 909, unfol.: Sitzung ArbG Wohlfahrtspflege Hessen-Nassau am 21. 10. 1936 in Kassel, S. 14.

In anderen Orten isolierte man entweder jüdische Arme in städtischen Anstalten oder verweigerte ihre Aufnahme und verwies sie an jüdische Einrichtungen, ein von verschiedenen Kommunen schon seit 1933 erprobtes Vorgehen. In Nürnberg wurden sie jetzt z. B. nicht mehr in städtische Altersheime aufgenommen.<sup>117</sup> Seit Sommer 1936 überwies die Sozialbehörde in Hamburg jüdische Wohlfahrtsempfänger prinzipiell – außer in Notfällen – in die Israelitische Krankenanstalt. „Arischen“ Fürsorgeempfängern, die sich dort behandeln ließen, strich man die Unterstützung.<sup>118</sup> Auch in anderen Städten praktizierte man die Trennung der Patienten. Inspiriert durch eine Anfrage Darmstadts über die Möglichkeiten der Isolierung von Juden in öffentlichen Krankenhäusern vom März 1936<sup>119</sup> erfuhr der Deutsche Gemeindetag später infolge einer Umfrage, daß manche Kommunen jüdische Kranke nur noch bei akuter Lebensgefahr oder als Wohlfahrtspatienten in städtische Einrichtungen aufnahmen, in den Hospitälern anderer Kommunen diese hingegen regelmäßig isoliert würden.<sup>120</sup>

Das zweite, oft mit der Separierung der Bedürftigen verknüpfte Verfahren war die diskriminierende Revision ihrer Leistungen. Hatten seit 1935 verschiedene städtische Wohlfahrtsämter schon sogenannte freiwillige Leistungen für deutsche Juden bzw. auch Pflichtzahlungen für nichtdeutsche oder auch nur ortsfremde Juden verweigert bzw. reduziert, so geriet jetzt die gesamte Gruppe der jüdischen Armen ins Visier der Wohlfahrtsbeamten. Seit Herbst 1936 kürzte die Stadt Frankfurt am Main allen jüdischen Armen die ihnen nach Recht und Gesetz zustehenden Unterstützungen.<sup>121</sup> Die davon betroffenen, rund 1000 Parteien (mit zusätzlich fast 800 Angehörigen) setzten sich zusammen aus rund 350 Wohlfahrtserwerbslosen, 450 anderen Hilfsbedürftigen, 40 Sozialrentnern, 125 Kapital- und Kleinrentnern sowie 40 Empfängern von Mietdarlehen.<sup>122</sup> Das Fürsorgeamt Nürnberg gewährte allen jüdischen Antragstellern ebenfalls nur noch um 20 Prozent gekürzte Unterstützungen, und zwar sowohl in der Gehobenen wie der Allgemeinen Fürsorge als auch bei den Kleinrentnersätzen.<sup>123</sup> In der Hansestadt Hamburg hatte die Sozialbehörde seit Januar 1936 den Plan einer grundlegenden Revision der öffentlichen Unterstützung armer Juden verfolgt. Zunächst aber strich man „nur“ zusätzliche Leistungen: Jüdische Fürsorgebedürftige bekamen grundsätzlich keine erhöhten Mietbeihilfen, jüdische Insassen von Alters- und Siechenheimen kein Taschengeld mehr gezahlt.<sup>124</sup>

<sup>117</sup> StA Hamburg, 351–10 Sozialbehörde I, VT 12.25, unfol.: Stadtrat Plank (Nürnberg) an DGT vom 24. 5. 1937.

<sup>118</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 30 u. 34.

<sup>119</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 3–10–11/Nr. 72, unfol.: OB/Soziale Verwaltung Darmstadt an DGT Berlin am 16. 3. 1936.

<sup>120</sup> Vgl. ausführlich Kapitel III. 1.

<sup>121</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 75, Bl. 31: Rechnungsprüfungsamt an OB Frankfurt/M. am 16. 9. 1936.

<sup>122</sup> Hinzu kamen noch 492 arme jüdische Familien mit Steuerstundungen; ebenda, Bl. 35: Tabelle „Jüdische Empfänger der Öff. Wohlfahrt“ in Frankfurt (April – August 1937).

<sup>123</sup> StA Hamburg, 351–10 Sozialbehörde I, VT 12.25, unfol.: Stadtrat Plank (Nürnberg) an DGT vom 24. 5. 1937; vgl. Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 93.

<sup>124</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 30–40.

Immer mehr Städte reinterpretierten also inzwischen die Fürsorgegrundsätze nach sozialassististischen Kriterien und wandten die ihnen zur Verfügung stehenden Disziplinierungsinstrumente vorrangig gegen Juden an. Städtische Fürsorgeämter isolierten die jüdischen Armen in den Behörden wie bei der Versorgung und kürzten deren Leistungen. Darüber hinaus war ein verbreitetes Prinzip, von jüdischen Armen generell unbezahlte „Pflichtarbeit“ zu verlangen und diese dabei isoliert von den anderen Unterstützten einzusetzen.

### *Das Diskriminierungsinstrument Pflichtarbeit*

Vom Wohlfahrtsamt unterstützte Arbeitslose, die Wohlfahrtserwerbslosen, konnten – wie einleitend ausgeführt – nach der Reichsfürsorgeverordnung im Einzelfall mit gemeinnützigen Arbeiten zur Prüfung ihres Arbeitswillens für befristete Dauer beschäftigt werden. Seit Beginn der NS-Diktatur hatten immer mehr Fürsorgeämter auf die Massenbetreuung von Erwerbslosen mit der massierten Anwendung des Pflichtarbeitsparagrafen reagiert. Eine 1935 vom Deutschen Gemeindetag angeregte Diskussion ergab, daß die Initiativen, massenhaft Arbeitsprogramme einzurichten, noch ambivalenten Charakter trugen. In Freiburg im Breisgau verlangte das Wohlfahrtsamt von den Armen kategorisch „die Ableistung gemeinnütziger Art beim Gartenamt, Forstamt und Tiefbauamt und von Kaufleuten auch bei städt[ischen] Beamtungen“.<sup>125</sup> Neben der massiven Anwendung unbezahlter Pflichtarbeit hatte man in Freiburg aber zuletzt auch die Zahl der tariflich bezahlten Fürsorgearbeiter stark erhöht, um eine Reintegration von Wohlfahrtserwerbslosen in den Arbeitsmarkt zu erreichen.<sup>126</sup>

Der Übergang von der Anwendung der Pflichtarbeit im Einzelfall hin zu einem pauschal eingesetzten Disziplinierungsinstrument führte zu einer erheblichen Steigerung der Pflichtarbeiterzahlen. Die Fürsorgeämter organisierten diese unbezahlten Arbeitsmaßnahmen oft sogar in extra dafür eingerichteten Lagern.<sup>127</sup> In Bremen mußten im Januar 1933 528 Wohlfahrtsunterstützte Pflichtarbeit leisten, ein Jahr später waren es schon 2139.<sup>128</sup> In Hamburg hatte die Sozialbehörde die Zahl der Pflichtarbeiter von 1933 bis 1935 verdreifacht, von 2288 auf 6861.<sup>129</sup>

<sup>125</sup> StadtA Freiburg i.Br., C4 XVII/9, Nr. 3, unfol.: Fürsorgeamt an den OB vom 20. 3. 1935. Bei 7 Arbeitsstunden pro Tag sollten mit bis zu 18 Pflichtarbeitstagen im Monat Ledige für 2,50 RM je Tag und Verheiratete mit 3 Kindern für 5 RM Zuzahlung je Tag unentgeltliche Arbeit leisten; ebenda: Fürsorgeamt an die DGT-Landesdienststelle Baden am 8. 3. 1935.

<sup>126</sup> Außerdem hatte man mehrere Arbeitslager eingerichtet, die bis 1935 auf ein kleines Lager abgebaut werden konnten, da Freiwilliger Arbeitsdienst und die Landhilfe in Frage kommende Wohlfahrtserwerbslose zunehmend absorbierten; ebenda: Fürsorgeamt an den OB am 20. 3. 1935.

<sup>127</sup> Vgl. ebenso Ayaß, *Asoziale*, S. 58–59.

<sup>128</sup> Vgl. zum folgenden ausführlich mit weiteren Beispielen und der Schilderung kommunaler Arbeitslager in Hamburg, Bremen, Stuttgart: Ayaß, *Asoziale*, S. 59–88.

<sup>129</sup> Knüppel-Dähne, Helga/Mitrovic, Emilija: Die Arbeit von Fürsorgerinnen im Hamburger öffentlichen Dienst während des Nationalsozialismus, in: *Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus*, hrsg. von Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker, Frankfurt am Main 1991, S. 182.

Ähnlich war die Tendenz in anderen Städten.<sup>130</sup> Insgesamt mußten in Deutschland 1936 fast 60 000 Wohlfahrtserwerbslose Pflichtarbeit leisten. Hatte 1933 der Anteil der Pflichtarbeiter bei 3,5 Prozent gelegen, lag er nun bei über 20 Prozent.<sup>131</sup>

Um Hilfesuchende abzuschrecken, erhöhten die Wohlfahrtsämter außerdem generelle Dauer und tägliche Arbeitszeit der Pflichtarbeitsprogramme.<sup>132</sup> Entweder geschah das informell, indem man wie in Dresden die eigentlich befristeten Pflichtarbeiten kontinuierlich verlängerte oder wiederholt dieselben Personen verpflichtete<sup>133</sup>, oder ganz offiziell, wie in Leipzig. Die dort im August 1933 eingeführte Pflichtarbeit dehnte man im April 1934 von drei auf acht Wochen, dann auf 13 Wochen (September 1934) aus, wobei die Wochenarbeitszeit bereits 40 Stunden betrug. 1938 schließlich schaffte Leipzig jede zeitliche Begrenzung ab.<sup>134</sup> Hamburg wies schon 1936 Pflichtarbeiter auf unbestimmte Zeit in das außerhalb der Stadt gelegene Lager Rickling ein.<sup>135</sup> Mehr und mehr Wohlfahrtsämter gestalteten also ihre Praxis nach dem Motto „Keine Leistung der Fürsorge ohne Gegenleistung des Unterstützten.“<sup>136</sup> Vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Arbeitskräftemangels im Zuge der Aufrüstung forderte Göring Ende 1936 zudem öffentlich auf der Sitzung des Generalrats der Wirtschaft eine generell repressivere Behandlung aller Wohlfahrtsempfänger, insbesondere die Sperrung ihrer Bezüge im Falle der Ablehnung von Arbeitsleistungen.<sup>137</sup>

Das neue autoritäre Vorgehen praktizierten die Wohlfahrtsbehörden speziell gegen die jüdischen Armen frühzeitig und in exzessiver Weise. Dabei setzten sie Juden von Beginn an immer isoliert von den anderen Pflichtarbeitern ein. In einem Berliner Stadtteil hatte man im Mai/Juni 1935 eine erste getrennte Pflicht-

<sup>130</sup> Das Wohlfahrtsamt München beschäftigte 1935 2000 männl. und 400–500 weibl. Unterstützte mit Pflichtarbeiten. Leipzig steigerte die Zahl seiner Pflichtarbeiter von 5369 im Jahr 1935 auf 9057 im Jahr 1936; „Arbeitsfürsorge in München“, in: Der Gemeindetag, Nr. 6 vom 15. 3. 1935; sowie StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1939 Bd. 3, Bl. 49 u. 122: Verwaltungsberichte Wohlfahrtsamt Leipzig/Abt. Arbeitsfürsorge 1935 und 1936.

<sup>131</sup> Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 74.

<sup>132</sup> Allgemein dazu Schoen, Armenfürsorge, S. 78–79 und 93.

<sup>133</sup> Vgl. StadtA Dresden, Fürsorgeamt, Nr. 641, Bl. 29 Vermerk Personalamt Dresden vom 20. 5. 1938.

<sup>134</sup> Es wurde die Versorgung mit Kleidung und Beköstigung abgeschafft, aber 0,10 RM „Nahrungsmittelausgleich“ pro Tag vorgeschrieben. Bei Nichtantritt wurde die Unterstützung um zehn Prozent gekürzt; StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1939 Bd. 3, Bl. 4–6: Wohlfahrtsamt/Abt. Arbeitsfürsorge Verwaltungsbericht 1934 sowie ebenda, Bl. 210: Arbeitsfürsorgestelle Verwaltungsbericht 1938. In Düsseldorf steigerte man 1936 die wöchentliche Pflichtarbeitszeit auf 40 Stunden; StadtA Düsseldorf, IV 15234, Bl. 61: Rundschreiben Wohlfahrtsamt vom 6. 5. 1936.

<sup>135</sup> Ayaß, Asoziale, S. 64.

<sup>136</sup> StadtA Dresden, Fürsorgeamt, Nr. 639, Bl. 7: Städt. Wohlfahrtsamt München/Abt. AFÜ an Städt. Wohlfahrtsamt Dresden am 18. 6. 1937. 1937 gab es nur noch wenige, meist kleinere Gemeinden, die keine Pflichtarbeit verhängten; vgl. BA, R 36, Nr. 784, unfol.: Vermerk über DGT-Rundfrage vom 13. 12. 1937 im Land Baden.

<sup>137</sup> Auf der Sitzung am 16. 12. 1936 forderte er außerdem, daß alle Wohlfahrtssätze einer Revision unterzogen werden mußten; Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK) Berlin-Dahlem, I. HA, Rep 151, Nr. 2311, Bl. 220: Schreiben Mansfeld vom 18. 12. 1936.

arbeitsmaßnahme für jüdische Frauen eingerichtet. Durch einen Bericht des NSDAP-Hauptamtes für Kommunalpolitik erfuhren die Gauämter in ganz Deutschland in der zweiten Augushälfte von dieser Berliner Initiative: „Da gerade im Verwaltungsbezirk Wilmersdorf die Zahl der unterstützten Juden eine verhältnismäßig hohe ist, hat der Kreisamtsleiter seit ca. zwei Monaten eine neue jüdische Kolonie für Frauen auf der Baumschule in der Mecklenburgischen Straße errichtet. Dort arbeiten zum Gaudium der [...] Bevölkerung zur Zeit 40 jüdische Frauen. Da die Gärtnerei jetzt so sauber wie noch nie ist, ist der Kreisamtsleiter gezwungen, für die Frauen andere Arbeitsmöglichkeiten zu suchen. Er hat vor, sie unter Aufsicht und geschlossen auf öffentlichen Plätzen mit dem Reinigen von Blumenbeeten zu beschäftigen.“<sup>138</sup> Ende 1935 wurden in Berlin-Schmargendorf 280 jüdische Männer als Pflichtarbeiter beim Bau eines Sportfeldes an drei Tagen die Woche jeweils siebeneinhalb Stunden eingesetzt. Sie erhielten hierfür pro Tag lediglich 0,50 RM Ernährungszulage und das Fahrgeld erstattet.<sup>139</sup> Später beschäftigte das Landeswohlfahrtsamt fürsorgebedürftige Juden in ganz Berlin „kolonnenweise“ mit Pflichtarbeit und achtete auf „eine möglichst weitgehende Absonderung“.<sup>140</sup>

Ähnlich verfahren 1936/37 Göttingen und Duisburg.<sup>141</sup> In Hamburg hatte die dortige Sozialbehörde ebenfalls seit Ende 1935 gesonderte Arbeitsplätze für jüdische Wohlfahrtsempfänger eingerichtet. Die Männer mußten schwere Erdarbeiten beim Bau von Sport- und Spielplätzen für eine Kindertageskolonie sowie eines Kleingartengeländes verrichten.<sup>142</sup> In den Folgejahren organisierte man in der Hansestadt jeweils den Einsatz der männlichen, „rassefremden Unterstützungsarbeiter auf besonderen Arbeitsplätzen“, 1937 zusätzlich den einer „geschlossenen Gruppe“ jüdischer Fürsorgeempfängerinnen in einer Nähstube.<sup>143</sup> In Leipzig beschäftigte das Wohlfahrtsamt 1936 auf einem abgetrennten Arbeitsplatz bei der 1. Garteninspektion 35 Juden aus allen Stadtteilen. „Asoziale“, darunter verstand man in Leipzig Arbeitsscheue, politische Hetzer und Meuterer, mußten auf einem

<sup>138</sup> BA, NS 25, Nr. 85, Bl. 9: NSDAP-Reichsleitung/HA für Kommunalpolitik „Vertrauliche Berichtsauszüge“, VI. Sendung vom 22. 8. 1935, S. 1.

<sup>139</sup> Internationales Ärztliches Bulletin, Zentralorgan der Internationalen Vereinigung Sozialistischer Ärzte, Reprint (Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 7), 3 (1936), H. 1, S. 2.

<sup>140</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, Dok. Nr. 1, S. 92: Protokoll Sitzung DGT-Wohlfahrtsausschuß am 10. 6. 1937.

<sup>141</sup> StadtA Göttingen, Sozialamt, Acc. Nr. 407/77, Nr. 47/1, unfol.: Handschriftl. Zusatz auf der Niederschrift über die Sitzung des DGT-Wohlfahrtsausschusses am 10. 6. 1937 in Heidelberg, S. 16 sowie Von Roden, Günther: Geschichte der Duisburger Juden, in Zusammenarbeit mit Rita Vogedes mit Einzelbeiträgen von Yehoshua Amir u.a., Duisburg 1986, S. 854.

<sup>142</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 34.

<sup>143</sup> Die Lage der arbeitsuchenden Juden in Hamburg wurde von der Sozialverwaltung 1937 als kritisch eingeschätzt, da die Mehrzahl aus dem kaufmännischen Bereich stammte und für schwere körperliche Arbeiten nicht geeignet war. Dagegen wurden Frauen wegen ihrer Kenntnisse in Stenographie und Maschineschreiben relativ schnell in jüdische Firmen vermittelt; StA Hamburg, 351-10 Sozialbehörde I, VT 12.25, unfol.: Vorlage vom 4. 6. 1937.

weiteren separaten Platz Pflichtarbeit leisten.<sup>144</sup> Ein Jahr darauf setzte man in Leipzig bereits 50 jüdische Arme auf mehreren Sonderplätzen der 1. und 2. Garteninspektion ein. Gesuche auf Befreiung von der Pflichtarbeit an jüdischen Feiertagen wurden vom Wohlfahrtsamt abgelehnt, Fernbleiben am Sabbat als Arbeitsversäumnis bewertet und in solchen Fällen die Sozialunterstützung gekürzt.<sup>145</sup>

Gegen die Gruppe jüdischer Hilfsbedürftiger verhängten immer mehr Städte generell Pflichtarbeit. Sie mußten auf diese Weise unbezahlt ihre Unterstützungen abarbeiten und wurden dabei von den übrigen pflichtarbeitenden Wohlfahrtsempfängern in der Regel strikt isoliert. Wieder geschah dies ohne zentrale Vorgaben. Wie die seit Herbst 1936 verstärkt von den Wohlfahrtsämtern eingeführten Diskriminierungsmaßnahmen vor Ort initiiert und diskutiert wurden, dies läßt sich aufgrund der günstigen Quellenüberlieferung genauer an den Vorgängen in der Stadt München demonstrieren.

*„Fremdrassige Schmarotzer“: Zur Ausgrenzungsdiskussion in München*

Seit Sommer 1936 führte man im Münchner Wohlfahrtsamt eine grundsätzliche Debatte über die Zukunft hilfsbedürftiger Juden.<sup>146</sup> Zuerst hatte Ratsherr Fuhrmann am 19. Juni auf der Sitzung der Bezirkspflegschaft im Münchner Wohlfahrtsbezirksamt II angeregt, die „Akten der beim Amt in Fürsorge stehenden und mit Sonderzuschlägen bedachten Juden“ zu überprüfen. Die Mitglieder der Pflegschaft stimmten überein, daß die bisher gegebenen Sonderzuschläge „in keinem Fall unbedingt notwendig sind und auch in Zukunft irgend eine besondere Berücksichtigung solcher Befürsorgter nicht zu erfolgen hat“. Man beschloß aber, die Frage zunächst dem städtischen Wohlfahrts- und Stiftungsreferat zur Entscheidung vorzulegen.<sup>147</sup>

Dessen Referat Allgemeine Fürsorge prüfte das Anliegen anhand von fünf Einzelakten und schlug Anfang Juli 1936 vor, „die Angelegenheit in einer Referentenbesprechung dem Herrn Oberbürgermeister vorzutragen“. Das Referat führte in seiner Vorlage aus, daß Juden nach geltendem Fürsorgerecht von der Gewährung der Sonderzuschläge, die bei hoher Miete oder Krankheit in Frage kämen, nicht ausgeschlossen seien. Denn nach den „Nürnberger Gesetzen“ seien „die Juden zwar keine Reichsbürger, aber deutsche Staatsangehörige“.<sup>148</sup> Man betonte, daß wenn also keine Gesetzesänderung eintrete, sie weiterhin gegenüber Ausländern

<sup>144</sup> StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1939 Bd. 3, Bl. 124: AFÜ-Verwaltungsbericht 1936. Seit Sommer 1935 erhielten übrigens „Asoziale“ auf Pflichtarbeitsplätzen in Leipzig statt der minimalen Geldleistungen nur Naturalien, d.h. eine Mittagsmahlzeit in den städtischen Speiseanstalten und ein Pfund Brot; BA, NS 25, Nr. 85, Bl. 24: NSDAP-Reichsleitung/HÄ für Kommunalpolitik „Vertrauliche Berichtsauszüge“, XI. Sendung vom 5. 12. 1935, S. 3.

<sup>145</sup> StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1939 Bd. 3, Bl. 175: AFÜ-Verwaltungsbericht 1937.

<sup>146</sup> Vgl. zum folgenden allgemein, aber in den Details oft unpräzise die Darstellung bei Hanke, Juden in München, S. 263–265.

<sup>147</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 44: Wohlfahrtsbezirksamt an Stadt München/Referat 6 am 27. 6. 1936.

<sup>148</sup> Durchgestrichen ist im Dokument „aber immerhin Deutsche“.

bevorzugt zu versorgen wären. Die Ämter dürften „Gesuche von Juden um Bewilligung von Sonderzuschlägen nicht wegen der Rassezugehörigkeit der Gesuchsteller zurückweisen“. Das sich eher neutral gebende Referat deutete als potentiellen Konflikt für die Wohlfahrtspraxis an, daß zwar keine Verpflichtung zur Gewährung von Sonderbeihilfen existiere, jedoch eine Pflicht zur Abhilfe bei Notsituationen.<sup>149</sup> Es ging hier also zunächst um die Zahlung von „freiwilligen“ Leistungen, ein Problem, das – wie gezeigt – in Berlin und Hamburg schon zuungunsten der jüdischen Bedürftigen entschieden worden war.

Im Oktober 1936 kam es zu ersten konkreten Schritten.<sup>150</sup> Durch die Einschaltung von Stadtrat Hilble und Verwaltungsrat Ortner erhielt die Initiative neuen Schub. Hilble hatte sich einen Richtlinienentwurf über die Behandlung der jüdischen Armen in der Öffentlichen Fürsorge mit der Begründung ausarbeiten lassen, die „Amtsstellen des Bezirksfürsorgeverbandes München-Stadt sind sehr häufig vor die Frage gestellt, wie und in welchem Ausmaß die fürsorgerische Betreuung von Nichtariern zu erfolgen hat“. In der Hauptsache ging es dabei um die öffentliche Fürsorgepflicht aufgrund der Reichsfürsorgeverordnung sowie um Sondergebiete wie Mietsteuernachlaß, Fettverbilligung und Vorzugsrenten. Einleitend hieß es in dem Entwurf nun: „Oberster Grundsatz muß sein, daß sämtliche Vorschriften nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung auszulegen sind.“ Man berief sich auf das Programm der NSDAP und dessen Punkte zur Diskriminierung der Juden sowie auf die „Nürnberger Gesetze“. Allerdings seien für das Gebiet der Fürsorge keine prinzipiellen Regelungen getroffen worden, bis auf Einzelposten wie ihren Ausschluß von der Rundfunkgebührenbefreiung, von den Ehestandsdarlehen und den Kinderreichenbeihilfen. Die Haltung der Regierung sehe im Augenblick also keine Ungleichbehandlung von Juden vor, was auch durch eine Mitteilung des Deutschen Gemeindetages vom 10. Januar 1936 an den Münchner Oberbürgermeister Fiehler gestützt werde, wonach jüdische Hilfsbedürftige nach Maßgabe der noch uneingeschränkten Gesetze zu unterstützen seien. Für das Münchner Wohlfahrts- und Stiftungsreferat bedeutete diese klare juristische Situation jedoch keinesfalls, daß „ein Nichtarier dem arischen Volksgenossen auf allen Gebieten der Fürsorge unbedingt gleichgestellt werden muß. Auch ohne ausdrückliche Verfügung wird dem Gedanken des Parteiprogramms dadurch Rechnung zu tragen sein, daß bei Nichtariern jeweils streng zu prüfen ist, ob Hilfsbedürftigkeit oder die sonstigen Voraussetzungen für die jeweilige Unterstützungen gegeben sind. Dieser Auffassung entspricht, wenn freiwillige Leistungen für Nichtarier grundsätzlich abgelehnt werden. Das gilt beispielsweise für das Gebiet der Kredithilfe und auch für das Gebiet der Erholungsfürsorge.“ Ohne daß Sonderzuschläge zum Richtsatz prinzipiell abgelehnt werden könnten, sollten diese aber nur im äußersten Fall, wie zur Wiederherstellung der Gesundheit, bewilligt werden, oder wenn dadurch andere öffentliche Ausgaben, wie für Krankenhausaufnahme, gespart werden könnten. Auf die glei-

<sup>149</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 45: Stadt München/Referat 6–2 an Referat 6–3 am 7. 7. 1936.

<sup>150</sup> Ebenda, Bl. 45: Handschriftl. Vermerk (undat.) und handschriftl. Vermerk vom 23. 10. 1936.

che Weise wollte man auch bei der Gewährung von Mietzuschüssen und den anderen Sondergebieten vorgehen. In der Praxis sei es besser, zunächst die Leistungen abzulehnen, denn die „Beschwerdemöglichkeit“ ließe immer noch die spätere Nachprüfung bzw. Korrektur durch staatliche Stellen zu. Alle geplanten Münchner Maßnahmen betrafen nicht nur „Glaubensjuden“, sondern „Nichtarier“ im Sinne der „Nürnberger Rassengesetze“. Das Wohlfahrtsamt ging sogar noch einen radikalen Schritt weiter und bezog Angehörige mit ein: Ehepartner oder im gleichen Haushalt lebende Nichtjuden sollten wie Juden behandelt werden. Um die künftig von den Wohlfahrtsstellen zu diskriminierenden Armen zu erfassen, müsse man einen „Ariernachweis“ von allen Hilfsbedürftigen verlangen. Da hierzu die Zustimmung der Reichsregierung notwendig war, werde man sich aber mit einer schriftlichen Erklärung begnügen und im Zweifelsfall die Beibringung von Urkunden fordern.<sup>151</sup>

Diese Richtlinien wollte man dem Oberbürgermeister Fiehler mit der konkreten Frage zuleiten, ob „in der Sache noch weiter über den Gemeindefrat an die Reichsregierung herangetreten werden soll, um eine Klärung des ganzen Fragenkomplexes durch die oberste Reichsstelle herbeizuführen“.<sup>152</sup> Nach interner Diskussion sandte Hilble die Vorschläge am 18. November zunächst an den für Wohlfahrt zuständigen Verwaltungsrat Ortner, um dessen Meinung vorher noch zu hören.<sup>153</sup> Einen Monat später stimmte Ortner dem Entwurf zu, kritisierte zugleich aber mit harschen Worten den augenblicklichen Rechtszustand: „Jedoch möchte ich hie[r]zu noch bemerken, daß sich aus der bisherigen gleichwertigen Betreuung von Ariern und Nichtariern eine von der Reichsregierung bestimmt nicht gewollte Besserstellung ergibt.“ Um diese der Realität nicht entsprechende Behauptung zu fundieren, verglich Ortner die Situation der Ausländer mit Deutschen. „Nichtarier“ könnten in die Gehobene Fürsorge aufgenommen werden, Ausländer, egal ob „Arier“ oder Jude, jedoch nicht. „Ich stehe auf dem Standpunkt, daß den deutschen Volksgenossen Arier, auch wenn sie nicht deutsche Reichsangehörige sind, immerhin noch entschieden näher stehen, als fremdrassige Schmarotzer.“ Nur in einer rassistischen Weltsicht gewann seine Ausführung Überzeugungskraft. Ortner argumentierte weiter, daß in der Gehobenen Fürsorge die Mehrzahl der Juden Kleinrentner seien, „bei denen also die von deren Rassengenossen ausgepowerten deutschen Volksgenossen die Leidtragenden dafür abgeben, daß diese durch die unlauteren Machenschaften der damaligen jüdischen Machthaber ebenfalls ihr auf mehr oder minder einwandfreie Art erworbenes Vermögen eingebüßt haben“. Sein vorhersehbares Fazit lautete: „Nichtarier“ müßten in der Fürsorge deklassiert werden, indem man sie wie Ausländer einstuft.<sup>154</sup>

<sup>151</sup> Hervorhebung im Original; ebenda, Bl. 48–52: Entwurf Stadt München/Referat 6–1 vom 4. 11. 1936.

<sup>152</sup> Ebenda, Bl. 52.

<sup>153</sup> Ebenda, Bl. 46: Stadt München/Wohlfahrtsamt Ref. 6–1 an Ref. 6-Verwaltungsrat am 18. 11. 1936.

<sup>154</sup> Ebenda, Bl. 46–47: Stadt München/Wohlfahrtsamt Ref. 6-Verwaltungsrat an Ref. 6–1 am 18. 12. 1936.

Hilble übermittelte am 4. Januar 1937 dem Münchner Oberbürgermeister den Entwurf der Richtlinien und den Kommentar Ortner. Stadtrat Hilble fügte jedoch dem Kommentar eine einschränkende Anmerkung an: „Bemerken möchte ich noch, daß durch eine inzwischen ergangene Entschließung des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers die Gewährung von Zuschüssen aus den Reichsmitteln für Kleinrentner an Juden ausgeschlossen worden ist. In der genannten Verordnung vom 20. Nov[ember] 1936<sup>155</sup> steht ausdrücklich, daß bei solchen Verteilungen Kleinrentner, die Juden sind oder als solche gelten, nicht zu berücksichtigen sind, da ihre zusätzliche Betreuung in erster Linie den jüdischen Hilfsorganisationen obliegt. Aus dem Wortlaut dieser Entschließung ergibt sich aber auch, daß die Reichsregierung nach wie vor auf dem Standpunkt steht, daß Juden Kleinrentner sein können. Daß sie als solche unter den sonstigen Voraussetzungen auch an der Kleinrentnerhilfe teilnehmen, ergibt sich überdies aus dem Kleinrentnerhilfegesetz, das die Juden nicht ausdrücklich ausschließt, obwohl die Möglichkeit dazu bei Erlaß des Gesetzes im Jahre 1934 bestanden hätte. Der Ausschluß der Juden aus der gehobenen Fürsorge, wie ihn der Herr Koreferent anregt, bedürfte daher m. E. einer besonderen reichsrechtlichen Klärung.“<sup>156</sup> Nach dem Studium beider Unterlagen gab Fiehler diese schon am nächsten Tag an das Wohlfahrtsreferat zurück. Er werde über den Deutschen Gemeindetag an die Reichsregierung appellieren, „um eine klare Regelung, die für das gesamte Reichsgebiet einheitliche Geltung hat, herbeizuführen“. Das Referat solle das hierfür Erforderliche unternehmen, woraufhin Stadtrat Hilble ein entsprechendes Schreiben entwarf, dieses dem Oberbürgermeister vorlegte und später an den Deutschen Gemeindetag sandte.<sup>157</sup>

Ohne jedoch die zentrale Entscheidung abzuwarten, bat am 18. Februar 1937 das Wohlfahrtsamt den Oberbürgermeister, eine neue weitreichende Anordnung zu erlassen. Man wolle in Zukunft bei „Nichtariern“ strikt prüfen, ob überhaupt eine Hilfsbedürftigkeit oder sonstige Voraussetzungen für die jeweilige Unterstützungsgewährung gegeben seien. Ferner sei notwendig, bei jenen eine strenge Bemessung des „jeweiligen Unterstützungsausmaßes vorzunehmen“.<sup>158</sup> Noch bevor Fiehler darauf überhaupt reagieren konnte, legte man diese Prinzipien schon der Praxis zugrunde. Als jedoch einer der Sachbearbeiter des Wohlfahrtsreferats, V. J. Weiss, jüdische Fürsorgeberechtigte weiter nach den geltenden Vorschriften behandelte, trug ihm das harsche Kritik ein. Weiss bewilligte einem Herrn Rosenbusch wegen nervöser Erschöpfung Urlaub in einem Kurbad. Das städtische Personalreferat rügte in einem Brief an das Wohlfahrtsamt das Verhalten des Angestellten: „Eine derart weitgehende Fürsorge mag veranlaßt bei alten

<sup>155</sup> Das Reichsarbeitsministerium strich in der Kleinrentnerfürsorge bei Juden die Reichszuschüsse, d. h. von den Fürsorgeämtern auszugebende Sonderzuwendungen in der Weihnachtszeit; Arbeitsministerialblatt, 1936, S. 317; Blau, Ausnahmerecht, S. 37, Nr. 110.

<sup>156</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 69: Stadt München/Wohlfahrtsamt Ref. 6/3 an OB Fiehler am 4. 1. 1937.

<sup>157</sup> Ebenda, Bl. 86: OB Fiehler an Ref. 6 am 5. 1. 1937 und Hilble an OB Fiehler am 13. 1. 1937.

<sup>158</sup> Zit. nach Hanke, Juden in München, S. 264–265.

Kämpfern [sein], die sich um die nationalsozialistische Bewegung verdient gemacht haben, nicht aber bei einem Juden.“<sup>159</sup>

Als bis Mai 1937 Fiehler keine für die Stadt verbindliche Anordnung herausgegeben hatte, offensichtlich da er auf Antwort vom Deutschen Gemeindetag wartete, drängte ihn Stadtrat Hilble noch einmal: „Da es indes dringend veranlaßt erscheint, die Ämter mit Weisung in dieser Sache zu versehen, ersuche ich damit einverstanden zu sein, daß meine damalige Stellungnahme in der beiliegenden Fassung als Dienstanweisung an die Ämter und Amtsstellen des Referats 6 gegeben werden darf. Die Weisung ist nur in einigen Punkten dem derzeitigen Rechtszustand neu angeglich worden; insbesondere möchte ich hier darauf hinweisen, daß der von München den Kleinrentnern gegebene sogen[annte] Kapitalzuschlag m. E. eine freiwillige Leistung des Bezirksfürsorgeverbandes München-Stadt darstellt und daher Nichtariern künftig nicht mehr zugebilligt werden kann.“<sup>160</sup> Fiehler stimmte nun am 12. Mai 1937 zu.<sup>161</sup> Unter seinem Namen veröffentlichte das Wohlfahrtsamt am 21. Mai das diskutierte Rundschreiben mit allerdings stark aktualisiertem Inhalt: Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage und auch der Auskunft des Deutschen Gemeindetages seien jüdische Arme von der öffentlichen Wohlfahrt zu unterstützen. „Damit ist jedoch nicht gesagt, daß ein Nichtariere dem arischen Volksgenossen auf allen Gebieten der Fürsorge unbedingt gleichgestellt werden muß. Auch ohne ausdrückliche Verfügung wird dem Gedanken des Parteiprogramms dadurch Rechnung zu tragen sein, daß bei Nichtariern 1.) jeweils streng zu prüfen ist, ob Hilfsbedürftigkeit oder die sonstigen Voraussetzungen für die jeweilige Unterstützungsgewährung gegeben sind.“ Und zweitens, und auch hier ging man über den Vorschlag von 1936 hinaus, „ist es notwendig, eine strenge Bemessung des jeweiligen Unterstützungsausmaßes vorzunehmen. Dabei wird, wo die Richtsätze und Richtlinien dem Ermessen freien Spielraum lassen, jeweils der strengste Maßstab anzulegen sein.“ Sogenannte freiwillige Leistungen der Wohlfahrtsämter, wie Darlehen, Kredithilfen und Erholungsfürsorge würden „grundsätzlich abgelehnt“, Sonderzuschläge zum Richtsatz sowie Mietzuschüsse nur gewährt, wenn als Lebensnotbedarf oder zur Wiederherstellung der Gesundheit nötig. Falls Juden weiter als Kleinrentner geführt würden, erhielten sie keine zusätzlichen Mittel, weder aus Reichsausschüttungen noch aus städtischen Zuschlägen. Jüdische Münchner sollten nicht mehr in städtische Altersheime eingewiesen werden. Wenn dies aus Pflege- oder Gesundheitsgründen unumgänglich sei, wären sie in einem „Sonderraum“ einzuquartieren. Familienangehörige sollten wie Juden behandelt werden. Da ein „Ariernachweis“ als Grundlage der Rassentrennung nicht ohne Zustimmung der Reichsregierung verlangt werden könne, sei dieser dann zu verlangen, wenn „berechtigte Zweifel an der arischen Abstammung des Hilfsbedürftigen“ beständen. Insgesamt sollte die Ver-

<sup>159</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 77: Stadt München/Ref. 1–1 an Ref. 6 am 2. 3. 1937; sowie Hanke, Juden in München, S. 265.

<sup>160</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 88: Ref. 6–3 an OB Fiehler am 8. 5. 1937.

<sup>161</sup> Ebenda: Handschriftl. Vermerk und Unterschrift Fiehler vom 12. 5. 1937.

sorgung aller Hilfspfänger im Laufe der nächsten zwei Monate auf diese Richtlinien hin überprüft werden.<sup>162</sup>

Die Diskussion in der Stadtverwaltung München, ausgelöst auf der Sitzung eines Wohlfahrtsbezirksamtes, hatte nicht nur zu den wohl umfassendsten und radikalsten Diskriminierungspraktiken einer Fürsorgebehörde gegenüber jüdischen Armen in dieser Phase geführt, sondern zu einer neuen kommunalen Gesetzesinitiative, die über die Person des Oberbürgermeisters Fiehler via Deutschem Gemeindetag das Reichsinnenministerium erreichte. Diese Initiative sollte den Ausgangspunkt für eine überregionale Verständigung über antijüdische Maßnahmen in der Wohlfahrt bilden.

### *Exkurs: Die städtische Fürsorge und die „Zigeuner“ (I)*

Doch nicht nur gegenüber jüdischen Armen gab es mittlerweile eine rigide lokale Ausschlußpraxis, sondern auch gegen sogenannte Zigeuner. Schon vor 1933 hatten die Wohlfahrtsämter in Frankfurt am Main und Duisburg letzteren lediglich Mindestfürsorgesätze genehmigt. Seit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten versorgten die Ämter in Duisburg und Gelsenkirchen „Zigeuner“ nur noch bei kollektiver Ableistung von Pflichtarbeit. Einen gekürzten „Zigeunersatz“ führte die Stadt Bremen ein. In Düsseldorf wandte man den auf 50 Prozent reduzierten Satz für „Asoziale“ auf „Zigeuner“ an.<sup>163</sup> In Berleburg hatte im Frühjahr 1933, gleich nach ihrer Neuformierung, die Stadtverordnetenversammlung auf Dringlichkeitsantrag der NSDAP beschlossen, alle Unterstützungszahlungen an „Zigeuner“ einzustellen, um die „unerhörte Belastung des städtischen Etats“ zu beenden.<sup>164</sup> In Frankfurt am Main, Bremen und Köln erhielten später hilfsbedürftige Sinti im Gegensatz zu anderen Wohlfahrtsempfängern statt Geld nur noch Naturalien. In Hamburg übertrug die Sozialbehörde im April 1935 die Fürsorge für „Zigeuner“ der Abteilung für Wohnungslose und Wanderer. Sie bekamen nur dann Lebensmittel und Kleidung, wenn sie eine Wohnung nachweisen konnten. 1938 wurde diese Abteilung in Sonderdienststelle A für „Asoziale, Zigeuner und Wohnungslose“ umbenannt.<sup>165</sup>

Das NSDAP-Gauamt für Kommunalpolitik Hessen-Nassau übertraf all das mit seinen Forderungen vom Herbst 1935: „Es wäre zu wünschen, daß schnellstens ein Zigeunergesetz geschaffen wird, nach dem a) die Zigeuner in Konzentrationslagern untergebracht, b) bei Arbeitsverweigerung, beim Antreffen beim Betteln und Hausieren diesen Herrschaften die Sterilisation angedroht wird. Würde ein solches Gesetz geschaffen, wäre in aller Kürze kein Zigeuner mehr diesseits der Reichsgrenzen.“<sup>166</sup> Doch auch in den Städten wurde der Ton immer drasti-

<sup>162</sup> Ebenda, Nr. 85, Bl. 63: Rundschreiben OB/Wohlfahrts- und Stiftungsreferat vom 21. 5. 1937.

<sup>163</sup> Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, S. 82.

<sup>164</sup> Zit. ebenda, S. 69–71.

<sup>165</sup> Ebenda, S. 82; Ayaß, Asoziale, S. 122.

<sup>166</sup> BA, NS 25, Nr. 85, Bl. 13RS: NSDAP-Reichsleitung/HA Kommunalpolitik „Vertrauliche Berichtsauszüge“, VIII. Sendung vom 1. 10. 1935, S. 2.

scher. In Frankfurt am Main verlangte Oberbürgermeister Krebs Anfang 1936 in einem Bericht an den Regierungspräsidenten, um der „Landplage“ Herr zu werden, „durchgreifende Maßnahmen zu einer wirksamen Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Wege der Gesetzgebung zu treffen“. Gleichzeitig verpflichtete er den Leiter des Fürsorgeamtes, Fischer-Defoy, die „Judenfrage“ und das „Zigeunerwesen“ mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen und ihm laufend zu berichten.<sup>167</sup> Das Fürsorgeamt Siegen rechnete der Öffentlichkeit in der Zeitschrift „Völkischer Wille“ im gleichen Jahr vor, daß es für die Unterstützung einer Siegerländer-Wittgensteiner „Zigeuner-Sippe“ 205 740 RM aufgebracht habe, für dieses Geld hätte man 68 Siedlungshäuschen bauen können. Das Amt fragte, „ob man solche Sippen durch weitere Fortpflanzung erhalten soll“. Ebenfalls mit dem Argument einer finanziellen Notlage forderte der Landrat des Kreises Wittgenstein im Herbst 1935 die Beseitigung der „Zigeunerkolonie“ in Berleburg. Dessen Bürgermeister verfolgte schon seit 1933 den Plan, die Häuser der in der Kolonie Ansässigen zu enteignen und letztere „geschlossen“ in abgelegene Baracken in der Lüneburger Heide zwangsweise umzusiedeln.<sup>168</sup>

Seit 1935/36 hatten diverse Kommunalverwaltungen – meist in Verbindung mit den örtlichen Fürsorgeämtern – Lager für fahrende Sinti eingerichtet, in denen sie von der übrigen Bevölkerung abgeschottet werden sollten. Am bekanntesten sind die Lager in Frankfurt am Main, Köln und Düsseldorf. In diese kommunalen Lager wurden oft auch ansässige, arme Sinti eingewiesen, wenn sie von Sozialhilfe lebten.<sup>169</sup> Im Vorfeld der Olympischen Spiele errichtete man in Berlin auf Anordnung des Polizeipräsidenten das berüchtigte Lager Marzahn.<sup>170</sup>

Über das Vorgehen in anderen Städten waren die Kommunen teilweise recht gut informiert. So wußte man in Leipzig aus einer Umfrage, welche die Westdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege des Deutschen Gemeindetages im Mai 1936 veranstaltet hatte, daß in Koblenz „Zigeuner“ und „Asoziale“ geringere Leistungen erhielten.<sup>171</sup> Offenbar davon inspiriert, strich das Leipziger Wohl-

<sup>167</sup> YV Jerusalem, MIDN, Nr. 74, Bl. 20: Bericht OB in Anlage zu OB an Fischer-Defoy am 24. 2. 1936. Zur Politik in Frankfurt vgl. Wippermann, Wolfgang: Das Leben in Frankfurt zur NS-Zeit, Bd. II: Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung, Frankfurt am Main 1986.

<sup>168</sup> Zit. nach Opfermann, Ulrich Friedrich: Zigeunerverfolgung, Enteignung, Umverteilung. Das Beispiel der Wittgensteiner Kreisstadt Berleburg, in: Kenkmann, Alfons/Rusinek, Bernd-A. (Hrsg.): Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster 1999, S. 67–86, hier 69–71.

<sup>169</sup> Vgl. Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid, S. 405–406. Einen ersten Überblick zur städtischen Lagerpolitik gibt Milton, Sybil: Vorstufe zur Vernichtung. Die Zigeunerlager nach 1933, in: VfZ, 43 (1995), H. 1, S. 115–130.

<sup>170</sup> Wippermann, Wolfgang/Brucker-Boroujerdi, Ute: Nationalsozialistische Zwangslager in Berlin III: Das „Zigeunerlager“ Marzahn, in: Berlin-Forschungen II, hrsg. von Wolfgang Ribbe, Berlin 1987, S. 189–201. Auch zur Entschädigungsproblematik bei diesem Lager vgl. Benz, Wolfgang: Das Lager Marzahn. Zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti und Roma und ihrer anhaltenden Diskriminierung, in: Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Berlin 1994, S. 260–279.

<sup>171</sup> StadtA Leipzig, AFS, Nr. 2085, Bl. 96: Ergebnis der Rundfrage der Westdt. ArbG für Wohlfahrtspflege über die Fürsorge bei Ausländern (Mai 1936).

fahrtsamt im Herbst 1936 den meisten Sinti die Unterstützung, wie schon zuvor den in die Stadt zuziehenden Juden: „Hilfesuchende Zigeuner sind an die Abteilung für Obdachlose und Fremde zu weisen, abgesehen von solchen, die schon seit Jahren hier eine ständige Wohnung haben, sich in jeder Beziehung geordnet verhalten und deren Verhältnisse durchsichtig sind.“<sup>172</sup> Auch Düsseldorf hatte inzwischen die meisten „Zigeuner“, die im „Lager am Höherweg“ lebten, aus der Fürsorge- bzw. Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen. Man vermittelte sie statt dessen als Hilfsarbeiter zu Tiefbauten. In Berlin gab es ab 1936 ebenfalls Zuweisungen in den Tiefbau. Das Berliner Landeswohlfahrtsamt gewährte nur noch älteren und kranken „Zigeunern“ Unterstützungen.<sup>173</sup>

Die Entwicklung diskriminierender Maßnahmen in der Öffentlichen Wohlfahrt gestaltete sich gegenüber armen Sinti also prinzipiell ähnlich wie gegenüber jüdischen Armen. Sie resultierte aus kommunalen Initiativen, verlief deshalb lokal uneinheitlich und wieder, ohne daß zentrale Weisungen vorlagen. Die Reduzierung von Wohlfahrtsleistungen und die Anwendung von Arbeitszwangsmaßnahmen wurden bereits an mehreren Orten von der zwangsweisen Einweisung in von den Kommunen unterhaltene „Zigeunerlager“ begleitet.

\*\*\*

Zu Beginn dieses Kapitels konnte gezeigt werden, daß 1935 die zunehmende Diskriminierung jüdischer Armer durch die Wohlfahrtsämter vor dem Hintergrund zahlloser kommunaler antijüdischer Initiativen stattfand. Zuerst richteten sich die Bemühungen besonders großstädtischer Wohlfahrtsbehörden gegen ortsfremde Juden. Eine erste Gesetzesinitiative Berlins, die jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen unter staatliche Kontrolle zu stellen, die über den Deutschen Gemeindegtag zum Reichsinnenministerium gelangte, blieb zunächst ohne Antwort. Doch erhielten die Fürsorgebehörden bis zum Ende des Jahres 1935 zumindest eine Ministerialempfehlung, ihre Zahlungen von der Offenlegung der Zusatzleistungen jüdischer Wohlfahrtsstellen abhängig zu machen. Das bot den Wohlfahrtsämtern die Möglichkeit, bei Nichtangabe erhaltener Hilfen die Versorgung im Einzelfall auszusetzen, außerdem die Chance, jüdische Einrichtungen zu kontrollieren. Noch galt offiziell der Rechtsanspruch von jüdischen Deutschen auf eine Versorgung durch die Öffentliche Wohlfahrt, an dem auch die „Nürnberger Rassengesetze“ nichts geändert hatten. Hingegen schloß man Juden sowohl als Spender wie als Empfänger im Herbst 1935 aus dem auf freiwilliger Basis organisierten „Winterhilfswerk des deutschen Volkes“ aus. Diskussionen über eine „Rassentrennung“ in der Öffentlichen Fürsorge flammten im Gefolge der „Nürnberger Gesetze“ wieder auf, wie die Debatten über das Vormundschaftswesen in den Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Gemeindegtages demonstrieren.

Weniger die neuen antijüdischen Gesetze, als vielmehr die unzähligen wirtschaftlichen Behinderungen auf städtischer Ebene führten zu einer weiteren Stei-

<sup>172</sup> Dienstanweisung Wohlfahrtsamt Leipzig vom 29. 9. 1936; erwähnt in: ebenda, Nr. 1759, Bd. 25, Bl. 199: Dienstanweisung vom 26. 8. 1938.

<sup>173</sup> Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, S. 82 u. 84.

gerung jüdischer Erwerbslosigkeit und Armut. Die zur Versorgung jüdischer Armer notwendigen mildtätigen jüdischen Stiftungen wurden zum Objekt der finanziellen Begierde von Kommunen. Auf zentraler Ebene spielte die drastische Pauperisierung der jüdischen Bevölkerung inzwischen eine wichtige Rolle bei den Planungen zur allgemeinen Judenpolitik. Die NS-Führung befürchtete darin ein strategisches Hindernis für die Vertreibungspolitik und vermied deswegen eine formelle Deklassierung der Juden in der Öffentlichen Fürsorge.

Auf der lokalen Ebene reagierten die Fürsorgebehörden auf die wachsende Zahl jüdischer Bedürftiger ganz anders. Gegen Ende des Jahres 1935 wurde die Forderung erhoben, diese Gruppe in der Fürsorge generell schlechter zu stellen. Dieses Ziel diskutierte man auch in den Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege. Der Deutsche Gemeindetag erhielt Anfang 1936 aus Hamburg den Auftrag, eine gesetzliche Regelung anzuregen, die Juden mit Ausländern gleichsetzen und dadurch in der Versorgung benachteiligen sollte. Auch diese Initiative blieb zunächst ohne Erfolg. Deshalb handelten die Wohlfahrtsämter selbständig. Ab 1936 begannen einzelne Städte, jüdische Wohlfahrtsbedürftige gesondert zu erfassen und separate Behördenstellen für sie einzurichten. In einigen Orten nahm man sie nicht mehr in städtische Heime oder Hospitäler auf, in anderen Städten brachte man sie in diesen isoliert unter. Häufig wurden nun Leistungen gekürzt, entweder die gesetzlichen Leistungen oder zusätzliche Fürsorgeausgaben. Manche Städte rechneten Hilfen jüdischer Stellen auf die öffentlichen Leistungen an. Vielerorts machten die Wohlfahrtsämter die Zahlungen bei jüdischen Armen generell von unbezahlter Pflichtarbeit abhängig, die sie auf von den anderen Pflichtarbeitern isolierten Plätzen verrichten mußten. Tariflich bezahlte Notstands- und Fürsorgearbeit kam für Juden oft gar nicht mehr in Betracht. Ganz ähnlich verhielten sich die Städte gegenüber „Zigeunern“ und „Asozialen“. Das Wohlfahrtsamt München bereitete schließlich 1936 die umfassende Ausgrenzung jüdischer Armer nicht nur systematisch vor und begann diese im Frühjahr 1937 zu praktizieren, sondern überzeugte seinen Oberbürgermeister Fiehler, über den von ihm geleiteten Deutschen Gemeindetag erneut ein entsprechendes Gesetz beim Reichsinnenministerium vorzuschlagen.

### III. Die Koordination der Deklassierung jüdischer Fürsorgeempfänger

#### 1. Deutscher Gemeindetag und Reichsinnenministerium: Zur Abstimmung lokaler Praktiken (Sommer 1937)

##### *Die Tagung des DGT-Wohlfahrtsausschusses in Heidelberg*

Durch das Bündeln kommunaler Initiativen via Deutschem Gemeindetag sollte sich der Druck auf die Ministerialebene bzw. auf die NS-Führung, antijüdische Maßnahmen auf dem Sektor der öffentlichen Wohlfahrt zu entwickeln, rasch verstärken. Am 13. Januar 1937 hatte Oberbürgermeister und DGT-Vorsitzender Fiehler die Münchner Vorschläge zur Ausgrenzung der jüdischen Armen der Berliner Geschäftsstelle des Deutschen Gemeindetages übersandt. In seinem Schreiben hieß es: „Beiliegender Antrag ist mir vom Referenten des städtischen Wohlfahrtsamtes unterbreitet worden. Ich ersuche denselben mit den zuständigen Stellen der Reichsregierung zu besprechen und eine klare Regelung der einschlägigen Fragen für das gesamte Reichsgebiet herbeizuführen.“ Fiehler verfocht in seinem Brief die radikale Position des Münchner Verwaltungsrates Ortner: „Insbesondere bedarf der Prüfung die Frage, ob es weiter zulässig sein soll, daß Nichtariar in der gehobenen Fürsorge unterstützt werden, während deutschblütige und arische Ausländer von derselben grundsätzlich ausgeschlossen sind. Anregungen, wonach Juden künftig die gehobene Fürsorge, insbes[ondere] in der Kleinrentnerhilfe, versagt werden soll, sind mehrfach ergangen. Dem Vernehmen nach haben auch manche Städte bereits dahingehende Anordnungen erlassen. Ich halte es aber für notwendig, daß diese Frage von der Reichsregierung mit einheitlicher Wirkung für sämtliche Fürsorgeverbände geregelt wird.“<sup>1</sup>

Der geschäftsführende Präsident des Deutschen Gemeindetages, Jeserich, unterrichtete in seiner Antwort Fiehler Ende Januar 1937, daß man „bereits vor einiger Zeit bei dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern die Herausgabe ministerieller Richtlinien für die Behandlung von Nichtariern in der öffentlichen Fürsorge beantragt“ habe. Er werde dem Minister die Münchner Vorschläge als zusätzliches Dokument zu den schon gelieferten Unterlagen, damit war offensichtlich die Gesetzesinitiative Martinis vom Februar 1936 gemeint, unterbreiten.<sup>2</sup> Doch zunächst reagierte das Reichsinnenministerium nicht auf die Eingabe. Es empfahl den Fürsorgeverbänden im März 1937 lediglich, jüdischen Sozialhilfeempfängern die Emigration nahezulegen.<sup>3</sup> Egal welches Motiv hinter diesem ab-

<sup>1</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 71–72: OB München an DGT Berlin am 13. 1. 1937; vgl. auch Hanke, Juden in München, S. 265.

<sup>2</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 89: DGT/Abt. III an OB München am 27. 1. 1937. Zur Initiative Martinis vgl. Kapitel II. 1.

<sup>3</sup> Das gleiche Verfahren, so hatte man dem RArbM geraten, sollten die Arbeitsämter gegen-

sonderlichen Vorschlag steckte, ob damit allein Vertreibung forciert oder Fürsorgekosten vermindert werden sollten, es war ein in jeder Hinsicht untaugliches Mittel. Das Ministerium wußte, daß Juden ohne finanzielle Mittel kaum über reale Auswanderungschancen verfügten.

Fiehler intervenierte wegen des Drängens seines Stadtrates Hilble von Anfang Mai 1937 offenbar noch einmal bei zentraler Stelle, um konzeptionelle Überlegungen auszulösen.<sup>4</sup> Und so regte der Reichsinnenminister plötzlich in der zweiten Maihälfte an, schon auf der nächsten Tagung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages die „künftige Behandlung der Juden in der öffentlichen Fürsorge“ als Grundsatzfrage zu erörtern.<sup>5</sup> Der DGT-Beigeordnete Schlüter nahm auf den „Wunsch“ des Ministers das Thema zusätzlich in die Tagesordnung der für Juni vorbereiteten Sitzung auf, worüber die Mitglieder des Ausschusses am 24. Mai informiert wurden.<sup>6</sup> Den Initiator der Eingabe von 1936, den Vizepräsidenten der Hamburger Fürsorgebehörde Oskar Martini, beauftragte er, ein Grundsatzreferat zum Thema „Nichtarier in der öffentlichen Fürsorge“, den Spiritus rector der Eingabe von 1937, den Münchner Stadtrat Hilble, ein Koreferat „Richtlinien für die Behandlung von Nichtariern in der öffentlichen Fürsorge“ zu halten.<sup>7</sup>

Von Hilble erhielt Schlüter am 26. Mai 1937 aber eine Absage, weil er schwer erkrankt sei. Der Stadtrat starb wenig später. München sandte dem Deutschen Gemeindetag trotzdem ein Thesenpapier zu. Dieses war im wesentlichen identisch mit der umfassenden Vorlage vom Januar, die Fiehler dem Gemeindetag schon zugeschiedt hatte, und deren diskriminierende Grundsätze – wie oben schon dargestellt – seit knapp zwei Wochen die Wohlfahrtspraxis in der bayerischen Landeshauptstadt regelten. Die neuen Münchner Vorschriften nahmen ein mögliches Resultat der kommenden Diskussion also einfach vorweg.<sup>8</sup> Als Ersatz für Hilble bestimmte der Gemeindetag am 31. Mai den Nürnberger Stadtrat Plank. Ihn hatte man mit der Begründung ausgewählt, er gehe in den meisten Punkten mit den Münchner Ideen konform. Planks Ansichten kannte man in Berlin aus einer Stellungnahme, die jener dem Deutschen Gemeindetag ungebeterweise nach Erhalt der Nachricht über die neue Tagesordnung des Wohlfahrtsaus-

---

über „jüdischen Empfängern von Arbeitslosenunterstützung“ anwenden; Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP (im folg. AdP). Rekonstruktion eines verlorengegangenen Bestandes, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte. Bearbeiter Helmut Heiber/Peter Longe- rich, Mitarb. Volker Dahm u.a., München u.a. 1983, Teil I, Bd. 2 -Microfiche-, Nr. 10310313: RuPrMdl (Hering) an RArbM, StdF und RfM am 24. 3. 1937.

<sup>4</sup> Vgl. Kapitel II. 2.

<sup>5</sup> StA Hamburg, 351–10 Sozialbehörde I, VT 12.25, unfol.: RMDI an Martini am 24. 5. 1937; BA, R 36, Nr. 931, unfol.: Entwurf DGT/Abt. III an Martini und an Hilble am 22. 5. 1937 (abges. am 24. 5. 1937).

<sup>6</sup> BA, R 36, Nr. 931, unfol.: Entwurf DGT/Abt. III an Ruppert und an Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses am 22. 5. 1937 (abges. am 24. 5. 1937).

<sup>7</sup> Ebenda: Entwurf DGT/Abt. III an Martini und an Hilble am 22. 5. 1937 (abges. am 24. 5. 1937).

<sup>8</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 116–117: Stadt München an DGT (Schlüter) am 26. 5. 1937.

schusses übermittelt hatte.<sup>9</sup> Den als Berichterstatter bestellten Oskar Martini lud Ministerialrat Fritz Ruppert noch zusätzlich in das Reichsinnenministerium zu einer Vorverständigung „mit unserem Generalreferenten für die Judenfragen“, Ministerialrat Bernhard Lösener<sup>10</sup>, ein. Das Ministerium stellte hierfür vorab Material bereit.<sup>11</sup> Martini erhielt auch die Münchner und Nürnberger Papiere.<sup>12</sup>

Die auf diese Weise gründlich vorbereitete Tagung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages fand am 10. Juni 1937 in Heidelberg statt.<sup>13</sup> Neben dem DGT-Vizepräsidenten Ralf Zeitler sowie Schlüter und Zengerling aus der DGT-Abteilung III nahmen Ruppert vom Reichsinnenministerium und der Fürsorgezuständige im Badischen Innenministerium, Oberregierungsrat Johannes Duntze<sup>14</sup>, teil. Unter den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses, den Vertretern von Städten und Gemeinden, waren auch Fischer-Defoy (Frankfurt am Main) und Spiewok (Berlin). Als Gäste erschienen Stadtmedizinalrat Staatsrat Dr. Conti aus Berlin und Stadtrat Teutsch aus Leipzig.<sup>15</sup> Die Referenten Martini und Plank eingeschlossen, trafen also ausgewiesene Hardliner der NS-Sozialpolitik in Heidelberg zusammen.

Martini hielt wie geplant das Referat über die „Behandlung der Juden in der öffentlichen Fürsorge“. Er gab den Teilnehmern zunächst einen Überblick über die aktuelle „Rechtslage der Juden und Mischlinge“, sowohl generell wie auch speziell auf dem Gebiet der Sozialpolitik. Martini wies deutlich auf das Fehlen von Regelungen in der Fürsorge hin: Obwohl „bekanntlich in der Fürsorge sehr viel durch die Praxis, die ohne[hin] Leitgedanken aus den Grundanschauungen des nationalsozialistischen Staates zu entnehmen habe“, geregelt werden könne, bleibe noch „eine Reihe von Fragen offen“, die „nur durch die Reichsgesetzgebung selbst oder entsprechende Ausführungsanweisungen der Reichsregierung

<sup>9</sup> BA, R 36, Nr. 931, unfol.: Stadtrat Plank an DGT Berlin am 24. 5. 1937.

<sup>10</sup> Geb. 27. 12. 1890 in Fürstenberg (Oder), ab April 1933–Ende 1942 im RMdI (seit Mitte 1933 Rassereferent für Judenfragen in Abt. I: Verfassung und Gesetzgebung). 1944–1945 verhaftet; vgl. Strauß, Walter: Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung. Aufzeichnungen von Dr. Bernhard Lösener (Dokumentation), in: VfZ, 9 (1961), H. 3, S. 264–313.

<sup>11</sup> StA Hamburg, 351–10 Sozialbehörde I, VT 12.25, unfol.: RMdI an Martini vom 24. 5. 1937.

<sup>12</sup> Ebenda: Stadtrat Plank Nürnberg an DGT vom 24. 5. 1937; ebenda: Abschrift über die Verhältnisse in München (o. D.).

<sup>13</sup> Vgl. kurz zu dieser Sitzung bereits Adam, Judenpolitik, S. 190–191; Gruner, Arbeitseinsatz, S. 33–35; Lohalm, Hamburgs öffentliche Fürsorge, S. 508. Erstmals ausführlicher analysiert bei Gruner, Fürsorge, S. 601–604.

<sup>14</sup> Geb. 1901. Jurist, 1928–1934 Regierungsrat in Donaueschingen, 1934–1936 Landrat in Säckingen, ab 1936 im Badischen Innenministerium Referent für Fürsorge und Jugendwohlfahrt. Ab 1937 NSDAP-Mitglied. 1940–1946 Militärdienst und Gefangenschaft. Ab 1950 Ministerialrat für Fürsorge im württembergischen Innenministerium, 1958–1967 Leiter Sozialabteilung des Bundesinnenministeriums. Gestorben 1987.

<sup>15</sup> Gäste außerdem Rechtsrat Amann (Heidelberg) und Bürgermeister Claes (Braunschweig); BA, R 36, Nr. 931, unfol.: Entwurf der Niederschrift über die Sitzung des DGT-Wohlfahrtsausschusses am 10. 6. 1937 in Heidelberg, vom 19. 10. 1937. Das am 25. 10. 1937 verschickte Protokoll findet sich auch in: StadtA Göttingen, Sozialamt, Acc. Nr. 407/77, Nr. 47/1, unfol. Abdruck des Protokolls, in: Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, Anhang, Dok. Nr. 1, S. 84–94.

geordnet werden könnten“. Nachdem er damit noch einmal klar die NS-Führung zur Verschärfung der antijüdischen Politik gedrängt hatte, verkündete er auch, wie das geschehen solle. Das NSDAP-Parteiprogramm fordere, Juden unter Fremdengesetzgebung zu stellen. Daraus ergebe sich, daß Juden künftig „in der Fürsorge im allgemeinen dem Ausländer gleichzustellen“ seien.<sup>16</sup>

Martini zählte eine Reihe von Wohlfahrtsleistungen auf, von denen – dieser neuen Maxime folgend – die Juden in Zukunft ausgeklammert werden müßten: Die monatliche Barunterstützung sei „nach den für die Ausländerfürsorge geltenden Maßstäben“ nur wie die Allgemeine Fürsorge zu bemessen. Gehobene Fürsorge solle damit wegfallen, ergänzende Leistungen aus der jüdischen Wohlfahrtspflege wären prinzipiell anzurechnen. Bei Sachleistungen müsse größte Zurückhaltung von den Wohlfahrtsämtern geübt werden. Krankenhilfe könne gezahlt werden, Wochenhilfe dagegen nicht. Hilfen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, Leistungen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge (Milchverbilligung, Kinderverschickung und Schulspeisung) sowie der Wirtschaftsfürsorge (Darlehen für Gewerbetreibende) seien zu streichen. Martini ließ Ausnahmen von dieser generellen Sperre zusätzlicher und aufbauender Hilfen nur bei Behinderten und Jugendlichen zu. Prinzipiell sei bei Juden „in der Praxis auf eine strenge und gründliche Prüfung der Hilfsbedürftigkeit“ zu achten. Jüdische Unterstützungsempfänger sollten von den lokalen Wohlfahrtsverbänden ausnahmslos in Pflichtarbeitsmaßnahmen eingegliedert werden. In „größeren Städten“ sei ihre Beschäftigung auf „Sonderarbeitsplätzen, die sich z.B. in Hamburg bewährt hätten, vorgesehen“. Nach der Aufzählung der Leistungskürzungen ging er damit zum Thema der Separierung der jüdischen Armen über: In der Geschlossenen Fürsorge dürften Behinderte und Sieche nur noch in jüdischen Anstalten untergebracht werden, ebenso in der Fürsorgerziehung die jüdischen Kinder und Jugendlichen. In der Jugendfürsorge plane man, die Amtsvormundschaft der Jugendämter durch Berufung jüdischer Einzelvormünder zu ersetzen, die „Schutzaufsicht“ gefährdeter jugendlicher grundsätzlich auf die Jüdischen Gemeinden und die Pflege jüdischer Kinder jüdischen Familien zu übertragen. Obwohl manche Wohlfahrtsämter gedrängt hätten, an jüdische Arme abgegebene öffentliche Leistungen zurückzufordern, sollten sie von der Befreiung der Rückerstattung nicht ausgeschlossen werden, denn letztere gelte nur rückwirkend und selbst für „Asoziale“. Martini schloß seine Proklamation einer „Rassentrennung“ im Fürsorgewesen mit dem Appell, daß der gewünschte Sonderstatus der Juden durch Ministerialerlasse zentral geregelt und vereinheitlicht werden solle, da „die Praxis schon an den meisten Orten das, was vorstehend angeregt sei“, allerdings bislang spontan und uneinheitlich realisiert habe.<sup>17</sup>

Die aktuelle Situation wurde allen Tagungsteilnehmern noch einmal deutlich am Koreferat von Stadtrat Plank über die Praxis in Nürnberg vor Augen geführt. Ohne legale Grundlage kürzte die Stadt Leistungen bei jüdischen Armen inzwischen sowohl in der Allgemeinen, in der Gehobenen als auch in der Kleinrentnerfürsorge pauschal um 20 Prozent mit dem zynischen Argument, daß in allen Fäl-

<sup>16</sup> Ebenda, S. 86.

<sup>17</sup> Ebenda, S. 87–90.

len noch Vermögensreste bzw. Hilfen der Jüdischen Gemeinde „in Frage kommen“.<sup>18</sup> Schlüter von der DGT-Sozialabteilung bat die Anwesenden danach explizit, in der Diskussion auf die Vorschläge der Referenten zur „Änderung der gesetzlichen Bestimmungen“ näher einzugehen, insbesondere ob bei der „Behandlung der Juden grundsätzlich von der Behandlung der Ausländer“ ausgegangen werden solle. An den folgenden Beiträgen weiterer Tagungsteilnehmer wurde noch einmal plastisch, welche unterschiedlichen Wege der Diskriminierung und Separierung die städtischen Wohlfahrtsbehörden bislang beschritten hatten: Kürzte Nürnberg bei allen jüdischen Armen, so Frankfurt am Main „nur“ bei Zugewanderten. Berlin dagegen gewährte noch alle gesetzlichen, sperrte aber alle zusätzlichen Leistungen. Bezeichnenderweise erklärte Berlin „arische“ Untermieter von Juden als „asozial“ und verweigerte ihnen die Sozialunterstützung. Berlin verlangte außerdem von jüdischen Hilfeempfängern generell unbezahlte Pflichtarbeit in isolierten Kolonnen. Leipzig zahlte eine Unterstützung ebenfalls nur gegen Ableistung von Pflichtarbeit. Auch über die Formen der „Arisierung“ von mildtätigen Stiftungen wurde auf der Tagung gesprochen. Die Teilnehmer erfuhren, welche Mittel und Tricks sich dabei die Kommunen Essen bzw. Frankfurt am Main bedienten. Hatte Plank berichtet, daß Juden aus Nürnberger Altenheimen ausgeschlossen seien, so schlug Dr. Rudolf Hartmann<sup>19</sup> aus Hannover schließlich für die Geschlossene Fürsorge generell noch vor, alle derzeit in Anstalten lebenden Juden in einer separaten Einrichtung im Reich zusammenzufassen.<sup>20</sup>

Die radikalen Vorschläge sowie die in unterschiedlichem Maße vorangetriebene Ausgrenzung in der kommunalen Praxis veranlaßten Ministerialrat Ruppert (Reichsinnenministerium), abschließend noch einmal zu betonen, daß eine gesetzliche Vereinheitlichung der Diskriminierung der Juden in der Öffentlichen Fürsorge dringend notwendig sei. Er bat die Kommunalbeamten und den Deutschen Gemeindetag mit einer Material- und Ideensammlung in den Städten diese zentrale Maßnahme vorzubereiten. Wahrscheinlich, so Ruppert, sei eine Gleichstellung der Juden mit den Ausländern in der Fürsorgebehandlung die „zweckmäßigste“ Methode.<sup>21</sup>

Die DGT-Beamten, Ministerialvertreter und Leiter der städtischen Wohlfahrtsämter wußten durch die Tagung des Wohlfahrtsausschusses nun im Detail Bescheid über Stand und die Methoden lokaler Diskriminierung und Separierung in der Offenen wie in der Geschlossenen Fürsorge. Die Tagung hatte eine Multiplikatorfunktion ersten Ranges, da die Mitglieder des Ausschusses zugleich auch Vorsitzende der regionalen Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege waren. Konsens bestand offensichtlich über das Vorhaben, die Ausgrenzung der jüdischen Armen deutlich zu forcieren. Die zentrale Ebene hatte durch die Sitzung

<sup>18</sup> Ebenda, S. 91. Das erst im Oktober gefertigte Tagungsprotokoll stützte sich offenbar stark auf die Ausarbeitungen der Teilnehmer. Vgl. mit fast identischem Wortlaut wie Tagungsprotokoll: BA, R 36, Nr. 931, unfol.: Stadtrat Plank an DGT Berlin am 24. 5. 1937.

<sup>19</sup> Geb. 1880, gest. 1956.

<sup>20</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, Anhang, Dok. Nr. 1, S. 91–94.

<sup>21</sup> Ebenda, S. 94.

zudem einen deutlichen Impuls für eine generelle Neukonzeption auf dem Wohlfahrtssektor erhalten.

*Fürsorgeerziehung, Adoptionen, Pflugschaften: Diskussionen im Gemeindetag*

Die Tagung in Heidelberg hatte zudem in einigen Teilbereichen für „Fortschritte“ in der Ausgrenzungsdiskussion gesorgt. Die Einführung der „Rassentrennung“ in der Fürsorgeerziehung und im Vormundchaftswesen diskutierten Fürsorgebehörden und Deutscher Gemeindetag bereits seit Jahren, auch mit der Ministerialebene. Diese Debatte sollte sich nun 1937 wieder intensivieren, allerdings nicht mehr ausschließlich gegen jüdische Jugendliche gerichtet.

Anfang Dezember 1936 hatte der Oberpräsident der Rheinprovinz/Fürsorgeerziehungsbehörde auf eine Anfrage des Deutschen Gemeindetages wegen der Fürsorgeerziehung für einen „Negermischling“ hin generalisierend festgestellt: „Hier hat die Frage der Arbeitsbeschaffung für nicht deutschblütige Jugendliche und ihrer evtl. zwangsweisen Unterbringung bisher noch nicht zu Schwierigkeiten geführt. Die Rheinische Provinzialverwaltung besitzt und kennt keine besonderen Anstalten oder Lager, in denen solche Jugendliche getrennt untergebracht sind.“ Allerdings, so der Oberpräsident, müsse das Problem der Arbeitsbeschaffung „nichtdeutschblütiger, insbesondere jüdischer und Zigeuner-abstammliche, [...] zentral gelöst werden“.<sup>22</sup> Diese Initiative nahm der Deutsche Gemeindetag zum Anlaß, „die Frage der Arbeitsbeschaffung und Unterbringung nicht deutschblütiger [...] Jugendlicher [...] im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern zur Sprache zu bringen“.<sup>23</sup> Wie allerdings eine Aussprache von Zengerling mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Ministerium am 25. Februar 1937 ergab, war wegen der geringen Zahl in Betracht kommender Fälle eine zentrale Regelung nicht geplant.<sup>24</sup> Bei den jüdischen Minderjährigen handelte es sich offenbar reichsweit um ca. 100 Fälle in Fürsorgeerziehung, die zur Hälfte in Heimen und Familien lebten.<sup>25</sup> Die Kommunen waren anderer Auffassung. Das Thema spielte im Juni 1937 in Heidelberg eine prominente Rolle. Martini hatte grundsätzlich dafür plädiert, die Fürsorgeerziehung jüdischer Jugendlicher nur noch in jüdischen Anstalten zu organisieren, außerdem statt der Amtsvormundschaft für uneheliche Kinder die jüdischen Kultusgemeinden die Vormünder bestellen zu lassen. In Nürnberg war letzteres längst Praxis.<sup>26</sup> Nach einer nochmaligen Rücksprache

<sup>22</sup> Hervorhebung im Original; BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 41: OP/Fürsorgeerziehungsbehörde Düsseldorf an DGT am 8. 12. 1936.

<sup>23</sup> Ebenda, Bl. 43 u. RS: DGT/Abt. III an OB Königsberg am 15. 12. 1936.

<sup>24</sup> Ebenda, Bl. 43RS: Handschriftl. Vermerk Zengerling (DGT/Abt. III) vom 25. 2. 1937 auf Schreiben an OB Königsberg am 15. 12. 1936.

<sup>25</sup> Ende März 1938 gab es nach amtlicher Statistik lediglich 95 jüdische Minderjährige in Fürsorgeerziehung, davon 48 in Heimen und 47 in Familien. Zwei jüdische Anstalten standen zur Verfügung, das jüdische Jugendwohnheim in Berlin-Pankow und das Heim des Jüdischen Frauenbundes Neu-Isenburg in Hessen; Zahlen nach BA, R 22, Nr. 1915, Bl. 244 u. RS: RMdI an RJM am 21. 2. 1939; vgl. auch BA, R 18, Nr. 5644, Bl. 243–244: Runderlaß RMdI/VW (Pfundtner) vom 21. 7. 1939.

<sup>26</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, Anhang, Dok. Nr. 1, S. 87–91.

Zengerlings mit dem Ministerium erfolgte zumindest für die Gruppe der „Negermischlinge“ eine Regelung per Geheimerlaß im September 1937.<sup>27</sup>

Für das bereits in den Jahren zuvor stark ventilierte Thema der „Rassentrennung“ bei Pflegefamilien wurden verstärkt ebenfalls einheitliche Richtlinien verlangt. Im November 1936 hatte Reichsstatthalter Fritz Sauckel bereits für Thüringen angeordnet, daß „vierteljüdische“ Pflegekinder bei „arischen“ Eltern, „halbjüdische“ Pflegekinder jedoch bei jüdischen oder „halbjüdischen“ Familien untergebracht werden.<sup>28</sup> Das Jugendamt Sorau sondierte wenig später beim Deutschen Gemeindetag, ob „einem deutschblütigen Reichsangehörigen zugemutet werden“ könne, als Pfleger für jüdische Minderjährige bestellt zu werden, und ob nicht Bedenken existierten, daß ein Jugendamt einen jüdischen Pfleger bestimme und damit „einen Juden für ein öffentliches Vertrauensamt“ vorschlage. Das Jugendamt bat um Aufklärung, inwieweit diese Frage aufgrund von vergleichbaren Vorgängen in anderen Städten bereits geklärt sei. Wenn nicht, solle wegen der „grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit“ eine zentrale Klärung herbeigeführt werden.<sup>29</sup>

Den „Nürnberger Gesetzen“ folgend, reformierte der Reichsminister des Innern am 6. August 1937 jedoch zunächst das Verfahren bei Kindesadoptionen in rassistischem Sinne. Bisher galt ein Runderlaß vom Dezember 1933, nach dem höhere Verwaltungsbehörden gerichtlichen Verträgen zur Kindesannahme widersprechen sollten, wenn ein Vertragsteil „Arier“ und der andere „Nichtarier“ oder mit einem Nichtarier verheiratet war.<sup>30</sup> Jetzt hieß es viel rigider: Bei Juden bzw. einem mit einem Juden verheirateten Vertragspartner auf der einen und deutschblütigen bzw. „Mischlingen II. Grades“ auf der anderen Seite seien Adoptionen grundsätzlich abzulehnen. Bei Verträgen zwischen „Mischlingen I. Grades“ und Deutschblütigen bzw. „Mischlingen II. Grades“ behielt sich der Minister die Entscheidung persönlich vor.<sup>31</sup>

Diese Prämissen sollten aber auch auf die Praxis bei Pflegefamilien angewendet werden. Nachdem sich das Kreisjugendamt Sorau erneut beim Gemeindetag erkundigt hatte, erhielt es Anfang September 1937 aus Berlin die Nachricht, daß die „mit dem Judenproblem zusammenhängenden Fragen“ von den zuständigen Stellen noch bearbeitet würden. Obwohl der Gemeindetag bei Pflegefamilien von Juden über jüdische Kinder keine Hindernisse vermute, habe er trotzdem das Ministerium noch einmal um Klärung gebeten.<sup>32</sup>

<sup>27</sup> Der Erlaß lag dem Autor nicht vor, ist aber erwähnt in: BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 47: Handschriftl. Vermerk Zengerling (DGT/Abt. III) vom 9. 9. 1937 auf Schreiben DGT/Abt. III an DGT Hessen-Nassau am 10. 5. 1937.

<sup>28</sup> Noakes, Development, S. 337.

<sup>29</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 48 u. RS: Kreisjugendamt Sorau an DGT am 28. 7. 1937.

<sup>30</sup> RMinBliV, 1933 I, S. 1473.

<sup>31</sup> RMinBliV, 1937 I, S. 1345. Der Erlaß reagierte auf Eingaben des Regierenden Bürgermeisters in Bremen vom 1. 6. 1937 sowie des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 30. 11. 1935; ebenda, S. 1348.

<sup>32</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 48 u. RS: DGT/Abt. I (Dr. Schöne) an Kreisjugendamt Sorau am 2. 9. 1937; vgl. ebenda, Bl. 50: DGT/Abt. III an RuPrMdl am 5. 9. 1937.

*Die DGT-Umfrage zur „Behandlung“ jüdischer Kranker  
in städtischen Anstalten*

Schon seit Sommer 1936 hatten die öffentlichen Anstalten in Hamburg begonnen, sämtliche jüdischen Insassen in einem Heim der Anstalt Farmsen zu konzentrieren.<sup>33</sup> Auch einige private Heil- und Pflegeeinrichtungen lehnten 1937 die Aufnahme von jüdischen Patienten ab, da sie steuerliche Nachteile befürchteten. Ein Beispiel stellten die Alsterdorfer Anstalten in Hamburg dar.<sup>34</sup> Dort untergebrachte jüdische Insassen entließ man nach und nach.<sup>35</sup> Der Leiter der Anstalten überzeugte die Hamburger Sozialverwaltung, jüdische Behinderte nur noch in staatliche Einrichtungen einzuweisen.<sup>36</sup> Die staatlichen Wohlfahrtsanstalten Hamburgs nahmen daraufhin die Mehrzahl der jüdischen Patienten auf.<sup>37</sup>

1935/36 hatte der Deutsche Gemeindetag vermehrt Anträge von Kommunen erhalten, die auf zentrale Weisungen zur Aufnahme und Behandlung von jüdischen Patienten in städtischen Hospitälern drängten.<sup>38</sup> Der Gemeindetag hatte dieses Thema deshalb in seine allgemeine Anfrage beim Reichsinnenministerium eingebunden, wie in Zukunft mit Juden in städtischen Einrichtungen zu verfahren sei.<sup>39</sup> Im April 1937 erkundigte sich auch das Gesundheits- und Wirtschaftsamt Nürnberg in einer umfassenden, mehrteiligen Anfrage beim Gemeindetag nach der aktuellen Praxis der „Aufnahme und Behandlung von Juden“ in städtischen Krankenhäusern.<sup>40</sup> Da eine Antwort aus dem Ministerium zu diesem Thema noch immer ausstand, folgte die Hauptabteilung III in Berlin der Nürnberger Anregung und veranstaltete am 14. April eine Umfrage bei mehreren Großstädten über vorhandene Beschränkungen bei der Aufnahme bzw. Unterbringung jüdischer Patienten.<sup>41</sup>

Offenbar direkt auf diese Umfrage des Deutschen Gemeindetages reagierend, entschied der Oberbürgermeister in Köln am 11. Mai 1937, „daß jüdische Kranke und jüdische Wohlfahrtsempfänger, die in einem Krankenhaus behandelt werden müssen, nicht mehr an städtische Krankenanstalten, sondern nur noch an das Israelitische Asyl überwiesen werden dürfen“.<sup>42</sup> Nur in Notfällen nahm man künf-

<sup>33</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 36.

<sup>34</sup> Die Anstalt berief sich auf ein Urteil des Reichsfinanzhofs im März 1937, mit dem dieser entschieden habe, gemeinnützigen Einrichtungen, die Juden zugute kamen, steuerliche Begünstigungen zu streichen; Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid, S. 424. Dieses Urteil konnte ich bisher nicht finden. Allerdings gab es seit 1936 die schon erwähnte Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes, der Einrichtungen, die Juden zugute kamen, Steuererleichterungen absprach; vgl. Kapitel II. 1.

<sup>35</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 36.

<sup>36</sup> Friedlander, Der Weg zum Genozid, S. 425.

<sup>37</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 36.

<sup>38</sup> Vgl. LA Berlin, Rep. 142/7, 3–10–11/Nr. 72, unfol.; vgl. Kapitel II. 1.

<sup>39</sup> Vgl. Kapitel II. 2.

<sup>40</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 3–10–11/Nr. 72, unfol.: OB Nürnberg an DGT Berlin am 8. 4. 1937.

<sup>41</sup> Ebenda: Ergebnis der DGT-Umfrage vom 14. 4., vom 21. 5. 1937.

<sup>42</sup> Vfg. des Beigeordneten des Gesundheitswesens vom 11. 5. 1937; zit. nach Jüdisches Schicksal in Köln 1918–1945. Katalog zur Ausstellung des Historischen Archivs der Stadt Köln/NS-Dokumentationszentrum, Red. Horst Matzerath, Köln (1989), S. 204.

tig noch Juden in städtischen Hospitälern auf. Bei eintretender Transportfähigkeit verlegte Köln diese Patienten unverzüglich in eine nichtstädtische Anstalt.<sup>43</sup>

Die Umfrageergebnisse vom Frühsommer 1937 demonstrieren, wie schon so oft, ein sehr unterschiedliches Vorgehen in den Kommunen: Dortmund, Frankfurt am Main und Leipzig nahmen jüdische Patienten für eine stationäre Betreuung weiterhin in ihre Anstalten auf. Alle drei wiesen aber darauf hin, daß jüdische Kranke meist konfessionelle bzw. jüdische Einrichtungen bevorzugten. In München konnten, wenn Raummangel herrschte, Juden bis auf Fälle von Lebens- oder Ansteckungsgefahr abgewiesen werden. In Breslau gab es in zwei Krankenhäusern (TBC und Nervenranke) keine Beschränkungen, in den anderen wurden nur noch vom Fürsorgeamt betreute Juden zugelassen. In der ambulanten Versorgung akzeptierte die Stadt generell nur noch Juden, die städtische Wohlfahrtsleistungen erhielten, während Dortmund, Frankfurt am Main, Leipzig und München hier noch keine Ausnahmeverordnungen kannten. Zur Absonderung jüdischer Patienten hieß es: In Breslau isoliere man jüdische Kranke, allerdings gebe es keine grundsätzliche Unterbringung in Einzelzimmern, da dies eine Bevorzugung gegenüber den „arischen“ Patienten bedeute. In München war eine getrennte Unterbringung vorgeschrieben. In Dortmund nahm man jüdische Kranke nur in die allgemeine Abteilung auf. Wohlfahrtspatienten isolierte man in jedem Fall, Privatpatienten kamen in Einzelzimmer. In den Krankenhäusern Frankfurts am Main separierte man Juden, wenn dies von nichtjüdischen Patienten gewünscht wurde. Falls keine Entlassung möglich sei, würden sie in Einzelzimmern untergebracht. Nur in Leipzig verzichtete man bisher auf eine Absonderung.<sup>44</sup>

Das Umfrageergebnis zeigt, daß die Diskriminierung jüdischer Patienten bereits verbreitet war, entweder durch Aufnahmeverweigerung oder Isolierung. Nur für Wohlfahrtspatienten, d. h. Kranke, die von der öffentlichen Hand finanziell unterstützt wurden, galten keine Aufnahmebeschränkungen, doch auch sie wurden in einigen Fällen in den Krankenhäusern separiert. Die Frage der Isolierung jüdischer Patienten in öffentlichen Anstalten spielte dann kurze Zeit später auch eine Rolle auf der oben bereits angesprochenen Heidelberger Tagung des Gemeindetages. Stadtmedizinalrat Conti berichtete dort, daß in mehreren Berliner Krankenhäusern separate Stationen für Juden eingerichtet worden seien, was zu Problemen mit „arischen“ Pflegern und Schwestern geführt habe.<sup>45</sup> Danach fanden aber offenbar keine weiteren Verhandlungen im Deutschen Gemeindetag zu diesem Thema statt. Ohnehin herrschte Konsens über eine ausgrenzende „Behandlung“ jüdischer Patienten in städtischen Hospitälern, außerdem wartete man weiter auf eine das unterschiedliche Vorgehen vereinheitlichende Weisung des Reichsinnenministeriums. Doch auf der zentralen Ebene war man sich noch nicht einig, mit welchen Mitteln und Methoden die Verfolgung der Juden vorangetrieben werden sollte und welche Gebiete dabei Vorrang haben würden.

<sup>43</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 3–10–11/Nr. 72, unfol.: OB Köln an DGT Berlin am 4. 6. 1937.

<sup>44</sup> Ebenda: Ergebnis der DGT-Umfrage vom 14. 4., vom 21. 5. 1937, S. 1–6.

<sup>45</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, Anhang, Dok. Nr. 1, S. 93.

## 2. Die Radikalisierung der Verfolgung (Herbst 1937 – Frühjahr 1938)

### *Zentrale Planung und antijüdische Kommunalpolitik*

Das Hauptziel und zugleich Grundproblem der antijüdischen Politik blieb die Vertreibung. Das Problem der wachsenden Verarmung der jüdischen Bevölkerung und der damit verbundenen Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln beschäftigte die NS-Verantwortlichen immer stärker. Auf einer Besprechung, die am 18. Oktober 1937 im Reichsinnenministerium stattfand, stellten die Anwesenden einen „starke[n] Rückgang der jüdischen Auswanderung“ fest, obwohl 105 000 Juden bereits bis zu diesem Zeitpunkt emigriert waren. Die Vertreter verschiedener Ministerien, des Hauptamtes Sicherheitspolizei und der Behörde des Stellvertreters des Führers wollten deshalb gemeinsam darauf hinwirken, „den Auswanderungswillen der Juden in Deutschland durch innenpolitische Maßnahmen zu erhalten“. Die Kehrseiten einer solch verschärften antijüdischen Politik sahen die Ministerialvertreter auf der Sitzung allerdings sehr deutlich: Noch mehr Repressalien würden „in erster Linie die reichen Juden zur Auswanderung bringen [...], während die nicht vermögenden Juden in noch größerem Umfange als bisher der Fürsorge zur Last fallen“.<sup>46</sup> Zuvor hatte man in den Ministerien schon Zwangsmaßnahmen als Ausweg diskutiert. Die „Auswanderung mittelloser Juden“ solle durch Zuschüsse zu den Reisekosten gefördert werden, die man „wohlhabende[n] Zionisten“ abverlangen wollte. Diese Vorschläge stellte man jedoch auf Anraten des Stellvertreters des Führers zugunsten eines Gesamtplans für die Bildung eines „jüdischen Sondervermögens zur Förderung der Auswanderung minderbemittelter Juden“ zurück.<sup>47</sup>

Die Vorbereitung der Annexion Österreichs radikalisierte die Überlegungen in der NS-Führung zusätzlich. Eine Reihe lange diskutierter antijüdischer Gesetzesvorhaben sollte deshalb beschleunigt in die Tat umgesetzt werden. Das Wirtschaftsministerium, von Göring im Zusammenhang mit den Personalveränderungen in Militär und Regierung als Interim übernommen, betrieb nun zentral die bisher weitgehend lokal praktizierte Verdrängung der Juden aus Wirtschaft und Gewerbe<sup>48</sup>, das Innenministerium bereitete ihre Stigmatisierung mit Zwangsnamen, die Kennzeichnung ihrer Betriebe sowie Berufsverbote für jüdische Ärzte und Juristen vor<sup>49</sup>, das Propagandaministerium entwarf in Hitlers

<sup>46</sup> BA, 21.01, Nr. B 6269, Bl. 65–67: Vermerk des RuPrMdI über Sitzung vom 28. 10. 1937.

<sup>47</sup> StfF an RArbM am 19. 7. 1937; zit. in: AdP, Teil I, Bd. 2 -Microfiche-, Nr. 10310344–45: RArbM an RFM und RuPrMdI am 21. 8. 1937.

<sup>48</sup> Diese Entwicklung seit Herbst 1937 ist ausführlich dargestellt bei Genschel, Helmut: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen u. a. 1966, S. 140–176. Vgl. zum folgenden auch Adam, Judenpolitik, S. 172–177; Longerich, Politik der Vernichtung, S. 155–160.

<sup>49</sup> BA, R 18, Nr. 5519, Bl. 3: Schnellbrief RMdI (Entwurf) vom Januar 1938; außerdem RGBl., 1938 I, S. 9; AdP, Teil I, Bd. 1 -Microfiche-, Nr. 10113867/1–7: Pfundtner (RMdI) an Lammers am 18. 12. 1937.

Auftrag ein Besuchsverbot „deutsche[r] Theater- und Kulturveranstaltungen“ für Juden.<sup>50</sup>

Auch die Kommunen verschärften ihre Ausschluß- und Separierungsbestimmungen. Allein in der Messestadt Leipzig galten zu Beginn des Jahres 1938 über ein Dutzend antijüdische Bestimmungen, die Reichsmaßnahmen vorgriffen. Neben Benutzungsbeschränkungen in städtischen Bädern und den Restriktionen in der städtischen Wohlfahrt zählte dazu das Verbot jeglicher Geschäftstätigkeit städtischer Stellen mit Juden. Land wurde an diese nicht mehr verpachtet, auf Schlachthöfen und in der Mitteldeutschen Börse war die Tätigkeit jüdischer Händler untersagt, auf Messen und Märkten beschränkt. Juden durften das Leihhaus und die städtischen Bücherhallen nicht betreten, ihre Kinder nicht an der Kinderspeisung teilnehmen. Leipzigs Behörden bereiteten im Frühjahr 1938 die Isolierung jüdischer Schüler in einer geräumten katholischen Volksschule ebenso vor wie die Erfassung aller jüdischen Geschäftsinhaber in stadt-eigenen Häusern und ein Verbot „jüdischer“ Gaststätten.<sup>51</sup>

Die Wirkung der geplanten Gesetze wie der lokalen Maßnahmen mochte zwar den Druck für den einzelnen erhöhen, das die Emigration behindernde Problem der Pauperisierung großer Teile der jüdischen Bevölkerung entschärfte es nicht, im Gegenteil. Schon die Verfolgung während der beiden Jahre nach den „Nürnberger Gesetzen“ hatte die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der jüdischen Minderheit weiter stark angegriffen.<sup>52</sup> Durch permanente „Arisierungen“ in vielen Orten und systematische Behinderungen der Gewerbetätigkeit durch Kommunen<sup>53</sup> war der jüdische Mittelstand gezwungen, Geschäfte und Firmen zu verkaufen.<sup>54</sup> Bis 1937 hatte sich so die Zahl der jüdischen Einzelhändler im Reich gegenüber 1933 halbiert.<sup>55</sup> Die meist geringen Erlöse reichten oft nicht aus, neue Existenzen zu gründen.

Man war sich auf der Ministerialebene allerdings einig, daß zuerst die Emigration der jüdischen Armen mit allen Mitteln gefördert werden müsse. Diese Auffassung vertrat auch der Sicherheitsdienst der SS, der mehr und mehr eine strategische Perspektive in der antijüdischen Politik einzunehmen begann: Die Vertreibung armer Juden war das Ziel, auf welches der SD die „gesamte Judenpolitik“ eingeschworen wissen wollte.<sup>56</sup> Die Judenreferate von SD und Gestapo diskutierten bereits Anfang 1938 gemeinsam die sozialen Folgen der neuen radikalen Poli-

<sup>50</sup> Goebbels, Joseph: Die Tagebücher des Joseph Goebbels. Sämtliche Fragmente, hrsg. von Elke Fröhlich im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und in Verbindung mit dem Bundesarchiv, Teil I: Aufzeichnungen 1924–1941, Bd. 3, München u. a. 1987, S. 346: Eintrag vom 26. 11. 1937.

<sup>51</sup> Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 98–106.

<sup>52</sup> Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland für das Jahr 1937, (Berlin 1938), S. 68–70. Vgl. allgemein zu diesem Prozeß Vollnhals, Selbsthilfe sowie Barkai, Boykott.

<sup>53</sup> Vgl. Darstellung am Beispiel der Markthändler Gruner, Deutscher Gemeindetag, S. 267–274.

<sup>54</sup> Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland für das Jahr 1937, (Berlin 1938), S. 66.

<sup>55</sup> Barkai, Boykott, S. 122–124.

<sup>56</sup> Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 98–99.

tik, denn sie befürchteten eine weiter steigende Inanspruchnahme der Öffentlichen Fürsorge.<sup>57</sup> Um auf lange Sicht Wohlfahrtskosten zu sparen, beabsichtigte deshalb das Geheime Staatspolizeiamt Berlin, den Fürsorgebehörden zu empfehlen, einmalige Beihilfen an vor der Emigration stehende jüdische Wohlfahrtsempfänger zu zahlen. Diese Zahlungen sollten bis zum sechsfachen der monatlichen Unterstützung betragen. Die kurzfristig höheren Ausgaben rechneten sich für Wohlfahrtsämter durchaus angesichts der langfristigen Ersparnis nach dem Ausscheiden aus der Öffentlichen Fürsorge durch die Emigration.<sup>58</sup>

Doch gerade Lokalbeamte teilten die strategischen Besorgnisse regionaler bzw. zentraler Behörden oft nicht, daß zu viel Repression die Armut verstärkte und diese wiederum die Vertreibung behindere. Das kann folgendes Beispiel illustrieren: Viele Juden, die Geschäfte oder Posten verloren, fanden die einzige Möglichkeit eines eigenständigen Erwerbs im Vertretergewerbe. Die Warnung des Oberpräsidenten in Sachsen, daß bei Ablehnung eines Gewerbescheins Juden dem Reich zur Last fallen würden, fegte der Polizeipräsident in Magdeburg 1937 mit der Bemerkung vom Tisch: „So etwas liegt dem Juden nicht, und die jüdische Gemeinde sorgt bestimmt für ihre Mitglieder. Die Gefahr der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel besteht daher nach meiner Auffassung und Beobachtung nicht. Sollte diese Gefahr aber wirklich eintreten, so wird es meiner Meinung nach immer noch besser sein, dem Juden durch ein schärferes Anfassen den Aufenthalt im deutschen Reich unbequem zu machen, als durch eine milde Handhabung der Bestimmungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einer Gefahr auszusetzen.“<sup>59</sup>

Wird hier zum einen sehr deutlich, wie weit Wahrnehmungen bzw. Interessen der zentralen, regionalen und lokalen Ebene, aber auch verschiedener Institutionen, ob Polizei oder Kommune, auseinanderklaffen konnten, so läßt sich zum anderen ablesen, mit welchen Mitteln und Methoden man die sozialen Folgen der eigenen antijüdischen Politik in den Griff bekommen wollte. Beides verdeutlicht erneut den Gestaltungsspielraum, der sich den beteiligten Behörden – auch auf dem Fürsorgesektor – bot.

#### *Der Gemeindetag und die rassistische Revision der Fürsorge-Richtsätze*

Obwohl Mitte November 1937 Ruppert (RMdI) und Zengerling (DGT) noch einmal in einer Unterredung den zentralen Plan, deutsche Juden durch Gleichstellung mit Ausländern im allgemeinen Fürsorgerecht zu deklassieren, bekräftigten, sollte es weiter zu keiner zentralen Regelung kommen. Ungeachtet des wiederholt geäußerten, eigenen Interesses an der Ausgrenzung der jüdischen Armen unternahm das Reichsinnenministerium zunächst nichts, denn es wollte dieses Vorha-

<sup>57</sup> YV Jerusalem, 051/OSOBI, Nr. 2 (500-3-315), Bl. 206: Vermerk SD-Judenreferat über Sitzung am 10. 1. 1938.

<sup>58</sup> Sauer, Verfolgung, Teil II, Nr. 372, S. 131: Runderlaß Gestapa Berlin in Erlaß der Stapo(leit)stelle Stuttgart vom 26. 1. 1938. Zu Frankfurt vgl. Dokumente Frankfurter Juden, VI 25, S. 293: Bericht Bergel.

<sup>59</sup> LHA-SA Magdeburg, C 20 Ib, Nr. 2523 IV, Bl. 165: Polizeipräsident in Magdeburg (i. V. Rumstieg) an Regierungspräsident in Magdeburg am 5. 4. 1937.

ben in eine umfassende, nationalsozialistische „Neuordnung“ des gesamten Fürsorgesystems einbinden.<sup>60</sup>

Im Deutschen Gemeindetag wollte man darauf nicht warten und gründete kurz darauf einen speziellen Unterausschuß seines Wohlfahrtsausschusses, um grundsätzliche Fragen der Reorganisation des Fürsorgewesens von Wohlfahrts- und Finanzspezialisten diskutieren zu lassen.<sup>61</sup> Man befürchtete das Versanden der Gesetzesinitiative auf dem Instanzenweg, deshalb wollte man dieses bürokratische Verfahren auf elegante Weise umgehen. Die Deutsche Arbeitsfront hatte mit Bezug auf die verbesserte wirtschaftliche Lage gerade wegen zu niedriger Fürsorge-Richtsätze<sup>62</sup> sowohl beim Gemeindetag wie beim Stellvertreter des Führers interveniert.<sup>63</sup> Nach der Reichsfürsorgeverordnung stellten die Fürsorgeverbände zur Bemessung des notwendigen Bedarfs der von ihnen zu versorgenden Armen Richtsätze unter Einrechnung der lokalen Lebenshaltungskosten auf. Für einzelne Regionen stand nun eine Anhebung der Richtsätze in Aussicht. Diese Veränderung sollte als Hebel für eine informelle Diskriminierung genutzt werden.

Auf der Sitzung des DGT-Wohlfahrtsausschusses am 13. Januar 1938 in Berlin wurde genau dies erörtert. Vizepräsident Zeitler eröffnete den Mitgliedern und Gästen, den Vertretern von Gemeindetag und Reichsinnenministerium zunächst aber, daß wenige Tage zuvor der „Entwurf eines Wandererfürsorgegesetzes im Kreise von Sachverständigen im Ministerium des Innern besprochen [worden sei]. Da dieses Gesetz ein Teilproblem der Asozial[en]frage lösen wolle, sei damit zu rechnen, daß in baldiger Frist auch die übrigen für eine zweckmäßige Behandlung der Asozialen notwendigen Gesetze: Ergänzung der R[eichsfürsorgeverordnung] und Bewahrungsgesetz folgen würden.“<sup>64</sup> Danach berieten die Teilnehmer einen von der Deutschen Arbeitsfront vorgelegten Entwurf für eine Neugestaltung der Fürsorge-Richtsätze. Martini (Hamburg) kritisierte, daß – abgesehen von der finanziellen Mehrbelastung durch eine generelle Anhebung der Richtsätze – noch eine Reihe „schwerwiegender anderer Bedenken“ bleibe. Er unterbreitete folgenden grundsätzlichen Vorschlag: „Wenn die heutige Wohlfahrtspflege den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung Rechnung tragen will, so kann sie Art und Maß der Leistung nicht mehr nach der auf äußerliche Merkmale abgestellten Zugehörigkeit zu dieser oder jener Gruppe von Hilfsbedürftigen ableiten, sondern sie muß von dem völkischen, biologischen und sozialen Wert des Einzelnen ausgehen.“ Martini plädierte dafür, künftig zwei Gruppen von Unterstützungsempfängern zu bilden: „Die erste Gruppe würde die sogenannte aufbauende

<sup>60</sup> Vermerk Zengerling (DGT) über Besprechung mit RMdI am 12. 11. 1937; nach Adam, Judenpolitik, S. 192. Vgl. AdP, Teil I, Bd. 2 -Microfiche-, Nr. 10312468: RMdI-Schreiben vom 16. 8. 1938.

<sup>61</sup> DGT/Abt. III Rundschreiben vom 22. 11. 1937; nach Schoen, Armenfürsorge, S. 184.

<sup>62</sup> Allgemein zur differenzierten lokalen Handhabung der Richtsätze und zur Diskussion seit 1933 über die Änderung der Richtsätze, eine Debatte, die seit 1936 besonders im Deutschen Gemeindetag und in der Fachpresse geführt wurde, vgl. Schoen, Armenfürsorge, S. 172–180.

<sup>63</sup> DAF an DGT am 6. 10. 1937; nach Schoen, Armenfürsorge, S. 183.

<sup>64</sup> BA, R 36, Nr. 932, unfol.: Protokoll Sitzung DGT-Wohlfahrtsausschuß am 13. 1. 1938, S. 4.

und Alters-Fürsorge umfassen, in welcher außer einwandfreien Sozial- und Kleinrentnern auch alle sonstigen schutzbedürftigen und würdigen Personen, insbesondere soweit ihre Arbeitskraft erhalten sei und soweit sie für die Erziehung und den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, unterstützt würden.“ Diese Personengruppen würden bislang meist noch in der niedrigeren Allgemeinen Fürsorge betreut. In die zweite Gruppe, so Martini, gehörten hingegen „die sozial und politisch unterwertigen Elemente, insbesondere Unwirtschaftliche, Asoziale, Arbeitsscheue und Fremdstämmige“. <sup>65</sup> Ruppert unterstützte am Ende der Tagung den Vorschlag Martinis, diese – sozialrassistische – Klassifizierung der Armen in der Fürsorge einzuführen. Diese Reorganisation durch die Praxis sei „auch im Rahmen des Gesetzes“ möglich. <sup>66</sup> Damit hatte man via Richtsatzdiskussion einen informellen Ausgrenzungskompromiß zwischen Städten und Gesetzgeber erreicht. Der Deutsche Gemeindetag unterrichtete die Deutsche Arbeitsfront darüber Ende Januar 1938 und betonte im Sinne der neuen Prämissen, daß eine undifferenzierte regionale Anhebung der Fürsorge-Richtsätze, „Ausländern, Juden, Volksfeinden, Asozialen“ zugute kommen würde. <sup>67</sup>

Den Vorschlägen Martinis folgend, wies das Reichsinnenministerium den Reichsstatthalter in Hamburg schon drei Wochen später an, bei der regionalen Neugestaltung des Richtsatzsystems alle diejenigen Gruppen in die Allgemeine Fürsorge einzustufen, die zwar nicht „asozial“ seien, aber „keinen Anlaß bieten, ihnen eine besondere, über das allgemeine Maß hinausgehende Fürsorge zuteil werden zu lassen (auch Juden und in der Regel Ausländer)“. Beide Gruppen wurden daraufhin im Stadtstaat Hamburg prinzipiell von der Gehobenen Fürsorge ausgeschlossen. Jüdische Arme erhielten ab dem 1. April 1938 nur noch einen Richtsatz von 36 RM, das bedeutete gegenüber der Gehobenen Fürsorge eine Kürzung von monatlich 5,40 RM pro Person. „Asoziale“ bekamen gar nur 31,30 RM. In der Gehobenen Fürsorge sollten nur noch diejenigen Personen mit höheren Leistungen unterstützt werden, „deren Arbeitskraft aus arbeitsmarktpolitischen Gründen erhalten werden muß oder die nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates als wertvolle Volksteile förderungswürdig sind (erbgesunde Familien)“. <sup>68</sup>

Diese Hamburger Neuregelung stufte Juden erstmals in einer ganzen Region de facto wie Ausländer ein. Die Forderung nach ihrer Deklassierung im Fürsorgewesen kam im Vorjahr vom Leiter der Wohlfahrtsbehörde ebenjenes Stadtstaates, der dies als Vorreiter jetzt praktizieren sollte. Neu war, daß diese grundsätzliche Revision der Fürsorgepraxis kein lokaler Alleingang war, sondern auf einer ministeriellen Direktive basierte, ausgelöst von der Diskussion im Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Gemeindetages.

Die Kommunen und ihre Wohlfahrtsämter hofften nun, bestärkt durch die Hamburger Richtsatz-Regelung, auf eine rasche zentrale Weisung zur Ausgren-

<sup>65</sup> Ebenda: Protokoll Sitzung DGT-Wohlfahrtsausschuß am 13. 1. 1938, S. 14–15.

<sup>66</sup> Ebenda, S. 23.

<sup>67</sup> DGT/Abt. III an DAF vom 27. 1. 1938; zit. nach Schoen, Armenfürsorge, S. 181.

<sup>68</sup> GStAPK Berlin-Dahlem, I. HA, Rep. 151, Nr. 2311, Bl. 242: RMDI an Reichsstatthalter Hamburg vom 5. 2. 1938.

zung der jüdischen Armen aus der Öffentlichen Wohlfahrt. Doch Anfang März 1938 ließ das Reichsinnenministerium verlauten, daß eine reichseinheitliche Richtlinie vorerst nicht zu erwarten sei. Das Ministerium stellte aber den lokalen Behörden frei, jetzt informell – zum Beispiel durch die Abwälzung ihrer Wohlfahrtslasten auf jüdische Stellen – Tatsachen zu schaffen.<sup>69</sup> In diesem Zusammenhang genehmigte das Ministerium am 24. März, daß die Bezirksfürsorgeverbände (BFV) künftig die karitativen Hilfen jüdischer Organisationen bei der Bemessung ihrer Leistungen an jüdische Arme „in vollem Umfang“ berücksichtigen konnten.<sup>70</sup> Sie konnten somit die vorgesehenen öffentlichen Ausgaben automatisch um diese Beträge kürzen. Das Verfahren hatte seine Vorbilder in der Wohlfahrtspraxis von Leipzig und Hamburg, die schon seit 1934 und 1935 nach dieser Maxime handelten.<sup>71</sup> Der geschäftsführende Präsident des Deutschen Gemeindetages, Jeserich, übermittelte den Ministerialerlaß seinen Landes- und Provinzialdienststellen Ende März 1938 und bat, den Fürsorgeverbänden hiervon „streng vertraulich Kenntnis zu geben“.<sup>72</sup> Die lokale Fürsorge reagierte schnell. Die Berliner Wohlfahrtsämter rechneten bereits ab 1. April alle Hilfen jüdischer Stellen voll an.<sup>73</sup> Mit dieser Methode sollte offensichtlich zugleich verhindert werden, daß jüdische Gemeinden den realen Einkommensverlust jüdischer Hilfsbedürftiger infolge der Deklassierung in der städtischen Fürsorgepraxis wettzumachen versuchten, indem sie die Hilfen jüdischer Wohlfahrtsstellen erhöhten.

#### *Städtische Politik gegenüber jüdischen Obdachlosen und „Asozialen“*

Armut, Arbeitslosigkeit und vor allem die jahrelange Verfolgung hatten die Binnenwanderung der noch in Deutschland lebenden jüdischen Bevölkerung verstärkt. Diese war hauptsächlich vom Land in die größeren Städte gerichtet. Viele hatten es aber schwer, schnell in der erforderlichen Raumgröße und Miethöhe adäquate Wohnungen zu finden. Umzüge unter solchen Bedingungen produzierten zumindest zeitweise Obdachlosigkeit und damit Fürsorgebedürftigkeit unter manchen der in die Städte zuziehenden Familien.

Dieses Problem hatte inzwischen offenbar eine neue, traurige Qualität erreicht, denn Vertreter der Judenreferate des SD und der Gestapo debattierten es zu Beginn des Jahres 1938. Der SD wies darauf hin, daß von den SD-Oberabschnitten „ein starker Zuzug der Juden in die Stadt gemeldet werde“, und betonte, hierdurch sei „ein sehr starkes Anwachsen des jüdischen Proletariats in den Großstädten und eine Überbelastung der Wohlfahrtsinstitutionen der Juden und evtl. der Fürsorgestellen des Reiches zu befürchten“. Der Gestapovertreter antwortete,

<sup>69</sup> Adam, Judenpolitik, S. 192.

<sup>70</sup> RMdI-Erlass vom 24. 3. 1938 erwähnt in: Dienstblatt der Stadt Berlin, 1938 Teil VII, S. 116, Nr. 106: Vfg. Landeswohlfahrtsamt Berlin (Breitenfeld) vom 31. 3. 1938.

<sup>71</sup> Vgl. Kapitel II. 1.

<sup>72</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 143: Rundschreiben DGT/Abt. III vom 31. 3. 1938; vgl. StadtA Göttingen, Sozialamt, Acc. Nr. 407/77, Nr. 47, 1, unfol.: DGT-Provinzialdienststelle Hannover an BFV-Provinz Hannover am 13. 4. 1938.

<sup>73</sup> Dienstblatt der Stadt Berlin, 1938 Teil VII, S. 116, Nr. 106: Vfg. Breitenfeld (Landeswohlfahrtsamt) vom 31. 3. 1938. Vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 47.

daß „bereits eine dementsprechende Anfrage vom Stellvertreter des Führers eingegangen sei, daß aber von Kontrollmaßnahmen der Polizeibehörden abgesehen werden soll, weil die Überlastung im Augenblick nicht getragen werden kann“. Der Sicherheitsdienst der SS bat die Gestapo, die Angelegenheit trotzdem im Auge zu behalten.<sup>74</sup>

Wie oben angesprochen, hatten seit 1935 einige Großstädte zuziehenden Juden die Unterstützung versagt und sie in Obdachlosenasylo eingewiesen. Doch Zuzug bildete nicht allein den Grund für Obdachlosigkeit. Viele Hauseigentümer, darunter auch städtische Wohnungsbaugenossenschaften, kündigten inzwischen die Verträge mit jüdischen Mietern.<sup>75</sup> Hinzu kam die finanzielle Not vieler Mieter, die zur Wohnungsaufgabe führte. Fürsorgebehörden waren daran nicht unbeteiligt. In Leipzig strich das Fürsorgeamt inzwischen nicht mehr nur jüdischen Armen, sondern sogar „arischen“ Fürsorgeempfängern, „die bei Juden in Untermiete wohnen“, die Mietbeihilfen. In der Dienstanweisung vom Februar 1938 hieß es, „daß es nicht mehr verantwortet werden kann, daß öffentliche Gelder mittelbar in jüdische Hände fließen. [...] Falls der jüdische Hauptmieter auch hilfsbedürftig ist, ist er zu veranlassen, jüdische Untermieter zu nehmen oder eine billigere Wohnung zu mieten. Um die Verbindung von Ariern mit Juden in der Fürsorge auch sonst zu lösen, ist bei arischen Hilfsbedürftigen, die noch bei Juden in Untermiete wohnen, auch dann auf einen Umzug zu einem arischen Hauptmieter hinzuwirken, wenn neben der laufenden Unterstützung keine besonderen Mietbeihilfen gewährt werden.“<sup>76</sup> Wegen Arbeitslosigkeit und Gewerbeverlust lebten aber viele jüdische Familien selbst in kleinen Wohnungen inzwischen von Einnahmen aus Untermietsverhältnissen. Fielen diese aus, konnten manche ihre Wohnungen nicht mehr bezahlen und wurden obdachlos.

Solche Familien konnten die städtischen Fürsorgeämter nicht abweisen. Die Magdeburger Polizeibehörde drängte deshalb den Deutschen Gemeindegang, allein den Jüdischen Kultusgemeinden die Unterbringung und Versorgung hilfsbedürftiger jüdischer Obdachloser aufzutragen.<sup>77</sup> Daraufhin startete am 5. Februar 1938 der Gemeindegang eine Umfrage über das Vorgehen gegenüber obdachlosen Juden in fünfzehn Großstädten. Vizepräsident Zeitler zitierte darin das Magdeburger Schreiben: Es gebe zwei mögliche Methoden zur Lösung des Problems, nämlich Einzelpersonen ins Städtische Asyl und Familien in Notunterkünfte einzuweisen. Doch bei „jeder Art dieser Unterbringung obdachloser Personen“ sei „die Ein-

<sup>74</sup> An der Aussprache nahmen Herbert Hagen, Eichmann, Theodor Dannecker vom SD und Horst Freytag für das Gestapo teil; YV Jerusalem, 051/OSOBI, Nr. 2 (500–3–315), Bl. 201–207; Vermerk Hagen (SD II 112) über Sitzung am 10. 1. 1938, vom 11. 1. 1938. Zur geringen personellen Ausstattung der Gestapo und ihrer bisher immer überschätzten Allmacht vgl. Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995 sowie dies., Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg.

<sup>75</sup> Vgl. Führer, Karl Christian: Mit Juden unter einem Dach? Zur Vorgeschichte des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 7 (1992), H. 1, S. 51–61 sowie Gruner, Reichshauptstadt, S. 238.

<sup>76</sup> StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1759, unfol.: Dienstanweisung vom 24. 2. 1938, S. 4.

<sup>77</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, Nr. 1–2–6/Nr. 1, unfol.: Verwalter der städtischen Polizei Magdeburg an DGT am 22. 1. 1938.

weisung von Juden unerwünscht“. Die Kommunen sollten die grundsätzliche Frage beantworten, ob „die Unterbringung von obdachlosen Juden nicht den jüdischen Kultusgemeinden zur Pflicht gemacht werden“ könne.<sup>78</sup>

Die Umfrage ergab, daß in Chemnitz, Dresden, Düsseldorf, München und Nürnberg eine solche Praxis längst üblich war, denn diese Städte verwiesen jüdische Antragsteller prinzipiell an die örtlichen Jüdischen Gemeinden. In Wuppertal sorgte in der Regel ebenfalls die lokale Kultusgemeinde für ihre Mitglieder. Nur selten seien kurzfristig obdachlose Juden aufgenommen worden, diese könnten „erforderlichenfalls“ isoliert werden.<sup>79</sup>

In anderen Städten wurden Juden nicht abgewiesen, aber immer isoliert, so in Köln und Chemnitz. Die Stadt München hatte Juden per Hausordnung die Benutzung der Städtischen Asyle verboten.<sup>80</sup> Ab dem 17. Januar 1938 galt ein solches Verbot für „Angehörige jüdischer Rasse“ auch in der „Städtischen Herberge für Frauen“, in die bedürftige Frauen und obdachlose Mütter vom Münchner Wohlfahrtsamt eingewiesen wurden.<sup>81</sup> Die Breslauer Behörden wiesen die jüdischen Armen nicht ab. Sie brachten sogar noch obdachlose Juden und Nichtjuden gemeinsam unter, was aber wohl nur selten vorkam: „Muß jedoch einmal ein Jude beherbergt werden, so wird er in dem gleichen Schlafsaal untergebracht, in dem auch die übrigen Obdachlosen übernachten. Diese haben bisher, da sie zum größten Teil asozial sind, an dem Zusammenwohnen mit einem Juden keinen Anstoß genommen, zumal sich die Juden zurückhaltend benehmen. Eine besondere Unterbringung obdachloser Juden stößt aus wirtschaftlichen Gründen (besondere Heizung und Beleuchtung) auf Schwierigkeiten.“<sup>82</sup>

Breslau und Berlin befürworteten ausdrücklich den Vorschlag Magdeburgs, künftig die jüdischen Kultusgemeinden zu verpflichten. Köln verlangte sogar eine generelle Separierung: „Die Unterbringung von obdachlosen Juden durch die jüdischen Kultusgemeinden, wie überhaupt die Behandlung der Juden durch ihre eigenen Einrichtungen müßte das Ziel der zu treffenden Maßnahmen sein.“<sup>83</sup> Obwohl auch in Frankfurt am Main die jüdischen Stellen für die Unterbringung jüdischer Obdachloser bereits die Verantwortung trugen, äußerte sich die Stadt angesichts der sozialen Wirkungen der Judenverfolgung skeptisch, „ob den jüdischen Kultusgemeinden ganz allgemein die Unterbringung obdachloser Juden zur Pflicht gemacht werden kann, [...] da ihre Mittel immer mehr zusammenschrumpfen. Es muß deshalb damit gerechnet werden, daß die jüdischen Kultusgemeinden und die private jüdische Fürsorge über kurz oder lang nicht mehr in der Lage sein werden, ihre bisherigen Aufgaben durchzuführen“.<sup>84</sup> In Leipzig, wo man für eine Isolierung im Versorgungsfall votierte, alle zuziehenden Juden aber

<sup>78</sup> StadtA Leipzig, Kap. 1, Nr. 122, Bl. 56: DGT Berlin an OB Leipzig am 5. 2. 1938.

<sup>79</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 1–2–6/Nr. 1, Bd. 2, unfol.: Ergebnis DGT-Umfrage vom 5. 2. 1938, S. 1–7.

<sup>80</sup> Ebenda.

<sup>81</sup> Hanke, Juden in München, S. 266.

<sup>82</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 1–2–6/Nr. 1, Bd. 2, unfol.: Ergebnis DGT-Umfrage vom 5. 2. 1938, S. 1–7.

<sup>83</sup> Ebenda.

<sup>84</sup> Ebenda, S. 4.

in Baracken einwies und sie dort nur mit 75 Prozent des Regelsatzes unterstützte, sprach man sich aus einem anderen Grund gegen die Übertragung der Verantwortung an jüdische Stellen aus: Diese würden in einem solchen Falle dem Zuzug hilfsbedürftiger Juden unkontrolliert Tür und Tor öffnen.<sup>85</sup>

Aus der Umfrage ging auch hervor, daß einige Städte jüdische geringer als „arische“ Obdachlose bewerteten, während andere sie mit „Asozialen“ auf eine Stufe stellten. Ein Jahr zuvor, im August 1937, hatte der Deutsche Gemeindetag nach einer Anfrage des Oberbürgermeisters der schlesischen Stadt Hindenburg auch eine Umfrage über die Art der Unterbringung „asoziale[r] Obdachlosen-Familien“ gestartet. In Hindenburg plante man, solche Familien in „Bewahrungskolonien oder Asozialensiedlungen“ zu konzentrieren. Datteln und Karlsruhe verfügten über keine entsprechenden Pläne. In Köln wurden die Familien getrennt, die Männer ins Obdachlosenasyll, die Frauen und Kinder in ein Heim einquartiert. In Lübeck herrschte das gleiche Prinzip. Stettin hatte schon zu Beginn des Jahres 1936 eine Kolonie außerhalb der Stadt errichtet, in die alle vom Wohlfahrts- bzw. Jugendamt als asozial bezeichneten Familien einquartiert wurden. Familien mit vier Personen erhielten lediglich eine Wohnküche, Familien mit sechs Personen eine Stube und Küche zugewiesen. Stettin forderte darüber hinaus „gesetzliche Maßnahmen“, um „diese Familien, die doch nur eine Gefahr für ihr[e] Umwelt und für die Allgemeinheit bilden, in festen Gewahrsam zu bringen“.<sup>86</sup>

Gegen Ende des Jahres 1937 verschärfte sich diese Politik, nicht zuletzt durch die Mitwirkung der NSDAP. Am 11. Dezember 1937 wies der Gauleiter und Reichsstatthalter in Sachsen, Mutschmann, an, „asoziale“ Familien von den Städten erfassen zu lassen, wie auf einer Sitzung der sächsischen „Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsfragen“ bekanntgegeben wurde.<sup>87</sup> Diese Aktion wurde durch das Rassepolitische Amt der NSDAP durchgeführt. Behörden, darunter die Wohlfahrtsämter, mußten hierfür dessen Fragen beantworten.<sup>88</sup> Ein NSDAP-Kreisamt für Kommunalpolitik in Kamenz/Sachsen beschwerte sich wenig später, daß „asoziale Elemente“ nicht ihrem Verhalten entsprechend in Wohnbaracken abgesondert werden könnten.<sup>89</sup> Der Ruf nach einer Unterbringung der „Asozialen“ in

<sup>85</sup> StadtA Leipzig, Kap. 1, Nr. 122, Bl. 71: Vermerk vom 30. 3. 1938 sowie ebenda, Bl. 56RS-57: Fürsorgeamt an HVA in Antwort auf DGT-Anfrage am 17. 2. 1938. In Frankfurt am Main versuchte der Polizeipräsident das Problem mit einer Zuzugssperrverordnung zu lösen, was jedoch an der Priorität einer reichseinheitlichen Regelung scheiterte; Dokumente Frankfurter Juden, VIII 6, S. 375: Polizeipräsident an OB am 30. 6. 1938.

<sup>86</sup> BA, R 36, Nr. 881, Bl. 28–30: DGT/Abt. III an OB Hindenburg am 28. 2. 1938. Zur Behandlung der „Asozialen“ durch die kommunale Fürsorge vgl. Ayaß, Asoziale, bes. S. 105–137.

<sup>87</sup> StadtA Leipzig, AFS, Nr. 2085, Bl. 148: Nachtrag der DGT-Landesdienststelle Sachsen vom 18. 12. 1937 für die Sitzung der ArbG für Verwaltungsfragen der sächsischen Städte über 500 000 Einwohner am 22. 12. 1937; vgl. ebenda, Kap. 1, Nr. 21 A, Bd. 7, Bl. 40: Niederschrift über Sitzung der ArbG für Verwaltungsfragen der DGT-Landesdienststelle Sachsen am 22. 12. 1937, S. 9.

<sup>88</sup> StadtA Dresden, Fürsorgeamt, Nr. 639, Bl. 39: Sitzung der Abt. Arbeitslosenversicherung am 24. 1. 1938.

<sup>89</sup> BA, NS 25, Nr. 86, Bl. 16RS: NSDAP-Reichsleitung/HA für Kommunalpolitik „Vertrauliche Berichtsauszüge“, IV. Sendung vom 15. 4. 1938, S. 8.

Konzentrationslagern wurde laut. Interessierte Städte, z. B. in Schwaben, scheuten aber vor einer Einweisung der von ihnen als asozial bezeichneten Klientel zurück, weil die Fürsorgeämter erhöhte Kosten wegen des notwendigen Unterhalts der Angehörigen während eines KZ-Aufenthalts erwarteten.<sup>90</sup>

Obdachlose waren also nicht die einzige Gruppe, gegen die man nun verschärft vorging. Die Wohlfahrtsbehörden verknüpften die Diskriminierung jüdischer Bedürftiger immer stärker mit dem sogenannten Asozialenproblem. Die Gleichsetzung von Juden mit „Asozialen“ hatte sowohl in der politischen Propaganda wie in der Praxis der NS-Wohlfahrtspflege Tradition. Wohlfahrtsverbände, Kommunen und auch der Deutsche Gemeindetag beteiligten sich also nicht von ungefähr in den ersten Monaten des Jahres 1938 aktiv an den im ganzen Reich durchgeführten Razzien gegen „Arbeitsscheue“ und „Asoziale“.

*Kooperation von Polizei und Fürsorge: Vier Aktionen gegen „Asoziale“*

In der ersten Hälfte des Jahres 1938 fanden in ganz Deutschland mehrere miteinander korrespondierende Aktionen gegen sogenannte Asoziale statt, mit deren Hilfe Zehntausende in Konzentrationslager verschleppt wurden, um dort für den Vierjahresplan Arbeiten zu verrichten.<sup>91</sup> Im Zuge dieser von Polizei, Arbeitsverwaltung und Fürsorgebehörden gemeinsam organisierten Razzien wurden auch viele Juden verhaftet.<sup>92</sup> Ausgangspunkt für diese Maßnahmen war der von Reichsinnenminister Frick unterzeichnete Erlaß über die „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom 14. Dezember 1937. Ab jetzt konnte die polizeiliche Vorbeugehaft für „Berufsverbrecher“ auch gegen „Asoziale“ verhängt werden.<sup>93</sup>

Eine erste zentrale Aktion speziell gegen „Arbeitsscheue“ initiierte Himmler im Januar 1938 persönlich.<sup>94</sup> Arbeitsämter, aber auch Wohlfahrtsämter sollten bei der Gestapo alle diejenigen arbeitsfähigen Männer denunzieren, die zweimal ihnen zugewiesene Arbeit abgelehnt hatten, darunter auch entsprechende Fürsorgeempfänger. Auf diese Gruppe hatte die Polizei bisher keinen Zugriff, auch nicht durch den oben erwähnten Himmler-Erlaß. Die Gestapo hatte die angezeigten Erwerbslosen in „Schutzhaft“ zu nehmen und für mindestens drei Monate im KZ Buchenwald zu internieren. Nach mehrfacher Verschiebung kamen durch die als

<sup>90</sup> Ebenda, Bl. 4RS: NSDAP-Reichsleitung/HA für Kommunalpolitik „Vertrauliche Berichtsauszüge“, I. Sendung vom 1. 1. 1938, S. 8.

<sup>91</sup> Ausführlich zu diesen Aktionen vgl. Ayaß, Asoziale, S. 139–175 sowie ders., „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheue Reich“ 1938, in: BNSGSP, Bd. 6, Berlin 1988, S. 43–74; Buchheim, Hans: Die Aktion „Arbeitsscheue Reich“, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. II, Stuttgart 1966, S. 189–195; Drobisch, Klaus: Die Verhaftung „Asozialer“ und Krimineller und ihre Einweisung in Konzentrationslager 1933/34 und 1937/38, in: Faschismus und Rassismus. Kontroversen um Ideologie und Opfer, hrsg. von Werner Röhr in Zusammenarbeit mit Dietrich Eichholtz u. a., Berlin 1992, S. 192–205.

<sup>92</sup> Zur Einbeziehung der Juden vgl. Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 41–45.

<sup>93</sup> Abdruck, in: Gemeinschaftsfremde, Dok. Nr. 50, S. 94–98.

<sup>94</sup> RFSS-Runderlaß vom 26. 1. 1938, Abdruck in: ebenda, Dok. Nr. 56, S. 115–116.

„Arbeitscheu Reich“ bezeichnete Aktion im April 1938 landesweit 2000 Männer in ein Konzentrationslager.<sup>95</sup>

In der zweiten Aktion ging es um die Insassen von Herbergen, Wanderarbeitsstätten und sonstigen Einrichtungen der Wanderfürsorge. Mit ihrer „arbeitseinsatzmäßige[n] Erfassung“ wurden die Arbeitsämter Mitte Februar beauftragt.<sup>96</sup> Um dem Nachdruck zu verleihen, befahl am 28. März Himmler den Polizeibehörden, diese Erfassung wenn notwendig mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen.<sup>97</sup> Diese Aktion gefährdete auch viele Juden, die nach Verlust ihres Arbeitsplatzes oder ihrer gewerblichen Existenz sich als Vertreter Minimaleinkommen gesichert hatten. Sie waren über Land unterwegs und nutzten aus Geldmangel solche Fürsorgeeinrichtungen.<sup>98</sup>

Zu einer weiteren Aktion kam es infolge einer Besprechung zwischen dem Hauptamt Sicherheitspolizei (Zindel), dem Deutschem Gemeindetag (Zenglering) und dem Reichsinnenministerium (Ruppert) am 14. März 1938.<sup>99</sup> Das Ministerium ordnete noch am gleichen Tag an, daß die Bezirksfürsorgeverbände alle Wohlfahrtsempfänger zu melden hätten, die nach Paragraph 20 der Reichsfürsorgeverordnung in geschlossenen Fürsorgeanstalten und Arbeitshäusern zwangsweise zur Arbeit untergebracht waren.<sup>100</sup> Die Gestapo sollte dann über die Einweisung der Registrierten „zur anderweitige[n] Verwertung ihrer Arbeitskraft“ in einem Konzentrationslager entscheiden.<sup>101</sup>

Von den ersten drei Erfassungsaktionen waren Juden mehr zufällig als gezielt betroffen. Anders lag der Fall bei der vierten, diesmal durch die Kriminalpolizei durchgeführten „Asozialen“-Aktion. Seit Ende Februar 1938 waren auf Anordnung Reinhard Heydrichs<sup>102</sup>, dem Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes der SS (CdS), alle mehrfach Vorbestraften im Reich registriert worden.<sup>103</sup> Zu diesem Zweck hatte er Anfang April den Kreis der „Asozialen“ erstma-

<sup>95</sup> Ayaß, Asoziale, S. 140–147; Buchheim, Aktion, S. 189–191; Drobisch, Verhaftung, S. 197.

<sup>96</sup> Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA) Potsdam, Pr. Br. Rep. 41 Schlichow, Nr. 16, Bl. 38–39: RAfAA-Erlaß von Mitte Februar 1938. Allgemein zu diesem Komplex vgl. Schoen, Armenfürsorge, S. 99–100.

<sup>97</sup> RMinBliV., 1938, S. 578.

<sup>98</sup> Barkai, Boykott, S. 133.

<sup>99</sup> BA, R 36, Nr. 1860, unfol.: Abschrift Vermerk Pfundtner (RMdI) vom 14. 3. 1938 mit Erlaßentwurf und Anmerkungen für RFSS und RArbM.

<sup>100</sup> Ohne Pflichtarbeiter und Entmündigte.

<sup>101</sup> StadtA Dresden, Fürsorgeamt, Nr. 630, Bl. 64–65: RMdI-Erlaß vom 14. 3. 1938 in Erlaß des Sächs. MdI vom 21. 3. 1938. Abdruck des Runderlasses vom 14. 3. 1938, in: Gemeinschaftsfremde, Dok. Nr. 60, S. 119–120. Vgl. Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau, S. 289–290; ders., Asoziale, S. 145–146.

<sup>102</sup> Geb. 7. 3. 1904 in Halle, 1922–1931 Marinelaufbahn, 1931 NSDAP- und SS-Mitglied, ab 1932 Chef des SD, ab 1933/34 leitete er die Gleichschaltung der politischen Polizei der Länder, seit 1936 CdS, ab Sept. 1939 Chef des RSHA, ab Sept. 1941 stellv. Reichsprotektor von Böhmen/Mähren. Nach Attentat in Prag am 4. 6. 1942 gestorben.

<sup>103</sup> BLHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 2 A, I Pol, Nr. 2124, Bl. 207 u. RS: Erlaß Kripoleitstelle Berlin an Regierungspräsident in Potsdam am 21. 2. 1938; vgl. ebenda, Pr. Br. Rep. 41 Brieske, Nr. 96, unfol.: Landrat Calau an alle Ortsbehörden mit diesem Erlaß am 4. 3. 1938.

lig definiert, und zwar sehr weitgefaßt.<sup>104</sup> Am 1. Juni 1938 ordnete Heydrich dann an, daß in der dritten Juniwoche jede Kripoleitstelle „mindestens 200 männliche arbeitsfähige Personen (asoziale)“, darunter verstand er Landstreicher, Bettler, Zigeuner, Zuhälter und Personen mit mehreren Vorstrafen, festzunehmen und in Konzentrationslager zu Zwangsarbeitszwecken einzuliefern habe.<sup>105</sup> Juden wurden hier erstmals als eigenständige Zielgruppe aufgeführt, denn Hitler hatte persönlich wenige Tage zuvor angeordnet, im „Reichsgebiet asoziale und kriminelle Juden“ festzunehmen.<sup>106</sup> Heydrich entschied daraufhin, den Auftrag Hitlers mit der schon vorbereiteten „Asozialen-Aktion“ zu verknüpfen. Er verfügte, im Rahmen der Razzia auch vorbestrafte männliche Juden in ein Konzentrationslager zu überführen. Und zwar gleich sämtliche Vorbestrafte, selbst wenn ihnen nur eine geringe Ordnungsstrafe wegen Verkehrsdeliktes anhing. Die Verhaftungen im Rahmen der Juni-Razzia gegen „Asoziale“ trafen deshalb über 2500 deutsche Juden, ein Viertel der insgesamt über 10000 Opfer.<sup>107</sup>

Gegen die vier Erfassungsaktionen<sup>108</sup>, mit denen Zigtausende angeblich gemeinschaftsfremde Menschen in Konzentrationslager gebracht wurden, gab es kaum Proteste von seiten der Kommunen, ebensowenig wie gegen die zunächst spontane, später systematische Verhaftung von Juden durch die Polizei. Eher fühlte man sich sogar bestätigt, denn seit Ende 1937 lag eine gegen Juden im Wandergewerbe gerichtete Initiative des Deutschen Gemeindetages beim Stellvertreter des Führers.<sup>109</sup> Einige Kommunen begrüßten daher ausdrücklich die Verhaftungswelle, weil sie durch die KZ-Haft lediger Hilfsbedürftiger Wohlfahrtskosten einsparten, andere hießen den disziplinierenden Effekt der Razzien auf die pflichtarbeitenden Unterstützten willkommen.<sup>110</sup> Nur gegen die „Durchkäm- mung“ der Arbeitshäuser erhoben sich bei den für diese Anstalten verantwortlichen Kommunen Gegenstimmen, freilich nicht wegen der Menschen, sondern wegen befürchteter Kompetenzverluste gegenüber der Polizei.<sup>111</sup> Die Polizeibehörden erhielten zudem gerade in dieser Phase per Gesetz neue Befugnisse zur Überwachung jüdischer Organisationen. Zwischen Gestapo und Öffentlicher Fürsorge entstand für die nächsten Jahre mit der Kontrolle der jüdischen Wohlfahrt und ihrer Sammlungen ein völlig neues Konfliktfeld.<sup>112</sup>

<sup>104</sup> CdS-Erlaß vom 4. 4. 1938, Abdruck in: Gemeinschaftsfremde, Dok. Nr. 62, S. 124–126.

<sup>105</sup> CdS- Schnellbrief vom 1. 6. 1938, Abdruck in: ebenda, Dok. Nr. 66, S. 134–135. Zu dieser Aktion vgl. Ayaß, Asoziale, S. 147–165. Zur Einbeziehung der „Zigeuner“ vgl. ebenda, S. 196–197.

<sup>106</sup> YV Jerusalem, 051/OSOBI, Nr. 88 (500-1-261), Bl. 30: Vermerk SD-Judenreferat vom 8. 6. über Sitzung im Sicherheitshauptamt am 1. 6. 1938.

<sup>107</sup> Zum Vorgang ausführlicher: Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 43.

<sup>108</sup> Ayaß geht demgegenüber von nur zwei Aktionen aus, der Aktion Arbeitsscheu im April und der Juni-Aktion. Die Aktion gegen das Wandergewerbe erwähnt er nicht, außerdem meint er, daß die übrigen zwei Gestapo-Erfassungsaktionen in eine Verhaftungsaktion mündeten; Ayaß, Asoziale, S. 139–175.

<sup>109</sup> Adam, Judenpolitik, S. 178. Adam ordnet dies jedoch in den allgemeinen Zusammenhang „Wirtschaftsmaßnahmen gegen Juden“ ein.

<sup>110</sup> Ayaß, „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“, S. 50–51; ders., Asoziale, S. 143–145.

<sup>111</sup> BA, R 36, Nr. 1860, unfol.: Zengerling (DGT) an OB Görlitz vom 24. 3. 1938;

<sup>112</sup> Vgl. Kapitel IV. 2.

*Zur Situation der jüdischen Wohlfahrt und der jüdischen Bevölkerung*

Die Jüdischen Organisationen litten aufgrund der Verfolgung unter großen Finanzproblemen, die durch ein neues Gesetz im Frühjahr 1938 eklatant verschärft wurden. Am 28. März erkannte der NS-Staat allen Jüdischen Gemeinden die Eigenschaft ab, Körperschaften öffentlichen Rechts zu sein. Das bedeutet in erster Linie, daß umfangreiche staatliche Steuervergünstigungen gestrichen wurden.<sup>113</sup> Die Jüdischen Gemeinden und ihre Wohlfahrtsorganisationen unterlagen außerdem statt einer Aufsicht durch die höheren Verwaltungsbehörden nun der direkten Kontrolle der Polizei.<sup>114</sup> Zugleich sollten die Mittel der jüdischen Wohlfahrt stärker überwacht werden, insbesondere ihre Spendensammlungen. Nominell beaufsichtigte die Kommunalabteilung des Reichsministeriums des Innern neben der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege auch die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen. Das Hauptamt Volkswohlfahrt der NSDAP verlangte im April 1938, das Sammlungsgesetz für eine effektive Überwachung anzuwenden, was bisher unterblieben war, da Sammlungen innerhalb der jüdischen Gemeinschaft als nicht öffentlich und daher als nicht genehmigungspflichtig galten.<sup>115</sup> Die Kommunalabteilung des Reichsinnenministeriums wollte dem Antrag in Absprache mit dem Judenreferenten Lösener widersprechen: Ein solches Verfahren behindere die Sammlungen und damit auch die Bereitstellung von Mitteln für die Emigration.<sup>116</sup> Doch Staatssekretär Stuckart verschloß sich den Argumenten der Referenten und betonte, daß eine solche Genehmigung aufgrund des neuen „Stand[es] der Judenpolitik“ notwendig sei.<sup>117</sup> Bis zum Sommer entstand ein entsprechender Erlaß mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers.<sup>118</sup>

Die jüdische Winterhilfe mußte aber sowieso dem WHW-Reichsbeauftragten Hilgenfeldt jederzeit Rechenschaft ablegen,<sup>119</sup> und ihre lokalen Aktivitäten wurden von der Gestapo observiert.<sup>120</sup> Von 375 000 noch in Deutschland<sup>121</sup> wohnenden Juden hatte die Jüdische Winterhilfe im Winterhalbjahr 1937/38 77 231 Personen versorgt. Sie betreute inzwischen 18 400 Bedürftige, die das sechzigste Lebensjahr vollendet hatten, das war schon ein Viertel der Gesamtzahl.<sup>122</sup> Aufgrund zunehmender Emigration vor allem jüngerer Juden war der Anteil verarmter älterer Menschen überproportional gestiegen. Die Pauperisierung nahm vor allen in

<sup>113</sup> RGBL., 1938 I, S. 338. Vgl. dazu Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland für das Jahr 1938, (Berlin 1939), S. 19.

<sup>114</sup> Vgl. BLHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 60, Nr. 471, Bl. 63 u. RS: Stadtpräsident Berlin an RMdI am 14. 6. 1938.

<sup>115</sup> BA, 15. 01, Nr. 27713, Bl. 446–447: HA Volkswohlfahrt an RMdI am 5. 4. 1938. Vgl. zu folgendem: Gruner, Berichte, S. 309.

<sup>116</sup> BA, 15. 01, Nr. 27713, Bl. 447–448: Entwurf RMdI/Abt. V vom April 1938.

<sup>117</sup> Ebenda, Bl. 448 u. RS: Handschriftl. Vermerk Stuckart auf Entwurf RMdI/Abt. V vom April 1938.

<sup>118</sup> Vgl. ebenda, Bl. 451: RMdI/Abt. VW-Erlaß vom 13. 7. 1938.

<sup>119</sup> Vgl. ebenda, Bl. 432–434: Richtlinien für die JWH 1937/38.

<sup>120</sup> BLHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 2 A, I Pol., Nr. 1919, Bl. 249–251: Erlaß Gestapa Berlin vom 14. 11. 1936.

<sup>121</sup> Jetzt das oberschlesische Abstimmungsgebiet eingeschlossen.

<sup>122</sup> Informationsblätter, hrsg. von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, 6 (1938), Nr. 5/6, S. 45–46.

kleineren Orten ein unerträgliches Ausmaß an. Es gab bereits Kleingemeinden, in denen von 35 Juden 30 als Bedürftige mit Lebensmitteln, Brennstoffen, Kleidung oder billigem Essen aus Wohlfahrtsküchen im Rahmen des Winterhilfsprogrammes unterstützt werden mußten.<sup>123</sup> In Köln versorgten die Helfer jedes fünfte Gemeindemitglied, das waren insgesamt 2500 Bedürftige. An sie wurden 10000 Kilo Brot, 17000 Pakete Mehl, die gleiche Menge Zucker, 16000 Portionen Frischfisch, 20000 Eier, 5000 Liter Frischmilch für Schulkinder sowie 8000 Zentner Braunkohle aus Sachspenden verteilt.<sup>124</sup>

Mit laufenden Leistungen, also unabhängig von der Winterhilfsaktion, unterstützten jüdische Wohlfahrtseinrichtungen im Jahr 1938 rund 40000 Arme. Sie zählten damit fast genauso viele Notleidende wie 1937, obwohl sich die jüdische Bevölkerung um Zehntausende Emigranten verringert hatte.<sup>125</sup> Insgesamt wandelte sich das traditionelle Aufgabenfeld der jüdischen Fürsorge, da für die aus Verfolgung und Emigration resultierenden akuten Probleme eine Infrastruktur erst zu schaffen war: „Die Wanderfürsorge der Jüdischen Wohlfahrtspflege, die eng mit dem Hilfsverein der deutschen Juden als der für ganz Deutschland zuständigen Spitzenorganisation [...] zusammenarbeitete, mußte denen, die nicht in der Lage waren, auch nur einen kleinen Teil der Auswanderungskosten zu übernehmen, helfen, Auswanderungsanträge wurden geprüft, eigene Zuschüsse, wenn nötig und möglich, gewährt, Anträge für Zuschüsse bei dem Städtischen Fürsorgeamt eingereicht. Diese Gruppen der Auswanderer mußten auch meistens mit neuer Kleidung, mit Bettwäsche usw. versehen werden.“<sup>126</sup> Jugendliche aber auch immer mehr erwachsene Erwerbslose wurden für Ausbildungskurse und Berufsumschichtungen, die als Emigrationsvorbereitung dienten, materiell unterstützt.<sup>127</sup> Aufgrund der Flucht von Familienmitgliedern blieben immer mehr ältere Menschen, die nicht mehr auswandern konnten, unversorgt zurück. Die Jüdischen Gemeinden in Deutschland verfügten 1937/38 aber nur über 3406 Alten- und 401 Siechenheimplätze, weshalb man begann, sogar Waisenheime zu Altenheimen umzubauen.<sup>128</sup>

Die Situation der jüdischen Wohlfahrt wie der jüdischen Bevölkerung in Österreich stellte sich nach der gewaltsamen Angliederung an das Deutsche Reich im März 1938 als noch weit schwieriger dar. Zum einen war der Anteil armer Menschen an der jüdischen Bevölkerung in Österreich schon vor 1938 deutlich höher gewesen als 1933 in Deutschland, zum anderen sollte dort in wenigen Monaten

---

<sup>123</sup> Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland für das Jahr 1938, (Berlin 1939), S. 22; vgl. Adler-Rudel, Selbsthilfe, S. 164.

<sup>124</sup> Jüdisches Schicksal in Köln, S. 196.

<sup>125</sup> Judenpolitik des SD, S. 195, Dok. Nr. 32: Lagebericht SD II 112 für das Jahr 1938.

<sup>126</sup> LBI/A New York, Memoir Coll.: Bericht Bergel, S. 33. Vgl. Adler-Rudel, Selbsthilfe, S. 164.

<sup>127</sup> LBI/A New York, Memoir Coll.: Bericht Manfred Fackenheim-Field, S. 3. Vgl. Bericht Szanto, in: Richarz, Monika (Hrsg.): Jüdisches Leben in Deutschland, Bd. 3: Selbstzeugnisse zur Sozialgeschichte 1918–1945, Stuttgart 1982, S. 225.

<sup>128</sup> Informationsblätter, hrsg. von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, 6 (1938), Nr. 5/6, S. 45–46.

das an Verfolgungspolitik durchgesetzt werden, was im Altreich in mehreren Jahren entwickelt worden war.

*Exkurs: Fürsorge und Judenverfolgung in Wien im Frühjahr 1938*

In Österreich lebten in den dreißiger Jahren ca. 190 000 Menschen jüdischer Religion, davon 90 Prozent in dessen Hauptstadt Wien. Über diese brach die Verfolgung im März 1938 mit bisher unbekannter Wucht herein: Straßenterror, Haus-suchungen, Beschlagnahme von Vermögen, willkürliche „Arisierungen“ bzw. Stilllegungen von Geschäften und Fabriken sowie Massenentlassungen prägten die Tage und Wochen nach dem „Anschluß“. Das Präsidium der Israelitischen Kultusgemeinde Wien wurde noch in den ersten Tagen verhaftet. Außer Notspeisungen und Krankenfürsorge verbot man jede Tätigkeit jüdischer Organisationen.<sup>129</sup>

Auch die Wiener Kommunalverwaltung beteiligte sich aktiv an der Verfolgung. Der neue Bürgermeister, Ing. Dr. Hermann Neubacher<sup>130</sup> besetzte führende Positionen in der Kommunalverwaltung mit alten Nationalsozialisten und entließ sofort jüdische Beamte, Angestellte und Arbeiter. Das traf auch die Fürsorge, wie folgender Fall zeigt: Im Wiener Bezirksjugendamt Brigittenau erschien am 19. März 1938 der Leiter der Bezirksfürsorgestelle, Mick, in Begleitung des NSDAP-Amtswalters Krofian. Mick unterrichtete den Leiter des Jugendamtes, daß er Krofian die Aufsicht über das Amt übertrage. Krofian solle auch die Fürsorgerinnen überwachen. Die den Bezirksjugendämtern zugeteilten jüdischen Fürsorgerinnen seien bereits beurlaubt. Zugleich stellte Mick „auf eigene Verantwortung“ die Auszahlungen von Pflegebeiträgen an Juden ein.<sup>131</sup>

Über die Behandlung jüdischer Unterstützter zog die Magistratsabteilung 15, das Wiener Wohlfahrtsamt, nur Tage nach dem „Anschluß“ – offenbar telefonisch – Erkundigungen in den städtischen Bezirken ein.<sup>132</sup> Bald darauf veranstaltete das Amt eine zweite Umfrage über die generelle Praxis der Wohlfahrtspflege. Neben der Höhe gezahlter Unterstützungen und dem Verhältnis der Öffentlichen Wohlfahrt zur NSV wollte man zudem wissen, ob „bezüglich der Juden Weisungen gegeben worden seien“.<sup>133</sup>

An den Antworten läßt sich die teilweise abrupte Änderung im Verhalten der städtischen Fürsorge gegenüber jüdischen Wiener Armen in vielen Wiener Stadtbezirken ablesen. Der II. Bezirk meldete schon am 19. März 1938, daß dort keine

<sup>129</sup> Zum folg. vgl. Gruner, Wolf: Zwangsarbeit und Verfolgung. Österreichische Juden im NS-Staat, Innsbruck u. a. 2000 sowie Rosenkranz, Herbert: Verfolgung und Selbstbe-hauptung. Die Juden in Österreich 1938 bis 1945, Wien-München 1978.

<sup>130</sup> Geb. 1893, 1933 Eintritt in die NSDAP (SA). Galt als Wirtschaftsexperte für Südosteuropa. Oktober 1942 Wirtschafts-sonderbeauftragter des Reiches in Griechenland, Oktober 1943 Sonderbevollmächtigter des Auswärtigen Amtes für den Südosten.

<sup>131</sup> Abteilungsvorstand Senatsrat Dr. Rieder an den Bürgermeister am 21. 3. 1938; Abdruck bei Safrian, Hans/Witek, Hans: Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Anti-semitismus in Wien 1938, Wien 1988, S. 32.

<sup>132</sup> Wiener Stadt- und Landesarchiv (im folg. Wiener StadtLA), MA 212, A 21, Karton 12, R 11/1, unfol.: Vermerk Wohlfahrtsamt Wien vom 24. 3. 1938; vgl. ebenda: Vermerk MA 15 vom 14. 4. 1938.

<sup>133</sup> Ebenda: Vermerk Wohlfahrtsamt Wien vom 19. 3. 1938.

Juden mehr erschienen.<sup>134</sup> Im IV. Bezirk wurden „Juden über Verfügung des kommissarischen Leiters der Bez[irks-]Vorsteherung nicht befürsorgt, sie werden an die israel[itische] Kultusgemeinde gewiesen“. <sup>135</sup> Im V. Bezirk hatten die Beamten die Fürsorgebücher der jüdischen Unterstützten eingezogen und diese erhielten schon um den 24. März keine Leistungen mehr.<sup>136</sup> Der Bezirk XIII berief sich auf „Weisungen der M[agistrats]abt[eilung] 15“, die besagten, daß „Juden, die derzeit einreichen“, nichts bekämen. Das schien aber offensichtlich „noch“ nicht zu stimmen.<sup>137</sup> Der Bezirk XIV antwortete lapidar, „womöglich abgewiesen“. Man bat den Magistrat zugleich um strenge Richtlinien.<sup>138</sup> Im Bezirk XVI wurden jüdische Anträge abgelehnt, Erhaltungsbeiträge bei Arbeitsunfähigkeit und Pflegebeiträge für Kinder aber noch belassen. Die gleiche Praxis herrschte im XX. Bezirk.<sup>139</sup> Im III. Bezirk versorgte das Fürsorgeamt jüdische Arme „nur in den dringendsten Fällen“. <sup>140</sup> Im Fürsorgeamt XIX wurden Juden unterschiedlich behandelt. Dort erfolgte die Bewilligung nach Entscheidung des NSV-Referenten. Allerdings ersuchte auch dieser Bezirk um zentrale „Weisung bezüglich der Juden“. <sup>141</sup> Die Fürsorgeämter der Bezirke I, VI, VII, X, XV, XVIII und XXI betreuten jüdische Wohlfahrtsempfänger zunächst normal weiter.<sup>142</sup>

Das teilweise radikale Vorgehen gegen die jüdischen Armen komplettierend, entschied am 28. März 1938 der Wiener Magistrat, sämtliche „Kontrahenten“ der Stadt zur Konfessionsangabe aufzufordern, um nichtarische Heilmittellieferfirmen und Ärzte „auszuscheiden“. Das bezog sich ausdrücklich auf die Verträge mit Fürsorgeeinrichtungen.<sup>143</sup> Damit hatte Wien schon nach wenigen Wochen auch in der antijüdischen Fürsorgepolitik die Entwicklung in Deutschland deutlich überholt, ohne daß davon auszugehen ist, daß in der dortigen Kommunalverwaltung auf allen Ebenen bereits lupenreine Nationalsozialisten saßen.

Die Situation der jüdischen Armen war zu diesem Zeitpunkt in Wien weit gravierender als im Altreich. 60000 der rund 180000 Wiener Juden galten im April 1938 als fürsorgebedürftig, also fast jeder Dritte. In Deutschland war es zu diesem Zeitpunkt „nur“ jeder Achte.<sup>144</sup> Viele jüdische Arme erhielten in Wien keine städtische Fürsorge mehr, die jüdischen Stellen aber waren geschlossen. Als das Internationale Rote Kreuz auf die dramatische Lage aufmerksam wurde, mußte sich der Geschäftsführende Präsident des Deutschen Roten Kreuzes an den Reichsinnenminister wenden und um die Wiedenzulassung der jüdischen Fürsorge in

<sup>134</sup> Ebenda.

<sup>135</sup> Ebenda: Vermerk Wohlfahrtsamt vom 25. 3. 1938.

<sup>136</sup> Ebenda: Vermerk Wohlfahrtsamt vom 24. 3. 1938.

<sup>137</sup> Ebenda: Umfrageantwort Fürsorgeamt Bezirk XIII vom 6. 4. 1938.

<sup>138</sup> Ebenda: Umfrageantwort Fürsorgeamt Bezirk XIV vom 6. 4. 1938.

<sup>139</sup> Ebenda: Umfrageantwort Fürsorgeamt Bezirk XVI vom 5. 4. 1938; ebenda: Vermerk Wohlfahrtsamt Wien vom 29. 3. 1938.

<sup>140</sup> Ebenda: Umfrageantwort Fürsorgeamt Bezirk III vom 28. 3. 1938.

<sup>141</sup> Ebenda: Umfrageantwort Fürsorgeamt Bezirk XIX vom 5. 4. 1938.

<sup>142</sup> Ebenda: Umfrageantworten Fürsorgeämter Bezirke VII, XV, XVIII vom 5. und 6. 4. 1938; ebenda: Vermerke des städtischen Wohlfahrtsamtes vom 24., 25. und 29. 3. 1938.

<sup>143</sup> Ebenda, Karton 26, R 41/1, unfol.: Vermerk Armenfürsorge über telef. Rücksprache mit Kommissär Lang (Abt. 44) am 28. 3. 1938.

<sup>144</sup> Zahlen nach: Judenpolitik des SD, S. 200, Dok. Nr. 32: Lagebericht SD II 112 für 1938.

Wien bitten.<sup>145</sup> Staatssekretär Stuckart (RMdI) veranlaßte daraufhin, daß „derselbe Sach- und Rechtszustand hergestellt wird, der im Altreichsgebiet gilt“. Das bedeutete, daß eine jüdische Institution, im Altreich war das die Zentralwohlfahrtsstelle, parallel zur Öffentlichen Fürsorge belassen werden mußte, um die Betreuung hilfsbedürftiger Juden in Österreich zu ergänzen. Wie in Deutschland seien Juden dort aber vom Winterhilfswerk auszuschließen und hätten eine eigene Organisation aufzubauen.<sup>146</sup>

Das Beispiel Wien beweist deutlich den Radikalisierungsschub in der Verfolgung. Diskutierten die deutschen Fürsorgeverbände und Städte seit Jahren darüber, Juden in der Fürsorge als „Asoziale“ oder Ausländer zu behandeln und damit zu deklassieren, so handelte man in Wien viel radikaler. In mehreren Stadtbezirken schlossen die Fürsorgeämter Juden von allen Bezügen aus. Noch bildete brüske Ausgrenzung aber nicht die generelle Haltung unter den Wiener Fürsorgebeamten, denn einige Bezirke taten dies ja nicht. Da manche Bezirke nach Richtlinien des Magistrats verlangten, erschien der Ausgrenzungsvorgang weder unumkehrbar noch unsteuerbar; er demonstriert gleichwohl den großen Spielraum jenseits zentraler Vorgaben in der Praxis lokaler Behörden auch in Österreich.

### 3. Lokale und zentrale Maßnahmen in der Öffentlichen Fürsorge (Sommer 1938)

#### *Die „Würzburger Richtlinien“ des Deutschen Gemeindetages*

Nach den Erfahrungen der „wilden“ Verfolgungen in Österreich ging man in der NS-Führung verstärkt zur Koordinierung der Verfolgungspläne über. Um Vertreibungsmaßnahmen und Aufrüstungsinteressen in Einklang zu bringen, lud Göring Ende April 1938 zu einer Strategiesitzung ein. Er wollte „Auffassungen“ und „Wünsche“ der anderen Minister sowie der Parteispitze für das weitere Vorgehen erfahren und vor allem die geplante „Verwertung“ jüdischen Vermögens diskutieren.<sup>147</sup> Am 26. April hatte der NS-Staat bereits die Anmeldepflicht sämtlichen individuellen Vermögens der jüdischen Bevölkerung im Wert von über 5000 RM angeordnet. Mit dieser zentralen Erfassung wurde deren Enteignung logistisch vorbereitet.<sup>148</sup> Ministerialbeamte im Reichswirtschaftsministerium hatten einen Tag zuvor darüber abschließend diskutiert. Eigentlich sollte auf jener Sitzung auch erörtert werden, „was aus den Juden nach ihrer Ausmerzungen aus dem Wirtschaftsleben werden soll, insbesondere [...] die Frage der Versorgung fürsor-

<sup>145</sup> Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik (im folg. ÖStA/AdR) Wien, Bürckel-Materie, Nr. 1762, unfol.: Präsident Deutsches Rotes Kreuz an RMdI am 23. 4. 1938.

<sup>146</sup> Ebenda: RMdI an Reichskommissar Bürckel am 9. 5. 1938.

<sup>147</sup> AdP, Teil I, Bd. 2 -Microfiche-, Nr. 20400487: Schnellbrief Görings vom 26. 4. 1938.

<sup>148</sup> „VO über die Anmeldepflicht jüdischen Vermögens“ vom 26. 4. 1938; RGBl., 1938 I, S. 414.

gebedürftiger Juden, ihre Auswanderung bzw. Abschiebung“, was jedoch aus Zeitgründen nicht geschah.<sup>149</sup>

Daneben kam es zu neuen antijüdischen Bestimmungen unterschiedlicher Ministerien auch im Bereich der Fürsorge- und Sozialpolitik. Das Reichsarbeitsministerium führte ab 1. April 1938 für alle von der Öffentlichen Fürsorge unterstützten Kleinrentner einen monatlichen Extra-Zuschuß von 12 bis 16 RM ein. Von dieser Sozialzulage schloß es aber Juden aus.<sup>150</sup> Ab 29. April ordnete das Reichsinnenministerium an, daß wenn ein Elternteil Jude sei, kinderreiche Familien keine Fahrpreisermäßigungen der Deutschen Reichsbahn mehr erhielten.<sup>151</sup> Bald darauf verbreitete der sächsische Innenminister, daß auf Anweisung des Reichsministeriums bei Juden und „Mischlingen I. Grades“ generell Anträge auf Fahrpreisermäßigungen abzulehnen seien.<sup>152</sup> Ab Mai verloren auf Anordnung des Reichsführers der Kassenärztlichen Vereinigung jüdische Ärzte endgültig die Zulassung zur Behandlung im Fürsorgewesen.<sup>153</sup> Wenig später wies der Reichszahnärztführer an, daß jüdische Zahnärzte nun nicht einmal mehr jüdische Hilfsbedürftige behandeln durften. Das lief der allgemeinen Separierung entgegen, denn jetzt mußten wieder „arische“ Zahnärzte die armen Juden medizinisch versorgen.<sup>154</sup>

Vor dem Hintergrund der von zentraler Seite radikalisierten Politik versammelten sich am 23. April 1938 in Königsberg die Mitglieder der Ostdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege des Deutschen Gemeindetages, der der Leiter des Berliner Landeswohlfahrtsamtes Spiewok vorstand. Unter den Teilnehmern wurde das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die „Ausschaltung der Nichtarier aus der gehobenen Fürsorge“ erneut öffentlich beklagt.<sup>155</sup> Einen Tag zuvor hatte aber in Erfurt eine Diskussion in der Mitteldeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege stattgefunden, durch die diese Frage eine neue Wendung bekommen sollte. Auf der Tagung wurde ein erster Entwurf neuer Richtlinien des Deutschen Gemeindetages zur Bemessung der Leistungen der Öffentlichen Fürsorge öffentlich vorgestellt und debattiert. Bereits in der Präambel hatte man sozialassististische Prinzipien festgezurr: „[In der Fürsorge] ist die nationalsozialistische Grundforderung zu beachten, daß alle Maßnahmen des Staates der Gesundheit, der Kraft und der Zukunft des Deutschen Volkes zu dienen haben. Das Wohl des Einzelnen ist soweit zu fördern, als damit gleichzeitig dem Gesamtwohl gedient wird. Ziel und Grundsatz sind, Art und Maß der Hilfe nach dem Wert des Einzelnen für das Volksganze zu bestimmen. Die Fürsorge muß die Grundsätze einer gesunden Erb- und Rassepflege beachten. Danach ist dem sozial

<sup>149</sup> BA, 31.01, Nr. 15514, Bl. 292: Vermerk über Sitzung im RWM vom 25. 4. 1938.

<sup>150</sup> Erlaß vom 25. 3. 1938; RMBliV., 1938, S. 571. Vgl. Dienstblatt der Stadt Berlin, 1938 Teil VII, S. 117–118, Nr. 108: Vfg. Landeswohlfahrtsamt Berlin vom 2. 4. 1938.

<sup>151</sup> Abdruck in Vfg. des Polizeipräsidenten von Berlin vom 16. 5. 1938; Amtliche Nachrichten des Polizeipräsidiiums in Berlin, 1938, Nr. 18 vom 30. 5. 1938, S. 54.

<sup>152</sup> StadtA Leipzig, Kap. 1, Nr. 122, Bl. 82: Runderlaß Sächs. MdI vom 19. 5. 1938.

<sup>153</sup> Adam, Judenpolitik, S. 188; Kümmel, Ausschaltung, S. 75.

<sup>154</sup> StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1798, Bl. 195RS: Rundschreiben OB/Fürsorgeamt Leipzig vom 10. 6. 1938.

<sup>155</sup> BLHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 55, VII a, Nr. 10, Bl. 8: Niederschrift über die Sitzung vom 23. 4. 1938.

vollwertigen Volksgenossen, insbesondere dem kinderreichen Familienvater einer erbgesunden Familie nicht nur eine ausreichende, sondern zugleich auch eine aufbauende und vorbeugende Fürsorge zu gewähren. Bei Hilfsbedürftigen, denen es an Bereitschaft und Fähigkeit zur selbstverantwortlichen Einordnung in die Volksgemeinschaft noch fehlt, ist dagegen die Fürsorge auf zielsichere und straffe Erziehung abzustellen, während Unverbesserlichen und Gemeinschaftswidrigen gegenüber mit festen, notfalls harten Maßnahmen durchzugreifen ist.<sup>156</sup> Sowohl in der kommunalen Fürsorge wie im Deutschen Gemeindetag zeigten sich die Aktivisten also nicht mehr gewillt, die scheinbare Tatenlosigkeit der Ministerialebene hinzunehmen.

Mit den vorgeschlagenen Richtlinien wollte man sich ein Instrument verschaffen, um insbesondere jüdische Hilfsempfänger bei der Versorgung nicht nur vor Ort, sondern generell im Reich deklassieren zu können. Die endgültige Fassung der Richtlinien beschlossen die Vorsitzenden aller regionalen Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege des Deutschen Gemeindetages – also u. a. Martini, Plank und Fischer-Defoy – auf einer gemeinsamen Sitzung am 14. Mai 1938.<sup>157</sup> Am 25. Mai stellte der Deutsche Gemeindetag auf der Tagung seines Wohlfahrtsausschusses in Würzburg offiziell die neuen Richtlinien vor, in denen nunmehr für Juden wie bisher für Ausländer eine prinzipielle Beschränkung auf die Leistungen der Allgemeinen Fürsorge vorgeschrieben wurde.<sup>158</sup>

In den Richtlinien, die sich an den Vorschlägen Martinis auf der Sitzung des DGT-Wohlfahrtsausschusses vom Januar 1938 orientierten, stand: „III. Ermittlung des Bedarfs. Es entspricht nationalsozialistischer Anschauung, alle Maßnahmen der Fürsorge auszurichten nach dem Wert, den der einzelne für die Volksgemeinschaft hat. [...] Daher ist in erster Linie ausreichend, aufbauend und vorbeugend denjenigen zu helfen, die für das Volksganze wertvoll sind. Hierzu gehören grundsätzlich alle nach Anlage, Wesensart, Leistung und Haltung einwandfreien und anständigen Volksgenossen, die durch Alter, Erwerbsunfähigkeit oder durch unverschuldete Erwerbslosigkeit oder durch persönliche Bindungen (alleinstehende Mütter mit Kindern) an der Führung des Lebens aus eigenen Kräften dauernd oder vorübergehend verhindert sind. Im einzelnen sind aufgrund ihrer früheren Leistungen und Opfer für die Volksgemeinschaft hierher zu zählen: 1. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, sowie Opfer der Bewegung, 2. Kleinrentner, 3. Sozialrentner, 4. sonstige alte und erwerbsunfähige Personen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Das gleiche gilt für alle einwandfreien Volksgenossen, deren Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit zu erhalten ist oder die nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staats als wertvolle Volksteile förderungswürdig sind. Für diese Gruppe sind die Richtsätze der gehobenen Fürsorge anzuwenden. Alle sonstigen Hilfsbedürftigen sind mit den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge zu unterstüt-

<sup>156</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–16/Nr. 185, unfol.: DGT-Richtlinien aufgestellt von der Mitgeteldt. ArbG für Wohlfahrtspflege am 22. 4. 1938.

<sup>157</sup> StadtA Leipzig, AFS, Nr. 2085, Bl. 157: Vorbericht des DGT für die Würzburger Tagung, vom 19. 5. 1938.

<sup>158</sup> BA, R 36, Nr. 933, Bl. 145–148RS: Niederschrift zur Sitzung am 25. 5. 1938.

zen. Mit diesen Richtsätzen sind auch Juden und Ausländer zu unterstützen, wobei deutschstämmige Ausländer gegebenenfalls auch der gehobenen Fürsorge teilhaftig werden können.“ Noch unter den Sätzen der Allgemeinen Fürsorge sollten „asoziale“ Bedürftige unterstützt und möglichst in Geschlossener Fürsorge untergebracht werden.<sup>159</sup>

Die in der Folgezeit „Würzburger Richtlinien“ genannten Fürsorgemaximen legte der Gemeindetag dem Reichsinnenministerium mit der Bitte vor, bei positiver Begutachtung diese per Runderlaß zu verbreiten. Man begründete die Neufassung mit der lokal stark differierenden Entwicklung der Richtsätze seit 1933 und den hierdurch entstandenen Mißstimmungen bei den Wohlfahrtsempfängern. Die neuen Richtlinien intendierten, „die durch die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen bereits eingeleitete Entwicklung einer den nationalsozialistischen Grundsätzen entsprechenden verschiedenen Behandlung rassisch wertvoller Personen einerseits und erbunwertiger oder nicht vollwertiger Personen andererseits zu fördern“.<sup>160</sup>

Der Staatssekretär im Reichsinnenministerium, Johannes Pfundtner<sup>161</sup>, übersandte den Entwurf am 27. Juli 1938 dem Reichsarbeitsministerium und dem Stellvertreter des Führers mit der Bitte um Stellungnahme. Er plädierte in seinem Brief für die neuen Richtlinien, weil diese einer auf NS-Grundsätzen basierenden Handhabung der Öffentlichen Fürsorge dienten. Sie seien das „Ergebnis eingehender Beratungen des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages und insbesondere eines aus dem genannten Ausschuß gebildeten Unterausschu[sses], dem besonders Sachverständige, mit unmittelbarer praktischer Fürsorgetätigkeit befaßte Persönlichkeiten aus Stadt und Land angehört haben“. Sein Ministerium, so Pfundtner, unterstütze besonders „vom sozialpolitischen Standpunkt aus“ in allen wesentlichen Belangen den Vorschlag des Gemeindetages, insbesondere die Übernahme aller „einwandfreien Volksgenossen“ in die Gehobene Fürsorge. Sein Ministerium werde jedoch den vom Gemeindetag gewünschten Runderlaß an die

<sup>159</sup> Ebenda, Bl. 146RS: Niederschrift zur Sitzung am 25. 5. 1938, Anlage A: Richtlinien für die Bemessung der Leistungen der Öffentlichen Fürsorge. Teilw. abgedruckt, in: Gemeinschaftsfremde, Dok. Nr. 65, S. 133–134. Vgl. zur Verbreitung der Richtlinien: Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv (im folg. NW-HStA) Düsseldorf, RW 53, Nr. 66, unfol.: Sitzung der Rhein. ArbG für Wohlfahrtspflege am 8. 11. 1938 in Krefeld, S. 1–5.

<sup>160</sup> Zit. nach dem DGT-Schreiben in: BA, R 36, Nr. 1118, unfol.: RMDI/VW I an das RArbM am 27. 7. 1938 (Abschrift), S. 1–3.

<sup>161</sup> Geb. 15. 07. 1881 in Gumbinnen (Ostprien). Studium Jura und Volkswirtschaftslehre, Referendariat, Gerichtsassistent, Regierungsrat, 1914–1918 Kriegsteilnehmer (EK I u. a.), Hauptmann der Reserve, Geh. Regierungsrat und Vortragender Rat im RWM, 1925–1933 Rechtsanwalt und Notar, dann Staatssekretär im RMDI. Im Zuge der Veränderungen im RMDI 1943 (Himmler wird Minister) versetzte Hitler Pfundtner in den Wartestand. Pfundtner war verheiratet und hatte vier Söhne (1941). NSDAP-Mitglied Nr. 1010584, Aufnahme am 1. 3. 1932. Er schrieb Aufsätze in Tageszeitungen, seit 1919 auch natur- und verwaltungsrechtliche Artikel, gab „Das neue deutsche Reichsrecht“ und die „Verwaltungsakademie“ heraus, 1. Vorsitzender des Präsidiums des Nationalen Klubs Berlin. Mitglied des NSFK, NSV, NS-Rechtswahrerbund, Reichsbund der Kinderreichen (Ehrenting), Dt. Reichskriegerbund „Kyffhäuser“, Bund heimattreues Ost- und Westpreußen e.V.; BA, R 2 Pers., Pfundtner, Johannes (Mitgliedskarte Braunes Haus, Mitgliedsausweis, Parteistatistische Erhebung 1939, Pk).

Fürsorgeverbände wegen der durch die Richtlinien potentiell steigenden Finanzbelastung der Städte und Gemeinden lediglich als Empfehlung und nicht als verbindliche Vorschrift herausgeben. „Hinsichtlich der Juden“, so Pfundtner abschließend, „wäre lediglich zu sagen, daß hier eine gesetzliche Regelung unmittelbar bevorstehe“.<sup>162</sup>

Dieser Hinweis verweist auf die generell veränderte Haltung der zentralen Ebene in der antijüdischen Politik. Die Kommunen hatten via Deutschem Gemeindetag zwar zum wiederholten Male keine verbindliche Ministerialregelung erwirkt, doch sollten die inoffiziell durch das Reichsinnenministerium anerkannten „Würzburger Richtlinien“ eine hinreichende Grundlage für die von den Städten gewünschte Verschärfung ihrer sozialassististischen Ausgrenzungspraxis bilden.

### *Die städtische Wohlfahrt: Kennzeichnung, Separierung und Deklassierung*

Erfassungs- und Kennzeichnungsmaßnahmen dienten vielen Städten in dieser Phase zur Trennung von Nichtjuden und Juden in städtischen Einrichtungen, in der kommunalen Wirtschaft, im Wohnungswesen sowie auf dem Wohlfahrts- und Gesundheitssektor.<sup>163</sup> In München registrierte seit dem Frühjahr 1938 das städtische Wohlfahrts- und Stiftungsreferat noch einmal alle jüdischen Unterstützten. Zunächst mußten alle Bezirke beim Bezirksfürsorgeverband München-Stadt die Zahl der laufend in Kleinrentnerfürsorge bzw. -hilfe jüdischen Versorgten melden<sup>164</sup>, im Juli fand dann eine namentliche Erfassung „aller in Unterstützung stehende[n] Nichtarier, einschl[ießlich] Mischlinge 1. Grades“ statt.<sup>165</sup> Im August entschied die Münchner Fürsorge, daß jüdischen Armen nach dem Wegfall des Mietsteuererlasses seit dem 1. April 1938 zwar die Mietbeihilfe I als reichsgesetzliche Regelung weiterhin zu gewähren sei, die Hälfte der Mietbeihilfe II jedoch nur, „wenn der für die Juden geltende strengste Maßstab“ dies zuließe, keinesfalls aber die zweite Hälfte, da diese eine freiwillige Leistung sei.<sup>166</sup>

Quasi parallel, Ende März/Anfang April, startete auch die Stadtverwaltung in Berlin eine Offensive zur Erfassung und Separierung jüdischer Hilfsbedürftiger. Bereits ab 6. Januar hatten die letzten jüdischen Wohlfahrtsärzte in der Hauptstadt ihre Tätigkeit einstellen müssen, denn ab 1. Januar 1938 erloschen reichsweit die Zulassungen jüdischer Ärzte bei den Ersatzkassen. Und in Berlin war die Ersatzkassenpraxis mit der wohlfahrtsärztlichen Tätigkeit gekoppelt.<sup>167</sup> Anfang April bestimmte die Stadt in Übereinstimmung mit der Kassenärztlichen Vereini-

<sup>162</sup> BA, R 36, Nr. 1118, unfol.: RMdI/VW I an das RArbM am 27. 7. 1938 (Abschrift), S. 1–6. Zu den ministeriellen Vorgängen vgl. NW-HStA Düsseldorf, RW 53, Nr. 66, unfol.: Sitzung der Rhein. ArbG für Wohlfahrtspflege am 8. 11. 1938 in Krefeld, S. 5.

<sup>163</sup> Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 104–106.

<sup>164</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 144: Vermerk Stadt München/Dezernat 6 vom 6. 4. 1938.

<sup>165</sup> Ebenda, Bl. 145: Vfg. Ortner (Dezernat 6) vom 6. 7. 1938; vgl. ebenda, Nr. 121, Bl. 54.

<sup>166</sup> Ebenda, Nr. 168, Bl. 146: Vfg. Dezernat 6 vom 10. 8. 1938.

<sup>167</sup> Dienstblatt der Stadt Berlin, 1938 Teil VII, S. 8, Nr. 13: Rundvfg. Lippert (OB) vom 6. 1. 1938. Vgl. zum folg. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 46–55.

gung Deutschlands/Landesstelle Berlin nun zwanzig jüdische Ärzte für die separate Behandlung wohlfahrtsbedürftiger Juden. Ab 1. April wurden Krankenscheine für jüdische Hilfsbedürftige durch den Satz „Jude! Gültig nur für zugelassene jüdische Wohlfahrtsärzte“ gekennzeichnet.<sup>168</sup> Am 8. April übertrug die Kommune die „krankenanstaltsmäßige Versorgung der Juden (Hilfsbedürftige, Kassenkranke, Selbstzahler)“ den jüdischen Krankenhäusern und Heilanstalten. Städtische Hospitäler und der städtische Bettennachweis durften ab jetzt die „Rasseeigenschaft“ von Erkrankten feststellen, um jüdische Kranke an jüdische Anstalten zu verweisen. Die Behandlungskosten jüdischer Hilfsbedürftiger in jüdischen Einrichtungen wurden von den Fürsorgebehörden bis zur Höhe der Kassensätze nach der Reichsversicherungsordnung beglichen, ohne jedoch Ermäßigungsmöglichkeiten anzuwenden.<sup>169</sup> Stadtmedizinalrat Conti verfügte Ende April, daß bei Juden, die doch in städtische Anstalten wegen medizinischer Unabweisbarkeit oder Überfüllung jüdischer Heime aufgenommen werden mußten, die Einweisungsscheine deutlich mit Rotstift durch das Wort „Jude“ markiert werden sollten.<sup>170</sup> Isoliert wurden danach die jüdischen Armen allenthalben in Berlin. Selbst im Städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus Rummelsburg<sup>171</sup> hatte man die jüdischen Insassen, ob dem Arbeitszwang Unterliegende oder Fürsorgebewahrte, im Laufe des Jahres in „Sonderabteilungen innerhalb der Anstalt zusammengefaßt“. Das Hauptgesundheitsamt überwies der Rummelsburger Einrichtung zusätzlich „eine größere Anzahl jüdischer Hospitalisten aus anderen städtischen Hospitälern“.<sup>172</sup>

In einer seiner letzten Handlungen bestimmte der aufgrund kommunalinterner Konflikte wegen seiner hohen NSV-Position scheidende Leiter des Landeswohlfahrtsamtes Berlin, Spiewok, daß ab 27. April 1938 die städtischen Wohlfahrtsämter registrieren sollten, welche Unterstützten Juden seien. Sie seien im Krankheitsfalle mit extra gelbfarbigen Vordrucken der ärztlichen Versorgung zu überweisen.<sup>173</sup> Am 25. Mai forderte das Landeswohlfahrtsamt dann das städtische Wahlamt auf, ihm ein Verzeichnis der Berliner Juden und „Mischlinge“ zur Verfügung zu stellen. Mit der am 20. Juli der Fürsorge übergebenen Liste konnten die Sach-

<sup>168</sup> Dienstblatt Berlin, 1938 Teil VII, S. 113–114, Nr. 104: Vfg. Steeg (i.V. OB) vom 30. 3. 1938.

<sup>169</sup> Ebenda, S. 121, Nr. 111: Vfg. Plath (i.V. OB) vom 8. 4. 1938.

<sup>170</sup> LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Vfg. Conti (i.V. OB) vom 27. 4. 1938.

<sup>171</sup> Zu Funktion, Einweisungspraxis und Bedingungen in dieser im 19. Jahrhundert erbauten, aber seit 1934 von der Stadt als Bewahranstalt genutzten Anstalt: Ayaß, *Asoziale*, S. 92–96.

<sup>172</sup> LA (Sta) Berlin, Rep. 47–08, Nr. 113, Bl. 44–45: Bericht des Städt. Arbeits- und Bewahrungshauses für die Zeit vom 1. 4. 1938 bis 31. 3. 1939. Am 1. April 1939 waren dort von insgesamt 447 männlichen Insassen fünf Juden, von 105 weiblichen sechs Jüdinnen, am 1. Juni von 443 männlichen Insassen 13 Juden, von 106 Frauen sieben Jüdinnen, am 1. August von 421 männlichen Insassen 25 Juden, von 100 Frauen sieben Jüdinnen. Ab November 1939 waren bis zum Ende März 1940 von rund 440 männlichen Insassen durchgängig 29 Juden, von rund 80 Frauen sieben Jüdinnen. In dieser Zeit starben insgesamt 106 Männer und 9 Frauen, davon sechs Juden; ebenda, Bl. 55–57: Anhang zum Bericht des Städt. Arbeits- und Bewahrungshauses vom 1. 4. 1939 bis 31. 3. 1940.

<sup>173</sup> Dienstblatt der Stadt Berlin, 1938 Teil VII, S. 147, Nr. 140: Rundvfg. vom 27. 4. 1938.

bearbeiter letzte, noch nicht registrierte Juden unter den Sozialhilfeempfängern in den Bezirken feststellen und deren Akten bzw. Karteikarten entsprechend kennzeichnen.<sup>174</sup> Auf dieser Grundlage ließ Mitte August der neue Leiter des Landeswohlfahrtsamtes, Fritz Behagel, einen statistischen Überblick über die unterstützten Juden in den verschiedenen Fürsorgegruppen anfertigen.<sup>175</sup> Der einleitend beschriebene Personalwechsel in der Führung des Berliner Landeswohlfahrtsamtes vom Mai 1938 wirkte also keineswegs bremsend auf dessen antijüdische Politik. Am 11. August verbot Behagel Juden den Zutritt zu den öffentlichen, d. h. im Winter von der Stadt für Hilfsbedürftige unterhaltenen Wärmeräumen.<sup>176</sup> Am 20. September verfügte er darüber hinaus, daß bedürftige Juden ab nächstem Winter keine städtischen Brennstoffbeihilfen (Kohlengutscheine) mehr erhielten. Nur in Ausnahmefällen und auf besonderen Antrag hin durften ihnen Barunterstützungen ausgezahlt werden.<sup>177</sup>

Das Landeswohlfahrtsamt in Berlin unterstützte im September 1938 rund 7500 jüdische Arme. 2700 jüdische Berliner bezogen noch Gehobene Fürsorge, davon 130 Kriegsbeschädigte oder deren Hinterbliebene. Außerdem bekamen 1632 Wohlfahrtserwerbslose, 115 Pflegekinder und 2392 „sonstige Hilfsbedürftige“ Leistungen von den Wohlfahrtsämtern. 327 jüdische Arbeitslosenhilfeempfänger erhielten zusätzliche Leistungen von der städtischen Fürsorge, 130 Jugendliche zusätzliche Hilfen vom Jugendamt (monatlich 15 RM).<sup>178</sup>

Der Anteil jüdischer Armer an der Zahl der Fürsorgebedürftigen lag aufgrund der Auswirkungen der Verfolgung generell weit über dem Anteil der jüdischen Bevölkerung an der Gesamtzahl der Einwohner Berlins, der aufgrund der Emigration vieler Menschen inzwischen weniger als 3 Prozent betrug. Unter den von der städtischen Fürsorge unterstützten Wohlfahrtserwerbslosen zählte man in allen Berliner Bezirken durchschnittlich 13,4 Prozent Juden und Jüdinnen, bei den zusätzlich unterstützten Arbeitslosenhilfeempfängern 12,2 Prozent, bei sonstigen Hilfsbedürftigen acht Prozent. Nur in den Kategorien, die entweder bereits von Ausschlußmaßnahmen betroffen waren, wie bei den Pflegekindern (1 Prozent), oder die sich nicht änderten, wie bei Kriegsbeschädigten (3,3 Prozent), lagen die Anteile im Rahmen des Normalen. Weit gravierender noch zeigt sich die grassierende Armut bei der Analyse einzelner Stadtteile: In den Bezirken mit starker jüdischer Bevölkerung lag ihr Anteil an Wohlfahrtserwerbslosen mittlerweile bei über 20 Prozent, in Berlin-Mitte mit 27,8 Prozent und in Berlin-Charlottenburg mit 23 Prozent am höchsten. Jüdische Arbeitslosenhilfeempfänger waren in den Bezirkswohlfahrtsämtern Wilmersdorf mit 31,4 Prozent und Berlin-Mitte mit

<sup>174</sup> LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Auszug aus Besprechung am 25. 5. 1938; ebenda: Auszug aus Besprechung am 20. 7. 1938.

<sup>175</sup> Ebenda: OB/Landeswohlfahrtsamt an Bezirksbürgermeister vom 16. 8. 1938.

<sup>176</sup> Dienstblatt der Stadt Berlin, 1938 Teil VII, S. 248, Nr. 261: Vfg. Landeswohlfahrtsamt vom 11. 8. 1938. Danach jedes Jahr neu erlassen; vgl. ebenda, 1939 Teil VII, S. 252, Nr. 242: Vfg. vom 3. 8. 1939.

<sup>177</sup> Ebenda, 1938 Teil VII, S. 271, Nr. 290: Vfg. Behagel (Landeswohlfahrtsamt) vom 20. 9. 1938.

<sup>178</sup> BA, R 41 RArbM, Nr. 155, Bl. 124 u. 130: Sonderbericht (Lippert) vom 5. 1. 1939 zum Wirtschaftslegebericht für Berlin.

40,7 Prozent überproportional vertreten. Bei den sonstigen Hilfsbedürftigen lagen Prenzlauer Berg mit 17,1 und wiederum Mitte mit 15,2 Prozent Juden an der Spitze.<sup>179</sup> Die städtischen Ausgaben für jüdische Arme betragen in Berlin im Oktober 1938 insgesamt 294 000 RM (ohne Kreis-Mietbeihilfen). Jüdische Wohlfahrtserwerbslose bekamen je Partei monatlich 43,20 RM, Kleinrentner 44 RM, sonstige Hilfsbedürftige 38,50 RM, Pflegekinder 22,70 RM, Sozialrentner 22 RM und Kriegsbeschädigte 21,20 RM. Das waren noch ungefähr die gleichen Sätze wie bei nichtjüdischen Fürsorgeempfängern.<sup>180</sup>

Im Gegensatz zu Berlin, wo jüdische Kriegsbeschädigte also weiterhin in der Gehobenen Fürsorge unterstützt wurden, verweigerte in Hamburg das zuständige Amt für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene ab Juli 1938 „Nichtariern“ diesen Anspruch. Unter Berufung auf die – wie oben erwähnt – Juden versagten, zusätzlichen Zuschüsse im Rahmen des Kleinrentnergesetzes ordnete der Amtsleiter, Dr. Emil Spargel, ihren Ausschluß „unter Anwendung des nationalsozialistischen Rechtsguts“ an.<sup>181</sup> Nicht nur das angesprochene Gesetz, auch die regionale Neugestaltung der Fürsorgerichtsätze konnte hierfür der Wohlfahrtsbehörde als Argument dienen, die für den Stadtstaat als erster Region eine sozialrassistische Abstufung der Leistungen vorsah.<sup>182</sup>

#### *Die Verschärfung der Pflichtarbeitsprogramme*

Jüdische Bedürftige erhielten in vielen Orten selbst gekürzte Wohlfahrtsleistungen nicht mehr „umsonst“. In Hamburg wurden „Juden, Zigeuner, Schausteller und Wanderer“ von der Stadt bevorzugt genötigt, Unterstützungszahlungen abzarbeiten. Die dortige Sozialbehörde sah im Frühjahr 1938 grundsätzlich keine Notwendigkeit einer „besonderen Betreuung“ dieser Gruppen.<sup>183</sup> In Kooperation mit dem Landesarbeitsamt Nordmark begann Hamburg sogar, separate Lager für jüdische Pflichtarbeiter außerhalb des Stadtgebietes einzurichten.<sup>184</sup>

In Berlin hatte im Zuge der statistischen Erfassung aller jüdischen Armen von Mitte August 1938 der Leiter des Landeswohlfahrtsamtes, Behagel, verlangt, Pflichtarbeiter gesondert auszuweisen.<sup>185</sup> Das konnte von den Bezirken zugleich

<sup>179</sup> Ebenda, Bl. 129.

<sup>180</sup> Ebenda, Bl. 124 u. 130.

<sup>181</sup> Zit. nach Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 31.

<sup>182</sup> Vgl. Kapitel III. 2 sowie Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 41.

<sup>183</sup> StA Hamburg, 351–10 Sozialbehörde I, AW 27.90, unfol.: Vermerk Fürsorge über Sitzung am 15. 3. 1938.

<sup>184</sup> Ebenda, AW 40.30, unfol.: AFÜ-Vermerk vom 13. 12. 1937 über eine Besprechung mit dem Arbeitsamt Hamburg am 22. 11. 1937, AFÜ-Vermerke vom 13. und 16. 7. 1938 sowie Vermerk über eine Besprechung zu Arbeitsmaßnahmen im Arbeitsamtsbezirk Stade vom 6. 8. 1938; vgl. dazu Lohalm, Hamburgs öffentliche Fürsorge, S. 505. In Frankfurt/Main, wo die Stadtverwaltung am 18. 1. 1938 einen „Zigeunersatz“ unterhalb der Bezugsnorm eingeführt hatte, strebte das Wohlfahrtsamt an, „die beschäftigungslosen Zigeuner und Zigeunerinnen sobald als möglich in Arbeit unterzubringen“; Wippermann, Leben in Frankfurt zur NS-Zeit, S. 77, Dok. Nr. 4: Fürsorgeamt/Abt. Wohnungsfürsorge an OB am 17. 1. 1938; vgl. Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, S. 82.

<sup>185</sup> LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: OB/Landeswohlfahrtsamt an Bezirksbür-

als Aufforderung interpretiert werden, die Pflichtarbeitsprogramme auszuweiten. Berlin-Neukölln meldete 193 unterstützte Juden, darunter 44 Pflichtarbeiter. Sozial- und Kleinrentner, Kinder in Pflege sowie Kriegsbeschädigte abgerechnet, mußten also fast die Hälfte aller jüdischen Fürsorgeempfänger in diesem Bezirk Pflichtarbeit leisten.<sup>186</sup> In ganz Berlin zählte man Ende September 1938 685 jüdische Pflichtarbeiter. Noch erhielten sie, wie die „arischen“ Pflichtarbeiter, monatlich einen Ernährungszuschlag von zehn RM.<sup>187</sup> Arthur Aron verrichtete im Bezirk Schöneberg Pflichtarbeit. Da er sechs Kinder hatte, reichte die städtische Unterstützung auch mit diesem Zuschlag weder hinten noch vorn. Seine Frau mußte deshalb einen Antrag auf zusätzliche Hilfe bei der Jüdischen Wohlfahrt stellen: „Mein Mann macht [...] 3 Tage Pflichtarbeit für M[ar]k [0],55 täglich, wodurch ich noch mehr Ausgaben habe. Denn mit Margarinestullen kann er nicht arbeiten den ganzen Tag.“<sup>188</sup>

Ungeachtet der auf der Heidelberger Sitzung des DGT-Wohlfahrtsausschusses im Juni 1937 ausgesprochenen Empfehlung, gegen jüdische Fürsorgeempfänger generell Pflichtarbeit zu verhängen, gab es bisher keinerlei zentrale Regelung für die lokale Praxis. Anfang Juni 1938 forderte das Hauptverwaltungsamt Frankfurt am Main deshalb vom Deutschen Gemeindetag eine grundsätzliche Stellungnahme, wie die Belastung der Öffentlichen Fürsorge und damit der Stadtgemeinden durch „arbeitsfähige Nichtarier in laufender Wohlfahrtsunterstützung“, von denen es allein 350 in Frankfurt am Main gäbe, zu verhindern sei. Die Stadt schlug vor, man könne „besondere zusätzliche und gemeinnützige Fürsorgearbeiten für Juden einrichten“, das würde aber die „Annahme der Juden auf Grund eines Arbeitsvertrages und ihre Entlohnung nach den Bestimmungen des Gemeindearbeitertarifs“ bedingen. Ein Ergebnis, das offenbar nicht erwünscht war.<sup>189</sup> Nach einer neuen Erinnerung durch die Stadtverwaltung<sup>190</sup> antwortete Dr. Schmiljan (DGT-Abteilung III) am 1. August 1938 den Tatsachen entsprechend, daß bisher Juden bei den meisten Kommunen sowieso unbezahlte Pflichtarbeit leisten mußten. Da aber die Anfrage aus Frankfurt am Main in „engem Zusammenhang mit der Neugestaltung der Fürsorge für Juden“ stehe, habe er „auf sie bei kürzlichen Verhandlungen im Reichsministerium des Innern über eine gesetzliche Gesamtregelung der Stellung und Behandlung der Juden in der öffentlichen Fürsorge hingewiesen. Wie die zuständigen Ministerialsachbearbeiter zum Ausdruck gebracht haben, wird man auch einer Lösung des Problems der Beschäftigung arbeitsfähiger hilfsbedürftiger Juden die gebotene Aufmerksamkeit schenken“.<sup>191</sup> Etwas resoluter formulierte zwei Monate später Schlüter die Auffassung des Deutschen

---

germeister vom 16. 8. 1938 sowie ebenda: Bericht Bezirksbürgermeister Neukölln vom 5. 10. 1938.

<sup>186</sup> Ebenda: Bericht Bezirksbürgermeister Neukölln vom 5. 10. 1938.

<sup>187</sup> BA, R 41, Nr. 155, Bl. 130: Sonderbericht (Lippert) vom 5. 1. 1939 zum Wirtschaftslagebericht für Berlin, Anhang.

<sup>188</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 337, unfol.: Brief vom 15. 6. 1938. Vgl. Schüler-Springorum, „Elend und Furcht im Dritten Reich“, S. 623–624.

<sup>189</sup> BA, R 36, Nr. 785, unfol.: OB/IV Z Frankfurt/M. an DGT am 9. 6. 1938.

<sup>190</sup> Ebenda: OB/IV Z Frankfurt/M. an DGT am 26. 7. 1938.

<sup>191</sup> Ebenda: DGT an OB Frankfurt/M. am 1. 8. 1938.

Gemeindetages. Auf eine Anfrage aus dem Rheinland reagierend<sup>192</sup>, schrieb er, obwohl noch keine zentralen Vorgaben existierten, teile man die Auffassung der DGT-Provinzialdienststelle Rheinland, daß Pflichtarbeit bei Juden generell erwünscht sei. Er verwies nicht nur auf die rechtliche Unbedenklichkeit einer solchen Praxis, sondern zugleich auf die angebliche Erfahrung, daß „gerade Juden bei einer Heranziehung zur Pflichtarbeit auf die weitere Unterstützung verzichten“ würden.<sup>193</sup>

Gegen Ende des Sommers 1938 war es in einigen Städten zu einer Verschärfung der Arbeitsmaßnahmen gekommen. Leipzig, das schon seit 1936 jüdische Pflichtarbeiter einsetzte, beschäftigte mittlerweile monatlich 94 jüdische Arme, davon acht Frauen, und zwar jetzt immer unbefristet. Da der „Gesundheitszustand der männlichen Juden oft zu wünschen übrig ließ“, richtete man zusätzlich in einer Leipziger Arbeitsanstalt einen isolierten Platz für 35 bis 45 nicht voll arbeitsfähige, jüdische Männer zum Holzspalten und Nietensortieren ein. Im Oktober 1938 veranlaßte die städtische Arbeitsfürsorge rigorose amtsärztliche Untersuchungen bisher als arbeitsunfähig eingestufte Wohlfahrtsempfänger. Das Ziel war, so formulierte man im Jahresbericht der Arbeitsfürsorge, jüdische „Drückberger“ heranzuziehen, die sich von „jüdischen Ärzten arbeitsunfähig krankschreiben ließen“. Ein zusätzlicher Versuch des Leipziger Wohlfahrtsamtes, jüdische Pflichtarbeiter in Kooperation mit dem Arbeitsamt zu Schwerstarbeiten in eine Sandgrube und in einen Steinbruch zu schicken, scheiterte wegen zu hoher physischer Anforderungen.<sup>194</sup>

Symptomatisch für die wachsende Verflechtung von rigider Arbeitsmarkt- und Fürsorgepolitik, nicht nur gegenüber Juden, war eine im Frühsommer 1938 in Düsseldorf herausgegebene Anweisung an die Bezirksfürsorgestellen, „in jedem Fall nicht nur die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit, sondern auch die Arbeits-einsatzfähigkeit des Betreffenden“ zu überwachen.<sup>195</sup> Hierfür sollten überall Arbeits- und Fürsorgeverwaltungen eng kooperieren.<sup>196</sup> Auch Reichsinnen- und -arbeitsministerium betonten in einem Erlaß an die Bezirksfürsorgeverbände, daß

<sup>192</sup> In einem Ort im Bezirk Aachen hatte der NSDAP-Ortsgruppenleiter Einspruch gegen die Pflichtarbeit von Juden in gemeindeeigenen Anlagen erhoben, als ein nach Verlust seines Wandergewerbescheins hilfsbedürftig gewordener Jude vom dortigen Wohlfahrtsbüro zu Pflichtarbeiten herangezogen wurde; NW-HStA Düsseldorf, RW 53 DGT, Nr. 473, unfol.: Amtsbürgermeister Baesweiler an DGT-Provinzialdienststelle Düsseldorf am 14. 10. 1938; ebenda: Entwurf DGT Düsseldorf an DGT Berlin am 19. 10. 1938 sowie BA, R 36, Nr. 784, unfol.: DGT Düsseldorf an DGT Berlin am 19. 10. 1938.

<sup>193</sup> BA, R 36, Nr. 784, unfol.: DGT/Abt. III (Schlüter) an DGT Düsseldorf vom 27. 10. 1938. Auch in: NW-HStA Düsseldorf, RW 53 DGT, Nr. 473, unfol.

<sup>194</sup> StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1939, Bd. 3, Bl. 211–214: AFÜ-Verwaltungsbericht für das Jahr 1938.

<sup>195</sup> Vfg. vom 23. 5. 1938; StadtA Düsseldorf, IV 965, unfol.: Vermerk Stadt Düsseldorf/Amt 43 vom 17. 6. 1938.

<sup>196</sup> StadtA Dresden, Fürsorgeamt, Nr. 505, Bl. 13–14: Protokoll der Sitzung vom 14. 4. 1938 mit Vertretern des Arbeits- und des Wohlfahrtsamtes Dresden.

„Arbeitseinsatzfähigkeit“ als Hilfskriterium zu dienen habe, um nichtarbeitenden Hilfsbedürftigen die Unterstützung zu versagen.<sup>197</sup>

*Ministerialerlasse zur „Rassentrennung“ in öffentlichen Anstalten*

Nicht nur bei der Pflichtarbeit wurden arme Juden streng separiert, auch in Krankenhäusern bzw. in staatlichen oder städtischen Pflegeanstalten war das schon 1937 – wie gezeigt – die Regel. Zu Beginn des Jahres 1938 begann hierzu eine neue Diskussionsrunde im Deutschen Gemeindetag. Infolge einer Intervention des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen ging es nun um den speziellen Fall der Aufnahme von Jüdinnen in einer von der Provinz unterhaltenen Landesfrauenklinik. Der Oberpräsident in Königsberg forderte, daß lediglich noch von den Wohlfahrtsämtern bzw. von den Krankenkassen überwiesene Frauen aufgenommen werden sollten, oder wenn Lebensgefahr für die Eingelieferten bestehe. Selbstzahlende Kranke müßten prinzipiell an Privatkliniken verwiesen werden, denn das Personal der dortigen Provinzialanstalt verweigere deren Pflege, außerdem dürfe der leitende Arzt als NSDAP-Mitglied geschäftlich nicht mit Juden verkehren, geschweige denn Arztrechnungen an diese ausstellen. Der Oberpräsident bat den Deutschen Gemeindetag, bei den zuständigen Stellen prüfen zu lassen, 1. ob Juden als Selbstzahler zugelassen werden müßten, 2. ob ausländische Juden – außer im Falle von Lebensgefahr – abgewiesen werden könnten und 3. herauszufinden, wie andere Anstalten in diesen Fragen handelten.<sup>198</sup>

Die DGT-Abteilung III übermittelte dem Oberpräsidenten in Königsberg zunächst das Umfrageergebnis über die „Behandlung“ von Juden in städtischen Hospitalern vom Frühjahr 1937, versicherte ihm aber, darüber hinaus eine schriftliche Stellungnahme des Reichsinnenministeriums herbeizuführen.<sup>199</sup> Die Intervention nahm man in der Abteilung zum Anlaß, Ende März 1938 eine neue Umfrage zu starten, diesmal bei den preußischen Oberpräsidenten.<sup>200</sup> Über diese Recherche zu den Aufnahmebedingungen bei jüdischen Patienten in Landesfrauenkliniken informierte die DGT-Abteilung auch den Reichsinnenminister. Noch einmal betonte man die Dringlichkeit einer raschen Stellungnahme des Ministeriums zu diesen Fragen, da dem eine generelle Bedeutung für städtische Krankenhäuser und öffentliche Anstalten zukomme.<sup>201</sup>

Die im Frühsommer 1938 beim Deutschen Gemeindetag einlaufenden Antworten der Oberpräsidenten zeigen zum wiederholten Male, wie solche DGT-Umfragen zur Koordinierung und Radikalisierung antijüdischer Maßnahmen beitrugen. Der Oberpräsident der Provinz Hannover schloß sich nämlich sogleich den vom Oberpräsidenten in Ostpreußen aufgestellten Maximen in beiden Hauptpunkten

<sup>197</sup> Gemeinsamer Runderlaß des RMdI und des RArbM zum Arbeitseinsatz von Wohlfahrtsunterstützten in der Landwirtschaft vom 12. 5. 1938; RMinBliv., 1938, S. 849.

<sup>198</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 3–10–11/Nr. 72, unfol.: OP Ostpreußen (i.V. von Wedelstedt) an DGT Berlin am 13. 2. 1938.

<sup>199</sup> Ebenda: Handschriftl. Vermerk vom 28. 2. 1938 auf Brief OP Ostpreußen an DGT Berlin am 13. 2. 1938, S. 2.

<sup>200</sup> Ebenda: Umfrage DGT/Abt. III vom 28. 3. 1938.

<sup>201</sup> Ebenda: DGT/Abt. III an RuPrMdI am 28. 3. 1938.

an: Eine Anstalt könne nur in Fällen von Lebensgefahr oder bei Überweisung durch die Wohlfahrtsämter bzw. Krankenkassen Juden nicht abweisen, in allen anderen Fällen würden die Direktoren jüdische Patientinnen nicht behandeln, insbesondere nicht in der gynäkologischen Abteilung, der Poliklinik und der Schwangerenberatung.<sup>202</sup> Der Oberpräsident der Provinz Westfalen reagierte in der gleichen Weise auf die Umfrage. Er bekräftigte, daß die ihm unterstellten Landesfrauenkliniken künftig jüdische Patientinnen nur aufnahmen, wenn Lebensgefahr oder Überweisung durch Wohlfahrtsämter bzw. Kassen vorläge.<sup>203</sup> Aus Brandenburg verlautete, daß seit Jahren keine jüdischen Patienten mehr behandelt worden seien. Selbstzahlende Kranke würden immer an die Berliner jüdischen Einrichtungen verwiesen. Nur in Notfällen könne die Aufnahme nicht abgelehnt werden.<sup>204</sup> Der Oberpräsident in Merseburg informierte den Gemeindetag, daß in Magdeburg jüdische Patientinnen abgewiesen werden, weil ein jüdischer Facharzt vorhanden sei. In Erfurt hingegen, wo es keinen solchen gebe, habe der Amtsleiter der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und Leiter des NS-Ärztzweiges „arische“ Gynäkologen ermächtigt, Jüdinnen zu versorgen. Die Direktoren der beiden Landesfrauenkliniken seien aber angewiesen, Jüdinnen nur in die untersten Krankenhausklassen aufzunehmen, und auch nur bei Lebensgefahr oder bereits eingeleiteter Geburt. In die besseren Hospitalklassen sei die Aufnahme nur in seltensten Fällen gestattet. Die Honorare jüdischer Privatpatientinnen müßten von den Ärzten an die NSV abgeliefert werden, um einen persönlichen Gewinn aus der Behandlung von Jüdinnen auszuschließen.<sup>205</sup> Das schlesische Oberpräsidium teilte mit, daß eine Aufnahme jüdischer Patientinnen und Wöchnerinnen die große Ausnahme darstelle. In den Fällen einer dringend notwendigen Behandlung würden jüdische Kranke und Wöchnerinnen auf der allgemeinen Station, aber nach Möglichkeit separat untergebracht.<sup>206</sup>

Offenbar vom Deutschen Gemeindetag unmittelbar über die Antworten aus den preußischen Provinzen informiert, schickte nun die Kommunalabteilung des Reichsinnenministeriums quasi postwendend die so lange von den Kommunen und dem Gemeindetag geforderte Anweisung. Das Ministerium bestimmte in seinem Erlaß vom 2. Mai 1938, der die vor Ort herrschende Praxis im großen und ganzen, wenn auch leicht verklausuliert, absegnete: „Jüdischen Patienten, auch soweit sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, kann die Aufnahme in eine Landesfrauenklinik oder in sonstige öffentliche Krankenanstalten nicht verwehrt werden. Bei Selbstzahlern empfiehlt es sich jedoch, sie zunächst an ein jüdisches Krankenhaus zu verweisen, wenn ein solches erreichbar ist und nicht unmittelbare Lebensgefahr besteht.“<sup>207</sup>

Der Deutsche Gemeindetag unterrichtete hierüber wenige Tage später die preu-

<sup>202</sup> Ebenda: OP in Hannover (i.V. Hartmann) an DGT Berlin am 4. 4. 1938.

<sup>203</sup> Ebenda: OP in Münster (i.A. Bartling) an DGT Berlin am 19. 4. 1938.

<sup>204</sup> Ebenda: OP Brandenburg (i.V. von Arnim) an DGT am 29. 4. 1938.

<sup>205</sup> Ebenda: OP in Merseburg (i.A. Dr. Tießler) an DGT am 6. 5. 1938.

<sup>206</sup> Ebenda: OP Schlesien an DGT am 25. 4. 1938.

<sup>207</sup> Ebenda: RuPrMdI (i.A. Dr. Cropp) an DGT am 2. 5. 1938.

ßischen Oberpräsidenten.<sup>208</sup> Zwar gab es jetzt eine zentrale Regelung zur Aufnahme jüdischer Patienten, nicht aber zur verbreiteten Praxis, diese in städtischen Kranken- und Heilanstalten abgesondert unterzubringen. Staatssekretär Pfundtner (RMdI) legalisierte einige Wochen später auch dieses Vorgehen. Im Erlaß vom 22. Juni 1938, in welchem es hauptsächlich um „gesundheitspolizeiliche Mißstände“ in Krankenanstalten ging, ordnete er an: „Besondere Aufmerksamkeit ist wegen der Gefahr einer Rassenschändung der Unterbringung von Juden in den Krankenanstalten zu widmen. Sie müssen von Kranken deutschen oder artverwandten Blutes räumlich getrennt untergebracht werden. Soweit Juden, die nicht bettlägerig krank sind, in Kranken- usw. Anstalten verbleiben müssen, muß ihre Unterbringung und die Regelung ihrer Bewegung im Hause und im Anstaltsgelände die Gefahr einer Rassenschändung mit Sicherheit ausschließen. Dies gilt erfahrungsgemäß vornehmlich in Heil- und Pflegeanstalten und ganz besonders in Tuberkulose-Krankenhäusern und -Abteilungen, sowie in Tuberkulose-Heilstätten.“ Die Leiter solcher Anstalten sollten durch die zuständigen Instanzen, also Landesregierungen, preußische Regierungspräsidenten oder Oberbürgermeister, auf ihre Pflicht hingewiesen werden, „dieser Gefahr unter allen Umständen vorzubeugen“.<sup>209</sup>

Der Oberpräsident der preußischen Provinz Schlesien forderte infolge dieses Erlasses vom Deutschen Gemeindetag eine Inspektion der Praxis in den anderen preußischen Provinzen. Zwar werde in Schlesien die Forderung nach Vermeidung der „Rassenschändung“ „von den Anstalten selbstverständlich erfüllt“, allerdings zweifele man an der Durchführbarkeit der zweiten Forderung, der räumlichen Isolierung. Abgesehen von organisatorischen Schwierigkeiten, befürchte man, daß so eine „Anstalt bald einen schlechten Ruf bekommen“ werde.<sup>210</sup> Daraufhin startete der geschäftsführende Präsident des Deutschen Gemeindetages, Jeserich, im Oktober eine Umfrage in den preußischen Provinzen über die Unterbringung von Juden in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.<sup>211</sup> Die Berichte ergaben, daß „Rassenschändung“ überall als ausgeschlossen betrachtet werde, da die Patienten nach Geschlechtern getrennt untergebracht seien. Die räumliche Absonderung der jüdischen Deutschen werde – soweit durchführbar – realisiert. In Westfalen und Sigmaringen scheitere die Isolierung aber an den immer geringer werdenden Zahlen jüdischer Patienten in öffentlichen Anstalten, in Brandenburg, Ostpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein und Schlesien hingegen an der heterogenen Zusammensetzung der Kranken nach Alter und Krankheit. Da der Zustand der „arischen“ Kranken meist „gar nicht das Empfinden einer Belästigung durch die Anwesenheit eines jüdischen Kranken“ erlaube, sahen Brandenburg, Ostpreußen, Schleswig-Holstein und Sigmaringen eine Extraregelung als nicht notwendig an.

<sup>208</sup> Ebenda: Handschriftl. Vermerk vom 6. 5. 1938 auf dem Schreiben RuPrMdI an DGT.

<sup>209</sup> BA, R 36, Nr. 1842, Bl. 3–4RS: RMdI-Runderlaß vom 22. 6. 1938. Vgl. Teilabdruck bei Reinke, Judentum, S. 268–269. Erwähnung auch bei Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid, S. 426.

<sup>210</sup> BA, R 36, Nr. 1842, Bl. 5: OP/Landeswohlfahrtsamt an DGT Berlin am 10. 10. 1938. Vgl. Reinke, Judentum, S. 269.

<sup>211</sup> BA, R 36, Nr. 1842, Bl. 7: DGT Berlin (Jeserich) Umfrage vom 20. 10. 1938.

Bei einer Zusammenlegung innerhalb der jeweiligen Anstalten oder bei der als Alternative von Ostpreußen und Westfalen erwogenen Konzentration jüdischer Patienten in einer Provinzialanstalt sei mit dem Protest des „deutschblütigen“ Pflegepersonals zu rechnen, so die Vorhaltungen aus Sachsen und Brandenburg. Über den Ministerialerlaß weit hinausgehend, schlugen die Provinzialverwaltungen Ostpreußen und Westfalen als Lösung des Problems die Konzentration jüdischer Anstaltsinsassen mehrerer Provinzen in einer öffentlichen Anstalt vor. Sachsen forderte hingegen bereits die Konzentration „aller geisteskranken Juden des Gesamtreiches in einer unter jüdischer ärztlicher Leitung stehenden Anstalt mit ausschließlich jüdischem Pflegepersonal“.<sup>212</sup>

*Ministerialerlasse zur „Rassentrennung“ im Adoptions- und Vormundschaftswesen*

Wie gezeigt, hatte es bislang wegen der „Rassentrennung“ im Vormundschafts- und Pflegewesen zwar viele Diskussionen, jedoch keine zentrale Regelung gegeben. Lediglich bei der Genehmigung neuer Adoptionen sollten bei der Elternwahl seit längerem rassistische Maßstäbe angelegt werden. In Hamburg überprüfte das Jugendamt aber schon 1937 alle unter seiner Mitwirkung geschlossenen Adoptionsverträge daraufhin, ob „arische“ Kinder in jüdische Familien aufgenommen worden waren. Ziel dieser Hamburger Initiative war es, „arische“ Kinder vom „jüdischen Einfluß“ zu befreien, selbst unter Inkaufnahme „menschlicher Tragik“. Abgesichert hatte sich das Jugendamt, indem es zuvor das Plazet des zuständigen Oberlandesgerichtes für dieses Vorgehen einholte. Dessen Präsident und die Hamburger Behördenleitung stimmten Ende 1937 überein, daß „es untragbar erscheint, wenn ein arisches Kind in einer Familie aufwächst, deren männlicher Teil ein Volljude ist“.<sup>213</sup>

Auch diese Praxis sollte nun legalisiert werden: Am 20. September 1938 ordnete das Reichsinnenministerium über sein Verbot neuer Adoptionen „verschiedener Rassen“ von 1937 hinausgehend an, daß jetzt auch bestehende Adoptionsverhältnisse aus dem gleichen Grund „im dringenden öffentlichen Interesse“ aufhebbar seien. Die höheren Verwaltungsbehörden<sup>214</sup> sollten Aufhebungsanträge stellen,

<sup>212</sup> In Sachsen konnte man sich nur eine Absonderung durch die Unterbringung der jüdischen Kranken in Einzelzimmern vorstellen, dann gerate aber die Trennung innerhalb der Anstalt zum Nachteil der „arischen“ Patienten, die in Schlafsälen untergebracht wären. Nassau kritisierte die potentiell für eine Isolierung innerhalb einer Anstalt entstehenden baulichen Kosten. In den vier preußischen Provinzen handelte es bei der Zahl jüdischer Insassen insgesamt um 464 Personen, in Ostpreußen 28, Brandenburg 300 (davon 250 aus Berlin), Schleswig-Holstein 13 und Schlesien 123 jüdische Patienten. Hannover, Hessen und die Rheinprovinz hatten im Oktober noch keine Stellungnahmen abgegeben; ebenda, Bl. 30–31: DGT Berlin Vermerk (undatiert) über Ergebnis der Umfrage vom 20. 10. 1938. Vgl. Darstellung dieser Diskussion mit weiteren Einzelheiten bei Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 426–427. Nur erwähnt ist diese dagegen bei Bock, *Zwangssterilisation*, S. 210, Anm. 63.

<sup>213</sup> Zit. nach Lohalm, *Fürsorge und Verfolgung*, S. 38.

<sup>214</sup> Also die preußischen und bayerischen Regierungspräsidenten, die sächsischen Kreishauptmänner, der Berliner Polizeipräsident und in den übrigen Ländern die Regierungen.

„wenn ein Vertragsteil Jude oder mit einem Juden verheiratet, der andere Vertragsteil deutschblütig oder Mischling zweiten Grades“ war. Auch die Amtsgerichte, die Polizei, die Jugendämter und die Standesbeamten wurden aufgerufen, solche Fälle anzuzeigen. Bei minderjährigen Kindern müsse bei den Vormundschaftsgerichten ein Pfleger bestellt werden, der den Aufhebungsantrag betreiben mußte.<sup>215</sup>

In Berlin lief der Ausgrenzungsprozeß im Vormundschafts- und Pflegewesen zunächst vor allem über die Mittelvergabe. Noch im Frühjahr 1937 hatte die Stadt Berlin für die Unterbringung zweier unehelicher Kinder bei einer Pflegemutter 11 RM gezahlt, die Mutter drei RM dazugesteuert. Den Rest bis zur monatlichen Höhe von 40 RM übernahm das Jüdische Wohlfahrtsamt.<sup>216</sup> Im Januar 1938 hatte dann das Bezirksamt Prenzlauer Berg die monatliche Unterstützung für ein zu Hause lebendes uneheliches Kind, dessen Vormund die Jüdische Gemeinde war, von 13 RM auf nur noch 8 RM monatlich gekürzt.<sup>217</sup> Das Landeswohlfahrtsamt bestimmte im Frühjahr 1938, daß für die Hauspflege durch den Jüdischen Frauenbund e.V. die neuen städtischen, ab 1. April 1938 erhöhten Vergütungssätze nicht galten. Anträge auf Vergütung bei jüdischen Hilfsbedürftigen durften von den Bezirkswohlfahrtsämtern nur noch in dringenden Fällen in geringstem Umfang genehmigt werden.<sup>218</sup> Ottilie Reich berichtete im Spätsommer dem in der Jüdischen Gemeinde angestellten Sammelvormund ihrer unehelichen Kinder, deren Vater Häftling im KZ Buchenwald war: „Am 16. September bin ich auf dem Wohlfahrtsamt Berlin Mitte gewesen betreffs Pflegegeld für mein Kind, man sagte mir dort, ich müsse mich an den Vormund des Kindes wenden, da die Stadt Berlin schon genug für arische Kinder zu sorgen hat.“<sup>219</sup> Einige Berliner Bezirksamter erstatteten inzwischen auch keine Kosten für die Unterbringung in jüdischen Kinderheimen mehr. Daher mußte die Jüdische Gemeinde die Mutter Gerda Kreiner auffordern, ihren ein Jahr alten Jungen nach Hause zu holen.<sup>220</sup> Das Bezirksjugendamt Charlottenburg weigerte sich mit der Begründung, es lebten noch genügend Verwandte in Berlin, die Kosten für die Unterbringung eines Kindes im

<sup>215</sup> RMinBliv., 1938, S. 1597.

<sup>216</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 437, Bl. 25: Vermerk Silbermann vom 14. 4. 1937. Hierzu sowie zur Problematik und Situation unehelicher Pflegekinder in Berlin allg. Schüler-Springorum, „Elend und Furcht im Dritten Reich“, S. 625–635.

<sup>217</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 435, Bl. 23 u. 25: Bezirksamt an Lamm am 12. 9. 1937 und 9. 1. 1938.

<sup>218</sup> Hauspflege für Juden: 1 Stunde 0,45 RM (gegenüber 0,55 neu), 2 Stunden 0,90 RM (1,10), 3 Stunden 1,35 RM (1,65), 4 Stunden 1,70 RM (2,20), 5 Stunden 2 RM (2,75), mehr als 5 Stunden und für den ganzen Tag 2,50 RM (3,30), für die Nacht 2,70 RM (4 RM), für den Waschtage 3,60 RM (4,40); Dienstblatt der Stadt Berlin, 1938 Teil VII, S. 124, Nr. 114: Vfg. Spiewok (OB/Landeswohlfahrtsamt) vom 27. 4. 1938; vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 48.

<sup>219</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 424, Bl. 23: Reich an Lamm am 17. 9. 1938. Vgl. Schüler-Springorum, „Elend und Furcht im Dritten Reich“, S. 624–625.

<sup>220</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 380, Bl. 4: Silbermann (Jüdische Gemeinde) an Kreiner am 22. 9. 1938.

Jüdischen Kinderheim Fehrbelliner Straße zu übernehmen.<sup>221</sup> Das Wohlfahrtsamt Wedding zahlte wenigstens noch einen Anteil von 30 RM am ermäßigten monatlichen Satz von 40 RM für ein Kind im Heim Niederschönhausen, wovon die Mutter allerdings zwei Drittel dem Amt erstattete. Den Rest übernahm die Jüdische Wohlfahrt.<sup>222</sup>

Im Mai 1938 hatte der neue Leiter des Landeswohlfahrtsamtes, Behagel, zudem angeordnet, daß die Berliner Jugendämter Eltern die Pflegeerlaubnis für ein Kind zu versagen hatten, wenn ein Elternteil und das Pflegekind unterschiedlichen „Rassen“ angehörten.<sup>223</sup> Ein Entwurf eines zentralen Erlasses zum Vormundschafts- und PflEGschafTswesen lag Dank der Diskussionen von Kommunen und Deutschem Gemeindetag seit Anfang 1938 im Reichsinnenministerium vor.<sup>224</sup> Trotz wiederholter Interventionen der Sozialabteilung des Gemeindetages zog sich dessen Herausgabe aber bis zum Herbst des Jahres hin, denn es fehlte die Stellungnahme des Stellvertreters des Führers.<sup>225</sup> Erst am 17. Oktober gab das Ministerium den lange erwarteten Erlaß über die „Berücksichtigung der Rassengrundsätze bei Bestellung von Einzelpersonen zu Vormündern, Pflegern, Helfern und Beiständen“ heraus. Juden durften jetzt nicht mehr zum Vormund von „Deutschblütigen“ oder „Mischlingen zweiten Grades“ bzw. „Deutschblütige“ nicht mehr zu solchen von Juden und von „Mischlingen“ nur noch in Ausnahmefällen bestimmt werden.<sup>226</sup> Das bedeutete für die Praxis in den Kommunen, daß die Jugendämter die Vormundschaften für als „jüdisch“ eingestufte Kinder nun entweder an jüdische Einzelvormünder oder an Sammelvormünder der Jüdischen Gemeinden abgaben.<sup>227</sup>

### *Exkurs: Zur „Arisierung“ mildtätiger Stiftungen (II)*

Ausgelöst durch die Ende 1936 eingeführten Steuererschwernisse hatte das Thema der jüdischen bzw. „gemischten“ Stiftungen auf der Heidelberger Tagung des DGT-Wohlfahrtsausschusses im Juni 1937 eine prominente Rolle gespielt. Nachdem Martini in seinem Grundsatzreferat bereits Satzungsänderungen gefordert

<sup>221</sup> Ebenda, Nr. 354, Bl. 1: Bezirksjugendamt Charlottenburg an Jüdisches Wohlfahrts- und Jugendamt am 2. 11. 1938.

<sup>222</sup> Ebenda, Nr. 379, Bl. 23: Lamm an Wohlfahrts- und Jugendamt Wedding am 23. 10. 1938.

<sup>223</sup> Dienstblatt der Stadt Berlin, 1938 Teil VII, S. 165–166, Nr. 167: Vfg. Behagel (Landesjugendamt) vom 20. 5. 1938; vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 50.

<sup>224</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 50RS: Handschriftl. Vermerk Zengerling vom 26. 1. 1938 auf DGT/Abt. III an RuPrMdI am 5. 9. 1937.

<sup>225</sup> Ebenda: Handschriftl. Vermerke Zengerlings vom 24. 3. und vom 21. 6. 1938 sowie ebenda, Bl. 51: DGT/Abt. III (Schlüter) an RMDI am 22. 10. 1938.

<sup>226</sup> RMinBliv., 1938, S. 1722. Verbreitet durch den DGT-Nachrichtendienst am 11. 11. 1938. Vgl. auch Abdruck in: Dienstblatt der Stadt Berlin, 1938 VII, S. 381, Nr. 339.

<sup>227</sup> In Berlin ging die Vormundschaft bei unehelichen Kindern jüdischer Mütter und „arischer“ Väter meist gegen Ende 1938 auf die Jüdische Gemeinde über; CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 420, Bl. 2: Jüd. Wohlfahrts- und Jugendamt Weißensee an Zentrale am 13. 3. 1939. Die Bestellung von Einzelvormündern konnte wie in einem Hamburger Fall aber auch zwei Jahre, bis 1940, dauern. Ein solcher Fall ist ausführlich dokumentiert bei Eckler, Vormundschaftsakte, S. 47–60.

hatte, um „jüdische Stipendisten“ in paritätischen Stiftungen auszuschließen, berichteten Fischer-Defoy (Frankfurt am Main) und Fischer (Essen) über Initiativen zur Aufteilung bzw. Auflösung solcher Stiftungen. Ministerialrat Ruppert stellte abschließend fest, es müsse erwogen werden, „Stiftungsmittel im Wege besonderer gesetzlicher Bestimmungen mit der ausdrücklichen Auflage“ zusammenzufassen, „die für Juden bestimmten Mittel zur Errichtung von Anstalten für Juden und ähnliche Zwecke“ zu verwenden.<sup>228</sup>

Doch bis zum Erreichen dieses Ziels sollte noch viel Zeit verstreichen, und so handelte man vor Ort wie gewohnt in eigener Verantwortung. Am 29. November 1937 bat der Bürgermeister von Bad Polzin den Deutschen Gemeindetag um Hilfe, wie er die Stiftung eines jüdischen Kaufmannes aus dem Jahre 1867 zur Förderung armer Polziner aufheben könne. Der Gemeindetag solle doch genaueres über die Praxis in anderen Städten ermitteln.<sup>229</sup> Nach der Rechtslage, so antwortete die DGT-Hauptabteilung I dem Bürgermeister, sei es nur möglich, Stiftungen aufzuheben, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden sei oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährde. Beides sei hier nicht der Fall: „Es kann nicht angenommen werden, daß die Stiftung deshalb das Gemeinwohl gefährdet, weil sie von einem Juden errichtet worden ist. Der heutigen Auffassung würde es aber entsprechen, wenn die Mittel der Stiftung lediglich Juden zugute kommen würden.“<sup>230</sup> Der Gemeindetag lehnte zwar die geplante Enteignung ab, plädierte aber für eine Separierung der Stiftung.

Andere Kommunen hatten längst auf ihre Weise Tatsachen geschaffen und Stiftungsmittel „arisiert“. Die Stadt Frankfurt am Main verhandelte seit 1937 mit der dortigen Jüdischen Gemeinde um die Trennung gemischter Stiftungen. Dabei blieben aber die zuvor von der Stadt bereits aufgelösten bzw. durch Satzungsänderungen „auf deutsche Volksgenossen“ umgestellten Stiftungen außer Betracht.<sup>231</sup> Im Januar 1938 fand sich die Jüdische Gemeinde unter dem fortwährenden Druck der Kommune zu der eigentlich illegalen Aufteilung interkonfessioneller Stiftungen bereit. Man verlangte aber die Hälfte des Gesamtkapitals von 1,5 Millionen RM. Doch die Stadt wollte lediglich ein Viertel der Gelder zugestehen, was die jüdische Seite entrüstet ablehnte. Frankfurt insistierte daraufhin sowohl beim Reichsfinanzministerium als auch beim Deutschen Gemeindetag, um die geplante „Arisierung“ von Stiftungsmitteln auf anderen Wegen durchzusetzen.<sup>232</sup>

Die Rechtsabteilung des städtischen Wohlfahrtsamtes München, hatte den Gemeindetag schon 1936 und 1937 mit Anfragen zur Verwaltung jüdischer Stiftungen bedrängt. Doch der Gemeindetag hatte lediglich auf einen in Vorbereitung befindlichen Runderlaß verwiesen. Die Rechtsabteilung erneuerte deshalb ihre An-

<sup>228</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, Anhang, Dok. Nr. 1, S. 90–94.

<sup>229</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 1–2–6/Nr. 1, Bd. 2, unfol.: Bgm. Bad Polzin an DGT Berlin am 29. 11. 1937.

<sup>230</sup> Ebenda: DGT/Abt. I (Dr. Schöne) an Bgm. Bad Polzin am 16. 12. 1937.

<sup>231</sup> Dokumente Frankfurter Juden, III 69, S. 127: Aktennotiz der Stiftungsabteilung vom 20. 1. 1938.

<sup>232</sup> Kingreen, Raubzüge, S. 22–23.

frage Anfang Juli 1938<sup>233</sup>, wofür möglicherweise ein Erlaß des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 2. Juni 1938 den Anlaß geboten hatte. Jener bestimmte, daß sämtliche jüdischen Stiftungen und Vereine, die der Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung dienen, in einem Verzeichnis erfaßt und dahingehend überwacht werden sollten, daß kein Kapital „böswillig vermindert oder verschleudert“ werde.<sup>234</sup> Auf die Münchner Anfrage reagierend, fragte der Gemeindegewerkschaftsrat beim Reichsinnenministerium am 19. Juli jetzt noch einmal an, wie mit jüdischen Stiftungen künftig zu verfahren sei. Das Ministerium kündigte Ende Juli hierzu allgemeine Richtlinien an.<sup>235</sup> Von dort erhielt man im Gemeindegewerkschaftsrat Mitte August dann aber die telefonische Auskunft, daß vor einer generellen Regelung noch der Stellvertreter des Führers befragt werden müsse. Die Bearbeitung aller Anträge werde vom Ministerium deshalb bis zu dessen Entscheidung eingefroren.<sup>236</sup>

Da dieses Prozedere der Münchner Stadtverwaltung wahrscheinlich zu lange dauerte, hatte sie unterdessen, im Juli 1938, um eine Aussprache im Bayerischen Innenministerium nachgesucht. Das Stiftungsamt forderte Anfang August dort eine pauschale Genehmigung, jüdische Stiftungen aufzulösen, „daß der Name verschwindet, daß die Stiftung als solche untergeht oder in andere Stiftungen übergeht, und daß man trotzdem dem Stiftungszweck, nämlich der Unterstützung Hilfsbedürftiger gerecht wird“. Doch auch das Bayerische Ministerium lehnte ab: Da das Reichsinnenministerium gesetzliche Regelungen vorbereite, wolle man augenblicklich keine Eingriffe in jüdische Stiftungen zulassen. Allerdings, wie so oft in den letzten Jahren, baute man der städtischen Behörde eine Brücke. Ausnahmen wie Umbenennungen wollte das Ministerium nämlich tolerieren. Damit hatte das Ministerium eine Verfügung der Stadt München vom 13. Juni 1938, daß alle lokalen jüdischen Stiftungen umzubenennen seien, und deren Folgen, quasi legalisiert.<sup>237</sup> Schon am 28. Juni hatte die Stadt in einer ersten Staffel elf kleinere jüdische Armenstiftungen mit einem Kapital unter 3000 RM in einen extra geschaffenen Fonds „Wohltätigkeitsstiftungen der Hauptstadt der Bewegung“ überführt.<sup>238</sup> Oberbürgermeister Fiehler plante jetzt, weitere Stiftungen diesem städtischen Fonds einzuverleiben. Doch die Landesregierung hatte noch nicht einmal die Einzelgenehmigungen für die ersten „Namensänderungen“ erteilt, weshalb der Oberbürgermeister das Bayerische Innenministerium weiterhin – jedoch erfolglos – belagerte.<sup>239</sup> Während auf der städtischen Ebene mit der „Arisierung“ von mildtätigen Stiftungen Fakten geschaffen wurden, änderte man auf

<sup>233</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 1–2–6/Nr. 1, Bd. 2, unfol.: OB/BFV München an DGT am 6. 7. 1938.

<sup>234</sup> BA, 49.01, Nr. 11787, Bl. 92: RMWiss-Erlaß vom 2. 6. 1938.

<sup>235</sup> Adam, Judenpolitik, S. 193. Vgl. LA Berlin, Rep. 142/7, 1–2–6/Nr. 1, Bd. 2, unfol.: DGT/Abt. I (Döbereiner) an OB/BFV München am 5. 8. 1938.

<sup>236</sup> Ebenda: Vermerk DGT/Abt. I vom 22. 8. 1938.

<sup>237</sup> Zit. nach Hanke, Juden in München, S. 247–248.

<sup>238</sup> Ebenda, S. 318: Anhang.

<sup>239</sup> Ebenda, S. 249 u. 318.

der Ministerialebene mehrfach die Entwürfe für die neuen Richtlinien, so daß deren Herausgabe sich noch um Monate verzögerte.<sup>240</sup>

*Exkurs: Fürsorge und Judenverfolgung in Wien im Sommer 1938*

Vor 1938 hatte es in Österreich 34 jüdische Kultusgemeinden, 79 Bethausvereine und 357 weltliche Vereine gegeben.<sup>241</sup> Seit dem „Anschluß“ regierte ein Stillhaltekommissar das Vereinswesen<sup>242</sup>: Nur jüdische Vereine für Geschlossene Fürsorge durften weiterarbeiten, jene für Offene Fürsorge sowie für wohltätige Ausspeisungen mußten aufgelöst werden. Im Sommer ordnete der Stillhaltekommissar an, daß die Israelitische Kultusgemeinde die Notausspeisungen für inzwischen 12 000 jüdische Bedürftige in Wien allein vorzunehmen habe.<sup>243</sup> Im Unterschied zum Altreich wurden nicht nur viele jüdische Wohlfahrtsvereine liquidiert, sondern die nicht aufgelösten bis Ende September/Anfang Oktober 1938 in die örtlichen jüdischen Kultusgemeinden inkorporiert. An der Spitze des jüdischen Wohlfahrtswesens stand nunmehr die Fürsorgezentrale der Wiener Kultusgemeinde, der auch die Fürsorgeabteilungen der 20, zu diesem Zeitpunkt in Österreich noch existierenden Jüdischen Gemeinden angeschlossen waren.<sup>244</sup>

Infolge der radikalen antijüdischen Maßnahmen, wie Massenentlassungen, zwangsweisen Umsiedlungen aus der Provinz nach Wien, Wohnungskündigungen und Verhaftungen, spitzte sich das Problem der Armut in der jüdischen Bevölkerung im Laufe des Sommers immer weiter zu. Die finanzielle Situation der jüdischen Fürsorge war aufs äußerste angespannt.<sup>245</sup> Vor allem die sozialen Folgen der Entlassungswellen, die auch „Mischlinge“ mittlerweile in großem Umfang trafen, waren so drastisch, daß das Reichsministerium des Innern sich über den Reichskommissar Bürckel zu einer Intervention veranlaßt sah. Stuckart gab am 1. September 1938 zu bedenken, eine „allgemeine Kündigung der jüdischen Mischlinge würde nur die Bildung eines staatsfeindlichen Proletariats fördern, die

<sup>240</sup> Adam, *Judenpolitik*, S. 193.

<sup>241</sup> Central Archives for the History of the Jewish People (im folg. CAHJP) Jerusalem, A/W, Nr. 165/1, Bl. 107: Bericht IKG Wien an Eichmann vom 4. 1. 1939.

<sup>242</sup> Rothkappl, Gertrude: *Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds. Die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938–1939*, Diss. Wien 1996. Zum folg. auch Gruner, *Zwangsarbeit und Verfolgung*, S. 31–33 sowie Rosenkranz, *Verfolgung*, S. 150–151.

<sup>243</sup> CZA Jerusalem, S 26, Nr. 1191g, unfol.: Bericht über die Tätigkeit der IKG Wien 19. 5. 1938–1944/45 (sog. Löwenherz-Bericht), S. 1–2; Rosenkranz, *Verfolgung*, S. 150–151. Zur Zahl der Bedürftigen: BA, *ZwA Dahlwitz-Hoppegarten*, ZA I, Nr. 7358, A. 4., Bl. 367–368: Bericht IKG Wien (Löwenherz) über die letzten drei Monate, vom 29. 6. 1938.

<sup>244</sup> ÖStA/AdR Wien, Bürckel-Mat, Nr. 1762, unfol.: Brief des RK/Stab-Stillhaltekommissars für Vereine an den RK/Stab vom 4. 10. 1938 (abges. am 5. 10.).

<sup>245</sup> CAHJP Jerusalem, A/W, Nr. 106, unfol.: Tätigkeitsbericht IKG Wien 13. 3.–31. 12. 1938, S. 22.

Fürsorgeverbände belasten und überdies den arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten zuwiderlaufen“.<sup>246</sup>

In Wien, wo die Mehrheit der österreichischen Juden lebte, trug die kommunale Wohlfahrt anfänglich weiter zur Grundversorgung jüdischer Armer bei. Diese Tatsache, die ja den frühen Ausschlußbestrebungen der Wohlfahrtsämter zuwiderlief, lag in der starken Stellung des Sicherheitsdienstes der SS im Machtgefüge der „Ostmark“, insbesondere nach der Einrichtung der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, begründet. Der SD blockierte antijüdische Maßnahmen anderer Behörden, wenn deren potentielle Folgen die Finanzen jüdischer Organisationen, gerade auf dem Feld der Fürsorge, zu überlasten drohten. Zur Absicherung der Politik von Separierung und Vertreibung achtete der SD in Wien auf eine funktionsfähige Infrastruktur der jüdischen Einrichtungen, noch bevor dies nach dem Novemberpogrom 1938 Maxime im ganzen Reich werden sollte.<sup>247</sup> Mitte September konnte daher die dortige Jüdische Kultusgemeinde bei Eichmann offen die Beschlagnahme vieler jüdischer Heime und Stiftungen kritisieren.<sup>248</sup>

Am 10. Oktober 1938 fand dann im Wiener Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten eine Besprechung über die formelle Einführung der Fürsorgepflichtverordnung mit Ministerialvertretern aus Deutschland statt. Im Zuge dieser Übertragung sollte – wie schon im Altreich – auch in der „Ostmark“ die Fürsorgepolitik ganz auf die Arbeitsmarkterfordernisse ausgerichtet werden. Von der Öffentlichen Wohlfahrt unterstützte Arbeitsfähige hätten sich künftig regelmäßig bei den Arbeitsämtern zu melden, außerdem Pflichtarbeit zu verrichten. Die Unterrichtung der österreichischen Fürsorgebehörden über diese neuen Maximen sollte das Ministerium ausdrücklich mit dem Hinweis verknüpfen, daß in Berlin die Sozialunterstützung der Juden grundsätzlich mit der Ableistung von Pflichtarbeit verkoppelt sei.<sup>249</sup> Die Fürsorgeämter in der „Ostmark“ wurden damit direkt aufgefordert, eine im Altreich bereits traditionelle lokale Diskriminierungspraxis zu übernehmen, und zwar interessanterweise jetzt von zentraler Seite.

#### *Zentrale antijüdische Politik und Vorbereitung einer antijüdischen Fürsorgeverordnung*

Durch die Annexion Österreichs waren fast 200000 Juden in deutsche Herrschaftsgewalt geraten. Damit zerronnen alle bisherigen Vertreibungserfolge der NS-Führung zu einer Schimäre. Auf die geänderte Situation hatten die an der Verfolgung maßgeblich interessierten Reichsinstanzen seit dem Frühjahr 1938 so-

<sup>246</sup> ÖStA/AdR Wien, Bürckel-Mat., Nr. 2160/1, Bl. 30 u. RS: RMdI-Schnellbrief (Stuckart) vom 1. 9. 1938.

<sup>247</sup> Gruner, Zwangsarbeit und Verfolgung, S. 40–42.

<sup>248</sup> CZA Jerusalem, S 26, Nr. 1191g, unfol.: Bericht IKG Wien 1938–1944/45 (Löwenherz-Bericht), S. 4.

<sup>249</sup> Teilnehmer waren Landesregierungsrat Dr. Pfeifer vom Ministerium, Dr. Draeger und Herr Scholle von der Reichsanstalt für Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosenversicherung; ÖStA/AdR Wien, Bürckel-Materie, Nr. 1937/2/2, unfol.: Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten an das RMdI (Ministerialrat Krug von Nidda) vom 18. 10. 1938, mit Protokoll der Sitzung am 10. 10. 1938.

wohl mit einer Radikalisierung als auch mit einer Zentralisierung und Koordination ihres bislang oft uneinheitlichen Vorgehens reagiert. Nach der Erfassung des jüdischen Vermögens bereitete man im Mai 1938 schon die Registrierung von Unternehmen und Betrieben jüdischer Inhaber im Reich vor. Doch nun ging es nicht mehr nur um ihre „Ausschaltung aus der Wirtschaft“, so der NS-Terminus, sondern um die zentral gesteuerte „Arisierung“ ihrer Gewerbe und Firmen. Ende Mai stand für die NS-Führung fest: „Den Juden sollen Bankkonten, Bargeld, festverzinsliche Wertpapiere und dergl. Vermögensstücke, die unmittelbar keine wirtschaftliche Machtstellung vermitteln, bis auf weiteres belassen bleiben. Sie sollen dagegen nach einer im Reichswirtschaftsministerium erwogenen gesetzlichen Neuregelung verpflichtet werden, Anteile an Betrieben (Aktien, GmbH-Anteile) und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen bis zu einer noch zu bestimmenden Frist an Deutsche zu veräußern.“ Allerdings würden die ehemaligen Besitzer den Preis nicht bar erhalten, sondern als 3,5 prozentige Schuldverschreibung einer noch zu „gründende[n] Bank für die Arisierung des jüdischen Vermögens“. Der Erlös werde „möglichst restlos für Zwecke des Vierjahresplans verwandt“.<sup>250</sup>

Reichsinnenminister Frick drängte in einem an Göring, das Reichswirtschaftsministerium, den Stellvertreter des Führers sowie an Himmler adressierten Memorandum zur antijüdischen Politik am 14. Juni 1938 ebenfalls auf die „*zwangsweise* Ausschaltung der Juden“ aus der Wirtschaft und die schnelle Enteignung ihrer Betriebsvermögen. Doch Frick wies zugleich auf die absehbar drastischen sozialen Folgen hin: „Die Juden werden durch ihre Ausschaltung aus dem Wirtschaftsleben zum überwiegenden Teil zur Untätigkeit gezwungen und darüber hinaus wird regelmäßig auch ihre Verarmung herbeigeführt werden.“ Beides wäre nicht nur vom „staatspolitischen Standpunkt aus unerwünscht“, sondern „das zu erwartende starke Anschwellen des jüdischen Proletariats“ stelle ein potentiell gefährliches Problem dar. Einzige Lösungsmöglichkeit im NS-Sinn schien dem Innenminister wie bisher die Vertreibung zu sein, die jedoch trotz aller „innenpolitischen“ Verschärfungen nur eine Illusion bleibe, da kein Land gefunden sei, das „für eine Masseneinwanderung der Juden ernstlich in Frage käme“. In der Zukunft müßten daher die in Deutschland bleibenden Juden, soweit sie „von dem Erlös ihrer übernommenen Betriebs- und sonstigen Vermögenswerte leben können“, streng überwacht werden, und soweit sie hilfsbedürftig würden, sei „die Frage ihrer *öffentlichen* Unterstützung“ zu klären. Eine stärkere Inanspruchnahme der Fürsorgeverbände ließe sich scheinbar nicht vermeiden.<sup>251</sup>

Parallel zu den zentralen Diskussionen hatte Goebbels, dem es vor allem auf die Vertreibung der Juden aus dem Gau Berlin ankam, sich Vorschläge für die antijüdische Politik in der Reichshauptstadt ausarbeiten lassen. Und das, obwohl gerade hier in den letzten Monaten eine Fülle neuer antijüdischer Maßnahmen eingeführt worden war.<sup>252</sup> Die Stapo(leit)stelle Berlin forderte in einer daraufhin fabrizierten

<sup>250</sup> BA, R 36, Nr. 589, Bl. 4: Vermerk Tapolski (DGT/Abt. II) für Jeserich am 30. 5. 1938.

<sup>251</sup> Hervorhebungen im Original. AdP, Teil I, Bd. 2 -Microfiche-, Nr. 20700228-37: Schreiben des RMDI vom 14. 6. 1938 (NG-3937).

<sup>252</sup> Vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 44-48.

Denkschrift, daß den Berliner Juden künftig der Besuch öffentlicher Theater, Kinos, Gaststätten, Bäder, Parks, Sportanlagen sowie Schulen verboten werden müsse. Obgleich das wie eine Quintessenz bisheriger kommunaler Aktivitäten klang, ging die Berliner Gestapo doch über diese weit hinaus, da sie für den Aufbau separater „jüdischer“ Einrichtungen plädierte. Neben radikalen Vorschlägen einer Kopfsteuer und eines vollständigen Gewerbeverbots forderte die Gestapo in der Denkschrift auch, daß durch Gesetzesänderung Juden künftig in der Sozialversorgung Ausländern gleichgesetzt werden sollten.<sup>253</sup> Das Judenreferat des SD kritisierte die potentiellen Wirkungen der radikalen Berliner Gestapo-Vorschläge, denn es sei nur dann möglich, „die Juden sofort und unnachsichtlich von einer Berufstätigkeit auszuschließen, wenn auf der anderen Seite die geschaffenen Auswanderungsmöglichkeiten groß genug sind, um den Abfluß der jüdischen Erwerbslosen bzw. Nichtbeschäftigten zu gewährleisten“.<sup>254</sup> Speziell zur Deklassierung der Juden in der Öffentlichen Fürsorge merkte das SD-Judenreferat an: „Diese Maßnahme kann aber nur mit einer parallel laufenden systematischen Steigerung der jüdischen Selbsthilfe erfolgen. Von hier aus wird in dieser Richtung beständig auf die verantwortlichen Stellen Einfluß genommen. Eine sofortige Ausschließung bedürftiger Juden, ohne diese Maßnahmen getroffen zu haben, würde eine Stärkung des Verbrechertums und des Bettlerwesens bedeuten. Die außenpolitischen Auswirkungen sind gleichfalls in Erwägung zu ziehen.“<sup>255</sup> Von den Vorschlägen und der Kritik erhielten neben Goebbels und Heydrich bis Ende Juni 1938 auch Reichswirtschaftsminister Walther Funk und sogar Hitler Kenntnis.<sup>256</sup>

Grundsätzlich hatte die NS-Führung einen neuen radikalen Kurs in der anti-jüdischen Politik eingeschlagen, wohl wissend, daß eine Vertreibung aller Juden auf absehbare Zeit nicht erreicht werden konnte. Infolge des forcierten Ausschlusses aus der Wirtschaft sowie der geplanten Enteignung schuf jedoch die absehbar totale Pauperisierung der jüdischen Bevölkerung und damit die potentielle Abhängigkeit Zehntausender, ja Hundertausender von der Sozialfürsorge des NS-Staates ein grundsätzliches Fragezeichen für alle neuen antijüdischen Maßnahmen. Dieser Widerspruch zwischen den Verfolgungszielen mußte schnell gelöst werden, denn die Kommunen drängten mit Hilfe des Deutschen Gemeindetages – wie gezeigt – auf eine Klärung der Stellung der jüdischen Armen in der Öffentlichen Wohlfahrt, entweder formell durch eine gesetzliche Regelung oder informell über die nach sozialassististischen Kriterien abgestuften Fürsorgerichtsätze.

Nachdem man im Reichsinnenministerium eine solche Neuregelung lange aufgeschoben hatte, trafen sich aufgrund der veränderten Situation am 29. Juli 1938 Ministerialvertreter, Beamte des Deutschen Gemeindetages mit Abgesandten der Sicherheits- und der Ordnungspolizei, um die künftige Behandlung der jüdischen Armen in der Öffentlichen Fürsorge zu besprechen. Ministerialrat Ruppert, der zu der Sitzung in sein Ministerium eingeladen hatte, legte erstmals den von den

<sup>253</sup> Vgl. dazu ausführlich die Edition des Dokuments bei Gruner, Denkschrift, S. 305–341.

<sup>254</sup> YV Jerusalem, 051/OSOBI, Nr. 106 (500-1-603), Bl. 13: Vermerk Hagen (SD II 112) für II 1 vom 17. 5. 1938.

<sup>255</sup> Ebenda, Bl. 19.

<sup>256</sup> Gruner, Denkschrift, S. 305–341.

Kommunen so lange erwarteten Entwurf einer zentralen Verordnung vor. In der Diskussion plädierte die Gestapo – wie schon zuvor – für radikalste Maßnahmen, sie wollte die „Hilfe der öffentlichen Fürsorge bei Juden auf das zum Leben unerläßliche“ beschränkt wissen. Wegen der Furcht vor negativen Reaktionen des Auslandes fand ihr Vorschlag aber zunächst keine Zustimmung. Die Beamten von Polizei, Gemeindetag und Ministerien verständigten sich gleichwohl offenbar über die Eckdaten der geplanten Verordnung, außerdem erstmals über Arbeitszwangsmaßnahmen für erwerbslose Juden.<sup>257</sup>

Nach dieser entscheidenden Sitzung übermittelte Staatssekretär Stuckart (RMdI) bereits am 16. August 1938 den „Entwurf einer Verordnung über die Fürsorge für Juden“ an das Reichsarbeitsministerium, das Reichsfinanzministerium, die NSDAP und an das Auswärtige Amt – wegen der Beachtung internationaler fürsorgerechtlicher Abkommen – mit folgender Begründung: „Die gesetzliche Klarstellung des künftig hilfsbedürftigen Juden noch zuzubilligenden Maßes an öffentlicher Fürsorge, die im Zuge des weiteren Ausbaues des für Juden geltenden Rechts nötig ist und auch von den Fürsorgeverbänden gewünscht wird, ist bisher zurückgestellt worden in der Absicht, sie in einer bereits seit längerer Zeit vorbereiteten, umfassenderen Verordnung zur Änderung des Fürsorgerechts aufzunehmen. Da die Vorarbeiten für diese Verordnung noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werden, andererseits aber nach den letzthin vorgenommenen weiteren Beschränkungen der Juden auf wirtschaftlichem Gebiet die Zahl der hilfsbedürftigen Juden voraussichtlich zunehmen wird, kann nunmehr die Regelung der fürsorgerechtlichen Stellung der Juden nicht länger zurückgestellt werden. Sie muß deshalb den Gegenstand einer besonderen, in Kürze zu erlassenden Verordnung bilden.“<sup>258</sup>

Das Reichsinnenministerium beabsichtigte, und das ging über alle bisherigen Vorschläge weit hinaus, mit dieser Verordnung prinzipiell jüdische Arme aus der Öffentlichen Wohlfahrt auszuschließen und diese an jüdische Wohlfahrtseinrichtungen zu verweisen. Nur wenn die „Gemeinschaft seiner Rasse aus Mangel an Mitteln nicht den notdürftigen Lebensbedarf zur Verfügung stellen kann“, so der vom Innenministerium dem Entwurf beigefügte Kommentar, könne ein Jude einen Antrag auf staatliche Versorgung stellen. Die Hilfsbedürftigkeit als Voraussetzung von Zahlungen sei von den Fürsorgebehörden besonders streng zu prüfen. Wenn Juden im Ausnahmefall dann versorgt werden würden, seien sie nicht nur von den privilegierten Versorgungsklassen wie Kleinrentnerhilfe und Gehobener Fürsorge auszuschließen, wie dies einige Fürsorgeverbände in Eigeninitiative ja schon praktizierten, sondern definitiv Ausländern, die kein zwischenstaatliches Abkommen schützte, gleichzustellen. Infolge dieser Deklassierung erhielten jüdische Wohlfahrtsempfänger in Zukunft weniger als die in der Allgemeinen Für-

<sup>257</sup> Entwurf der VO mit handschriftl. Vermerk Rupperts vom 28. 7 und einem Aktenvermerk Preisers (DGT) vom 4. 8. über die Sitzung am 29. 7. 1938; nach Adam, Judenpolitik, S. 192 u. 202. Zu den Planungen eines Zwangseinsatzes für erwerbslose Juden vgl. Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 45–47.

<sup>258</sup> AdP, Teil I, Bd. 2 -Microfiche-, Nr. 10312468: RMdI-Schreiben vom 16. 8. 1938. Abdruck bei Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 94–96.

sorge geltenden Sätze ausgezahlt, denn im Sinne der NS-Bevölkerungspolitik bekamen Ausländer z.B. keine Leistungen zur Wiederherstellung von Erwerbsfähigkeit. Zusätzliche Mittel wollte man sowieso nur gewähren, wenn dies im öffentlichen Interesse läge, um „die deutschblütige Umgebung vor Ansteckung zu schützen“, oder – wie schon praktiziert – um die Auswanderung der Juden zu fördern.<sup>259</sup>

Der Entwurf selbst sah vor, mit der vom Reichsinnen-, Reichsarbeits- und Reichsfinanzministerium gemeinsam herauszugebenden Verordnung einen neuen Paragraphen in die „Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ einzubauen, der bedürftige Juden grundsätzlich an jüdische Institutionen verwies. Da aber die schlechte Finanzlage jüdischer Wohlfahrtsstellen allzu gut bekannt war, kam man nicht umhin, die vorgesehene Klausel gleich wieder mit dem Zusatz aufzuweichen, daß – wenn alle jüdischen Mittel erschöpft seien – die Öffentliche Fürsorge helfen müsse, wobei von jüdischen Stellen erbrachte Leistungen voll auf die Sätze der Wohlfahrtsbehörden angerechnet werden sollten. Von den Ämtern dürften dann nach strenger Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Hilfsbedürftigkeit vorlägen, an Juden ausschließlich die Mittel für Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Krankenpflege, Hilfe für Gebrechliche, Schwangere, Wöchnerinnen und ärztliche Behandlung abgegeben werden. Aus der Kleinrentnerhilfe klammerte der Entwurf der Verordnung Juden explizit aus.<sup>260</sup> Detailliertere Paragraphen sollten noch, so informierte das Reichsinnenministerium den Deutschen Gemeindetag, später in die umfassende Reorganisation des Fürsorgewesens einfließen.<sup>261</sup>

Das Reichsarbeitsministerium stimmte Anfang September 1938 den diskriminierenden Festlegungen der geplanten Verordnung zu. Man zeigte sich dort besonders mit dem Verfahren einverstanden, Juden „in erster Linie auf die Hilfe der freien jüdischen Wohlfahrtspflege“ zu verweisen. Das Ministerium stimmte einem Ausschluß jüdischer Armer aus der Gehobenen Fürsorge und aus der Kleinrentnerhilfe vorbehaltlos zu. Die geplante Diskriminierung der Kriegsbeschädigten, die laut Entwurf ebenfalls ihre Gehobene Fürsorge verlieren sollten, wollte das Ministerium aber nicht mittragen, da beim Berufsbeamtengesetz 1933 für diese Gruppe eine bis dato geltende Ausnahme gemacht worden sei.<sup>262</sup> Das Reichsarbeitsministerium flankierte die geplante Verordnung nur wenige Tage später durch einen Erlaß, mit dem es „Jüdische Verkaufsstellen“ im ganzen Reich die Annahme kommunaler Wohlfahrtsgutscheine sowie Fettverbilligungsbezugscheine verbot. Das Reichsinnenministerium informierte die Fürsorgebehörden, daß „jüdische“ Geschäfte vor Ort durch die auf der Grundlage der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938<sup>263</sup> überall angelegten Ver-

<sup>259</sup> AdP, Teil I, Bd. 2 -Microfiche-, Nr. 10312468–72: RMdI-Schreiben vom 16. 8. 1938 mit VO-Entwurf.

<sup>260</sup> Ebenda, Nr. 10312469–72: VO-Entwurf.

<sup>261</sup> RMdI-Schreiben an DGT vom 16. 8. 1938, nach Adam, Judenpolitik, S. 193.

<sup>262</sup> AdP, Teil I, Bd. 2 -Microfiche-, Nr. 20400447–48: RArbM/Abt. IIB (Rettig) an RMdI am 2. 9. 1938.

<sup>263</sup> RGBl., 1938 I, S. 627.

zeichnisse jüdischer Gewerbebetriebe zu ermitteln seien.<sup>264</sup> Dieser Erlaß diente, wie so viele der Erlasse und Verordnungen des Jahres 1938, in erster Linie der „Legalisierung“ und Vereinheitlichung der informellen Praxis städtischer Ämter.

Die jetzt herrschende Übereinstimmung über die Herausgabe einer Verordnung zum Ausschluß aller Juden aus der Fürsorge zog noch andere Konsequenzen nach sich. In der bereits angesprochenen Diskussion über eine verschärfte Kontrolle jüdischer Sammlungen begann sich nun die Argumentation von SS und Sicherheitspolizei durchzusetzen. Das geschah offenbar unter dem Eindruck der veränderten Verfolgungssituation, denn auf lange Sicht konnten allein die jüdischen Sammlungen die notwendigen Mittel für die in Zukunft allein für die armen Juden verantwortliche jüdische Wohlfahrt bereitstellen.<sup>265</sup> Wenn aber durch eine Verschärfung der Sammlungsgesetzgebung die jüdischen Gemeinden nicht genügend Mittel zur Unterstützung ihrer „Rassegenossen“ aufbrächten, dann müßte doch die staatliche Wohlfahrt zahlen, was auf jeden Fall zu verhindern sei. SS und Sicherheitspolizei versicherten dem Reichsinnenministerium, daß die staatspolizeilichen Mittel zur Überwachung aller jüdischen Aktivitäten sowohl geeignet als auch ausreichend seien.<sup>266</sup> Die Ministerialbeamten konnten dieser Sichtweise inzwischen ohne Probleme folgen, da sie dem Ziel, ein finanzielles Eingreifen des NS-Staates zugunsten der jüdischen Bevölkerung zu unterbinden, ja mit dem Verordnungsentwurf verwaltungsmäßig zugearbeitet hatten.

SS und Sicherheitspolizei kümmerten sich sogar schon um den nach dem avisierten Ausschluß aus der staatlichen Versorgung notwendig werdenden organisatorischen Aufbau einer separaten jüdischen Fürsorge. Beamte des SS-Sicherheitsdienstes hatten im Frühsommer 1938 dem Präsidenten der „Reichsvertretung der Juden in Deutschland“, des Dachverbandes jüdischer Organisationen und Gemeinden, bei einer Vernehmung befohlen, eine „Denkschrift für die Versorgung der jüdischen Hilfsbedürftigen“, speziell der Alten, vorzulegen. Zu dem Anfang Juni überreichten Konzept bemerkte der SD in einem Schreiben an die Gestapo später, daß die jüdische Organisation größten Wert auf die Unterhaltungspflicht der Emigranten für ihre zurückbleibenden Angehörigen legen werde. Die Reichsvertretung habe man aufgefordert, einen Plan einzureichen, „nach dem Auswanderer entsprechend dem vorhandenen Vermögen verpflichtet sind, einen festen Betrag [...] bei der Auswanderung bereitzustellen“.<sup>267</sup> Damit nahm man die seit Mitte der dreißiger Jahre ventilerte Idee einer Sondersteuer wieder auf. Sicher ausgelöst durch erste Erfahrungen der Wiener Zentralstelle des SD, die ein solches Verfahren informell praktizierte, um die Vertreibung armer Juden zu forcieren.<sup>268</sup> Der

<sup>264</sup> RARbM/II-Runderlaß vom 6. 9. 1938 mitgeteilt durch RMdI-Runderlaß; RMinBlIV, 1938, S. 1511. Abdruck auch in: Dienstblatt der Stadt Berlin, 1938 I, S. 477.

<sup>265</sup> BA, 15. 01, Nr. 27713, Bl. 472–475: Schriftwechsel RMdI mit verschiedenen Parteistellen Juli 1938. Vgl. zu folgendem: Gruner, Berichte, S. 309.

<sup>266</sup> BA, 15. 01, Nr. 27713, Bl. 476: Schnellbrief RFSS und Chef der deutschen Polizei an RMdI am 23. 9. 1938.

<sup>267</sup> YV Jerusalem, 051/OSOBI, Nr. 96 (500–1–490), Bl. 7–9: Vermerk SD II 112 (Hagen) und Hagen an Gestapa Berlin am 17. 10. 1938.

<sup>268</sup> Diese Vorarbeiten führten später zu der sog. Auswandererabgabe (CdS/II-Erlaß vom 25. 2. 1939) erwähnt in: ebenda, Bl. 16: Vermerk SD II 112 (Hagen) vom 25. 4. 1939.

Sicherheitsdienst der SS trug der „Reichsvertretung“ außerdem konkret auf, daß neue „Wohnheime für alte Juden so einzurichten wären, daß eine Übernahme durch die deutsche Fürsorge ohne Schwierigkeiten erfolgen könnte“.<sup>269</sup> Der SD machte den jüdischen Repräsentanten mit dieser Vorgabe unmißverständlich klar, daß man trotz aller Widerstände am gesellschaftspolitischen Ziel einer vollständigen Vertreibung festhielt.

\*\*\*

Die Phase zwischen Sommer 1937 und Sommer 1938 brachte den Wendepunkt für die antijüdische Politik auf dem Sektor der Öffentlichen Wohlfahrt. Die vielfältigen lokalen Impulse sollten in der Formulierung einer zentralen Verordnung zur Ausgrenzung jüdischer Bedürftiger von der staatlichen Versorgung münden. Anfang 1937 war eine Forderung nach grundlegenden neuen Richtlinien zur „Behandlung von Nichtariern“ aus der Münchner Stadtverwaltung über deren Oberbürgermeister Fiehler und den Deutschen Gemeindetag an das Reichsinnenministerium gelangt. Auf Vorschlag des Ministeriums diskutierte man die Ausgrenzung der Juden als Grundsatzfrage auf der Heidelberger Sitzung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages im Juni 1937. Die Hardliner aus den städtischen Wohlfahrtsämtern und die Beamten des Gemeindetages bzw. der Ministerien sahen sich einig in ihrem Willen, rasch die städtischen Ausgrenzungspraktiken auf gesetzlichem Wege zu vereinheitlichen. Sie forderten, jüdische Arme in der Öffentlichen Wohlfahrt Ausländern gleichzustellen und damit gegenüber nichtjüdischen Deutschen zu deklassieren. Privilegierte Versorgungsklassen sollten für jüdische Arme ebenso wegfallen wie zusätzliche Leistungen, jüdische Unterstützungsempfänger ausnahmslos Pflichtarbeit leisten. Städtische Maßnahmen sollten das Modell für ein Vorgehen auf Reichsebene bilden. Doch zunächst schob das Reichsinnenministerium ein Gesetz weiter auf die lange Bank, da man die Diskriminierung jüdischer Armer in eine langfristige Reorganisation der Öffentlichen Fürsorge einbinden wollte. Über den Deutschen Gemeindetag setzten jedoch die Kommunen bis zum Frühjahr 1938 beim Ministerium durch, daß die geplante Deklassierung informell über eine sozialrassistische Reform des Richtsatzsystems realisiert werden konnte. Der Stadtstaat Hamburg war die erste Region, die das praktizierte. Mit den dann im Mai 1938 von den Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege des Deutschen Gemeindetages entworfenen „Würzburger Richtlinien“ sollte als Prinzip für die lokale Praxis verbindlich festgeschrieben werden, daß Juden und andere „Minderwertige“ nur noch in der niedrigen Klasse der Allgemeinen Fürsorge zu versorgen seien. Obwohl das Reichsinnenministerium die Maxime vorbehaltlos anerkannte, wollte es sie aber vorerst nicht verbindlich verbreiten.

Über die pauschale Deklassierung jüdischer Armer hinaus, ging es den deutschen Fürsorgebehörden verstärkt um deren organisatorische Separierung im Wohlfahrtsalltag. Die Zentrale sowie die Landes- und Provinzialdienststellen des

---

<sup>269</sup> Ebenda, Bl. 7–9: Vermerk SD II 112 (Hagen) vom 17. 10. 1938.

Deutschen Gemeindetages veranstalteten Debatten und Umfragen über die Diskriminierung jüdischer Obdachloser und Behinderter. Die seit 1934 in dessen regionalen Arbeitsgemeinschaften geführten Diskussionen über die „Rassentrennung“ im Adoptions- und Vormundschaftswesen und über die Isolierung jüdischer Patienten in öffentlichen Kranken- und Heilanstalten trugen nicht unwesentlich dazu bei, daß im Sommer 1938 mehrere entsprechende Ministerialerlasse veröffentlicht wurden. Wenngleich die seit 1936 vom Deutschen Gemeindetag angeregte umfassende Verordnung zur Separierung der Juden in allen kommunalen Einrichtungen, also auch Bädern, Märkten und Bibliotheken, weiter ausstand, gaben die Kommunen nun sukzessive die Initiative in der antijüdischen Politik, und zwar auch in der Fürsorge, an die Reichsebene ab.

Während in Wien schon in den Wochen nach der „Angliederung“ im März 1938 jüdische Arme ohne Kompromisse durch fast die Hälfte der bezirklichen Wohlfahrtsstellen vom Leistungsbezug ausgeschlossen wurden, bereiteten die deutschen Kommunen per Erfassung und Kennzeichnung deren umfassende Ausgrenzung erst vor. Gewaltakte der Sicherheitspolizei wie die KZ-Einlieferungen Tausender Juden bei den „Asozialen“-Razzien gingen über die bisherige Politik der meisten Kommunen hinaus. Das verweist auf eine zentrale Neuorientierung der Verfolgung. Vier Stränge verflochten sich zu diesem Zeitpunkt auf dem sozialpolitischen Sektor: Die Radikalisierung der Reichsgesetzgebung und die Separierungsmaßnahmen der Kommunen, der Sozialrassismus in der Fürsorgepraxis und die zentralen Pläne einer „völkischen“ Revision der Wohlfahrt. Angesichts der durch immer neue antijüdische Maßnahmen vor allem in Beruf, Gewerbe und Wirtschaft sprunghaft ansteigenden Zahl jüdischer Besitzloser änderte sich die Haltung des Reichsinnenministeriums im Sommer 1938. Doch statt mit staatlichen Hilfen die jüdische Armut, die man inzwischen in der gesamten NS-Führung einhellig als größtes Hindernis für die Vertreibungspläne betrachtete, abzufedern, griff das Ministerium zu einer totalen „Lösung“. In Absprache mit dem Deutschen Gemeindetag und der Sicherheitspolizei entwarf das Ministerium bis August 1938 nun eine Verordnung, die über die kommunalen Erwartungen einer Deklassierung weit hinausging. Darin schloß man jüdische Hilfsbedürftige von der Öffentlichen Wohlfahrt grundsätzlich aus und verwies sie an jüdische Einrichtungen. Nur im Ausnahmefall sollten Juden noch aus öffentlichen Mitteln versorgt werden. Das konnte jedoch nur wenig mehr als eine voluntaristische Antwort auf die soziale Not der jüdischen Bevölkerung sein. Den mittlerweile unauf lösbar scheinenden gordischen Knoten der Verfolgungspolitik, daß jede neue antijüdische Maßnahme nur das Vertreibungshindernis Armut potenzierte, versuchte die NS-Führung im heraufziehenden Herbst 1938 im wahrsten Sinne des Wortes mit brachialer Gewalt zu durchschlagen: Mit einem staatlich organisierten Pogrom gegen die noch in Deutschland und Österreich lebenden Juden.

## IV. Der Ausschluß bedürftiger Juden aus der Öffentlichen Wohlfahrt

### 1. Die zentrale Neuorientierung der Verfolgung (Herbst 1938 – Winter 1938/1939)

#### *Die Gewaltaktionen und die jüdische Fürsorge*

Seit September 1938 ging die NS-Führung zu noch radikaleren antijüdischen Verfolgungsplänen über, da sie während der „Sudetenkrise“ mit dem Ausbruch eines Krieges rechnete. Nun zielte man nicht mehr nur auf Beraubung und Vertreibung, sondern auf die totale Separierung der jüdischen Bevölkerung in der deutschen Gesellschaft. Über Arbeitszwang und Ghettoisierung diskutierte nicht nur die Sicherheitspolizei, sondern auch die Ministerialbürokratie.<sup>1</sup> Bereits am 14. Oktober 1938 fand bei Ministerpräsident Göring eine erste große Konferenz zur Koordination von Judenverfolgung und Kriegsvorbereitung statt. Göring kündigte offen an, die „Judenfrage“ jetzt mit allen Mitteln lösen zu wollen. Er erklärte allerdings zugleich, keinerlei Devisen zur Finanzierung einer Massenemigration bereitstellen zu wollen. Damit war der einzige legale Weg einer raschen Vertreibung versperrt. Wenn die Austreibungspolitik scheitere, schlußfolgerte Göring lapidar, müsse man eben „Ghettos in den einzelnen Großstädten“ einrichten.<sup>2</sup>

Mit der Preisgabe der „Sudetengebiete“ durch die Westmächte war Deutschland Anfang Oktober 1938 im internationalen Kräfteverhältnis zwar noch einmal gestärkt, ein Krieg aber nur kurzzeitig abgewendet worden. Bis zu der für das kommende Frühjahr geplanten Annexion des tschechischen Reststaates sollten nach dem Willen der NS-Führung die Juden aus dem deutschen Herrschaftsbereich vertrieben sein. Nicht nur ideologische Befürchtungen vor einem neuen Dolchstoß<sup>3</sup> und das absehbare Ende der bisherigen Vertreibungspolitik mit der Sperrung aller Grenzen im Kriegsfall, sondern auch konkrete Sozialanalysen beförderten diese Überlegungen. In einem internen Lagebericht hatte das SD-Judenreferat eingeschätzt, daß aufgrund der aus den neuen Verfolgungsmaßnahmen resultierenden Finanzschwäche der Jüdischen Gemeinden es „bald in einigen Gebieten des Reiches fast unmöglich wird, die Fürsorgeunterstützten weiter zu unterhalten. Das bedeute für die Zukunft eine Zunahme des jüdischen Proletariats und eine enorme Belastung der öffentlichen Fürsorge, wenn nicht die beschäfti-

---

<sup>1</sup> Ausführlicher dazu Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 102–103.

<sup>2</sup> IMT, Bd. XXVII, Dok. PS-1301, S. 160–164; Besprechung bei Göring am 14. 10. 1938.

<sup>3</sup> Sowohl das Ende jeder Migration schien gefährlich als auch das Verbleiben hunderttausender Juden, die die „innere Front“ schwächen würden; Pätzold, Verfolgung, S. 144; Burin, Hitler und die Juden, S. 35.

gungslosen Juden durch die Auswanderung aus dem Reichsgebiet entfernt werden können“.<sup>4</sup>

Einziger Ausweg aus der selbstgeschaffenen Situation schien die Anwendung von Gewalt. Diese Option nahm Hitler, hierin offensichtlich von Goebbels und der Sicherheitspolizei unterstützt, nun in radikalem Stil wahr. Mit einer Massenrazzia in den deutschen Städten verhaftete man Ende Oktober 17000 Juden polnischer Staatsangehörigkeit und deportierte sie unter Zurücklassung ihres Eigentums an die polnische Grenze.<sup>5</sup> Hitler erkundigte sich genauestens bei der Sicherheitspolizei über den „Erfolg“ der Gewaltaktion, d. h. die Zahl der „Abgeschobenen“.<sup>6</sup> Oft mußten jüdische Wohlfahrtsstellen während der Aktion helfend eingreifen, ob durch Notversorgung der Abzutransportierenden wie in Hannover<sup>7</sup> oder durch die spätere Unterbringung der wegen der geschlossenen Grenze Zurückkehrenden. In Frankfurt am Main brachten jüdische Stellen die unerwarteten Rückkehrer, deren Wohnungen längst versiegelt waren, in Massenquartieren wie Schulen und Heimen unter und versorgten sie mit Lebensmitteln und medizinischer Hilfe.<sup>8</sup>

Das Attentat auf einen deutschen Botschaftsangestellten in Paris genügte wenige Tage später, um mit Terror nun gegen sämtliche Juden im Großdeutschen Reich vorzugehen. Hitler entschied am Abend des 9. November 1938 in München persönlich, daß diese jetzt „den Volkzorn zu verspüren bekommen“, und auf welche Weise dieser organisiert werden sollte. Dauerte das Pogrom<sup>9</sup>, die Zerstörungen und Morde, „nur“ eine Nacht und einen Tag, so verhaftete auf Anweisung Hitlers die Polizei noch eine Woche später allerorten jüdische Männer, insgesamt wohl über 30000, und brachte sie in Konzentrationslager, um ihre Emigration zu erzwingen.<sup>10</sup>

Seit den Novembertagen wurden die Geschicke der Jüdischen Gemeinden im Reich von der lokalen Gestapo strenger als je zuvor kontrolliert, zum Teil auch direkt gesteuert.<sup>11</sup> Das Pogrom hatte zudem die soziale Infrastruktur jüdischer

<sup>4</sup> YV Jerusalem, 051/OSOBI, Nr. 47 (500-3-317), unfol.: Lagebericht des SD-Judenreferats für August vom 8. 9. 1938, S. 9.

<sup>5</sup> Zur Einschätzung der meist nur nebenbei erwähnten Razzia vgl. Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989, 2. durchges. Aufl., Bonn 1996, S. 217–218.

<sup>6</sup> BA, zWA Dahlwitz-Hoppegarten, ZA 1, Nr. 7358, A.3, unfol.: FS Gestapo Nürnberg-Fürth (Dr. Heigl) an IdS München vom 8. 11. 1938.

<sup>7</sup> Vgl. Gruner, Berichte, S. 307.

<sup>8</sup> Vgl. Dokumente Frankfurter Juden, VI 25, S. 295: Ralph Bergel „Die Jüdische Wohlfahrtspflege 1933–1939“ (1961).

<sup>9</sup> Zum Pogrom vgl. Pehle, Walter H. (Hrsg.), Der Judenpogrom 1938, Frankfurt am Main 1988; Pätzold, Kurt/Runge, Irene: Pogromnacht 1938, Berlin 1988; Obst, Dieter: „Reichskristallnacht“, Ursachen und Verlauf des antisemitischen Pogroms vom November 1938, Frankfurt am Main u. a. 1991.

<sup>10</sup> Zu den direkten Anweisungen Hitlers vgl. Goebbels, Joseph: Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und mit Unterstützung des Staatlichen Archivdienstes Rußlands, hrsg. von Elke Fröhlich, München 1998, Bd. 6, S. 180: Eintrag vom 10. 11. 1938. Zur enormen Bedeutung der Massenverhaftungen vgl. Herbert, Best, S. 219.

<sup>11</sup> In Hamburg löste die Gestapo im November 1938 das Repräsentantenkollegium auf,

Einrichtungen weitgehend lahmgelegt. An vielen Orten konnte die jüdische Wohlfahrtspflege den Hilfsbedürftigen oder Entlassenen nicht mehr helfen, da Mittel und Räumlichkeiten von den Behörden beschlagnahmt, Gemeindezentren, Kleiderkammern und Wohlfahrtsküchen zerstört, Sachen, Lebensmittel, Gelder geraubt und Gemeindeangestellte sowie das Fürsorgepersonal in Konzentrationslager verschleppt worden waren.<sup>12</sup> In Frankfurt am Main konfiszierte die lokale NSDAP das Haus Königswarterstraße, das die Jüdische Wohlfahrtspflege, die Jüdische Notstandsküche, die Jüdische Winterhilfe und die Beratungsstelle für Wirtschaftshilfe beherbergte. Die Arbeit dieser Stellen endete damit auf einen Schlag. Die Frankfurter NSV „übernahm“ das Kleiderdepot der Jüdischen Winterhilfe. Die Gestapo beschlagnahmte Kleider- und Wäschelager der jüdischen Fürsorgestellten, die Konten des Jüdischen Krankenhauses sowie mit Hilfe der lokalen Handelskammer die Lebensmittel der Jüdischen Winterhilfe.<sup>13</sup> Noch im Monat November entschied die Kommune, daß für eine Überbrückungsphase das städtische Fürsorgeamt die jüdischen Einrichtungen, d. h. Heime und Fürsorgestellten, stellvertretend leiten werde. Sowohl die örtliche NSV als auch die Gestapo votierten für dieses Verfahren. Um einen Überblick über die Mittel der jüdischen Wohlfahrt zu erhalten, erklärte sich die Gestapo sogar bereit, den Geschäftsführer Dr. Bergel vorzeitig aus dem KZ zu entlassen. Die Gestapo regte außerdem an, daß das Fürsorgeamt einen Kommissar zur Überwachung der jüdischen Wohlfahrt bestellen solle. Im Zuge dieser lokalen Vereinbarungen gab die NSV das von ihr geraubte Vermögen an die jüdische Wohlfahrt zurück. Deren Rechnungsführung sollte künftig zusätzlich von einem städtischen Finanzbeamten kontrolliert werden.<sup>14</sup> Auf Anraten des Städtischen Fürsorgeamtes ließen die Parteistellen jetzt zu, daß die jüdische Wohlfahrtspflege ihre Arbeit wieder aufnahm. Sie erhielt jedoch ihr Haus nicht zurück, sondern mußte im Gebäude der jüdischen Volksschule unterkommen.<sup>15</sup>

Für ganz Württemberg sowie für die Städte Darmstadt und Göttingen ist nachzuweisen, daß konfiszierte Vermögen, Räume oder Vorräte nach den Pogromtagen nicht wieder freigegeben, sondern der NSV überlassen wurden.<sup>16</sup> In München, wo man während des Pogroms Altersheime beschlagnahmt und geplündert

---

setzte die Gemeindeverfassung außer Kraft und bestellte Dr. Max Plaut zum Leiter eines neugebildeten Jüdischen Religionsverbandes und zum Vorstand aller jüdischen Organisationen in Hamburg; StA Hamburg, 522-1, Nr. 991 a, Bl. 33: Bericht über Arbeit der Religionsgemeinde Ende 1938 bis Ende 1940 (ca. Mai 1941).

<sup>12</sup> Zu Württemberg: Sauer, Verfolgung, Teil II, S. 134–138, Dok. Nr. 375–377. Zur Pfalz: Düwell, Kurt: Die Rheingebiete in der Judenpolitik des Nationalsozialismus vor 1942, Bonn 1968, S. 155.

<sup>13</sup> Dokumente Frankfurter Juden, VI 25, S. 296: Ralph Bergel „Die Jüdische Wohlfahrtspflege 1933–1939“ (1961) sowie ebenda, VI 46, S. 323–328: Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 23. 6. 1939. Vgl. zu folgendem: Kingreen, Raubzüge, S. 26–27.

<sup>14</sup> Ebenda, VI 42, S. 319–320: Protokoll Sitzung Fürsorgeamt und OB vom 21. 11. 1938.

<sup>15</sup> Ebenda, VI 25, S. 295–296: Ralph Bergel „Die Jüdische Wohlfahrtspflege 1933–1939“ (1961).

<sup>16</sup> Zu Darmstadt: CAHJP Jerusalem, Darmstadt III, Nr. 145, unfol.: Jüd. Notstandsküche an IKG Darmstadt am 15. 5. 1939. Zu Göttingen: StadtA Göttingen, Sozialamt, Acc. Nr. 407/77, Nr. 47/1, unfol.: Aktennotizen vom 7. 12. 1938 und 16. 2. 1939.

hatte, gab die Stadt diese erst im Frühsommer 1939 an die Israelitische Kultusgemeinde zurück.<sup>17</sup> Auch wenn also nach einiger Zeit Einrichtungen wieder notdürftig hergerichtet oder Ersatzstellen installiert worden waren, reichten Mittel und Kapazitäten der jüdischen Wohlfahrt meist nicht, alle mittlerweile in Not Geratenen zu versorgen.

Die Öffentliche Fürsorge war also gezwungen, jüdische Arme zu unterstützen, und das, obwohl man eigentlich darauf hinarbeitete, sich dieser Pflicht zu entledigen. Das Bezirksamt Bad Neustadt an der Saale wies in einem Bericht an seinen Regierungspräsidenten darauf hin, daß „die wenig wohlhabenden Juden in Oberelsbach durch die Vernichtungsaktion und durch den Wegfall jeder Verdienstmöglichkeit bereits in eine solche Notlage geraten seien, daß die Ortsfürsorge zum wiederholten Eingreifen gezwungen gewesen sei“.<sup>18</sup>

#### *Spontane Maßnahmen städtischer Wohlfahrtsämter*

Das Novemberpogrom 1938 verstanden dessenungeachtet viele Wohlfahrtsämter als Signal, die deutschen Juden nicht mehr an der staatlichen Fürsorge partizipieren zu lassen. In Berlin hatte am 14. November der Bezirk Wedding im Landeswohlfahrtsamt auf die „baldige Herbeiführung einer Entscheidung“ gedrängt, ob an jüdische Arme künftig noch gezahlt werden solle.<sup>19</sup> Das Wohlfahrtsamt Freiburg im Breisgau schrieb am 17. November an seinen Oberbürgermeister: „Die neueste Judengesetzgebung dieser Tage räumt den Juden eine staatsrechtliche Stellung ein, die eine ganz erhebliche Beschränkung ihrer bürgerlichen Rechte bedeutet und ihnen auch nicht mehr die Rechte zubilligt, die Ausländer im Reich genießen. Es kann daher künftig nicht mehr verantwortet werden, daß Juden fürsorgegerecht gleich behandelt werden wie deutsche Volksgenossen und besser behandelt werden wie Ausländer.“ Das Amt beantragte, Juden in der Versorgung Ausländern gleichzustellen, d. h. sie aus der Gehobenen Fürsorge auszuschließen und sie nur noch in der Allgemeinen Fürsorge zur unterstützen. Darüber hinaus schloß man „Erziehung und Erwerbsbefähigung im Sinne des § 6 der Reichsgrundsätze“ vom notwendigen Lebensbedarf aus und verlangte, daß Juden „vor dem Eintreten der öffentlichen Fürsorge sämtliche Eigenmittel (Einkommen- und Vermögen) in vollem Umfang einzusetzen“ haben. Auch kleine Vermögen sollten also zuerst restlos aufgebraucht und Zuwendungen Dritter auf öffentliche Leistungen angerechnet werden.<sup>20</sup> In Nürnberg handelte man bereits. Dort stellte das

<sup>17</sup> Hanke, Juden in München, S. 269.

<sup>18</sup> Monatsbericht des Regierungspräsidenten von Unterfranken vom 9. 12. 1938, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. 1, München u. a. 1977, S. 475.

<sup>19</sup> LA Berlin, Rep. 203, Acc. 867, Nr. 5100, Bl. 1: Vfg. Wohlfahrtsamt Berlin-Wedding vom 14. 11. und Vermerk vom 15. 11. 1938.

<sup>20</sup> Der Oberbürgermeister gab erst am 26. 11., also nach Erscheinen der VO über die Fürsorge dem Wohlfahrtsamt grünes Licht. In Freiburg zählte die städtische Wohlfahrt Ende Oktober 1938 20 jüdische Parteien (39 Personen); StadtA Freiburg i. Br., C4 XVII/6, Nr. 6, unfol.: Wohlfahrtsamt an OB Freiburg am 17. 11. 1938; ebenda: Vfg. OB für Wohlfahrtsamt vom 26. 11. 1938.

Wohlfahrtsamt am 16. November 1938 die Betreuung von Juden ein und verwies sie an die freie jüdische Wohlfahrtspflege.<sup>21</sup>

In München hatte sich Ratsherr und Amtsdirektor Ortner schon vor dem Pogrom, am 3. November 1938, sämtliche Akten „der noch in Betreuung stehenden Nichtarier“ aller Fürsorgezweige vorlegen lassen.<sup>22</sup> Nur zwei Tage nach den Exzessen, am 12. November, fand eine Sitzung im dortigen Wohlfahrtsamt über die „Befürsorgung der Juden“ statt. Das Dezernat 6 der Stadtverwaltung München hatte im „Anschluß an die Ereignisse [...] vorsorglich die Einstellung jeder Unterstützung für die Juden bis auf weiteres verfügt und vorgeschrieben, daß etwaige Anträge an das Büro des Amtsdirektors“ zu richten seien, wo „schon zuvor eine Zusammenfassung aller Fürsorgeakten von Juden zwecks schärfster Überwachung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt“ sei. Auf einer zweiten Besprechung am 14. November 1938 wollten die Fürsorgebeamten diskutieren, ob „jede Bar- und Sachunterstützung weiterhin generell gesperrt“ bleiben könne. Doch diese Entscheidung habe letztlich allein die Reichsregierung zu treffen, allerdings erwarte man rasche „gesetzliche Maßnahmen“. Bis dahin plante das Wohlfahrtsamt München, zunächst sämtliche Sonderleistungen einzustellen, außer wenn diese aus Gesundheitsgründen vom Arzt als notwendig erachtet würden oder der Ersparung öffentlicher Ausgaben, z. B. bei der Krankenhausbehandlung, dienten. Alle Bezüge der Gehobenen Fürsorge würden gesperrt, da eine entsprechende Reichsregelung erwartet werde. Juden sollten in München künftig als „asozial im Sinne des § 13“ der Reichsfürsorgegrundsätze behandelt werden, also Leistungen nur unter den Richtsätzen der Allgemeinen Fürsorge erhalten. Nach ihrer Abseignung durch den Oberbürgermeister sei zu erwägen, die Vorschläge wegen ihrer überregionalen Bedeutung dem Bayerischen Staatsministerium zur Genehmigung vorzulegen, weil mit ihnen „der kommenden reichsgesetzlichen Regelung vorgegriffen wird, wenn auch sicherlich nur in voller Übereinstimmung mit dem gesunden Volksempfinden“. Dem Ministerium sei auch die Frage zu unterbreiten, ob die reichs- und landesgesetzlich vorgeschriebenen Mietbeihilfen bei jüdischen Bedürftigen künftig wegfallen könnten. Auch hier sei ein zentrales Plazet notwendig, da „die dadurch entstehende Obdachlosigkeit der Juden besondere Maßnahmen erfordern würde“, denn die vorhandenen Notunterkünfte benötige man für die „obdachlosen arischen Volksgenossen“.<sup>23</sup> Alle Vorhaben wurden zunächst vom Wohlfahrtsamt beschlossen, dann von Oberbürgermeister Fiehler in einer Ratssitzung am 15. November bestätigt: In München stufte man also jetzt jüdische Arme als „asozial“ ein, alle Sonderleistungen fielen damit weg.<sup>24</sup>

Die Deklassierung jüdischer Wohlfahrtsempfänger bildete lediglich ein Element eines ganzen Maßnahmenkataloges, den man in diesen Tagen in der Münchner Kommunalverwaltung entwickelte. Zu diesem Zweck hatte OB Fiehler noch

<sup>21</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 162, Bl. 34: DGT Bayern an BFV München-Stadt am 12. 1. 1939; vgl. BA, R 36, Nr. 902, unfol.: Protokoll 6. Tagung der Süddt. Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege am 27. 1. 1939 in Bad Dürkheim, S. 3.

<sup>22</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 157: Vfg. Stadt München/Dez. 6 vom 3. 11. 1938.

<sup>23</sup> Ebenda, Bl. 164–165: Vermerk Stadt München/Dez. 6–3 vom 14. 11. 1938.

<sup>24</sup> Ebenda, Bl. 167: Vermerk Stadt München/Dez. 6–1 vom 15. 11. 1938.

am selben Tag ein Rundschreiben an seine Stadtverwaltung gerichtet: „Die Ausschaltung der Juden aus dem öffentlichen Leben, insbesondere auf dem wirtschaftlichen und kulturellen Sektor, wirft für die kommunale Verwaltung eine ganze Menge von Fragen und Zweifeln auf. Es muß zum Beispiel Klarheit geschaffen werden über die Behandlung der Juden in der Fürsorge, ihre Aufnahme in städtische Krankenhäuser, ihre Zulassung zur Markthalle, die Behandlung auf schulischem Gebiet. An sich sind nach § 17 DGO die Einwohner und damit auch die Juden berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen. Es muß also bis zur Schaffung einer reichseinheitlichen Regelung ein Übergangszustand gefunden werden, der sich möglichst an die endgültige Regelung anpaßt. Ich gedenke beim Staatsministerium des Innern, entsprechende Weisung einzuholen. Es ist deshalb notwendig, daß mir auf dem schnellsten Wege alle Schwierigkeiten, Zweifelsfragen und besonderen Verhältnisse mitgeteilt werden, die die Behandlung von Juden hinsichtlich der gemeindlichen Einrichtungen jeder Art betreffen.“<sup>25</sup>

Das Wohlfahrtsamt München stoppte dann aber am 17. November 1938 per Verfügung plötzlich die Ausgabe sämtlicher Leistungen an Juden. Offensichtlich war man über die konkretisierten Pläne der zentralen Ebene unterrichtet, Juden per Reichsverordnung aus der Öffentlichen Fürsorge auszuschließen. Bislang noch betreute jüdische Fürsorgeempfänger mußten sich jetzt beim Amt einfinden, um ihre Familien und Vermögensverhältnisse kontrollieren zu lassen. Falls eine Versorgung überhaupt künftig noch in Betracht kam, wurde nun nach folgenden Prinzipien verfahren: 1. Gehobene Fürsorge sei ausgeschlossen, 2. Mietbeihilfen würden nicht mehr gewährt und 3. sämtliche Einkommen auch der in Haushaltsgemeinschaft Lebenden würden voll angerechnet.<sup>26</sup> Die neue Politik traf in München 250 arme Juden in Offener Fürsorge, 17 Juden, die ganz oder teilweise auf städtische Kosten in jüdischen Heimen, sowie acht oder neun geistesranke Juden, die auf Kosten des Landesfürsorgeverbandes in öffentlichen „Irrenanstalten“ untergebracht waren. Über das Büro des Oberbürgermeisters leitete man die neuen Regelungen an die Bayerische Staatsregierung weiter; ergänzt um einen Vorschlag zur verschärften Anrechnung von Familieneinkommen ohne Freibeiträge sowie um Fragen zur Anwendung der Familienunterstützung, zur Einbeziehung ausländischer Juden und zur Behandlung alter bzw. pflegebedürftiger Juden, die nicht mehr in städtische Anstalten aufgenommen werden sollten.<sup>27</sup>

Solche lokalen Vorgriffe geschahen nicht allein angesichts der allgemein veränderten Verfolgungssituation nach dem Pogrom, denn die lokalen Wohlfahrtsverbände zeigten sich über das zentrale Vorhaben, Juden aus der Öffentlichen Fürsorge auszuschließen, gut informiert. Schon Anfang November 1938 hatten beispielsweise die Fürsorgebehörden im Rheinland von den konkretisierten Plänen erfahren. Auf einer Tagung der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege des Deutschen Gemeindetages klärte man fast 30 Vertretern von Städten,

<sup>25</sup> Ebenda, Nr. 111 B, Bl. 150: Rundvfg. OB Fiehler vom 15. 11. 1938.

<sup>26</sup> Ebenda, Nr. 109, Bl. 150: Rundschreiben Dezernat 6 vom 17. 11. 1938. Sowie Erklärung zum Dezernatsschreiben vom 17. 11. 1938 zit. bei Hanke, Juden in München, S. 266.

<sup>27</sup> YV Jerusalem, MIDN, Nr. 168, Bl. 160–163: Vermerk Dez. 6–3 für OB Fiehler vom 18. 11. 1938.

Gemeinden und preußischen Landesregierungen nicht nur über die geplante sozialassistive Neuordnung der Versorgungsklassen durch die „Würzburger Richtlinien“ des Gemeindetages auf, sondern informierte sie, daß zudem spezielle gesetzliche Regelungen für Juden kurz bevorstünden.<sup>28</sup> Die seit Sommer im Reichsinnenministerium vorbereitete antijüdische Fürsorgeverordnung sollte aber erst nach dem Pogrom erscheinen und damit zum Bestandteil einer umfassenden Neuorientierung der Verfolgungspolitik werden.

### *Zur Neuausrichtung der zentralen antijüdischen Politik*

Mit den Gewaltaktionen vom Oktober und November 1938 gelang es der NS-Führung nicht, den selbstgeknüpften, gordischen Knoten ihrer Verfolgungspolitik zu zerschlagen. Trotz einer nochmaligen Forcierung der Emigration blieben Hunderttausende verarmte Juden im „Großdeutschen Reich“ zurück. Abgesehen von der Gewaltaktion ohne Beispiel, lag die Bedeutung des Novemberpogroms in einer bisher wenig untersuchten fundamentalen Neuorientierung der „Judenverfolgung“<sup>29</sup>: Unter der Leitung Görings sollte im Auftrag Hitlers eine staatliche Strategie entworfen werden, die einerseits die Vertreibung bis zu einem Krieg noch einmal forcierte, andererseits die potentiell Zurückbleibenden von der deutschen Gesellschaft isolierte. Auf mehreren Konferenzen im Laufe der dem Pogrom folgenden Tage und Wochen diskutierte und koordinierte die NS-Führung die von Ministerien und der SS seit dem Sommer entworfenen, teilweise differierenden Verfolgungskonzeptionen.<sup>30</sup>

Auf der ersten Tagung, der sogenannten Ministerkonferenz bei Göring im Reichsluftfahrtministerium, verständigte sich die bis auf Hitler und Heß vollzählig anwesende NS-Führung am 12. November 1938 erstmals grob über eine Neuorientierung. Statt Goebbels mit seinem Vorschlag zur Separierung der Juden im Ausbildungs-, Freizeit- und Kultursektor, welcher auf der Berliner Denkschrift vom Frühjahr basierte, oder Göring, der vor allem an der Ausschaltung auf wirtschaftlichem Gebiet und Vermögensenteignung interessiert war, setzte sich Heydrich mit einem viel umfassenderen Konzept in der Strategiedebatte durch. Unter

<sup>28</sup> An der Sitzung nahmen neben 17 Vertretern von Städten und Landkreisen auch Abgesandte der preußischen Regierungen in Düsseldorf und Köln, des Koblenzer Oberpräsidenten sowie der NSV teil, insgesamt fast 30 Personen; NW-HStA Düsseldorf, RW 53, Nr. 66, unfol.: Sitzung der Rhein. ArbG für Wohlfahrtspflege am 8. 11. 1938 in Krefeld, S. 1–5.

<sup>29</sup> Vgl. Gruner, Denkschrift, S. 313. Ulrich Herbert, der den Wandel ähnlich stark charakterisiert, betont dabei den Sieg der strategischen Linie von Sicherheitspolizei und SD; Herbert, Best, S. 224. Auch Michael Wildt spricht von einer Wende, reduziert dies aber auf das SD-Konzept der forcierten Vertreibung; Judenpolitik des SD, S. 54–60. Bisher galten das Novemberpogrom und die nachfolgenden Beschlüsse in der Forschung zwar als Radikalisierung ohne Beispiel, aber meist eher als letzter Versuch der radikalen Antisemiten, sich durchzusetzen; Kershaw, Ian: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick, Reinbek bei Hamburg 1995, S. 173. Einige Historiker betonten als Ziel die dem Pogrom folgende Verdrängung aus der Wirtschaft; z. B. Krausnick, Helmut: Anatomie des SS-Staates, 6. Aufl., München 1994, S. 578.

<sup>30</sup> Zum folgenden vgl. Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 106–111.

Beibehaltung des Ziels der raschen Vertreibung verknüpfte er das Wiener Verfahren, durch geraubtes Vermögen reicher Juden die Mittellosen aus dem Land zu schaffen, mit einer systematischen Politik gegenüber den zurückbleibenden, infolge der vorbereiteten Maßnahmen künftig dauerhaft pauperisierten Juden. Auf diese Gruppe, so Heydrich, habe man verstärkt die Aufmerksamkeit zu richten: „Ich muß also in Deutschland solche Maßnahmen treffen, daß sie auf der einen Seite den Juden isolieren, damit er nicht in den normalen Lebenskreis des Deutschen tritt.“ Auf der anderen Seite müsse gleichzeitig ein Minimum an Betätigung zur Selbstversorgung zugelassen werden.<sup>31</sup>

Grundsätzlich galt also seit November 1938 eine Doppelstrategie: Forcierung der Emigration mit allen Mitteln und zwangsweise Reorganisation des Lebens der zurückbleibenden Juden in separaten Strukturen. Noch auf der Konferenz beschlossen die Anwesenden, in Zukunft alle jüdischen Firmen und Geschäfte zu „arisieren“ sowie ein Gewerbeverbot für Juden und eine Kontributionszahlung von einer Milliarde Reichsmark zu verhängen. Das neue Verfolgungsprogramm beinhaltete aber keineswegs, die Juden lediglich in öffentlichen Bereichen von der „NS-Gesellschaft“ zu isolieren, wie es viele Kommunen in der letzten Zeit zunehmend praktiziert hatten. Die neue Strategie zielte vielmehr darauf, ihr Leben abgesondert neu zu organisieren: Das betraf Wohnen, Ausbildung, Erwerb, Kultur, Eigentum und soziale Versorgung. Zwangsarbeit und Ghettoisierung integrierte man jetzt in das Konzept. Da Göring inzwischen als zentrale Instanz für die Koordinierung der Verfolgungsmaßnahmen fungierte, sprach die Sicherheitspolizei mit ihm persönlich noch im November ab, eine Zwangsorganisation für die Juden im Reich zu gründen. Dieser „Reichsvereinigung der Juden“ sollte zuerst die Bildung eines jüdischen Fürsorgesystems, bald auch eines separaten Schulwesens übertragen werden. Nur auf der Basis dieser Entscheidungen konnte bereits bis Ende November der Ausschluß der deutschen Juden aus dem öffentlichen Schul- und Wohlfahrtswesen dekretiert werden. Anfang Dezember erschienen dann die angekündigten Verordnungen zur Zwangsarisierung, zur Zwangsverwaltung des Vermögens und zum vollständigen Gewerbeverbot. Damit verurteilte der NS-Staat die Mehrheit der deutschen Juden zwangsweise zur Beschäftigungslosigkeit, die vielen Mittellosen unter ihnen zur Abhängigkeit von der Wohlfahrt.<sup>32</sup>

Über die Ergebnisse der Konferenz und den Stand ihrer Umsetzung hatte Göring derweil Hitler berichtet. Auf dessen Befehl hin informierte er am 6. Dezember 1938 auf einer zweiten Tagung im Reichsluftfahrtministerium die Gauleiter,

---

<sup>31</sup> IMT, Bd. XXVIII, Dok. PS-1816, S. 499–540: Stenographische Niederschrift von der Besprechung über die Judenfrage unter Vorsitz von Feldmarschall Göring im RLM am 12. 11. 1938.

<sup>32</sup> Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 108–109. Die in der Literatur nach den Daten der Volkszählung oft angegebene Zahl von noch 16 Prozent jüdischer Erwerbstätiger ist im Mai 1939 nicht als Rest der ehemals Berufstätigen zu verstehen, sondern zeigt den Umfang einer strikt überwachten „Beschäftigung“: In dieser Zahl sind neben den wenigen zugelassenen „Krankenbehandlern“, „Rechtskonsulenten“ und Handwerkern auch die Angestellten jüdischer Einrichtungen enthalten. Den größten Teil aber machten die inzwischen zu Tausenden von der Arbeitsverwaltung zum Zwangseinsatz herangezogenen Juden aus; Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 92.

Oberpräsidenten und Reichsstatthalter über die neuen konzeptionellen Überlegungen zur Judenverfolgung, insbesondere über die Auffassungen Hitlers.<sup>33</sup> Einleitend betonte Göring, daß unter seiner Leitung alle Maßnahmen im Rahmen des abgesteckten staatlichen Konzepts, mit dem abgesprochenen Instrumentarium und auf Hitlers Geheiß mit Rücksicht auf das Ausland möglichst unauffällig, „auf dem Dienstwege“ und ohne begleitende Pressepropaganda praktiziert werden sollten. Das oberste Ziel sei für Hitler weiterhin<sup>34</sup>, „die Juden so rasch und so effektiv wie möglich ins Ausland abzuschieben“. Nach innen sollte die antijüdische Politik hingegen schrittweise gestaltet werden, damit „der Jude immer noch etwas zu verlieren“ habe. Hitler wolle deshalb auf die Kennzeichnung und die totale Isolierung der Juden zunächst verzichten. Ihre Konzentration in speziellen Wohngebieten und ihre Zwangsarbeit ließen sich ebenfalls „nur im Zuge einer Gesamtlösung“ schrittweise realisieren. Bis dahin, so wies Göring an, könnten aber immer Teilschritte von den Gauen und Bezirken gegangen werden. Wie so oft seit 1933 wollte Hitler also durch die erprobte Taktik informeller Methoden auf lokaler Ebene die Verfolgung forcieren. Hinsichtlich der erwerbslosen und verarmten Juden stellte Göring die Anwesenden vor die hypothetische Alternative, entweder die jüdische Bevölkerung unbeschäftigt zu lassen, was ihre Sozialversorgung durch den NS-Staat bedeuten würde, oder sämtliche Juden zu Zwangsarbeitszwecken zu verhaften, was technisch nicht realisierbar sei. Man könne aber Erwerbs- und Vermögenslose „in gewisse Arbeiterformationen“ zusammenfassen. Die Hauptschwierigkeit für die nächste Zeit hieß, den neuen gemeinsamen Nenner über die Judenpolitik in praktische Politik umzumünzen, in Görings Worten: „Sie sehen immer wieder, daß die Judenfrage eine Lösung erfordert, die nur geschaffen werden kann, wenn alle am gleichen Strang ziehen.“ Effektivität sollte dabei durch eine strikte Aufgabenteilung erzielt werden, natürlich unter zentraler Aufsicht Görings: „Die Arisierungsverordnungen, die Verordnungen zur Regelung der Fürsorge der hilfsbedürftigen Juden und die Bestimmungen für die Auswanderung bekommen Sie alle noch in die Hand, besonders die Stellen, die das durchzuführen haben; die anderen Stellen dürfen sich nicht darum kümmern.“<sup>35</sup>

Am 16. Dezember 1938 fand eine weitere Koordinierungssitzung auf Reichs- und Länderebene zur „Judenfrage“ statt.<sup>36</sup> Vor Ministern, Reichsstatthaltern,

<sup>33</sup> Besprechung Görings „über die Judenfrage“ mit den Gauleitern, Oberpräsidenten und Reichsstatthaltern am 6. 12. 1938 im RLM; Abdruck bei Heim, Susanne/Aly, Götz: Staatliche Ordnung und „organische Lösung“. Die Rede Hermann Görings „über die Judenfrage“ vom 6. Dezember 1938, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, 2 (1993), S. 382–383.

<sup>34</sup> Hitler hatte zwar die zwangsweise Massenemigration nach Übersee als Variante noch nicht aufgegeben, doch fehlten dafür trotz Verhandlungen sowohl die Zustimmung des Auslandes als auch die notwendige Finanzierung; vgl. Hitler-Gespräche mit ausländischen Diplomaten Ende 1938/Anfang 1939; ref. bei Friedlaender, Saul: Nazi Germany and the Jews, Vol. 1: The Years of Persecution, 1933–1939, New York 1997, S. 310.

<sup>35</sup> Besprechung Görings am 6. 12. 1938, Abdruck bei Heim/Aly, Staatliche Ordnung und „organische Lösung“, S. 389–390.

<sup>36</sup> Anwesend waren Reichsstatthalter und Regierungspräsidenten, Vertreter aus der „Ostmark“ und dem Sudetengebiet, aber auch Wirtschafts- und Finanzminister des Reiches

Gauleitern und SS-Gruppenführer Heydrich referierte Reichsinnenminister Frick im Auftrag Görings einerseits über den mittlerweile erreichten Stand in der Vertreibungspolitik, andererseits über die geplante Politik gegenüber den im Reich zurückbleibenden Juden. Zum zweiten Komplex verkündete Frick, daß den Juden in den nächsten Tagen der Mieterschutz entzogen werde. „Solange sie noch in Deutschland leben“, sei geplant, sie „in gewissen Straßen zusammenzulegen, ohne dabei ein Ghetto zu schaffen“. Da durch die neuen Maßnahmen Juden in großer Zahl hilfsbedürftig geworden und jetzt auf die Fürsorgemittel des NS-Staates angewiesen seien, sprach Frick auch ihre Wohlfahrtsversorgung an: „Es ist zunächst die jüdische Wohlfahrtshilfe in Anspruch zu nehmen. Darum darf diese und ihre Geschäftsstellen auch nicht behindert werden, wie es an vielen Orten geschehen ist. Wir brauchen diese jüdischen Wohlfahrtsstellen, insbesondere zur Auswanderung. Wenn die jüdischen Wohlfahrtsstellen nicht helfen können, muß die öffentliche Fürsorge eintreten. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.“ Es sei außerdem daran gedacht, die beschäftigungslosen Juden in besonderen „Arbeitskolonnen“ zusammenzufassen.<sup>37</sup>

Nur vier Tage später, am 20. Dezember 1938, ordnete die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den „Geschlossenen Arbeitseinsatz“ erwerbsloser Juden an, da der NS-Staat „kein Interesse“ daran habe, arbeitsfähige Juden „aus öffentlichen Mitteln ohne Gegenleistung zu unterstützen“.<sup>38</sup> Etwas später folgte eine Anordnung zur Installation eines separaten jüdischen Kulturwesens.<sup>39</sup> Das Vorhaben, den Mieterschutz für Juden vollständig aufzuheben und sie in „Judenhäusern“ zu konzentrieren, war in einem Gesetzentwurf ebenfalls in der ersten Hälfte Dezember 1938 fixiert worden.<sup>40</sup> Doch Hitler entschied kurzfristig, den Mieterschutz noch nicht abzuschaffen, sondern „nur“ zu lockern, um eine Massenobdachlosigkeit zu vermeiden.<sup>41</sup> Nur wegen dieser Änderung erschien das Gesetz über die Wohnkonzentration der Juden erst Ende April 1939.<sup>42</sup>

---

und der Länder sowie u. a. Reichsminister Lammers und eine Reihe von Gauleitern; NW-HStA Düsseldorf, Reg. Aachen, Nr. 20116, unfol.: RMdI-Schnellbrief vom 13. 12. 1938 mit Änderung der Tagesordnung der Konferenz zur Judenfrage am 16. 12. 1938 sowie „Niederschrift über die Sitzung im RMdI am 16. 12. 1938 in Angelegenheit der Judenfrage“, in: BNSGSP, Bd. 9: Bevölkerungsstruktur und Massenmord, Berlin 1991, S. 15, Dok. Nr. 1, S. 15–21.

<sup>37</sup> Ebenda, S. 18–19. Vgl. BA, R 18, Nr. 5519, Bl. 299–305: Notiz RMdI/Adjutantur (Referentenentwurf für die Rede Fricks am 16. 12. 1938) vom 15. 12. 1938. Auszug in: Pätzold, Verfolgung, S. 204, Dok. Nr. 164.

<sup>38</sup> Zit. nach Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 67.

<sup>39</sup> AO zur Gründung eines „Jüdischen Kulturbundes“; JNBl., Berliner Ausgabe, Nr. 11 vom 30. 12. 1938, S. 1.

<sup>40</sup> ÖStA/AdR Wien, Bürckel-Materie, Nr. 2330/1/1, unfol.: Begründung zu Gesetzentwurf (1. Hälfte Dezember 1938), S. 1–2.

<sup>41</sup> Ebenda: Vermerk Bürckel/Stab vom 5. 1. 1939. Die Entscheidung findet sich auch in einer Hitler-Weisung vom 24. 12. 1938; IMI, Bd. XXV, S. 131–132: Göring Schnellbrief vom 28. 12. 1938 mit Hitler-Weisung; vgl. auch Sauer, Verfolgung, Teil II, Nr. 339, S. 83–84: Hitler-Weisung vom 24. 12. 1938.

<sup>42</sup> „Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden“ vom 30. 4. 1939; RGBl., 1939 I, S. 864.

Weit über eine gesellschaftliche Trennung hinausgehend, ging es dem NS-Staat demnach um eine systematische Reorganisation aller Lebensbereiche der jüdischen Bevölkerung. Dieses historisch wohl einmalige Verfolgungskonzept zur Schaffung einer „Zwangsgemeinschaft“<sup>43</sup> richtete sich am Ende des Jahres 1938 gegen ca. 320 000 Juden, 150 000 Männer und 170 000 Frauen. Viele von ihnen waren nach Jahren der Verfolgung stark verarmt, viele standen in hohem Alter.<sup>44</sup> Gerade deswegen kam der antijüdischen Politik auf dem Gebiet der Fürsorge eine besondere Bedeutung zu.

### *Die antijüdische Fürsorgeverordnung und weitere zentrale Regelungen*

Ein Element des neuen Verfolgungsprogramms bildete die Separierung der Juden im Wohlfahrtswesen. Trotz der krisenhaften Situation der Jüdischen Gemeinden, die bis dahin mit ihren Wohlfahrtseinrichtungen nur subsidiär flankierende Funktionen für jüdische Bedürftige zu erfüllen brauchten, sollten jene künftig allein alle armen Juden versorgen. Dank des seit Sommer 1938 zirkulierenden Entwurfes konnten Reichsinnenminister Frick, Reichsarbeitsminister Seldte und der Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krosigk schon am 19. November 1938 die „Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden“ gemeinsam erlassen. Mit der Verordnung hob der NS-Staat erstmals aus rassistischen Gründen die aus der Weimarer Republik stammende gesetzliche Fürsorgepflicht gegenüber einer Gruppe deutscher Staatsbürger auf. Die Verordnung schloß Juden aus der Versorgung durch die Öffentliche Wohlfahrt aus und verwies sie auf die Wohlfahrtsmittel jüdischer Institutionen. Die Maximen sollten laut Artikel 1 der Verordnung als Zusatzparagraph 35 a) in die Reichsfürsorgeverordnung eingefügt werden: Öffentliche Leistungen gewähre man Juden künftig nur im äußersten Notfall, wenn eine Versorgung durch jüdische Institutionen vor Ort unmöglich sei. Dann aber müsse von der zuständigen Fürsorgebehörde die Hilfsbedürftigkeit der Juden strengstens geprüft werden. Selbst Kleinvermögen sollten angerechnet werden. Diese Bestimmung machte es jüdischen Armen künftig unmöglich, Rücklagen für Passage- oder Vorzeigegelder zu bilden, und schloß damit eine Emigration weitgehend aus. Laut Verordnung erhielten im Falle einer Versorgung

<sup>43</sup> Erstmals zu diesem Verfolgungskonzept: Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 58–62 und 334–335; ders., NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 106–111. Die bisher für diese Phase von der Forschung benutzten Begriffe wie Kasernierung, Ghettoisierung, soziale Deklassierung oder bürgerlicher Tod treffen immer nur Teilbereiche, nie das komplexe Konzept dieser Politik. Auch das Ghettoisierungsmodell von Hilberg „1. Unterbindung der sozialen Kontakte zwischen Juden und Deutschen, 2. Wohnungsbeschränkungen, 3. Reglementierungen der Bewegungsfreiheit, 4. Kennzeichnungsmaßnahmen, 5. Bildung eines jüdischen Verwaltungsapparates“ greift nicht nur wegen des Fehlens von Zwangsarbeit zu kurz; Hilberg, Vernichtung, Bd. 1, S. 165.

<sup>44</sup> Mitte Dezember 1938 schätzte man in der Reichsvertretung die Zahl der über Sechzigjährigen auf ein Drittel (96 500) der jüdischen Einwohner; fast die Hälfte waren es, wenn man die über Fünfzigjährigen hinzuzählte. Juden im Alter zwischen 17 und 50 Jahren gab es noch rund 126 000, davon 59 000 Männer und 67 500 Frauen; LBI/A New York, Reichsvertretung AR 221, Folder Statistics, unfol.: Anlage zu Brief RV (Cora Berliner) an Julius Seligsohn, New York, vom 5. 1. 1939.

jüdische Arme künftig nicht einmal mehr den für Nichtjuden vorgeschriebenen „notwendigen Lebensbedarf“ gestellt, sondern lediglich „Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Krankenpflege, Hilfe für Gebrechliche sowie für Schwangere und Wöchnerinnen Hebammenhilfe und, soweit erforderlich, ärztliche Hilfe“. Selbst bei diesen Mindest-„Leistungen“ bestand für Juden künftig kein Anspruch auf die üblichen lokalen Richtsätze. In der Verordnung wurde auch festgeschrieben, daß das Gesetz über Kleinrentnerhilfe von 1934 (bzw. dessen Ergänzungsverordnung von 1937) nicht mehr für Juden galt.<sup>45</sup> Allein von der Wirkung dieser Klausel sollen 20 000 jüdische Sozialrentner und ca. 3 000 jüdische Kleinrentner betroffen gewesen sein.<sup>46</sup> Von der diskriminierenden Verordnung, die am 1. Januar 1939 in Kraft trat<sup>47</sup>, blieben nur schwerkriegsbeschädigte Juden nach Abs. 3 der Reichsgrundsätze vorerst teilweise ausgenommen.<sup>48</sup> Das galt nur für die Person der Schwerbeschädigten, auf Anweisung des Reichsarbeitsministeriums nicht aber für deren Hinterbliebene.<sup>49</sup> Juden waren so von allen privilegierten Versorgungskategorien, wie Sozialrentner- oder Kriegshinterbliebenenfürsorge, abgeschnitten.

Parallel diskutierten die Beamten im Reichsinnenministerium neue Richtlinien für die jüdischen Stiftungen. Bisher waren sie in mehrfachen Verhandlungen mit dem Stellvertreter des Führers davon ausgegangen, daß „rein jüdische Stiftungen“ aufrechtzuerhalten seien. Allerdings, so hieß es in einem Entwurf, sei der Stiftungszweck dahingehend zu ändern, daß aus den Stiftungsmitteln vor allem die Emigration von Juden gefördert werde. Inzwischen, so berichtete der Beauftragte der Stadt Frankfurt am Main aus Berlin seinem Oberbürgermeister, werde aber daran gedacht, „rein jüdische Stiftungen als jüdisches Vermögen mit Fürsorgecharakter zu erhalten, um die öffentliche Fürsorge gemäß dem zuletzt ergangenen Erlaß zu entlasten“.<sup>50</sup> Ein deutliches Indiz für die rasche Strategieänderung der NS-Führung nach dem Pogrom sowie für die Erkenntnis, daß eine schnelle und vollständige Vertreibung kaum noch zu realisieren sei.

Der Bezirksfürsorgeverband München wandte sich nach Erscheinen der antijüdischen Fürsorge-Verordnung sofort an den Deutschen Gemeindegtag. Man wollte geklärt wissen, wie denn die Fürsorge für „jüdische versippte Personen“ zu gestalten sei. Außerdem beabsichtige München, Juden die reichsgesetzliche Mietbeihilfe, die seit 30. März 1938 die früheren Mietzinssteuernachlässe ersetzte, mit dem Argument zu versagen, daß diese den Fürsorgeverbänden übertragene Son-

<sup>45</sup> RGBl., 1938 I, S. 1649. Vgl. generell Gerl, Bruno: Leitfaden des geltenden Fürsorgerechts, Berlin 1941, S. 44 sowie Sauer, Verfolgung, Teil II, S. 132, Dok. Nr. 374: Württ. Gemeindezeitung vom 15. 12. 1938.

<sup>46</sup> Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 183.

<sup>47</sup> RGBl., 1938 I, S. 1649. Am 21. 12. 1938 wurde die Fürsorge-VO für Juden noch einmal geringfügig korrigiert; RGBl., 1938 I, S. 1850.

<sup>48</sup> § 18 bis 32 der Reichsgrundsätze kamen weiter zur Anwendung; RGBl., 1938 I, S. 1649.

<sup>49</sup> BA, NS 25, Nr. 503, Bl. 178: RArbM/Abt. II an Sächs. Minister für Arbeit und Wirtschaft am 23. 1. 1939 (Abschrift).

<sup>50</sup> Dokumente Frankfurter Juden, III 65, S. 118–119: Beauftragter Frankfurt/M. an OB am 12. 12. 1938.

derleistung bisher ohne strenge Nachprüfung der Hilfsbedürftigkeit, wie es die neue Verordnung vorschreibe, gewährt worden sei.<sup>51</sup>

Rasch komplettierten weitere Reichsbestimmungen die antijüdische Fürsorgeverordnung. Am 12. Dezember 1938 schlossen das Reichsinnenministerium und das Reichsarbeitsministerium Juden gemeinsam von der neuen, vorteilhaften Regel aus, daß verbesserte Rentenleistungen, wie z. B. die Erhöhung des Invalidengeldes, von der Öffentlichen Fürsorge nicht mehr angerechnet zu werden brauchten.<sup>52</sup> Am 15. Dezember übermittelten beide Ministerien dem Reichsfinanzministerium einen Verordnungsentwurf zur Verlängerung der Mietbeihilfe mit der Bemerkung, daß sich hier die Gelegenheit biete, „die Juden von den Vergünstigungen der Mietbeihilfen auszuschließen“. <sup>53</sup> Schon einen Tag später informierte Ministerialrat Ruppert den Deutschen Gemeindegewalt, daß eine Verordnung über Mietbeihilfen in Vorbereitung sei, die Juden ausschließe.<sup>54</sup> Der Deutsche Gemeindegewalt zögerte nicht, diese Information sogleich über seine Landesdienststellen zu verbreiten.<sup>55</sup> Dem Vorschlag über die Neuregelung der Mietbeihilfen stimmten sowohl das Reichs- wie auch das Preussische Finanzministerium kommentarlos am 21. Dezember zu.<sup>56</sup> Durch die am 31. Dezember 1938 herausgegebene „Zweite Verordnung über Mietbeihilfen“ wurden bedürftige Juden dann von der Gewährung der Kreismietbeihilfen ausgeschlossen.<sup>57</sup>

In der Wohlfahrtspraxis wirkte sich das auf die Betroffenen in Berlin wie folgt aus: Otilie Reich, alleinerziehende Mutter zweier unehelicher Kinder, verdiente 30 RM wöchentlich. Sie hatte bisher ergänzend dazu 11 RM Zuschuß von der städtischen Fürsorge sowie eine monatliche Mietbeihilfe (13,30 RM) erhalten. Sie schrieb verzweifelt an den Vormund ihrer unehelichen Kinder in der Jüdischen Gemeinde Berlin, „wie es ja Ihnen Herr Dr. bekannt ist, fällt der [Mietzuschlag] für uns Juden weg. Ich weiß nicht, was werden soll, entweder [...] Sie helfen mir weiter oder der Junge muß nach Schönhausen [Berlin-Niederschönhausen – ein Jüdisches Kinderheim, W.G.] untergebracht werden, daß ich mir selbst Arbeit suche und meine Verhältnisse gebessert werden. Wie Sie ja wissen [...], ist der Vater des Kindes im Lager, die Verantwortung kann ich nicht auf mich nehmen, das Kind verhungern zu lassen, ich selbst habe getan, was in meinen Kräften stand, jetzt kann ich nicht mehr weiter.“<sup>58</sup>

<sup>51</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 173: BFV München an DGT-Dienststelle Bayern am 2. 12. 1938.

<sup>52</sup> Galt nicht für schwerkriegsbeschädigte Juden; BA, 39.01, Nr. 6258, Bl. 182: Gemeinsamer Runderlaß des RArbM und des RMdI vom 12. 12. 1938.

<sup>53</sup> BA, 21.01, B 9382, unfol: Schnellbrief RMdI/RArbM am 15. 12. 1938.

<sup>54</sup> DGT-Vermerk vom 16. 12. 1938; nach Adam, Judenpolitik, S. 220.

<sup>55</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 194: DGT-Landesdienststelle Bayern an BFV München am 19. 12. 1938.

<sup>56</sup> BA, 21.01, B 9382, unfol.: Antworten des RFM und des Preuß. MdF vom 21. 12. 1938.

<sup>57</sup> Stadt- und Landkreise waren wegen Wegfall der Landesbestimmungen über Stundung und Niederschlagung der Gebäudeentschuldungssteuer verpflichtet, solche Mietbeihilfen zu zahlen; RGBl., 1938 I, S. 2017.

<sup>58</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 424, Bl. 27: Reich an Lamm am 8. 1. 1939. Vgl. Schüler-Springorum, „Elend und Furcht“, S. 625.

Als der Sächsische Innenminister sich nach Erlaß der Mietbeihilfenverordnung beim Reichsinnenministerium erkundigte, ob nichtdeutschen Juden solche Leistungen weiter bewilligt werden könnten, erhielt er negativen Bescheid: „Die Mietbeihilfe ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge [...]. Deshalb können Juden eine Mietbeihilfe auch dann nicht erhalten, wenn sie einem Staat angehören, mit dem Deutschland über die fürsorgerechtliche Behandlung seiner Angehörigen ein Abkommen geschlossen hat.“<sup>59</sup> Das Reichsinnenministerium bezog mit seiner Auskunft vom 25. Januar 1939 also alle ausländischen Juden in die Ausgrenzung ein, was der Deutsche Gemeindetag wenig später über seinen „Nachrichtendienst“ verbreitete, welcher der internen Information der Kommunen diente.<sup>60</sup>

Schon am 29. Dezember 1938 hatte der Badische Minister des Innern, offenbar infolge eines Antrages des Landeskommissärs in Mannheim, die Bezirksfürsorgeverbände seines Landes angewiesen, daß aufgrund der neuen Fürsorge-Verordnung Juden auch von den „Maßnahmen der Reichsregierung zur Fettversorgung der minderbemittelten Bevölkerung ab 1. Januar 1939“ auszuschließen seien.<sup>61</sup> Das Reichsarbeitsministerium gab einen entsprechenden zentralen Erlaß, gemeinsam mit dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, erst Mitte Februar 1939 heraus.<sup>62</sup>

Über die Details der neuen Fürsorge-Verordnung waren die Badischen Wohlfahrtsdezernenten am 19. Dezember 1938 in Karlsruhe auf einer Sitzung des Deutschen Gemeindetages informiert worden. Sie erfuhren aber zugleich, daß deren Bestimmungen nur einen ersten Schritt bedeuteten: „Oberregierungsrat Duntze vom [Badischen] MdI führt[e] aus, daß beabsichtigt sei, bis zum Frühjahr 1939 eine Reorganisation der freien jüdischen Wohlfahrtspflege unter staatlicher Aufsicht durchzuführen. Es sei zu erwarten, daß alsdann sämtliche Juden aus der öffentlichen Fürsorge ausscheiden können und ausschließlich [...] nach den vom Staat aufzustellenden Richtlinien von der jüdischen Wohlfahrtspflege betreut werden. Zur Finanzierung und Sicherstellung des Aufwands der jüdischen Wohlfahrtspflege sei in Aussicht genommen, eine Haftungsgemeinschaft des gesamten jüdischen Vermögens in Deutschland zu schaffen.“<sup>63</sup>

<sup>59</sup> BA, NS 25, Nr. 503, Bl. 83: RMdI an Sächs. MdI am 25. 1. 1939 (Abschrift für HA Kommunalpolitik).

<sup>60</sup> Nachrichtendienst des DGT, Nr. 4 vom 11. 2. 1939, S. 44. Der „Nachrichtendienst“ diente dem Dienstgebrauch der Gemeinden. Die Weiterverbreitung des Inhalts war verboten. Er wurde seit 1935 auch den NSDAP-Gauleitern für Kommunalpolitik zur vertraulichen Information, nicht aber zum Zwecke des Abdruckes in Zeitschriften oder Mitteilungsblättern übergeben; BA, R 2 Research, O. 211, Bl. 311–316: Geschäftsführ. DGT-Präs. (i.V. Zeitler) an Gauamtsleiter für Kommunalpolitik Kurmark (Janetzke) am 17. 4. 1935.

<sup>61</sup> Fettverbilligungsscheine erhielten u. a. Arbeitslosenunterstützungs-, Krankengeld- oder Fürsorgeempfänger sowie kinderreiche Familien in wirtschaftlichen Notlagen, Sozialrentner und Personen mit geringen Einkommen; StA Freiburg i.Br., Landeskommisär Konstanz, P. Nr. 3110, unfol.: MdI-Runderlaß vom 29. 12. 1938.

<sup>62</sup> Erlaß vom 16. 2. 1939; abgedruckt in: Dienstblatt der Stadt Berlin, 1939 Teil VII, S. 99, Nr. 99: Vfg. des Landeswohlfahrtsamtes Berlin vom 20. 3. 1939.

<sup>63</sup> StadtA Freiburg i.Br., C4 XVII/7, Nr. 6, unfol.: Niederschrift zur Fürsorge-Dezernenten-Besprechung in Karlsruhe am 19. 12. 1938, S. 2.

*Neue Instrumente zur Erfassung, Kontrolle und Separierung*

In einem Schnellbrief verständigte Göring die anderen Reichsminister am 28. Dezember 1938 über letzte Weisungen Hitlers zur geplanten antijüdischen Politik. Um die Pauperisierung der Juden noch steuern zu können, ordnete Hitler an, daß Pensionen jüdischer Beamter vorerst nicht versagt, sondern „nur“ gekürzt, und jüdische Fürsorgeeinrichtungen nicht „arisiert“ werden dürften. Für die antijüdischen Maßnahmen müsse der Kreis der Betroffenen, speziell der Status von Juden in „Mischehen“, exakt abgesteckt werden. Gegen kinderlose Paare, in denen der Ehemann jüdisch und die Ehefrau „deutschblütig“ sei, seien alle Verfolgungsmaßnahmen anzuwenden, „als ob es sich um reine Juden“ handle.<sup>64</sup> Mit dieser Klarstellung von höchster Stelle erledigten sich zunächst auch Fragen städtischer Wohlfahrtsämter, z. B. in München, wie die „jüdisch Versippten“ in der Fürsorge zu behandeln wären.

Zur Durchsetzung der antijüdischen Fürsorge-Verordnung wurde darüber hinaus sowohl auf zentraler wie auf lokaler Ebene ein Spezialinstrumentarium geschaffen. Reichsarbeits- und Reichsinnenministerium beauftragten regionale Fürsorgeverbände und kommunale Wohlfahrtsämter, jüdische Wohlfahrtsempfänger ab Januar 1939 in ganz Deutschland statistisch gesondert zu erfassen.<sup>65</sup> In den Meldungen zum „Schnelldienst der Reichsfürsorgestatistik“, die die Kommunen und Bezirksfürsorgeverbände seit dem Ende der zwanziger Jahre vierteljährlich an das Statistische Reichsamt lieferten, mußten sie nun Juden extra auflisten.<sup>66</sup> Sie hatten diese in drei Sparten gesplittet aufzuführen: 1. schwerkriegsbeschädigte deutsche Juden, die noch den Vorteil der Gleichstellung in einigen Bereichen genossen, 2. alle sonstigen Juden deutscher Staatsangehörigkeit, und 3. Juden nicht-deutscher Staatsangehörigkeit. Schon die Reduzierung auf nur drei Kategorien zeigt plastisch, wie infolge der neuen Verordnung bei jüdischen Armen die unterschiedlichen Fürsorgeklassen (Wohlfahrtserwerbslose, Sozialrentner oder Bezieher Gehobener Fürsorge) auf dem niedrigst möglichen Niveau zusammengefaßt wurden. Kommunen und Gemeinden registrierten aber nicht nur vom Staat abhängige, arme Juden, sondern berechneten extra auch die Kosten der für diese aufgewendeten Leistungen.<sup>67</sup>

Schon ab Beginn des Jahres 1939 konnte das Statistische Reichsamt die lokalen Resultate auswerten. In den vervielfältigten Ergebnissen des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik tauchen bereits in der Ausgabe für das erste Quartal 1939

<sup>64</sup> Sauer, Verfolgung, Teil II, Nr. 339, S. 83–84: Göring Schnellbrief vom 28. 12. 1938 mit Hitler-Weisung. Auf Initiative Görings veröffentlichte kurz darauf der StdF den Schnellbrief über Hitlers „Willensmeinung“ für die NSDAP-Instanzen; ebenda, S. 84; vgl. IMT, Bd. XXV, S. 131–132: AO Nr. 1/39 vom 17. 1. 1939 mit Görings Schnellbrief.

<sup>65</sup> Erwähnt in: Dienstblatt Berlin, 1939 Teil VII, S. 25, Nr. 27: Vfg. Behagel (Landeswohlfahrtsamt) vom 21. 1. 1939.

<sup>66</sup> Zur Geschichte der Ende der zwanziger Jahre eingerichteten Reichsfürsorgestatistik und ihren Veränderungen bis 1939, ohne allerdings die Zählung der Juden zu erwähnen, vgl. Schoen, Armenfürsorge, S. 192–196.

<sup>67</sup> StadtA Dresden, Fürsorgeamt, Nr. 514, Bl. 31RS: Deckblatt des Wohlfahrtsamtes vom 20. 1. 1939 zum Rundschreiben vom 31. 12. 1938. Vgl. Dienstblatt Berlin, 1939 Teil I, S. 30, Nr. 22: Vfg. des Landeswohlfahrtsamtes vom 21. 1. 1939.

die Juden als Sonderrubrik im Städte-, Länder- und Reichsüberblick zur Offenen Fürsorge auf.<sup>68</sup> In Berlin notierten darüber hinaus auf Anordnung des Landeswohlfahrtsamtes die Bezirksämter Zahl und Mehrkosten derjenigen Juden, die Pflichtarbeit leisten mußten, und meldeten separat die Zahl „arbeitseinsatzfähiger“ Juden.<sup>69</sup> Solche Sondererfassungen konnten Wohlfahrtsbehörden nutzen, um Juden für den neu eingeführten, von der Arbeitsverwaltung organisierten Geschlossenen Arbeitseinsatz der erwerbslosen Juden anzuzeigen.<sup>70</sup>

Gerade die lokalen Wohlfahrtsbehörden schufen sich im Zuge der radikalisierten Verfolgungspolitik eigene Instrumente, um die Bestimmungen der antijüdischen Fürsorgeverordnung vor Ort radikal umzusetzen. Immer mehr Städte richteten nun abgesonderte Amtsstuben bzw. Versorgungsstellen für die Gruppe der jüdischen Armen ein. Die Verantwortlichen konnten auf diese Weise sowohl die jüdischen von den nichtjüdischen Klienten in Behördenverkehr und Versorgung strikt trennen, als auch deren Ausgrenzung effektiver organisieren. Vorbilder für separate Wohlfahrtsstellen gab es – wie gezeigt – bereits seit Mitte der dreißiger Jahre in Köln und Frankfurt am Main. Nach dem Novemberpogrom 1938 führte in Hamburg die Sozialverwaltung zunächst besondere Abfertigungszeiten für erwerbslose Fürsorgeempfänger ein, da man es den „arischen“ Unterstützten nicht mehr zumuten wollte, mit jüdischen Armen ein Wartezimmer zu teilen. Weil man aufgrund der neuen antijüdischen Gesetzgebung mit einem Ansturm jüdischer Armer rechnete, beschloß die Sozialverwaltung Ende 1938, für diese eine separate Abteilung einzurichten.<sup>71</sup> Im Februar 1939 eröffnete Hamburg die „Sonderdienststelle B für Juden“, eine frühere Kreisstelle auf St. Pauli.<sup>72</sup> Eine „Sonderdienststelle A für Asoziale und Zigeuner“ existierte bereits seit dem Vorjahr. Die Abteilung Arbeitsfürsorge der Hamburger Sozialbehörde, die zu den Vorreitern isolierter Arbeitsmaßnahmen für Juden in speziellen Lagern gehörte, bestimmte hingegen später spezielle Abfertigungstage, an denen Juden zu erscheinen hatten.<sup>73</sup> In Berlin ordnete Stadtpräsident und Oberbürgermeister Lippert im Dezember 1938 persönlich an, einzelne Sprechtage und spezielle Abteilungen bzw. Sachbearbeiter in den Bezirkswohlfahrtsämtern festzulegen, um jüdische Arme zu separieren.<sup>74</sup> Bald galt einheitlich der Donnerstag als gesonderter Sprechtag,

<sup>68</sup> Vgl. Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar-März 1939 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), Statistisches Reichsamt, Abt. III Sozialstatistik, MS, (Berlin 1939).

<sup>69</sup> Dienstblatt Berlin, 1939 Teil VII, S. 30–31, Nr. 22; sowie LA Berlin, Rep. 203, Acc. 867 Nr. 5100, Bl. 25: Vfg. Wohlfahrtsamt Berlin-Wedding vom 2. 2. 1939.

<sup>70</sup> Vgl. Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 71–72.

<sup>71</sup> StA Hamburg, 351–10 Sozialbehörde, StA 26.19, Bd. 1, unfol: Niederschrift über Sitzung des Beirats der Sozialverwaltung am 22. 12. 1938, S. 4; vgl. ebenda: Sitzung vom 21. 11. 1938, S. 8; Teilabdruck der beiden Dokumente bei Ebbinghaus/Kaupen-Haas/Roth, Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg, S. 65–67. Vgl. auch Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 51.

<sup>72</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 52.

<sup>73</sup> StA Hamburg, 351–10 Sozialbehörde, AW 50. 12, Bl. 105: Entwurf einer AFÜ-Vfg. vom 30. 3. 1939.

<sup>74</sup> Dienstblatt Berlin, 1938 Teil VII, S. 342, Nr. 360: Vfg. Lippert vom 3. 12. 1938; vgl. LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Vfg. Lippert vom 3. 12. 1938 sowie ebenda,

der 25. jeden Monats als spezieller Zahltag für jüdische Hilfsbedürftige.<sup>75</sup> Einzelne Berliner Bezirksämter richteten separate Wohlfahrtsabteilungen oder -stellen für Juden ein.<sup>76</sup> Außerdem kreierte die Stadt im Berliner Haushalt nun gesonderte Etattitel „Unterstützung für Juden“.<sup>77</sup> Das Kasseler Wohlfahrtsamt installierte sogar eine eigene Sonderverkaufsstelle für Juden, denn inzwischen weigerte sich angeblich auch der „letzte Geschäftsmann“, Waren an Juden zu verkaufen.<sup>78</sup>

Da nach der neuen Verordnung eine weitere Versorgung der Juden durch die öffentliche Wohlfahrtspflege sowohl von der Finanzlage jüdischer Wohlfahrtsstellen als auch der Armut des Einzelnen abhängig gemacht wurde, bestimmte der Reichsfinanzminister am 9. Februar 1939, daß die Finanzämter künftig mit den Sozialversicherungsträgern eng kooperieren und auf Antrag der Wohlfahrtsämter Auskunft über jüdische Vermögen aus den Vermögensverzeichnissen erteilen sollten.<sup>79</sup> Vorhandenes Vermögen mußte vor einer Versorgung erst aufgebraucht werden.

Obleich die antijüdische Fürsorgeverordnung im Ausnahmefall eine Kostenübernahme durch die öffentlichen Träger, wenn auch auf niedrigstem Niveau, vorschrieb, forderte der Deutsche Gemeindetag am 24. Februar 1939 vom Reichsinnenministerium eine Beschlagnahme vom Kapital emigrationsbereiter Juden oder einen Anteil an der jüdischen „Buß-Milliarde“. Wieder war man der zentralen Ebene einen Schritt voraus und plante auf diese Weise, künftig durch jüdische Arme verursachte Kosten der öffentlichen Wohlfahrtsträger abzudecken.<sup>80</sup> Auf der Reichsebene dachte man ähnlich, doch in anderer Richtung: Nur einen Tag später, am 25. Februar, versandte die „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ eine Anweisung an ihre Regionalstellen. Darin hieß es, daß „nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden mit sofortiger Wirkung“ von aus dem Altreich emigrierenden Juden „ein außerordentlicher Beitrag als Auswandererabgabe erhoben“ werden müsse. Diese Sondersteuer solle „dazu beitragen, die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland (Auswanderungsförderung, Fürsorge, Schulen) aufzubringen“.<sup>81</sup>

---

Rep. 203, Acc. 867, Nr. 5100, Bl. 19: Vermerk über Besprechung am 14. 1. 1939. Vgl. Gruner, Judenverfolgung, S. 61–63.

<sup>75</sup> LA Berlin, Rep. 211, Acc. 926, Nr. 114, Bl. 191: Vfg. Landeswohlfahrtsamt vom 17. 3. 1939.

<sup>76</sup> In Berlin-Neukölln wurde die Wohlfahrtsstelle Neukölln-Süd allein für Juden zuständig erklärt; LA Berlin, Rep. 214 Neukölln, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Auszug aus Besprechung vom 7. 12. 1938. In Berlin-Wilmersdorf wurde ebenfalls eine Abteilung für Juden eingerichtet; Kommunalverwaltung unterm Hakenkreuz. Berlin-Wilmersdorf 1933–1945, hrsg. von Karl Heinz Metzger u. a., Berlin 1992, S. 161.

<sup>77</sup> LA Berlin, Rep. 203, Acc. 867 Nr. 5100, Bl. 25 Vfg. Wohlfahrtsamt Wedding vom 2. 2. 1939.

<sup>78</sup> Kurhessische Landeszeitung vom 26./27. 11. 1938; nach Prinz, Die Judenverfolgung in Kassel, S. 203.

<sup>79</sup> RArbM-Runderlaß an die OFP vom 22. 2. 1939; Reichsarbeitsblatt, IV 1939, S. 109. Auch Abdruck in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 15 (1939), H. 1, S. 28.

<sup>80</sup> BA, R 36, Nr. 885, unfol.: DGT Berlin an RMDI am 24. 2. 1939.

<sup>81</sup> Sauer, Verfolgung, Teil II, Nr. 366, S. 120: Rundschreiben des Israelischen Oberrats Stuttgart vom 10. 3. über RV-Rundschreiben vom 25. 2. 1939.

*Die Bildung der „Reichsvereinigung“ und die Fürsorge*

Zwar existierte diese „Reichsvereinigung“ seit Anfang Februar 1939 de facto, nicht aber de jure. Ihre formelle Gründung hatte sich verzögert, denn eigentlich sollte diese Zwangsorganisation ein Grundelement des neuen Verfolgungskonzeptes von forcierter Vertreibung und forcierter Isolierung der Zurückbleibenden bilden.<sup>82</sup> Schon fünf Tage nach dem Pogrom und drei Tage nach der Ministerkonferenz hatte am 15. November 1938 Heydrich zu einer interministeriellen Besprechung eingeladen, um die Gründung einer „Reichsvereinigung für die Betreuung jüdischer Auswanderer und fürsorgebedürftiger Juden“ vorzubereiten.<sup>83</sup> Das Vorhaben war mit Göring abgestimmt. Da man in der NS-Führung im Sommer entschieden hatte, die Last der Sozialversorgung vollständig jüdischen Einrichtungen zu übertragen, integrierte Heydrich dieses Vorhaben nun in die Bildung einer überregionalen jüdischen Zwangsorganisation.<sup>84</sup> Am 1. Dezember beschloss Vertreter von Ministerien und Sicherheitspolizei, daß der „Reichsvereinigung“ neben der Fürsorge auch die Organisation eines separaten Schulsystems aufzutragen sei.<sup>85</sup> In einem Referentenentwurf für die oben bereits zitierte Rede von Reichsinnenminister Frick auf der Berliner Tagung vom 16. Dezember 1938 hieß es dazu: Die forcierte „Auswanderung der Juden“ müsse mit Hilfe der Überwachung jüdischer Institutionen und ihrer ökonomischen Mittel sowie ihrer Zusammenfassung in einer „einheitlichen Organisation“ finanziell fundiert werden. In diese Zwangsorganisation, der späteren „Reichsvereinigung“, würden alle jüdischen Einrichtungen wie Stiftungen, Anstalten, Schulen und die jüdische Wohlfahrtspflege eingegliedert werden. Hierfür werde die alte „Reichsvertretung der Juden“ restrukturiert und einer „straffen staatlichen Aufsicht“ unterworfen.<sup>86</sup>

Der Aufbau der „Reichsvereinigung“ erfolgte in den nächsten Wochen und Monaten zum Teil unter Nutzung von Personal und Infrastruktur der 1933 gegrün-

<sup>82</sup> Zum folg. vgl. Gruner, Armut und Verfolgung. Die gegenteilige These, daß die Reichsvereinigung eine Eigengründung der Vorgängerorganisation Reichsvertretung gewesen sei, findet sich zuletzt bei Hildesheimer, Esriel: Die jüdische Selbstverwaltung unter dem NS-Regime. Der Existenzkampf der Reichsvertretung und Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Tübingen 1994; sowie Kulka, Otto D. (Hrsg.), Deutsches Judentum unter dem Nationalsozialismus. Bd. 1: Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung der deutschen Juden 1933–1939, Tübingen 1997.

<sup>83</sup> Werner Best (CdS) an Auswärtiges Amt am 15. 11. 1938; zit. bei Wojak, Imtrud, Exil in Chile. Die deutsch-jüdische Emigration während des Nationalsozialismus 1933–1945, Berlin 1994, S. 46. Der Anstoß zur Bildung der Reichsvereinigung ging also von Heydrich und nicht vom Erziehungsministerium aus, wie Adam annahm; vgl. Adam Judenpolitik, S. 228.

<sup>84</sup> Adam vermutet dagegen, Heydrich hätte sich gegen die Übertragung der Fürsorge auf die Reichsvereinigung gewehrt, Adam, Judenpolitik, S. 230, Anm. 152.

<sup>85</sup> BA, 49.01, Nr. 11787, Bl. 100–103: Vermerk über die Besprechung betr. Neuerteilung des Schulunterrichts an Juden am 1. 12. 1938 (ohne Datum); vgl. ebenda, Bl. 106–109RS: Anwesenheitsliste und Niederschrift über die Besprechung betr. Neuerteilung des Schulunterrichts an Juden am 1. 12., vom 1. 12. 1938.

<sup>86</sup> BA, R 18, Nr. 5519, Bl. 299–305: Notiz RMdI/Adjutantur (Referentenentwurf für die Rede Fricks am 16. 12. 1938) vom 15. 12. 1938. Auszug in: Pätzold, Verfolgung, S. 202, Dok. Nr. 164.

deten „Reichsvertretung der Juden in Deutschland“. <sup>87</sup> Die Zwangsgründung unterschied sich aber in Struktur und Aufgaben ebenso grundsätzlich von der alten „Reichsvertretung“, dem Dachverband der Jüdischen Gemeinden bzw. der jüdischen Landes- und Provinzialverbände, wie von internen jüdischen Planungen zur Bildung eines stärker zentralisierten „Reichsverbandes“, die es innerhalb der „Reichsvertretung“ wegen der radikalisierten antijüdischen Politik im Sommer 1938 gegeben hatte. <sup>88</sup> Der „Reichsverband“ sollte nämlich alle Juden im Reich zusammenfassen und „in ihren religiösen, kulturellen, sozialen und sonstigen Bedürfnissen [...] fördern“, nicht aber deren Emigration. Als freiwillige Mitglieder waren alle Personen jüdischen Glaubens vorgesehen, die Mitglieder von Kultusgemeinden waren. Der Zwangsgründung „Reichsvereinigung“ sollten hingegen alle laut den „Nürnberger Gesetzen“ zu Juden Erklärten angehören. Statt einer Vereinigung aller Kultusgemeinden bzw. selbständigen jüdischen Vereinigungen mit Vertretung im Rat des „Reichsverbandes“ <sup>89</sup> sollte es in der neuen „Reichsvereinigung“ nur noch von den Weisungen eines ernannten Vorstandes abhängige Zweigstellen geben. Jüdische Gemeinden blieben allein bei Kultusaufgaben noch selbständig. <sup>90</sup> Wie die organisatorische Struktur glichen auch die Aufgaben der „Reichsvereinigung“ nur auf den ersten Blick denen der „Reichsvertretung“ bzw. des diskutierten „Reichsverbandes“, nicht aber beim genauen Hinsehen: Die jüdische Fürsorge stellte künftig nicht mehr eine ergänzende Selbsthilfe zur staatlichen Wohlfahrt dar, sondern eine zwangsweise für die gesamte jüdische Bevölkerung separat zu organisierende Grundversorgung, zentral kontrolliert durch das Sicherheitshauptamt. Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden gliederte man zwangsweise in die Abteilung Fürsorge der Reichsvereinigung ein, welche nun auch für die Jüdische Winterhilfe verantwortlich zeichnete. Die neue Reichsvereinigung unterstand einer „Aufsichtsbehörde“, der Gestapo. <sup>91</sup> Nicht nur zentral, auch lokal konnten jetzt jüdische Organisationen durch die örtlichen Staatspolizeistellen kontrolliert werden, da alle Aktivitäten dort angemeldet und genehmigt werden mußten. <sup>92</sup> Die Reichsvereinigung war also eine Zwangsorganisation. Auch der Aufbau einer jüdischen Wohlfahrt im Rahmen dieser Organisation darf somit nicht als Wiederbelebung traditioneller jüdischer Selbsthilfeeinrichtungen angesehen werden, wie es ab und an geschieht. Es handelte sich vielmehr um den erzwungenen und strikt überwachten Ausbau eines Fürsorgesystems, das getrennt und unter gänzlich anderen Konditionen als die öffentliche und private Wohlfahrt arbeiten mußte. Ihr – vorgegebenes

<sup>87</sup> Zur Geschichte der Reichsvertretung vgl. Kulka, Dokumente, Bd. 1.

<sup>88</sup> Zum Reichsverband vgl. Kulka, Dokumente, Bd. 1, S. 410–430.

<sup>89</sup> Satzungsentwurf des Reichsverbandes von 1938, in: Kulka, Dokumente, Bd. 1, S. 418–424.

<sup>90</sup> Das waren große Kultusgemeinden und 18, die kleineren Gemeinden zusammenfassende Bezirksstellen; 10. VO zum Reichsbürgergesetz; RGBl., 1939 I, S. 1097. Satzung der Reichsvereinigung von 1939, in: JNBl., Berliner Ausgabe vom 11. 7. 1939, S. 1–2. Vgl. zum Teil ähnliche Argumente für eine Diskontinuität schon bei Plum, Günter: Deutsche Juden oder Juden in Deutschland?, in: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1988, S. 35–74, hier S. 70–72.

<sup>91</sup> Vgl. dazu: Barkai, Boykott, S. 171–172.

<sup>92</sup> BA, 15.01, Nr. 27713, Bl. 481: RFSSuChdDtPol an das RMdI vom 20. 12. 1938.

– Ziel war, der durch die Verfolgung hervorgerufenen, strukturellen Massenverarmung in der jüdischen Bevölkerung, die die Herrschenden als größtes Hindernis für ihre Vertreibungsbemühungen sahen, zu begegnen.

Am 5. Februar 1939 unterrichtete der Chef der Sicherheitspolizei alle Staatspolizeistellen im Reich offiziell über die Zusammenfassung der in „verschiedenartigen jüdischen Organisationen verstreut liegenden Mittel in einer einzigen Organisation“. Es sei der „Reichsvertretung der Juden in Deutschland“ befohlen worden, „eine sogenannte Reichsvereinigung der Juden zu bilden und dafür zu sorgen, daß gleichzeitig alle bisher bestehenden jüdischen Organisationen verschwinden und ihre gesamten Einrichtungen der Reichsvereinigung zur Verfügung stellen“. Die Gestapostellen sollten diesen Prozeß vor Ort genau observieren, aber nicht stören, denn die „notwendige Kontrolle“ werde zentral in Berlin ausgeübt.<sup>93</sup> Auf der ersten Sitzung der nach dem Vorbild der Wiener Zentralstelle kürzlich geschaffenen „Reichszentrale für die jüdische Abwanderung“, welche die forcierte Vertreibung seit dem Pogrom interministeriell koordinieren und dabei speziell für die „bevorzugte Auswanderung der ärmeren Juden sorgen“ sollte<sup>94</sup>, informierte Heydrich am 11. Februar die Ministerialbeamten über „die Heranziehung der Judenschaft selbst zu der Lösung der Auswanderungsfrage“. Zu diesem Zweck habe man alle „Rassejuden“ in der „Reichsvereinigung“ zusammengefaßt.<sup>95</sup> Am 17. Februar 1939 erfuhr auch die jüdische Öffentlichkeit durch das „Jüdische Nachrichtenblatt“ von der Bildung der Zwangsorganisation, als deren Vorsitzender künftig Leo Baeck fungierte.<sup>96</sup>

Während der Aufbau der geplanten Organisationsstrukturen rasch vonstatten ging, verzögerte sich jedoch deren formelle Etablierung. Die Zwangsorganisation sollte eigentlich per Polizeiverordnung ins Leben gerufen werden.<sup>97</sup> Doch das erwies sich offenbar als nicht praktikabel, und seit Ende Februar/Anfang März wurde statt dessen eine „Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ favorisiert. Man wolle alle „zu erlassenden Vorschriften in *einer* Verordnung zum Reichsbürgergesetz zusammenfassen“, so Staatssekretär Stuckart (RMdI) am 7. März 1939 in der Einladung zu einer Ministerialbesprechung über diesen Plan.<sup>98</sup> Offenbar sollte die „Reichsvereinigung“ inzwischen das gesellschaftliche Leben der Juden in toto getrennt von der übrigen Bevölkerung organisieren. Im März hatte man sogar schon

<sup>93</sup> YV Jerusalem, 051/OSOBI, Nr. 8 (500–2–87), Bl. 1–2: CdS-Runderlaß (Müller) vom 5. 2. 1939. Vgl. Pätzold, Verfolgung, S. 222–223, Dok. Nr. 186: Runderlaß Stapoleitstelle Düsseldorf vom 20. 2. 1939.

<sup>94</sup> Am 24. Januar 1939 hatte Göring die Bildung der Reichszentrale verkündet; BA, R 14, Nr. 301, Bl. 221: Göring an RMdI am 24. 1. 1939; vgl. Sauer, Verfolgung, Teil II, Nr. 365, S. 119–120.

<sup>95</sup> Pätzold/Runge, Pogromnacht 1938, S. 223–224, Dok. Nr. 76: Niederschrift der Besprechung am 11. 2. 1939.

<sup>96</sup> JNBl., Berliner Ausgabe, Nr. 14 vom 17. 2. 1939, S. 1.

<sup>97</sup> Vgl. Erwähnung in: BA, R 18, Nr. 5519, Bl. 377–379: Schreiben Stuckarts (RMdI) vom 7. 3. 1939.

<sup>98</sup> Ebenda: Schreiben Stuckarts (RMdI) vom 7. 3. 1939 mit Anhang VO-Entwurf. Der Entwurf vom 7. 3. 1939 war mit der späteren VO zum RBG nahezu identisch; vgl. Abdruck ausgewählter Paragraphen bei Hildesheimer, Selbstverwaltung, S. 99–101 sowie Kulka, Dokumente, Bd. 1, S. 442, Anm. 5.

im Deutschen Gemeindetag erfahren, daß ihr auch die Regelung aller „kulturellen Belange der Juden (Schule, Theater, Kultus)“ übertragen werden sollte.<sup>99</sup> Die notwendige Abstimmung zwischen den Ministerien und dem Stellvertreter des Führers über die zu erlassende Verordnung verzögerte sich jedoch, während die Zwangsorganisation bereits arbeitete. Die angeführten, eher verwaltungstechnischen Details erklären, warum die „Reichsvereinigung“ erst im Juli 1939 offiziell gegründet wurde, obwohl dies eigentlich seit dem Novemberpogrom als Teil der neuen Verfolgungskonzeption geplant war.<sup>100</sup>

Unterdessen setzten sich die Funktionäre des Deutschen Gemeindetages bereits dafür ein, daß der neuen „Reichsvereinigung die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Juden in vollem Umfange auferlegt“ werde.<sup>101</sup> Ministerialrat Ruppert hatte nämlich den Deutschen Gemeindetag am 1. März 1939 auf einer Sitzung informiert, „daß eine Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz bevorstehe, die eine Zwangsvereinigung aller Juden, auch der christlich getauften, vorsieht, mit dem Zweck, auf Grundlage von Zwangsbeiträgen die Fragen der Auswanderung, des Schulwesens und der Offenen und Geschlossenen Wohlfahrtspflege geldlich sicherzustellen“.<sup>102</sup> Die formelle Übertragung der Fürsorgepflicht auf die Zwangsorganisation sollte also die mit der antijüdischen Verordnung vom 19. November 1938 vorgenommene Ausgrenzung der jüdischen Armen aus der öffentlichen Wohlfahrtspflege logistisch absichern. Allerdings ließ sich die Separierung der jüdischen Armen, wie zu zeigen sein wird, weder im Reich noch vor Ort so schnell wie geplant realisieren.

## 2. Der chaotische Zwangstransfer der Fürsorgepflicht (Winter 1938/39 – Frühjahr 1939)

### *Zur Ausgrenzung vor Ort: Initiativen und Hindernisse*

Den Kommunen hatte man im Rahmen der Neuorientierung der Verfolgung die „Ghettoisierung“ der jüdischen Bevölkerung aufgetragen. Neben dieser Aufgabe enthielt das neuentwickelte Verfolgungsprogramm eine Reihe von Maßnahmen, die in den Städten und Gemeinden umzusetzen waren. Den Geschlossenen Arbeitseinsatz organisierten die lokalen Arbeitsämter<sup>103</sup>, den Zwangsankauf von Schmuck und Edelmetall die städtischen Pfandleihanstalten<sup>104</sup>, und die Übertragung der staatlichen Fürsorgepflicht auf jüdische Einrichtungen die städtischen Wohlfahrtsämter.

<sup>99</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 5: DGT Berlin (Geschäftsf. Präs.) an Fiehler am 4. 4. 1939 (Entwurf von Ende März). Vgl. Erwähnung bei Adam, Judenpolitik, S. 230.

<sup>100</sup> Zur Gründung im Juli 1939 vgl. Kapitel IV. 3.

<sup>101</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 22: DGT Berlin (i.A. Preiser) an DGT-Provinzialdienststelle Schlesien am 8. 5. 1939.

<sup>102</sup> Dokumente Frankfurter Juden, VI 44, S. 320–322: Bericht vom 3. 3. über DGT-Tagung in Berlin am 1. 3. 1939.

<sup>103</sup> Vgl. Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 68–92.

<sup>104</sup> Ausführlich dazu: Gruner, Deutscher Gemeindetag, S. 277–289.

Obgleich die antijüdische Fürsorge-Verordnung erst ab dem 1. Januar 1939 in Kraft treten sollte, hatten einige Städte unmittelbar auf deren Bekanntgabe reagiert. In Göttingen lud das Wohlfahrtsamt bereits Anfang Dezember 1938 zu einer Besprechung des Vorgehens ein, denn man wollte jüdische Arme ab sofort nicht mehr versorgen. Die Wohlfahrtsbeamten begründeten dies damit, daß der örtliche Jüdische Hilfsverein der Zentralwohlfahrtsstelle über genügend Mittel verfüge, um jene unterstützen zu können. Zwar sei das Vermögen des Hilfsvereins konfisziert, doch, so die Göttinger Beamten zynisch, „wenn eine Freigabe des beschlagnahmten Vermögens nicht zu erreichen sei, dann müssen die wohlhabenden Juden zu Beiträgen herangezogen werden“.<sup>105</sup> Ab Ende Dezember sperrte man dort sämtliche Sozialunterstützungen.<sup>106</sup>

In Nürnberg hatte man bereits kurz vor dem Pogrom begonnen, alle bedürftigen Juden an die dortige Jüdische Gemeinde zu verweisen. Die neue Verordnung hatte diese Praxis zwar legitimiert, aber die Fürsorgebehörden im unklaren gelassen, in welchen Ausnahmefällen die Öffentliche Wohlfahrt doch einzugreifen habe. Deshalb stellte man sich in Nürnberg auf den Standpunkt, der Notfall könne keineswegs „einfach bei der Erklärung der Juden, nicht helfen zu können, vorliegen“. Man werde deshalb davon ausgehen, daß die jüdische Wohlfahrtspflege generell alle jüdischen Armen versorgen müsse.<sup>107</sup> Ab Januar 1939 versorgte das Fürsorgeamt Nürnberg nicht einmal mehr die nichtjüdischen Ehepartner jüdischer Hilfsbedürftiger bzw. deren Familienangehörigen.<sup>108</sup>

Nach ersten – oben beschriebenen – Ankündigungen hatte München seit dem 1. Dezember 1938 ebenfalls offiziell die Unterstützung jüdischer Armer aus kommunalen Mitteln gesperrt.<sup>109</sup> Allerdings stellte sich in der bayerischen Landeshauptstadt schnell heraus, daß die Israelitische Kultusgemeinde München gar nicht arbeitsfähig war. Weder hatte diese so kurz nach dem Pogrom ihre Geschäfte voll aufnehmen können<sup>110</sup>, noch verfügte sie bereits wieder über alle zuvor konfiszierten Einrichtungen. Das Städtische Wohlfahrtsamt verhandelte zwar sofort mit Gestapo und NSDAP-Gauleitung, doch die Wiederaufnahme der Gemeindearbeit verzögerte sich, so daß die Stadt mit dem Transfer der jüdischen Klienten noch warten mußte.<sup>111</sup> In der Zwischenzeit richtete sich München einerseits nach den reichsgesetzlichen Vorschriften, andererseits für die ohne zentrale Anweisungen gebliebenen Fürsorgegebiete nach den mit der Gauleitung und der Gestapo getroffenen Absprachen: Zwar sei die „Befürsorgung“ der Juden Sache der IKG

<sup>105</sup> StadtA Göttingen, Sozialamt, Acc. Nr. 407/77, Nr. 47, 1, unfol.: Aktennotiz vom 7. 12. 1938.

<sup>106</sup> Ebenda: Aktennotiz vom 28. 12. 1938.

<sup>107</sup> Bericht des Gauamtes für Kommunalpolitik Franken, in: BA, NS 25, Nr. 86, Bl. 75: NSDAP-Reichsleitung/HA Kommunalpolitik „Vertrauliche Berichtsauszüge“, I. Sendung vom 15. 1. 1939, S. 1.

<sup>108</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 162, Bl. 34: DGT-Dienststelle Bayern an den BFV München-Stadt am 12. 1. 1939.

<sup>109</sup> Erwähnt in: BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 143: OB/Wohlfahrtsamt München an Staatsministerium des Innern am 23. 10. 1940.

<sup>110</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 172: Vermerk Umhau (Persönl. Referent Fiehlers in München) für Dezernat 6 vom 30. 11. 1938.

<sup>111</sup> Hanke, Juden in München, S. 266–269.

München, doch solle abgewartet werden, bis diese die beschlagnahmten jüdischen Altersheime wiedereröffnen könne. Die in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten jüdischen Kranken blieben zunächst dort. Obdachlose Juden würden künftig „nach einer in Aussicht stehenden Verordnung“ in die Wohnungen und Hausgemeinschaften „ihrer Rassegenossen“ eingewiesen. Ausländische Juden würden wie Ausländer behandelt, in der Familienunterstützung gebe es aber keine Einschränkungen.<sup>112</sup> Auf Vorschlag des Münchner Jugendamtes entschied Mitte Dezember 1938 dann Oberbürgermeister Fiehler in Anbetracht der „günstigen Wirtschaftslage der Juden in München“, noch vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 19. November aber zumindest die Versorgung jüdischer hilfsbedürftiger Minderjähriger, die meist in jüdischen Anstalten lebten, einzustellen. Zuvor schon hatte man für diese wegen der angeblich „mangelnden Bereitwilligkeit jüdischer Familien, jüdische Kinder, für die die öffentliche Fürsorge aufkommen mußte, in Familienpflege zu nehmen“, statt der realen Anstaltskosten nur geminderte Leistungen in Höhe der Familienpflege gezahlt.<sup>113</sup>

Als die antijüdische Fürsorge-Verordnung zu Beginn des Jahres 1939 in Kraft trat, verstanden dies viele Kommunen als Startsignal, sich der jüdischen Fürsorgeklientel rasch zu entledigen. Von den Großstädten mit über 200 000 Einwohnern stellten neben den schon genannten Nürnberg und München in dieser Phase auch Köln, Breslau, Dortmund, Chemnitz, Stuttgart und Düsseldorf<sup>114</sup> ihre Zahlungen ein. Einige verweigerten die Fürsorge bei Juden vollständig, andere zumindest die Offene Fürsorge, die den Löwenanteil der Ausgaben ausmachte.<sup>115</sup> Allein in Breslau war ab 1. Januar 1939 die Versorgung von 1400 jüdischen Armen an die Jüdische Gemeinde übergegangen. Die Stadt rechtfertigte den Zwangstransfer damit, daß die Jüdische Gemeinde noch über beachtliche Vermögenswerte verfüge. Die Geschlossene Fürsorge mußte die Stadt ungewollt weiter ausüben, denn es gab keinerlei jüdische Anstalten vor Ort.<sup>116</sup>

Zahlten also einige Städte nur noch in der Geschlossenen Fürsorge, der Anstaltspflege, so andere hingegen nur noch in der Offenen Fürsorge. In den Städten,

---

<sup>112</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 172: Vermerk Umhau für Dezernat 6 vom 30. 11. 1938.

<sup>113</sup> Münchner Neueste Nachrichten vom 16. 12. 1938.

<sup>114</sup> Das Wohlfahrtsamt Düsseldorf hatte vor dem 1. Januar 1939 in der Offenen Fürsorge noch 98 Juden unterstützt, wenn auch bereits nur noch mit den Sätzen der Allgemeinen Fürsorge. In der Geschlossenen Fürsorge zählte die Stadt 26 jüdische Hilfsbedürftige in Provinzialanstalten, 17 in Altersheimen und 2 in jüdischen Kinderheimen. Die Düsseldorfer Synagogengemeinde mußte also von einem Tag zum anderen über 100 Menschen mehr versorgen; OB Düsseldorf an DGT-Rheinland-Hohenzollern am 31. 5. 1939; Faksimile bei Sparing, Boykott, Enteignung, Zwangsarbeit, S. 63. Vgl. dazu BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 14–16RS: Zusammenstellung der Ergebnisse der Umfrage über Unterstützung von Juden, DGT-Rheinland-Hohenzollern in Düsseldorf vom 22. 8. 1939.

<sup>115</sup> (Siehe Tabellen im Anhang) Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar-März 1939 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), (Berlin 1939), S. 8. Auch der BFV Magdeburg stellte für Juden sämtliche Leistungen zum 1. Januar 1939 ein; erwähnt in: BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 65: OB Magdeburg an DGT Berlin am 16. 11. 1939.

<sup>116</sup> Erwähnt in: Dokumente Frankfurter Juden, VI 44, S. 320–322: Bericht vom 3. 3. über Tagung des DGT in Berlin am 1. 3. 1939. Vgl. zu Breslau: BA, 75 C Re 1, Nr. 761, Bl. 138–140: RV/Abt. Fürsorge (Cohn) an Oberpräsidenten/LFV in Breslau am 18. 4. 1940.

wo die Wohlfahrtsämter weiter jüdische Arme in der Offenen Fürsorge unterstützten, taten sie dies aber unter Anlegung neuer Kriterien. Zunächst verwiesen sie alle jüdischen Armen an jüdische Stellen. Konnten jene nicht aushelfen, nahm man zwar jüdische Hilfsbedürftige in die städtische Betreuung auf, senkte aber meist die Leistungssätze. Wenn in Karlsruhe das Wohlfahrtsamt zahlte, dann nach der neuen Verordnung nur noch in der Allgemeinen Fürsorge, allerdings mit nur 80 Prozent der hier möglichen Leistungen unter Einrechnung aller bisher freigestellten Einkommen und unter Ausschluß von Zusatzhilfen wie Wochenfürsorge. Krankenpflege sollte es nur im Notfall geben. Alleinstehende Juden wollte man sogar in Heime einweisen und ihnen nur Geschlossene Fürsorge gewähren. Bei der Verteilung von Stiftungserträgen klammerte man Juden künftig aus. Diese Maximen der Stadt Karlsruhe wurden auf einer Tagung des Deutschen Gemeindetages in Baden von den lokalen Fürsorgedezernenten einhellig begrüßt.<sup>117</sup>

Von den Großstädten mit über 200 000 Einwohnern zählten laut Reichsfürsorgestatistik auch Berlin, Hamburg, Leipzig, Essen, Dresden, Frankfurt am Main, Hannover, Gelsenkirchen, Wuppertal, Bremen und Königsberg weiter in der Offenen Fürsorge an jüdische Arme.<sup>118</sup> Doch die Ergebnisse des Schnelldienstes offenbaren nur die halbe Wahrheit, denn Leipzig taucht hier zwar auf, hatte seine Unterstützung in der Offenen Fürsorge aber teilweise eingestellt. Das dortige Fürsorgeamt hatte schon am 1. Dezember 1938 bei allen Unterstützungsstellen erfassen lassen, wieviel Juden, getrennt nach deutschen, ausländischen und staatenlosen Bedürftigen, „aus Fürsorgemitteln einschl. Kleinrentnerhilfe in offener oder Anstaltspflege zu unterstützen gewesen sind, und welcher Aufwand dadurch im angegebenen Monat entstanden ist“.<sup>119</sup> Am 20. Dezember 1938 sperrte Leipzig die Fürsorgeunterstützung für alle Juden in der Offenen Fürsorge, ab Januar 1939 auch bei der Kleinrentnerhilfe. Anstaltspflege, also Geschlossene Fürsorge, sollte vorerst weiter bezahlt werden.<sup>120</sup> Am 29. Dezember korrigierte das Fürsorgeamt seine Anweisung und klammerte polnische und tschechische Juden, die anders als in den meisten Orten hier ungefähr die Hälfte der jüdischen Unterstützten stellten, von der Sperre in der Offenen Fürsorge aus, da mit den betreffenden Staaten Abkommen bestanden.<sup>121</sup> Das Fürsorgeamt verständigte am 2. Januar 1939 noch einmal seine Bezirksstellen, daß – außer für polnische und tschechische Juden – alle Zahlungen an deutsche, staatenlose und ausländische Juden einzustellen, Behandlungs- und Kohlengutscheine nicht mehr auszugeben seien. Die Unterstüt-

<sup>117</sup> StadtA Freiburg i. Br., C4 XVII/6, Nr. 6, unfol.: Rundschreiben DGT Baden an die Badischen BFV am 6. 1. 1939 mit Anhang: Rundschreiben der Stadt Karlsruhe über die Behandlung der Juden in der Fürsorge (undat.).

<sup>118</sup> (Siehe Tabellen im Anhang) Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar-März 1939 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), (Berlin 1939), S. 8.

<sup>119</sup> StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1759, Bl. 234: Rundschreiben Fürsorgeamt Leipzig vom 1. 12. 1938.

<sup>120</sup> Ebenda, Bl. 239: Dienstanweisung Fürsorgeamt Leipzig vom 20. 12. 1938.

<sup>121</sup> Für mit Juden verheiratete „Arierinnen“ galt künftig, daß diese nicht mehr den Familienzuschlag der Gehobenen, sondern nur noch der Allgemeinen Fürsorge erhielten. Auch der Mietzuschlag für die Familie fiel weg, da die Bezahlung Sache des Familienoberhauptes sei; ebenda, Bl. 241: Dienstanweisung Fürsorgeamt Leipzig vom 29. 12. 1938.

zung deutscher Juden werde in der Offenen Fürsorge ab sofort durch die Israelitische Religionsgemeinde (Israelitisches Wohlfahrtsamt) Leipzig übernommen.<sup>122</sup>

In Frankfurt am Main verfuhr man genau andersherum. In der ersten Hälfte des Jahres 1939 trug das städtische Fürsorgeamt die Gesamtkosten für die Offene Fürsorge, während die Jüdische Gemeinde den Aufwand für die Geschlossene Fürsorge übernahm. Die Stadt zahlte ebenfalls lediglich 80 Prozent des Richtsatzes der Allgemeinen Fürsorge. Sonderleistungen wie Ernährungsbeihilfen, Schwangerschaftshilfen, Gesundheitsfürsorge und die Mietbeihilfe mußte bereits die Jüdische Wohlfahrtsstelle tragen.<sup>123</sup> In einer Besprechung mit dem Oberbürgermeister rechnete die städtische Fürsorge gleichwohl bereits im Februar 1939 fest damit, daß „die Leistungskraft der Jüdischen Wohlfahrtspflege in zunehmenden Umfang sich verringere, und daß die Zahl der hilfsbedürftigen Juden, namentlich der Dauerpfleglinge (Alte, Sieche) zunehme“. Verschärfend käme hinzu, daß die Bezirksfürsorgeverbände der näheren und weiteren Umgebung sich auf Kosten der Stadt „judenfrei“ gemacht hätten. Deshalb müsse die Stadt die sparsame Verwendung der Finanzen in der jüdischen Fürsorge überwachen.<sup>124</sup> Die Stadt hatte zu diesem Zweck seit dem Novemberpogrom einen „Sonderbeauftragten für die jüdische Wohlfahrtspflege“ ernannt.<sup>125</sup>

Die Gestapo in Frankfurt am Main wollte aber diese städtischen Pläne durchkreuzen, da sie die jüdischen Einrichtungen selbst zu kontrollieren gedachte. Sie warf der Kommune bald vor, die jüdischen Armen „schlecht behandelt“ zu haben, was auf den ersten Blick paradox anmutet.<sup>126</sup> Die Kritik entsprang jedoch der Tatsache, daß die Sicherheitspolizei jetzt im Rahmen des neuen Verfolgungskonzepts überall daran interessiert war, die Arbeitsfähigkeit jüdischer Sozialeinrichtungen zu garantieren, ja zuweilen sogar noch zu erweitern. Deshalb entstanden unerwartete Interessenkollisionen mit städtischen Behörden, wenn diese ohne Rücksicht auf die Finanzlage jüdischer Einrichtungen agierten. Wurde die jüdische Wohlfahrt in der Regel von der örtlichen Gestapo überwacht, so taten dies in einigen Orten jetzt auch die örtlichen Wohlfahrtsämter.<sup>127</sup> Damit die staatlichen Fürsorgeverbände sich jüdischer Armer schnell entledigen konnten, überprüften je nach Organisation und Kräfteverhältnis vor Ort staatliche, kommunale oder

<sup>122</sup> Ebenda, Nr. 1798, Bl. 198: Rundschreiben OB/Fürsorgeamt Leipzig vom 2. 1. 1939. Neben der Geschlossenen Fürsorge zahlte die Stadt noch den Tagessatz für pflegebedürftige Juden im Israelitischen Krankenhaus; Der Pflegesatz betrug 2,40 RM; ebenda, Bl. 253: Dienstanweisung OB/Fürsorgeamt Leipzig vom 23. 1. 1939.

<sup>123</sup> Dokumente Frankfurter Juden, VI 46, S. 323: Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 23. 6. 1939.

<sup>124</sup> Ebenda, VI 47, S. 329–330: Besprechung Fürsorgeamt mit OB Frankfurt/M. am 26. 2. 1939.

<sup>125</sup> Offenbar seit November 1938 handelte dieser in städtischem Auftrag. Ab 1940 unterlag er der Weisung der Gestapo; Kingreen, Raubzüge, S. 26–30, sowie Becht, Lutz: „Der Beauftragte der Geheimen Staatspolizei bei der jüdischen Wohlfahrtspflege in Frankfurt am Main“, in: Frankfurt am Main, Lindenstraße. Gestapozentrale und Widerstand, Frankfurt am Main u. a. 1996, S. 87–99.

<sup>126</sup> Dokumente Frankfurter Juden, VI 47, S. 329–330: Besprechung Fürsorgeamt mit OB Frankfurt/M. am 26. 2. 1939. Datum eigtl. 26. 6.; vgl. Kingreen, Raubzüge, S. 47, Anm. 96.

<sup>127</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 761, Bl. 94: Cohn (RV) an IKG München am 26. 8. 1940.

polizeiliche Instanzen die finanziellen Möglichkeiten jüdischer Gemeinden zur Übernahme der Versorgung jüdischer Hilfsbedürftiger. Je nach lokaler Situation ergaben sich auf diese Weise die unterschiedlichsten Schlüssel für die zwangsweise Beteiligung jüdischer Stellen an der Finanzierung der öffentlichen Sozialunterstützung. Es kursierten sogar seit Januar 1939 von der „Reichsvereinigung“ mit Genehmigung der Gestapo aufgestellte Richtlinien, die eine Kostenteilung zwischen Fürsorgeverband und Jüdischer Gemeinde vor Ort vorschlugen. Das auf die Beispiele Frankfurt am Main und Mannheim verweisende Merkblatt gelangte über die jüdischen Gemeinden auch in die Kommunalverwaltungen.<sup>128</sup>

In Württemberg hatte das Innenministerium hingegen eine landesweite Prüfung der Leistungsfähigkeit jüdischer Gemeinden schon Ende 1938 eingeleitet.<sup>129</sup> Mit dem drastischen Ergebnis, daß ab 1. Januar 1939 im gesamten Land jüdische Arme von der Öffentlichen Wohlfahrt nicht mehr betreut wurden. Nur die Großstadt Stuttgart hatte sich anfänglich noch zu einem Kompromiß bereit gefunden und wollte die Hälfte der Fürsorgelasten übernehmen. Doch schon am 10. Januar 1939 kündigte man das kommunale Agreement mit der jüdischen Wohlfahrt, da der Oberfinanzpräsident deren beschlagnahmte Gelder freigegeben hatte.<sup>130</sup>

In Hamburg, wo Juden auf allen Fürsorgegebieten inzwischen geringere Unterstützungssätze erhielten<sup>131</sup>, wurden in zwei Dienstvorschriften vom 22. Dezember 1938 und 17. Januar 1939 die Einzelheiten der lokalen Praxis nach der Fürsorge-Verordnung geregelt. Die Hansestadt gehörte zu den Orten, denen es Schwierigkeiten bereitete, sich sofort der Versorgung aller jüdischen Armen zu entledigen. In der Offenen Fürsorge unterstützte die Stadt im Januar 1939 noch 608 jüdische Parteien, d. h. rund 850 Hilfsbedürftige.<sup>132</sup> Zugleich verhandelten Sozialverwaltung und Gestapo mit den jüdischen Gemeindefunktionären über die Frage, „wieweit die Fürsorgekosten für Juden von den jüdischen Verbänden“ getragen werden könnten, woraufhin letztere einen „Teil der Fürsorgeleistungen“ übernehmen mußten.<sup>133</sup> Dem Frankfurter Vorgehen vergleichbar, wurden der Jüdischen Religionsgemeinde nun die Kosten der in Alten- und Siechenheimen, der in Wohnstiften untergebrachten Hilfsbedürftigen sowie der Waisenhauszöglinge „auferlegt“. Das Hamburger Sozialamt wollte aber darüber hinaus bereits alle städtischen Ausgaben auch in der Offenen Fürsorge ersetzt haben. Man habe festgestellt, daß das Grundvermögen der Religionsgemeinde ca. ein Jahr lang die

<sup>128</sup> Erwähnt in: YV Jerusalem, M1DN, Nr. 162, Bl. 39–40: Vermerk des OB/Dezernat 6 München vom 19. 1. 1939; ebenda, Bl. 194–198: Koreferat des OB/Dez. 6 München (ohne Datum) zur 6. Tagung der Süddt. ArbG für Wohlfahrtspflege am 27. 1. 1939 in Bad Dürkheim.

<sup>129</sup> Sauer, Verfolgung, Teil II, Nr. 375, S. 134: Rundschreiben Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung Stuttgart vom 28. 12. 1938.

<sup>130</sup> Ebenda, Nr. 377, S. 137: Israelitisches Fürsorgeamt an Württ. Innenministerium am 9. 3. 1939.

<sup>131</sup> StA Hamburg, 351–10 Sozialbehörde I, AW 40.30, unfol.: Vermerk der AFÜ vom 11. 1. 1939.

<sup>132</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 50–52.

<sup>133</sup> StA Hamburg, 351–10 Sozialbehörde I, AW 40.30, unfol.: Vermerk der AFÜ vom 20. 1. 1939.

„Barunterstützung für die hilfsbedürftigen Juden sicherstellen“ würde.<sup>134</sup> In einem stufenweisen Plan sollte in Hamburg demnächst der Transfer der ärztlichen Versorgung und der Krankenhilfe auf die jüdische Seite erfolgen. Erst am Schluß stand die Abgabe der Offenen Fürsorge, denn Hamburg wollte noch von der Möglichkeit profitieren, Pflichtarbeit von den Armen verlangen zu können. Als Zieltermin faßte die Sozialverwaltung den 1. April 1939 ins Auge. Wegen des zu hohen Verwaltungsaufwandes ging dann zu diesem Zeitpunkt dennoch nicht die gesamte Fürsorge auf die jüdischen Stellen über. Hamburg ließ sich aber in Absprache mit der Gestapo nun alle Ausgaben von der Jüdischen Gemeinde erstatten. Beim Ankauf von Grundstücken der Religionsgemeinde verrechnete man die städtischen Fürsorgekosten mit den Kaufpreisen.<sup>135</sup> Das Verfahren, Mittel zur öffentlichen Versorgung jüdischer Armer über die „Arisierung“ von Immobilien zu erlangen, sollte übrigens Schule machen, selbst in den besetzten Gebieten: Im Herbst 1940 forderte z. B. die Sozialhauptkasse in Warschau die Übertragung von Grundstücken der dortigen Religionsgemeinde, um ausstehende Versicherungsbeiträge sowie getätigte Ausgaben abzudecken, bevor die geplante Bildung eines Ghettos solche Möglichkeiten künftig vereitele.<sup>136</sup>

In München dachte man über die Maximen der Fürsorge-Verordnung längst weit hinaus. Nach der Einstellung jeglicher Fürsorge für jüdische Arme plante das städtische Wohlfahrtsamt schon Mitte Dezember 1938 ein noch radikaleres Vorgehen, wovon es Oberbürgermeister Fiehler überzeugen wollte: Wenn man der neuen Verordnung folgend, die Versorgung der Münchner Juden der jüdischen Wohlfahrtspflege aufbürden könne, brauche die Behörde doch nicht zu respektieren, daß die jüdische Einrichtung es ablehne, „Rassejuden“ zu versorgen. Diese könne man doch „an die Pfarreien bzw. an die konfessionell karitativen Organisationen [...] verweisen, dies umsomehr als gerade die kirchlichen Kreise [...] auch sonst der nationalsozialistischen Rasselehre ablehnend gegenüberstehen“. Das Wohlfahrtsamt schlug vor, eine Stelle einzurichten, um die jüdische Wohlfahrtspflege und deren Leistungsfähigkeit zu kontrollieren. Für die trotz allem noch von der Öffentlichen Fürsorge zu Betreuenden, d. h. Juden in Mischehen bzw. schwerbeschädigte Juden, sollten eigene Richtsätze kreiert werden, obwohl dies nicht unbedingt erforderlich sei, da die „individuelle Handhabung der Fürsorge genug Möglichkeiten bietet, bei Juden das Unterstützungsausmaß niedriger zu halten“. Das Amt plante, für diese Gruppen die Leistungen auf folgende Sätze zu begrenzen: Für alleinstehende Juden auf 30 RM, für Ehegatten auf 15 RM, für Kinder auf 10 RM. Mietbeihilfen seien nicht zwingend vorgeschrieben und sollten nicht mehr gewährt werden, Sonderzuschläge nur noch, um der Fürsorge spätere Krankenhauskosten zu ersparen.<sup>137</sup> Am 7. Januar 1939 vollzog das Münchner

<sup>134</sup> BA, R 36, Nr. 899, unfol.: 8. Tagung Nordwestdt. ArbG für Wohlfahrtspflege am 13. 3. 1939 in Rostock, S. 26.

<sup>135</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 51–54.

<sup>136</sup> BA, 39.01, Nr. 5788, Bl. 171: Bericht Sozialversicherungskasse Warschau für den Monat September 1940.

<sup>137</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 109, Bl. 157–161: Vorlage Dezernat 6 für OB München vom 13. 12. 1938; vgl. ebenda, Nr. 168, Bl. 182–186.

Wohlfahrtsamt den geplanten Schritt und verfügte, daß alle hilfsbedürftigen Juden, „Rassejuden“ eingeschlossen, an die Israelitische Kultusgemeinde zu verweisen seien.<sup>138</sup> Mit ihrer Initiative übertrat die Münchner Stadtverwaltung zum wiederholten Male zentrale Verfolgungsprämissen. Denn laut der gerade erst in Kraft getretenen Fürsorge-Verordnung ging die Wohlfahrt an die Jüdischen Kultusvereinigungen über, die aber nur Mitglieder versorgten. Erst Monate später, mit der offiziellen Gründung der Reichsvereinigung, mußte die jüdische Fürsorge offiziell die Betreuung aller Juden im Sinne der „Nürnberger Rassengesetze“ übernehmen. Ob die Öffentliche Wohlfahrt noch zugunsten von bedürftigen Juden eingriff, differierte also lokal erheblich und hing wohl in besonderem Maße von den lokalen Kräfteverhältnissen zwischen Kommune und Gestapo ab.

#### *Die Fürsorgepraxis in der Reichshauptstadt Berlin*

In Berlin, der Stadt mit der größten Zahl jüdischer Einwohner im Altreich, hatte das Landeswohlfahrtsamt im Oktober 1938 noch über 7500 Juden unterstützt<sup>139</sup> Für diese wandte es in jenem Monat 294 000 RM auf. Die städtischen Kosten sanken nach dem Pogrom jedoch aus zwei Gründen schnell: In Vollzug der antijüdischen Fürsorge-Verordnung fielen nun die höheren Leistungen in privilegierten Versorgungsklassen, die vorher über 2700 jüdische Berliner bezogen, weg. Eine große Zahl Hilfsbedürftiger schied zudem zwangsweise aufgrund verschärfter Anerkennungsprüfungen aus der städtischen Obhut aus.<sup>140</sup>

Infolge der antijüdischen Fürsorge-Verordnung wollte Berlin aber sämtliche Leistungen für jüdische Berliner eingestellt wissen. Am 3. Dezember 1938 verfügte der Berliner Stadtpräsident und Oberbürgermeister Lippert persönlich, daß die Bezirkswohlfahrtsämter alle Zahlungen an Juden streng zu überprüfen hätten. Wenn überhaupt, gewährte man jetzt jüdischen Bedürftigen nur noch den lebensnotwendigen Mindestbedarf, den sie ausnahmslos durch Pflichtarbeit abzugelten hätten.<sup>141</sup> Um die städtischen Ausgaben weiter zu senken, entschied der Chef des Berliner Landeswohlfahrtsamtes und Leiter der Ostdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege des Deutschen Gemeindetages, Behagel, außerdem, ab Januar 1939 keine Kosten mehr für wohlfahrtsberechtigte jüdische Patienten in jüdischen Anstalten zu erstatten. Nicht von ungefähr plante man in der Stadtverwaltung gleichzeitig, alle Juden aus städtischen Anstalten in jüdische Heime zu verlegen.<sup>142</sup>

<sup>138</sup> Ebenda, Nr. 121, Bl. 30–31: Rundschreiben OB/Dezernat 6 München vom 7. 1. 1939.

<sup>139</sup> Zum folgenden vgl. Gruner, Reichshauptstadt, S. 240; ders., Judenverfolgung in Berlin, S. 61–63.

<sup>140</sup> BA, R 41, Nr. 155, Bl. 124: Sonderbericht (Lippert) vom 5. 1. 1939 zum Wirtschaftslagebericht für Berlin, S. 13 und Tabelle im Anhang.

<sup>141</sup> Dienstblatt Berlin, 1938 Teil VII, S. 342, Nr. 360: Vfg. OB Lippert vom 3. 12. 1938; vgl. LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Vfg. OB Lippert vom 3. 12. und Besprechung vom 7. 12. 1938. Außerdem ebenda: Protokoll der Sitzung im Landeswohlfahrtsamt vom 3. 12. 1938 sowie ebenda, Rep. 203, Acc. 867, Nr. 5100, Bl. 19: Vermerk über Sitzung am 14. 1. 1939.

<sup>142</sup> Dienstblatt Berlin, 1938 Teil VII, S. 349–350, Nr. 373: Vfg. Behagel (Landeswohlfahrts-

Zu diesem Zeitpunkt durften Juden in Berlin nicht mehr an der städtischen Volks- und Kinderspeisung teilnehmen.<sup>143</sup> Das Jugendamt des Berliner Bezirks Mitte lehnte seit dem 20. Dezember 1938 die Übernahme der Unterhaltskosten von jüdischen Kindern ab, die sich in privater Pflege befanden. Als nach der Verweigerung des Jugendamtes Mitte aber auch das Jugendamt der Jüdischen Gemeinde Zahlungen ablehnte, forderte eine Pflegemutter die Stadt auf, für eine anderweitige Unterbringung ihrer sechs jüdischen Pflegekinder zu sorgen.<sup>144</sup> Doch jüdischen Pflegekindern versagte Berlin dann ab der Jahreswende 1938/39 generell jede städtische Unterstützung, womit die Stadt das Vorpreschen einiger Bezirksämter legalisierte.<sup>145</sup>

Das städtische Vorhaben, sich der Fürsorge an Juden vollständig und schnell zu entledigen, scheiterte unterdessen an den Realitäten in Berlin. Nach dem Pogrom hatte die Kommune einen Wirtschaftsprüfer als Treuhänder für die Jüdische Gemeinde Berlin bestellt, um deren Finanzlage zu untersuchen. Erwin Köhnen klärte am 29. Dezember 1938 den Leiter des Landeswohlfahrtsamtes, Behagel, sowie den Vorstand der Jüdischen Gemeinde Berlin in einer Besprechung über die ernüchternde Bilanz seiner Recherchen auf. Die jüdische Seite sei keinesfalls in der Lage, „die Kosten für die Betreuung hilfsbedürftiger Juden, insbesondere auch nicht die Kosten für die Verpflegung der hilfsbedürftigen jüdischen Insassen jüdischer Anstalten“ zu übernehmen. Die Öffentliche Fürsorge müsse deshalb weiter in vollem Umfange für die jüdischen Hilfsbedürftigen Berlins eintreten, allerdings, so schränkte der Treuhänder ein, „unter Vorbehalt der Erstattung der Ausgaben“ bei einer späteren Zahlungsfähigkeit der Jüdischen Gemeinde.<sup>146</sup> Ob des finanziellen Notstandes bei der Jüdischen Gemeinde machte die Reichshauptstadt, anders als andere Städte, einen Rückzieher. Sie hob ihre eigenen Verfügungen an der Jahreswende zum großen Teil rasch wieder auf.<sup>147</sup> Ungeachtet des in seiner Kommunalverwaltung vorhandenen Ausgrenzungswillens sollte Berlin beim Zwangstransfer der öffentlichen Fürsorgepflicht auf die jüdischen Stellen sogar später das Schlußlicht unter den deutschen Großstädten bilden.<sup>148</sup>

Wenigstens bei der Anrechnung von Leistungen wollte man in Zukunft aber rigider vorgehen. Das Berliner Landeswohlfahrtsamt begann im Januar 1939 über das bisherige Prinzip hinaus, alle von jüdischen Wohlfahrtsstellen gewährten Lei-

---

amt) vom 12. 12. 1938; sowie LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Vfg. Kaminski (i.V. OB) vom 6. 12. 1938.

<sup>143</sup> Dienstblatt Berlin, 1938 Teil VII, S. 349–350, Nr. 373: Vfg. Behagel (Landeswohlfahrtsamt) vom 12. 12. 1938.

<sup>144</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 437, Bl. 38: Clara Nathanson an Jugendamt Berlin-Mitte am 30. 12. 1938.

<sup>145</sup> Dienstblatt Berlin, 1939 Teil VII, S. 5–6, Nr. 6: Vfg. Behagel (Landeswohlfahrtsamt) vom 2. 1. 1939. Vgl. LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Vfg. Behagel (Landeswohlfahrtsamt) vom 28. 12. 1938. Vgl. Kapitel III. 3.

<sup>146</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 1, Bl. 128: Auszug aus Protokoll über Rücksprache mit Treuhänder am 29. 12. 1938, vom 30. 12. 1938; LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Vfg. Behagel (Landeswohlfahrtsamt) vom 29. 12. 1938.

<sup>147</sup> Dienstblatt Berlin, 1939 Teil VII, S. 5–6, Nr. 6: Vfg. Behagel (Landeswohlfahrtsamt) vom 2. 1. 1939.

<sup>148</sup> Vgl. Kapitel V. 3.

stungen von den städtischen Unterstützungssätzen abzuziehen, jetzt zusätzlich auch die Geld- bzw. Sachwerte der Jüdischen Winterhilfe einzukalkulieren.<sup>149</sup> Aber den Kommunalbeamten ging es nicht um Kostenreduzierung allein, sondern auch um Separierung. Ab dem 20. Januar sollten in der Reichshauptstadt alle noch in städtischen oder privaten Alters-, Siechen-, Zuflucht- oder Sonderheimen untergebrachten jüdischen Deutschen erfaßt werden, da eine „gemeinsame Unterbringung mit arischen Insassen nicht angängig“ und deren anderweitige Unterbringung einzuleiten sei.<sup>150</sup>

Schon Ende 1938 hatte ein Berliner Kreisamt für Kommunalpolitik angeregt, überdies den Aufenthalt von „Mischlingen“ in Kindertagesstätten zu begrenzen. Das deswegen angesprochene Landeswohlfahrts- und Jugendamt Berlin teilte mit, es sei „wohl bedauerenswert“, daß „unter Umständen Kinder von Parteigenossen innerhalb von Kindertagesstätten mit Mischlingen zusammen sein müssen“. Leider gebe es jedoch noch keine Handhabe, letztere auszuschließen. Die Jugendämter seien nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz verpflichtet, für die zeitweilige Unterbringung solcher Kinder zu sorgen. Aufgrund der Rechtslage nach den „Nürnberger Gesetzen“ habe Oberbürgermeister Lippert schon 1936 angeordnet, daß Juden und „Mischlinge 1. Grades“, die dem „mosaischen Glauben“ angehören, auszuschließen sind, nicht aber die übrigen „Mischlinge“. Einen speziellen Antrag an das Reichsministerium des Innern und den Stellvertreter des Führers lehnte die Kommune ab, da im Falle einer positiven Antwort besondere „Mischlingskindergärten“ eingerichtet werden müßten, was man aufgrund der geringen Zahl solcher Kinder wegen „Unwirtschaftlichkeit“ vermeiden wollte. Im übrigen hätten sich in der Praxis bisher Schwierigkeiten nicht ergeben, so das Landeswohlfahrtsamt.<sup>151</sup>

Der Leiter des Landeswohlfahrtsamtes, Behagel, bat schließlich, die Leistungsfähigkeit der Jüdischen Gemeinde anerkennend, Mitte Januar 1939 die Bezirksbürgermeister um einer einheitlichen Strategie willen von „Sondermaßnahmen auf fürsorgerischem Gebiet Abstand zu nehmen“ und „etwaige Vorschläge, die die Betreuung der Juden betreffen“, der Zentrale zuzuleiten.<sup>152</sup>

#### *Das Warten auf die Ausführungsbestimmungen zur Fürsorge-Verordnung*

In den Städten und im Deutschen Gemeindetag erwartete man zu diesem Zeitpunkt Präzisierungen zur antijüdischen Fürsorge-Verordnung von zentraler Seite. Ministerialrat Ruppert (RMdI) hatte nämlich beim Deutschen Gemeindetag telefonisch „Material zur weiteren Behandlung der Judenfrage“ angefordert. Am 10. Januar 1939 übermittelte Schlüter (Abt. III) dem Ministerium Memoranda der

<sup>149</sup> Dienstblatt Berlin, 1939 Teil VII, S. 18, Nr. 19: Vfg. Behagel (Landeswohlfahrtsamt) vom 10. 1. 1939.

<sup>150</sup> LA Berlin, Rep. 203, Acc. 867, Nr. 5100, Bl. 23: Vfg. Behagel (Landeswohlfahrtsamt) vom 20. 1. 1939.

<sup>151</sup> BA, NS 25, Nr. 86, Bl. 41–42: NSDAP-Reichsleitung/HA für Kommunalpolitik, „Vertrauliche Berichtsauszüge“, X. Sendung vom 15. 12. 1938, S. 1–2.

<sup>152</sup> LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Vfg. Behagel (Landeswohlfahrtsamt) vom 14. 1. 1939.

Oberbürgermeister von Breslau, Frankfurt am Main und Königsberg sowie der DGT-Dienststellen Bayern und Schleswig-Holstein.<sup>153</sup> Auf einer Sitzung der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege kündigte am 27. Januar Zengerling den teilnehmenden Fürsorgedezernenten das baldige Erscheinen einer Ausführungsverordnung öffentlich an, in der auch das Vermögen der Synagogengemeinden eine Rolle spielen werde.<sup>154</sup>

Trotz mehrfacher Bemühungen des Deutschen Gemeindetages ließen die versprochenen Ausführungsrichtlinien jedoch in der Folge auf sich warten. Ein Grund für die Verzögerung war offenbar die ungeklärte Frage, ob und inwieweit die ausländischen Juden in die Ausgrenzung einbezogen werden sollten. Auch die Stadt Leipzig stand – wie gezeigt – vor diesem Problem. Im Dezember 1938 hatte der Sächsische Innenminister beim Reichsminister des Innern um eine Regelung wegen der Juden polnischer Staatsangehörigkeit nachgesucht. Doch aus dem Berliner Ministerium antwortete Ruppert zunächst kategorisch, daß die Verordnung vom 19. November 1938 nicht die „Abkommen zwischen Deutschland und anderen Staaten über die fürsorgerechtliche Behandlung der Angehörigen dieser Staaten in Deutschland“ brechen könne, solche ausländischen Juden also wie gewohnt zu unterstützen seien.<sup>155</sup> Der Deutsche Gemeindetag verbreitete diesen Erlaß Ende Januar 1939 in einem Rundschreiben.<sup>156</sup> Das NSDAP-Hauptamt für Kommunalpolitik, das ebenfalls Kenntnis von diesem Schnellbrief erhalten hatte, entwarf ein weiteres Rundschreiben. Dessen Chef Fiehler hielt das aber für überflüssig, da die Kommunen über den Gemeindetag bereits unterrichtet seien. Außerdem werde in Berlin eine Sitzung vorbereitet, die „die Neuregelung der Befürsorgung ausländischer Juden zum Gegenstand hat. Dabei wird auch über Änderungen bezüglich des Reichsbürgerrechts verhandelt werden“.<sup>157</sup> Doch auf der Sitzung am 1. März 1939, die in der Berliner Geschäftsstelle des Deutschen Gemeindetages stattfand, sprach man nicht über die Fürsorge für ausländische Juden. Die Sitzung befaßte sich ausschließlich mit den inländischen Juden. Ministerialrat Ruppert eröffnete dort – wie oben schon ausgeführt – den Anwesenden nur, daß per „Ausführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz“ die „Bildung einer Reichsvereinigung der Juden ins Auge gefaßt sei“.<sup>158</sup>

Mehreren nach den Ausführungsbestimmungen fragenden Bezirksfürsorgeverbänden gab nur Tage später Stadtrat Fischer-Defoy auf der Sitzung der DGT-Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege Hessen-Nassau in Fulda die Auskunft,

<sup>153</sup> BA, R 36, Nr. 885, unfol.: DGT/Abt. III an Ruppert am 10. 1. 1939.

<sup>154</sup> Erwähnt in: BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 8: DGT-Provinzialdienststelle Rheinland-Hohenzollern an DGT Berlin am 6. 4. 1939.

<sup>155</sup> BA, NS 25, Nr. 503, Bl. 74: Schnellbrief RMdI/VW an Sächs. MdI am 2. 1. 1939 (Abschrift).

<sup>156</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 162, Bl. 41: DGT/Abt. III (Schlüter) an DGT-Landes- und Provinzialdienststellen am 31. 1. 1939.

<sup>157</sup> BA, NS 25, Nr. 503, Bl. 74: Schnellbrief RMdI/VW an Sächs. MdI am 2. 1. 1939 (Abschrift) sowie ebenda, Nr. 137, Bl. 69: HA Kommunalpolitik an Fiehler am 6. 1. 1939; ebenda, Bl. 208: Umhau an HA Kommunalpolitik am 1. 3. 1939.

<sup>158</sup> Ebenda, Bl. 307: Umhau an HA Kommunalpolitik am 14. 4. 1939. Vgl. Dokumente Frankfurter Juden, VI 44, S. 320–322: Bericht vom 3. 3. über DGT-Besprechung in Berlin am 1. 3. 1939.

„daß in nächster Zeit mit dem Erlaß weiterer reichsrechtlicher Vorschriften zur Ergänzung der Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden zu rechnen sei. Es sei anzunehmen, daß durch diese Vorschrift alle zurzeit noch schwebenden Fragen eine Klarstellung erfahren werden“.<sup>159</sup> Am 28. März bekräftigte Ministerialrat Ruppert gegenüber Zengerling (DGT) in Berlin, daß „demnächst die Frage der Behandlung hilfsbedürftiger Juden einschließlich ihrer Anstaltsunterbringung durch eine besondere Verordnung geregelt werde“.<sup>160</sup> Wie die DGT-Geschäftsstelle ihrem Vorsitzenden Fiehler Anfang April 1939 kritisch mitteilte, blieb aber die Frage der Einbeziehung ausländischer Juden weiterhin offen.<sup>161</sup> Zur gleichen Zeit unterrichtete das Badische Innenministerium alle Bürgermeister, daß „eine allgemeine Regelung [...] demnächst erfolgen“ werde, bis dahin sei in Absprache mit dem Reichsinnenministerium „nichts dagegen einzuwenden, wenn die Fürsorgeverbände [...] die Hälfte der bisherigen Unterstützungen übernehmen“.<sup>162</sup>

Mit ausdrücklichem Verweis auf die antijüdische Fürsorge-Verordnung hatte unterdessen das Reichsarbeitsministerium am 1. März 1939 angewiesen, die seit Ende 1937<sup>163</sup> unbegrenzt gewährte Arbeitslosenunterstützung bei Juden auf 20 Wochen zu befristen. Die obligate Hilfsbedürftigkeitsprüfung nach 36 Tagen Bezugsdauer, von der die Weiterzahlung der Arbeitslosenhilfe abhing, richtete man bei Juden an den verschärften Kriterien der antijüdischen Fürsorge-Verordnung aus. Nach Ablauf der 20 Wochenfrist sollten die Arbeitsämter jüdische Erwerbslose in jedem Fall an die jüdischen Wohlfahrtsstellen verweisen.<sup>164</sup>

Da die Befristung rückwirkend seit Januar 1939 gelten sollte, sperrten die Arbeitsämter allen erwerbslosen Juden mit über 20 Wochen Unterstützungsbezug sofort die Leistungen. Tausende, vielleicht Zehntausende verloren damit den Anspruch auf ihre Versicherungsleistungen. Schon vor dem Pogrom 1938 hatte eine immens hohe Arbeitslosigkeit unter der jüdischen Bevölkerung geherrscht, doch nach dem Pogrom verschärfte sich diese Situation durch das Gewerbeverbot noch einmal gravierend.<sup>165</sup> Über die neue Regelung informierte man auch die lokalen Wohlfahrtsämter, da infolge des Erlasses „ausgesteuerte“ Juden mit einer Bescheinigung über die Zahlungsunfähigkeit der örtlichen jüdischen Gemeinde Hilfe bei der Öffentlichen Wohlfahrt beantragen konnten.<sup>166</sup>

Unterdessen, im Laufe des Monats April, hatte man in der Berliner Geschäftsstelle des Deutschen Gemeindetages aufgegeben, auf zentrale Ausführungsanweisungen zur Fürsorge-Verordnung zu warten. Inzwischen war den DGT-Beamten

<sup>159</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 4: Sitzung der ArbG für Wohlfahrtspflege des DGT Hessen-Nassau am 10. 3. 1939.

<sup>160</sup> Ebenda, Nr. 1842, Bl. 44: DGT-Vermerk (Zengerling) vom 28. 3. 1939.

<sup>161</sup> Ebenda, Nr. 1022, Bl. 5: DGT Berlin an Vorsitzenden Fiehler in München am 4. 4. 1939.

<sup>162</sup> StA Freiburg i. Br., Landeskommisär Konstanz, P. Nr. 3085, Nr. 2, unfol.: Rundschreiben Mdi Karlsruhe an OB und Bgm. vom 5. 4. 1939.

<sup>163</sup> VO über die unterstützende Arbeitslosenhilfe vom 22. 12. 1937; RGBI., 1937 I, S. 1410.

<sup>164</sup> BA, R 41, Nr. 466, Bl. 9–10RS: Erlaß Syrup (RARbM) vom 1. 3. 1939.

<sup>165</sup> Ausführlicher dazu vgl. Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 79–81.

<sup>166</sup> LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Rundschreiben OB Berlin/Hauptwohlfahrtsamt vom 19. 4. 1939 mit Abschrift RARbM-Erlaß vom 1. 3. 1939. Vgl. StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1741 Bd. 4, Bl. 179RS: Dienstbesprechung im Fürsorgeamt am 5. 6. 1939.

offensichtlich von ministerieller Seite klargemacht worden, daß die vor allem auf lokaler Ebene angesiedelten, praktischen Probleme bei der Realisierung des Zwangstransfers der öffentlichen Fürsorgepflicht in Kürze völlig ihre Bedeutung verlieren würden, wenn der zu gründenden „Reichsvereinigung“ die zentrale Organisation der Wohlfahrt für die jüdischen Armen übertragen werde.<sup>167</sup>

### *Die Koordination städtischer Ausgrenzung im Deutschen Gemeindetag*

Als der Verordnung über die Fürsorge von Juden keine näheren Ausführungsbestimmungen folgten, herrschte in den ersten Wochen und Monaten vor Ort Unsicherheit in manchen Wohlfahrtsämtern, wie in der neuen Situation gehandelt werden solle bzw. könne. Die schon in den letzten Jahren in Ausgrenzungsfragen erprobten Gremien des Deutschen Gemeindetages bildeten wieder das Forum für die Kommunalbeamten, wo Verfahrensstandards diskutiert, koordiniert und vereinheitlicht werden konnten.

Das Thema Ausgrenzung der Juden bildete denn auch gleich nach Erlaß der Verordnung ein vieldiskutiertes Thema in den regionalen Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege des Deutschen Gemeindetages. So sprachen am 20. Januar 1939 auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der DGT-Landesdienststelle Sachsen Bürgermeister und Landräte mit Vertretern des Sächsischen Innenministeriums und des Gemeindetages in Dresden hierüber. Lakonisch hieß es allerdings im Protokoll: „Nach Aussprache wird hierzu festgestellt, daß Schwierigkeiten insbesondere bei der Unterbringung von Juden in Anstalten usw. im allgemeinen bei den sächsischen Bezirksfürsorgeverbänden nicht entstanden sind.“<sup>168</sup> In Essen fand am 27. Januar eine Tagung der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege statt. Dort erfuhren die Mitglieder, daß einige Kommunen im Rheinland schon jegliche Hilfen an Juden eingestellt hätten.<sup>169</sup>

Auch auf der Sitzung der Süddeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege, die – ebenfalls am 27. Januar 1939 – in Bad Dürkheim abgehalten wurde, debattierten die Mitglieder über die „Fürsorge für Juden“. Sie interessierte am brennendsten, wie sich die Wohlfahrtsbehörden im Augenblick verhielten und künftig verhalten sollten, falls die lokale jüdische Fürsorge finanziell überfordert sei und die Städte um Zuschüsse oder Kostenübernahme bitte.<sup>170</sup> Wenn die jüdische Seite eine Kostenübernahme ablehne, so der Vertreter Münchens in seinem Koreferat, müsse deren Vermögenslage durch Offenlegen der Bücher oder ordentliche Finanzrevisionen verifiziert werden. Er verwies dann einerseits auf die eigene, äußerst rigide Praxis, andererseits aber auch auf die wachsende Zahl jüdischer Hilfsbedürftiger und die daraus sowie aus den aktuellen „Maßnahmen des

<sup>167</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 9: DGT Berlin (Zengerling) an DGT-Provinzialdienststelle Rheinland am 14. 4. 1939.

<sup>168</sup> Ebenda, Nr. 912, unfol.: Sitzung ArbG für Wohlfahrtsfragen Sachsen am 20. 1. 1939, S. 14.

<sup>169</sup> NW-HStA Düsseldorf, RW 53, Nr. 66, unfol.: Sitzung Rhein. ArbG für Wohlfahrtspflege am 27. 1. 1939, S. 20.

<sup>170</sup> BA, R 36, Nr. 902, unfol.: 6. Tagung der Süddt. ArbG für Wohlfahrtspflege am 27. 1. 1939, S. 1–6.

Reiches“ resultierenden Zahlungsschwierigkeiten der jüdischen Wohlfahrts-  
pflege. Deshalb habe die Gestapo Bestimmungen für die jüdische Seite genehmigt,  
die in solchen Fällen eine Kostenteilung zwischen öffentlicher Fürsorge und jüdi-  
scher Wohlfahrt vorschlugen. Im Falle einer Versorgung durch die städtische  
Wohlfahrt müßten natürlich – wie in München – überall niedrigere „besondere  
Richtsätze für Juden“ aufgestellt und separate Pflichtarbeitskolonnen eingerichtet  
werden.<sup>171</sup> Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, der schon mehrfach mit  
antijüdischen Initiativen hervorgetretene Stadtrat Plank aus Nürnberg, verfocht  
zu diesem frühen Zeitpunkt bereits die radikale Auffassung, daß keinesfalls die  
lokale Leistungsfähigkeit jüdischer Stellen Maßstab für den Transfer sein dürfe,  
sondern daß „nach überörtlichen, ja sogar, wie die Betrachtung der gesamten Ju-  
denfrage, nach internationalen Gesichtspunkten“ entschieden werden müsse. Die  
Reichsleitung der jüdischen Wohlfahrtspflege solle durch Umverteilung oder not-  
falls durch Unterstützung aus dem Ausland ihre Fürsorgetätigkeit, auch lokal, si-  
chern. Um eine solche Sicht des Problems auf der Reichsebene durchzusetzen,  
werde eine entsprechende Eingabe an den Deutschen Gemeindegtag in Berlin vor-  
bereitet.<sup>172</sup>

Am 1. März 1939 fand schließlich eine zentrale Sitzung zu dieser ganzen Pro-  
blematik beim Deutschen Gemeindegtag in Berlin statt. Ministerialrat Ruppert in-  
formierte die Anwesenden über die Gründungspläne für eine „Zwangsgemein-  
schaft aller Juden, auch der christlich getauften“. Ziel sei, ihr die Finanzierung der  
Offenen und der Geschlossenen Fürsorge jüdischer Armer zu übertragen. Man  
nehme an, „daß die im Besitz der Juden befindlichen Mittel vorläufig zur Durch-  
führung dieser Aufgaben genügen, daß allerdings infolge der Auswanderung der  
wohlhabenden Juden allmählich, aber sicher die Mittel verknappen werden“. Ob  
„die Wohlfahrtspflege grundsätzlich auch in die Hände der Verwaltung der Juden  
gelegt werden soll“, diese Frage bleibe vorläufig unbeantwortet. Im folgenden  
wurden die Anwesenden über die aktuell höchst unterschiedlichen Verfahrensmu-  
ster in den einzelnen Großstädten informiert. In Frankfurt am Main trage  
inzwischen die jüdische Wohlfahrt den größten Teil der Kosten für die Geschlos-  
sene Fürsorge. Wie Berlin habe Frankfurt am Main die Versorgung der Juden in  
kommunale Verwaltung übernommen. Die Jüdische Gemeinde zahle monatlich  
25 000 RM an die Kommune. Dieses von Fischer-Defoy vorgestellte Frankfurter  
Modell zur Entlastung der städtischen Fürsorge begrüßten die Teilnehmer als  
nachahmenswert. Dagegen hätten die Städte Breslau und München die weitere

---

<sup>171</sup> Ein ungelöstes Problem wären die jüdischen Angehörigen in der Familienunterstützung,  
wozu Ministerialrat Ruppert Ausführungsvorschriften in Aussicht gestellt habe; YV Je-  
rusalem, M1DN, Nr. 162, Bl. 194–198: Koreferat des OB/Dez. 6 München (ohne Datum)  
zur 6. Tagung der Süddt. ArbG für Wohlfahrtspflege am 27. 1. 1939; vgl. BA, R 36,  
Nr. 902, unfol.: 6. Tagung der Süddt. ArbG für Wohlfahrtspflege am 27. 1. 1939, S. 1–6.

<sup>172</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 162, Bl. 107: Auszug aus der 6. Tagung der Süddt. ArbG für  
Wohlfahrtspflege am 27. 1. 1939 in Bad Dürkheim (Vermerk des OB/Dez. 6 München);  
vgl. BA, R 36, Nr. 902, unfol.: Protokoll der 6. Tagung der Süddt. ArbG. für Wohlfahrts-  
pflege am 27. 1. 1939 in Bad Dürkheim, S. 1–6. Nürnberg und München bereiteten dar-  
aufhin gemeinsam diese Eingabe vor; YV Jerusalem, M1DN, Nr. 162, Bl. 108–109: Stadt-  
rat Schloimann (München) an Stadtrat Plank (Nürnberg) am 19. 2. 1939.

Durchführung der Fürsorge an Juden kategorisch abgelehnt. Die Fürsorgepolitik gegenüber weiteren Gruppen bildete zusätzlichen Stoff in der Debatte. „Mischlinge“ wären nicht wie Juden zu behandeln. Bei „Mischehen“ sei nur der jüdische Partner aus der Gehobenen Fürsorge auszuschließen, nicht dagegen der „deutschblütige Gatte und die mischblütigen Kinder“.<sup>173</sup>

Ganz ähnlich wie bei den Juden entwickelten sich die Diskussion und die Praxis gegenüber den Sinti. An den Deutschen Gemeindetag hatte die Stadt Wesermünde Mitte März 1939 geschrieben: „In der Stadt [...] halten sich seit Jahren zahlreiche Zigeunerfamilien auf. [...] Ich habe es bisher möglichst abgelehnt, sie regelmäßig zu unterstützen und mich auf einmalige Unterstützungen beschränkt.“ Wenn man in Wesermünde laufende Fürsorgehilfen nicht umgehen könne, bewillige man nur geringere Leistungen, da es eine allgemein bekannte Tatsache sei, daß „Zigeuner arbeitsscheu und unwirtschaftlich sind“. Der Wesermünder Beamte, Richter, betonte abschließend, „Zigeuner“ seien „Schädlinge und haben der Allgemeinheit nie genützt.“<sup>174</sup> In seiner Antwort bekräftigte Zengerling (DGT-Abt. III) die Auffassung, daß „bei Zigeunern die Hilfsbedürftigkeit auf das strengste geprüft werden“ müsse, jedoch dürften mangels „besonderer Vorschriften über die Behandlung von Zigeunern in der öffentlichen Fürsorge, etwa wie sie für Juden ergangen sind“, die Richtsätze bei dieser Klientel nicht allgemein gekürzt werden. Doch auch in diesem Fall wollte der Deutsche Gemeindetag keineswegs eine Diskriminierung blockieren, es ging nur um die Verfahrensweise: Der Paragraph 13 der Reichsgrundsätze könne bei Zigeunern nicht pauschal wegen „Asozialität“ angewendet, sondern müsse in jedem Einzelfall begründet werden.<sup>175</sup>

Die Diskussion über die jüdischen Armen verlagerte sich mittlerweile von der Klärung praktischer Fragen hin zur Frage der Kosten. Am 13. März 1939 ergab die Diskussion zwischen Kommunalbeamten und Wohlfahrtsdezernenten auf einer Tagung der Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege in Rostock, daß in vielen Orten in Norddeutschland und Niedersachsen „die Fürsorge für Juden überhaupt kein Problem darstellt“. Nur der Stadtstaat Hamburg habe große Schwierigkeiten, die Fürsorge rasch dem dortigen Religionsverband zu übertragen. Martini, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, faßte als Resultat der Tagung zusammen, „daß die Fürsorge für Juden nur für wenige, vorwiegend städtische Fürsorgeverbände noch größere Bedeutung habe, unter denen einige Großstädte besonders betroffen seien. Diesen Verbänden entsteht die Frage, wie man den Juden die Kosten der Fürsorge für ihre Rasseangehörigen soweit als möglich übertrage. Bei der nicht immer leichten Überprüfung der Leistungsfähigkeit der jüdischen Gemeinde sei eine enge Zusammenarbeit mit der Gestapo zu empfehlen“.<sup>176</sup>

<sup>173</sup> Dokumente Frankfurter Juden, VI 44, S. 320–322; Bericht vom 3. 3. über DGT-Sitzung in Berlin am 1. 3. 1939. Zu Frankfurts Ausführungen vgl. Kingreen, Raubzüge, S. 27.

<sup>174</sup> Die Eingabe richtete sich gegen eine Intervention des Regierungspräsidenten in Stade zugunsten einer „Zigeuner“-Familie; BA, R 36, Nr. 841, unfol.: OB Wesermünde an DGT am 16. 3. 1939.

<sup>175</sup> BA, R 36, Nr. 841, unfol.: DGT/Abt. III an OB Wesermünde am 27. 3. 1939.

<sup>176</sup> Ebenda, Nr. 899, unfol.: 8. Tagung der Nordwestdeutschen ArbG für Wohlfahrtspflege am 13. 3. 1939, S. 27.

Diverse Kommunen kritisierten jetzt, daß die lokalen Jüdischen Gemeinden zu häufig bestätigen würden, aus Mangel an Mitteln nicht alle Juden versorgen zu können. Mehrere Großstädte hatten der DGT-Provinzialdienststelle im Rheinland diese Tatsache geschildert, weshalb sich letztere Anfang April 1939 an die Zentrale in Berlin wandte. Da die städtischen Bezirksfürsorgeverbände unterschiedlich auf die Situation reagiert hätten, manche zahlten, andere nicht, hätten die Kommunen verlangt, das Problem zum Thema der nächsten Sitzung der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft zu machen, um das lokale Handeln zu koordinieren.<sup>177</sup> Die rheinische Provinzialdienststelle wollte zugleich von der DGT-Sozialabteilung generell wissen, wie auf der lokalen Ebene nach der Fürsorge-Verordnung zu verfahren sei. Zengerling bestätigte der regionalen Dienststelle des Deutschen Gemeindetages Mitte April 1939 jedoch nur, daß, obwohl zentral bereits geplant sei, die Wohlfahrtspflege allein der neu zu bildenden „eigenen Verwaltung“ der Juden zu übertragen, bis dahin sofortiger Handlungsbedarf für eine Vereinheitlichung der Fürsorgemaßnahmen bestehe.<sup>178</sup> Das bedeutete de facto, daß von zentraler Seite keine Ausführungsbestimmungen zur Fürsorge-Verordnung mehr zu erwarten waren und somit vorerst das Handeln vor Ort entscheidend blieb.

In Frankfurt am Main plante inzwischen das Fürsorgeamt unter Fischer-Defoy, ungeachtet der Bedenken der örtlichen Gestapo, sämtliche seit Januar 1939 ausgezahlten Leistungen von der jüdischen Seite zurückzufordern, auch wenn dazu auf den „Geldstock für Auswanderbeihilfen zurückgegriffen“ werden müsse, der durch eine von der Stadt eigenmächtig eingeführte Zwangsabgabe vermögender Emigranten gebildet worden war. Oberbürgermeister Krebs stimmte dem Vorschlag ohne Bedenken zu: „Es ist nicht einzusehen, daß die Stadtverwaltung als Hauptgläubiger auf ihre Forderungen verzichtet und Gefahr läuft, daß die der jüdischen Gemeinde noch zur Verfügung stehenden Mittel anderweitig Verwendung finden, insbesondere etwa vom Reich eingezogen werden.“ Auf die Fürsorgekosten solle die Stadt gleich noch 20 Prozent für Verwaltungsausgaben aufschlagen.<sup>179</sup>

Mit unterschiedlichen Methoden suchten sich Bezirksfürsorgeverbände im Gefolge der Fürsorge-Verordnung also bereits finanziell voll zu entlasten. Und das, obwohl noch keine Klarheit herrschte, ob die Leistungsstärke jüdischer Wohlfahrtsstellen für die Zwangsübernahme aller jüdischen Armen ausreichen würde. Die Diskussionen in den regionalen und überregionalen Gremien des Deutschen Gemeindetages dienten im ersten Quartal des Jahres 1939 sowohl der Information der Kommunen über praktikable Ausgrenzungsvarianten als auch der logistischen Absicherung des Zwangstransfers an die Jüdischen Gemeinden bzw. Wohlfahrtsstellen.

<sup>177</sup> Ebenda, Nr. 1022, Bl. 8: DGT-Provinzialdienststelle Rheinl.-Hohenzollern an DGT Berlin am 6. 4. 1939.

<sup>178</sup> Ebenda, Bl. 8 u. RS: DGT Düsseldorf an DGT Berlin am 6. 4. 1939 sowie NW-HStA Düsseldorf, RW 53, Nr. 413, unfol.: Antwort DGT Berlin an DGT Düsseldorf am 14. 4. 1939.

<sup>179</sup> Dokumente Frankfurter Juden, VI 45, S. 322: Besprechung Fürsorgeamt mit OB vom 27. 3. 1939. Vgl. Kingreen, Raubzüge, S. 27.

*Isolierung und Konzentration: Kranke in Heil- und Pflegeanstalten*

Die Frage der Kostenübernahme spielte nicht nur für die Offene Fürsorge, sondern auch für die Geschlossene Fürsorge eine zunehmende Rolle. Der Oberpräsident der preußischen Provinz Pommern fragte Ende April 1939 beim Deutschen Gemeindetag an, welche staatliche Instanz über die Vermögensverhältnisse der jüdischen Wohlfahrtspflege in Brandenburg Auskunft geben könne. Oder könne der DGT selbst eine Nachprüfung der Vermögensverhältnisse veranlassen? Der jüdische Verband habe nämlich zur Kostenübernahme für jüdische geisteskrankte Pfleglinge in öffentlichen Anstalten mitgeteilt, wegen der Emigrationsförderung nur „über sehr beschränkte Mittel für Wohlfahrtszwecke“ zu verfügen.<sup>180</sup>

Die Anfrage erreichte den Deutschen Gemeindetag nach einer vehementen Diskussion über die Zukunft jüdischer Kranker in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die kurz vor dem Pogrom 1938 infolge des Erlasses des Reichsinnenministeriums über die Vermeidung von „Rassenschande“ in öffentlichen Anstalten begonnen hatte. Hatten die preußischen Provinzialverbände zuerst mehrheitlich Sonderregelungen auch aus Kostengründen noch abgelehnt und nur Sachsen eine Isolation aller Juden in einer jüdischen Anstalt gefordert<sup>181</sup>, so verschärfte sich seit dem Pogrom Ton und Inhalt der weiterhin beim Deutschen Gemeindetag einlaufenden Nachrichten auf dessen Umfrage. In seiner Antwort vom 16. November 1938 bat der Oberpräsident in Hannover den Deutschen Gemeindetag ohne Umschweife und ohne die Meinungen der anderen Provinzialverbände zu kennen, um die Mitteilung, „ob eine jüdische Privatanstalt bekannt ist, die zu einem annehmbaren Pflegesatz in der Lage und bereit wäre, sämtliche jüdischen Kranken aufzunehmen“.<sup>182</sup> Beflissen erkundigte sich der Deutsche Gemeindetag dieserhalb beim Archiv für Wohlfahrtspflege. Dort konnte man allerdings nur zwei Heime, Lohr in Bayern und Bendorf-Sayn bei Koblenz, benennen.<sup>183</sup> Auch die DGT-Provinzialdienststelle Sachsen-Anhalt hatte offenbar entsprechende Anfragen erhalten und bat deshalb Berlin um Auskunft.<sup>184</sup> Am 21. Dezember 1938 forderte schließlich der Provinzialverband Schlesien, der die Umfrage initiiert und zuerst gegen eine Isolierung plädiert hatte, den Gemeindetag auf, den sächsischen Vorschlag zur Errichtung einer zentralen jüdischen Anstalt für sämtliche jüdische Geisteskrankte zu prüfen, damit „Deutsche nicht mehr zur Betreuung von Juden herangezogen“ werden müssten. Allerdings müsse ein solches Heim einigermaßen zentral gelegen sein und niedrige Pflegekosten ausweisen, damit die Provinzialverbände nicht mehr Gelder für jüdische als für „arische“ Patienten aufzuwenden hätten.<sup>185</sup>

Wenig später, im Januar 1939, erneuerte der schlesische Provinzialverband diese Forderung: Die Situation habe sich inzwischen zugespitzt, die privaten nichtjüdi-

<sup>180</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 23 u. RS: OP-Zweigstelle Schneidemühl an DGT am 26. 4. 1939.

<sup>181</sup> Vgl. Kapitel III. 3.

<sup>182</sup> BA, R 36, Nr. 1842, Bl. 20: OP Provinz Hannover an DGT am 16. 11. 1938.

<sup>183</sup> Ebenda, Bl. 21–22: DGT (Zengerling) an Archiv für Wohlfahrtspflege am 22. 11. 1938 und Antwort vom 25. 11. 1938.

<sup>184</sup> Ebenda, Bl. 17: DGT Halle an DGT Berlin am 12. 12. 1938.

<sup>185</sup> Ebenda, Bl. 19: OP/Landeswohlfahrtsamt an den DGT Berlin am 21. 12. 1938.

schen Anstalten in Schlesien lehnten wegen befürchteter steuerlicher Nachteile die Aufnahme jüdischer Patienten ab. Die Kranken, gerade aus den öffentlichen Heimen an die privaten Einrichtungen verwiesen, müßten von den Provinzialanstalten wieder aufgenommen werden. Die Provinzialverwaltung habe hierüber auch das Reichsfinanzministerium verständigt.<sup>186</sup> Verschärft wurde diese Situation dadurch, daß in Schlesien die Öffentliche Fürsorge unter Berufung auf die antijüdische Fürsorge-Verordnung die Übernahme von Wohlfahrtskosten bei Juden ablehnte.<sup>187</sup> Das hatte zur Folge, daß seit November 1938 aus Breslauer städtischen Anstalten Patienten, egal ob in der Offenen oder Geschlossenen Fürsorge Betreute, an das dortige Jüdische Krankenhaus überstellt worden waren.<sup>188</sup> Die erzwungene Übernahme von Psychiatriekranken in einen „normalen“ Krankenhausbetrieb stellte das Jüdische Hospital vor enorme Probleme. Gerda Levine, damals Lehrschwester, erinnert sich: „Aus den städtischen Krankenhäusern hat man die psychiatrischen Patienten zu uns gebracht. Und wir waren natürlich nicht darauf eingestellt. Ich weiß z. B., daß wir bei den unruhigen Patienten einfach ein Netz über das Bett haben spannen müssen. Wir hatten ja keine anderen Vorrichtungen.“<sup>189</sup> Am Ende des Jahres mußte die jüdische Seite sämtliche vorher in städtischen Anstalten Untergebrachten versorgen.<sup>190</sup> Der Deutsche Gemeindetag, so der Ruf aus Schlesien, solle jetzt „mit den zuständigen Stellen Fühlung nehmen, wie die weitere Fürsorge für geistesranke Juden beabsichtigt“ sei.<sup>191</sup>

Seit dem Pogrom lehnten auch in Württemberg öffentliche Heilanstalten die Aufnahme von Juden ab bzw. verlangten die „anderweitige Unterbringung bereits eingewiesener Juden“. Die DGT-Landesdienststelle Württemberg veranstaltete im Januar 1939 selbst eine Regionalumfrage, um sich ein Bild über den Umfang der „anstaltsmäßigen Betreuung von Juden“ zu machen.<sup>192</sup> In Baden behaupteten Fürsorgedezernenten, daß eine Heimversorgung „künftig unmöglich“ sei, „weil die übrigen Anstaltsinsassen eine Gemeinschaft mit Juden ablehnen“. Deshalb, so die Forderung, solle die Regionalstelle des Deutschen Gemeindetages in Kooperation mit dem Badischen Ministerium des Innern prüfen, „ob nicht die Unter-

<sup>186</sup> Die privaten Anstalten hätten zusätzlich ca. 30 bereits aufgenommene Juden an die Öffentliche Fürsorge zurückverwiesen; ebenda, Bl. 28: OP/Landeswohlfahrtsamt Schlesien an DGT Berlin am 10. 1. 1939. Vgl. ebenda, Bl. 35: ders. an RFM am 9. 2. 1939. Vgl. Erwähnung bei Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 424.

<sup>187</sup> BA, R 36, Nr. 1842, Bl. 28: OP/Landeswohlfahrtsamt Schlesien an DGT Berlin am 10. 1. 1939.

<sup>188</sup> Reinke, Andreas: *Stufen der Zerstörung. Das Breslauer Jüdische Krankenhaus während des Nationalsozialismus*, in: *Menora. Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte* 1994, München-Zürich 1994, S. 411 (Anm. 42).

<sup>189</sup> Zit. bei Reinke, *Judentum*, S. 270.

<sup>190</sup> Ebenda, S. 269.

<sup>191</sup> BA, R 36, Nr. 1842, Bl. 28: OP/Landeswohlfahrtsamt Schlesien an DGT Berlin am 10. 1. 1939. Vgl. auch ebenda, Bl. 35: OP/Landeswohlfahrtsamt an den RFM am 9. 2. 1939.

<sup>192</sup> Ebenda, Bl. 29: DGT Stuttgart an die Obmänner der DGT-Kreisabteilungen am 12. 1. 1939. Nach einer Anfrage des Israelitischen Wohlfahrtsamtes vom März 1939 verhandelte das Württembergische Innenministerium mit verschiedenen Anstalten; vgl. die Darstellung mit weiteren Einzelheiten bei Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 426–427.

bringung aller badischen pflegebedürftigen Juden in einer Anstalt zweckmäßiger wäre“.<sup>193</sup> Der Gemeindetag untersuchte daraufhin mit einer eigenen Umfrage ebenfalls im Januar in Baden, wieviel Juden auf Kosten der Bezirksfürsorgeverbände in öffentlichen Anstalten untergebracht seien.<sup>194</sup>

Der geschäftsführende Präsident des Deutschen Gemeindetages, Jeserich, bat schließlich bereits am 26. Januar 1939 das Reichsinnenministerium um eine zentrale Entscheidung, wie sich die Landesfürsorgeverbände in Zukunft verhalten sollten. Er schilderte anhand der Umfrageergebnisse die aktuelle Separierungspraxis durch die preußischen Provinzialverbände und verfocht jetzt die seit dem Pogrom vermehrt geäußerte Auffassung, daß sich die Forderung des Ministeriums nach vollständiger Trennung der Patienten nur durch die Konzentration der Juden in einer separaten Anstalt erfüllen lasse.<sup>195</sup> Ähnliche Vorschläge kursierten bereits auch in der Öffentlichkeit. Der Direktor der Anstalt Hamburg-Langenhorn erörterte in der Zeitschrift „Volksgesundheit“ öffentlich „die Judenfrage in den Heil- und Pflegeanstalten“. Er propagierte die Alternative, entweder „alle geisteskranken Juden“ in einer von der „Judengemeinde in Deutschland“ finanzierten und verwalteten separaten Anstalt zu konzentrieren oder diese Kranken in den „deutschen Heil- und Pflegeanstalten“ zu belassen, aber der jüdischen Bevölkerung hierfür als Ausgleich eine Sondersteuer aufzuerlegen, die für „besondere gesundheitliche Zwecke“ verwendet werden könnte.<sup>196</sup>

Die Situation wurde immer schwieriger, da öffentliche wie private Anstalten zunehmend die Aufnahme von Juden ablehnten, jüdische Heime aber hoffnungslos überbelegt waren. Das Reichsfinanzministerium betonte zwar Anfang März 1939 in einem Erlaß ausdrücklich, daß die Aufnahme jüdischer Patienten keine Gefahr für steuerliche Begünstigungen privater Anstalten nach sich zöge.<sup>197</sup> Doch in der Praxis änderte das sicher wenig. Da es eine zu diesem Erlaß konträre Rechtsprechung seit 1936 gab, war das Argument von Steuernachteilen bei den aktuellen Fällen wohl häufig nicht nur vorgeschoben. Ohne auf zentrale Vorgaben zu warten, beschloß in Württemberg das Innenministerium Mitte Mai 1939, alle jüdischen Patienten in der öffentlichen Heilanstalt Zwiefalten zusammenzulegen und dort geschlossene jüdische Stationen einzurichten. Doch schon am Ende des Monats war die Anstalt überfüllt.<sup>198</sup>

Der Oberpräsident des Provinzialverbandes in Merseburg versuchte so vergeblich, eine aus der Provinzialheil- und -pflegeanstalt Brieg (Schlesien) entlassene

<sup>193</sup> StadtA Freiburg i. Br., C4 XVII/7, Nr. 6, unfol.: Niederschrift über die Ergebnisse der Fürsorgedezernenten Besprechung in Karlsruhe am 19. 12. 1938.

<sup>194</sup> Ebenda, C4 XVII/6, Nr. 6, unfol.: Rundschreiben DGT Baden vom 6. 1. 1939. In Freiburg i. Br. handelte es sich lediglich um sechs Personen; ebenda: Vermerk Wohlfahrtsamt an OB Freiburg am 6. 2. 1939.

<sup>195</sup> BA, R 36, Nr. 1842, Bl. 32–33: DGT Berlin an RMDI am 26. 1. 1939; ebenda, Bl. 39: DGT Berlin an RMDI am 23. 2. 1939.

<sup>196</sup> Ebenda, Bl. 37: Vermerk DGT Berlin (Zengerling) am 27. 2. 1939.

<sup>197</sup> Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 425.

<sup>198</sup> Nach längeren Überlegungen entschied dann das Stuttgarter Ministerium, daß ab Oktober 1939 geisteskranken Juden in Zwiefalten, Juden mit anderen Behinderungen in der katholischen Pflegeanstalt Heggbach konzentriert werden sollten. Mit weiteren Einzelheiten vgl. ebenda, S. 427–428.

Jüdin in einem Heim irgendwo im Reich unterzubringen, wie er dem Deutschen Gemeindetag resigniert mitteilte.<sup>199</sup> Daraufhin fragte der Gemeindetag noch einmal beim Archiv für Wohlfahrtspflege nach Aufnahmeplätzen an, wieder ergebnislos. Zengerling informierte den Oberpräsidenten in Merseburg, daß in Stettin die Einrichtung einer jüdischen „Irrenanstalt“ geplant sei, die aber lediglich Stettiner jüdischen Geisteskranken vorbehalten bleiben sollte. Soweit dem Gemeindetag bekannt sei, seien im Reich „die bestehenden jüdischen Heime aller Art wegen Überfüllung z. Zt. nicht in der Lage, irgendwelche Personen aufzunehmen. Die Neugründung jüdischer Heime scheidet daran, daß dafür geeignete Räumlichkeiten und Häuser an Juden nicht vermietet werden oder die Gemeinden sich gegen jüdischen Zuzug sperren. [...] Im ganzen Reich besteht eine Anstalt für jüdische Geistesranke in Sayn bei Koblenz. Die Anstalt wird von dem Hilfsverein für unbemittelte Nerven- und Geistesranke in Köln [...] unterhalten. Der Fürsorgeverein für israelitische Nerven- und Geistesranke in Aschaffenburg unterhält eine rituelle Abteilung in der Heil- und Pflegeanstalt in Lohr a. M. (Bayern).“<sup>200</sup>

Fürsorgeverbände und Deutscher Gemeindetag waren sich also im Frühjahr 1939 nicht nur über eine Ausgrenzung der jüdischen Armen aus der Offenen Fürsorge einig, sondern drängten darauf, noch in der Geschlossenen Fürsorge betreute jüdische Hilfsbedürftige in einzelnen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten zu isolieren. Pläne, sie vollständig auszuschließen, stießen jedoch an organisatorische Grenzen, da jüdische Einrichtungen zur Unterbringung jüdischer Behinderter und Alter kaum zur Verfügung standen.

#### *Isolierung und Konzentration: Alte und Obdachlose*

Offenbar ohne die DGT-Umfrage in den preußischen Provinzen zu kennen, hatte sich der für Wohlfahrt zuständige Bürgermeister von Halle/Saale, Dr. Paul May<sup>201</sup>, Mitglied im neu gegründeten Ausschuß für Wohlfahrtsrecht der Akademie für Deutsches Recht<sup>202</sup>, am 20. Dezember 1938 an den Deutschen Gemeindetag mit der Frage gewandt, wie im Falle öffentlicher Fürsorge „obdachlosen oder pflegebedürftigen bezw. gebrechlichen Juden im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfes Unterkunft im Obdach oder Aufenthalt in einem Pflege- bezw. Siechenheim“ gewährt werden solle. Da die örtliche jüdische Wohlfahrtspflege die notwendigen Mittel nicht aufbringen und auch keine überregionale Hilfe jüdischer Organisationen erwartet werden könne, müsse die Stadt eingreifen. Doch dürfe der Kommune „schwerlich zugemutet werden [...] besondere Einrichtungen für obdachlose oder pflegebedürftige Juden zu schaffen“. Um eine Unterbringung dieser Obdachlosen aber in „judeneigenen Wohn- bezw. Mietshäusern“

<sup>199</sup> BA, R 36, Nr. 1911, Bl. 7: OP in Merseburg an DGT am 27. 3. 1939.

<sup>200</sup> Ebenda, Bl. 8: DGT an Archiv für Wohlfahrtspflege am 3. 4. 1939; ebenda, Bl. 9: DGT/Abt. III an OP in Merseburg am 11. 4. 1939.

<sup>201</sup> Geb. 1887, gest. 1974.

<sup>202</sup> Vorsitzender des Ende April 1938 konstituierten Ausschusses war Erich Hilgenfeldt, Mitglieder u. a. OB Damrau (Görlitz), Martini, Ruppert (RMdI) und Zeitler (DGT).

durchzusetzen, fehle eine geeignete Rechtsgrundlage. Noch problematischer sei für die Stadt die Situation der jüdischen Pflegefälle, wo nicht nur Unterbringung, sondern auch die Pflege zu organisieren sei. Im Interesse der Kommunen müßten diese Fragen vom Deutschen Gemeindetag gelöst werden.<sup>203</sup>

Diese Problematik wurde allerorten diskutiert. Die DGT-Dienststelle in Hannover bat wegen eines konkreten Falles zu Beginn des Jahres 1939 alle seine Mitglieder in der Region um Hilfe: „In einem nichtjüdischen Altersheim ist ein Jude untergebracht. Das Altersheim verlangt die anderweit[ig]e Unterbringung, weil jüdische Insassen daselbst nicht mehr verbleiben könnten. Der Bezirksfürsorgeverband, der die Kosten trägt, hat sich mit dem Israelitischen Verein für Altersversorgung und Krankenpflege, Hannover, Ellernstraße 16, wegen Aufnahme in Verbindung gesetzt. Der angezogene Verein hat jedoch mitgeteilt, daß eine Aufnahme nicht erfolgen könne, weil der Jude siech und wegen Platzmangel eine Unterbringung nicht möglich sei.“ Die DGT-Regionalstelle wollte von den lokalen Fürsorgeverbänden wissen, „ob, unter welchen Umständen und wo der Jude aufgenommen werden kann“.<sup>204</sup>

Der Deutsche Gemeindetag wurde mit dem Problem Obdachlosigkeit noch von einer zweiten Seite her konfrontiert. Vor dem Hintergrund der zentralen Diskussionen über die Aufhebung des Mieterschutzes bei Juden begannen einige Städte rasch eigene Regelungen zu treffen. Obwohl sich die Herausgabe des anti-jüdischen Mietgesetzes verzögerte, exmittierten seit dem Pogrom bereits eine Reihe von Großstädten in größerem Umfang jüdische Mieter.<sup>205</sup> Die Stadtverwaltung Nürnberg teilte den Mitgliedern der Süddeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege Ende Januar 1939 mit, daß sie seit dem 12. November 1938 die Hausbesitzer aufgefordert habe, jüdischen Mietern bis 1. Dezember zu kündigen. 250 Wohnungen mit jüdischen Mietern seien geräumt und Juden mit großen Wohnungen gezwungen worden, die exmittierten Familien aufzunehmen. Die Jüdische Kultusgemeinde mußte im Garten eines jüdischen Altersheimes für die nicht unterzubringenden Menschen Baracken aufstellen.<sup>206</sup> In München hatte die Stadtverwaltung zwar zunächst gegen die rasche Ausführung eines Räumungsplanes der NSDAP-Gauleitung und für stufenweise Räumungen „etwa im Verlaufe eines halben Jahres“ votiert: „Wenn aus politischen Gründen ein Interesse an einer schlagartigen Aktion besteht, könnte ja die Kündigung als solche für alle Wohnungen auf einmal ausgesprochen werden, aber mit verschiedenen Terminen im Hinblick auf die vorgenannten sachlichen Gründe.“ Ihren Widerstand gegen die geplante Maßnahme begründete die Stadt damit, daß sie im Falle einer Totalräumung wegen der Obdachlosenfürsorge in die Pflicht gerate, die exmittierten „Judenfamilien“ unterzubringen.<sup>207</sup> Ungeachtet dieser Einwände fanden in der

<sup>203</sup> BA, R 36, Nr. 1842, Bl. 26: OB Halle an DGT Berlin am 20. 12. 1938.

<sup>204</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 1–2–6/Nr. 1, Bd. 2, unfol.: Mitteilungsdienst des DGT Hannover vom 10. 1. 1939.

<sup>205</sup> Ausführlicher dazu: Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 117–118.

<sup>206</sup> BA, R 36, Nr. 902, unfol.: 6. Tagung der Süddt. ArbG für Wohlfahrtspflege am 27. 1. 1939, S. 3.

<sup>207</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 162, Bl. 125: Vermerk Stadt München/Dezernat 7-1 für OB vom 8. 3. 1939.

bayerischen Landeshauptstadt im Frühjahr 1939 Kündigungen in großem Umfang statt.<sup>208</sup> Seit dem Erlaß des „Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden“ vom 30. April 1939 verloren dann unzählige deutsche Juden ihre Wohnungen, durch spontane Kündigungen privater Vermieter und durch systematische „Räumungen“ der Kommunalverwaltungen. Jüdische Kultusgemeinden mußten, um die Folgen zu mildern, kurzfristig Obdachlosenheime einrichten oder bestehende Altersheime vergrößern.<sup>209</sup> Die Jüdische Gemeinde in Leipzig baute beispielsweise eine ehemalige Privatsynagoge zu einem Obdachlosenheim um.<sup>210</sup>

#### *Die Folgen des Zwangstransfers für die jüdische Fürsorge*

Zwar waren auf Weisung Hitlers jüdische Wohlfahrtseinrichtungen (Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, Irren- und Blindenanstalten) von der forcierten „Arisierung“ seit dem Pogrom zunächst ausgenommen geblieben<sup>211</sup>, um den systematischen Ausbau einer separaten Versorgung jüdischer Armer nicht zu gefährden. Doch die seit 1933 fortgeschrittene Deformation der sozialen und politischen Infrastruktur der Jüdischen Gemeinden und Vereine sowie die Zerstörungen während des Pogroms behinderten allerorten den im Rahmen des neuen Verfolgungsprogramms vorgesehenen Aufbau eines separaten jüdischen Wohlfahrtsystems. Aufgrund von Verfolgung, Verarmung und Emigration ihrer Mitglieder existierten von den 1933 registrierten 1610 Kultusgemeinden im Sommer 1939 nur noch 1480, von den ursprünglich 34 Landes- und Provinzialverbänden elf.<sup>212</sup> Unzählige Vereine waren zwangsweise durch die Polizei geschlossen worden oder hatten sich selber aufgrund personeller oder finanzieller Probleme aufgelöst. Von ehemals 586 Wohlfahrtsorganisationen gab es 1939 im Reich noch 302, von 582 Begräbnisvereinen nur 80, von 43 Kindergärten noch sechs, von 113 Logen keine einzige mehr.<sup>213</sup> Die noch verbliebenen Einrichtungen sollten entweder auch beseitigt oder in die „Reichsvereinigung“ eingegliedert werden.<sup>214</sup>

Es herrschte eine angespannte Situation bei den jüdischen Wohlfahrtsstellen. Im Frühjahr 1939 waren in einigen Orten die während des Pogroms konfiszierten Fonds immer noch nicht freigegeben. Gleichzeitig drängten die Bezirksfürsorgeverbände auf die vollständige Übernahme aller Kosten. Mit der nach dem Pogrom

<sup>208</sup> Ebenda, Nr. 114, Bl. 159–161: IKG München an OB/Gewerbeamt am 21. 4. 1939.

<sup>209</sup> Vgl. BA, 75 C Re 1, Nr. 1, Bl. 90–106: Entwurf Eingabe RV (Dr. Arthur Lilienthal/Bertold Auerbach) an Reichsarbeitsministerium am 17. 7. 1939.

<sup>210</sup> Leipziger Neueste Nachrichten vom 31. 10. 1939.

<sup>211</sup> IMT, Bd. XXV, S. 131–132: AO des Stellvertreters des Führers Nr. 1/39 vom 17. 1. 1939. Vgl. auch zur VO über den Einsatz jüdischen Vermögens: JNBl., Berliner Ausgabe Nr. 16 vom 24. 2. 1939.

<sup>212</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 31, Bl. 235: Bericht der Abwicklungsstelle für Organisationen bei der Reichsvereinigung über die Entwicklung des Vereinswesens 1933–1941, vom 7. 11. 1941.

<sup>213</sup> In Berlin existierten von 990 Organisationen (1933) nur noch 221 (1939). In Frankfurt/Oder gab es von den 1937 gezählten 42 jüdischen Vereinen Ende 1938 nur noch 18; ebenda; sowie YV Jerusalem, 051/OSOBl, Nr. 47 (500-3-317), unfol.: SD-OA Ost Bericht vom 13. 1. 1939.

<sup>214</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 31, Bl. 235–237: Bericht der Abwicklungsstelle für Organisationen bei der Reichsvereinigung 1933–1941, vom 7. 11. 1941. Vgl. Kapitel V. 1.

schnell wachsenden Emigration 1939 sank aufgrund der schmaler werdenden Beitrags- und Spendenbasis die Finanzkraft der jüdischen Gemeinden rapide. Selbst die noch vermögenden Juden konnten kaum mehr helfen, da ihr Geld mittlerweile auf Sperrkonten eingefroren war und sie mit begrenzten, monatlichen Auszahlungen auskommen mußten. In immer mehr Städten richteten die jüdischen Gemeinden neue Kleiderkammern und Wohlfahrtsspeisungen ein.<sup>215</sup> In Leipzig erhielten in der jüdischen Volksküche bald pro Tag 150 bis 200 Leute umsonst oder für Pfennigbeträge ein warmes Mittagessen.<sup>216</sup> Vor allem die Alten und Pflegebedürftigen, entweder ausgestoßen aus öffentlichen Heimen oder bedürftig aufgrund der Emigration von Familienmitgliedern, mußten versorgt werden. In einem Schreiben des Israelitischen Wohltätigkeitsvereines zu Leipzig an die örtliche Gestapo hieß es im März 1939: „Die große Hilfsbedürftigkeit der von uns zu betreuenden und unterzubringenden alten und mittellosen jüdischen Personen hat die Erweiterung der Altersversorgungsanstalt von 14 auf etwa 30 Personen notwendig gemacht.“ Man bat um die Genehmigung, mehr Personal einstellen zu dürfen.<sup>217</sup> Statt der früher überwiegend von privaten jüdischen Stiftungen oder Vereinen geleisteten Altenpflege mußte jetzt in der Hauptsache die Reichsvereinigung diese Versorgung garantieren. Allein in Berlin gab es 3000 Vormerkungen für Altersheim- und 300 für Siechenplätze. Zwar existierten dort 13 jüdische Altersheime mit 1683 Plätzen und zwei Siechenheime mit 265 Betten, aber alle waren voll belegt.<sup>218</sup>

Auf eine soziale Grundversorgung für Zehntausende verarmter Menschen, sowohl in der Offenen als auch in der Geschlossenen Fürsorge, waren die jüdischen Religionsgemeinden weder strukturell noch finanziell vorbereitet. Ungeachtet unzähliger kommunaler Ausgrenzungsinitiativen und trotz der Existenz der anti-jüdischen Fürsorge-Verordnung konnten die staatlichen Fürsorgeverbände also jüdische Arme nicht so rasch und umfassend wie gewollt von der Versorgung ausschließen. Aufgrund fehlender Gelder oder Einrichtungen mußten vor Ort die Fürsorgeverbände ganz oder teilweise die Fürsorgepflicht kurz- und mittelfristig weiter ausüben. Im Altreich versorgten die staatlichen Fürsorgeverbände in der Offenen Fürsorge im ersten Quartal 1939 noch 10357 jüdische Parteien (Einzelpersonen bzw. Familien).

Die folgende Tabelle markiert also lediglich einen Zwischenstand des Transfers der staatlichen Fürsorgepflicht in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten der antijüdischen Fürsorge-Verordnung, und das auch nur, was die Verwaltung betrifft, da in manchen Städten die Offene Fürsorge – wie wir gesehen haben – zwar noch von der Stadt organisiert, aber schon teilweise oder ganz von jüdischen Stellen bezahlt wurde. Das Ausmaß der Verarmung in der jüdischen Bevölkerung war

<sup>215</sup> Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland für das Jahr 1938 [MS], Berlin 1939, S. 35.

<sup>216</sup> Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade), hrsg. von Klaus Behnken, 7. Aufl., Salzhausen-Frankfurt am Main 1989, 6 (1939), S. 924.

<sup>217</sup> StA Leipzig, Polizeipräsidium Leipzig-V, Nr. 4442, Bl. 6: Israelitischer Wohltätigkeitsverein an Stapoleitstelle Leipzig am 15. 3. 1939.

<sup>218</sup> Adler-Rudel, Selbsthilfe, S. 170.

*Laufend in Offener Fürsorge bar unterstützte Parteien am 31. März 1939<sup>219</sup>*

Länder	Jüdische Fürsorgeempfänger	Anteil an jüdischer Bevölkerung	Anteil an allen Fürsorgeempfängern	Jüdische Fürsorgeempfänger Deutschland	Fürsorgeempfänger Anteil an Gesamtbevölkerung
Preußen	8889	5,12%	1,02%	870 236	2,19%
– Ostpreußen	290	9,15%	0,48%	60 759	2,60%
– Berlin	5557	6,74%	3,63%	153 296	3,61%
– Brandenburg	66	1,64%	0,14%	47 171	1,75%
– Pommern	154	4,51%	0,31%	49 930	2,20%
– Schlesien	302	1,78%	0,23%	129 798	2,76%
– Sachsen	41	1,51%	0,06%	65 116	1,91%
– Schleswig-Holst.	50	6,62%	0,14%	35 588	2,51%
– Hannover	250	4,32%	0,45%	55 657	1,72%
– Westfalen	263	3,30%	0,32%	83 442	1,66%
– Hessen-Nassau	1 349	6,32%	2,81%	47 922	1,85%
– Rheinprovinz	567	2,27%	0,40%	140 924	1,83%
– Hohenzollern	–	–	–	633	0,87%
Bayern	82	0,48%	0,06%	142 156	1,85%
Sachsen	364	4,75%	0,25%	148 051	2,85%
Württemberg	–	–	–	37 133	1,38%
Baden	218	2,34%	0,45%	48 090	1,90%
Hamburg	450	4,52%	0,90%	49 860	2,98%
Thüringen	26	1,34%	0,12%	21 186	1,28%
Hessen	199	3,27%	0,74%	27 034	1,89%
Mecklenburg	17	4,73%	0,10%	17 450	2,17%
Braunschweig	10	2,31%	0,09%	10 694	2,08%
Oldenburg	14	3,84%	0,22%	6 341	1,28%
Bremen	14	1,93%	0,17%	8 412	2,28%
Anhalt	18	4,50%	0,26%	6 874	1,89%
Lippe	6	2,65%	0,34%	1 762	1,00%
Schaumburg-Lippe	4	2,96%	0,42%	957	1,92%
Saarland	63	11,43%	0,60%	10 415	1,28%
Gesamt	10374	3,14%	0,74%	1 406 651	2,13%

ungleich größer, als diese Angaben es widerspiegeln. Ein Gutteil der jüdischen Armen tauchte in der Reichsfürsorgestatistik gar nicht mehr auf, denn eine Reihe von Großstädten in Bayern, im Rheinland und in Sachsen hatten Juden schon gänzlich aus der Versorgung in der Offenen Fürsorge ausgeschlossen. Dann muß zu den registrierten jüdischen Wohlfahrtsempfängern noch eine erhebliche Dun-

<sup>219</sup> Parteien hieß immer Fürsorgeempfänger plus Angehörige, damit sind die Zahlen insgesamt um ein Drittel bis die Hälfte höher als hier angegeben; Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar-März 1939 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), Statistisches Reichsamt, (Berlin 1939), S. 4 sowie Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Hrsg. vom Statistischen Reichsamt, 58 (1939/40), Berlin 1940, S. 695.

kelziffer hinzu addiert werden, denn gegenüber jüdischen Antragstellern herrschten in den städtischen Ämtern seit der Fürsorge-Verordnung rigide Anerkennungspraktiken. Das Mißverhältnis staatlicher Versorgung zur real vorhandenen Armut konnte bereits krasser nicht sein. Betreute die staatliche Fürsorge im Land Württemberg keinen einzigen jüdischen Hilfsbedürftigen mehr, mußte die Jüdische Winterhilfe gleichzeitig 1348 Menschen versorgen. In Berlin gewährte das Landeswohlfahrtsamt zwar noch 5557 jüdischen Parteien ständige Leistungen, doch die Jüdische Winterhilfe zählte parallel bereits 25604 von ihr unterstützte Personen.<sup>220</sup>

Reichsweit war bis zum Frühjahr 1939 der Anteil der von der Jüdischen Winterhilfe versorgten Armen an der jüdischen Bevölkerung auf 24,66 Prozent gestiegen (Winter 1937/38 noch 20,5 Prozent). In einigen Regionen zeichneten sich noch weit schärfere Notlagen ab. In der Stadt Zwickau lag der Anteil der Hilfsbedürftigen bereits bei 50,6 Prozent sowie im gesamten Saarland bei 54,42 Prozent. Jeder Zweite bekam dort also zusätzliche Hilfen.<sup>221</sup> Im Stadtstaat Hamburg unterstützte die Winterhilfe 37 Prozent der ca. 10000 jüdischen Einwohner gegenüber 18 Prozent im Winter 1935/36.<sup>222</sup> Nur daß Berlin mit seinen ca. 130000 von insgesamt noch 286667 jüdischen Einwohnern im Altreich eine relativ niedrige Quote von 20 Prozent wegen der Vielzahl der dort bei jüdischen Institutionen arbeitenden Menschen aufwies, senkte den Landesdurchschnitt erheblich.<sup>223</sup> Die Bilanz der Jüdischen Winterhilfe konnte im Altreich nur unter Einbeziehung von Überschüssen aus dem Vorjahr ausgeglichen werden, da das Spendenvolumen infolge Emigration und Verarmung um über 34 Prozent gesunken war. Die betreuten Armen konnten deshalb erstmals nur reduzierte Leistungen erhalten.<sup>224</sup>

In ganz Bayern bekamen im Frühjahr 1939 nur 82 jüdische Parteien staatliche Fürsorge, 3092 Männer und Frauen hingegen jüdische Winterhilfe.<sup>225</sup> Noch Ende Oktober 1938 hatten allein die städtischen Wohlfahrtsämter Münchens 217 Jüdinnen und Juden unterstützt<sup>226</sup>, schon im Dezember jedoch niemanden mehr. Infolge dieser Tatsache mußte die Israelitische Kultusgemeinde einen Sprung ihrer monatlichen Ausgaben von 7000 RM auf 20000 bis 25000 RM verkraften, und das bei sinkenden Einnahmen. Gegenüber der Kommune München argumentierten die jüdischen Funktionäre im Januar 1939 vergeblich mit der Erschöpfung der eigenen Reserven: „Auch würden bei einem normalen Verlauf der Dinge die Mitgliedsbeiträge selbstverständlich immer geringer werden, da man ja von einem

<sup>220</sup> Die Offene Fürsorge im Vierteljahr Januar-März 1939, (Berlin 1939), S. 4; Gruner, Berichte, S. 322–326, Dok. Nr. 1: Bericht über die JWH 1938/1939. Sowie Statistik über die JWH 1938/39; Abdruck bei Ginzler, Günther B.: Jüdischer Alltag in Deutschland 1933–1945, Düsseldorf 1984, S. 223.

<sup>221</sup> Statistik über die JWH 1938/39; Abdruck ebenda, S. 222–223.

<sup>222</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 49.

<sup>223</sup> Statistik über die JWH 1938/39; Abdruck bei Ginzler, Alltag, S. 222–223.

<sup>224</sup> Gruner, Berichte, S. 322–326, Dok. Nr. 1: Bericht über die JWH 1938/1939.

<sup>225</sup> Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar-März 1939, (Berlin 1939), S. 4; Gruner, Berichte, S. 331, Dok. Nr. 1: Bericht über die JWH 1938/1939.

<sup>226</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 109, Bl. 135: Statistik München (Stand 31. 10. 1938) am 19. 4. 1939.

Einkommen überhaupt nicht mehr sprechen könne, denn es sei den Juden ja untersagt, irgendwie einem Erwerb nachzugehen.“ Man schlug Kostenteilungen wie in anderen Städten vor, ohne Erfolg.<sup>227</sup> Im April 1939 versorgte die Israelitische Kultusgemeinde München schon 372 Parteien mit 797 Personen, denn die infolge des Erwerbs- und Gewerbeverbots grassierende Verarmung hatte die Zahl zu Versorgender drastisch erhöht. Als würden sie noch von der staatlichen Fürsorge unterstützt, mußten sich mittlerweile alle von der Jüdischen Gemeinde betreuten, arbeitsfähigen Hilfsempfänger unter 65 Jahren, außer Müttern mit Kindern und schwangeren Frauen, regelmäßig beim Arbeitsamt melden. Sie waren damit dem direkten Zugriff der Arbeitsämter für den Geschlossenen Arbeitseinsatz ausgesetzt und erhielten ab Mai 1939 die Leistungen der Kultusgemeinde nur noch gegen Vorlage dieses Kontrollstempels.<sup>228</sup> Da die Jüdische Gemeinde, von der Stadt gezwungen, auch „nichtarische Christen“ und „Konfessionslose“ zu unterstützen hatte, war ihr Etat zusätzlich belastet, ohne daß sie über Möglichkeiten verfügte, für diese beiden Gruppen Spendengelder zu erheben. München hatte nur zehn jüdische Ärzte als „Krankenbehandler“ für die jüdische Bevölkerung zugelassen, es fehlten vor allem Spezialärzte. Deshalb mußte die Kultusgemeinde Wohlfahrtsempfänger auch an nichtjüdische Mediziner überweisen. Das verursachte hohe Kosten, da die jüdischen Armen als „Privatpatienten“ bezahlen mußten, denn sie waren meist nicht mehr bei Krankenkassen versichert. Erschwerend kam bei der hohen Überalterung der jüdischen Bevölkerung – einem akuten Phänomen im ganzen Reich – hinzu, daß das einzige für Juden zugelassene Krankenhaus in München nur über 40 Betten verfügte. Oft konnten Kranke nur notdürftig versorgt werden. Die Israelitische Kultusgemeinde verzeichnete so hohe Ausgaben, daß sie im April 1939 noch einmal an den Oberbürgermeister appellierte, wenigstens die Kosten der medizinischen Versorgung und der Geschlossenen Fürsorge zu übernehmen. Nicht nur die Altersversorgung, auch die Emigration sah die Kultusgemeinde als gefährdet an. Die Kultusgemeinde mußte ständig Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Stadtsteueramtes, rückständige Steuern, Führungszeugnisse und Pässe für mittellose Juden bezahlen und immense Summen für Passagen und andere Emigrationskosten aufbringen. Der Kultusgemeinde sollte die Stadt wenigstens die kommunalen Gebühren ersparen. Die IKG München argumentierte in ihrer Eingabe mit der Handhabung andernorts und verwies speziell auf die Kostenaufteilungen zwischen Jüdischen Gemeinden und Kommunen in Hamburg, Leipzig und Frankfurt am Main, außerdem auf Mannheim, wo die jüdische Seite zwar die Versorgung allein organisierte, aber von der Stadt ein Viertel der Ausgaben erstattet bekam.<sup>229</sup>

Aber nicht nur die Kostenfrage spielte eine wichtige Rolle in den Verhandlungen zwischen Jüdischen Stellen und Kommunen, sondern auch die Probleme, die bei der Installation einer laufenden Unterstützungsorganisation durch Einrich-

<sup>227</sup> Ebenda, Nr. 162, Bl. 39–40: Vermerk OB/Dez. 6 München vom 19. 1. 1939.

<sup>228</sup> Vgl. Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 68–106.

<sup>229</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 114, Bl. 242–248: Vorstand IKG München an OB/Wohlfahrtsamt am 19. 4. 1939 und Anhang: Merkblatt vom 17. 4. 1939. Vgl. auch Hanke, Juden in München, S. 268.

tungen entstanden, die bisher nur ergänzende Hilfen geleistet hatten. In Hamburg protestierte der Jüdische Religionsverband energisch gegen den von der Stadt geplanten Zwangstransfer der Fürsorgepflicht, denn es fehle 1. an der Befugnis bei Behörden, Versicherungsträgern, Arbeitgebern und anderen Stellen Feststellungen zu treffen, die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Fürsorge unerlässlich sind, 2. an den Voraussetzungen mit dem Arbeitsamt wie ein staatlicher Fürsorgeträger zusammenzuarbeiten, 3. an den Bedingungen für die Durchführung von Zwangsmaßnahmen, 4. an Einrichtungen für Pflichtarbeiten, 5. an Möglichkeiten, Unterhaltsverpflichtete und sonstige Angehörige im In- und Ausland durch behördliche Stellen heranzuziehen, 6. an der Möglichkeit, Renten- und sonstige Bezüge bei Krankenhaus- und Anstaltspflege in Anspruch zu nehmen. Auf einer Tagung der Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege fegte im März 1939 Referent Kayser (Bremen) alle diese Einwände zynisch bei-seite: „Diese vom Jüdischen Religionsverband aufgeworfenen Fragen sind be-zeichnend. Sie sind nicht sonderlich ernst zu nehmen, es ist die Sorge des Reli-gionsverbandes, die Fürsorge für seine Angehörigen selbst zu gestalten. Wenn er im Einzelfall solche Zwangsmittel nötig habe, möge er eben durch Versagung von Unterstützung einen Druck ausüben.“<sup>230</sup>

Manche Lokalbeamten argumentierten noch drastischer. Der Vorsitzende des Kreisausschusses Birkenfeld schrieb an die Bürgermeister im Kreis Idar-Oberstein Anfang April 1939: „Die bedürftigen Juden sind von der jüdischen Wohl-fahrtspflege zu unterstützen und erhalten auch von da laufende monatliche Unter-stützungen, die aber nach den vorgelegten Bescheinigungen so gering sind, daß sie [für den] notdürftigen Lebensunterhalt nicht ausreichen. [...] Es sind mir eine ganze Anzahl Fälle bekannt geworden, bei denen die öffentliche Fürsorge durch das Amt seit Monaten eingestellt ist. Trotzdem ist mir nicht bekannt geworden, daß ein Jude verhungert ist. Aus Berichten von Ortsbürgermeistern habe ich gelesen, daß sie noch sehr gut gekleidet sind und gut genährt aussehen. Dies ist ein Be-weis, daß sie von dritter Seite unterstützt werden oder noch Barmittel zur Verfü-gung haben.“ Er ordnete deshalb an: „Unterstützungsanträgen von Juden ist nur im äußersten Notfalle stattzugeben. [...] Ist die Gewährung von Unterstützung unter keinen Umständen mehr zu umgehen, so ist mit kleinen einmaligen Natu-ralunterstützungen zu helfen. [...] Grundsätzlich ist die Hergabe einer Unterstüt-zung an Juden nur von einer entsprechenden Arbeitsleistung abhängig zu ma-chen.“<sup>231</sup>

### *Pflichtarbeit für Juden als städtische Norm*

Einige Wohlfahrtsverbände waren – wie beschrieben – bereits Jahre vor dem Po-grom dazu übergegangen, bei Juden die Gewährung von Fürsorgemitteln von Pflichtarbeit in isolierten Kolonnen abhängig zu machen. Nach der antijüdischen Fürsorge-Verordnung sollten Wohlfahrtsämter, die wegen der Finanzschwäche

<sup>230</sup> BA, R 36, Nr. 899, unfol.: 8. Tagung Nordwestdt. ArbG für Wohlfahrtspflege am 13. 3. 1939 in Rostock, S. 26–27.

<sup>231</sup> NW-HStA Düsseldorf, RW 53, Nr. 413, unfol.: Rundschreiben vom 1. 4. 1939.

der örtlichen Jüdischen Gemeinden Juden noch unterstützten, nun gegen letztere prinzipiell unbezahlte Pflichtarbeit verhängen. Obwohl in Berlin Pflichtarbeit für jüdische Wohlfahrtsempfänger seit Mitte der dreißiger Jahre sowieso die Regel bildete, verfügte Oberbürgermeister Lippert im Anschluß an die neue Verordnung noch einmal offiziell im Dezember 1938, daß jegliche Leistungen ausnahmslos durch Pflichtarbeit abzugelten seien. Er verschärfte die zentrale Vorgabe aber sogleich im Detail: Selbst über 60 Jahre alte Juden sollten hierzu erfaßt werden. Bei Untauglichkeit wollte man deren Ehepartner zur Arbeit heranziehen. Die Ernährungszulagen für Pflichtarbeiter, die Fahrtkosten und erhöhten Nahrungsbedarf ausgleichen sollten, wurden bei Juden gekürzt.<sup>232</sup>

Da in Berlin der Zwangstransfer der Fürsorgepflicht zunächst als gescheitert angesehen wurde, setzte die Stadt von 1484 Ende 1938 in Berlin als arbeitsfähig Eingestufteten, das war ein Viertel der jüdischen Unterstützten, 1030 im ersten Quartal 1939 in separaten Arbeitsprogrammen ein. Im Bezirk Mitte traf die Pflichtarbeit alle in Frage kommenden 394 Juden und Jüdinnen.<sup>233</sup> Infolge des Erlasses über die Befristung der Arbeitslosenhilfe für Juden auf 20 Wochen erwartete das Berliner Hauptwohlfahrtsamt Mitte Mai 1939 ein weiteres „Anwachsen des Zuganges“ an jüdischen Bedürftigen. Wenn diese „Ausgesteuerten“ Fürsorgeunterstützung beantragten, sollten sie „sofort“ in drei separate Pflichtarbeitsprogramme für Juden (Krumme Lanke, Vandalen-Allee und Gasanstaltsgelände Schmargendorf) eingewiesen werden.<sup>234</sup> Zwischendurch hatte die Stadt ihre Ernährungszulagen für Pflichtarbeiter erhöht, schloß davon aber am 19. Mai jüdische Pflichtarbeiter und „Asoziale“ aus. Für beide Gruppen galt als Höchstgrenze eine Zulage von täglich 0,55 RM (bei 6–8 Arbeitsstunden dreimal wöchentlich) oder 0,35 RM (bei 4 Arbeitsstunden fünfmal wöchentlich), die sie jedoch nur bei Erreichen der Arbeitsleistungen von Stammkräften erhielten. In der Praxis bekamen sie gekürzte Zulagen von täglich 0,40 RM (bei 6–8 Arbeitsstunden) oder 0,25 RM (bei 4 Arbeitsstunden). Bei schwachen Arbeitsleistungen entzog man die geringfügigen Zahlungen ganz.<sup>235</sup> Wie Berlin führten auch andere Fürsorgebehörden, wenn sie noch Juden in der Fürsorge betreuten, ihre lokalen antijüdischen Pflichtarbeitsprogramme mit voller Kraft fort.

Unter Berufung auf die antijüdische Fürsorge-Verordnung begannen nun aber auch Wohlfahrtsverbände, die vorher keine solche „Tradition“ hatten, bei Juden die Ausgabe von Sozialhilfen prinzipiell von Arbeitsleistungen abhängig zu machen. Dresden führte Ende Dezember 1938 für zehn Unterstützte auf dem ört-

<sup>232</sup> Dienstblatt Berlin, 1938 Teil VII, S. 342, Nr. 360: Vfg. Lippert/OB vom 3. 12. 1938; vgl. LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Vfg. Lippert vom 3. 12. und Besprechung vom 7. 12. 1938. Außerdem ebenda: Protokoll der Sitzung im Landeswohlfahrtsamt vom 3. 12. 1938 sowie ebenda, Rep. 203, Acc. 867, Nr. 5100, Bl. 19: Vermerk über Sitzung am 14. 1. 1939. Vgl. zum folg. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 60–67.

<sup>233</sup> BA, R 41, Nr. 156, Bl. 66: Wirtschaftslagebericht des Stadtpräsidenten für das Gebiet Berlin, vom 24. 3. 1939, S. 55; Gruner, Berichte, S. 312.

<sup>234</sup> LA (Sta) Berlin, Rep. 03–02, Nr. 63/1, Bl. 166 u. RS: Vfg. Hauptwohlfahrtsamt vom 16. 5. 1939.

<sup>235</sup> Dienstblatt Berlin, 1939 Teil I, S. 288–289, Nr. 175: Vfg. Behagel (Landeswohlfahrtsamt) vom 19. 5. 1939.

lichen Heidefriedhof eine separate „Judenmaßnahme“ ein. Im Januar 1939 erweiterte das Wohlfahrtsamt dieses Programm, zusätzlich wurden nun vierzehn jüdische Unterstüzte im Fichtepark mit Pflichtarbeit beschäftigt.<sup>236</sup> In Celle richtete das Wohlfahrtsamt im März 1939 sogar für nur zwei Jüdinnen eine separate Maßnahme ein. Das Stadtgartenamt sollte sie ohne „Vergütung“ an zwei oder drei Tagen „mit Reinigen der Wege und Aufsuchen von Papier“ beschäftigen.<sup>237</sup>

Pflichtarbeit wurde gegen Juden selbst bei gekürzten Unterstüzungen durch die Wohlfahrtsämter verhängt. In Duisburg lebten Ende Februar 1939 noch 1103 jüdische Deutsche, von denen 95 vom Städtischen Wohlfahrtsamt unterstüzte wurden. Der Bezirksfürsorgeverband gewährte ihnen seit dem 1. Februar nur noch 50 Prozent der ortsüblichen Leistungen.<sup>238</sup> Im März verfügte das Wohlfahrtsamt trotzdem für alle jüdischen Fürsorgeempfänger Pflichtarbeit und meldete sie an die zuständige Abteilung Arbeitsfürsorge. Die Parole der Kommunalbehörde lautete: „Jeder unterstüzte Jude soll arbeiten.“ Frauen wie Männer unter 65 Jahren wollte man vier Tage wöchentlich jeweils acht Stunden beim Grünflächenamt nicht nur ohne Bezahlung, sondern auch ohne die sonst überall üblichen Zuschläge einsetzen. Die jüdischen Pflichtarbeiter sollten mit leichten bis mittelschweren Arbeiten in einer Baumschule oder in Gehölzpflanzungen beschäftigt werden. Bei Nichtaufnahme oder Abbruch der Arbeit werde sofort die Unterstüzung gesperrt, bei Fehlschichten gekürzt. Kranke oder arbeitsunfähige Personen werde man an den Stadtarzt zur Nachprüfung überweisen, der solle dabei einen „strenge[n] Maßstab“ anlegen. Das Duisburger Wohlfahrtsamt überstellte, über die eigene Maßnahme hinausgehend, zwölf Juden dem Landesarbeitsamt Köln „zur Einweisung in eine Arbeitsmaßnahme“, die „in der Eifel lagermäßig untergebracht“ wurden. Es hatte außerdem mit dem Arbeitsamt vereinbart, daß jüdische Hilfsempfängerinnen sich jeden Samstag, also am Sabbat, um 8 Uhr dort zu melden hätten.<sup>239</sup> Ein anderes prägnantes Beispiel für eine enge Kooperation zwischen Fürsorge- und Arbeitsverwaltungen ist Hamburg, wo beide Behörden schon seit 1938 erwerbslose und fürsorgeunterstüzte Juden in gemeinsam unterhaltenen Lagern beschäftigten. Arbeitsfürsorge und Arbeitsamt verhandelten in der Hansestadt seit Januar 1939 auch über die Ausweitung dieser Programme auf erwerbsbeschränkte Juden und jüdische Frauen.<sup>240</sup>

<sup>236</sup> StadtA Dresden, Fürsorgeamt, Nr. 514, Bl. 22: Pflichtarbeiter-Statistik (Wohlfahrtsamt/ Abt. Arbeitsfürsorge Dresden), Stand 31. 12. 1938; ebenda, Bl. 49: Pflichtarbeiter-Statistik, Stand 31. 1. 1939. Im April waren es 25 Juden; ebenda, Bl. 93RS: Pflichtarbeiter-Statistik, Stand 30. 4. 1939. Im Juli arbeiteten 15 Juden nur auf dem Heidefriedhof; ebenda, Bl. 123RS: Pflichtarbeiter-Statistik, Stand 31. 7. 1939.

<sup>237</sup> StadtA Celle, Städt. Gartenamt, Akte unnummeriert, unfol.: Schreiben OB/Wohlfahrtsamt Celle vom 11. 3. 1939.

<sup>238</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 14–16RS: Zusammenstellung der Ergebnisse der Umfrage über Unterstüzung von Juden, DGT Düsseldorf vom 22. 8. 1939 sowie StadtA Duisburg, Best. 100 A, Nr. 106/3, unfol.: Verwaltungsberatung vom 7. 3. 1939, Bericht Stadtrat Birkenbeul.

<sup>239</sup> Ebenda sowie ebenda, Best. 500, Nr. 905, unfol.: Vfg.-Wohlfahrtsamt vom 2. 3. und 17. 3. 1939. Vgl. Zitat bei Von Roden, Duisburger Juden, S. 855.

<sup>240</sup> StA Hamburg, 351–10 Sozialbehörde I, AW 40.30, unfol.: AFÜ-Vermerk vom 11. 1. 1939; ebenda: Auszug aus Niederschrift über die 39. Amtsleitersitzung am 26. 1. 1939.

Andernorts ging man noch einen Schritt weiter. Nach der Reichsfürsorgeverordnung konnten Pflichtarbeitsmaßnahmen nur vom Träger der Wohlfahrtsunterstützung eingerichtet werden, also bislang immer von der Öffentlichen Wohlfahrt. Das Münchner Wohlfahrtsamt hatte deshalb im Januar 1939, vom Arbeitsamt angesprochen, die Einrichtung von Pflichtarbeitsmaßnahmen für jüdische Arme mit der Begründung abgelehnt, nach der Übertragung der Fürsorge an die jüdische Gemeinde habe man weder Interesse hieran, noch sei man in der Lage dazu.<sup>241</sup> Doch einige Monate später hatte man diese Auffassung wieder verworfen. Im Juni richtete die Stadt, obwohl sie selbst nicht mehr unterstützte, für Juden separate Pflichtarbeitskolonnen bei kommunalen Arbeiten ein, z. B. beim Planieren städtischer Grundstücke. Wenngleich laut Fürsorgegesetzgebung die Stadt dazu keinerlei Recht hatte, mußten auf Anordnung des schon mehrfach mit anti-jüdischen Initiativen hervorgetretenen Münchner Amtsdirektors Ortner<sup>242</sup>, die jetzt von der jüdischen Wohlfahrtspflege versorgten Armen Pflichtarbeit für die Kommune leisten, angeblich „zur Arbeitserziehung und zur Vermeidung einer Ausnützung der Fürsorgeeinrichtungen“. Drei Tage pro Woche sollten die Männer antreten, vorgesehen war für das Programm eine Dauer von zwei bis drei Monaten. Sie erhielten eine Tageszulage von 0,50 RM.<sup>243</sup> Auf dieselbe ungesetzliche Weise verfuhr die Stadt Aschaffenburg. Im März 1939 mußten sechs von der „Kultusgemeinde unterstützte Leute“ getrennt von den „deutschen Volksgenossen“ in der Stadtgärtnerei arbeiten.<sup>244</sup> In Leipzig organisierte hingegen das Arbeitsamt den Einsatz jüdischer Armer, die ausschließlich von der Jüdischen Gemeinde Wohlfahrtsleistungen erhielten, beim Tiefbau. Wenn die Rekrutierten die Arbeitsaufnahme ablehnten, wurden sie vom Arbeitsamt als Arbeitsuchende gestrichen und die Kultusgemeinde mußte die Unterstützung sperren.<sup>245</sup> Diese Praktiken sollten sich schnell verbreiten.

Auch in Mainz hatte die Stadt mit Wirkung vom 1. April 1939 jegliche Fürsorge für Juden aufgehoben und diese an jüdische Stellen verwiesen. Trotzdem beschäftigte man sie weiterhin – ohne rechtliche Grundlage – in unbezahlten und absonderten Pflichtarbeitsmaßnahmen. Das Wohlfahrtsamt Mainz verlangte von der jüdischen Gemeinde außerdem rückwirkend für das erste Quartal 1939 einen Geldbetrag, da eine Anrechnung der Jüdischen Winterhilfe unterblieben sei, als die Stadt noch unterstützt habe. Vertrat die jüdische Seite die plausible Haltung, daß die Winterhilfe ergänzend und damit nicht anrechnungsfähig sei, definierte das städtische Wohlfahrtsamt jene als Bestandteil der „freien jüdischen Wohlfahrtspflege“ und wollte die eigenen Leistungen um diese kürzen. Die Stadt Mainz intervenierte dieserhalb beim Deutschen Gemeindetag in Berlin. Man forderte eine strenge Kontrolle der Mittelverwendung in der jüdischen Fürsorge und

<sup>241</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 162, Bl. 2: Arbeitsamt München an Hauptwohlfahrtsamt am 3. 1. 1939; ebenda, Bl. 3: Ortner (Dez. 6) an Arbeitsamt München am 16. 1. 1939.

<sup>242</sup> Hanko meint hingegen, Ortner sei in der Stadtverwaltung kaum in Erscheinung getreten; Hanko, Kommunalpolitik in der „Hauptstadt der Bewegung“, S. 359.

<sup>243</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 162, Bl. 54–56: Vermerke Dezernat 6/AFÜ München vom 13. und 15. 6. 1939.

<sup>244</sup> BA, R 11, Nr. 1220, Bl. 264: IHK Würzburg an RWK am 10. 3. 1939.

<sup>245</sup> StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1939 Bd. 3, Bl. 260: Jahresbericht 1939 der AFÜ-Stelle.

eine Reduzierung aller ihrer Leistungen, um eine angebliche „Besserstellung der hilfsbedürftigen Juden“ gegenüber „arischen“ Armen zu vermeiden.<sup>246</sup>

Den Mainzer Auffassungen wollte sich der geschäftsführende Präsident des Deutschen Gemeindetages jedoch zu diesem Zeitpunkt so nicht anschließen. Jeserich verneinte die Möglichkeit, auf die jüdische Fürsorge und deren Leistungen restriktiv einzuwirken. Auch könne die Stadt keineswegs Pflichtarbeit gegen Juden, welche sie nicht unterstütze, verhängen. Eine kommunale Kontrolle jüdischer Einrichtungen sei nach dem Zwangstransfer der Fürsorge rechtlich ebenfalls obsolet. Allerdings, so Jeserich, wären im Fall städtischer Fürsorgeunterstützung die Leistungen der Jüdischen Winterhilfe voll anzurechnen, denn sowieso sei „damit zu rechnen, daß die Sicherstellung der jüdischen Vermögenswerte zur Dekung des Aufwandes für die hilfsbedürftigen Juden von der Reichsregierung noch gesetzlich geregelt“ werde.<sup>247</sup> Die zurückhaltende, wenn auch keineswegs gesetzeskonforme Haltung Jeserichs bildete eher eine Ausnahme im Deutschen Gemeindetag, wie die oben geschilderten Debatten in dessen Gremien gezeigt haben. Der Gemeindetag befürwortete im großen und ganzen das Streben der Kommunen nach einer Überwachung der jüdischen Fürsorge ebenso wie nach einer Ausweitung antijüdischer Regelungen auf dem sozialen Sektor.

Jeserichs Stellvertreter Zeitler hatte beispielsweise das Reichsinnenministerium ebenfalls im April 1939 aufgefordert, den Paragraphen 19 der Reichsfürsorgeverordnung über die Pflichtarbeit auch auf Familienunterhalt<sup>248</sup> beziehende Juden anzuwenden. Die solche Leistungen beziehenden Juden sollten „auf besonderen Arbeitsplätzen als Unterstützungsarbeiter“ eingesetzt werden, weil sie von den Arbeitsämtern kaum vermittelbar seien.<sup>249</sup> Der Reichsinnenminister hatte aber schon zu Beginn des Jahres – auf Anfragen des Württembergischen Innenministeriums und des Regierungspräsidenten in Potsdam – entschieden, daß die antijüdische Fürsorge-Verordnung nicht auf die Familienunterstützung angewendet werden könne, da letztere kein Element der Öffentlichen Fürsorge sei: „Für eine sinn-gemäße Anwendung fehlt es an der Gleichartigkeit der zu beurteilenden Verhältnisse. Wenn die Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden die Fürsorge für hilfsbedürftige Juden grundsätzlich der jüdischen freien Wohlfahrtspflege und nur hilfsweise den amtlichen Fürsorgestellen zuweist, so kommt darin zum Ausdruck, daß zur Behebung von Notständen, die innerhalb der Judenschaft auftreten, in erster Linie diese selbst berufen ist. Nachdem aber das Reich grundsätzlich die Sorge für die Angehörigen derjenigen übernommen hat, die in der deutschen Wehrmacht ihrer Dienstpflicht genügen und deshalb selbst nicht für ihre Angehörigen sorgen können, wird nicht anzunehmen sein, daß im einzelnen Fall die Sorgspflicht vom Reich deshalb abgelehnt wurde, weil der Angehörige Jude ist. Die

---

<sup>246</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 18–19RS: OB Mainz/Wohlfahrtsamt an DGT Hessen/Nassau am 6. 4. 1939.

<sup>247</sup> Ebenda, Bl. 20 u. RS: DGT Berlin an OB Mainz am 25. 4. 1939.

<sup>248</sup> Familienunterhalt war eine privilegierte Versorgungsform für Angehörige von zum Wehr- und Kriegsdienst eingezogenen Personen außerhalb der Offenen Fürsorge.

<sup>249</sup> BA, R 36, Nr. 885, unfol.: DGT Berlin an RMdI am 11. 4. 1939.

Sachlage ist [...] dieselbe wie bei jüdischen Hinterbliebenen von Gefallenen. Auch diese haben den Versorgungsanspruch behalten.“<sup>250</sup>

Isolierte Pflichtarbeit jüdischer Armer war also in dieser Phase eine auf der antijüdischen Fürsorge-Verordnung basierende generelle Zwangsmaßnahme, wenn Fürsorgeverbände Juden noch in der Offenen Wohlfahrt unterstützten, selbst bei stark gekürzten Leistungen. Immer mehr Kommunen richteten solche Arbeitsmaßnahmen inzwischen aber sogar für Juden ein, die gar nicht von ihnen, sondern von jüdischen Wohlfahrtsstellen versorgt wurden. Noch betrachtete man diese von den Städten und Gemeinden betriebenen Pflichtarbeitsprogramme dem von den Arbeitsämtern organisierten Geschlossenen Arbeitseinsatz jüdischer Arbeitsloser und Sozialunterstützter als gleichwertig. Doch als im Sommer 1939 die Arbeitsämter, bei denen ja alle arbeitsfähigen Unterstützungsempfänger gemeldet sein mußten, begannen, Juden immer massiver und repressiver zu rekrutieren, verloren diese kommunalen Zwangsmaßnahmen rasch an Bedeutung.<sup>251</sup>

#### *Exkurs: Zur „Arisierung“ mildtätiger Stiftungen (III)*

Bis November 1938 hatte Münchens Oberbürgermeister Fiehler wegen der auf Reichsebene andauernden Diskussion immer noch keine Genehmigungen vom Bayerischen Innenministerium erhalten, mehrere jüdische Stiftungen in seinen städtischen Fonds zu überführen.<sup>252</sup> Offenbar unter dem Eindruck des Pogroms entschied er am 19. November einfach eigenmächtig über die geplanten „Arisierungen“. Drei Stiftungen wurden am 10. Dezember umbenannt, außerdem zwei andere Stiftungen in eine städtische Stiftung umgewandelt.<sup>253</sup>

Seit dem Pogrom waren immer mehr Kommunen daran interessiert, jüdische Stiftungen zu „arisieren“. Die DGT-Landesdienststelle Baden teilte der Berliner Zentrale mit: „Von größeren Städten wurde mir mitgeteilt, daß jüdische Stiftungen vorhanden sind, deren Zweck an sich noch erfüllt werden kann. Es handelt sich dabei insbesondere um Wohlfahrts- und Schulstiftungen. Ich wäre dankbar, wenn zusammen mit der Regelung der gesamten Judenfrage auch dieses Problem behandelt wird.“<sup>254</sup> Der Deutsche Gemeindetag konnte am 6. Dezember nach Karlsruhe mitteilen, man habe aus dem Reichsinnenministerium erfahren, daß „in nächster Zeit mit einer generellen Regelung über die Satzungsänderungen und die sonstige Behandlung jüdischer Stiftungen zu rechnen“ sei.<sup>255</sup>

<sup>250</sup> Da Juden zum Wehrdienst nicht zugelassen waren, konnten somit diese Reichsversorgung „Rassejuden“ nur noch als Angehörige von wehrmichtsangehörigen „Mischlingen“ beziehen; BLHA, Pr. Br. Rep. 2 A, I SW, Nr. 1151, Bl. 12–12b: RMdI an Mdi in Stuttgart vom 30. 1. 1939 in Abschrift als Anlage zu RMdI an Regierungspräsidenten in Potsdam vom 6. 2. 1939.

<sup>251</sup> Vgl. Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 75–78.

<sup>252</sup> Vgl. Kapitel III. 3.

<sup>253</sup> Hanke, Juden in München, S. 249 u. 318.

<sup>254</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 1–2–6/Nr. 1, Bd. 2, unfol.: DGT Baden an DGT Berlin am 23. 11. 1938.

<sup>255</sup> Intern wußte man im DGT Berlin wenig später bereits, daß noch vor Weihnachten neue Bestimmungen erscheinen würden; ebenda: DGT Berlin an DGT Baden am 6. 12. 1938 und Vermerk vom 20. 12. auf demselben Schreiben.

Im Zusammenhang mit ihrer Änderung der Verfolgungsstrategie bewertete die NS-Führung nach dem Pogrom auch die Zukunft „jüdischer“ Stiftungen neu. Jetzt stand nicht mehr die totale „Arisierung“ aller mildtätigen Stiftungen auf dem Plan, sondern deren ausschließliche Fixierung auf die jüdische Fürsorge. Ein entsprechender Entwurf lag im Dezember 1938 beim Stellvertreter des Führers. Nicht nur der Gemeindegemeinderat auch Frankfurt am Main zeigte sich zu diesem Zeitpunkt gut informiert. Der Beauftragte der Stadt in Berlin hatte erfahren, daß beabsichtigt sei, „rein jüdische Stiftungen als jüdisches Vermögen mit Fürsorgecharakter zu erhalten, um die öffentliche Fürsorge gemäß dem zuletzt ergangenen Erlaß zu entlasten“.<sup>256</sup> Solche Stiftungsmittel sollten also den Zwangstransfer der staatlichen Fürsorgepflicht auf ein separates jüdisches Wohlfahrtssystem finanziell absichern helfen.

Allerdings durchkreuzte dieses Vorhaben manch ältere kommunale „Arisierungspläne“. Auch die Stadt Frankfurt am Main hatte seit einigen Jahren Stiftungen jüdischer Stifter durch Umbenennungen oder Auflösungen enteignet. Oberbürgermeister Krebs reklamierte nun Anfang Dezember 1938 beim zuständigen Regierungspräsidenten, daß infolge von Verhaftung oder Emigration der Vorstandsmitglieder viele jüdische Stiftungen bzw. solche, deren Nutznießer Juden seien, nicht funktionsfähig wären. Es sei unklar, ob als „Ersatzmitglieder für jüdische Stiftungen wieder Juden zu bestellen sind. In einzelnen Fällen hat die Jüdische Gemeinde oder die Jüdische Religionsgemeinde Vorschlagsrecht“. Krebs bat den Regierungspräsidenten festzustellen, ob dieses Recht „auch unter den jetzigen Umständen noch berücksichtigt werden muß“, um diese jüdischen Stiftungen der Kontrolle seiner Kommune zu unterwerfen. Noch radikaler wollte Krebs bei den paritätischen Stiftungen handeln. Man könne „den arischen Mitgliedern ein Zusammenarbeiten mit jüdischen Mitgliedern im Vorstand der gleichen Stiftung nicht mehr zumuten“. Was die städtischen Stiftungen betreffe, hätte der Regierungspräsident ja bereits entschieden, Juden nicht mehr heranzuziehen, weil diese keine städtischen Ehrenämter ausüben dürften. Diese Methode könne aber bei privatrechtlichen Stiftungen nicht angewendet werden. Daher schlug Krebs vor, gemischte Stiftungen entweder nur noch „deutschen Volksgenossen“ oder Juden zugute kommen zu lassen, und bat dafür um eine Generalermächtigung.<sup>257</sup> In einigen Fällen hatte das Rechtsamt der Stadt durch Ausübung von Druck auf abwesende jüdische Vorstandsmitglieder schon entsprechende Fakten geschaffen.<sup>258</sup> Nur das Argument, daß jüdische Stiftungen für das Funktionieren einer separaten jüdischen Fürsorge notwendig schienen und damit indirekt den Stadtsäckel entlasteten, konnte wohl Frankfurts Oberbürgermeister von einer „Generalenteignung“ abhalten.<sup>259</sup> Allerdings gelang es der Stadt auf anderem Wege, sämtliche

<sup>256</sup> Dokumente Frankfurter Juden, III 65, S. 118–119: Vermerk Beauftragter Stadt Frankfurt/M. vom 12. 12. 1938; vgl. Adam, Judenpolitik, S. 193.

<sup>257</sup> Dokumente Frankfurter Juden, III 71, S. 134–135: OB an Regierungspräsident am 6. 12. 1938. Vgl. hierzu Kingreen, Raubzüge, S. 27–28.

<sup>258</sup> Z. B. bei der Georg-Speyer-Stiftung: Ebenda, III 74 A, S. 139–141: Rechtsamt/Stiftungsabt. an Vorstand Georg-Speyer-Stiftung am 16. 11. 1938.

<sup>259</sup> Ebenda, III 76, S. 142: OB an NSDAP-Kreisleitung/Amt für Kommunalpolitik am 17. 12. 1938.

Stiftungen zu kontrollieren. Krebs erreichte beim Regierungspräsidenten noch im Dezember 1938, daß alle jüdischen Fürsorge- und Ausbildungsstiftungen sämtliche Ausschüttungen dem neu ernannten städtischen Beauftragten für die jüdische Wohlfahrtspflege überlassen mußten. Der vom Regierungspräsidenten als „Stiftungskommissar“ anerkannte „Juden-Beauftragte“<sup>260</sup> ordnete daraufhin Ende Dezember 1938 an, daß alle jüdischen Stiftungen für mildtätige Zwecke in Frankfurt am Main künftig nicht mehr selbständig ihre Mittel verteilen durften, sondern diese an die jüdische Wohlfahrt abtreten mußten.<sup>261</sup>

Auch Hamburg handelte schnell. In der Sozialbehörde trafen sich am 13. Dezember 1938 unter Leitung von Senatsrat Werner David elf Stiftungsvorstände und Dr. Max Plaut vom Jüdischen Religionsverband zum Thema paritätischer Stiftungen in Hamburg. Alle jüdischen Vorstandsmitglieder mußten ihr Mandat niederlegen. Die Stadt ließ infolge des Verhandlungsgeschickes der jüdischen Seite wenigstens drei der paritätischen Wohnstifte zur Einquartierung von Juden zu. Die Stifte Mendelson, Warburg und Brunn mutierten damit zwangsweise zu „jüdischen“ Heimen, der Rest galt als „arisiert“. Unter den über 1100 Bewohnern aller paritätischen Stifte gab es lediglich 91 jüdische Deutsche. Die meist älteren und alleinstehenden Frauen zwang man, in die drei genannten Stifte überzusiedeln.<sup>262</sup> In diesen drei Wohnstiften mußte die Jüdische Religionsgemeinde künftig auf Druck der Hamburger Sozialverwaltung auch noch die Geschlossene Fürsorge jüdischer Armer organisieren und Platz für jüdische Erwachsene und Jugendliche aus den Landesanstalten sowie vom Jugendamt finden.<sup>263</sup> Die Hamburger Regelung zur „Rassentrennung“ in den paritätischen Stiftungen fand ihren schnellen Abschluß mit Satzungsänderungen im Februar 1939. Das „Entgegenkommen“ des Hamburger Senats war teuer erkaufte, denn auf der Jüdischen Religionsgemeinde lasteten ab sofort *alle* Kosten der Geschlossenen Fürsorge, also auch für die Bewohner von Alten-, Waisen- und Siechenheimen. Die enormen Ausgaben, die auf die jüdische Seite zukamen, sollten aus Grundvermögen bzw. Stiftungserträgen finanziert werden.<sup>264</sup>

Wie schon angeführt, hatte Ende Dezember 1938 die NS-Führung verkündet, daß jüdische Stiftungen nicht mehr „arisiert“, und Mitte Februar 1939 explizit bestimmt, daß noch existierende jüdische Vereine und Stiftungen samt Vermögen in die zu bildende „Reichsvereinigung“ eingegliedert würden. Auf einer Sitzung im Reichsinnenministerium avisierte man den diese Entscheidungen ergänzenden Erlaß für Ende März.<sup>265</sup> Doch der mehrfach angekündigte Erlaß des Reichsinnenministeriums, der eine „Rassentrennung“ bei den mildtätigen Stiftungen vorsah, erging schließlich erst am 8. Mai 1939. Dieser bestimmte, daß Juden ab sofort

<sup>260</sup> Dazu ausführlicher Kingreen, Raubzüge, S. 27–28.

<sup>261</sup> Dokumente Frankfurter Juden, III 77, S. 143: Rechtsamt/Stiftungsabt. an Vorstände der Jüd. Fürsorgestiftungen am 31. 12. 1938.

<sup>262</sup> Schwarz, Von den Wohnstiften zu den „Judenhäusern“, S. 235–236.

<sup>263</sup> StA Hamburg, 351–10 Sozialbehörde I, AW 26.19, unfol.: Niederschrift über Sitzung des Beirats der Sozialverwaltung am 22. 12. 1939.

<sup>264</sup> Schwarz, Von den Wohnstiften zu den „Judenhäusern“, S. 235–236.

<sup>265</sup> Dokumente Frankfurter Juden, III 77, S. 143: Vermerk Rechtsamt/Stiftungsabteilung vom 31. 3. 1939.

nicht mehr in den Genuß von Stiftungsmitteln gelangen durften, die „ohne Rücksicht auf die Konfession“ gestiftet worden waren. Alle jüdischen Stiftungen mußten auf ihre Ziele hin überprüft werden. Jüdische Stiftungen für die deutsche Bevölkerung seien durch Namensänderung zu „arisieren“, gemischte Stiftungen ebenso. Jüdische Stiftungen für sachliche Zwecke, z. B. für wissenschaftliche Forschungen, konnten bestehen bleiben. Der Name des jüdischen Stifters war jedoch per Satzung ebenso zu beseitigen wie jede jüdische Mitwirkung bei der Verwaltung der Stiftung. De facto sollten diese Stiftungen also auch enteignet werden. Nur jüdische Stiftungen für die jüdische Bevölkerung sollten weiter existieren. Das aber auch nur, wenn ihre Ziele mit den „Grundsätzen der Judenpolitik“ vereinbar waren. Unter strenger Kontrolle durften diese künftig ausschließlich der separaten jüdischen Emigrationsförderung, der Wohlfahrtsunterstützung oder dem Betrieb jüdischer Wohlfahrts-, Krankenhaus- bzw. Schuleinrichtungen dienen. Mit „nichtrechtsfähigen“ Stiftungen, das waren oftmals Schenkungen an Kommunen, sei durch das Anwenden der Deutschen Gemeindeordnung adäquat zu verfahren.<sup>266</sup>

Der Ministerialerlaß „legalisierte“ nicht nur bisherige lokale Praktiken, sondern forderte die Kommunen zu weiterem Handeln heraus. Nun forcierte auch Breslau seine Bemühungen zur „Arisierung“ paritätischer bzw. jüdischer Stiftungen. Bis Juni 1939 tilgte man „jüdische“ Stiftungsamen, beseitigte die Mitwirkung von Juden an deren Verwaltung und schloß jüdische Minderbemittelte als Nutznießer kategorisch aus. Die Stadt zeigte besonderes Interesse an jüdischen Altenstiften, weil deren Gebäude eine „wertvolle Ergänzung der städtischen Stiftungsaltersheime“ darstellten. Sie übernahm bald die Hilleschen Altersheime. Erfolglos blieb jedoch ihr Bemühen, auch die Israelitische Krankenversorgungsanstalt in Breslau zu „arisieren“, denn diese sollte in die „Reichsvereinigung“ eingegliedert werden. Der Oberbürgermeister protestierte beim Regierungspräsidenten mit dem herbeigeholten Argument, es handle sich um eine paritätische Stiftung, da laut Statut der Krankenanstalt auch nichtjüdische Patienten in dieser behandelt werden konnten. Ungeachtet der städtischen Intervention bestätigte jedoch in diesem Fall der Breslauer Regierungspräsident den „rein jüdischen“ Charakter der Stiftung und ihre Integration in das separate jüdische Fürsorgesystem.<sup>267</sup>

Über den Ministerialerlaß hinausgehend, konnten in Bayern Stiftungen, die von der Kultusgemeinde München verwaltet wurden, durch das Staatsministerium des Innern „wegen Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks“ aufgehoben werden. Dies nutzte Fiehler und gemeindete, seine Praxis von 1938 fortsetzend, bis zum Mai 1941 die restlichen jüdischen Stiftungen in extra gegründete städtische Wohlfahrtsfonds ein.<sup>268</sup> In Berlin drängte das Stiftungsamt 1940 auf die „Ari-

<sup>266</sup> Juden war künftig verboten, Stiftungen für deutsche bzw. für die deutsche und jüdische Bevölkerung zu errichten. „Deutsche“ durften nicht mehr für „Juden“ stiften, „da die Förderung von Juden durch Deutsche, insbesondere im Wege der Stiftungerrichtung, dem deutschen Volksempfinden widerspricht“; BA, 49. 01, Nr. 11787, Bl. 112–113: Erlaß vom 8. 5. 1939; Abdruck in: Dokumente Frankfurter Juden, III 81, S. 154–155.

<sup>267</sup> Reinke, *Judentum*, S. 271–273.

<sup>268</sup> Hanke, *Juden in München*, S. 249, 318–319.

sierung“ von vier jüdischen bzw. paritätischen Armenstiftungen mit einem Gesamtkapital von rund 200 000 RM, die bereits von der Stadt verwaltet wurden, hier allerdings ohne Erfolg.<sup>269</sup> In Frankfurt am Main unternahm man hingegen noch im Jahr 1939 alle notwendigen Schritte, um die in Frage kommenden Stiftungen zu „arisieren“.<sup>270</sup>

Hatten einige Städte gleich nach dem Pogrom Fakten geschaffen, in dem sie paritätische und jüdische Armenstiftungen durch Namensänderungen oder Druck auf jüdische Vorstände dem Kommunalbesitz einverleibten, so legalisierte der Ministerialerlaß vom Mai 1939 ihr Vorseilen bis auf die Frage der jüdischen Wohlfahrtsstiftungen. Ungeachtet der zentralen Pläne zur Integration solcher Stiftungen in den Apparat einer separaten jüdischen Fürsorge „arisierten“ Breslau, München und Frankfurt am Main weiterhin auch jüdische Armenstiftungen und verstießen damit sowohl gegen den zitierten Ministerialerlaß wie gegen die Verordnung über die Gründung der Reichsvereinigung vom Juli 1939, die eine Inkorporation jüdischer Stiftungen oder deren Auflösung vorschrieb.

### 3. Neue Impulse für den Zwangstransfer (Sommer 1939)

#### *Die ungeregelte städtische Praxis und der Gemeindetag*

Am 25. Mai 1939 erfolgte eine geringfügige Präzisierung der antijüdischen Fürsorge-Verordnung. Reichsarbeits- und Reichsinnenministerium verbesserten in einer Durchführungsverordnung die Versorgungsbedingungen nichtjüdischer Angehöriger von hilfsbedürftigen Juden in der Öffentlichen Wohlfahrt. Juden, welche die Kriterien für Gehobene Fürsorge und Kleinrentnerfürsorge erfüllten, erhielten ja seit der Verordnung nur noch die geringeren Sätze der Allgemeinen Fürsorge, wenn sie noch von staatlichen Fürsorgeeinrichtungen betreut wurden. Dank der Durchführungsverordnung konnten jetzt aber ihre „arischen“ Familienmitglieder die höheren Familienzuschläge der Öffentlichen Wohlfahrt erhalten, ohne selbst die Kriterien zu erfüllen, während ihren Ehepartnern diese als Juden weiterhin verweigert wurden.<sup>271</sup>

Da bis auf die eben geschilderte, keine weitere Ausführungsrichtlinie zur Fürsorge-Verordnung erlassen, noch die Reichsvereinigung inzwischen offiziell gegründet worden war, handelten die Städte weiter selbständig. Ob und wie weit die Öffentliche Wohlfahrt jüdische Arme noch betreute, hing in der Praxis vor allem von den Ergebnissen der Verhandlungen der Fürsorgeträger mit den lokalen jüdischen Gemeinden ab. In Darmstadt hatte das städtische Wohlfahrtsamt im April 1939 jüdische Hilfsbedürftige noch versorgt. Letztere erhielten 80 Prozent der Sätze der Allgemeinen Fürsorge. Allerdings zog die Stadt hiervon noch die Regel-

<sup>269</sup> BLHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 60, Nr. 727, unfol.: OB/Stiftungsamt an Stadtpräsident Berlin am 28. 11. 1940 sowie ebenda: OB/Stiftungsamt an Stadtpräsident Berlin am 2. 10. 1942.

<sup>270</sup> Dokumente Frankfurter Juden, III 83–86, S. 159–161.

<sup>271</sup> LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: DVO vom 25. 5. 1939.

sätze der Jüdischen Winterhilfe ab, die im April gar nicht mehr gewährt wurden. Manche jüdische Familien konnten aufgrund der deshalb zu geringen städtischen Leistungen ihre Miete nicht mehr bezahlen und wandten sich an den Armenausschuß der Jüdischen Gemeinde. Der beschloß, ihnen für den Monat April eine Sonderunterstützung zu gewähren, intervenierte aber gleichzeitig bei der Stadt gegen die Anrechnungspraxis. Das Wohlfahrtsamt Darmstadt änderte daraufhin Mitte Mai seine bisherige Haltung. Jüdische Unterstützte sollten künftig die vollen 80 Prozent des allgemeinen Richtsatzes bekommen, außerdem einen einmaligen Ausgleich für die städtischen Kürzungen des Vormonats. Die Stadt Darmstadt versprach der Jüdischen Gemeinde darüber hinaus, wenn sie Arme zusätzlich unterstütze, um die fehlenden 20 Prozent zum Richtsatz der Allgemeinen Fürsorge auszugleichen, dies nicht anzurechnen.<sup>272</sup>

Konnte in diesem Fall eine Jüdische Gemeinde also geringfügige Zugeständnisse erreichen, so mußte die jüdische Seite zur selben Zeit in der Reichshauptstadt eine herbe Niederlage einstecken. Das Berliner Landeswohlfahrtsamt vereinbarte nämlich mit dem Treuhänder der Jüdischen Gemeinde, daß letztere ab dem 1. Mai 1939 „für alle hilfsbedürftigen Juden (Rassejuden) deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit sowie für staat[en]lose Juden in Berlin“ die Kosten und die Organisation der Geschlossenen Fürsorge (Anstaltsfürsorge) vollständig zu übernehmen habe. Nicht nur das: Die Jüdische Gemeinde mußte künftig außerdem Elemente aus der Offenen Fürsorge, nämlich die Wohlfahrtsspeisung und die Bekleidungshilfe, übernehmen und selbständig organisieren. Der stellvertretende Bürgermeister Ludwig Steeg<sup>273</sup> bestimmte, daß die restliche Offene Fürsorge zunächst weiterhin durch das Landeswohlfahrtsamt ausgeübt werde, allerdings mit stark gekürzten Richtsätzen. Lag der Regelsatz für Einzelpersonen in der Allgemeinen Fürsorge bei monatlich 34 RM plus Sonderleistungen und Zusatzversorgungen, so begrenzte man nun für jüdische Hilfsbedürftige die Leistungen auf 30 RM, inklusive 30 Prozent für die Mietzahlung.<sup>274</sup> Eine ursprünglich vom Hauptwohlfahrtsamt geplante fünfzehnprozentige Reduzierung auf 28,90 RM hatte die Jüdische Gemeinde nur dadurch verhindern können, daß sie für alle künftig von städtischen Ämtern versorgten armen Juden pauschal einen

<sup>272</sup> CAHJP Jerusalem, Darmstadt III, Nr. 145, unfol.: Armenausschuß an Vorstand IKG Darmstadt am 4. 5. 1939.

<sup>273</sup> Geb. am 22. 12. 1894 in Ottweiler/Rheingau. Teilnahme am Ersten Weltkrieg als Freiwilliger (EK II u. a.), dann Freikorpskämpfer bei der Deutschen Schutzdivision 1918/19, danach bei der Reichswehr, u. a. Teilnehmer der konterrevolutionären Kämpfe um Berlin. Studium fünf Semester Philosophie und Staatswissenschaften, später kommunale Fachausbildung. Ab August 1919 in der Stadtverwaltung Berlin tätig. Am 15. 3. 1933 übertrug man ihm die Vertretung des Staatskommissars Lippert, am 10. 4. 1937 wurde er stellvertretender Bürgermeister. Er war zweimal verheiratet und hatte einen Sohn aus erster Ehe. NSDAP-Mitglied Nr. 1485884, eingetr. 1. 3. 1933. In der SS 1934 Untersturmführer, zuletzt 1943 Brigadeführer. Mitglied Lebensborn, Reichsbund der Dt. Beamten, Reichsluftschutzbund; BA, R 2 Pers., Steeg, Ludwig (Pk, SSO, Mitgliedskarte Gaukartei).

<sup>274</sup> Dienstblatt Berlin, 1939 Teil VII, S. 146, Nr. 143: Vfg. Steeg OB/Landeswohlfahrtsamt vom 12. 5. 1939; vgl. LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Vfg. Steeg OB/Landeswohlfahrtsamt 3. 6. 1939. Vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 66. Regelsatzhöhe erwähnt in: BA, R 36, Nr. 1023, B. 17: Vermerk DGT Berlin (Oktober 1940).

Betrag von anderthalb Millionen RM für den Zeitraum vom 1. Mai 1939 bis zum 31. Dezember 1941 an die Reichshauptstadt überwies.<sup>275</sup>

*In der Offenen Fürsorge Berlins unterstützte jüdische Parteien*<sup>276</sup>

1939	Parteien	Kosten im Quartal
31. März	5557	674 300 RM
30. Juni	5657	692 400 RM
30. September	4332	521 500 RM

Nach dem eben erwähnten Abkommen sank die Zahl der von der Stadt Berlin in der Offenen Fürsorge unterstützten Juden jedoch nicht, sondern erhöhte sich zunächst, wie an der Tabelle abzulesen ist, ebenso die Kosten. Hauptgründe waren die wachsende Armut unter der Bevölkerung, die flächendeckende Erwerbslosigkeit und der gerade in Berlin anfänglich noch nicht umfassend durch die Arbeitsämter praktizierte Zwangseinsatz erwerbsloser Juden. Die Kommunalverwaltung Berlin kämpfte daher um jeden Pfennig Einsparung und stritt sich mit anderen Fürsorgeverbänden um Ausgabenerstattung.<sup>277</sup> Nur kurze Zeit nach dem Abkommen bürdete der Leiter des Landeswohlfahrtsamtes Behagel der Jüdischen Gemeinde weitere Elemente der Offenen Fürsorge auf. Sie mußte ab Mitte Mai 1939 auch die Kosten für Krankenhausaufenthalte von Hilfsbedürftigen, die noch in Offener Fürsorge von der Stadt unterstützt wurden, übernehmen, ebenso die Kosten für Pflegestellen von Erwachsenen. Die Pflege wurde von der Stadt gegenüber der Jüdischen Gemeinde einfach als Bestandteil der Geschlossenen Fürsorge und nicht – wie üblich – als extra Fürsorgeleistung, nämlich als Familienunterbringung, definiert.<sup>278</sup> Nach den Knebelvereinbarungen mit der Stadt durfte die Jüdische Gemeinde Berlin auch keinen Zuschuß zu den städtischen Pflegegeldern mehr zahlen, die das städtische Jugendamt auf 27 RM monatlich begrenzt hatte.<sup>279</sup>

So unterschiedlich die Verhandlungen in Darmstadt und Berlin ausgegangen waren, so vielgestaltig zeigte sich auch die Situation in anderen Städten. Immer stärker drängten die Fürsorgeverbände darauf, den vor Ort oft willkürlich ver-

<sup>275</sup> Erwähnt in: BA, R 36, Nr. 1023, B. 17: Vermerk DGT Berlin (Oktober 1940).

<sup>276</sup> Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar/März 1939, (Berlin 1939), S. 4; Die offene Fürsorge im Vierteljahr April/Juni 1939, (Berlin 1939), S. 5; Die offene Fürsorge im Vierteljahr Juli/Sept. 1939, (Berlin 1939), S. 5.

<sup>277</sup> Zu einem Kostenerstattungsstreit kam es zwischen Berlin und Zwickau für einen vom Berliner Wohlfahrtsamt unterstützten Geisteskranken. Berlin verlangte die Kostenübernahme für die ersten vier Monate des Jahres; Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 420–421.

<sup>278</sup> Berlin war lediglich bereit, auf die Verhängung von Pflichtarbeit bei Juden, die in Umschulungslehrgängen wohlfahrtsunterstützt wurden, zugunsten der Emigrationsvorbereitung zu verzichten; LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Vfg. OB/Landeswohlfahrtsamt vom 12. 5. 1939 und Anhang: Niederschrift über Verhandlung mit der Jüdischen Gemeinde (o. D.).

<sup>279</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 420, Bl. 22: Lamm an Bentscher am 17. 7. 1939.

laufenden Prozeß des Zwangstransfers der Fürsorgepflicht zu vereinheitlichen. Auf eine Initiative der Stadt Essen reagierend<sup>280</sup>, veranstaltete die DGT-Regionalstelle Rheinland im Mai 1939 eine Rundfrage zur öffentlichen Wohlfahrtspraxis gegenüber Juden. In der Berliner Geschäftsstelle des Deutschen Gemeindetages befürwortete man die geplante Umfrage der Landesdienststelle ausdrücklich, da es an zentralen Regelungen für den Zwangstransfer weiterhin mangelte.<sup>281</sup> Die Rundfrage der DGT-Provinzialdienststelle in Düsseldorf bei den Bezirksfürsorgeverbänden im Rheinland lautete: „Um sämtlichen BFV eine einheitliche Handhabung vorzuschlagen, bitte ich um folgende Mitteilung, 1.) ob der dortige BFV den hilfsbedürftigen Juden Fürsorge gewährt, 2. ob und in welcher Höhe der dortige BFV Juden unterstützt hat.“<sup>282</sup>

Aus den auch an den Deutschen Gemeindegang in Berlin übermittelten Umfrageergebnissen<sup>283</sup> ergab sich für das erste Halbjahr 1939 ein höchst differenziertes Bild der örtlichen Wohlfahrtspraxis im Rheinland, allerdings mit einer klaren Tendenz zur Ausgrenzung jüdischer Armer: Von 16 rheinländischen Stadtkreisen zahlte im Sommer 1939 nur noch eine Fürsorgestelle den regulären Satz an Juden in der Offenen Fürsorge, natürlich nur, wenn die dortige Jüdische Kultusgemeinde nicht für alle Kosten aufkommen konnte. Acht Städte, unter diesen Aachen, Essen und Duisburg, bewilligten inzwischen nur noch ergänzende Hilfen neben einer Basisversorgung durch jüdische Wohlfahrtsstellen. Sieben Stadtkreise, darunter Düsseldorf und Köln, ließen in der Offenen Fürsorge überhaupt keine Leistungen an jüdische Hilfsbedürftige mehr zu. Von 25 Landkreisen gewährten vier keine Hilfen in der Offenen Fürsorge, 18 nur ergänzende Unterstützungen. Lediglich drei Landkreise zahlten noch reguläre Richtsätze.<sup>284</sup> Wenn Bezirksfürsorgeverbände in den Landkreisen noch jüdische Arme unterstützten, bildeten auch sie separate Pflichtarbeiterkolonnen (Birkenfeld, Düren, Neuwied).<sup>285</sup> Um einige Beispiele aus der höchst unterschiedlichen städtischen Praxis im Rheinland anzuführen: Essen zahlte an Juden bis Ende Juni noch 50 Prozent, nach dem 1. Juli nur noch 25 Prozent der örtlichen Sätze. In Mülheim gab es für Juden nur noch ergänzende Hilfen in der Offenen Fürsorge, die Stadt zahlte gleichwohl noch in der Geschlossenen Fürsorge. In Mönchen-Gladbach war die jüdische Fürsorge quasi allein verantwortlich, die Stadt unterstützte lediglich zwei An-

<sup>280</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 8: DGT-Provinzialdienststelle Rheinland-Hohenzollern an DGT Berlin am 6. 4. 1939.

<sup>281</sup> Ebenda, Bl. 9: DGT Berlin (Zengerling) an DGT-Provinzialdienststelle Rheinland am 14. 4. 1939; vgl. ebenda, Bl. 10RS: Handschriftl. Vermerk (20. 5. 1939) auf Rückseite des Briefes zum Entwurf der DGT-Rundfrage Rheinland vom 17. 5. 1939.

<sup>282</sup> Ebenda, Bl. 11: Rundschreiben DGT-Provinzialdienststelle Rheinland am 17. 5. 1939.

<sup>283</sup> Ebenda, Bl. 13: DGT Düsseldorf an DGT Berlin am 24. 8. 1939.

<sup>284</sup> Düwell, Rheingebiete, S. 286–293, Anhang V: Zusammenstellung des DGT vom 22. 8. 1939 zum Umfrageergebnis über Unterstützungen der Juden in der Rheinprovinz.

<sup>285</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 14–16RS: Zusammenstellung der Ergebnisse der Umfrage über Unterstützung von Juden, DGT Düsseldorf vom 22. 8. 1939. Die in der Umfrage registrierte Pflichtarbeit jüdischer Hilfsempfänger in verschiedenen Landkreisen war nicht neue Praxis, wie Düwell annimmt, sondern – wie oben dargestellt – „traditionelle“ anti-jüdische Maßnahme der NS-Wohlfahrt in Deutschland. Außerdem rekrutierten in diesen Fällen nicht die Arbeitsämter, wie Düwell meint; vgl. Düwell, Rheingebiete, S. 156.

staltspfleglinge polnischer Nationalität, deren Ausweisung die Stadt aber bereits bei den zuständigen Stellen in die Wege geleitet hatte. Wuppertal leistete hingegen noch 70 Prozent der Sätze in der Offenen Fürsorge, in der Geschlossenen Fürsorge zahlte man 2,50 RM pro Tag bei einer Zuzahlung jüdischer Stellen von 0,62 RM. Einige Fürsorgeverbände bewilligten auch dann noch Leistungen in der Geschlossenen Fürsorge, wenn sie dies in der Offenen Fürsorge ablehnten. Aachen gab 1,70 RM als Pflegesatz für Juden im israelitischen Altersheim, plante aber, diese Zuschüsse zu streichen bzw. die Pflegesätze zu kürzen. Köln unterstützte nur die „Irrenpflege“, forderte aber von der örtlichen Jüdischen Gemeinde einen Tageszuschuß von 0,50 RM.<sup>286</sup>

Wenn Fürsorgestellen im Rheinland mit ergänzenden Hilfen wegen der Finanznot der lokalen jüdischen Gemeinden eingriffen, versuchten sie mit anderen Mitteln die eigenen Ausgaben zu decken. In Neuß ging man „die noch gut bemittelten Rassegenossen“ um die Gelder an,<sup>287</sup> der Bezirksfürsorgeverband Kempen-Krefeld belastete Grundstücke hilfsbedürftiger Juden.<sup>288</sup> In Viersen verrechnete man einfach Forderungen der Jüdischen Gemeinde an die Stadt mit den an jüdische Arme gezahlten Unterstützungen.<sup>289</sup> Schon im Jahr zuvor hatte es vergleichbare Initiativen von Städten gegeben, Fürsorgemittel ersetzt zu bekommen. Im August 1938 plante die Stadt Wartenburg (Ostpreußen), den Erlös der gerade von der Jüdischen Kultusgemeinde verkauften örtlichen Synagoge zu beschlagnahmen, um damit städtische Leistungen an jüdische Bedürftige zu kompensieren. Von der Stadt um Hilfe gebeten, sandte die DGT-Provinzialdienststelle Ostpreußen – wegen der Brisanz des Anliegens – den Fall nach Berlin. Nach Abstimmung mit dem Reichskirchenministerium mußte der „Judenreferent“ des Deutschen Gemeindetages, Döbereiner, damals „zu [s]einem Bedauern“ mitteilen, daß „zur Zeit noch keine Handhabe gegeben“ sei, „den Erlös aus dem Verkauf der Synagoge“ sicherzustellen, „es könnte allenfalls versucht werden, die Synagogengemeinde im Wege von Vereinbarungen zur Herausgabe des Geldes für hilfsbedürftige Juden zu bewegen“.<sup>290</sup> Infolge der allgemeinen Entwicklung der Verfolgung funktionierten solche Knebelverträge einzelner Kommunen ein Jahr später offenbar reibungslos.

Ähnlich vielgestaltig wie im Rheinland zeigte sich die Situation des Zwangstransfers der Fürsorgepflicht in Sachsen und Thüringen. Chemnitz und Erfurt zahlten nicht mehr, Leipzig nur noch für polnische, tschechische und schwerkriegsbeschädigte Juden. Die Stadt Dresden unterstützte hingegen noch in der

<sup>286</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 14–16RS: Ergebnisse Umfrage über Unterstützung von Juden, DGT Düsseldorf vom 22. 8. 1939.

<sup>287</sup> NW-HStA Düsseldorf, RW 53, Nr. 413, unfol.: OB Neuß-Rhein/Wohlfahrtsamt an DGT in Düsseldorf am 1. 6. 1939.

<sup>288</sup> Ebenda: Landrat Kreis Kempen-Krefeld/BFV an DGT in Düsseldorf am 2. 6. 1939. Ähnlich auch in Idar-Oberstein; ebenda: Rundschreiben Kreisvorsitzender Birkenfeld an Bürgermeister am 1. 4. 1939.

<sup>289</sup> Ebenda: OB/Wohlfahrtsamt Viersen an DGT Düsseldorf am 12. 6. 1939.

<sup>290</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 1–2–6/Nr. 1, Bd. 2, unfol. DGT/Abt. I (Döbereiner) an Bgm. Wartenburg am 31. 8. 1938.

Offenen Fürsorge.<sup>291</sup> Doch auch hier begann man, Leistungen zu beschränken. Zwar kooperierte das Städtische Wohlfahrtsamt mit der Israelitischen Wohlfahrtsstelle in Dresden und rechnete die Mietbeihilfen nicht auf die staatlichen Versorgungsleistungen an, doch ab Mai 1939 wurden die Leistungen der vom Arbeitsamt ausgesteuerten Juden reduziert, wenn die zuvor erhaltene Arbeitslosenhilfe niedriger lag als die reguläre Fürsorgeunterstützung.<sup>292</sup>

Mit dem Rückgang der Zahl der von den Wohlfahrtsbehörden noch unterstützten Juden sank auch die Zahl der jüdischen Pflichtarbeiter. Verstärkt wurde dieser Prozeß durch Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt. In Vorbereitung des Krieges begann die Arbeitsverwaltung mehr und mehr, ihren Zugriff auf arbeitsfähige Wohlfahrtserwerbslose auszunutzen, dabei konnten sie sich der Kooperation der Wohlfahrtsämter sicher sein.<sup>293</sup> Der Bezirksfürsorgeverband Düren (Rheinland) gewährte Juden drei Viertel der üblichen Leistungen nur, wenn diese sich beim Arbeitsamt meldeten.<sup>294</sup> Viele jüdische Arme wurden auf diesem Weg von den Arbeitsämtern für den Geschlossenen Arbeitseinsatz rekrutiert, der mittlerweile schon fast 20 000 Menschen umfaßte.<sup>295</sup> Trotz des rasant anwachsenden Zwangseinsatzes wurden in manchen Städten, z. B. in Plauen/Vogtland, weiterhin auch wohlfahrtsunterstützte Juden in größeren Gruppen von den zuständigen Fürsorgebehörden zur Pflichtarbeit herangezogen.<sup>296</sup> Die Hamburger Sozialbehörde setzte zusammen mit dem Arbeitsamt sogar noch bis Ende des Jahres 1939 erwerbslose und fürsorgeunterstützte Juden bei „verschärfter Unterstützungsarbeit“ auf „besonderen Plätzen“ und in Lagern ein.<sup>297</sup>

*„Kriminelle Elemente“: Der Ministerialerlaß zur „Rassentrennung“  
in der Fürsorgerziehung*

Nach den Ministerialerlassen zur „Rassentrennung“ bei Adoptionen und Vormundschaften sowie dem gesetzlich angeordneten Ausschluß der jüdischen Armen aus der Öffentlichen Fürsorge sollte im Sommer 1939 schließlich auch die Separierung der jüdischen Fürsorgezöglinge durchgesetzt werden. Gleich nach der Herausgabe der antijüdischen Fürsorgeverordnung hatten sich Wohlfahrtsbehörden nach Detailregelungen und Folgewirkungen für die staatliche Fürsorgerziehung erkundigt. Die Stadt Breslau wollte vom Deutschen Gemeindetag wissen, ob durch den Zwangstransfer der Fürsorgepflicht auf die jüdische Wohlfahrt

<sup>291</sup> (Vgl. Tabellen im Anhang) Die offene Fürsorge im Vierteljahr April/Juni 1939, (Berlin 1939), S. 8 sowie Sopade, 6 (1939), S. 924.

<sup>292</sup> StadtA Dresden, Fürsorgeamt, Nr. 509, unfol.: Dienststellenleiterbesprechung vom 12. 5. 1939.

<sup>293</sup> BA, R 36, Nr. 785, unfol.: DGT-Rundschreiben an Städte (mehr als 100 000 Einwohner), vom 13. 6. 1939; vgl. ebenda: Schreiben verschiedener Städte.

<sup>294</sup> NW-HStA Düsseldorf, RW 53, Nr. 413, unfol.: Vorsitzender Kreisausschuß/BFV Düren an DGT Düsseldorf am 7. 6. 1939.

<sup>295</sup> Vgl. dazu Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 68–106.

<sup>296</sup> BA, R 36, Nr. 785, unfol.: OB/Wohlfahrtsamt Plauen an DGT Berlin am 23. 6. 1939.

<sup>297</sup> Ebenda: Stadt Hamburg/HVA an DGT am 5. 7. 1939. Vgl. ausführlicher Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 222.

auch die „Tätigkeit der Amtsvormundschaft über jüdische uneheliche Kinder betroffen“ sein werde. Bisher habe es keine diesbezügliche Änderung des entsprechenden Gesetzes gegeben.<sup>298</sup> Für Schlüter, dem Leiter der DGT-Sozialabteilung, gab es darüber keine Zweifel: „Wenn auch bisher keine neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Anwendung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes auf jüdische Kinder erlassen worden sind, so wird doch zu prüfen sein, ob nach der Rechtsentwicklung und der neuesten Rechtsprechung der deutschen Gerichte ein jüdisches Kind noch als deutsches Kind im Sinne des § 1 Abs. 1 RJWG angesehen werden kann. Sollte diese Frage verneint werden, so wird man die Auffassung vertreten müssen, daß jüdische Kinder wie ausländische Minderjährige zu behandeln sind. Über diese erlangt aber das Jugendamt nicht die gesetzliche Amtsvormundschaft.“ Der Gemeindegtag empfahl dem Breslauer Oberbürgermeister, dieses Problem auf juristischem Wege zu klären.<sup>299</sup> In Baden waren sich die zuständigen „Sachbearbeiter“ im Dezember 1938 auf einer Tagung des Deutschen Gemeindegtages einig, daß jüdische Zöglinge auf jeden Fall in den Anstalten zu separieren seien. Wenn möglich, sollten sie an jüdische Heime überstellt werden. Als man erfuhr, daß die „Unterbringung und Absonderung“ vom Reichsinnenministerium geprüft wurde, forderte man gleich, daß Juden generell von der staatlichen Fürsorgeerziehung ausgeschlossen werden, denn es handele sich dabei um eine „rein polizeiliche Angelegenheit“.<sup>300</sup>

Die antijüdische Fürsorgeverordnung hatte nicht nur die öffentliche Diskussion um die Unterbringung jüdischer Fürsorgezöglinge neu entfacht, sondern auch die Debatte um die Behandlung anderer Gruppen. Allerdings gab es hierzu widerstreitende Meinungen: Das Land Württemberg konzentrierte seit November 1938 alle der staatlichen Fürsorgeerziehung unterliegenden „Zigeuner“-Kinder in einer nichtstaatlichen Anstalt, dem katholischen Kinderheim in Mulfingen.<sup>301</sup> Als das Amtsgericht in Frankfurt am Main im Juni 1939 einen Jugendlichen aus dem kommunalen „Zigeunerlager“ der staatlichen Fürsorgeerziehung überwies, protestierte dagegen der Oberpräsident. Der Rechtsstreit sollte über mehrere Instanzen bis vor den Reichsjustizminister gelangen. Das Berliner Kammergericht entschied gegen den Hessischen Oberpräsidenten, denn das Ziel der Fürsorgeerziehung sei nicht, „den Zögling zu einem wertvollen deutschen Menschen heranzubilden“, sondern zuerst die Verwahrlosung zu bekämpfen, auch bei „Fremdrassigen“: „Nur wenn die Fürsorgeerziehung auch gegenüber fremdrassigen Kindern durchgeführt wird, läßt es sich verhindern, daß im deutschen Raume Angehörige fremder Rassen aufwachsen, die später als Erwachsene Schädlinge, Spaltpilze oder Parasiten im deutschen Volkskörper“ sein werden.<sup>302</sup>

<sup>298</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 57: OB/Fürsorgeamt Breslau (Bölsche) an DGT am 15. 12. 1938.

<sup>299</sup> Ebenda, Bl. 58: DGT/Abt. III (Schlüter) an OB Breslau am 29. 12. 1938.

<sup>300</sup> StadtA Freiburg i. Br., C4 VI/7, Nr. 25, unfol.: Niederschrift über Tagung des DGT Baden am 9./10. 12. 1938 in Karlsruhe und Sinsheim.

<sup>301</sup> Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 464.

<sup>302</sup> BA, R 22, Nr. 1915, Bl. 315–317: Kammergerichtspräsident Berlin an RJM am 6. 12. 1939 mit Anlage: Beschluß des Kammergerichts vom 20. 11. 1939.

Der Bezirksverband Nassau hatte zu Beginn des Jahres 1939 denselben Oberpräsidenten gebeten, beim Reichsinnenministerium eine Entscheidung herbeizuführen, ob in sinngemäßer Anwendung der Fürsorgeverordnung die Heime mit ihren Rechnungen an die jüdische Wohlfahrtspflege zu verweisen seien. Die Beamten argumentierten, daß in der Verordnung jede „Zuwendung für Zwecke der Erziehung von Juden ausgeschlossen“ werde. „Dieser Grundsatz muß auch für die Fürsorge-Erziehung von jüdischen Minderjährigen gelten. Die in früheren Entscheidungen des Kammergerichts und des Reichsgerichts vertretene Auffassung, daß die Unterbringung verwahrloster und gefährdeter jüdischer Minderjähriger in Fürsorgeerziehung im Interesse des Schutzes deutschblütiger Kinder liege und deshalb zu bejahen sei, ist heute überholt. Es läßt sich in keiner Weise und mit keinem Grund die Auszahlung von Pflege- und Erziehungskosten an jüdische Kinderheime durch die Fürsorgeerziehungsbehörden rechtfertigen.“ Die Verwaltung Nassau habe deshalb die Zahlung an solche Heime bereits eingestellt.<sup>303</sup> Auch der Deutsche Gemeindetag schaltete sich ein. Dessen Abteilung III wandte sich direkt an den Reichsinnenminister, stellte aber klar, daß man aufgrund der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen die nassauische Auffassung nicht teile, „die Fürsorgeerziehungsheime mit ihren Rechnungen für die zurückliegende Zeit an die jüdische Wohlfahrtspflege zu verweisen“.<sup>304</sup>

Nach der Kursänderung in der Verfolgungspolitik wollte auch der Stellvertreter des Führers die Frage jüdischer Jugendlicher in den Fürsorgeanstalten im Sinne von Separierung und Isolierung regeln. In einem Schreiben vom 4. Februar 1939 an den Reichsinnenminister hieß es: „Nach den bisherigen Bestimmungen ist es möglich, über jüdische Jugendliche Fürsorgeerziehung anzuordnen. Dies ist m. E. ein unmöglicher Zustand. Einerseits ist es ohne Sinn, jüdische Jugendliche in deutschen Fürsorgeerziehungsanstalten, die eine Besserung und Erziehung von Jugendlichen bezwecken, unterzubringen – es kann nicht unsere Aufgabe sein, [...] Juden zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tätigkeit zu erziehen; kriminelle Elemente gehören ins Gefängnis oder ins Konzentrationslager –, zum anderen kann es auch den in den Fürsorgeanstalten untergebrachten deutschen Menschen nicht zugemutet werden, mit Juden zusammen in Gemeinschaft zu leben. Bei der destruktiven Natur des Juden wird die Erziehungsarbeit der Anstalten nur unnötigerweise gehemmt.“ Der Stellvertreter des Führers forderte den Reichsinnenminister auf, „das Erforderliche zu veranlassen, daß künftighin jüdische Jugendliche nicht mehr in den deutschen Fürsorgeanstalten aufgenommen werden“.<sup>305</sup>

Surén (RMdI) verlangte daraufhin vom Reichsjustizministerium, die Vormundschaftsgerichte anzuweisen, jüdische Zöglinge nur in jüdische Anstalten oder Familien einzuweisen. Gleichzeitig gab er zu bedenken, daß bei der geringen Zahl der Betroffenen und dem Vorhandensein von jüdischen Heimen eine Gesetzes-

<sup>303</sup> Ebenda, Bl. 250–251: OP/Verwaltung Bezirksverband Nassau (Landrat Johlen) an OP Hessen-Nassau am 19. 1. 1939.

<sup>304</sup> Ebenda, Bl. 251RS: DGT/Abt. III an RMdI am 1. 2. 1939.

<sup>305</sup> Pätzold, Verfolgung, S. 218, Dok. Nr. 180: StdF an RMdI am 4. 2. 1939. Vgl. Adam, Judenpolitik, S. 223–224.

änderung kaum notwendig erscheine. Selbst wenn die Heime nicht ausreichten, könnten sowohl die Vormundschaftsgerichte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als auch die Fürsorgeerziehungsbehörden nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz die Unterbringung der Minderjährigen in eine geeignete jüdische Familie beschließen. Er forderte das Reichsjustizministerium auf, dies den Gerichten mitzuteilen.<sup>306</sup> Das Justizministerium gab jedoch den Ball an das Reichsinnenministerium zurück: Vormundschaftsgerichte dürften nur die Anordnung zur Fürsorgeerziehung aussprechen, die Auswahl der Anstalten hätten indes die Verwaltungen zu treffen. Daher genüge es, wenn das Innenministerium seine nachgeordneten Verwaltungen entsprechend anweise.<sup>307</sup> Die ministeriellen Verhandlungen, vor allem zwischen Reichsinnen- und -justizministerium, zogen sich zunächst weiter hin.

Nach Anfragen eines Landrates in Oschersleben und der DGT Provinzialdienststelle Sachsen hatte der Deutsche Gemeindetag sich unterdessen beim Archiv für Wohlfahrtspflege in Berlin erkundigt, „ob dort Heime bekannt sind, in denen jüdische Kinder auf Kosten der jüdischen Wohlfahrt untergebracht werden können“.<sup>308</sup> Doch nach einer erneuten negativen Auskunft wegen der Überfüllung sämtlicher jüdischer Heime mußte der Deutsche Gemeindetag – wie schon bei Heilanstalten und Altenheimen – gegenüber den Anfragenden passen.<sup>309</sup>

Ein Entwurf für einen Erlaß zur „Rassentrennung“ in der Fürsorgeerziehung lag schließlich im Mai 1939 vor.<sup>310</sup> Doch erst am 21. Juli ersuchte schließlich Staatssekretär Pfundtner (RMdI) per Runderlaß die Preußischen Fürsorgeerziehungsbehörden, die Oberpräsidenten, den Stadtpräsidenten Berlin und die Regierungspräsidenten, in den diskutierten Fällen die staatliche Fürsorgeerziehung aufzuheben. Die betreffenden Jugendlichen, und zwar Juden und „Mischlinge 1. Grades“, seien in jüdische Anstalten oder Familien einzuweisen. Dies sollte aufgrund ihrer geringen Zahl, ca. 100, ohne Änderung der gesetzlichen Bestimmungen geschehen. Könne eine Aufhebung der staatlichen Fürsorgeerziehung nicht durchgesetzt werden, sollten die Minderjährigen trotzdem ausnahmslos in jüdischen Anstalten bzw. Familien untergebracht werden. Pfundtner betonte ausdrücklich, daß in solchen Fällen die Träger der Fürsorgeerziehung aber weiterhin die Pflicht hätten, die nötigen Pflegegelder aufzubringen. Den Intentionen des Stellvertreters des Führers folgend, dessen Februar-Intervention im Erlaß Pfundtners vollständig zitiert war, hieß es: Wenn als Grund für die Fürsorgeerziehung „kriminelle Veranlagung“ gegeben sei, müsse sofort der örtlichen Kriminalpolizeistelle Bescheid gegeben werden. Im Gegensatz zum Entwurf war damit jetzt nicht einmal mehr das Vorliegen einer Straftat notwendig, um die Polizei einzu-

<sup>306</sup> BA, R 22, Nr. 1915, Bl. 244 u. RS: RMdI an RJM am 21. 2. 1939.

<sup>307</sup> Ebenda, Bl. 246: RJM/Abt. IV an RMdI am 16. 3. 1939. Erwähnt bei Adam, Judenpolitik, S. 223.

<sup>308</sup> BA, R 36, Nr. 1911, Bl. 6: DGT/Abt. III (Zengerling) an Archiv für Wohlfahrtspflege am 30. 3. 1939.

<sup>309</sup> Ebenda, Bl. 5: DGT/Abt. III (Zengerling) an Landrat Oschersleben und abschriftl. an DGT Halle am 14. 4. 1939.

<sup>310</sup> BA, R 22, Nr. 1915, Bl. 270–271: RMdI-Runderlaß (Entwurf) an RJM am 11. 5. 1939; ebenda, Bl. 272 u. RS: RJM an RMdI am 16. 5. 1939.

schalten.<sup>311</sup> Mit diesem Erlaß hatte der NS-Staat auf einem weiteren wichtigen Nebengebiet Juden in der öffentlichen Fürsorge separiert.

*Die Gründung der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“*

Der Deutsche Gemeindetag und das Reichsinnenministerium hatten in den ersten Monaten des Jahres 1939 wiederholt die baldige Installierung eines Zwangsverbandes, der überregional die jüdische Wohlfahrt verwalten und finanzieren sollte, angekündigt. Bislang hatte der Deutsche Gemeindetag auf ein Abwarten dieser Gründung verwiesen, insbesondere wenn Städte, die noch jüdische Arme mit Fürsorgemitteln unterstützten, einen überregionalen Finanzausgleich der Jüdischen Gemeinden forderten.

Doch bald mehrten sich solche Stimmen, unterstützt von den Regionalstellen des Deutschen Gemeindetages. Am 17. Mai 1939 intervenierte die DGT-Dienststelle Sachsen nach einer Anfrage aus Plauen bei der Berliner Zentrale. Der Spitzenverband solle durch „entsprechende Maßnahmen eine gerechte Verteilung der der jüdischen freien Wohlfahrtspflege in Deutschland zur Verfügung stehenden Mittel“ herbeiführen.<sup>312</sup> Als auch die DGT-Landesdienststelle Westfalen-Lippe einen ähnlichen Antrag stellte, revidierte Anfang Juni 1939 der Deutsche Gemeindetag seine bisherige Position und instruierte die Fürsorgeverbände neu: „Wenn die örtliche jüdische Wohlfahrtspflege erklärt, daß ihre Mittel erschöpft sind, ist auf die Dachorganisation zurückzugreifen.“ Der Deutsche Gemeindetag bedeutete damit den örtlichen Wohlfahrtsämtern, daß sie jüdische Arme auch abweisen könnten, wenn die lokale Jüdische Gemeinde nicht zahlungsfähig war. Als Legitimation führte der Spitzenverband lediglich an, daß eine gesetzliche Regelung vorbereitet werde, „durch die eine Gesamthaftung aller Juden in Deutschland für ihre Hilfsbedürftigen festgelegt werden soll“.<sup>313</sup>

Es dauerte aber noch einen Monat, bis die seit Ende 1938 vorgenommene Transformation der alten selbständigen Dachorganisation „Reichsvertretung“ in eine zentralistische, von der Sicherheitspolizei und dem SD kontrollierte Zwangsinstitution am 4. Juli 1939 juristisch abgeschlossen war. Mit der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz<sup>314</sup> wurde die „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ offiziell zum Träger eines separaten Fürsorge- und Schulwesens erklärt. Ihr Hauptziel hieß „Förderung der Emigration“. Laut der vom Gestapochef Heinrich Müller für das Innenministerium genehmigten Satzung vom 7. Juli 1939

<sup>311</sup> Der an die preußischen Behörden gerichtete Erlaß ging an alle Landesregierungen, damit diese für die dortigen Fürsorgeerziehungsbehörden gleiche Regelungen einführen sollten; BA, R 18, Nr. 5644, Bl. 243–244: Runderlaß RMdI/VW (Pfundtner) vom 21. 7. 1939. Bei Adam als Runderlaß vom 22. 7. 1939 erwähnt; Adam, Judenpolitik, S. 223–224. Vgl. BA, R 22, Nr. 1915, Bl. 271: Runderlaß RMdI (Entwurf) an RJM am 11. 5. 1939.

<sup>312</sup> Der Oberbürgermeister von Plauen hatte einen solchen „Ausgleich der Mittel“ gefordert, weil die lokale jüdische Fürsorge nicht imstande war, die 22 Hilfsbedürftigen zu versorgen; BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 26 u. RS: DGT-Landesdienststelle Dresden an DGT in Berlin am 17. 5. 1939.

<sup>313</sup> Ebenda, Bl. 29: DGT Berlin an DGT Westfalen/Lippe am 9. 6. 1939.

<sup>314</sup> RGBl., 1939 I, S. 1097.

mußte die neue Zwangsorganisation „ferner alle weiteren Aufgaben [...] erfüllen, die ihr vom Reichsminister des Innern übertragen werden“.<sup>315</sup> Die Satzung durfte nur mit Zustimmung ihrer „Aufsichtsbehörde“, der Gestapo, geändert werden.<sup>316</sup> Alle „Rassejuden“ mit Wohnsitz im Reichsgebiet zählten automatisch als Mitglieder der Reichsvereinigung. Formell unterstanden ihr damit auch die österreichischen Juden.<sup>317</sup> Doch in der Praxis wurde für diese eine separate Organisation in Wien geschaffen.<sup>318</sup>

Obwohl laut Satzung der Aufbau eines separaten Fürsorgewesens eine der drei Hauptaufgaben der Reichsvereinigung bildete, war im Gegensatz zu den Schulangelegenheiten merkwürdigerweise kein Vorstandsmitglied für diesen Bereich zuständig. Leiter der Abteilung Fürsorge wurde Dr. Conrad Cohn, Leiterin des Dezernats Allgemeine Fürsorge Hannah Karminski und Leiter der Gesundheitsfürsorge Dr. Walter Lustig.<sup>319</sup> An die Stelle der bisherigen freien Provinzial- und Landesverbände für jüdische Wohlfahrtspflege traten jetzt voll verantwortlich die Bezirksstellen der Reichsvereinigung bzw. die ihr unterstellten Jüdischen Gemeinden. Neben der laufenden Fürsorge und der Jüdischen Winterhilfe organisierte die Reichsvereinigung künftig auch die Altenversorgung sowie die Gesundheits- und Kriegsbeschädigtenfürsorge. Die Abteilung Fürsorge mußte sich zudem oft auch in die Emigrationsförderung und das Schulwesen einschalten. Zwischen Januar und September 1939 emigrierte die enorme Zahl von 62000 Menschen, unter ihnen viele Mittellose. Die jüdische Fürsorge unterstützte letztere mit Passagekosten, Kleidung oder Ausrüstung, um ihnen zur Flucht aus Deutschland zu verhelfen.<sup>320</sup> Der Emigration diente auch, daß die jüdischen Wohlfahrtsstellen Kosten für Ausbildung und „Berufsumschichtung“ übernahmen, denn qualifizierte Kräfte verfügten in vielen Ländern über bessere Einwanderungschancen.<sup>321</sup>

<sup>315</sup> BLHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 5 E Schwedt, VB 12, Bl. 33–38: RV-Satzung vom 7. 7. 1939. Veröffentlichung der Verordnung und der Satzung: JNBl., Berliner Ausgabe vom 11. 7. 1939, S. 1–2; Vgl. Plum, Günter: Deutsche Juden oder Juden in Deutschland, S. 70–71; vgl. Barkai, Boykott, S. 171–172.

<sup>316</sup> Erwähnt in: BA, 80 Re 1, Nr. 5019, Bl. 7: Bericht der Dt. Treuhand- und Revisionsanstalt (Stand vom 30. 6. 1940). Den Hinweis auf dieses Dokument verdanke ich Herrn Thomas Jersch, Berlin.

<sup>317</sup> Vgl. JNBl., Berliner Ausgabe vom 11. 7. 1939, S. 1–2.

<sup>318</sup> Vgl. den folgenden Exkurs: Fürsorge und Judenverfolgung in Wien.

<sup>319</sup> JNBl., Berliner Ausgabe vom 21. 7. 1939. Erst als Cohn nach dem Ausscheiden von Heinrich Stahl im Februar 1940 mit Zustimmung der „Aufsichtsbehörde“ durch Ergänzungswahl in den Vorstand gelangte, war der Bereich Fürsorge in persona vertreten, auch wenn Cohn im Vorstand nominell die Abt. Auswanderungsvorbereitung vertrat; BA, 80 Re 1, Nr. 5019, Bl. 6–7: Bericht der Dt. Treuhand- und Revisionsanstalt (Stand vom 30. 6. 1940) sowie ebenda, 75 C Re 1, Nr. 1, Bl. 190: Vermerk über RV-Vorstandssitzung vom 19. 2. 1940.

<sup>320</sup> Von den nach Kriegsbeginn bis Ende 1939 ca. 5000 Emigrierten erhielten zwei Drittel RV-Mittel; Arbeitsbericht der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland für das Jahr 1939, [MS], Berlin 1940, S. 12–14.

<sup>321</sup> 1939 wurden 80 Prozent der Praktikanten in der Landwirtschaft und 70 Prozent im Handwerk unterstützt, zusammen mehr als 2000 Menschen; ebenda, S. 29. Diese Mittel waren teils von den Gemeinden zu tragen, teils von der Reichsvereinigung. Durch die

Seit der Gründung im Juli 1939 konnte die Reichsvereinigung offiziell Beiträge von ihren Zwangsmitgliedern einziehen. Mit diesen Geldern bestritt man die zentralen Aufgaben, aber auch einen Lastenausgleich zwischen den Lokalgemeinden. Aufgrund der strukturellen Verarmung der jüdischen Bevölkerung litt natürlich auch die Reichsvereinigung von Beginn an an großen Budgetproblemen. Bedeutende Hilfe kam deshalb aus dem Ausland: Organisationen wie das American Jewish Joint Distribution Committee unterstützten die jüdische Zwangsorganisation mit rasch ansteigenden Mitteln.<sup>322</sup> Um alle ihre Aufgaben, einschließlich der Wohlfahrtspflege, erfüllen zu können, wurde von der Reichsvereinigung auch die seit Frühjahr 1939 von allen jüdischen Emigranten erhobene „Auswandererabgabe“ eingesetzt.<sup>323</sup>

Die Gründung der Reichsvereinigung bildete für eine Reihe von Großstädten, die noch immer jüdische Bedürftige versorgten, den willkommenen Anlaß, den Transfer auf jüdische Wohlfahrtseinrichtungen zu beschleunigen bzw. abzuschließen. Bremen, Essen, Frankfurt am Main und Wuppertal stellten jetzt abrupt die Offene Fürsorge für jüdische Arme ein.<sup>324</sup> Gleichzeitig drängten die Kommunen nun auf eine Übertragung der gesamten Geschlossenen Fürsorge an die Reichsvereinigung und auf eine strikte Kontrolle ihrer Finanzen, wobei sich besonders Fischer-Defoy (Frankfurt am Main) hervortat. Er schlug dem Deutschen Gemeindegang Ende Juli vor, die staatlichen Fürsorgeverbände mit der Überwachung der jüdischen Wohlfahrt zu beauftragen, außerdem deren Fürsorgeleistungen strikt zu begrenzen, damit sich die Mittel der Reichsvereinigung nicht zu rasch erschöpften. Hinter die Forderung seines Frankfurter Stadtrates, schnell eine entsprechende Anordnung durch das Reichsinnenministerium zu erlassen, stellte sich auch Oberbürgermeister Krebs.<sup>325</sup>

Am 14. August 1939 informierte die DGT-Landesdienststelle Sachsen den Gemeindegang in Berlin über eine weitere kommunale Intervention. Der Oberbürgermeister von Leipzig habe angefragt, wann denn die Durchführungsvorschriften zur Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz zu erwarten seien und ob diese „auf die Übernahme der Kosten für die Anstaltsfürsorge (einschließlich Krankenhauskosten) für hilfsbedürftige Juden durch die Reichsvereinigung der Juden besonders eingehen werden“. Anlaß war ein Rundschreiben der Reichsvereinigung vom 27. Juli, dessen Inhalt der Oberbürgermeister über die Israelitische Religi-

---

Auflösung von Kleingemeinden kam die RV bald ganz für die Kosten auf. Insgesamt gab es im Juli 1939 3425 Ausbildungsplätze; Adler-Rudel, Selbsthilfe, S. 157 und Anhang, S. 204.

<sup>322</sup> Allein die Ausgaben des Joint für Deutschland wuchsen von 686 000 Dollar 1938 auf 978 102 Dollar im Jahr 1939; Bauer, *My Brothers Keeper*, S. 258.

<sup>323</sup> Arbeitsbericht der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland für das Jahr 1939 [MS], Berlin 1940, S. 8.

<sup>324</sup> (Vgl. Tabellen im Anhang) Die offene Fürsorge im Vierteljahr April/Juni 1939, (Berlin 1939), S. 8; Die offene Fürsorge im Vierteljahr Juli/Sept. 1939, (Berlin 1939), S. 8. Ende August 1939 gab auch in Bonn das städtische Wohlfahrtsamt jegliche Unterstützung an Juden auf; StadtA Bonn, Pr. 14/1, unfol: Vermerk Amt 70 vom 17. 2. 1940.

<sup>325</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 39–40: Fürsorgeamt Frankfurt/Main an DGT am 21. 7. 1939 und am 22. 8. 1939 sowie ebenda, Bl. 51: OB Frankfurt/Main an RMDI sowie DGT am 31. 8. 1939.

ongemeinde in Leipzig erfahren hatte. Das Rundschreiben betonte, daß die Mittel der Reichsvereinigung begrenzt seien: „Wir [die RV, W.G.] haben gebeten, bis zu einer weiteren Regelung, die erst nach Prüfung unserer finanziellen Leistungsfähigkeit wird erfolgen können, einstweilen zu veranlassen, daß die Träger der öffentlichen Fürsorge hinsichtlich der Unterstützung jüdischer Hilfsbedürftiger keine Veränderung gegenüber dem Zustande vor dem Erlaß der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vornehmen.“ Die Jüdische Gemeinde Leipzig strebte unter Berufung auf das Rundschreiben an, daß „die Kosten der Anstaltsfürsorge für Juden weiterhin vom Bezirksfürsorgeverband (Fürsorgeamt der Stadt)“ getragen werden sollten.<sup>326</sup>

Nach Rücksprache mit Ministerialrat Ruppert (RMdI) gab am 25. August 1939 jedoch Preiser aus der Sozialabteilung des Deutschen Gemeindetages folgende Weisung aus: Obwohl noch keine letzte Klarheit über die reale Finanzkraft der Reichsvereinigung bestehe, solle die Öffentliche Fürsorge sich jetzt „ohne weitere Verzögerung möglichst ganz von der Unterstützung der Juden freimachen“. Der Gemeindetag empfehle, nicht nach dem Rundschreiben der Reichsvereinigung vorzugehen, „jedenfalls bräuchten sich die Fürsorgeverbände daran keineswegs gebunden zu fühlen“. Preiser bemerkte aber, daß Ministerialrat Ruppert der Auffassung sei, daß noch nicht zu scharf vorgegangen werden solle: „Falls die Zweigstelle der Reichsvereinigung in Leipzig die Unterstützung der Juden in offener Fürsorge restlos übernommen hat, wäre gegen ein Entgegenkommen bei den Kosten der Anstaltsfürsorge keine Bedenken zu erheben.“<sup>327</sup>

Das Feilschen der Städte und Gemeinden um Kostenentlastung resultierte aus ihren lokalen finanziellen Interessen. Im Reichsmaßstab bedeutete eine totale Kostenübernahme durch die Reichsvereinigung in dieser Phase allenfalls den sprichwörtlichen Tropfen auf den heißen Stein der Gesamtfürsorgekosten, denn die Öffentliche Fürsorge sah sich in dieser Phase per se durch den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung finanziell stark entlastet. Im Altreich waren die Bargeldausgaben städtischer und ländlicher Fürsorgeverbände von Ende März 1939 bis Ende September um mehr als zwanzig Millionen Reichsmark auf rund 103,5 Millionen Reichsmark gesunken. Die Ausgaben an Juden nahmen leicht überproportional um 370 000 RM ab. Den Löwenanteil dieses Gewinns verzeichneten jene Städte, die nach der Installierung der Reichsvereinigung die Fürsorge an Juden eingestellt hatten.

Unter finanziellen Gesichtspunkten konnte eine Ausgrenzung der Juden deshalb allenfalls auf der lokalen Ebene interessant werden, wenngleich das Einsparungspotential im Verhältnis zu den Gesamtlasten wohl oft nur gering war, wie ein Beispiel aus Berlin zeigt. Hier betreute die städtische Wohlfahrt ja noch Juden in der Offenen Fürsorge. In einem Berliner Bezirk mit geringer jüdischer Bevölkerung hatte sich die Zahl der Armen aller Kategorien von Januar 1939 bis August von knapp 5000 auf rund 3900 vermindert, für die man zwischen April und August noch 600 000 RM ausgegeben hatte. Dagegen war die Zahl der jüdischen

<sup>326</sup> Ebenda, Bl. 49 u. RS: Geschäftsführ. Direktor DGT Sachsen an DGT Berlin am 14. 8. 1939.

<sup>327</sup> Ebenda, Bl. 50: DGT Berlin (i. A. Preiser) an DGT Sachsen vom 25. 8. 1939.

*Die Offene Fürsorge im Jahr 1939<sup>328</sup>*

Städtische BFV	Lauf. Barleistungen in RM	Davon für Juden
Am 31. März	78 739 000	1 180 000
Am 30. Juni	71 947 000	1 157 000
Am 30. September	67 313 000	798 000

*Die Offene Fürsorge im Jahr 1939<sup>329</sup>*

Ländliche BFV	Lauf. Barleistungen in RM	Davon für Juden
Am 31. März	41 019 000	69 000
Am 30. Juni	36 768 000	66 000
Am 30. September	36 297 000	47 000

Betreuten annähernd konstant geblieben. Insgesamt hatte das Wohlfahrtsamt für letztere gerade 9445 RM aufgewendet.<sup>330</sup>

Nüchtern analysiert, scheinen die Motive von Stadtverwaltungen und Fürsorgerbehörden, jüdische Arme als Gruppe vollständig auszugrenzen und um eine totale Kostenübernahme durch jüdische Stellen zu kämpfen, also immer teils ideologischer, teils finanzieller Natur gewesen zu sein. Das beweist auch ein Vorgang in München. Das dortige Wohlfahrtsdezernat übte im August 1939 Druck auf die Kultusgemeinde aus, ein jüdisches Altersheim einzurichten. Amtsdirektor Ortner argumentierte, dies sei dringend notwendig, „weil keine Aussicht besteht, daß die alten versorgungsbedürftigen Juden von anderen Ländern aufgenommen werden“. Das von der Kultusgemeinde zu unterhaltende Heim sollte nach dem Willen Ortners „nicht nur möglichst außerhalb des Stadtbereichs, sondern in einer möglichst abgelegenen, vom Fremdenverkehr nicht berührten Gegend“ errichtet werden. „Damit würde erreicht, daß die Juden vollkommen aus der Stadt verschwinden und daß überdies die bisher von den Juden zur Versorgung verwendeten Objekte, nämlich das isr[aelitische] Altersheim an der Klenzestraße, die Lipschütz'sche Versorgungsanstalt und das israelische Pensionat an der Kaulbachstraße anderweitigen Zwecken zugeführt werden könnten.“ Diese Einrichtungen sollten künftig als Altersheime für „deutsche Volksgenossen“ dienen. Da die Stadt aber der Jüdischen Gemeinde kein Gebäude zur Verfügung stellen wollte, hatte man bereits mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern diskutiert, even-

<sup>328</sup> Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar/März 1939, (Berlin 1939), S. 3; Die offene Fürsorge im Vierteljahr April/Juni 1939, (Berlin 1939), S. 3; Die offene Fürsorge im Vierteljahr Juli/Sept. 1939, (Berlin 1939), S. 3.

<sup>329</sup> Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar/März 1939, (Berlin 1939), S. 3; Die offene Fürsorge im Vierteljahr April/Juni 1939, (Berlin 1939), S. 3; Die offene Fürsorge im Vierteljahr Juli/Sept. 1939, (Berlin 1939), S. 3.

<sup>330</sup> LA (Sta) Berlin, Rep. 47–08, Nr. 113, Bl. 29RS.

tuell Einrichtungen der katholischen Kirche zu enteignen, um diese als jüdisches Altersheim zu verwenden.<sup>331</sup>

Die Stadt München zielte also einerseits auf strikte Isolierung der jüdischen Alten, wollte sich andererseits gleichzeitig die Altersheime der Jüdischen Gemeinde aneignen. Mit der Gründung der Reichsvereinigung, die eine separate Fürsorge für die jüdische Bevölkerung organisieren und finanzieren sollte, erhielt der Zwangstransfer der Fürsorgepflicht im Sommer 1939 zwar neuen Schub, konnte jedoch trotzdem nicht in allen Städten und Gemeinden abgeschlossen werden.

*Exkurs: Fürsorge und Judenverfolgung in Wien Ende 1938 – Ende 1939*

Die Zahl jüdischer Einwohner hatte sich in Wien bis zum Ende des Jahres 1938 auf rund 120 000 vermindert. Das war nicht zuletzt eine Folge des Novemberpogroms, der in Wien als einer der gewalttätigsten im NS-Staat angesehen werden muß. Nach dem Ende des Pogroms registrierte man mehr als 27 Tote, 42 gebrandschätzte Bethäuser, viele zerstörte Bet- bzw. Lernstuben, 4000 gesperrte Geschäfte, geplünderte Ausspeisungsstellen und Wohlfahrtseinrichtungen, außerdem mehrere Tausend Verhaftete. Die Armut in der jüdischen Bevölkerung wuchs jetzt noch einmal rapide. Haushaltsvorstände waren geflüchtet oder verhaftet. Wohnungen mußten aufgegeben werden.<sup>332</sup>

Die Wiener Kultusgemeinde verfügte kaum noch über Einnahmen. Insgesamt verzeichnete die Fürsorge der Kultusgemeinde am Ende des Jahres 1938 ein Defizit von 2 Millionen RM. Die Ausgaben für Ausspeisung betragen 745 000 RM, für Geschlossene Fürsorge 1,1 Millionen RM und für die Offene Fürsorge 1,6 Millionen RM. Dem standen aber nur Einnahmen in Höhe von 1,4 Millionen RM aus der Geschlossenen Fürsorge und aus Spenden gegenüber.<sup>333</sup> Der Sicherheitsdienst der SS verpflichtete die Kultusgemeinde, die „zur Erhaltung der mittellosen Juden und der Förderung der Auswanderung notwendigen Devisenbeträge von ausländischen jüdischen Organisationen“ zu beschaffen.<sup>334</sup> Doch die Israelitische Kultusgemeinde sah sich vor ständig neue Herausforderungen gestellt. Der Leiter der Judenabteilung bei der Wiener Gestapo, der nicht wie die Mitarbeiter der Zentralstelle strategisch auf die Funktionsfähigkeit der jüdischen Einrichtungen achtete, hatte ihr im Herbst 1938 im Beisein eines Beamten des Wiener Magistrats mitgeteilt, daß alle jüdischen Patienten in öffentlichen Spitälern von den „arischen“ Kranken abgesondert werden mußten. Er verlangte, daß die Kultusgemeinde künftig diese Patienten allein versorgen solle. Die Jüdische Gemeinde verfügte zwar über die organisatorischen Voraussetzungen, nicht aber über die notwendigen Finanzen. Der Leiter der Kultusgemeinde, Löwenherz, machte die Gestapo

<sup>331</sup> YV Jerusalem, MIDN, Nr. 109, Bl. 20–21: Stadt München/Dez. 6 an Dez. 7 am 14. 8. 1939.

<sup>332</sup> Ausführlicher dazu Gruner, Zwangsarbeit und Verfolgung, S. 67–72.

<sup>333</sup> CAHJP Jerusalem, A/W, Nr. 165/1, Bl. 262–265: Bericht der IKG Wien an die Gestapo Wien vom 27. 1. 1939.

<sup>334</sup> Die Judenpolitik des SD, S. 196, Dok. Nr. 32: Lagebericht des SD-II 112 für das Jahr 1938.

darauf aufmerksam, daß selbst das Problem fehlender Altenheime noch ungelöst sei.<sup>335</sup> Die Stadt Wien legte zusätzlich noch die Vormundschaften über 200 uneheliche jüdische Kinder nieder. Viele Kinder mußten deshalb die städtischen Heime verlassen. Die jüdischen Heime waren überfüllt.<sup>336</sup>

Die Stadt Wien hatte inzwischen ihre Fürsorge bei Juden in weiten Bereichen eingestellt. Sie zahlte in der Offenen Fürsorge offenbar lediglich noch für wenige Gruppen, außerdem für die Geschlossene Fürsorge.<sup>337</sup> Unter Berufung auf die neu erschienene Fürsorgeverordnung kämpfte die Kultusgemeinde seit Ende des Jahres 1938 darum, daß die Stadt Wien – in Angleichung an die Verhältnisse im Altreich – wenigstens die „Vergütung der Kurkosten“ für wohlfahrtsbedürftige jüdische Kranke im jüdischen Spital übernehme. Man bat Eichmanns Zentralstelle, den Magistrat zu überzeugen, der Kultusgemeinde auch für ihre Winterhilfsaktion sowie für die laufende Fürsorge Zuschüsse zu geben. Ohne kommunale Mittel seien eine Fortsetzung der Tätigkeit und ein Ausbau der Fürsorge im Sinne der behördlichen Weisungen nicht realisierbar.<sup>338</sup>

Vom 1. bis 22. Januar 1939 gab die Kultusgemeinde Wien 152 000 RM in ihrer Offenen Fürsorge aus, entweder als periodische Leistungen, als Pflegegelder oder als Mieten. Bis Ende Januar sollte dieser Betrag auf rund 200 000 RM steigen. Hauptgründe für das Anwachsen der Ausgaben waren die Verarmung durch das Erwerbsverbot, die Emigration von Familienvorständen, die erzwungene Räumung von Wohnungen, die Verhaftung von Angehörigen und die zwangsweise Ansiedlung Tausender Familien aus der Provinz in der österreichischen Hauptstadt.<sup>339</sup> Die Hauptaufgaben der Kultusgemeinde hießen zu Beginn des Jahres 1939: 1. Förderung der Emigration, 2. Fürsorge für die auf ihre Auswanderung wartenden Familien und 3. die Sorge um die zurückbleibenden Alten und Siechen. Immer mehr Arme mußten mit Lebensmitteln unterstützt werden. Erich Feier beschreibt diese Entwicklung in seiner Familie: „Wir hatten zwar immer in sehr bescheidenen Verhältnissen gelebt, waren aber nie auf Wohltätigkeit angewiesen.“

<sup>335</sup> CZA Jerusalem, S 26, Nr. 1191g, unfol.: Bericht IKG Wien 1938- 1944/45 (Löwenherz-Bericht), S. 4.

<sup>336</sup> Bericht Franz Löw, seit 1937 Fürsorgerin der IKG Wien, in: Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten, hrsg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 1992, S. 187. In der Geschlossenen Fürsorge unterhielt die IKG Wien ein Altersheim, ein Krankenhaus, vier Waisenhäuser, ein Kinderambulatorium, fünf Kindergärten, zwei Mädchenheime, ein Blindeninstitut, einen Kinderhort, eine Tagesheimstätte und ein Lehrlingsheim; CAHJP Jerusalem, A/W, Nr. 165/1, Bl. 262–265: Bericht IKG Wien an die Gestapo Wien vom 27. 1. 1939.

<sup>337</sup> Für den Zwangstransfer in Wien konnte kein konkretes Datum ermittelt werden. Ein weitgehender Ausschluß der österreichischen Juden aus der Offenen Fürsorge zum 1. 1. 1939 mit dem Inkrafttreten der Fürsorge-Verordnung ergibt sich aus diversen Dokumenten und den im folg. geschilderten Petitionen der Kultusgemeinde an die Stadtverwaltung.

<sup>338</sup> CAHJP Jerusalem, A/W, Nr. 165/1, Bl. 80: IKG Wien-Wochenbericht vom 3. 1. 1939, S. 30.

<sup>339</sup> Allein im Dezember 1938 kamen fast 6000 Familien aus der Provinz. In diesen Wochen gewährte die IKG auch vielen Armen eine Zusatzunterstützung für die Bezahlung der Gebühren zur Ausfertigung der Kennkarten; ebenda, Bl. 259–261: Bericht IKG Wien an die Gestapo Wien vom 27. 1. 1939.

Jetzt waren wir es: Gegenüber unserer Wohnung befand sich eine jüdische Ausspeisung. Eine Zeitlang zögerten wir, als das Geld immer knapper wurde, haben wir uns dort eintragen lassen und uns täglich das Mittagessen abgeholt, die einzige warme Mahlzeit am Tag. Aus schaffenden Menschen waren wir zu Bettlern geworden.“<sup>340</sup> In 16 Wiener Ausspeisungsstellen erhielten im Januar 1939 inzwischen täglich rund 20 000 Menschen eine warme Mahlzeit.<sup>341</sup>

*Entwicklung der Ausspeisungen bei der IKG Wien<sup>342</sup>*

Personen		Personen	
1938			
März	3 789	September	13 323
April	8 274	Oktober	14 217
Mai	9 951	November	16 067
Juni	10 995	Dezember	18 274
Juli	11 259	1939	
August	11 488	Januar	20 730

Zusätzlich zu den Ausspeisungen versorgte die Kultusgemeinde weit über 1500 Juden im jüdischen Spital, in den Waisenhäusern sowie in ihren Alten- und Blindenheimen mit Essen. War der Umfang dieser Versorgungsleistungen extrem angestiegen, so wuchsen gleichzeitig auch die Schwierigkeiten beim Kauf der hierfür benötigten Lebensmittel. Der Reichsnährstand hatte nämlich die „Lieferung bestimmter Artikel in größeren Mengen an jüdische Abnehmer“ verboten. Daher mußte die Kultusgemeinde bei Zucker und Gemüse Einzelhandels- statt Großhandelspreise bezahlen.<sup>343</sup>

*Von jüdischen Wohlfahrtsküchen täglich versorgte Personen<sup>344</sup>*

1939	Januar	Mai	Juli	September
Österreich	22 227	36 207	34 206	34 195
Deutschland	23 308	32 000	–	

<sup>340</sup> Bericht Erich Feier, in: Jüdische Schicksale, S. 122.

<sup>341</sup> Die Zahl der ausgegebenen Portionen war von 28 111 im März 1938 auf 533 176 im Januar 1939 gestiegen; CAHJP Jerusalem, A/W, Nr. 165/1, Bl. 256–258: Bericht der IKG Wien an die Gestapo Wien vom 27. 1. 1939.

<sup>342</sup> Ebenda, Bl. 258.

<sup>343</sup> Ebenda, Bl. 258–259.

<sup>344</sup> Angaben nach Bauer, My Brothers Keeper, S. 257; sowie CAHJP Jerusalem, A/W, Nr. 129, unfol.: Undat. Bericht der IKG Wien für den Joint (in engl., Nov. 1939).

Im Januar 1939 unterstützte die IKG Wien über 21 000 Personen mit Fürsorgemitteln.<sup>345</sup> Nur die rasche Auswanderung verhinderte vorerst ein weiteres Ansteigen der Bedürftigen. Aufgrund der pressierenden Finanzlage richtete am 24. Januar die Kultusgemeinde Wien schließlich an die Leitung der Magistratsgruppe I noch einmal eine ausführliche Petition: Da die Jüdische Gemeinde zu einer Unterstützung der Masse der jüdischen Armen nicht mehr in der Lage sei, möge die Stadt Wien, im Sinne der vom Reichsstatthalter am 19. Dezember 1938 für Österreich bekanntgemachten Verordnung über die öffentliche Fürsorge der Juden, für „jüdische Fürsorgezwecke aus öffentlichen Mitteln einen entsprechenden Beitrag“ bewilligen. Nach Paragraph 35 der Reichsfürsorgeverordnung wäre dieser vorrangig für Unterkunft, Kleidung und Krankenpflege zu verwenden. Es ging hier also um die Offene Fürsorge. Da die finanzielle Basis des jüdischen Spitals infolge der Ablehnung einer direkten Verrechnung durch mehrere Krankenkassen ebenfalls gefährdet sei, schlug die Jüdische Gemeinde zusätzlich vor, die „krankenanstaltsmäßige Versorgung der Juden“ nach dem Berliner Modell zu regeln.<sup>346</sup> Die Berliner Regelung beinhaltete, alle hilfsbedürftigen jüdischen Patienten nur noch in jüdischen Krankenhäusern zu behandeln, die Kosten aber von der Stadt begleichen zu lassen.<sup>347</sup> Löwenherz verhandelte am 28. Februar 1939 sogar persönlich noch einmal mit Bürgermeister Neubacher über einen städtischen Kostenbeitrag für die im jüdischen Spital behandelten unbemittelten Personen, außerdem über die Vergütung der „Aufenthaltskosten für Pfleglinge des Altersheimes der Israelit[itischen] Kultusgemeinde“, für welche die städtische Fürsorge zuständig sei.<sup>348</sup>

Gerade die Versorgung der Alten und Siechen erforderte umfangreiche Mittel, die unter den aktuellen Bedingungen unmöglich aufgebracht werden konnten.<sup>349</sup> Die 485 Plätze im Altersheim Seegasse galten als belegt, doch 2000 Menschen bewarben sich bereits um weitere Plätze. Die Jüdische Gemeinde schlug der Gestapo vor, eine „Versorgungsanlage“ für 3000 bis 4000 Alte zu errichten, um die Emigration jüngerer Familienmitglieder nicht durch das „ungewisse Schicksal ihrer greisen Eltern“ zu hemmen. Diese Anlage solle die Stadt bauen und die Kultusgemeinde verwalten. Als Gegenleistung könne die Kommune doch Stiftungsgelder erhalten, die zum Teil der Jüdischen Gemeinde gehörten, zum Teil vom Stillhaltekommissar beschlagnahmt worden waren. Die Alternative einer Privatunterbringung der jüdischen Alten und Siechen schied für die Jüdische Gemeinde angesichts von der Stadt radikal betriebener Wohnungskündigungen aus.<sup>350</sup>

<sup>345</sup> Ebenda, Nr. 106, unfol.: Tätigkeitsbericht IKG Wien 13. 3. – 31. 12. 1938, S. 18.

<sup>346</sup> Ebenda, Nr. 165/1, Bl. 264–267: Bericht IKG Wien an die Gestapo Wien vom 27. 1. 1939 sowie ebenda, Nr. 165/3, Bl. 100: Bericht IKG Wien über Tätigkeit in den ersten drei Monaten des Jahres 1939 (undat.).

<sup>347</sup> Dienstblatt der Stadt Berlin, 1938 Teil VII, S. 121, Nr. 111: Vfg. Plath (i.V. OB) vom 8. 4. 1938; vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 48.

<sup>348</sup> CAHJP Jerusalem, A/W, Nr. 165/3, Bl. 100: Bericht IKG Wien über Tätigkeit in den ersten drei Monaten des Jahres 1939 (undat.).

<sup>349</sup> Ebenda, Nr. 165/3, Bl. 68: Bericht IKG Wien an Zentralstelle vom 20. 3. 1939, S. 2.

<sup>350</sup> Ebenda, Nr. 165/1, Bl. 262–265: Bericht der IKG Wien an die Gestapo Wien vom 27. 1. 1939. Für die Unterbringung hatte die IKG bisher das ehemalige Waisenhaus Gold-

Im Monat März 1939 versorgte die jüdische Fürsorge trotz einer anhaltenden Emigrationswelle immer noch rund 20000 Personen. Die Kultusgemeinde Wien verhandelte deshalb mit der Stadt Wien weiter über die Kostenübernahme bei den Altenheimen und in der Offenen Fürsorge.<sup>351</sup> Die Stadt versorgte in der Offenen Fürsorge nur einen Bruchteil der tatsächlich jüdischen Bedürftigen, nicht einmal mehr 3000 Parteien.<sup>352</sup> (Vgl. folg. Tabelle) Diese Bedürftigen rekrutierten sich möglicherweise aus den noch geschützten Gruppen, den Schwerkriegsbeschädigten Juden, den Juden in „Mischehen“ und den ausländischen Juden. Gleichzeitig wurden die noch aus öffentlichen Mitteln unterstützten Juden in den kommunalen Wohlfahrtsanstalten separiert. Das ordnete am 22. Juni 1939 der Leiter des Städtischen Hauptverwaltungs- und Organisationsamtes an. Anlaß war eine Beschwerde beim Gauleiter, daß im Obdachlosenasyll Auslandsdeutsche in den gleichen Räumen mit Juden und „Asozialen“ untergebracht seien und gemeinsam mit diesen zu Arbeiten herangezogen werden würden.<sup>353</sup>

Die Diskrepanz zwischen der Zahl der von der Öffentlichen Fürsorge und der von der jüdischen Wohlfahrt versorgten Juden gestaltete sich immer krasser. Die monatlichen Kosten der Jüdischen Gemeinde beliefen sich mittlerweile auf das Doppelte der Ausgaben der städtischen Fürsorge an jüdische Bedürftige im ganzen Quartal. Allein im Juli 1939 betragen die Gesamtausgaben der Kultusgemeinde für Wohlfahrt, für Alte und Kranke sowie für die Suppenküchen 720000 RM.<sup>354</sup>

*Von der Öffentlichen Fürsorge unterstützte Parteien in Wien<sup>355</sup>*

1939	Zahl	Kosten im Quartal
31. März	2790	138800 RM
30. Juni	2731	131300 RM
30. September	2826	139800 RM

schlagstraße, ein Gebäude des Talmud-Thoraverains in der Malzgasse 16, das Hotel Barschak und das Schulgebäude Wasnerstraße zugeteilt erhalten; ebenda, Nr. 165/3, Bl. 101: Bericht IKG Wien über Tätigkeit in den ersten drei Monaten des Jahres 1939 (undat.).

<sup>351</sup> Ebenda, Bl. 67–68: Bericht IKG Wien an Zentralstelle vom 20. 3. 1939, S. 1–2.

<sup>352</sup> Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar–März 1939, (Berlin 1939), S. 4; Die offene Fürsorge im Vierteljahr April–Juni 1939, (Berlin 1939), S. 4

<sup>353</sup> Wiener StadtA und LA, MD (HVO), Nr. 946/1939, unfol.: Vfg. Leiter HVO am 22. 6. 1939.

<sup>354</sup> Ohne Unterstützung von Emigranten; ebenda.

<sup>355</sup> Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar/März 1939 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), (Berlin 1939), S. 5; Die offene Fürsorge im Vierteljahr April/Juni 1939, (Berlin 1939), S. 5; Die offene Fürsorge im Vierteljahr Juli/Sept. 1939, (Berlin 1939), S. 5.

*Von jüdischen Fürsorgestellen in bar unterstützte Juden in Wien*<sup>356</sup>

1939	Zahl	Kosten im Monat
Juli	20 489	263 799 RM
August	22 961	286 267 RM
September	31 364	167 077 RM

Nur aufgrund dieser extrem angespannten finanziellen Situation behielten in Österreich die Jüdischen Gemeinden die Eigenschaft, Körperschaften des öffentlichen Rechts zu sein, und damit alle Steuervorteile, während im Altreich alle Gemeinden seit März 1938 per Gesetz zu Vereinen degradiert worden waren. Am 1. November 1938 hatte das Reichsfinanzministerium den Reichskirchenminister gemahnt, für die Einführung des entsprechenden Gesetzes in Österreich zu sorgen, damit die jüdischen Gemeinden auch hier alle Steuervorteile verlören.<sup>357</sup> Der SD konnte dies jedoch aufgrund seiner starken Stellung in Wien blockieren. Die Gründe lieferte der RFSS und Chef der Deutschen Polizei dem Reichskirchenminister, als er diesen am 25. Mai 1939 bat, die Einführung des Gesetzes etwa noch anderthalb bis zwei Jahre aufzuschieben: Die „fürsorgerische Tätigkeit“ der Wiener Kultusgemeinde wäre durch diese einschneidende Steuerbelastung gefährdet und „ein Großteil der Juden in der Ostmark würde der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen“. Nach Mitteilung der Zentralstelle Wien würden außerdem – im Falle der Einführung des Gesetzes – die ausländischen Organisationen ihre Devisenzahlungen einstellen, damit käme die Auswanderung praktisch zum Erliegen. Da offenbar auch der Stellvertreter des Führers zustimmte, der bereits am 14. April 1939 über die außerordentlichen Widerstände gegen das geplante antijüdische Gesetz informiert worden war, konnte man den Aufschub durchsetzen.<sup>358</sup>

Da dies allein die akuten Probleme nicht löste, hatte man unterdessen im Mai 1939 innerhalb des Berliner SD-Judenreferats aber auch diskutiert, die der Wiener Zentralstelle zur Verfügung stehenden Gelder, insgesamt 2,75 Millionen RM, zur Finanzierung der Auswanderung und der jüdischen Altershilfe zu verwenden. Das nur für den Inspektor der Sicherheitspolizei und für Eichmann zugängliche Konto mit den den Juden abgepreßten Geldern war ein Geheimfonds, denn Abgaben erfolgten weder an das Reichsfinanzministerium noch an andere Reichsstellen.<sup>359</sup> Eichmann selbst wandte sich in Wien Anfang August mit Geldforderungen auch an Reichskommissar Bürckel: „Durch die Auswanderung der jungen und noch arbeitsfähigen Juden, die vielfach alte unbemittelte Angehörige zurücklassen müssen, fallen letztere der Israelitischen Kultusgemeinde zwecks Betreuung zur Last. Die Zahl dieser mittellosen, auf Aussterbe-Etat gesetzten Juden wird in kür-

<sup>356</sup> CAHJP Jerusalem, A/W, Nr. 129, unfol.: Bericht IKG Wien für Joint (engl., Nov. 1939).

<sup>357</sup> ÖStA/AdR Wien, Bürckel-Mat., Nr. 1762/1, unfol.: RFM (Hedding) an RKM am 1. 11. 1938.

<sup>358</sup> Ebenda: RFSSuCdS (S-PP II B) an RKM am 25. 5. 1939.

<sup>359</sup> YV Jerusalem, 051/OSOBI, Nr. 35 (Moskau 500.1.625), Bl. 133: Vermerk SD II 112 (Hagen) vom 16. 5. 1939; auch in: BA, R 58, Nr. 486, Bl. 53.

zester Zeit schätzungsweise 5000 betragen.“ Eichmann betonte, daß die Kultusgemeinde Wien nur über 826 Betten in vier Heimen verfüge. Die Stadt Wien habe zusätzlich 370 Betten in kommunalen Altersheimen bereitgestellt. Notwendig für eine „geschlossene Befürsorgung“ seien größere Heimobjekte und für deren Betrieb ausreichende Geldmittel. Eichmann schlug dem Reichskommissar vor, aus dem vom Stillhaltekommissar beschlagnahmten Vermögen jüdischer Stiftungen und Institutionen in Höhe von über 10 Millionen RM jetzt Mittel zur „Sicherung der unumgänglich notwendigen jüdischen Alters- und Siechenfürsorge“ freizugeben. Von den 10 Millionen hatte die Kultusgemeinde nur knapp zwei Millionen erhalten und zwei Millionen seien für die Einrichtung einer Stiftung für jüdische Fürsorge verwendet worden. Über 1,8 Millionen RM waren aber als Aufbau-Umlagen an die NSDAP geflossen, 690 000 RM an die Aufbaufonds-Vermögensverwaltungs GmbH Wien sowie 5,7 Millionen an nichtjüdische Körperschaften und Gemeinden. Die Aufbau-Umlagen, die Gelder des Aufbaufonds sowie die Mittel der Stiftung für jüdische Fürsorge sollten nun zweckgebunden der Zentralstelle zur Verfügung gestellt werden.<sup>360</sup> Als Bürckel das Dokument gesehen hatte<sup>361</sup>, erhielt Eichmann jedoch eine gerade zu empörte Antwort aus dem Reichskommissariat. Dort sah man überhaupt nicht ein, „warum ausgerechnet Vermögenswerte der Partei und ihrer Gliederungen für jüdische Auswanderung eingesetzt werden sollen“. Besser bestreite die Zentralstelle die Unkosten „aus dem Erlös der seinerzeit von den geflüchteten Juden beschlagnahmten Vermögenswerte“.<sup>362</sup> Da weder die Verhandlungen mit dem Reichskommissar noch die Unterredungen mit der Stadtverwaltung ein Ergebnis zeitigten, sahen sich Eichmann und seine Wiener Zentralstelle schließlich bei Kriegsbeginn genötigt, 380 000 RM aus den von emigrierten Juden bezahlten „Paßumlagen“ freizugeben, um die Arbeit der jüdischen Fürsorge abzusichern.<sup>363</sup> Nach der zentralen Entscheidung, deutsche und österreichische Juden künftig nach Polen zu deportieren, änderte der Stellvertreter des Führers nun auch seine Haltung zum Gesetz über die jüdischen Gemeinden in Österreich. Denn das bisherige Gegenargument einer Förderung der Zwangsemigration war damit entfallen.<sup>364</sup>

Obwohl der neugegründeten Reichsvereinigung auf dem Papier auch die österreichischen Juden als Zwangsmitglieder angehörten, war dies in der Praxis nicht der Fall und offenbar auch nicht notwendig. Die Zentralstelle Eichmanns überwachte seit langem die Wiener Kultusgemeinde und ihre Fürsorgemaßnahmen weit strikter, als dies bei den Jüdischen Gemeinden im Reich durch die Gestapo der Fall war. Gelang es der Zentralstelle auf Reichsebene den drohenden Verlust von Steuervorteilen aufzuhalten, um die soziale Versorgung der jüdischen Bevöl-

<sup>360</sup> ÖStA/AdR Wien, Bürckel-Mat., Nr. 1762/2, Bl. 6–8: Eichmann an RK Bürckel am 4. 8. 1939. Abdruck bei Rosenkranz, Verfolgung, S. 196–197.

<sup>361</sup> Vgl. Paraphe Bürckels auf dem Dokument; ÖStA/AdR Wien, Bürckel-Mat., Nr. 1762/2, Bl. 6–8: Eichmann an RK Bürckel am 4. 8. 1939.

<sup>362</sup> Ebenda, Bl. 9 u. RS: Reichsamtsleiter Hoffmann an Zentralstelle am 21. 8. 1939.

<sup>363</sup> CZA Jerusalem, S 26, Nr. 1191g, unfol.: Bericht IKG Wien 1938–1944/45 (Löwenherz-Bericht), S. 15.

<sup>364</sup> ÖStA/AdR Wien, Bürckel-Mat., Nr. 1762/1, unfol.: Reichsstatthalterei Wien an Zentralstelle am 25. 11. 1939.

kerung nicht zu gefährden, so war sie in den Verhandlungen mit dem Reichskommissar und der Kommune Wien weit weniger erfolgreich. Die Stadt ließ sich offenbar bis auf einige kleinere Kompromisse nicht davon abhalten, jüdische Bedürftige aus der Öffentlichen Fürsorge auszuschließen. Hatte bis zum Kriegsbeginn die Zentralstelle vor allem die Vertreibung forciert, so diskutierte man beim Reichskommissar wie auch in der Stadtverwaltung schon vor Kriegsbeginn Pläne, alle jüdischen Männer und Frauen in Barackenlager „umzusiedeln“ und sie ausnahmslos Zwangsarbeit verrichten zu lassen. Nach Kriegsbeginn betrieben alle österreichischen Instanzen die Verfolgung der Juden immer stärker gemeinsam mit dem Ziel, diese rasch aus Wien nach Polen entfernen zu können.<sup>365</sup>

\*\*\*

Wie eingangs in diesem Kapitel geschildert, wurde während des Pogroms im November 1938 die Infrastruktur vieler jüdischer Wohlfahrtseinrichtungen zerstört. Kurz nach dem Pogrom stoppten die Fürsorgeämter in Nürnberg und München bereits die Versorgung jüdischen Armer, ohne daß eine gesetzliche Regelung vorlag. In den Diskussionen nach dem Pogrom entschied dann die NS-Führung, die seit dem Sommer 1938 vorbereitete Verordnung über den Ausschluß der jüdischen Armen von der Öffentlichen Fürsorge als ein Grundelement ihrer neuen Verfolgungspolitik zu erlassen, die eine vollkommene Isolierung der jüdischen Bevölkerung vorsah. Die Verordnung des Reichsinnenministeriums erschien am 19. November 1938 und bestimmte, alle jüdischen Armen seien künftig an die jüdischen Wohlfahrtsstellen zu verweisen. Nur wenn deren Mittel nicht ausreichten, sollte die Öffentliche Wohlfahrt helfen. Führte schon die Verkündigung der Verordnung dazu, daß Wohlfahrtsämter in einigen Städten Juden nicht mehr betreuten, so kam es seit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1939 zu einer ganzen Welle lokaler Ausschlußmaßnahmen.

Jüdische Wohlfahrtsempfänger wurden ab 1939 von den Fürsorgeverbänden für die Reichsfürsorgestatistik landesweit erfaßt. In den Großstädten richtete man Sonderdienststellen für ihre separate Betreuung ein. Der geplante Zwangstransfer der staatlichen Fürsorgepflicht an die Jüdischen Gemeinden stieß jedoch in vielen Orten auf Hindernisse. Die jüdischen Einrichtungen verfügten oft weder über die organisatorischen noch die finanziellen Voraussetzungen, eine separate Grundversorgung für alle jüdischen Armen zu gewährleisten. Einige Städte „arisierten“ zudem noch ohne Skrupel mildtätige „jüdische“ Stiftungen, die für ein Funktionieren einer separaten Fürsorge unabdingbar waren. Die Gestapo, die im Rahmen des neuen Verfolgungsprogramms die jüdischen Einrichtungen kontrollierte, blockierte deshalb in einer Reihe von Städten den Totalausschluß der jüdischen Bedürftigen aus der Fürsorge. In Verhandlungen mit den Kommunen und den Jüdischen Gemeinden wurden unterschiedlichste Modi der Organisation und Finanzierung der Versorgung bedürftiger Juden vereinbart. Ob Übernahme der Offenen oder der Geschlossenen Fürsorge durch jüdische Stellen, ob Zahlung

---

<sup>365</sup> Ausführlich dazu: Gruner, Zwangsarbeit und Verfolgung, S. 93–141.

eines monatlichen Beitrages durch die Stadt oder die Jüdische Gemeinde, die Absprachen waren vielgestaltig, denn die von den Städten erwarteten zentralen Ausführungsbestimmungen zur Fürsorge-Verordnung erschienen nicht. Die konkreten Details des Umfangs und des Zeitpunktes des Zwangstransfers hingen vom Engagement der Kommunen und Fürsorgeträger ebenso ab, wie von den lokalen Kräfteverhältnissen zwischen Stadt und Gestapo. Die uneinheitlich organisierte lokale Praxis wurde in den regionalen Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege und im Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Gemeindetages von Bürgermeistern und Fürsorgedezernenten diskutiert und koordiniert. Einig war man sich unter den Fürsorgebeamten über die grundsätzliche Separierung der jüdischen Bevölkerung. Das Reichsinnenministerium bestimmte im Juli 1939, daß alle jüdischen Fürsorgezöglinge nur noch in jüdischen Anstalten unterkommen sollten, wie zuvor von lokaler Seite gefordert. Bei Insassen von öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten drängten Fürsorgeverbände sogar auf die Konzentration in einer separaten jüdischen Anstalt. Da den Jüdischen Gemeinden Gelder und Gebäude für solche Heime fehlten, unternahmen Stettin und Württemberg eigene Schritte zur Separierung jüdischer Patienten in öffentlichen Anstalten.

Wenn die Öffentliche Wohlfahrt in der Offenen Fürsorge noch unterstützte, dann nur gegen die Ableistung von unbezahlter Pflichtarbeit, meist ohne die üblichen Zulagen. Sogar nach dem lokalen Übergang der Fürsorgepflicht auf Jüdische Gemeinden rekrutierten Städte wie Leipzig, Mainz und München Juden illegalerweise weiter für unbezahlte kommunale Pflichtarbeiten. Mit der formellen Gründung der Reichsvereinigung im Juli 1939, die hierdurch zum offiziellen Träger eines separaten jüdischen Fürsorgewesens wurde, erreichte der lokale Ausschlußprozeß, vor allem in der Offenen Fürsorge, einen neuen Höhepunkt. Bisherige lokale Kompromisse wurden von städtischer Seite aufgekündigt und Juden an die jüdische Wohlfahrt verwiesen. Unter Berufung auf die Zuständigkeit der Reichsvereinigung für die jüdische Wohlfahrt drängte der Deutsche Gemeindegtag nun erstmals die Städte, sich umgehend von der jüdischen Armenklientel zu befreien. Infolge dieser neuen Konstellation forderten immer mehr Kommunen sogar bereits eine vollständige Erstattung ihrer Kosten. Bis Ende August 1939 hatten im Altreich von 20 Großstädten zwölf jede Leistung der Offenen Fürsorge an jüdische Arme eingestellt, die restlichen oft in anderen Wohlfahrtsbereichen, wie Berlin in der Geschlossenen Fürsorge. Ähnlich sah die Situation in Österreich aus. Während die jüdische Wohlfahrt trotz akuter Finanznot inzwischen rund 30 000 Arme versorgte, betreute das Wohlfahrtsamt der Stadt Wien nur noch knapp 3000 jüdische Parteien, offenbar lediglich kriegsbeschädigte und ausländische Juden sowie Juden in Geschlossener Fürsorge. Obwohl die Zentralstelle Eichmanns über eine starke Stellung im lokalen Behördensystem verfügte, gelang es ihr für eine Finanzierung der Offenen jüdischen Fürsorge weder bei der Stadtverwaltung noch beim Reichskommissar Zugeständnisse zu erreichen.

# V. Öffentliche Fürsorge und Reichssicherheitshauptamt im Konflikt

## 1. Die zentrale Koordination des Zwangstransfers (Herbst 1939 – Winter 1939/40)

### *Zentrale Änderungen im Wohlfahrtssystem und in der Verfolgungspolitik*

Mit Beginn des Krieges gegen Polen, Anfang September 1939, ging innerhalb des Reichsinnenministeriums die Verantwortung für fast das ganze Wohlfahrtswesen von der Kommunal- an die Gesundheitsabteilung über. Der bisher für Wohlfahrtsfragen zuständige Ministerialrat Ruppert sollte zu Staatssekretär Conti überwechseln und dort als Ministerialdirigent Leiter der neuen Wohlfahrtsabteilung werden. Diese Regelung bezog sich auf die Öffentliche Fürsorge und die Jugendwohlfahrt (Referenten Hans Gehrels<sup>1</sup> und Dr. Fritz Diefenbach<sup>2</sup>). Das Referat Familienunterstützung unter Karl Ludwig Krug von Nidda<sup>3</sup> blieb noch bei der Kommunalabteilung, allerdings schien auch hier ein baldiger Wechsel zu Conti nicht unwahrscheinlich. Diese Veränderungen geschahen auf Wunsch des Stellvertreters des Führers wegen angeblich zu fiskalischer Behandlung der Wohlfahrtsproblematik in der Vergangenheit.<sup>4</sup> Ruppert leitete in der Abteilung IV „Gesundheitswesen und Volkspflege“ dann bis 1944 die Referate IV W (Wohlfahrt) und IV J (Jugendpflege).<sup>5</sup> Die Reorganisation symbolisierte die inzwischen vollzogene Abkehr des NS-Staates vom Konzept einer individuellen Fürsorge, organisiert als dezentrale Sozialaufgabe, hin zu einer totalitären staatlichen „Volkspflege“ unter Ausschluß bestimmter Gruppen. Der Öffentlichen Wohlfahrt wurde damit ein sozialrassistisch ausgerichtetes Konzept zugrunde gelegt, das sich als gesundheitliche Maßnahme am „Körper der nationalen Gemeinschaft“ verstand.<sup>6</sup>

Der NS-Staat unterwarf zudem den Arbeitsmarkt einem quasi militärischen Reglement.<sup>7</sup> Reichsarbeitsminister Seldte hob hierfür den Versicherungscharakter der Arbeitslosenunterstützung auf. Diese erhielt nunmehr jeder, wer dem „Arbeitseinsatz zur Verfügung“ stand, „unfreiwillig arbeitslos“ und hilfsbedürftig

---

<sup>1</sup> Geb. 1904, seit 1937 im RMdI, ab 1941 im RSHA tätig.

<sup>2</sup> Geb. 1890, gest. 1962.

<sup>3</sup> Geb. 1885, gest. 1976.

<sup>4</sup> Im Zuge des Umbaus sollten offenbar auch die 1935 beim RArbM gebliebenen Ressorts (Klein- und Sozialrentnerfürsorge) ins RMdI verlagert werden; BA, NS 25, Nr. 986, Bl. 331: FS DGT (Schlüter) vom 9. 9. 1939 sowie ebenda, R 36, Nr. 758, unfol.: Vermerk Schmiljan vom 11. 9. 1939.

<sup>5</sup> Handbuch für Verwaltungsbeamte 1943, 60. Jg., Berlin (1943), S. 15–16.

<sup>6</sup> Vgl. Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 108.

<sup>7</sup> „VO über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels“ vom 1. 9. 1939; RGBl., 1939 I, S. 1685.

war, also unabhängig von der Tatsache, ob man zuvor Beiträge entrichtet, beim Arbeitsamt registriert, selbständig oder wohlfahrtsabhängig war.<sup>8</sup> Die Arbeitslosenhilfe gewährte der Staat nunmehr unbefristet. Damit fiel übrigens zugleich die für Juden erst im März 1939 eingeführte Befristung der Arbeitslosenhilfe weg.<sup>9</sup> Um diese Kriegsreform zu komplettieren, sperrte der NS-Staat im Oktober die Ausgabe öffentlicher Fürsorgeleistungen an arbeitstaugliche Bedürftige. Die Wohlfahrtsämter mußten diese künftig an die Arbeitsämter verweisen, damit sie dem Arbeitseinsatz zur Verfügung standen.<sup>10</sup> Reichsinnenminister Frick hatte übrigens gegen diese Maßnahme protestiert und sie als Eingriff in die Fürsorgezuständigkeit der Gemeinden bezeichnet.<sup>11</sup>

Da nach dieser Regelung auch alle arbeitsfähigen Juden aus der staatlichen Fürsorge ausschieden, bedeutete das zugleich das Ende der meisten, von lokalen Wohlfahrtsämtern organisierten Pflichtarbeitsprogramme.<sup>12</sup> Die Arbeitsämter gewannen so den Zugriff auf Tausende arbeitsfähige jüdische Wohlfahrtsempfänger und konnten diese direkt für den Geschlossenen Arbeitseinsatz rekrutieren. Da Frauen aufgrund ihrer sozialen und familiären Biographie viel seltener als Arbeitslose denn als Fürsorgeempfängerinnen registriert waren, traf dieses Element der Kriegsreform sie in besonderem Maße. Viele Jüdinnen wurden in der Folge für den Zwangseinsatz gemustert.<sup>13</sup> Nur wenige von ihnen waren zuvor von städtischen Wohlfahrtsämtern mit Pflichtarbeit in Nähstuben oder Gärtnereien beschäftigt worden.<sup>14</sup>

Seit Kriegsbeginn hatten sich nicht nur die zentrale Verantwortung für die öffentliche Wohlfahrtspflege und das Regime auf dem Arbeitsmarkt geändert, sondern auch die Konzeptionen der antijüdischen Politik. Statt des von der NS-Führung angestrebten „judenfreien“ Deutschlands waren mit der Sperrung der Grenzen Hunderttausende, meist verarmte Juden mit einem Schlag im NS-Staat gefangen. Da sich die NS-Führung von der Idee verabschieden mußte, während des Krieges noch eine Massenvertreibung in ein Territorium außerhalb des deutschen Herrschaftsbereiches realisieren zu können, konzentrierte sie jetzt ihre Überlegungen darauf, Chancen einer zwangsweisen Massenumsiedlung in das okkupierte Polen zu prüfen. Am 19. September 1939 beriet der Ministerrat für die Reichsverteidigung, in ihm saßen u. a. Göring, Heydrich und Frick, über die „Be-

<sup>8</sup> „VO über die Arbeitslosenhilfe“ vom 5. 9. 1939“; RGBl., 1939 I, S. 1674; vgl. dazu Kranig, Lockung, S. 166.

<sup>9</sup> Arbeitseinsatzgesetz, hrsg. von Werner Hellwig, Berlin (ca. 1940), V B 2: 1. Erlaß zur VO über Arbeitslosenhilfe vom 11. 9. 1939.

<sup>10</sup> RMBliV., 1939, Nr. 42, S. 2110: Runderlaß RFM und RArbM vom 13. 10. 1939. Vgl. Meldung im DGT-Nachrichtendienst vom 21. 10. 1939.

<sup>11</sup> AdP, Teil I, Bd. 2 -Microfiche-, Nr. 1031036-74: Rundschreiben RMDI mit Brief Frick an Seldte vom 28. 9. 1939 und Seldte an Frick vom 22. 11. 1939.

<sup>12</sup> In Hamburg wies man in den gemeinsamen Besprechungen des Arbeitsamtes und des Wohlfahrtsamtes extra auf diese Wirkung der neuen Regelungen hin; StA Hamburg, 351-10 Sozialbehörde I, AF 20.28, unfol.: AFÜ-Vermerk über Besprechung am 20. 9. 1939, vom 23. 9. 1939, S. 1-2; vgl. ebenda: Dienstvfg. Sozialverwaltung vom 28. 9. 1939, S. 4.

<sup>13</sup> Vgl. Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 113-114.

<sup>14</sup> Zu Hamburg: vgl. Hecht, Unsichtbare Mauern, S. 83. Zu Dresden: StadtA Dresden, Fürsorgeamt, Nr. 509, Bl. 102RS: Vermerk vom 23. 6. 1939.

völkerung des zukünftigen polnischen Protektoratsgebietes und die Unterbringung in Deutschland lebender Juden“.<sup>15</sup> Am 21. September gab Heydrich der Sicherheitspolizei bekannt, daß Hitler die „Juden-Deportation“ genehmigt habe.<sup>16</sup> Anfang Oktober erfuhr Reichskommissar Bürckel in Wien, daß zur „Einleitung der geplanten Gesamttaktion fürs erste 300 000 minderbemittelte Juden aus dem großdeutschen Reichsgebiet nach Polen“ umzusiedeln seien. Mit der „Evakuierung“ der deutschen und österreichischen Juden werde in Kürze begonnen, die Aktion in „längstens 3/4 Jahren beendet sein“.<sup>17</sup>

Diese gravierende Reorientierung der Verfolgungspläne zog eine noch schärfere Überwachung der jüdischen Bevölkerung als bisher nach sich. Am 6. September 1939 verhängte der Reichsführer SS für Juden eine tägliche Ausgangssperre nach 20 Uhr.<sup>18</sup> Die Reichsvereinigung, die auf Weisung der Gestapo seit Anfang September alle arbeitsfähigen Juden für den Zwangseinsatz registrierte<sup>19</sup>, mußte nach dem Beschluß der Kollektivumsiedlung ihre Erfassung Ende September auf die gesamte jüdische Bevölkerung erweitern.<sup>20</sup> Das in eben diesen Tagen gegründete Reichssicherheitshauptamt (RSHA) – in dem die Judenreferate des SD und der Gestapo zur Abteilung IV B 4 fusionierten – wurde von der Reichsvereinigung informiert, daß noch rund 185 000 Juden, davon 77 000 Männer und 108 000 Frauen, im Altreich und im Sudetengebiet lebten.<sup>21</sup>

Auch die Zusammenfassung und Überwachung der jüdischen Einrichtungen wurde jetzt noch einmal forciert. Im Oktober 1939 gliederte man die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. formell in die Reichsvereinigung ein, ebenso die Jüdische Arbeitshilfe und den Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände.<sup>22</sup> Statt durch den Chef des NS-Winterhilfswerkes Hilgenfeldt mußte die RV-Abteilung Fürsorge jetzt Richtlinien und Berichte der Jüdischen Winterhilfe vom Reichsinnenministerium abzeichnen lassen. Dort übernahm formal die Kommunalabteilung unter Surén aufgrund der Aufsichtsfunktion, die mit der Gründung der Reichsvereinigung dem Ministerium zugefallen war, die Federführung. Sie übte künftig in Abstimmung mit dem Judenreferenten Lösener

<sup>15</sup> IMT, Bd. XXXI, S. 231–232, Dok. PS-2852: Niederschrift über die Sitzung vom 19. 9. 1939. Zur Änderung der Verfolgungspolitik ausführlich: Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 107–115 sowie ders., Zwangsarbeit und Verfolgung, S. 127–134.

<sup>16</sup> Europa unterm Hakenkreuz: Die faschistische Okkupationspolitik in Polen (1939–1945), Berlin 1989, S. 119, Dok. Nr. 12: RSHA-Aktennotiz über Besprechung am 21. 9. 1939.

<sup>17</sup> ÖStA/AdR, Bürckel-Mat., Nr. 2315/6, Bl. 85–86: „Auszug aus der Denkschrift über Judenumsiedlung [...] in Wien“ vom 11. 10. 1939. Vgl. YV Jerusalem, 051, Nr. 91, unfol.: Besprechung Eichmann mit Gauamtsleiter Roden in Kattowitz am 9. 10. 1939. Ausführlicher dazu: Gruner, Zwangsarbeit und Verfolgung, S. 137–138.

<sup>18</sup> StA Freiburg i. Br., Landratsamt Mühlheim, P.Nr. 365, Nr. 243, unfol.: RFSS-FS vom 6. 9. 1939 in Runderlaß Stapoleitstelle Karlsruhe vom 10. 9. 1939.

<sup>19</sup> LBI/A New York, Georg Landauer Coll.: RV-Rundschreiben vom 3. 9. 1939, S. 1 sowie Formular; JNBl., Berliner Ausgabe Nr. 72 vom 8. 9. 1939, S. 1.

<sup>20</sup> StA Hamburg, 522–1, Nr. 922 I, unfol.: Rundschreiben vom 27. 9. 1939.

<sup>21</sup> JNBl., Berliner Ausgabe, Nr. 90, 10. 11. 1939, S. 1–2.

<sup>22</sup> Ähnliches geschah mit den Berufsverbänden und politischen Organisationen, die ihre Arbeit meist im November 1938 hatten einstellen müssen; BA, 75 C Re 1, Nr. 31, Bl. 253RS: Bericht der Abwicklungsstelle für Organisationen vom 7. 11. 1941.

(Abt. I) und dem für Wohlfahrt zuständigen Ruppert (Abt. IV) die Kontrolle aus, war allerdings abhängig von der Zustimmung des Geheimen Staatspolizeiamtes.<sup>23</sup>

Diese Machtverschiebung fand ihren Niederschlag auch auf der lokalen Ebene. In Frankfurt am Main, wo ein städtischer Beauftragter die jüdische Fürsorge seit Ende 1938 überwachte, mischte sich die örtliche Gestapo nun offensiv in dessen Ressort ein.<sup>24</sup> Die Frankfurter Stapoleitstelle berief sich zu Beginn des Jahres 1940 darauf, daß „der Reichsminister des Innern seine Aufsichtsbefugnis auf das Hauptsicherheitsamt übertragen“ habe, und dieses bediene sich zur Überwachung der Jüdischen Gemeinden der örtlichen Gestapostellen. Zwar könne es weiter einen städtischen Beauftragten für die jüdische Fürsorge geben, dieser müsse aber ein Gewährsmann der Gestapo sein und sich eigener Entscheidungen bzw. Eingriffe in die Tätigkeit der Jüdischen Gemeinde enthalten. Alle Streitfragen die Wohlfahrt betreffend, könnten zwischen städtischem Fürsorgeamt und Gestapo direkt geklärt werden.<sup>25</sup> Im Frühjahr 1940 installierte die Frankfurter Gestapo einen eigenen Beauftragten für die jüdische Wohlfahrtspflege, sich dabei auf ihr alleiniges Aufsichtsrecht über die Zweigstelle der Reichsvereinigung in Frankfurt berufend. Zwar konnte die Stadt einen Beamten für diese Position vorschlagen, der auch die kommunalen Belange vertreten sollte, aber nur soweit diese nicht mit den Interessen der Sicherheitspolizei kollidierten. Hauptaufgabe des Beauftragten blieb das Überwachen der von der Jüdischen Wohlfahrtspflege verwandten Mittel, wozu er ein Zimmer im Gebäude der Jüdischen Wohlfahrtsstelle erhielt, das zugleich den Zwecken der Gestapo dienen sollte.<sup>26</sup> Obwohl der Frankfurter Gestapobeauftragte für die jüdische Wohlfahrtspflege die zentrale Verschärfung in der antijüdischen Politik quasi in persona verkörperte, blieb seine Installation ein lokaler Sonderfall.

*Zuständigkeit und Kostenersatz:  
Neue Diskussionen mit dem Gemeindetag*

Seit der formellen Gründung der Reichsvereinigung, aber verstärkt noch seit Kriegsbeginn, drängten die Kommunen und Fürsorgeverbände auf den Abschluß des Zwangstransfers der Fürsorgepflicht. Auf lokales Insistieren hin klopften regionale Dienststellen des Deutschen Gemeindetages bei dessen Geschäftsführung in Berlin mit der für die Wohlfahrtspraxis gegenüber jüdischen Armen neuen Grundsatzfrage an, ob die Reichsvereinigung inzwischen in Organisation und Etat als so leistungsfähig eingestuft werde, daß die Öffentliche Fürsorge generell die Fürsorge für mittellose Juden ablehnen und darüber hinaus noch früher verauslagte Mittel zurückerhalten könne.<sup>27</sup> Mit dieser Hilfskonstruktion hebelte man

<sup>23</sup> Gruner, Berichte, S. 311.

<sup>24</sup> Erwähnung in: Dokumente Frankfurter Juden, VI 48 B, S. 333: OB Frankfurt/M. an Gestapo am 26. 9. 1939.

<sup>25</sup> Ebenda, VI 49, S. 333–334: Besprechung Fürsorgeamt Frankfurt/M. mit Gestapo am 10. 2. 1940.

<sup>26</sup> Ebenda, VI 50, S. 334–335: Entwurf Gestapo für Dienstanweisung vom 31. 5. 1940 sowie ebenda, VI 51, S. 337: Besprechung Fürsorgeamt mit OB Frankfurt/M. am 3. 6. 1940.

<sup>27</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 52: DGT-Dienststelle Westen (Hannover) an DGT Berlin am

den Inhalt der antijüdischen Fürsorgeverordnung aus, die bestimmt hatte, daß, wenn lokale jüdische Gemeinden nicht zahlen konnten, die örtliche Öffentliche Fürsorge hierzu verpflichtet war. Dieses dezentrale Modell sollte nicht mehr gelten, sondern die Reichsvereinigung als zentraler Wohlfahrtsträger in jedem Fall für jüdische Arme eintreten.

Die DGT-Dienststelle in Hannover verlangte Anfang September 1939 in Berlin Auskunft darüber, ob die formale Gründung der Reichsvereinigung nach sich ziehe, daß, auch wenn die örtlichen Organisationen der jüdischen Fürsorge noch keineswegs ausgebaut seien, die „öffentliche Unterstützung der Juden ganz allgemein eingestellt werden kann oder ob sie noch dann gewährt werden muß, wenn die jüdische freie Wohlfahrtspflege nicht helfen kann“. Denn Ausführungsvorschriften zur Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz fehlten, da diese nur allgemein die Zuständigkeit der Reichsvereinigung für die jüdische Fürsorge, aber keine Details zu Umständen und Konditionen der Übernahme der öffentlichen Fürsorgepflicht festgelegt hatte. Wie offenbar seit kurzem üblich, antwortete Preiser von der Sozialabteilung auch auf diese Korrespondenz mit der pauschalen Devise, man solle sich von der Fürsorge an Juden zügig freimachen.<sup>28</sup>

Stadtrat Fischer-Defoy vom Frankfurter Fürsorgeamt wollte vom Gemeindegtag das künftige Schicksal der polnischen Juden genau geklärt haben. Während die Zehnte Verordnung nichts darüber aussage, wies aber das Rundschreiben der Reichsvereinigung vom 27. Juli 1939 extra darauf hin, daß Juden polnischer Staatsangehörigkeit weiter von der Öffentlichen Fürsorge zu versorgen seien.<sup>29</sup> Nach einer Rücksprache mit Ministerialrat Ruppert unterrichtete Preiser den Frankfurter Stadtrat zunächst, daß die Reichsvereinigung nicht verpflichtet sei, ausländische Juden zu unterstützen. Parallel hierzu bat der Gemeindegtag aber noch einmal den Reichsinnenminister um eine Stellungnahme.<sup>30</sup>

Fischer-Defoy gab sich immer noch nicht zufrieden und hakte nach. Es sei auch nicht geklärt, wer die Betreuung staatenloser Juden zu übernehmen habe. Entweder schlage man alle staatenlosen den fremdländischen Juden zu und damit der Öffentlichen Wohlfahrt, oder man ginge nach deren ehemaliger Staatsangehörigkeit, dann kämen die ehemals deutschen Juden zur Reichsvereinigung, alle anderen zur Öffentlichen Fürsorge. Das letztere Modell sei unpraktisch, da die Herkunft der Armen oft schwierig festzustellen sei.<sup>31</sup> Nach erneuter Rücksprache des Gemeindegtag mit Ruppert erfuhr die Kommune, daß von zentraler Seite eine noch radikalere Variante bevorzugt werde, nämlich daß alle staatenlosen Juden

---

8. 9. 1939; ebenda, Bl. 57: Dienststelle Westfalen (Münster) an DGT Berlin am 22. 9. 1939. Bei der Dienststelle Westfalen hatte der Landrat des Kreises Steinfurt wegen Rückerstattung von Fürsorgekosten für einen im Mai 1939 erkrankten Juden eines dortigen Arbeitslagers nachgefragt; ebenda, Bl. 58: Schreiben vom 19. 9. 1939.

<sup>28</sup> Ebenda, Bl. 52: DGT-Dienststelle Westen (vorher Prov.dienststelle Hannover) an DGT Berlin am 8. 9. 1939; ebenda, Bl. 53: Preiser (DGT Berlin) an DGT Westen am 18. 9. 1939.

<sup>29</sup> Ebenda, Bl. 54: OB/Fürsorgeamt Frankfurt/Main an DGT Berlin am 20. 9. 1939.

<sup>30</sup> Ebenda, Bl. 54RS: Vermerk DGT Berlin (Marczynczyk) vom 11. 10., DGT (Preiser) an OB/Fürsorgeamt Frankfurt/Main am 11. 10. und DGT (Preiser und Präsident) an RMdI am 17. 10. 1939.

<sup>31</sup> Ebenda, Bl. 56: OB/Fürsorgeamt Frankfurt/Main an DGT Berlin am 28. 10. 1939.

Mitglieder der Reichsvereinigung und damit von dieser zu versorgen seien.<sup>32</sup> Was die polnischen Juden anbelangte, entschied das Ministerium aber erst im Juli 1940. Nach der Auflösung des polnischen Staates seien Juden polnischer Staatsangehörigkeit jetzt staatenlos und damit Mitglieder der Reichsvereinigung.<sup>33</sup>

Über die Dienststelle Westfalen gelangte eine Anfrage an den Deutschen Gemeindetag, ob Aufwendungen der Öffentlichen Fürsorge auch für die Zeit vor der formellen Gründung der Reichsvereinigung, also für die Monate bis Juli 1939, von der jüdischen Seite zurückgefordert werden könnten.<sup>34</sup> In der DGT-Zentrale zog man sich zunächst auf den Standpunkt zurück, oberste Priorität habe das Ziel, die Juden überhaupt aus der Öffentlichen Fürsorge auszuschneiden. Um Rückerstattungen für Wohlfahrtsausgaben von der jüdischen Zwangsorganisation zu fordern, gebe es bislang keine rechtliche Handhabe.<sup>35</sup>

Doch seit der Gründung der Reichsvereinigung witterten die Fürsorgeverbände Morgenluft. Noch weit über die Forderungen einer Rückerstattung für das erste Halbjahr 1939 hinausgehend, verlangten manche Fürsorgeverbände jetzt bereits alle seit 1933 an jüdische Bedürftige ausgezahlten Gelder zurück. Entweder durch den Ausschluß der jüdischen Armen von der individuellen Rückerstattungsbefreiung<sup>36</sup> oder durch ein finanzielles Eintreten der Reichsvereinigung. So verlangte der Bezirksfürsorgeverband Magdeburg beim Deutschen Gemeindetag, daß die Reichsvereinigung alle seine bis Ende 1938 an jüdische Arme gezahlten Unterstützungen ersetzen müsse.<sup>37</sup>

Der Gemeindetag erfuhr auch, daß in der Ortschaft Haltern (Westfalen-Lippe), wo jüdische Bedürftige im Herbst 1939 noch öffentliche Unterstützung bezogen, der Bürgermeister bereits am 19. Dezember 1938 mit der dortigen jüdischen Gemeinde Abmachungen wegen des Ersatzes der Fürsorgekosten seit 1933 getroffen hatte. Da die Armen zur Rückzahlung nicht in der Lage waren, hatte die Jüdische Gemeinde den gesamten jüdischen Vereinsbesitz, also die Synagoge, ein Wohn- und Geschäftshaus und den Friedhof, an die Stadt verkauft. Der Kaufpreis sollte mit den städtischen Wohlfahrtskosten verrechnet werden. Als sich die Eintragung der Jüdischen Gemeinde ins Vereinsregister und damit der Abschluß des Vertrages mit der Stadt immer wieder verzögerte, schaltete sich nach ihrer Gründung die Reichsvereinigung ein. Sie wollte nun den Kaufpreis in die eigenen Kassen abführen und bezweifelte die Rechtmäßigkeit einer Rückerstattung, denn die Mitglieder einer Synagogengemeinde hätten, auch wenn diese als Verein nun eingetragen sei, keinen Anspruch auf das „Vereinsvermögen“. Bürgermeister Schmidt hatte inzwischen sogar bereits die „Zwangsentjudung“ des Besitzes der Jüdischen Gemeinde

<sup>32</sup> Ebenda, Bl. 56RS: Vermerk DGT Berlin (Marczynczyk) vom 21. 11. 1939 und DGT Berlin (Preiser) an OB/Fürsorgeamt Frankfurt/Main am 21. 11. 1939.

<sup>33</sup> Ebenda, Bl. 55: RMDI/Abt. IV (Langlotz) an DGT am 27. 7. 1940.

<sup>34</sup> Ebenda, Bl. 57: DGT-Prov.dienststelle Westfalen-Lippe an DGT Berlin am 22. 9. 1939.

<sup>35</sup> Ebenda, Bl. 57RS: DGT Berlin (Preiser) an DGT Münster am 12. 10. 1939.

<sup>36</sup> Einige Forderungen richteten sich auf das Gesetz zur Befreiung von der Rückerstattung der Wohlfahrtskosten bis zum 1. Januar 1935, von dem Juden ausgeschlossen werden sollten; BA, NS 25, Nr. 987, Bl. 9–10: NSDAP/Gauleitung Mark Brandenburg an HA Kommunalpolitik am 8. 12. 1939. Zum Gesetz siehe Kapitel I. 1.

<sup>37</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 65: OB Magdeburg an DGT Berlin am 16. 11. 1939.

beantragt. Er bedrängte nun den Deutschen Gemeindegag, ob eine Verrechnung mit dem Kaufpreis für frühere wie für künftige Zahlungen vorgenommen werden dürfe.<sup>38</sup> Referent Preiser erklärte für die DGT-Sozialabteilung schließlich, eine Rückerstattung könne nur Individuen nach § 25 der Reichsfürsorgeverordnung auferlegt werden, nicht aber der freien jüdischen Wohlfahrtspflege oder der Reichsvereinigung. Die Gemeinde Haltern solle deshalb einfach die Unterstützung generell einstellen und die Betroffenen an die jüdische Wohlfahrt verweisen.<sup>39</sup>

Um den Bogen nicht zu überspannen, hatten sich die Verantwortlichen im Deutschen Gemeindegag also für ein pragmatisches Vorgehen entschieden. Grundsätzlich blieb es bei der seit dem Sommer 1939 ausgegebenen Devise der DGT-Sozialabteilung, daß die Wohlfahrtsämter sich in der laufenden Unterstützung rasch von Juden „freimachen“ sollten. Man warb im Herbst bei den DGT-Regionalstellen offen für einen Kompromiß zwischen lokaler Ersatzforderung und zentraler Rücksichtnahme auf die Funktionsfähigkeit der jüdischen Wohlfahrt: Notfalls könnten die staatlichen Fürsorgeverbände die Reichsvereinigung auch zu einem aktuellen Kostenausgleich veranlassen, jedoch sollten sie keine Rückerstattung einklagen.<sup>40</sup>

#### *Die Übernahme der Kosten der Geschlossenen Fürsorge durch die „Reichsvereinigung“*

In einer Reihe von Großstädten hatte man seit Januar 1939 zuerst Kosten oder/und Organisation der Geschlossenen Fürsorge an die örtlichen Jüdischen Gemeinden als selbständige Träger der freien jüdischen Wohlfahrtspflege übertragen. Seltener geschah dies offenbar in kleineren Orten, wo statt Jüdischer Kultusgemeinden jüdische Wohlfahrtsverbände zuständig waren. Letztere hingen finanziell von der „Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland“ ab. Sie zahlte im Januar 1939 bereits pauschal monatlich pro jüdischen Insassen fünf RM an die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten. Auf Druck der staatlichen Wohlfahrtsbehörden in den Verhandlungen mit der im Aufbau befindlichen Reichsvereinigung mußte die damals noch unabhängig wirtschaftende Zentralwohlfahrtsstelle ihre Zuzahlungen rasch erhöhen, schon im Februar auf 15 RM und im April noch einmal auf 25 RM pro Kopf. Nach der formellen Gründung der Reichsvereinigung und ihrer damit gesetzlich verankerten Funktion als einheitliche Trägerin der jüdischen Wohlfahrtspflege, ausgeübt von den Bezirksstellen und jüdischen Gemeinden, wurde die monatliche Zuzahlung sogar auf 50 RM angehoben.<sup>41</sup>

<sup>38</sup> Ebenda, Bl. 60–61: Bürgermeister Haltern (Schmidt) an DGT Berlin am 4. 10. 1939 sowie ebenda, Bl. 62–63: Dr. Max Ostwald (RV-Bezirksstelle/Sozialer Ausschuß für jüdische Wohlfahrtspflege in Westfalen-Lippe an Bgm. Haltern am 21. 9. 1939.

<sup>39</sup> Ebenda, Bl. 64: DGT Berlin (Preiser) an Bürgermeister Haltern am 4. 11. 1939.

<sup>40</sup> Ebenda, Bl. 53: DGT Berlin an DGT Hannover am 18. 9. 1939; ebenda, Bl. 57RS: DGT Berlin an DGT Münster am 12. 10. 1939; ebenda, Bl. 64: DGT Berlin an Bgm. in Haltern am 11. 10. 1939; ebenda, Bl. 65RS: DGT Berlin an OB/Fürsorge- und Jugendamt Magdeburg am 23. 11. 1939.

<sup>41</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 761, Bl. 138–140: RV/Abt. Fürsorge (Cohn) an OP/LFV in Breslau am

Mit der formellen Übernahme der Zuständigkeit durch die Reichsvereinigung gerieten lokale Vereinbarungen über Aufgabenteilungen und Kostenübernahmen mit jüdischen Stellen, aber auch mit Einzelpersonen ins Wanken. Insbesondere aber wurden Abkommen fragwürdigen Charakters, die Fürsorgeverbände mit Flüchtenden getroffen hatten, um die Unterbringung ihrer Angehörigen in öffentlichen Heimen und Anstalten finanziell abzusichern, in Frage gestellt.<sup>42</sup>

Fürsorgeverbände hatten in Kooperation mit anderen Behörden Juden vor der Ausreise Pässe verweigert, solange sie für Familienmitglieder keine Verträge zugunsten der diese versorgenden Fürsorgeverbände bzw. Heilanstalten abschlossen. Wenn Emigranten noch Vermögen besaßen, mußten sie Häuser mit Hypotheken belasten oder Lebensversicherungen überschreiben. Der Oberpräsident der Provinz Hannover hatte sogar von ausreisenden Juden verlangt, ihre Häuser zu verkaufen, um die lebenslange Versorgung von zurückbleibenden Angehörigen in öffentlichen Anstalten zu garantieren. Hierfür waren im Juli 1939 Verträge zur Unterschriftsreife gelangt. Der zuständige Regierungspräsident hatte seine Zustimmung signalisiert, nur die Genehmigung der Devisenstelle fehlte. Der Oberpräsident wandte sich – verunsichert über die neue Lage – an den Reichsinnenminister, später gab es eine Aussprache mit dem DGT-Beigeordneten Zengerling in Berlin.<sup>43</sup> Nachdem dieser noch einmal beim Reichsinnenministerium interveniert hatte, wollte man sich auch dort mit dieser Frage beschäftigen.<sup>44</sup>

Die meisten dieser Probleme erledigten sich am 1. November 1939. Ab diesem Datum mußte die Reichsvereinigung die vollen Kosten für alle ihr als Zwangsglieder angehörenden Patienten und Alten in öffentlichen Anstalten und Heimen übernehmen.<sup>45</sup> Für die Reichsvereinigung bedeutete das binnen eines knappen Jahres einen Quantensprung bei den Ausgaben der Geschlossenen Fürsorge: Von einer ursprünglichen monatlichen Beteiligung von fünf RM auf volle 90 RM Kostenersatz für jeden jüdischen Patienten. Das waren drei Reichsmark pro Tag, der Höchstbetrag, obwohl in einzelnen Regionen die Kosten viel niedriger lagen.<sup>46</sup> Damit stiegen allein die Ausgaben für die ca. 1000 in öffentlichen Heil- und

---

18. 4. 1940. Vgl. BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 96RS: OP/LFV Breslau an DGT Berlin am 29. 8. 1940; ebenda, Bl. 104: OP/LFV Westfalen an DGT Berlin am 4. 10. 1940 (im Original irrtümlich 4. 9.).

<sup>42</sup> Daß behinderte Juden ohne Verwandte weiter vom Staat unterstützt wurden, eine Annahme von Friedlander, ist nur im Einzelfall zutreffend. Die Regelung der Betreuung war von Ort zu Ort unterschiedlich und von Verhandlungen zwischen jüdischen Stellen und Öffentlicher Fürsorge abhängig. Vgl. die Aussage bei Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 422.

<sup>43</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 41–47: OP Hannover an RMdI am 10. 7. 1939 und an DGT am 12. 8. 1939 mit Anlage (Vertragsentwurf). Vgl. Darstellung bei Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 421–422.

<sup>44</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 48: DGT (Zengerling) an OP Hannover am 8. 8. 1939.

<sup>45</sup> Diese Anordnung lag dem Autor nicht vor, ist aber erwähnt in: BA, 75 C Re 1, Nr. 761, Bl. 138–140: RV/Abt. Fürsorge (Cohn) an OP/LFV in Breslau am 18. 4. 1940. Vgl. auch NW-HStA Düsseldorf, RW 53, Nr. 413, unfol.: Rundschreiben des OP Rheinprovinz vom 23. 9. 1940.

<sup>46</sup> Je nach Land waren die Anstaltskosten unterschiedlich hoch, in Westfalen mit 1,5 RM am niedrigsten, in Oberschlesien mit 3 RM am höchsten; DGT-Umfrageergebnis nach Faulstich, Heinz: *Hungersterben in der Psychiatrie 1914–1949*, Freiburg i. Br. 1998, S. 113.

Pflegeanstalten lebenden geistig behinderten Juden und Jüdinnen von ursprünglich rund 5000 RM auf 100 000 RM je Monat.<sup>47</sup>

Hinzu kamen die bekannten Forderungen, die räumliche Unterbringung aller jüdischen Geisteskranken zu garantieren. Der Reichsvereinigung stand jedoch nur eine einzige Anstalt mit 190 Plätzen zur Verfügung, während sich in den öffentlichen und privaten Heilanstalten noch 2500 bis 3000 solcher Patienten befanden.<sup>48</sup> Zwar wollten viele Städte und Gemeinden jüdische Patienten schnell aus ihren Pflegeheimen entfernen, jedoch in den Mauern ihres Ortes auf keinen Fall eine jüdische Anstalt beherbergen. Da für diesen Zweck keine Gebäude an die Reichsvereinigung verpachtet wurden, verblieben jüdische Behinderte meist weiter in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten. Obwohl Ausgrenzung auf allen Gebieten das Gebot der Stunde war, paralysierten hier also langfristige ideologische Ziele kurzfristige rassistische Lokalinteressen.<sup>49</sup> Gleichzeitig hatten hierdurch die Fürsorgebehörden – ohne es zu wissen – das Todesurteil vieler dieser Heiminsassen mit unterschrieben, die 1940/41 im Zuge der Aktion T-4 ermordet werden sollten.<sup>50</sup>

#### *Die städtische Wohlfahrt: Ein Jahr nach der antijüdischen Verordnung*

Die wiederholten Rufe des Deutschen Gemeindetages, sich endgültig von der jüdischen Armenklientel zu befreien, hatten die letzten noch zahlenden Wohlfahrtsverbände in den Wochen und Monaten seit Kriegsbeginn wohl vernommen. Ihr Willen, den Zwangstransfer der Fürsorgepflicht auf lokaler Ebene abzuschließen, wurde noch durch die erzwungene, reichsweite Übernahme der Kosten der Geschlossenen Fürsorge durch die Reichsvereinigung beschleunigt.

Ungeachtet der Bitten der Jüdischen Religionsgemeinde um Aufschub<sup>51</sup>, stellte die Sozialverwaltung in Hamburg auf Anordnung Martinis zum 1. Dezember 1939 die Zahlungen an jüdische Bedürftige ein. Als unmittelbare Folge löste man die Sonderdienststelle B für Juden auf. Hamburg unterstützte künftig nur noch die Ausnahmegruppen der schwerkriegsbeschädigten bzw. der in „privilegierten Mischehen“ lebenden deutschen Juden, außerdem die nicht als Mitglieder der Reichsvereinigung zählenden ausländischen Juden. Letztere mußten wie zuvor schon die anderen jüdischen Armen jetzt unter verschärften Kriterien „Pflichtarbeit“ leisten. Hatte man im November 1939 noch 274 jüdische Parteien, ca. 380 Personen, versorgt, so waren es im Dezember nur noch fünf Parteien. Man verwies sogar polnische Juden und tschechische Juden an den Religionsverband, dessen Fürsorgetätigkeit die Sozialverwaltung gleichwohl künftig strikt kontrol-

<sup>47</sup> Berechnung des Autors nach: Arbeitsbericht der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland für das Jahr 1939 [MS], Berlin 1940, S. 38.

<sup>48</sup> Adler-Rudel, Selbsthilfe, S. 172.

<sup>49</sup> Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland für das Jahr 1938 [MS], Berlin 1939, S. 38.

<sup>50</sup> Vgl. Kapitel V. 2.

<sup>51</sup> StA Hamburg, 522–1, Nr. 985 c, Bl. 1: Sitzung Vorstand am 23. 10. 1939; ebenda, Bl. 4: Sitzung Ende November 1939.

lierte.<sup>52</sup> In der Jüdischen Gemeinde Hamburg rechnete man infolge des Zwangstransfers der Fürsorgepflicht mit einer Steigerung der Wohlfahrtsausgaben auf fast 1,5 Millionen RM im Jahr 1940 (643 000 RM im Jahr 1938), wodurch ein Bilanzdefizit von einer Million RM drohte.<sup>53</sup>

Zum gleichen Datum, dem 1. Dezember 1939, mußte die Reichsvereinigung bzw. deren Bezirksstelle offiziell die gesamten Fürsorgekosten in Stadt und Region Hannover übernehmen.<sup>54</sup> Allerdings fand dieser Transfer nicht von einem Tag zum andern statt. Bei den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden geschah dies offenkundig zu verschiedenen Zeiten, so sank die Zahl der von öffentlichen Stellen in der Provinz Hannover versorgten jüdischen Parteien von 226 Ende September 1939 über 184 Ende Dezember 1939 auf 39 im März 1940. Ein Großteil des Rückgangs ging auf die Stadt Hannover zurück, dort fiel um die Jahreswende 1939/40 die Zahl der betreuten Parteien von 151 auf fünf.<sup>55</sup>

Infolge des Zwangstransfers geriet die jüdische Seite in eine ernste Finanzkrise. Um nicht alle Kosten von einem Tag zum andern tragen zu müssen, versuchte die Bezirksstelle Hannover die Fürsorgeverbände zu überzeugen, Arzt- und Arzneikosten weiterhin zu bezahlen. Daraufhin überprüfte man an der Jahreswende den Stand des Zwangstransfers in der Region Hannover. Während der BFV Springe noch 50 Prozent des Fürsorgeaufwandes trug, bezahlten der BFV Emden und die Städte Hannover und Hameln lediglich noch Arzt- und Arzneimittelkosten. Die über den Antrag der jüdischen Wohlfahrt informierte DGT-Dienststelle Westen empfahl den Fürsorgeverbänden, alle Aufwendungen zu streichen und die Juden grundsätzlich an die Reichsvereinigung zu verweisen.<sup>56</sup>

Auch die um ihr Plazet ersuchte DGT-Zentrale drängte Ende Januar 1940 die Fürsorgeverbände der Region Hannover natürlich, der jüdischen Klientel auch die letzten Zuwendungen abzuerkennen.<sup>57</sup> Diese Empfehlung erfolgte übrigens ungeachtet einer am 4. Dezember 1939 ergangenen, völlig konträren Weisung des Reichsinnenministeriums. In dem von Ruppert unterzeichneten Brief hatte es geheißen, daß, obwohl „die Ansammlung von Mitteln bei der Reichsvereinigung der Juden [...] in vollem Gange“ sei, diese Institution die Fürsorge für Juden aber noch nicht in toto übernehmen könne.<sup>58</sup>

<sup>52</sup> Ebenda, 351–10, StW 31.22, unfol.: Rundschreiben und Dienst-Vfg. Martinis vom 30. 11. 1939; ebenda: Dienst-Vfg vom 1. 4. 1940. Vgl. Lohalm, Hamburgs öffentliche Fürsorge, S. 510; zu den Zahlen: ders., Fürsorge und Verfolgung, S. 55.

<sup>53</sup> Ein erstes Defizit von 500 000 RM im Jahr 1939 verdoppelte sich 1940; StA Hamburg, 522–1, Nr. 985 c, Bl. 1: Sitzung des Gemeindevorstandes am 23. 10. 1939; ebenda, Bl. 4: Sitzung des Gemeindevorstandes sowie ebenda, Nr. 991 a, Bl. 10–12: Bericht über Arbeit der Religionsgemeinde 1938 bis 1940 (ca. Mai 1941).

<sup>54</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 67 u. RS: DGT-Westen Hannover an DGT Berlin am 18. 1. 1940.

<sup>55</sup> (Siehe Tabellen im Anhang) Die offene Fürsorge im Vierteljahr Juli–September 1939, (Berlin 1939), S. 4 u. 8; Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 31. Dezember 1939, (Berlin 1939/40), S. 5–6, 9; Die offene Fürsorge im Halbjahr Oktober 1939–März 1940, (Berlin 1940), S. 7 u. 11.

<sup>56</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 67 u. RS: DGT-Westen Hannover an DGT Berlin am 18. 1. 1940.

<sup>57</sup> Ebenda, Bl. 68: DGT Berlin (Preiser) DGT-Westen Hannover am 24. 1. 1940.

<sup>58</sup> Ebenda, Bl. 66: RMDI an DGT am 4. 12. 1939; vgl. ebenda, Nr. 1023, Bl. 18: Vermerk DGT vom Oktober 1940.

Doch der Zwangstransfer wurde nun in den bislang noch zahlenden Städten offenbar zügig abgeschlossen. Auch in Darmstadt mußte die Jüdische Gemeinde ab Januar 1940 sämtliche Wohlfahrtskosten übernehmen.<sup>59</sup> Von den zwanzig Großstädten mit über 200 000 Einwohnern im Altreich zahlten zu Beginn des Jahres nur noch zwei unvermindert: Gelsenkirchen und Königsberg. In den anderen zwei Städten, wo noch eine Regelversorgung stattfand, hatte sich der Kreis jüdischer Parteien seit Herbst 1939 stark verkleinert, in Berlin von 4332 auf 3821, in Dresden von 111 auf 61.<sup>60</sup>

Die wenigen noch leistungsbereiten Wohlfahrtsbehörden wandten also offenbar immer rigidere Kriterien in ihrer Wohlfahrtspraxis gegenüber Juden an. Einige Städte führten bereits Maßnahmen gegen die bisher teilweise noch von der antijüdischen Gesetzgebung ausgenommenen schwerkriegsbeschädigten Juden ein.<sup>61</sup> Ende Dezember 1939 gewährten die Bezirksfürsorgeverbände im Altreich nur noch 5192 jüdischen Familien Offene Fürsorge, vier Fünftel davon lebten in Berlin.<sup>62</sup> Die Reichsvereinigung zählte dagegen die zehnfache Zahl an Hilfsbedürftigen, rund 52 000, das waren 28 Prozent der noch im Altreich lebenden Juden.<sup>63</sup> Damit war der Zwangstransfer der staatlichen Fürsorgepflicht auf die jüdische Fürsorge ein Jahr nach der antijüdischen Fürsorgeverordnung nahezu abgeschlossen. Zehntausende Arme lebten also inzwischen von der jüdischen Fürsorge, Zehntausende Zwangsarbeiter von ihren geringen Löhnen, Hunderte von ihren Einkommen in den Tätigkeiten für jüdische Institutionen. Nur eine beschränkte Anzahl zehrte noch von privaten Restvermögen, den Erlösen „zwangsarisierter“ Gewerbebetriebe oder Geschäfte. Daß dies nicht endlos so weitergehen konnte, war den Beteiligten klar. Auch in der Stadtverwaltung Bonn stellte man sich aufgrund dieser Situation die Frage, „ob die Reichsvereinigung der jüdischen Kultusgemeinde die erforderlichen Mittel hat, alle Juden zu unterstützen“.<sup>64</sup>

<sup>59</sup> Franz, Eckart G./Pingel-Rollmann, Heinrich: Hakenkreuz und Judenstern, in: Juden als Darmstädter Bürger, hrsg. von Eckhart G. Franz, Darmstadt 1984, S. 181.

<sup>60</sup> Die offene Fürsorge im Vierteljahr Juli-September 1939, (Berlin 1939), S. 8; Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 31. Dezember 1939, (Berlin 1939/40), S. 9; Die offene Fürsorge im Halbjahr Oktober 1939-März 1940, (Berlin 1940), S. 11.

<sup>61</sup> Hamburg hatte Fahrvergünstigungen für diese Gruppe als nicht zum Kanon der Wohlfahrtsleistungen gehörend abgeschafft; Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 57. Auf ministerielle Anweisung behielten diese jedoch weiterhin ihr Anrecht. Nicht nur Fahrpreismäßigungen bei Eisenbahnen und im kommunalen Verkehrswesen, sondern auch Ausweise zur „bevorzugten Abfertigung vor Amtsstellen“ sollten die Fürsorgestellten dieser Gruppe belassen oder sogar neu erteilen; StA Freiburg i.Br., Landeskommissär Konstanz, P. Nr. 3085, Nr. 2, unfol.: RArbM/Abt. IIb-Runderlaß vom 30. 12. 1939 in Erlaß des Badischen MdI vom 16. 1. 1940. Doch selbst diese Ministerialanweisung änderte die Haltung der Hamburger Sozialverwaltung nicht; Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 57.

<sup>62</sup> Die von den Bezirksfürsorgeverbänden laufend in bar unterstützten Parteien am 31. Dezember 1939, (Berlin 1940), S. 2 u. 5.

<sup>63</sup> Arbeitsbericht der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland für das Jahr 1939 [MS], Berlin 1940, S. 32; vgl. Adler-Rudel, Selbsthilfe, S. 161.

<sup>64</sup> StadtA Bonn, Pr. 14/1, unfol.: Vermerk Amt 70 vom 17. 2. 1940.

*Die jüdische Fürsorge und die Auswirkungen der Verfolgungspolitik*

Nachdem an der Jahreswende 1939/1940 noch mehr Wohlfahrtsämter ihre Fürsorgeleistungen gestoppt hatten, lasteten die sich ständig weiter zuspitzenden sozialen Probleme in der jüdischen Bevölkerung nun fast ganz allein auf den lokalen jüdischen Einrichtungen bzw. der Reichsvereinigung. Der Zwangstransfer im Fürsorgewesen strapazierte die Finanzkraft jüdischer Stellen bis an ihre Leistungsgrenze. Um den Etat der Reichsvereinigung nicht „unnötig“ zu belasten, verpflichtete das Reichssicherheitshauptamt Ende 1939 die Reichsvereinigung zur „Selbstkontrolle“: Jüdische Arme mußten immer grundsätzlich schlechter gestellt werden als vergleichbare „arische“ Hilfsbedürftige.<sup>65</sup>

Als Reaktion auf die akute soziale Situation fanden sich unzählige Spendenaufrufe im „Jüdischen Nachrichtenblatt“. In ihnen wird auf jüdische Traditionen ebenso verwiesen, wie an die Solidarität der deutschen Juden untereinander im Angesicht der Verfolgung appelliert.<sup>66</sup> Die durch die Verfolgung induzierte Verelendung betraf inzwischen alle Schichten der jüdischen Bevölkerung. Seit dem Kriegsbeginn im Herbst 1939 wurde für alle Juden eine „Sonderversorgung“, getrennt von der übrigen Bevölkerung, eingeführt. Durch die extra reduzierten Lebensmittelzuweisungen wurde Mangelernährung bald zum akuten Problem, insbesondere für jüdische Alte, Kranke, Kinder und Zwangsarbeiter.<sup>67</sup>

Neben den laufenden Fürsorgeunterstützungen verteilten deshalb jüdische Wohlfahrtsstellen in großem Umfang zusätzlich Essen, Kleidung und Schuhwerk.<sup>68</sup> Eigentlich gehörte die Versorgung mit Schuhen oder Kleidung zu den traditionellen Diensten, doch auch diese Aufgabe hatte sich aufgrund der anti-jüdischen Politik im NS-Staat für die jüdischen Wohlfahrtsstellen binnen kurzem zweimal grundlegend gewandelt. 1. mußte seit dem Pogrom ein soziales Betreuungssystem neuer Größenordnung für Zehntausende Arme geschaffen werden, das sich nur zum Teil auf bisher existente Einrichtungen stützen konnte. 2. hatte man Juden im Zuge ihrer „Sonderversorgung“ seit Kriegsbeginn verboten, neuwertige Kleidung und Schuhe zu erwerben. Deshalb mußte das Netz der Kleiderkammern ein weiteres Mal auf Anforderungen in neuer Dimension eingestellt werden.<sup>69</sup>

Das Versorgungsproblem hatte sich durch neue Attacken und Aktionen gegen jüdische Einrichtungen seit Beginn des Krieges noch zugespitzt. In Frankfurt am Main hatte die Gestapo den Bestand an Kleidungsstücken, über den die jüdische

<sup>65</sup> Die RV/Abt. Fürsorge mußte zur Einhaltung der Richtlinien mahnen; CAHJP Jerusalem, JCR/S, Nr. 7, Bl. 199: Rundschreiben Nr. 1017 vom 14. 12. 1939; vgl. BA, 75 C Re 1, Nr. 761, Bl. 94: Cohn (RV) an IKG München (Dr. Neumeyer) am 26. 8. 1940.

<sup>66</sup> Vgl. JNBl., Berliner Ausgabe 1939–1940.

<sup>67</sup> Zur Zwangsarbeiterversorgung: Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 118 u. 132. In Bayern kümmerte sich die Abt. Fürsorge gemeinsam mit der Schulabteilung der RV-Betriebsstelle Ende 1940 darum, daß jüdische Kinder wie in den öffentlichen Schulen üblich, Vitamintabletten erhalten sollten; CAHJP Jerusalem, Inventar, Nr. 346, unfol.: RV-Betriebsstelle Bayern an IKG Aschaffenburg am 31. 12. 1940.

<sup>68</sup> Arbeitsbericht der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland für das Jahr 1939 [MS], Berlin 1940, S. 35.

<sup>69</sup> Vgl. ausführlicher dazu: Gruner, Armut und Verfolgung, S. 416–417.

Wohlfahrtsstelle verfügte, konfisziert, gleiches geschah in Breslau.<sup>70</sup> In Leipzig löste die Gestapo das Jüdische Krankenhaus auf und verlegte die dortige Siechenabteilung mit 12 Personen in die Arbeitsanstalt des Städtischen Wohlfahrtsamtes.<sup>71</sup> Auch in der Folgezeit sollte es immer wieder zu solchen Vorfällen kommen. Das Ernährungsamt Frankfurt am Main beschlagnahmte Anfang 1940 bei der Jüdischen Winterhilfe fast vier Tonnen Reis und Hülsenfrüchte zugunsten der Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft.<sup>72</sup>

Parallel zu den lokalen Aktionen hatte im Herbst 1939 nach einer Idee Hilgenfeldts das Reichsministerium des Innern angeordnet, daß die Jüdische Winterhilfe statt wie bislang ausschließlich Sachhilfen nun plötzlich nur noch Bargeldunterstützungen an jüdische Hilfsbedürftige gewähren dürfe. Diese Maßnahme erfolgte mit der gleichen Begründung wie die Beschlagnahme der Kleiderkammer in Frankfurt am Main: Jüdischen Bedürftigen sollte es nicht gelingen, in den Besitz neuer Sachen zu kommen, die eventuell an die Winterhilfe gespendet worden waren. Mit den Geldleistungen waren sie in der Zukunft auf die unsichere, teure und durch die Rationierungspolitik beschränkte Versorgung auf dem „freien“ Markt angewiesen, um sich Nahrung, Altkleidung oder Brennstoffe zu besorgen.<sup>73</sup> Dies war eine wohlbedachte und perfide Umkehrung der bisherigen Verhältnisse.

Die Jüdische Winterhilfe betreute unter den erschwerten Bedingungen im Halbjahr 1939/40 durchschnittlich 50030 Personen. Nun stellten die bedürftigen Personen schon fast 26 Prozent der jüdischen Bevölkerung. Nur die noch bis zum Kriegsbeginn gestiegene Zahl jüdischer Emigranten auch aus sozial schwachen Schichten und die Zunahme der Rekrutierungen jüdischer Erwerbsloser und ehemaliger Fürsorgeempfänger für den Zwangseinsatz der Arbeitsämter hatten einen noch krasserem Anstieg verhindert. Das Spenden- und Abgabenaufkommen hatte sich gegenüber dem Vorjahr halbiert. Deshalb wurde der erst im Vorjahr um 20 Prozent gesenkte, individuelle Betreuungsaufwand noch einmal um 20 Prozent verringert.<sup>74</sup>

Inzwischen mußten jüdische Wohlfahrtsstellen eine ganz Reihe zusätzlicher, zuvor unbekannter Aufgaben übernehmen. Eine Unzahl von Härtefällen resultierte aus der Umsetzung des antijüdischen Mietgesetzes, die seit dem Kriegsbeginn forciert worden war. Bis zum Ende des Jahres 1939 waren in manchen Kommunen bereits ganze Stadtteile geräumt und die jüdischen Bewohner in „Judenhäusern“ konzentriert worden. In Leipzig gab es 47, in Dresden 32 „Zwangs-

<sup>70</sup> Dokumente Frankfurter Juden, VI 48 A, S. 331–332: Gestapo an OB Frankfurt/M. am 6. 9. 1939 sowie Tausk, Breslauer Tagebuch, S. 234–236: Eintrag vom 28. 9. 1939.

<sup>71</sup> Auf Anordnung des OB Freyberg blieb es bei diesem Verfahren. Pflege und Versorgung wurde der jüdischen Religionsgemeinde überlassen; StadtA Leipzig, Kap. 6, Nr. 107, Bd. 2, Bl. 327: Vermerk Furch für Bgm. Haake vom 14. 10. 1939; ebenda, Kap. 1, Nr. 122, Bl. 185: Vermerk OB Freyberg über Sitzung mit Beigeordneten am 17. 11. 1939; ebenda, AFS, Nr. 1939, Bd. 3, Bl. 251RS: Jahresbericht 1939-Fürsorgeanstalten.

<sup>72</sup> Dokumente Frankfurter Juden, XIII 1, S. 456–457: Bericht Gestapo-Beauftragter an OB Frankfurt vom 3. 5. 1940.

<sup>73</sup> Gruner, Berichte, S. 312–313.

<sup>74</sup> Die Winterhilfe verfügte über 1,3 Millionen RM weniger als im Vorjahr; ebenda, S. 327–331, Dok. Nr. 2: Bericht über die JWH 1939/40 erstattet von der RV/Abt. Fürsorge, am 26. 6. 1940.

wohngemeinschaften“. Bis zum Frühjahr 1940 hatten auch Bielefeld, Emden, Duisburg und Ulm ihre jüdischen Einwohner in solchen Quartieren zusammengepfercht.<sup>75</sup> Die Zwangsäumung bedeutete für die Betroffenen nicht nur den Verlust der vertrauten vier Wände, sondern die Aufgabe fast jeglicher Privat- und Intimsphäre, denn in den „Judenhäusern“ hauste meist eine Familie in einem Zimmer, also mehrere in einer Wohnung. Hausrat mußte deshalb aufgegeben werden, was unabhängig vom etwa noch vorhandenen Vermögen zu weiteren Einbußen im Lebensstandard führte. Die Pflege kurzfristig obdachloser und besonders alter Menschen wuchs sich in diesem Zusammenhang zu einem immer größeren Aufgabenfeld der jüdischen Fürsorge aus. Obwohl das Finden von Mieträumen schwierig und der Erwerb von Grundstücken verboten war, für Neubauten aber das Geld fehlte, gelang es den Mitarbeitern der Reichsvereinigung, im Jahr 1940 mit 122 die Zahl der Heime gegenüber 1938 fast zu verdoppeln.<sup>76</sup> Allerdings konnte man oft nur zu Notlösungen Zuflucht nehmen: Altenheime installierte man in Synagogen und Schulen, ja selbst in zusammengelegten Wohnungen.<sup>77</sup>

Ein anderes Fürsorgekapitel eröffnete der Zwangseinsatz: Die Arbeitsämter hatten seit 1939 jüdische Erwerbslose zur Schwerarbeit herangezogen. Für ihre Arbeiten beim Straßenbau oder auf Müllplätzen erhielten sie nur Minimallöhne.<sup>78</sup> Die bei den jüdischen Funktionären anfänglich verbreitete Hoffnung, daß damit der Mindestunterhalt von unterdessen 20000 Menschen und ihren Angehörigen gewährleistet werden könne, wurde bitter enttäuscht. Die Reichsvereinigung konstatierte Ende 1939: „Diese Personen wurden fast ausschließlich zu ungelernter körperlicher Arbeit herangezogen und zwar vielfach unter Zusammenfassung in Arbeitslagern unter Trennung von ihrer Familie. Da in diesen Fällen der Arbeitsverdienst häufig nicht für den Unterhalt der Angehörigen ausreicht, mußte für diese die jüdische freie Wohlfahrtspflege vielfach eintreten und darüber hinaus auch in zahlreichen Fällen Mittel für Arbeitskleidung für die zum Arbeitseinsatz Einberufenen zur Verfügung stellen.“<sup>79</sup>

Hinzu kamen außerdem kurzfristige Nothilfeaktionen. Als Hunderte Juden im Februar 1940 aus Pommern nach Polen verschleppt werden sollten, mußte die jüdische Wohlfahrt ad hoc auf diese Situation reagieren. Sie rüstete die Opfer quasi über Nacht mit Geld und Lebensmitteln aus und unterstützte später Rückkehrer mit Obdach.<sup>80</sup> Die jüdische Fürsorge, organisiert von der Reichsvereini-

<sup>75</sup> Gruner, NS-Judenverfolgung und Kommunen, S. 117–119; ders., Local Initiatives (im Druck).

<sup>76</sup> 67 Heime Ende 1938, 90 Heime Ende 1939, 122 Heime mit 7100 Plätzen 1940; Adler-Rudel, Selbsthilfe, S. 170; sowie BA, 75 C Re 1, Nr. 1, Bl. 175: RV-Statistik über Zahl der Heime 1940.

<sup>77</sup> Prochnik, Robert: Bericht über die organisatorischen und sonstigen Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung in Berlin und unter Berücksichtigung des gesamten Altreichs, Stand 31. 7. 1941 [MS], Wien 1941, S. 23–27.

<sup>78</sup> Vgl. insgesamt dazu Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 55–119.

<sup>79</sup> Arbeitsbericht der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland für das Jahr 1939 [MS], Berlin 1940, S. 32. Zitiert bei Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 118–119. Vgl. auch Adler-Rudel, Selbsthilfe, S. 160–161.

<sup>80</sup> Die RV half bei der Versorgung der aus Schneidemühl Deportierten, der Zurückbleibenden wie einer Anzahl der später mittellos aus Polen ins Altreich Zurückkehrenden; BA,

gung, hatte also nicht nur mit der strukturellen Verarmung der jüdischen Bevölkerung aufgrund der Verfolgungspolitik und nicht nur mit den organisatorischen Folgen des Zwangstransfers der Fürsorgepflicht zu kämpfen, sondern auch mit vorher unbekanntem Problemen infolge immer neuer antijüdischer Maßnahmen seit Kriegsbeginn.

## 2. Diverse Verfolgungsinteressen: Fürsorgeverbände, Gemeindetag und RSHA (Frühjahr – Herbst 1940)

### *Die Initiativen Fiehlers vom April*

Im Frühjahr 1940 vertraten immer mehr Bezirksfürsorgeverbände die Auffassung, daß nicht die Leistungsfähigkeit örtlicher jüdischer Stellen, sondern die der Reichsvereinigung Kriterium für die Versorgung hilfsbedürftiger Juden zu sein habe. In ihrer Haltung wurden sie von regionalen Dienststellen des Deutschen Gemeindetages bestärkt.<sup>81</sup> Anfang Mai 1940 begann schließlich der Gemeindetag, offiziell seinen regionalen Dienststellen – die bisherige Diskussion abschließend – mitzuteilen, daß die Reichsvereinigung ausreichend Mittel besitze, alle hilfsbedürftigen Juden zu unterstützen.<sup>82</sup> Damit läutete der Deutsche Gemeindetag, und nicht das eigentlich zuständige Reichsinnenministerium, die letzte Etappe auf dem Weg zum vollständigen Zwangstransfer der öffentlichen Fürsorgepflicht auf die jüdischen Wohlfahrtsstellen ein.

Bereits im Vorfeld dieser Entscheidung entzündete sich eine Diskussion unter den Fürsorgeträgern über deren Folgen: Sollten künftig alle Juden oder nur Mitglieder der Reichsvereinigung von der Öffentlichen Fürsorge ausgeschlossen werden? Schon am 25. Januar 1940 hatte sich das Fürsorgeamt Frankfurt am Main beim Gemeindetag in Berlin erkundigt, ob „deutschblütige“ Ehegatten von Juden und deren Nachkommen, also „Mischlinge“, von der Öffentlichen Wohlfahrt noch unterstützt werden müßten.<sup>83</sup>

Anlaß für diese Intervention bildete ein Rundschreiben der Reichsvereinigung vom 4. Januar 1940, das den Kreis der von ihr zu Unterstützten allein auf Mitglieder begrenzte, um sich solcher Attacken wie aus Frankfurt zu erwehren. Das aus Sparmotiven heraus aufgestellte Prinzip, das nichtjüdische Angehörige ausschloß, wandte man jetzt auch in der Jüdischen Winterhilfe an: Waren von dieser im Winter 1938/39 noch die nichtjüdischen Familienmitglieder, dagegen vom NS-

75 C Re 1, Nr. 483, Bl. 214–215: Anlage zu RV-Schreiben an HA Sipo vom 9. 4. 1940; ebenda, Bl. 218–220: Rücksprache im Gestapa am 1. 4. 1940.

<sup>81</sup> Die Provinzialdienststelle Düsseldorf hatte wegen einer Anfrage des Landrates des Siegkreises, ob man die Zahlungen an jüdische Familien einstellen könne, wenn die RV über ausreichende Mittel verfüge, die eigene, sich mit der Anfrage deckende Auffassung nach Berlin übermittelt; NW-HStA Düsseldorf, RW 53, Nr. 413, unfol.: DGT Düsseldorf an DGT Berlin am 23. 4. 1940; vgl. ebenda: Landrat an DGT Düsseldorf am 19. 4. 1940.

<sup>82</sup> Ebenda: DGT Berlin an DGT Westen in Düsseldorf am 7. 5. 1940. Vgl. BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 84–84RS.

<sup>83</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 69: OB/Fürsorgeamt Frankfurt/M. an DGT am 25. 1. 1940.

Winterhilfswerk sämtliche jüdischen Haushaltsmitglieder, wenn der Vorstand „arisch“ war, betreut worden, so sahen die Richtlinien für den Winter 1939/40 vor, weder Nichtmitglieder noch nichtjüdische Familienangehörige in die Versorgung jüdischer Stellen aufzunehmen.<sup>84</sup> Nach Rücksprache mit Ministerialrat Ruppert stellte sich der Deutsche Gemeindetag Mitte Februar 1940 voll hinter die Haltung der Reichsvereinigung, daß für diese beiden Gruppen die Öffentliche Wohlfahrt zuständig sei.<sup>85</sup> Die Stadt Frankfurt am Main und Lahr/Baden wurden entsprechend unterrichtet. Einer mit einem Juden verheirateten „arischen“ Frau sei vom Amt „volle richtsatzmäßige Unterstützung“ zu gewähren.<sup>86</sup>

Die Diskussion sollte sich aber durch eine Initiative des Münchner Oberbürgermeisters nicht nur zuspitzen, sondern bis in die NS-Führung hinein Wellen schlagen. In München stand die Stadtverwaltung vor einem besonderen, wenn auch hausgemachten Konflikt. Die vom Städtischen Wohlfahrtsamt zu Beginn des Jahres 1939 von der Fürsorge ausgeschlossenen Nichtmitglieder der Jüdischen Gemeinde und Glaubensjuden „arischer“ Herkunft fielen seit der Gründung der Reichsvereinigung im Juli 1939 wieder unter städtische Obhut. So groß der Aufschrei dieserhalb in der Münchner Verwaltung geriet, so gering war die Zahl der Fälle: Neun.<sup>87</sup> Amtsdirektor Ortner, einer der Hardliner antijüdischer Politik, hatte im Februar 1940 bei Oberbürgermeister Fiehler gegen die neue Lage protestiert. Man habe „als eine große Beruhigung empfunden, daß es den Juden durch die V[erordnung] vom 19. 11. 1938 und die 10. V[erordnung] zum Reichsbürgergesetz verwehrt wurde, von dem Steueraufkommen der vormals von den Juden bereits genugsam ausgeplünderten Deutschen Volksgemeinschaft weiterhin mitzuzehren. Wenn aber den durch Blut und Abstammung an ihre Rasse gebundenen Juden mit Recht der Haß der Deutschen Volksgemeinschaft trifft, so fordern darüber hinaus jene artvergessenen Elemente unsere tiefste Verachtung heraus, die sich ohne natürliche, blutmäßige Notwendigkeit gesinnungsmäßig zum Judentum bekennen.“ Um seine Forderung zu illustrieren, schilderte er, daß eine mit einem holländischen Juden verheiratete „Deutschblütige“ zur jüdischen Religionsgemeinschaft gewechselt habe, dessenungeachtet nun aber von der Stadt wieder zu versorgen sei.<sup>88</sup>

Ortners Ausführungen trafen in Stil wie Inhalt bei Fiehler offenbar ins Schwarze. Der Chef des Deutschen Gemeindetages wandte sich am 10. April 1940 an den Stab des Stellvertreters des Führers. Anhand des Ortnerschen Fallbeispiels führte Fiehler jenem die angebliche Absurdität einer Situation vor, in der solche Personen noch von der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu betreuen seien: „Dieses Ergebnis empfinde ich als absolut unbillig. Es erscheint mir gerade unter den augenblicklichen Verhältnissen als untragbar. Selbst wenn eine Deutschblü-

<sup>84</sup> Ebenda, Bl. 70: RV/Abt. Fürsorge an JWH Frankfurt/M. am 4. 1. 1940.

<sup>85</sup> Ebenda, Bl. 69RS: Vermerk DGT (Marczynczyk) vom 16. 2. 1940.

<sup>86</sup> Ebenda, Bl. 71: DGT Berlin an OB/Wohlfahrtsamt Lahr/Baden am 15. 2. 1940; sowie ebenda, Bl. 69RS: DGT (Schlüter/Preiser) an OB/Fürsorgeamt Frankfurt/M. am 16. 2. 1940.

<sup>87</sup> Hanke, Juden in München, S. 270.

<sup>88</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 109, Bl. 22–24: Vermerk Dezernat 6 für OB München am 2. 2. 1940.

tige, die sich mit einem Juden verehelicht hat, nicht als Jüdin im Rechtssinn gilt, so hat sich eine solche artvergessene Frau – noch dazu, wenn sie ihre innere, gesinnungsmäßige Hinneigung zum Judentum auch äußerlich durch den Eintritt in die jüdische Religionsgemeinschaft bekundet hat – doch außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft gestellt. Das deutsche Volk ist eine Schicksalsgemeinschaft, die zur Zeit den entscheidenden Kampf um ihre Lebensrechte auszufechten hat. Dieser Kampf ist dem deutschen Volk im letzten Grund durch das Weltjudentum aufgezwungen worden. Es kann unter diesen Umständen der Volksgemeinschaft nicht zugemutet werden, weiterhin Fürsorgelasten auch für solche Personen zu tragen, die sich durch Heirat und gar noch konfessionell mit dem Judentum identifiziert haben.“ Fiehler bat Rudolf Heß sich auf zentraler Ebene dafür einzusetzen, daß „jüdische versippte Personen (zum mindesten, wenn sie der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören!) in fürsorgerechtlicher Hinsicht gleich den Juden“ behandelt werden.<sup>89</sup>

Aber nicht nur wegen solcher Fälle wollte Fiehler den Stellvertreter des Führers animieren, „eine befriedigende gesetzliche Klärung herbeizuführen“. Mit einem zweiten Brief vom gleichen Tag brachte er die lange diskutierte Frage auf dessen Tisch, ob von der jüdischen Wohlfahrtspflege „lediglich“ alle Mitglieder der Reichsvereinigung oder aber – endlich – in toto hilfsbedürftige Juden zu versorgen seien.<sup>90</sup> Fiehler hatte – in seiner Funktion als Chef des NSDAP-Hauptamtes für Kommunalpolitik – zu diesem Zweck eine Veröffentlichung für die Zeitschrift „Die nationalsozialistische Gemeinde“ vorbereitet, die er dem Stellvertreter des Führers gleich mitschickte. In dem Artikel versuchte er anhand des Falles einer „geisteskranken“ jüdischen Ehefrau eines „Ariers“ seine Position zu untermauern, daß grundsätzlich alle Juden in die Betreuung der Reichsvereinigung gehörten. Fiehler berief sich darauf, daß in der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz kein Passus über die Frage Mitglieder oder Nichtmitglieder zu finden sei, und polemisierte gegen einen anderslautenden Kommentar von Schiedermaier (RMdI), der in „Das neue deutsche Reichsrecht“ publiziert worden war. Die Zehnte Verordnung als „letzter Abschnitt auf dem Wege zur endgültigen innerpolitischen Lösung des Judenproblems“ müsse schleunigst geändert werden, so postulierte Fiehler. Denn sie bedeute gegenüber der antijüdischen Fürsorgeverordnung einen „unverständlichen wie bedauerlichen Rückschritt“, träfe die Interpretation Schiedermaiers zu.<sup>91</sup>

Auf den Fiehlerschen Vorstoß, der die bisherige Auffassung des Deutschen Gemeindetages in Frage stellte, bezogen sich bald einige Kommunen gegenüber der jüdischen Wohlfahrt. Die Abteilung Fürsorge der Reichsvereinigung protestierte deshalb und verwies gegenüber dem Gemeindetag noch einmal auf ihre alleinige

<sup>89</sup> Hervorhebung im Original; BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 77–78RS; Fiehler an Stab StdF München am 10. 4. 1940. Dokument auch in: BA, NS 25, Nr. 1106, Bl. 4 u. RS oder YV Jerusalem, M1DN, Nr. 109, Bl. 30–33.

<sup>90</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 79; Fiehler an Stab StdF München am 10. 4. 1940. Dokument auch in: BA, NS 25, Nr. 1106, Bl. 5 u. RS sowie YV Jerusalem, M1DN, Nr. 109, Bl. 34.

<sup>91</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 80–81; Anhang zu Fiehler an Stab StdF München am 10. 4. 1940: Entwurf für Veröffentlichung in „NS-Gemeinde“. Vgl. BA, NS 25, Nr. 1106, Bl. 7–8.

Zuständigkeit nur für Mitglieder.<sup>92</sup> Doch die Waagschale hatte sich auch auf der Ministerialebene zu ihren Ungunsten geneigt, nicht zuletzt auf Druck der lokalen Fürsorgeträger. Ruppert (RMdI) offerierte am 25. April 1940 dem Sächsischen Innenminister in einem Erlaß, der auch dem Gemeindetag übermittelt und von diesem bald in direkten Schreiben sowie durch Veröffentlichung in dessen internem Nachrichtendienst publik gemacht wurde, die Möglichkeit, ausländische Juden ab jetzt zum Beitritt in die Reichsvereinigung zu nötigen und bei Nichteintritt die Leistungen zu verweigern.<sup>93</sup> Über diese vom Reichsinnenministerium sanktionierte Taktik informierte Preiser den inzwischen penetrant auf Radikalisierung drängenden Stadtrat Fischer-Defoy noch am gleichen Tag: „Der Reichsminister des Innern hält an der Auffassung fest, daß die Reichsvereinigung der Juden nur zur Unterstützung ihrer Mitglieder verpflichtet ist. Er hat jedoch zugestanden, daß Juden, die nicht gesetzliche Mitglieder der Reichsvereinigung sind, denen jedoch der Beitritt zur Reichsvereinigung freigestellt ist, bei Anträgen auf Gewährung der öffentlichen Unterstützung darauf verwiesen werden können, der Reichsvereinigung beizutreten und sich dadurch deren Unterstützung zu sichern.“<sup>94</sup> Damit hatten sich die Beamten im Deutschen Gemeindetag diese informelle Methode nicht nur zu eigen gemacht, sondern sie sogar auf alle bisherigen Nichtmitglieder ausgeweitet. Als ob man das lokale Vorgehen noch anheizen wollte, gab der Deutsche Gemeindetag einen Monat später, am 20. Mai 1940, in seinem Nachrichtendienst den Kommunen bekannt, daß nach der Auflösung ihres Staates, polnische Juden als nunmehrige Staatenlose automatisch der Reichsvereinigung angehören würden. Tschechischen Juden, die als Protektoratsangehörige eine fremde Staatsangehörigkeit besäßen, solle künftig die Öffentliche Fürsorge verweigert und sie gezwungen werden, ihren Beitritt zur Reichsvereinigung zu erklären.<sup>95</sup>

Wegen der Fiehlerschen Initiativen sprach schließlich, am 22. Juni 1940, ein Beauftragter des DGT-Vorsitzenden persönlich mit zwei Vertretern aus dem Stab des Stellvertreters des Führers. Letztere erklärten, daß ihr Stab grundsätzlich die Auffassung eines radikalen Ausschlusses teile. Allerdings gebe es wenig Hoffnung, den „derzeitigen Rechtszustand zu ändern“. Gegenüber dem Stellvertreter des Führers habe Ministerialdirigent Ruppert mittlerweile zwar zugestanden, daß die gegenwärtigen Gesetze auch eine radikale Interpretation zuließen. Dem stehe aber eine Entscheidung Hitlers zugunsten „privilegierter Mischehen“ entgegen. Sie sei zwar in einem anderen Zusammenhang ergangen, werde von den Ministerien gleichwohl auf allen gesellschaftlichen Gebieten angewendet. Der Stab des

<sup>92</sup> Dies erklärte die RV in einem Schreiben an das Königsberger Wohlfahrtsamt. Eine Abschrift davon erhielt zur Information der DGT; BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 90 u. RS: Schreiben vom 24. 5. 1940.

<sup>93</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 85 u. RS: RMdI an Sächs. MdI am 25. 4. 1940; vgl. ebenda, Bl. 86: DGT Berlin an DGT Westen am 6. 5. 1940; ebenda, Bl. 87: Entwurf für Veröffentlichung vom 16. 5. 1940; ebenda, Bl. 88: Veröffentlichung am 20. 5. 1940.

<sup>94</sup> Ebenda, Bl. 83RS: DGT Berlin (Preiser) an OB/Fürsorgeamt Frankfurt/Main am 25. 4. 1940.

<sup>95</sup> LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Nachrichtendienst des DGT, Nr. 14 vom 20. 5. 1940.

Stellvertreters des Führers wolle zumindest vom Reichsführer SS ein Machtwort erwirken, daß in Zukunft alle Juden von der Reichsvereinigung betreut werden müssen, „also ohne Rücksicht darauf“, ob sie ihr angehörten oder nicht.<sup>96</sup>

In diesem Kontext war es nur folgerichtig, daß nun auch die letzten Wohlfahrtsämter den Zwangstransfer der Fürsorgepflicht auf die jüdischen Stellen vorantreiben. Von den verbliebenen Großstädten stellte im zweiten Quartal 1940 Dresden die Leistungen in der Offenen Fürsorge ein.<sup>97</sup> Seit dem 1. Juni mußte auch in Königsberg die Jüdische Kultusvereinigung alle Wohlfahrtslasten tragen.<sup>98</sup> Etwas später vollzog sich der Wechsel in Gelsenkirchen. Von zwanzig Großstädten mit über 200 000 Einwohnern zahlte im Sommer 1940 nur noch Berlin in der Offenen Fürsorge, und zwar an etwa 3200 Parteien.<sup>99</sup> Das Berliner Hauptwohlfahrtsamt ließ aber im Juni seine Bezirksämter feststellen, welche Beträge in der städtischen Fürsorge seit dem Januar 1939 für hilfsbedürftige Juden aufgewendet worden seien.<sup>100</sup> Man sammelte offensichtlich bereits Argumente, um auch in der Reichshauptstadt den Zwangstransfer durchsetzen zu können.<sup>101</sup>

Städte, die bereits zuvor die Fürsorge an jüdische Stellen abgegeben hatten, versuchten sich jetzt der letzten noch Versorgten zu entledigen. Leipzig sperrte im zweiten Quartal 1940 nun offenbar auch für ausländische Juden die Leistungen in der Offenen Fürsorge<sup>102</sup>, das gleiche tat Hamburg im August.<sup>103</sup> Zu der radikalen Beschleunigung des Zwangstransfers hatte sicher nicht unwesentlich die geänderte Politik des Deutschen Gemeindetages beigetragen, der seit Mai 1940 offen allen Fürsorgeverbänden empfahl, sich der jüdischen Armenklientel zu entledigen: Aber nicht nur der Mitglieder der Reichsvereinigung, sondern auch anderer Gruppen wie den ausländischen Juden.

### *Die Kostenkämpfe um die Geschlossene Fürsorge*

Kaum konnten bedürftige polnische Juden infolge des Erlasses aus dem Reichsinnenministerium nun an die Reichsvereinigung verwiesen werden, kämpften Städte auch schon um die Rückerstattung der früher an diese ausgeteilten Gelder. Der

<sup>96</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 109, Bl. 45: Vermerk Persönlicher Referent des OB München vom 22. 6. 1940.

<sup>97</sup> Die offene Fürsorge im Halbjahr Oktober 1939–März 1940 (Berlin 1940), S. 11; Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 30. Juni 1940 (Berlin 1940), S. 43.

<sup>98</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 90: RV/Abt. Fürsorge (Cohn) an OB/Wohlfahrtsamt Königsberg am 24. 5. 1940.

<sup>99</sup> (Vgl. Tabellen im Anhang) Die offene Fürsorge im Halbjahr Oktober 1939–März 1940, (Berlin 1940), S. 11; Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 30. Juni 1940, (Berlin 1940), S. 43.

<sup>100</sup> LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Vfg. Behagel (OB/Hauptwohlfahrtsamt) vom 1. 6. 1940.

<sup>101</sup> Vgl. ausführlich Kapitel V. 3.

<sup>102</sup> Die offene Fürsorge im Halbjahr Oktober 1939–März 1940, (Berlin 1940), S. 11; Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 30. Juni 1940, (Berlin 1940), S. 43.

<sup>103</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 56.

Bürgermeister von Nordhausen forderte von der Reichsvereinigung im Juli 1940 die Rückzahlung solcher Leistungen. Um seinem Ansinnen mehr Druck zu verleihen, schaltete er – wie allgemein üblich – den Deutschen Gemeindetag ein. Des- sen Sozialabteilung ermunterte nach Rücksprache mit dem Reichsinnenministerium den Bürgermeister, eine Rückforderung erschiene sogar für die Zeit bis zum 12. Oktober 1939, dem Tag der Auflösung des polnischen Staates, möglich.<sup>104</sup>

Obwohl vor Ort – wie noch zu zeigen sein wird – eine hundertprozentige Kostenerstattung in der Geschlossenen Fürsorge noch keineswegs durchgesetzt werden konnte, waren nach der formellen Übernahme der Kosten durch die Reichsvereinigung seit dem 1. November 1939 in der Rückzahlungsdebatte auf diesem Sektor sämtliche Dämme gebrochen. Nur der anvisierte Zeitraum der Rückforderungen variierte leicht. Der Oberpräsident der Rheinprovinz forderte im Sommer 1940 seine Landes- und Provinzialpflegeanstalten, die privaten Heilkliniken und die Bezirksfürsorgeverbände ultimativ auf, die Kosten der Geschlossenen Fürsorge rückwirkend bis zum Erlaß der antijüdischen Fürsorge-Verordnung im November 1938 bei der RV-Bezirksstelle in Köln anzumelden.<sup>105</sup> Der Landesfürsorgeverband der Provinz Schlesien hatte schon im Frühjahr 1940 die RV-Bezirksstellen Nieder- und Oberschlesien gedrängt, die vollen Pflegekosten für Juden in öffentlichen Heil- und Pflegestätten ab Januar 1939, dem Inkrafttreten der Verordnung, zu erstatten, wogegen die jüdische Seite sofort opponiert hatte.<sup>106</sup>

Ende August 1940 versuchte der schlesische Landesfürsorgeverband auch den Deutschen Gemeindetag vor seinen Karren zu spannen. Es hatte sich die Reichsvereinigung dort nur einverstanden erklärt, die Kosten ab November 1939 vollständig zu übernehmen. Doch in Schlesien bestand man illegalerweise auf einer Rückzahlung ab Januar 1939 und drohte eine Flut von Klagen an. Da ein Ausgang selbst solcher Prozesse vor deutschen Gerichten mehr als unsicher war, beugte sich die Reichsvereinigung nach „langwierigen[n] Verhandlungen“ Anfang Juni 1940. Sie erklärte, zumindest für die Zeit ab ihrer formellen Gründung im Juli 1939 aufzukommen. Die örtlichen Synagogenverbände sollten hingegen für die erste Jahreshälfte einspringen. Der Landesfürsorgeverband Schlesien machte den Gemeindetag daraufhin stolz auf diesen Erfolg aufmerksam. Man wisse durch Erkundigungen bei anderen Provinzialverbänden, daß Schlesien der einzige Träger sei, der eine volle rückwirkende Kostendeckung durchgesetzt habe. Der Deutsche Gemeindetag möge doch die anderen Fürsorgeverbände über diesen Triumph informieren, um sie ebenfalls zu Klagen zu ermuntern.<sup>107</sup> In Berlin war man zwar einverstanden mit einer Bekanntgabe des schlesischen Erfolges, hatte aber doch Bedenken wegen der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens, weshalb eine Publi-

<sup>104</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 93: Preiser (DGT/Abt. III) an Bgm. Nordhausen am 29. 8. auf dessen Anfrage vom 19. 7. 1940.

<sup>105</sup> NW-HStA Düsseldorf, RW 53, Nr. 413, unfol.: Rundschreiben OP Rheinprovinz vom 23. 9. 1940.

<sup>106</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 761, Bl. 138–140: RV/Abt. Fürsorge (Cohn) an OP/LFV in Breslau am 18. 4. 1940. Vgl. BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 97–98.

<sup>107</sup> Ebenda, Bl. 96: OP/LFV Schlesien an DGT Berlin am 29. 8. 1940; ebenda, Bl. 99: RV/Abt. Fürsorge an OP/LFV am 4. 6. 1940. Vgl. ebenda, Bl. 117: Vermerk des DGT Berlin vom 29. 10. 1940.

zierung nur in „vorsichtigster Form“ erfolgen sollte. Den Nachrichtendienst des Deutschen Gemeindetages wies man an, folgende „unverfängliche“ – den Charakter der Institution als Multiplikator gleichwohl klar unterstreichende – Notiz am 20. September 1940 zu verbreiten: „Anstaltspflege für Juden. Sofern die Verhandlungen mit der Reichsvereinigung der Juden über die Kostenübernahme für jüdische Anstaltspfleglinge noch nicht zu einem befriedigenden Abschluß gelangt sein sollten, wird eine Anfrage beim Deutschen Gemeindetag [...] empfohlen.“<sup>108</sup>

Nach dieser „unverfänglichen“ Meldung flatterten dem Gemeindetag binnen Tagen diverse Anfragen ins Haus, sowohl von kleineren Bezirksfürsorgeverbänden wie von städtischen Wohlfahrtsämtern.<sup>109</sup> Wie das Wohlfahrtsamt Stettin mitteilte, wurde von der Synagogengemeinde Stettin und der RV-Bezirksstelle Pommern der kürzlich erzwungene Zahlungsmodus eingehalten. Die von letzteren für jüdische Patienten gezahlten Monatsbeiträge von 50 RM deckten die Kosten von 57 bis 59 RM in den öffentlichen Anstalten fast vollständig.<sup>110</sup> Aus den badischen Städten Offenburg, Karlsruhe und Freiburg im Breisgau erfuhr man, daß die Reichsvereinigung dort nur die Hälfte der Kosten in der Geschlossenen Fürsorge trage.<sup>111</sup>

In der Gemeindeverwaltung Misdroy wurde man durch die Veröffentlichung im DGT-Nachrichtendienst noch auf ganz andere Ideen gebracht. Der Bürgermeister wollte eine siebzigjährige Arme, die längst von der Reichsvereinigung fürsorgerisch betreut wurde, aus dem Stadtbild entfernen und in eine Anstalt einweisen lassen. Seine Begründung troff nur so vor antijüdischen Ressentiments: „Die Jüdin stellt ein Musterexemplar jüdischer Verschmutzung dar. Wenn sie durch die Straßen schlurrt, verschandelt sie das ganze Straßenbild. Im Sommer, während der Hauptzeit des Fremdenverkehrs, sind ihr schon beschränkte Aufenthaltszeiten auf der Straße von der Polizei vorgeschrieben worden. Mit echt jüdischer Frechheit nutzt sie diese Aufenthaltszeiten aber auch voll aus. Sie weiß auch, daß ihr alle ausweichen, das geniert sie keineswegs.“<sup>112</sup> Der DGT-Judenreferent, Döbereiner, sah ohne ein Vorliegen öffentlicher Wohlfahrtsunterstützung keine Chance, sie in eine Anstalt einquartieren zu können, regte jedoch eine Unterbringung aus „polizeilichen Gründen“ an.<sup>113</sup> Den Anlaß der Veröffentlichung nutzte auch Stadtrat Fischer-Defoy, um dem Gemeindetag wieder einmal noch rigidere Regelungen vorzuschlagen: „Es handelt sich für den Bezirksfürsorgeverband Frankfurt/M. in

<sup>108</sup> Ebenda, Bl. 100: DGT-Vermerk vom 10. 9. 1940; ebenda, Bl. 101: Meldung DGT-Nachrichtendienst am 20. 9. 1940.

<sup>109</sup> Ebenda, Bl. 102: Landrat/BFV Crossen an DGT vom 25. 9. 1940; ebenda, Bl. 103: Landrat/BFV Delitzsch an DGT am 26. 9. 1940; ebenda, Bl. 106: BFV Stadt Recklinghausen an DGT am 3. 10. 1940; ebenda, Bl. 108: Sozialamt Karlsruhe an DGT am 9. 10. 1940; ebenda, Bl. 110: OB/Wohlfahrtsamt Offenburg an DGT Baden am 8. 10. 1940; ebenda, Bl. 104: OP/LFV Westfalen an DGT Berlin am 4. 10. 1940 (im Original irrtümlich 4. 9., d. A.).

<sup>110</sup> Ebenda, Bl. 104: OB/Wohlfahrtsverwaltung Stettin an DGT Berlin am 16. 10. 1940.

<sup>111</sup> Ebenda, Bl. 108: Sozialamt Karlsruhe an DGT am 9. 10. 1940; ebenda, Bl. 110: OB/Wohlfahrtsamt Offenburg an DGT Baden am 8. 10. 1940; ebenda, Bl. 112: Städt. Wohlfahrtsamt Freiburg i. Br. an DGT am 15. 10. 1940.

<sup>112</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 1–2–6/Nr. 1, Bd. 2, unfol.: Bgm. Misdroy an DGT am 30. 9. 1940.

<sup>113</sup> Ebenda: DGT/Abt. I an Bgm. Misdroy an DGT am 10. 10. 1940.

der Hauptsache darum, die Form festzulegen, in welcher Weise der Beitritt der Juden, die nicht kraft Gesetzes der Reichsvereinigung angehören, für Anstaltspfleglinge getätigt werden soll.“<sup>114</sup>

Per Rundschreiben antwortete die DGT-Sozialabteilung Ende Oktober 1940 auf alle eingetroffenen Briefe. Darin hieß es nun viel deutlicher und konkreter als noch in der Septemberrmeldung des DGT-Nachrichtendienstes: „Betr. Anstaltspflege für Juden. Der Landesfürsorgeverband der Provinz Schlesien hat nach langen zähen Verhandlungen und unter wiederholten Klageandrohungen erreicht, daß sich die Reichsvereinigung der Juden-Abteilung Fürsorge [...] bereit erklärt hat, die Kosten für die Anstaltsunterbringung jüdischer Hilfsbedürftiger seit dem 1. 1. 1939 voll zu übernehmen.“<sup>115</sup> Damit lieferte der Gemeindegtag den Fürsorgeträgern nicht nur eine klare Handlungsvorgabe, sondern auch neue Denkpulse. Umgehend reagierte der Landrat in Marienwerder und fragte beim Gemeindegtag an, ob nun auch die Pflegekosten für 1937 und 1938 zurückverlangt werden könnten.<sup>116</sup>

#### *Konzentration und Ermordung jüdischer Patienten in Heil- und Pflegeanstalten*

Auch wenn öffentliche Wohlfahrtsverbände kaum mehr für die ca. 2500 in Geschlossener Fürsorge im Reich untergebrachten jüdischen Patienten zahlten, konnten sie diese nicht aus öffentlichen Anstalten verweisen, denn die Reichsvereinigung verfügte nur über ein eigenes Heim in Bendorf-Sayn im Kreis Koblenz, und das war voll belegt.<sup>117</sup> Während die Fürsorgeverbände um rückwirkende Kostenübernahmen stritten, wurden so im Rahmen der Aktion T-4 jüdische Insassen aus Heil- und Pflegeanstalten ermordet. Es zeigte sich kaum Opposition oder Widerstand. Das Personal öffentlicher wie privater Heime akzeptierte offenbar anstandslos, jüdische Patienten aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Bereits seit 1933 hatten Ärzte durch die systematische Senkung von Lebensmittelrationen begonnen, das Sterben von als „lebensunwert“ klassifizierten Behinderten in den Anstalten zu forcieren. Seit dem im Sommer 1933 verabschiedeten „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ arbeiteten Ärzte und Fürsorgebehörden bei der Sterilisierung von Kranken Hand in Hand.<sup>118</sup>

Bislang galt die Vergasung von Berliner Juden im Juni 1940 in der Stadt Brandenburg als Auftakt für die reichsweite Ermordung behinderter Juden.<sup>119</sup> In den

<sup>114</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 107: OB/Fürsorgeamt an DGT Berlin am 28. 9. 1940.

<sup>115</sup> Ebenda, Bl. 115–117: Entwurf DGT-Rundschreiben (von Schenck) an 11 Städte, Gemeinden oder Provinzen vom 26. 10. 1940 und Ausfertigung vom 29. 10. 1940. Vgl. weitere Vorgänge (Landrat Deutsch-Krone, Stadt Bocholt) mit entsprechender Auskunft des DGT; ebenda, Bl. 118–121.

<sup>116</sup> Doch darauf antwortete der DGT negativ; ebenda, Bl. 122–123: Landrat an DGT am 6. 1. und DGT (Preiser) an Landrat Marienwerder am 11. 1. 1941.

<sup>117</sup> Ebenda, Bl. 90: RV/Abt. Fürsorge (Cohn) an OB/Wohlfahrtsamt Königsberg am 24. 5. 1940.

<sup>118</sup> Vgl. Klee, Ernst: „Euthanasie“; Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid.

<sup>119</sup> Hübener, Kristina: Brandenburgische Heil- und Pflegeanstalten in der NS-Zeit. Sterilisation und „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, in: Verfolgung, Alltag, Widerstand.

vom Reichsinnenministerium seit Herbst 1939 verschickten Meldebögen der Aktion T-4 hatten die Anstalten laut eines Merkblattes jedoch bereits *alle* Kranken eintragen müssen, die „nicht deutschen [...] Blutes sind, unter Angabe von Rasse und Staatsangehörigkeit“.<sup>120</sup> In der Folge waren jüdische Anstaltsinsassen aus Bayern und Württemberg als Einzelpersonen bereits seit Januar 1940 den Mordaktionen in Grafeneck zum Opfer gefallen.<sup>121</sup> Aus einem Brief der Stadt Freiburg im Breisgau an den Deutschen Gemeindetag geht hervor, daß ein in einer dortigen Anstalt untergebrachter jüdischer Schriftsteller im Mai ermordet worden war. Den ledigen und entmündigten Dr. Richard Phillipp hatte man aus der Heilanstalt Emmendingen am 30. April in die Pflegeanstalt Rastatt gefahren, von wo er am 23. Mai 1940 „weiterverlegt“ wurde. Seit diesem Tag waren beim Städtischen Wohlfahrtsamt Kosten „nicht mehr angefordert“ worden. Dieser Umstand hinderte Freiburg keineswegs, die Hälfte der Pflegekosten rückwirkend bis Juli 1939 von der Reichsvereinigung zurückzufordern, wie man dem Deutschen Gemeindetag mitteilte.<sup>122</sup>

Eine zentrale Entscheidung über die gruppenweise Ermordung jüdischer Behinderteter fiel möglicherweise Ende März/Anfang April 1940.<sup>123</sup> Am 3. April fand jedenfalls im Deutschen Gemeindetag in Berlin eine Besprechung statt, auf der dessen Vorsitzender Fiehler und Viktor Brack (Kanzlei des Führers) den Bürgermeistern diverser Großstädte die T-4-Mordaktionen erläuterten.<sup>124</sup> Am 15. April ordnete Ministerialdirigent Dr. Herbert Linden<sup>125</sup>, Leiter des Referats C „Erb- und Rassenpflege“ in der Gesundheitsabteilung des Reichsinnenministeriums sowie Reichsbeauftragter für die Heil- und Pflegeanstalten an, alle jüdischen Anstaltsinsassen noch einmal binnen drei Wochen zu erfassen.<sup>126</sup> Das betraf die Kranken in öffentlichen und privaten, d.h. meist konfessionellen Anstalten.<sup>127</sup>

---

Brandenburg in der NS-Zeit. Studien und Dokumente, hrsg. von Dietrich Eichholtz, Berlin 1993, S. 243; vgl. auch Klee, „Euthanasie“, S. 259.

<sup>120</sup> Zit. nach Faksimile, in: Klee, Ernst (Hrsg.): Dokumente zur „Euthanasie“, Frankfurt am Main 1985, S. 96. Vgl. ders., „Euthanasie“, S. 259 sowie Faulstich, Von der Irrenfürsorge zur „Euthanasie“, S. 208.

<sup>121</sup> Mit mehreren Beispielen: Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid, S. 430.

<sup>122</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 112 u. RS: Städt. Wohlfahrtsamt Freiburg i. Br. an DGT am 15. 10. 1940.

<sup>123</sup> Friedlander beruft sich hierbei auf die Forderung der Gestapo Würzburg an die IKG Aschaffenburg, jüdische Behinderte zu melden; ob dies bereits ihre Deportation vorbereiten sollte, mit der die Gestapo eigentlich nichts zu tun hatte, oder doch eher auf die Kostendiskussion zurückging, in die die Gestapo durch ihre Kontrolle der jüdischen Finanzen involviert war, ist hier nicht zu klären; vgl. Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid, S. 431.

<sup>124</sup> Faksimile eines Vermerks des OB Plauen, in: BNSGSP, Bd. 1: Aussonderung und Tod. Die klinische Hinrichtung der Unbrauchbaren, Berlin 1985, S. 32–33. Vgl. nach Protokoll für Bremer Senat: Nitschke, Erbpolizei, S. 256.

<sup>125</sup> Geb. 1899 in Konstanz. Arzt, Beamter, NSDAP-Eintritt 1925, 1931 wiss. Angestellter im Reichsgesundheitsamt, ab Nov. 1933 im Reichsinnenministerium, ab 1936 Referent für Heil- und Pflegeanstalten in Abt. IV, ab 1941 Reichsbeauftragter für die Heil- und Pflegeanstalten, Selbstmord 27. 4. 1945.

<sup>126</sup> Klee, „Euthanasie“, S. 258.

<sup>127</sup> Zum Rheinland vgl. Kaminsky, Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Rheinland, S. 402–407.

Das Ministerium erhielt diese Listen aber meist erst nach Wochen zurück.<sup>128</sup> Die auf diese Weise registrierten Patienten konzentrierte man in den verschiedenen Regionen in wenigen Anstalten, von wo aus man sie abtransportierte. In der Heil- und Pflegeanstalt Berlin-Buch sammelte man die Kranken aus Brandenburg und Berlin.<sup>129</sup> Im Juni 1940 brachte man dann in einem ersten Sondertransport von dort ungefähr 200 jüdische Patienten, 100 Männer sowie 100 Frauen und Kinder, mit Bussen in die Stadt Brandenburg.<sup>130</sup> Im Juli folgten weitere Transporte. Im Gegensatz zu den „arischen“ Kranken klammerte man bei jüdischen Patienten „Arbeitsfähigkeit“ als Kriterium, diese nicht zu ermorden, aus.<sup>131</sup> In Österreich fanden solche Aktionen ebenfalls seit Juni statt, denen 363 Juden und Jüdinnen zum Opfer fielen, die in der Heilanstalt „Am Steinhof“ gelebt hatten.<sup>132</sup>

Am 30. August 1940 ordnete der Reichsinnenminister dann an, alle jüdischen Behinderten in den Ländern in jeweils einer Anstalt zu konzentrieren. In Hessen mußten auf eine direkte Anweisung des Reichsinnenministers vom gleichen Tag die 64 jüdischen Patienten dreier Heime in der Landesheil- und Pflegeanstalt Gießen konzentriert werden. „Mischlinge“ blieben davon ausgenommen. Die Kranken wurden nicht – wie zur Tarnung angegeben – ins Generalgouvernement gebracht, sondern offenbar in Brandenburg ermordet.<sup>133</sup> Das Muster von Erfassung und Konzentration wiederholte sich im Lauf des September für Norddeutschland in der Heil- und Pflegeanstalt Hamburg-Langenhorn, für Nordwestdeutschland in der Landesheil- und Pflegeanstalt Wunstorf/Hannover, für Bayern in der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar. Bis zum 1. Oktober waren alle Kranken aus diesen Zentren zu ihrer Ermordung von der Gemeinnützigen Krankentransportgesellschaft, einem Fuhrunternehmen der Aktion T-4, abgeholt worden. Die jüdischen Patienten aus Hamburg-Langenhorn und aus Wunstorf ermordete man Ende September 1940 in Brandenburg, die aus Eglfing-Haar wahrscheinlich in Grafeneck bzw. Hartheim.<sup>134</sup> In Baden sammelte man die jüdischen Patienten erst im Februar 1941 in Heppenheim. Sie wurden dann wahrscheinlich in Hadamar ermordet.<sup>135</sup> Dort wurden parallel offenbar auch die im Rheinland zuvor in den Anstalten Andernach und Düsseldorf-Grafenberg zusammengelegten Juden umgebracht.<sup>136</sup>

Friedlander schätzt, daß 4000 bis 5000 Jüdinnen und Juden im Altreich Opfer der Anstaltsmorde wurden.<sup>137</sup> Die Mord-Aktion komplettierend, ordnete am 12. Dezember 1940 Herbert Linden (RMdI) per Runderlaß die Konzentration jü-

<sup>128</sup> Z. B. die aus Hamburg; Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 432.

<sup>129</sup> Zum Vorgang der Zusammenlegung vgl. ebenda, S. 432–433.

<sup>130</sup> Augenzeugenbericht; ebenda, S. 440. Vgl. Hübener, *Brandenburgische Heil- und Pflegeanstalten*, S. 243; Klee, „Euthanasie“, S. 259.

<sup>131</sup> Klee, „Euthanasie“, S. 259.

<sup>132</sup> Moser, Jonny: *Österreich*, in: *Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus*, hrsg. von Wolfgang Benz, München 1991, S. 92.

<sup>133</sup> Klee, „Euthanasie“, S. 259–261; Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 438–444.

<sup>134</sup> Zu diesen Vorgängen ausführlich; ebenda, S. 433–435, 442.

<sup>135</sup> Faulstich, *Von der Irrenfürsorge zur „Euthanasie“*, S. 258.

<sup>136</sup> Kaminsky, *Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Rheinland*, S. 402–407.

<sup>137</sup> Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 429–430.

discher geisteskranker Patienten in der von der Reichsvereinigung unterhaltenen Anstalt Bendorf-Sayn an. Das betraf natürlich nicht die vor dem 1. Oktober 1940 in öffentlichen Anstalten lebenden Kranken, denn diese waren in den meisten Regionen schon getötet, sondern nur neu Einzuweisende. Aus öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten blieben Juden danach ausgesperrt.<sup>138</sup> Der Deutsche Gemeindetag propagierte die neue Verfahrensweise ohne Skrupel sogleich durch seinen Nachrichtendienst.<sup>139</sup>

Mit diesem Erlaß hatte das Reichsinnenministerium die durch den Deutschen Gemeindetag seit Ende 1938 vertretenen lokalen Forderungen nach einer Separierung erfüllt.<sup>140</sup> Die Konzentration jüdischer Kranker in einer „jüdischen“ Anstalt hatten preußische Provinzialverbände und einzelne Kommunen wiederholt eingeklagt, sie scheiterte aber bislang immer aus technischen Gründen, denn für mehrere tausend Patienten fand die Reichsvereinigung keine Unterbringungsmöglichkeit. Erst als die Mehrheit der in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten lebenden jüdischen Patienten im Rahmen der „Euthanasie“-Aktion ermordet worden war, existierten für eine Konzentration und Isolation in einer einzigen, noch dazu kleinen jüdischen Anstalt keine Hindernisse mehr.

Da die Kosten für die Pflege jüdischer Kranker von der Reichsvereinigung und nicht vom NS-Staat getragen wurden, konnte bei deren Ermordung anders als bei den „arischen“ Insassen nicht mit einer Entlastung der Finanzen der öffentlichen Hand argumentiert werden. Allerdings ist es wahrscheinlich, daß die Sicherheitspolizei die durch den Massenmord erreichte „Entlastung“ des Fürsorge-Haushaltes jüdischer Einrichtungen begrüßte.

### *Die „Reichsvereinigung“: Finanznot und Etatprobleme*

Als Heilanstalt Cholm bzw. Chelm im fernegelegenen Generalgouvernement getarnt, kassierte die T 4-Organisation von den Fürsorgeträgern weiterhin Pflegegelder für die verschleppten Patienten bis zu fiktiven Todesdaten, die oft Wochen, manchmal erst Monate nach dem Mord lagen.<sup>141</sup> Für die jüdischen Kranken und deren Kosten galt seit November 1939 die Reichsvereinigung als zuständig. Sie allein betrog man auf diese Weise offenbar um 350 000 RM.<sup>142</sup>

Auch der Streit der Fürsorgeverbände mit der Reichsvereinigung um die Erstattung der Pflegekosten wurde also ausgetragen, als die Kranken zum Teil bereits ermordet worden waren. Hatte dabei der Gemeindetag vorrangig die Interessen der öffentlichen Wohlfahrtsverbände im Auge, stand hinter der Reichsvereinigung das RSHA, das eine Überlastung der Trägerin der „jüdischen“ Fürsorge durch explodierende Ausgaben zu blockieren versuchte.

<sup>138</sup> RMinbliV, 1940, S. 2261. Abdruck in VfG, vom 15. 1. 1941; Dienstblatt Berlin, 1941/VI, S. 17, Nr. 15.

<sup>139</sup> BA, R 36, Nr. 1842, Bl. 51: DGT-Nachrichtendienst vom 20. 1. 1941.

<sup>140</sup> RMinbliV, 1940, S. 2261.

<sup>141</sup> Klee, „Euthanasie“, S. 259–261; Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid, S. 438–444.

<sup>142</sup> Faulstich, Von der Irrenfürsorge zur „Euthanasie“, S. 259.

Zu Beginn des Jahres 1940 hatte nämlich die Reichsvereinigung für ihre „Aufsichtsbehörde schon einmal die potentielle Ausgabenentwicklung für die nächsten drei Jahre kalkuliert. Weil man aufgrund der Auswirkungen der antijüdischen Politik ein „Abrutschen“ von weiteren 45 000 Juden in die Armut erwartete, mußten zusätzliche Gelder in Höhe von jährlich 21 Millionen RM eingeplant werden. Man errechnete einen Gesamtbedarf von 125 Millionen RM, von diesem könnten aber nur 54 Millionen durch ordentliche Beiträge, ausländische Hilfe und Vermögensliquidierung gedeckt werden.<sup>143</sup> Mit einem absehbaren Defizit von 71 Millionen RM schien jedoch das ganze Zwangsgebäude der Reichsvereinigung aus den Fugen zu geraten. Ihr wurden deshalb vom RSHA nicht nur Sparmaßnahmen aufgetragen, sondern sie mußte auch den Kreis der zu Betreuenden möglichst eng definieren und damit begrenzen.

Zunächst stellte die Reichsvereinigung den Etat für die erste Jahreshälfte 1940 ohne Berücksichtigung ihres Krisenszenarios auf. Den größten Posten des Gesamtetats in Höhe von über 22 Millionen stellte ohnehin die jüdische Fürsorge<sup>144</sup>, die sich zu diesem Zeitpunkt organisatorisch aus der Allgemeinen Fürsorge, der Heimfürsorge (Alters-, Kinder-, Behinderten-, Erholungsheime), der Gesundheitsfürsorge (Krankenanstalten) und der Kriegsoferfürsorge zusammensetzte.<sup>145</sup> Aufgrund der Kostenübernahme und den Erstattungsdebatten maß die Reichsvereinigung besonders der Geschlossenen Fürsorge steigende Bedeutung zu, denn es fehlte ihr an Alten- und Siechenheimen sowie an Pflegepersonal. Von den 11,3 Millionen RM der Fürsorge sollten sieben Millionen der laufenden Unterstützung in der Offenen Fürsorge dienen, 2,8 Millionen dem Bau und Betrieb von Anstalten, der Rest von 1,5 Millionen für Personalzwecke verwandt werden.<sup>146</sup>

Nach einem halben Jahr hatte die Reichsvereinigung mit 22,5 Millionen RM Ausgaben ihren Voranschlag insgesamt etwas überzogen, aber für die Fürsorge sogar etwas weniger als geplant verbraucht: 9,5 Millionen. Von den Gesamtausgaben konnten nur fünf Millionen aus den Mitgliederbeiträgen bezahlt, 11,7 Millionen mußten hingegen aus dem „Vermögen“ genommen werden, davon eine Million aus „echtem“ Vermögen, aber 10,6 Millionen aus der den Emigranten abgepreßten Sondersteuer „Auswandererabgabe“.<sup>147</sup>

Vergeblich hatte die Reichsvereinigung seit dem Frühjahr 1940 wegen einer neuen Rekrutierungswelle für den Zwangseinsatz gehofft, Wohlfahrtsmittel spa-

<sup>143</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 1, Bl. 40–58: RV-Haushaltplan für das 1. Halbjahr 1940.

<sup>144</sup> BA, 80 Re 1, Nr. 5019, Bl. 10–13: Bericht der Dt. Treuhand- und Revisionsanstalt (Stand vom 30. 6. 1940). Den Hinweis auf dieses Dokument verdanke ich Herrn Thomas Jersch, Berlin.

<sup>145</sup> BA, 80 Re 1, Nr. 5019, Bl. 30: Anlage Organisation der Reichsvereinigung (Stand vom 30. 6. 1940).

<sup>146</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 1, Bl. 40–58: RV-Haushaltplan für das 1. Halbjahr 1940; ebenda, Bl. 146: RV-Voranschlag für das 2. Halbjahr 1940.

<sup>147</sup> BA, 80 Re 1, Nr. 5019, Bl. 10–13: Bericht der Dt. Treuhand- und Revisionsanstalt (Stand vom 30. 6. 1940). Vgl. BA, 75 C Re 1, Nr. 1, Bl. 40–58: RV-Haushaltplan für das 1. Halbjahr 1940; ebenda, Bl. 146: RV-Voranschlag für das 2. Halbjahr 1940.

ren zu können.<sup>148</sup> In Frankfurt am Main hatten sich die monatlichen Ausgaben der Jüdischen Wohlfahrtspflege zwar von März zu April von 65 000 auf 50 000 RM vermindert, da 331 Männer kurzfristig zum Einsatz in Ziegeleien und bei Erdarbeiten gezwungen worden waren.<sup>149</sup> Doch gleichzeitig mußte immer wieder auch Zwangsarbeitern zusätzlich geholfen werden, weil deren Minimalverdienste nicht für ihre Familien ausreichten. In Berlin lebte beispielsweise die große Familie Aron allein vom Zwangsarbeitsentgelt des Vaters. Schon im Vorjahr hatte Frau Aron gegenüber jüdischen Stellen geklagt, die Wohnung der Familie sei kalt, sie hätte kein warmes Essen, ihr Mann müsse mit trockenen Stullen zur Arbeit gehen.<sup>150</sup> Arthur Aron verdiente beim Tiefbau den Mindestlohn von 130 RM je Monat. Ein Antrag bei der Berliner städtischen Fürsorge galt als sinnlos, denn die würde nach den reduzierten „Judenrichtsätzen“ lediglich 131,40 RM zahlen.<sup>151</sup> 70 RM zusätzliche Unterstützung der jüdischen Wohlfahrtsstelle reichten im Sommer 1940 hinten und vorne nicht, um die Familie ausreichend zu ernähren, sogar vorhandene Lebensmittelkarten konnten aus Geldmangel nicht gegen Nahrungsmittel eingelöst werden. Bei einer Inspektion entdeckte die jüdische Wohlfahrtsstelle, daß die vielen Kinder stark unterernährt waren.<sup>152</sup>

Nach dem schnellen Sieg über Frankreich und vor dem Hintergrund neuer Etatplanungen eröffnete die Gestapo der Reichsvereinigung am 25. Juni 1940, daß mit dem für den Herbst erwarteten Kriegsende „eine grundsätzliche Lösung“ der „Judenfrage“ durch die „Bereitstellung eines kolonialen Reservatsgebiets für die Juden aus Europa angestrebt“ werde. Strukturen und Ressourcen der Reichsvereinigung sollten für die geplanten Deportationen genutzt werden, deshalb forderte die Gestapo die jüdischen Repräsentanten auf, sich schon einmal „mit diesem Problem [zu] befassen, damit auf Aufforderung etwaige Pläne vorgelegt werden könnten“.<sup>153</sup> Die Repräsentanten der Reichsvereinigung übergaben im Juli 1940 den angeforderten Bericht über den „Aussiedlungsplan“. In ihrem Papier betonte die jüdische Seite, daß für ein solches Vorhaben „das Vermögen der Reichsvereinigung, aber auch darüber hinaus das noch vorhandene Privatvermögen und die Mittel der jüdischen Hilfsorganisationen bei weitem nicht ausreichen würden, hierfür vielmehr öffentliche Mittel, gegebenenfalls in Anleiheform, unerlässlich sein dürften“.<sup>154</sup>

Für die zweite Jahreshälfte 1940 kalkulierte die Reichsvereinigung Ausgaben von erneut fast 20 Millionen RM. Man senkte den Ansatz in der Wohlfahrtspflege

<sup>148</sup> Ebenda, Bl. 146: Entwurf und Voranschlag der Reichsvereinigung für das 2. Halbjahr 1940. Zu dieser Rekrutierungswelle vgl. Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 133–150.

<sup>149</sup> Dokumente Frankfurter Juden, XIII 1, S. 457: Gestapo-Beauftragter bei der Jüdischen Wohlfahrtspflege an den OB am 3. 5. 1940.

<sup>150</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 337, unfol.: Brief vom 27. 10. 1939. Vgl. dieses und weitere Beispiele bei Schüler-Springorum, „Elend und Furcht im Dritten Reich“, S. 636–637.

<sup>151</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 337, unfol.: Jüd. Wohlfahrt Schöneberg an Zentrale am 8. 8. 1940.

<sup>152</sup> Ebenda: Jüd. Wohlfahrt Schöneberg an Zentrale am 17. 7. 1940.

<sup>153</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 45, Bl. 178: Vorladung ins Gestapa am 25. 6. 1940.

<sup>154</sup> Ebenda, Bl. 26: Aktennotiz Dr. Eppstein (RV) über Vorladung im RSHA vom 17. 3. 1941.

aber von 11,3 Millionen im Vorhalbjahr auf 10,4 Millionen RM. Den Voranschlag für die laufende Wohlfahrtsunterstützung minderte man um 500 000 RM auf 6,5 Millionen, der Bedarf für die Pflege in Anstalten sollte in etwa gleich bleiben.<sup>155</sup> Sowohl die Reichsvereinigung als auch die lokalen Stellen achteten jetzt generell auf sparsamste Mittelverwendung und exakte Einhaltung der Haushaltspläne. Wie bei der Reichsvereinigung bildeten die Fürsorgeaufwendungen auch der Zweigstelle Aschaffenburg bereits die Hälfte aller Ausgaben in dieser Phase.<sup>156</sup> Städtische Fürsorgebeamte oder die lokale Gestapo kontrollierten deshalb zusätzlich streng, ob jüdische Wohlfahrtsstellen an ihre Hilfsbedürftigen ausschließlich Sätze der Allgemeinen und nicht etwa der Gehobenen Fürsorge auszahlten.<sup>157</sup> Da zu viele Arme zu versorgen waren, mußten mehr und mehr jüdische Gemeinden, um überhaupt ihre Sozialausgaben decken zu können, ihr Vermögen einsetzen. Die Gemeinde in Darmstadt, die seit längerem die Fürsorge in vollem Umfang bestreiten mußte, und monatlich 6000 RM verbrauchte, verkaufte deshalb Liegenschaften an die Stadt.<sup>158</sup>

#### *Der Pyrrhussieg des RSHA über Fiehler und den Gemeindegag*

Obwohl der Deutsche Gemeindegag in aller Regel sozialpolitische Initiativen der Städte und Wohlfahrtsverbände mitrug, förderte und koordinierte, tat er dies nicht uneingeschränkt und nicht in jedem Fall. Offiziell blockte er im August 1940 jedenfalls die weitreichenden Forderungen der Fürsorgeverbände aus dem Rheinland ab, bis zum Juli 1939 zurück alle von jenen an Juden ausgegebene Fürsorgemittel zwangsweise bei der Reichsvereinigung einzutreiben. Der Gemeindegag begründete seine Haltung damit, daß laut Fürsorgeverordnung die öffentlichen Fürsorgeverbände weiterhin verpflichtet blieben einzugreifen, wenn der jüdischen Seite die Gelder hierfür fehlten.<sup>159</sup>

In der Rheinischen Provinzialdienststelle des Gemeindegages, welche die Forderungen zur Sprache gebracht hatte, debattierte man jedoch unbeeindruckt weiter über eine volle Kostenübernahme: „Radikal könne nur dadurch geholfen werden, wenn von Seiten des DGT-Berlin oder des RMdI die Leistungsfähigkeit der Reichsvereinigung der Juden festgestellt würde.“<sup>160</sup> Doch weder der Deutsche Gemeindegag noch das Reichsinnenministerium, sondern das RSHA verfügte in-

<sup>155</sup> Ebenda, Nr. 1, Bl. 140–153: Entwurf und Voranschlag der Reichsvereinigung für das 2. Halbjahr 1940.

<sup>156</sup> Mit über 4300 RM je Quartal mehr als doppelt soviel als für Schulwesen oder Verwaltung; CAHJP Jerusalem, Inventar, Nr. 320/2, unfol.: Abrechnung der RV-Zweigstelle Aschaffenburg für das IV. Quartal 1940.

<sup>157</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 761, Bl. 92–95: RV/Abt. Fürsorge (Cohn) an Vorstand IKG München (Neumeyer) am 26. 8. 1940; Dokumente Frankfurter Juden, XIII 1, S. 459: Gestapo-Beauftragter bei der Jüdischen Wohlfahrtspflege an OB am 3. 5. 1940.

<sup>158</sup> CAHJP Jerusalem, Darmstadt III, Nr. 145, unfol.: JKV Darmstadt an Reichsstatthalter in Hessen vom 23. 7. 1940.

<sup>159</sup> BA, R. 36, Nr. 1022, Bl. 94: DGT Rheinland an DGT Berlin am 7. 8. 1940; ebenda, Bl. 95: DGT/Abt. III (Preiser) an DGT Rheinland am 13. 8. 1940.

<sup>160</sup> NW-HStA Düsseldorf, RW 53, Nr. 413, unfol.: Vermerk DGT Düsseldorf vom 7. 9. 1940.

zwischen über diese Kompetenz. Zwar hatte der Gemeindetag im Mai 1940 erstmals die Devise ausgegeben, daß die Wohlfahrtsämter alle Juden ablehnen könnten, da die Reichsvereinigung als zahlungsfähig angesehen werde, doch erwies sich das jetzt als ein abgesprochenes Vorpreschen.<sup>161</sup> Auf einer Sitzung beim Deutschen Gemeindetag in Berlin am 12. September 1940 erfuhren die Vorsitzenden aller regionalen Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege von Ruppert persönlich, daß das Reichsinnenministerium „im Einvernehmen mit der Überwachungsstelle für das jüdische Vermögen beim Reichsführer SS einen völligen Ausschluß [...] bisher noch nicht habe anordnen können, da die finanzielle Leistungsfähigkeit der Reichsvereinigung der Juden noch nicht klar zu übersehen sei. Es sei aber darüber eine Untersuchung im Gange. Falls hierbei die volle Leistungsfähigkeit der Reichsvereinigung festgestellt werde, sei eine Verschärfung der Verordnung vorgesehen, die dann die Fürsorgeverbände berechtigten würde, die Unterstützung an Juden ohne weiteres einzustellen. Bis dahin müsse es aber bei der bisherigen Regelung verbleiben.“<sup>162</sup>

Während man die Frage der Geschlossenen Fürsorge für die staatliche Wohlfahrt als positiv geklärt ansehe, wie ein Vertreter des Deutschen Gemeindetages auf der Arbeitstagung der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege am 21. November 1940 in Köln erklärte, schwebten die Verhandlungen über eine generelle Leistungsübernahme durch die Reichsvereinigung weiter.<sup>163</sup> Das Tauziehen war noch nicht entschieden, weder zugunsten der Kommunen und der Fürsorgeverbände, noch zugunsten des RSHA und seiner Zwangsorganisation. Der Deutsche Gemeindetag verfügte zwar über eine klare Haltung zugunsten der Kommunen: „Es kommt allerdings nicht auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen örtlichen jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen an, sondern die Frage, ob die jüdische Wohlfahrtspflege eingreifen kann, ergibt sich nach der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Reichsvereinigung der Juden.“ Doch er war sich unsicher, ob man diese Auffassung bereits so verbreiten könne.<sup>164</sup>

Mit den Deportationen der Juden aus Baden hatte Ende Oktober 1940 die Debatte noch einmal eine neue Aktualität erreicht. Die in diesen Gebieten vorhandenen sozialfürsorgerischen Strukturen der jüdischen Seite waren durch die Transporte zerstört worden.<sup>165</sup> Wie die Stadt Heidelberg an den Badischen Innenminister schrieb, seien durch „die kürzlich durchgeführte Judenaktion“ die Mitglieder des „hiesigen jüdischen Synagogenrats, dem die Betreuung der Juden oblag, abtransportiert worden, so daß für die noch hiergebliebenen hilfsbedürf-

<sup>161</sup> Vgl. Kapitel V. 2 Abschnitt 1.

<sup>162</sup> BA, R 36, Nr. 1023, Bl. 17–18: Vermerk des DGT Berlin vom 10. 10. 1940; vgl. auch ebenda, Nr. 1022, Bl. 124: DGT Westen an DGT Berlin am 8. 1. 1941.

<sup>163</sup> Ebenda, Nr. 905, unfol.: Niederschrift über die Arbeitstagung vom 21. 11. 1940, S. 19–20; vgl. LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–16/Nr. 564, unfol.

<sup>164</sup> Das Zitat stammt aus dem Entwurf und war in der abgeschickten Version des DGT-Schreibens an den OB Berlin vom Oktober 1940 wieder gestrichen worden, aber in einem Schreiben an den OB in Breslau enthalten; BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 36: DGT Berlin an OB/Hauptwohlfahrtsamt Berlin (Entwurf Oktober 1940); ebenda, Nr. 1023, Bl. 17: DGT Berlin an OB/BFV Breslau (Entwurf Oktober 1940).

<sup>165</sup> Vgl. Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 422.

tigen Juden eine Unterstützung von dieser Seite nicht mehr gewährt wird. Es wurden daher beim Wohlfahrtsamt Anträge auf Unterstützung gestellt, denen, um die Not zu lindern, zunächst stattgegeben werden mußte“. Die Stadtverwaltung wollte wissen, wie die Fürsorge gegenüber den Zurückgebliebenen, in der Regel „Juden aus Mischehen“ und „Abkömmlinge aus solchen Mischehen, die als Juden gelten“, gestaltet werden solle.<sup>166</sup> Unter Berufung auf die Fürsorgeverordnung vom November 1938 verständigte man sich in der betroffenen Region, den mittellosen Juden in „Mischehen“ wieder aus öffentlichen Mitteln zu helfen.<sup>167</sup>

Der Deutsche Gemeindetag lehnte diese Lösung ab. Die Fürsorgeverbände könnten eigentlich keine Ersatzansprüche für diese Gruppe geltend machen, sollten aber die hilfsbedürftigen Juden an die Reichsvereinigung verweisen: „Das Fehlen einer jüdischen Organisation im Bezirk eines Fürsorgeverbandes schließt jedoch nicht aus, von der Verweisungsbefugnis Gebrauch zu machen. Den jüdischen Antragstellern ist einfach mitzuteilen, daß sie sich wegen einer Unterstützung an die nächste in Betracht kommende Stelle oder nötigenfalls an die Reichsvereinigung selbst wenden müßten. Es ist daher den Fürsorgeverbänden zu empfehlen, von der Bewilligung einer laufenden Unterstützung abzusehen und nur bei dringendster Notlage bis zum Eintreten der Reichsvereinigung einmalige Beihilfe zu gewähren.“<sup>168</sup> Damit stellte sich der Gemeindetag das erste Mal auf eine radikalere Position als die Kommunen.

Unterdessen hatte der Stab des Stellvertreters des Führers mehrmals beim Reichsführer SS wegen einer offiziellen Entscheidung über die Frühjahrsinitiativen Fiehlers sondiert. Reischauer bat, „Erstattungsansprüche seitens der Reichsvereinigung für Fürsorgeleistungen an nichtangehörige Ehegatten deutsch-jüdischer Mischehen zu verhindern“.<sup>169</sup> Das bedeutete in praxi, daß bedürftige Juden in „Mischehen“ und nichtjüdische Ehepartner der Obhut der Reichsvereinigung anheimfielen und diese damit alle als „jüdisch“ bzw. „jüdisch versippt“ bezeichneten Armen zu versorgen gehabt hätte. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD schmetterte dieses Ansinnen am 5. November 1940 kategorisch ab. Er sprach sich für eine endgültige Regelung aus, die vorsah, von der Reichsvereinigung nur jene Juden fürsorgerisch versorgen zu lassen, die kraft Definition oder freiwillig deren Mitglieder waren. Jüdische Nichtmitglieder in „Mischehen“ wie manche mit „Ariern“ verheiratete Jüdinnen sowie zum Judentum konvertierte „Arier“ sollten dagegen von staatlicher Seite betreut werden.<sup>170</sup>

Während auch das Reichsinnenministerium die Fiehler-Initiativen, allerdings aus juristischen Gründen, ablehnte, blockierte der Chef der Sicherheitspolizei sie allein aus pragmatischer Sorge um Etat und Funktionsfähigkeit der Reichsver-

<sup>166</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 126: OB Heidelberg an Badischen MdI am 9. 11. 1940; ebenda, Bl. 127: DGT Baden an DGT Berlin am 9. 1. 1941.

<sup>167</sup> Ebenda, Bl. 128: MdI Baden an OB Heidelberg am 30. 11. 1940.

<sup>168</sup> Ebenda, Bl. 129: DGT Berlin an DGT Baden am 20. 1. 1941.

<sup>169</sup> BA, NS 25, Nr. 1106, Bl. 9: StdF/Stab an NSDAP-HA Kommunalpolitik am 15. 11. 1940.

<sup>170</sup> Ebenda, Bl. 10: CdS an StdF am 5. 11. 1940. Dokument auch in: BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 152. Vgl. Adam, Judenpolitik, S. 268.

einigung.<sup>171</sup> Der Deutsche Gemeindegang und die Fürsorgeverbände waren im Herbst 1940 also keinen Schritt weiter als zuvor: Nicht in der Frage der Leistungsfähigkeit der Reichsvereinigung als Voraussetzung für pauschale Abweisungen in der Öffentlichen Wohlfahrt und nicht beim Versuch der Ausweitung des Zwangstransfers auf neue Gruppen. Doch objektiv erwies sich der Sieg des RSHA über Fiehler, den Gemeindegang und den Stellvertreter des Führers als ein Pyrrhussieg, denn zur selben Zeit stellte die Stadt Berlin die Fürsorge für Juden endgültig ein. Mit mehreren tausend betroffenen Armen, die nun von der jüdischen Seite versorgt werden mußten, waren das wahrscheinlich weit mehr Fälle als alle der für eine Ausweitung in Frage kommenden Gruppen im Reichsgebiet zusammen.

### 3. Zum Abschluß des Zwangstransfers (Winter 1940/41)

#### *Das Schlußlicht im Altreich: Berlin*

Die Reichshauptstadt Berlin war im Herbst 1940 die einzige Großstadt im Altreich, die noch jüdische Arme in der Offenen Fürsorge unterstützte. Ein Ende dieser Politik stand der Jüdischen Gemeinde jedoch ins Haus. Am 17. Juli 1940 war nach der Ablösung von Julius Lippert<sup>172</sup> dessen Stellvertreter zum Kommisarischen Oberbürgermeister und Stadtpräsidenten von Berlin ernannt worden.<sup>173</sup> Ludwig Steeg, geboren 1894, arbeitete seit August 1919 in der Berliner Stadtverwaltung. Er war seit 1928 in der NSDAP aktiv, seit 1933/34 Mitglied der SS.<sup>174</sup> Obgleich Steeg bereits an antijüdischen Maßnahmen auch auf dem Gebiet der Fürsorge aktiv beteiligt gewesen war, wirkte sich der Personalwechsel offenbar noch einmal radikalierend auf die kommunale Verfolgungspolitik aus.<sup>175</sup> Nur zwei Wochen nach Steegs Antritt als Stadtoberhaupt forderte man von der Reichsvereinigung, – über die 1939 von der Reichshauptstadt mit der Jüdischen Gemeinde Berlin für die Zeit bis Ende 1941 verabredete Zahlung von anderthalb Millionen Reichsmark hinaus – nochmals 300 000 RM als Ersatz für städtische Aufwendungen an jüdische Arme in der Offenen Fürsorge zu überweisen. Außerdem reklamierte die Stadt die Übernahme der Offenen Fürsorge durch die jüdische Seite.<sup>176</sup> Anfang September 1940 kündigte man der Jüdischen Gemeinde auch offiziell an, daß diese bald zusätzlich zur Geschlossenen Fürsorge auch alle jüdi-

<sup>171</sup> Vgl. zu dieser Einschätzung schon: Adam, Judenpolitik, S. 268–269.

<sup>172</sup> Lippert galt schon einige Zeit als persona ingrata bei der NSDAP-Gauleitung, wurde zunächst von seinem Freund Goebbels persönlich gedeckt und stolperte dann endgültig über Differenzen mit Speer; LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–10/Nr. 2, Bd. I, unfol.: DGT Berlin an Fiehler am 31. 7. 1940.

<sup>173</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–10/Nr. 2, Bd. I, unfol.: DGT Berlin an Fiehler am 31. 7. 1940.

<sup>174</sup> Vgl. zu Steegs Biographie Kapitel IV. 2.

<sup>175</sup> Zum folg. vgl. Gruner, Reichshauptstadt, S. 245.

<sup>176</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 2, Bl. 93: Protokoll RV-Vorstandssitzung vom 5. 8. 1940.

schen Armen in der Offenen Fürsorge versorgen müsse. Ab diesem Zeitpunkt stand die Arbeit der Jüdischen Wohlfahrts- und Jugendpflegestelle Berlin ganz im Schatten der drohenden Entwicklung.<sup>177</sup>

Sozusagen im Vorgriff auf die neue Regelung verwies seit dem 24. Oktober 1940 das Hauptwohlfahrtsamt alle nach Gründung der Reichsvereinigung im Juli 1939 in Berlin zugezogenen jüdischen Armen, die zuvor in anderen Städten aufgrund dortiger Abmachungen bereits von jüdischen Stellen versorgt worden waren, an die Reichsvereinigung.<sup>178</sup> Am 29. November 1940 ordnete der Leiter des Hauptwohlfahrtsamtes Behagel schließlich an, daß die Jüdische Gemeinde ab 1. Januar 1941 die volle Wohlfahrtsversorgung sämtlicher jüdischer Hilfsbedürftiger übernehmen müsse. Die Jüdische Gemeinde werde per Einzeldruck von den einzelnen Bezirksbürgermeistern über den jeweiligen Kreis der künftig zu Unterstützenden informiert.<sup>179</sup> Der Zwangstransfer der Fürsorgezuständigkeit betraf auch Pflegekinder und andere hilfsbedürftige Minderjährige sowie Leichtkriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Die einzige Gruppe, die weiterhin aus öffentlichen Mitteln betreut werden sollte, war die der aus den Regelungen der antijüdischen Fürsorgeverordnung ausgeklammerten, schwerkriegsbeschädigten Juden.<sup>180</sup> Um den Zwangstransfer zu komplettieren, wies Dr. Wilhelm Breitenfeld<sup>181</sup> vom Hauptwohlfahrtsamt die städtischen Wohlfahrtsbezirke ausdrücklich noch einmal darauf hin, daß Juden fremder Staatsangehörigkeit zum Beitritt zur Reichsvereinigung zu drängen seien, und zwar unter dem Hinweis auf den in der Fürsorgeverordnung verankerten Grundsatz, wonach Juden alle Möglichkeiten auszuschöpfen hätten, bevor sie öffentliche Mittel beanspruchten.<sup>182</sup>

Mitte Dezember 1940 erhielt die Jüdische Gemeinde die angekündigten Unterlagen von der Stadt. Eine Einsicht in städtische Akten verwehrte man ihr jedoch ausdrücklich.<sup>183</sup> Erst jetzt konnte die jüdische Seite beginnen, ihrerseits Formulare zu entwerfen, eine Sonderkartei anzulegen, ihr Vorgehen mit den eigenen Bezirksstellen zu koordinieren und schließlich die Unterstützungsanweisungen auszufertigen.<sup>184</sup> Am 24. Dezember verkündete sie im „Jüdischen Nachrichtenblatt“: „Für die Jüdische Gemeinde bedeutet die Neuregelung – abgesehen von den erheblichen organisatorischen Anforderungen – selbstverständlich eine

<sup>177</sup> CAHJP Jerusalem, Inventar, Nr. 3730/3, unfol.: Tätigkeitsbericht der Wohlfahrts- und Jugendpflegestelle der Jüdischen Gemeinde Berlin 1. 10. – 31. 12. 1940, S. 1.

<sup>178</sup> LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Vfg. Behagel (OB/Hauptwohlfahrtsamt) vom 24. 10. 1940.

<sup>179</sup> Ebenda: Vfg. Behagel (OB/Hauptwohlfahrtsamt) vom 29. 11. 1940; vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 76.

<sup>180</sup> LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Vfg. Behagel (OB/Hauptwohlfahrtsamt) vom 9. 12. 1940.

<sup>181</sup> Geb. 24. 11. 1885. Jurist, seit 1933 NSDAP-Mitglied, ab 1938 Obermagistratsrat im Landeswohlfahrtsamt Berlin, gestorben 21. 12. 1960.

<sup>182</sup> LA Berlin, Rep. 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Vfg. Breitenfeld (OB/Hauptwohlfahrtsamt) vom 18. 12. 1940.

<sup>183</sup> Ebenda: Plath (OB/Hauptwohlfahrtsamt) an RV vom 7. 12. 1940.

<sup>184</sup> CAHJP Jerusalem, Inventar, Nr. 3730/3, unfol.: Tätigkeitsbericht der Wohlfahrts- und Jugendpflegestelle der Jüdischen Gemeinde Berlin 1. 10. – 31. 12. 1940, S. 1.

außerordentliche finanzielle Mehrbelastung. Zwar ist der Kreis der Wohlfahrtsunterstützungs-Empfänger durch den starken jüdischen Arbeitseinsatz sowie dadurch, daß einsatzfähige Personen, wenn sie unfreiwillig arbeitslos sind, im Falle ihrer Bedürftigkeit Arbeitslosenunterstützung erhalten, wesentlich eingeschränkt. Aber die Überalterung der jüdischen Bevölkerung bringt es mit sich, daß der Anteil der Wohlfahrts-Unterstützungsempfänger trotzdem hoch ist. Die große Zahl von Hilfsbedürftigen vollständig auf Kosten der jüdischen Gemeinschaft zu erhalten, erfordert Geldmittel in einer ganz anderen Größenordnung, als sie der jüdischen Wohlfahrtspflege zur Verfügung standen, solange sie bloß zusätzlich unterstützte.<sup>185</sup> Die Berliner jüdische Wohlfahrtspflege hatte im letzten Quartal vor der Zwangsübertragung bei 1300 Anträgen über 56 000 RM an Barmitteln in ihrer Offenen Fürsorge ergänzend zur städtischen Versorgung verausgabt. In insgesamt 6150 Fällen erhielten 11 226 Personen unterschiedlichste Leistungen. Für die Kosten der Geschlossenen Fürsorge hatte die jüdische Seite über 150 000 RM bezahlt.<sup>186</sup>

Ab Januar 1941 übernahm die Berliner Jüdische Wohlfahrt gezwungenermaßen auch die Verantwortung für die letzten 2837 bisher noch von den städtischen Stellen unterstützten jüdischen Parteien.<sup>187</sup> Allein die Wohlfahrtsstelle im Bezirk Prenzlauer Berg mußte so von einem Tag zum andern 750 Menschen neu betreuen. Für die städtische Gegenseite bedeutete dies hingegen ein Drittel des Quartalsrückgangs an Wohlfahrtsanträgen.<sup>188</sup> Im ersten Quartal 1941 zahlte die Berliner Jüdische Gemeinde über die 45 000 RM der 1400 Anträge nach altem Modus hinaus neuerdings Unterstützungen für 3200 Familien in Höhe von 316 000 RM. Die laufenden Ausgaben hatten sich versiebenfacht. Daß die jüdische Wohlfahrt fast vierhundert Familien mehr unterstützte als zuletzt die Kommune, hängt sicher mit der weniger strikt gehandhabten Bedürftigkeitsprüfung, oder andersherum gesagt, mit einer mildereren Wohlfahrtspraxis zusammen. Insgesamt betreuten jüdische Fürsorgestellen in den Berliner Bezirken in knapp 7800 Fällen 12 112 Personen. Die Ausgaben für die Geschlossene Fürsorge waren auf 52 000 RM gesunken, da inzwischen viele der Patienten der Aktion T-4 zum Opfer gefallen waren und das RSHA parallel strikte Sparmaßnahmen verordnete.<sup>189</sup> Für die in der Bewahrungsfürsorge untergebrachten Berliner Juden, für die bisher der zuständige Verwaltungsbezirk die Kosten trug, mußte nun die Reichsvereinigung zahlen. Behagel wies die öffentlichen Bewahrungsanstal-

<sup>185</sup> JNBl., Berliner Ausgabe vom 24. 12. 1940, S. 3.

<sup>186</sup> CAHJP Jerusalem, Inventar, Nr. 3730/3, unfol.: Tätigkeitsbericht der Wohlfahrts- und Jugendpflegestelle der Jüdischen Gemeinde Berlin 1. 10. – 31. 12. 1940, S. 4–8.

<sup>187</sup> Vgl. Tabellen im Anhang.

<sup>188</sup> Im Bezirkswohlfahrtsamt Prenzlauer Berg war dem Zwangstransfer neben Arbeitseinsatz und Wechsel zum Familienunterhalt nach Einberufung von Familienoberhäuptern zur Wehrmacht ein Drittel des Gesamtrückgangs von 11 000 auf 8500 Unterstützte geschuldet; LA (Sta), Rep. 34–08, unfol.: Kriegsverwaltungsbericht Bezirksamt Prenzlauer Berg vom 1. 9. 1939 – 31. 3. 1941, S. 42.

<sup>189</sup> CAHJP Jerusalem, Inventar, Nr. 3730/3, unfol.: Tätigkeitsbericht der Wohlfahrts- und Jugendpflegestelle der JKV Berlin 1. 1. – 31. 3. 1941, S. 6–14a.

ten 1941 an, ihre Aufwendungen direkt bei der Reichsvereinigung einzutreiben.<sup>190</sup>

Seit der von der Berliner Stadtverwaltung erzwungenen Übernahme mehrerer tausend jüdischer Hilfsbedürftiger durch die jüdische Wohlfahrt wurden Juden in keiner deutschen Großstadt mehr in der Öffentlichen Fürsorge unterstützt. Nur Wien im annektierten Österreich versorgte eine begrenzte Zahl noch für wenige Monate.<sup>191</sup> Im Altreich beschloß die Berliner Maßnahme somit die seit Ende 1938 auf der lokalen Ebene betriebene Zwangsübertragung der staatlichen Wohlfahrtspflicht an die separate jüdische Wohlfahrtspflege.

### *Zum Fortgang der Ausgrenzungsdiskussion*

Um das kontinuierliche Steigen der jüdischen Wohlfahrtsausgaben zu bremsen, hatte das RSHA im November 1940 den Plänen, neue Gruppen an die Reichsvereinigung zu verweisen, einen Riegel vorgeschoben. Aufgrund der zentralen Entscheidung sah sich das Wohlfahrtsdezernat München gezwungen, „Glaubensjuden arischer Abstammung“ sowie Juden in „Mischehen“, die es seit Ende 1939 immer abwies, ab 2. Dezember 1940 in die städtische Versorgung zurückzunehmen. Obwohl es hier nur um wenige Menschen ging, behielt sich Amtsdirektor Ortner nicht nur die Genehmigung von Anträgen persönlich vor, sondern ordnete zugleich die strengste Prüfung dieser Fälle an: Wenn Juden nicht mehr als zwei Drittel erwerbsbeschränkt seien, müsse eine Unterstützung abgelehnt und sie dem Arbeitsamt für den Zwangseinsatz überstellt werden.<sup>192</sup>

Der Stellvertreter des Führers wollte jedoch die Sache nicht auf sich beruhen lassen. In Kenntnis seines ins Leere verlaufenden Vorstoßes rief dessen Stab Mitte November 1940 den ursprünglichen Initiator Fiehler auf, ihm die beanstandeten Einzelfälle, die den Anlaß zur Intervention vom Frühjahr geboten hatten, zu übermitteln. Mit dieser Munition wollte man die eigene Argumentation gegenüber dem RFSS verstärken.<sup>193</sup> Über die bereits bekannten Vorgänge hinaus schickte Fiehler postwendend die Beschreibung eines weiteren Falles: Ein in „Mischehe“ lebender Jude hatte in München bis zum 1. Dezember 1938 Kleinrentnerhilfe bezogen. Nach dem zentralen Ausschluß der Juden aus dieser Wohlfahrtskategorie stellte die Stadt ihre Versorgung ein, trotzdem zahlte die Israelitische Kultusgemeinde nicht. Nachdem seine beiden Söhne im Herbst 1939 – offensichtlich als „Mischlinge“ – zur Wehrmacht einzogen worden waren, erhielt er bis zum Juni 1940, dem Zeitpunkt als beide Söhne im Krieg starben, sogenannten Familienunterhalt in Höhe von 62,90 RM.<sup>194</sup> Nach ihrem Tod bezog er vom Wehrmachtsversorgungsamt eine Hinterbliebenenrente von nur noch 38,75 RM. Seit

<sup>190</sup> Dienstblatt Berlin, Teil VII, Nr. 91, S. 101: Vfg. Behagel (Hauptwohlfahrtsamt) vom 5. 6. 1941.

<sup>191</sup> Vgl. den Exkurs am Ende des Kapitels V. 4.

<sup>192</sup> YV Jerusalem, MIDN, Nr. 109, Bl. 17–19: Rundschreiben OB/Dez. 6-1 vom 2. 12. 1940.

<sup>193</sup> BA, NS 25, Nr. 1106, Bl. 9: Stab des StdF (Reischauer) an HA Kommunalpolitik am 15. 11. 1940.

<sup>194</sup> Vgl. die Schilderung des Falls bei Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid, S. 423.

einem gemeinsamen Runderlaß des Reichsarbeits- und des Reichsinnenministeriums vom 6. Juni 1940 konnte in solchen Fällen von der Öffentlichen Fürsorge ein Ausgleich gezahlt werden. Dem Fürsorgeamt München erschien eine solche Überbrückungshilfe deshalb besonders angezeigt, weil die Söhne, wären sie noch am Leben, ihren Vater mit Leistungen in Höhe von 75 RM unterstützt hätten. Fiehler wollte nun wissen, ob die Stadt zahlen solle oder der Bedürftige zur jüdischen Wohlfahrtsstelle zu schicken sei.<sup>195</sup> Martin Bormann antwortete Fiehler persönlich und kategorisch. Unter Berufung auf die antijüdische Fürsorgeverordnung, nach der Juden auf die Hilfen der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen seien, betonte er, daß dieses Prinzip auch durch das Vorliegen von Ansprüchen auf Familienunterhalt oder Hinterbliebenenrente nicht durchbrochen werde. Fiehler solle die Beihilfe nicht gewähren und den Bedürftigen an die jüdische Wohlfahrt abschieben.<sup>196</sup> Auch das Reichsministerium des Innern vertrat ein Vierteljahr später die Auffassung, daß in diesem Fall die Reichsvereinigung die Kosten zu übernehmen habe.<sup>197</sup>

Und auch die städtischen Wohlfahrtsämter ließen mit ihren Ausgrenzungsinteressen nicht locker. Der Oberbürgermeister von Duisburg brachte am 22. Januar 1941 das Problem der nichtjüdischen Partner von „Mischehen“ beim Deutschen Gemeindetag zur Sprache.<sup>198</sup> Obwohl der DGT-Vorsitzende Fiehler seit langem „jüdisch versippte Personen in fürsorgerechter Hinsicht den Juden gleichgestellt“ sehen wollte, mußte der Deutsche Gemeindetag nach einer Konsultation des Reichsinnenministeriums im Februar auch hier zurückstecken. Ministerialrat Ruppert hatte erneut bekräftigt, daß in „Mischehen“ lebende nichtjüdische Familienmitglieder von der Öffentlichen Wohlfahrt versorgt werden mußten. Die DGT-Sozialabteilung riet der Kommune, zumindest „äußerste Zurückhaltung“ bei der Ausgabe von Sachleistungen zu üben und Mietbeihilfen den „arischen“ Bedürftigen zu verweigern, da letztere dem jüdischen Partner zugute kommen würden.<sup>199</sup>

Generell stand der Ausschluß der Nichtmitglieder der Reichsvereinigung in der ersten Reihe lokaler Ambitionen. Das Wohlfahrtsamt in Dresden hatte am 11. Januar 1941 an die DGT-Dienststelle Sachsen-Thüringen appelliert, eine zentrale Stellungnahme herbeizuführen. Man sei der Auffassung, daß die Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom Juli 1939 in ihrem Paragraph 12 ganz allgemein von Fürsorge für hilfsbedürftige Juden spreche, doch die Dresdner Synagogengemeinde weigere sich, für Nichtmitglieder der Reichsvereinigung aufzukommen.<sup>200</sup> Anlaß hierfür war die neue Praxis des örtlichen Arbeitsamtes, das erwerbslosen Juden seit Anfang 1941 die Arbeitslosenhilfe verweigerte, auf die sie noch einen Rechtsanspruch hatten. Es wollte die Betroffenen einfach der Wohlfahrtsstelle der jüdischen Gemeinde überstellen, „auch wenn sie nicht Mitglieder

<sup>195</sup> BA, NS 25, Nr. 1106, Bl. 12: Reichsleiter Fiehler an StdF am 27. 11. 1940.

<sup>196</sup> Ebenda, Bl. 14: StdF/Stabsleiter Bormann an Fiehler am 30. 12. 1940.

<sup>197</sup> Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 423.

<sup>198</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 133: OB/Wohlfahrtsamt Duisburg an DGT Berlin am 22. 1. 1941.

<sup>199</sup> Ebenda: DGT Berlin (i.V. Preiser) an OB/Wohlfahrtsamt Duisburg am 20. 2. 1941.

<sup>200</sup> Ebenda, Bl. 130 u. RS: DGT Sachsen-Thüringen an DGT Berlin am 21. 1. 1941.

der Reichsvereinigung“ seien. Im Fürsorgeamt hieß es hingegen, daß noch umstritten sei, ob die Reichsvereinigung auch für Nichtmitglieder aufkommen müsse, man hoffe aber, daß „eine entsprechende Verordnung erlassen wird“.<sup>201</sup> Der geschäftsführende Direktor der Landesdienststelle Sachsen stellte sich voll hinter die Ansichten aus Dresden.<sup>202</sup>

Das war den Beamten des Deutschen Gemeindetages in Berlin wohl aus der Seele gesprochen. Die Zentrale plädierte gegenüber der sächsischen Dienststelle im Sinne ihrer neuen radikalen Maximen dafür, Juden generell an die Reichsvereinigung zu verweisen. Falls diese von ihrem Beitrittsrecht keinen Gebrauch machten, sei die Unterstützung zu versagen.<sup>203</sup> Die gleiche Empfehlung gab die DGT-Sozialabteilung zur selben Zeit auch der DGT-Dienststelle Westen<sup>204</sup>, obwohl man letztere nur neun Tage vorher von der solchen Maßnahmen entgegenstehenden Tatsache unterrichtet hatte, daß die Untersuchungen über die Leistungsfähigkeit der Reichsvereinigung immer noch andauerten.<sup>205</sup>

#### *Die „Reichsvereinigung“ und die Sparbefehle des RSHA*

Wenn auch die Stadt München im Detail ihr bisheriges Vorgehen revidieren mußte, das Reichssicherheitshauptamt und die von ihm kontrollierte Reichsvereinigung hatten, im Reichsmaßstab gesehen, die Auseinandersetzung mit den Kommunen bzw. dem Deutschen Gemeindetag längst verloren. Im Altreich unterstützten öffentliche Wohlfahrtsämter bzw. Bezirksfürsorgeverbände zu Beginn des Jahres 1941 knapp über eine Million bedürftige Parteien in der Offenen Fürsorge, aber nur noch 338 jüdische Familien. Zwei Jahre zuvor, zu Beginn des Jahres 1939, waren es noch über 10000 jüdische Parteien bei knapp anderthalb Millionen Unterstützten gewesen.<sup>206</sup>

Die Reichsvereinigung mußte seit Beginn 1941 also de facto die gesamte Offene Fürsorge für Juden im Altreich organisatorisch und finanziell auf sich allein gestellt durchführen. Die soziale Situation der deutschen Juden hatte sich zusätzlich gerade in der zweiten Hälfte des Vorjahres aufgrund neuer Verfolgungsmaßnahmen dramatisch verschlechtert. Die Reichsvereinigung beschrieb die Situation der jüdischen Fürsorge in dieser Phase wie folgt: „Die Ausgaben werden eine Verringerung erfahren durch den Fortfall der Fürsorge für die Juden in Baden und der Pfalz, ferner in beschränktem Umfange auch durch den Arbeitseinsatz. Andererseits wird ab 1. Januar 1941 zu den bisherigen Ausgaben die volle Übernahme der

<sup>201</sup> StadtA Dresden, Fürsorgeamt, Nr. 509, Bl. 92: Dienststellenleiterbesprechung vom 15. 1. 1941.

<sup>202</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 130 u. RS: DGT Sachsen-Thüringen an DGT Berlin am 21. 1. 1941.

<sup>203</sup> Ebenda, Bl. 131: DGT Berlin an DGT Sachsen-Thüringen am 27. 1. 1941.

<sup>204</sup> Ebenda, Bl. 129: DGT Berlin an DGT Westen am 20. 1. 1941.

<sup>205</sup> Ebenda, Bl. 125: DGT Berlin (Preiser) an DGT Westen am 11. 1. 1941.

<sup>206</sup> (Vgl. Tabellen im Anhang) Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar-März 1939, (Berlin 1939), S. 8; Die offene Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände im Halbjahr Oktober 1940-März 1941, (Berlin 1940), S. 6-7.

Fürsorge für die Juden in Berlin hinzukommen.<sup>207</sup> Obwohl im Herbst 1940 in einer zweiten großen Welle die Arbeitsämter im ganzen Reich Tausende Jüdinnen und Juden in den Zwangseinsatz eingliederten – an der Jahreswende betrug deren Gesamtzahl knapp 40 000 –, war entgegen mancher illusorischer Hoffnungen der jüdischen Seite der negative soziale Trend in der jüdischen Bevölkerung nicht zu stoppen.<sup>208</sup>

Darüber hinaus kam es immer wieder vor Ort zu drastischen Einzelfällen. Ungeachtet des durch die Arbeitsämter organisierten Zwangseinsatzes hatte seit November 1940 das Städtische Jugend- und Wohlfahrtsamt Chemnitz Juden und Jüdinnen für einen lokalen Arbeitseinsatz rekrutiert. Das traf eine ganze Reihe von Armen, die von der Jüdischen Gemeinde Unterstützung bezogen, denn seit mehr als anderthalb Jahren waren Juden von staatlichen Fürsorgeleistungen in Chemnitz ausgeschlossen.<sup>209</sup> Männer bis zum Alter von 65 Jahren mußten kommunale Erd- und Forstarbeiten, Frauen bis zu 50 Jahren Garten- oder Näharbeiten verrichten. Das Wohlfahrtsamt drohte ihnen im Fall von „Arbeitsverweigerung oder Disziplinlosigkeit“ mit einer Anzeige bei der Geheimen Staatspolizei. Die Chemnitzer Gestapo verpflichtete die Jüdische Kultusvereinigung sogar, den städtischen Beamten Namenslisten zu übermitteln. Die Gründe für die bereitwillige Kooperation der Sicherheitspolizei müssen vor Ort gesucht werden, denn sie lassen sich keinesfalls mit dem Interesse erklären, durch den Einsatz die Wohlfahrtsausgaben der Jüdischen Gemeinde zu senken. Die Zwangsverpflichteten mußten täglich sieben Stunden arbeiten und erhielten vom städtischen Wohlfahrtsamt gerade einmal 0,20 RM je Stunde bezahlt. Das entsprach höchstens dem üblichen Zuschlag bei sogenannter Pflichtarbeit. Als eine solche Maßnahme sollte dieser Zwangseinsatz auch verstanden werden. Wie schon an den Beispielen vom Jahr 1939 ausgeführt, durfte Pflichtarbeit laut Reichsfürsorgeverordnung aber nur vom Träger der Wohlfahrtshilfe verhängt werden.<sup>210</sup> Die Reichsvereinigung kritisierte deshalb diese Chemnitzer Aktion vehement gegenüber dem RSHA. Sie bestand unter Verweis auf die Fürsorgeverordnung darauf, daß Arme, die von jüdischer Seite Wohlfahrtsbezüge erhielten, auch nur von dieser zu Pflichtarbeiten herangezogen werden könnten.<sup>211</sup> Mit diesem geschickten Schachzug konnten – über den Fall Chemnitz hinaus – potentiell eine Anzahl Juden aus dem schweren Zwangseinsatz der Arbeitsämter für Tätigkeiten in jüdischen Einrichtungen herausgelöst werden.<sup>212</sup>

<sup>207</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 64, Bl. 9: Anhang zu Voranschlag für RV-Etat des 1. Halbjahres 1941.

<sup>208</sup> Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 161–178.

<sup>209</sup> Vgl. Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar–März 1939, (Berlin 1939), S. 8; Die offene Fürsorge im Halbjahr April–September 1940, (Berlin 1940), S. 49; Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 31. Dezember 1940, (Berlin 1941), S. 43.

<sup>210</sup> Vgl. Kapitel IV. 2.

<sup>211</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 4, Bl. 166; ebenda, Nr. 45, Bl. 111: Aktennotiz über Vorladung ins Gestapa am 4. 12. 1940; vgl. ebenda, Bl. 104: Aktennotiz über Vorladung ins Gestapa am 16. 12. 1940.

<sup>212</sup> Zu dem Vorgang in Chemnitz ausführlich: Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 168–169.

Infolge des seit Herbst 1940 verstärkten Zwangseinsatzes hatten die Vertreter der Reichsvereinigung gehofft, für den Winter mehr Mittel für ihren Fürsorgefonds einbringen zu können. Doch sie wurden bitter enttäuscht, denn man hatte mit viel Solidarität, nicht aber mit solch geringen Löhnen gerechnet.<sup>213</sup> Aufgrund angestiegener Wohlfahrtsausgaben<sup>214</sup> mußte die Reichsvereinigung ihre Etatplanung für das erste Halbjahr 1941 wieder auf 22,5 Millionen RM anheben. Die Hälfte der geplanten Ausgaben blieb für die Wohlfahrt reserviert. Da man aufgrund der Armut wieder viel geringere Einnahmen als 13 Millionen erwartete, sollten die nach Vermögen berechneten Mitgliedsbeiträge noch einmal erhöht, zur Deckung des neuen Defizits aber wieder Gelder aus der „Auswandererabgabe“ und verstärkt die Gemeindevermögen eingesetzt werden.<sup>215</sup> Mitten in die Planungen hinein erreichte die jüdischen Funktionäre schon die nächste Hiobsbotschaft: Ab Januar 1941 erhob der NS-Staat von allen Juden eine fünfzehnprozentige Sondersteuer auf deren Einkommen. Durch die „Sozialausgleichsabgabe“ drohten noch mehr Zwangsarbeiter und selbst Angestellte jüdischer Einrichtungen jetzt zu Fürsorgefällen zu werden.<sup>216</sup>

Einen viel gravierenderen Einfluß auf die Etatplanung der Reichsvereinigung als die neue Zwangssteuer und die Übernahme von Tausenden Fürsorgefällen in Berlin sollte aber die inzwischen von der NS-Führung gefällte Entscheidung haben, die bisher immer auf das Kriegsende verschobene Deportation der deutschen und österreichischen Juden doch schon während des Krieges durchzuführen. Diese grundlegende Änderung der Verfolgungspolitik geschah im Zusammenhang mit der Planung des Überfalls auf die Sowjetunion, die zur selben Zeit konkretisiert wurde, und mit welcher der Krieg auf unabsehbare Zeit verlängert wurde. Offenbar erhielt Heydrich bereits Ende Januar 1941 – und nicht erst im Sommer – den Befehl, die „europäische Judenfrage“ einer „endgültigen Lösung“ zuzuführen.<sup>217</sup> Aus Österreich wurden auf Befehl Hitlers in den nächsten Monaten bereits mehrere Tausend Juden nach Polen deportiert.<sup>218</sup>

Um die bevorstehende Massendeportation zu finanzieren, waren Gelder in unvorhergesehenen Größenordnungen notwendig. Deshalb befahl das RSHA der Reichsvereinigung binnen weniger Wochen mehrere Sparprogramme. Im Januar 1941 mußten die Zwangsorganisation und ihre Bezirksstellen Personal entlassen und die Versorgungs- und Betriebskosten jüdischer Anstalten und Pflegeheime einschränken. Für ihre Heime durfte der tägliche Verpflegungshöchstsatz nur

<sup>213</sup> JNBl., Berliner Ausgabe Nr. 96, 29. 11. 1940, S. 3.

<sup>214</sup> Von Januar bis einschließlich September 1940 hatte die RV allein für Wohlfahrtszwecke 15 200 000 RM ausgegeben. Zuschüsse hatte man vom JOINT in Höhe von 650 000 Dollar erhalten; CZA Jerusalem, L 22, Nr. 443, unfol.: FS aus Berlin an Dr. Weiss (Genf) vom 3. 12. 1940.

<sup>215</sup> StA Hamburg, 522–1, Nr. 985 c, Bl. 26–29: Besprechung Dr. Lilienthal (RV-Vorstand Berlin) und Vorstand Jüd. Religionsverband Hamburg am 15. 12. 1940.

<sup>216</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 2, Bl. 72: RV-Vorstandssitzung vom 20. 12. 1940; ebenda: Bl. 69: RV-Vorstandssitzung vom 6. 1. 1941.

<sup>217</sup> Aly, Götz: „Endlösung“ – Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt am Main 1995, S. 269.

<sup>218</sup> Gruner, Zwangsarbeit und Verfolgung, S. 215–216.

noch 0,90 RM betragen und Wäsche nur noch in den Heimen selbst gewaschen werden. Die Insassen mußten künftig alle Hausarbeiten selbst ausführen und Gemüsegärten auf Heimgelände anlegen.<sup>219</sup> Schon wenig später, Mitte Februar, erneuerte das RSHA seinen Befehl, die Personal- und Betriebskosten drastisch zu minimieren. Die Abteilung Fürsorge der Reichsvereinigung mußte den eben erst auf 0,90 RM beschränkten Tagesverpflegungssatz in jüdischen Heimen nun auf 0,75 RM senken. Die Gehaltsordnungen aller jüdischen Einrichtungen waren im Sinne der Sparauflage einer strengen Revision zu unterziehen.<sup>220</sup>

Spareffekte sollten auch über eine Schrumpfung der seit dem Pogrom ausgebauten Organisationsstrukturen erreicht werden. Die Zahl der bisher nicht in den RV-Bezirksstellen erfaßten jüdischen Gemeinden mußte von 82 auf 17 reduziert werden. Übrig blieben nur noch die künftig als Kultusgemeinden firmierenden Gemeinden in den Großstädten. Auch die Zahl der Bezirksstellen wurde von 18 auf 13 gesenkt, die damit jeweils eine größere Zahl jüdischer Gemeinden vertreten mußten.<sup>221</sup> Der Apparat der Reichsvereinigung selbst war auch betroffen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wurde ebenso wie die Zahl der Dezernate und damit auch die Zahl der Angestellten verringert. Künftig gab es nur noch die Abteilungen Schul- und Umschichtungswesen, Sozialwesen, Finanzen/Verwaltung und eine kleine Auswanderungsabteilung.<sup>222</sup>

Die Reichsvereinigung bekam Ende Februar 1941 darüber hinaus den konkreten Befehl, 1100 Angestellte zu entlassen.<sup>223</sup> Auch für die Bezirksstellen und Jüdischen Gemeinden gab es entsprechende Anordnungen. Die Entlassenen mußten wie in Berlin überall den Arbeitsämtern zum Zwangseinsatz gemeldet werden, damit sie „nicht der Fürsorge zur Last fallen“.<sup>224</sup> Seit Mitte Februar 1941 durfte die jüdische Wohlfahrt – in Umkehr bisheriger Prinzipien – statt Barzahlungen nur noch Sachleistungen an Bedürftige ausgeben. Außerdem seien künftig alle Einkünfte auf die Unterstützung anzurechnen.<sup>225</sup> Die Abteilung Fürsorge verpflichtete Ende Februar alle Wohlfahrtsstellen noch einmal explizit im Sinne der Sparbefehle, an Nichtmitglieder der Reichsvereinigung keine Sozialhilfen mehr zu leisten.<sup>226</sup>

Speziell die Jüdische Kultusvereinigung Berlin mußte eine „erhebliche Betriebskostensenkung“ vornehmen: „Insbesondere soll ein Ausbau der Wohlfahrtsküchen stattfinden und in Zukunft soll darauf hingewirkt werden, daß

<sup>219</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 484, Bl. 154–156: RV/Abt. Fürsorge-Rundschreiben vom 9. 1. 1941.

<sup>220</sup> Ebenda, Nr. 2, Bl. 64: RV-Vorstandssitzung am 17. 2. 1941.

<sup>221</sup> Ebenda, Nr. 31, Bl. 139: RV-Organisationsplan (Stand 1. 9. 1941). Vgl. zu 1940: ebenda, 80 Re 1, Nr. 5019, Bl. 7–9: Bericht der Dt. Treuhand- und Revisionsanstalt (Stand vom 30. 6. 1940).

<sup>222</sup> Gerade die letztere Abteilung und deren Beratungsposten in den Bezirksstellen reduzierte man deutlich in Anzahl und Personal; Prochnik, Bericht, S. 11–12.

<sup>223</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 2, Bl. 62: RV-Vorstandssitzung am 23. 2. 1941.

<sup>224</sup> Ebenda, Nr. 45, Bl. 80: Aktennotiz 6/41 über Vorladung im RSHA am 20. 2. 1941. Vgl. Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 182.

<sup>225</sup> Davon ausgenommen blieben nur Renten und Versorgungsbezüge aufgrund von Kriegsdienstbeschädigungen, und das auch nur teilweise; BA, 75 C Re 1, Nr. 761, Bl. 42: Rundschreiben der RV/Abt. Fürsorge vom 13. 2. 1941.

<sup>226</sup> Ebenda, Nr. 4, Bl. 14–15: Rundschreiben der RV/Abt. Fürsorge vom 27. 2. 1941.

Wohlfahrtsleistungen in Geld unter Abzug des Wertes der Sachleistungen nur solchen Personen gewährt werden, die an den Ausspeisungen teilnehmen.“ In Berlin bestanden zu diesem Zeitpunkt 20 Küchen, die täglich 3000 bis 3500 Portionen ausgaben. Um die Fürsorgeausgaben direkt zu senken, hatte das RSHA der Berliner Kultusgemeinde befohlen, bei allen Anträgen auf Wohlfahrtsunterstützung die Hilfsbedürftigkeit der Armen strengstens mit dem Ziel zu überprüfen, alle noch irgendwie für die Zwangsarbeit „in Betracht kommenden Personen dem Arbeitseinsatz zuzuführen“.<sup>227</sup>

Da mittlerweile die Mehrheit der „arbeitsfähigen“ Juden im Zwangsarbeitseinsatz stand und über ein – wenn auch meist geringes – Einkommen verfügte, hatte sich speziell der Umfang der ergänzenden Betreuung durch die Jüdische Winterhilfe seit dem Vorwinter verringert. Der Anteil der von der JWH im Winter 1940/41 zusätzlich versorgten Bedürftigen an der Jüdischen Bevölkerung sank von 26 Prozent auf jetzt 21,6 Prozent, das waren 36 939 Personen von 170 670 noch in Deutschland lebenden Juden. Da gleichzeitig zur Aufstockung des Etats der Reichsvereinigung die Abgabepflichten rigoros erhöht worden waren, blieb später – nach Abzug aller Kosten – ein positiver Saldo von einer halben Million Reichsmark in der Abschlußbilanz der Jüdischen Winterhilfe stehen. Die Reichsvereinigung bat das Reichsinnenministerium, davon 200 000 RM für die allgemeine Wohlfahrtspflege und das Schulwesen freizugeben.<sup>228</sup>

Mitte März 1941 klärte das RSHA den Vorstand der Reichsvereinigung schließlich offen darüber auf, daß nicht nur für die aktuellen Aufgaben, sondern jetzt auch für die bevorstehende „Gesamtauswanderung der siedlungsfähigen jüdischen Bevölkerung Mittel in erheblichen Umfang erforderlich seien“. Die „Reichsvereinigung dürfe deshalb nicht ihr ganzes Vermögen aufzehren“. Die jüdischen Repräsentanten entgegneten dem – wie schon einmal im Juli 1940 –, daß für „eine solche Aussiedlung“ das Vermögen der Reichsvereinigung, das noch vorhandene Privatvermögen und die Mittel der jüdischen Hilfsorganisationen keinesfalls ausreichen würden.<sup>229</sup> Doch der Versuch der jüdischen Seite, das drohende Unheil einer Massendeportation mit dem Hinweis auf dessen Unfinanzierbarkeit abzuwenden, scheiterte.

---

<sup>227</sup> Ebenda, Nr. 45, Bl. 77 u. RS: Aktennotiz 7/41 über Vorladung im RSHA am 20. 2. 1941.

<sup>228</sup> Die zur Einkommenssteuer veranlagten Juden mußten jetzt 2% und die Vermögenssteuer Zahlenden 4% ihrer Jahressätze monatlich abführen; Gruner, Berichte, S. 314–315 und S. 334–335, Dok. Nr. 3: Bericht der RV/Abt. Fürsorge über die JWH 1940/41 am 23. 6. 1941.

<sup>229</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 45, Bl. 26: Aktennotiz Dr. Eppstein (RV) über Vorladung im RSHA vom 17. 3. 1941.

## 4. Die Vorbereitung der Deportationen und die jüdischen Armen (Frühjahr – Sommer 1941)

### *Die Errichtung von „Judenlagern“ und die Öffentliche Fürsorge*

Seit dem Frühjahr 1941 begann der NS-Staat die Deportation der Juden konkret vorzubereiten. Vor diesem Hintergrund forcierten viele Städte die Einrichtung von „Judenhäusern“. Manche Kommunen errichteten sogar bereits Lager für ihre jüdischen Einwohner. Solche Lagerpläne hatte es im Zusammenhang mit der Durchführung des antijüdischen Mietgesetzes schon vereinzelt im Vorjahr gegeben. In Jena beabsichtigte im Herbst 1940 die Stadtverwaltung zusammen mit der NSDAP-Kreisleitung und dem lokalen Wohlfahrtsamt, die letzten 30 jüdischen Einwohner Jenas in „Judenbaracken in einer gut beobachtbaren Gegend“ unterzubringen. Nach Unterredungen mit dem Oberbürgermeister hieß es, sie könnten vielleicht in ausrangierte Eisenbahnwagen, die sonst vom Wohlfahrtsamt für „asoziale Familien“ benutzt wurden, einquartiert werden.<sup>230</sup>

Ein Münchner Vorhaben, alle Juden in einem Lager außerhalb der Stadt unterzubringen, das 1940 noch storniert worden war, erlangte infolge der Deportationsvorbereitungen jetzt im Frühjahr 1941 neue Relevanz. Oberbürgermeister Fiehler hatte schon Ende Januar sein Einverständnis zur Evakuierung aller Juden aus München, ja zur Räumung des ganzen „Traditionsгаues“ gegeben. Als im März die NSDAP-Reichsleitung zudem darauf drängte, die „Frage der Räumung der Judenwohnungen einer reichseinheitlichen Regelung“ durch Beschlagnahme zuzuführen, und direkt Druck auf Bürgermeister und Gemeinderäte auszuüben begann, wurde in München in einer konzertierten Aktion von Gauleitung und Stadt mit dem Bau eines Lagers in Milbertshofen begonnen. Das Reichssicherheitshauptamt, das bislang immer noch das von Hitler favorisierte Verfahren der „dichteren Belegung vorhandenen jüdischen Wohnraums“ unterstützte, intervenierte zunächst gegen das Münchner Vorhaben und auch gegen entsprechende Pläne in Brandenburg und Aachen.<sup>231</sup>

Ab Ende Mai 1941 ging dann das RSHA jedoch dazu über, solche Vorhaben konkret zu fördern, weil die Konzentration von Juden in Lagern zugleich als Deportationsvorbereitung dienen konnte. In vielen Regionen halfen Gestapostellen nun, Teile der jüdischen Bevölkerung in neuerrichtete, separate „Wohngemeinschaften“ einzuquartieren. In Großstädten wurden jüdische Familien in Lagern an der jeweiligen städtischen Peripherie interniert, in ländlichen Regionen Bewohner ganzer Landkreise in Lagern konzentriert. Bürgermeister und Landräte kooperierten eifrig mit der Partei und Gestapo, weil lokale Interessen an Zwangsarbeit oder Wohnraum in dieser Phase mit den sicherheitspolizeilichen Zielen Kontrolle und Internierung zusammenfielen. Die Juden wurden auf abgelegenen Zechen, in geräumten Klostergebäuden oder in leerstehenden Reichsarbeitsdienstbaracken

<sup>230</sup> BA, ZWA Dahlwitz-Hoppegarten, ZA I, Nr. 7928, A. 4, unfol.: Rechtsamt Jena an Stadtkämmerer Kanzler am 5. 9. 1940 und handschriftl. Bemerkung vom 16. 9. 1940.

<sup>231</sup> Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 118–119; ders., Local Initiatives (im Druck).

untergebracht. Im Sommer 1941 entstanden „Judenlager“ in Tormersdorf bei Görlitz für Breslauer, später auch Görlitzer Familien, in Friedrichsgegen bei Koblenz für Juden aus den Kreisen Unterlahn-Limburg, Rheingau-St. Goarshausen und Westerwald, außerdem in den Städten Essen, München und Bonn. In solchen Lagern lebten z. B. in München später über 1000 Personen. Die Lager waren in der Regel umzäunt. Die meist vom Ortsbürgermeister in Absprache mit der Gestapo verfaßten Lagerordnungen verboten den Insassen Spaziergänge in der Umgebung und Einkäufe in den örtlichen Geschäften. In hygienischer und baulicher Hinsicht waren die Unterkünfte meist verkommen. Die Insassen mußten für die Instandsetzung sorgen, die Reichsvereinigung für die Kosten aufkommen. Dessen ungeachtet zahlten die Insassen überall überhöhte Mieten. Insgesamt wurden im Reich bis 1942 mindestens 40 solcher Lager errichtet.<sup>232</sup>

Den im Zusammenhang mit den Umsiedlungen z. B. von der Stadt Euskirchen geäußerten Befürchtungen, mit Leistungen der öffentlichen Fürsorge für hilfsbedürftige Insassen solcher „Judenlager“ aufkommen zu müssen, trat im Juli 1941 Preiser vom Deutschen Gemeindetag in Berlin entgegen. Er verneinte entschieden eine Fürsorgepflicht der Gemeinden und fügte hinzu, im Notfall Abhilfe mittels eines Lastenausgleichs zu schaffen.<sup>233</sup> Die aktuelle Diskussion über den totalen Zwangstransfer der Fürsorgepflicht auf die Reichsvereinigung erhielt so zusätzliche Nahrung, wenn einzelne Gemeinden und Kommunen plötzlich wieder öffentliche Fürsorgemittel für Juden ausgeben mußten, die in „Judenhäusern“ oder „Judenlagern“ interniert worden waren.

#### *Neue Ausgrenzungsinitiativen städtischer Wohlfahrtsämter*

Auch im Frühjahr 1941 hatten die Fürsorgebehörden die Ausgrenzungsdiskussion unvermindert fortgesetzt. Aus Dresden erreichte im April 1941 den Deutschen Gemeindetag die Forderung, daß entgegen den Regelungen der Fürsorgeverordnung die Reichsvereinigung nun auch schwerkriegsbeschädigte Juden in ihre Versorgung aufnehmen solle.<sup>234</sup> Immer stärker hatte sich die Diskussion jetzt aber auf die Behandlung der in „Mischehen“ lebenden Juden verlagert, die aufgrund des Paragraphen 3 Absatz 2 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz keine Mitglieder der Reichsvereinigung waren. Insbesondere ging es dabei um die jüdischen Frauen in einer solchen Partnerschaft, denn die jüdischen Männer waren nach der Verordnung Mitglied, außerdem um die jüdischen Männer in

<sup>232</sup> Hierzu ausführlich: Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 249–262. Lagerlisten abgedruckt bei dems.: Die Arbeitslager für den Zwangseinsatz deutscher und nichtdeutscher Juden im Dritten Reich. 3. Kapitel: Zu den Arbeits- und Wohnlagern für deutsche Juden im Altreich (1941–1943/44), in: Gedenkstättenrundbrief, Nr. 80, 1997, S. 27–37. Zu den in der Veröffentlichung aufgeführten 39 kommt neuerdings noch ein Barackenlager in Jena hinzu; vgl. BA, ZWA Dahlwitz-Hoppegarten, ZA I, Nr. 7928, A. 4, unfol.: Siegfried Singer an Stadt Jena/Rechtsamt am 4. 8. 1941.

<sup>233</sup> BA, R 36, Nr. 1023, Bl. 28: DGT an DGT Düsseldorf am 15. 7. 1941.

<sup>234</sup> Ebenda, Nr. 1022, Bl. 147: DGT Sachsen-Thüringen an DGT Berlin am 4. 4. 1941; ebenda, Bl. 148: DGT Berlin (Preiser) an DGT Sachsen-Thüringen am 22. 4. 1941.

solchen Ehen, die keine als „jüdisch“ eingestuften Kinder hatten, den „privilegierten Mischehen“.<sup>235</sup>

Nicht nur in der Öffentlichen Fürsorge, sondern auf allen Verwaltungsebenen dokumentierten die Beamten ihr Interesse, gerade die „privilegierten Mischehen“ in die antijüdischen Verfolgungsmaßnahmen einzubeziehen. In der Zwangsarbeit dominierte bisher ein ambivalentes Vorgehen. Die Arbeitsämter rekrutierten die in „privilegierten Mischehen“ lebenden Juden für den Zwangseinsatz, wenn die Betroffenen dagegen aber protestierten, wurden sie befreit. Auch die Bestimmungen der Sondersteuer „Sozialausgleichsabgabe“ hatten diese Gruppe ausgeklammert.<sup>236</sup> In der Öffentlichen Fürsorge mußten sie von den staatlichen Bezirksfürsorgeverbänden im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit unterstützt werden. Zugleich mit den in „Mischehen“ lebenden Juden gerieten auch ihre „deutschblütigen“ Ehepartner verstärkt ins Visier der Sozialpolitiker. Alle an der Diskussion beteiligten Seiten waren sich im April 1941 einig, daß beide Gruppen zum Beitritt in die Reichsvereinigung zu drängen seien, wie Schlüter (DGT) dem Wohlfahrtsamt München mitteilte.<sup>237</sup> Am Reichsinnenministerium prallte aber zu jener Zeit jede DGT-Initiative zwecks einer Entscheidung ab. „Es empfiehlt sich, vorläufig nicht die Frage des freiwilligen Beitritts der in Mischehe lebenden Juden beim Reichsminister des Innern nochmals anzuschneiden“, hieß es in einem internen Vermerk des Gemeindetages vom 2. April. Der gab deswegen jedoch keineswegs seine Position auf: „Wir müssen bis auf weiteres an unserer Auffassung festhalten.“<sup>238</sup>

Der Gemeindetag befeiligte sich einfach wieder der seit langem erprobten informellen Vorgehensweise. Im Geschäftsalltag bedeutete dessen Berliner Geschäftsstelle anfragenden Kommunen und Fürsorgebehörden nämlich, sie sollten auf einen Beitritt dieser Bedürftigen zur Reichsvereinigung hinarbeiten. Um sich zugleich abzusichern, informierte man sie zumindest immer über die konträre Haltung des Ministeriums.<sup>239</sup> In einem Brief an Fischer-Defoy schrieb der Gemeindetag am 2. April 1941 beispielsweise ohne wenn und aber, daß Juden in „Mischehe“ an die Reichsvereinigung zu verweisen seien. In dem von der Stadt Frankfurt am Main aufgeworfenen Fall ging es um einen jüdischen Zwangsarbeiter. Da er nicht in der „privilegierten“ Form der „Mischehe“ lebte, mußte er die „Sozialausgleichsabgabe“ voll bezahlen und konnte seine Familie nicht mehr ausreichend versorgen. Das Fürsorgeamt sondierte nun die Chancen, die Sondersteuer zu ermäßigen oder auszusetzen, damit nicht der Staat für die Familienmitglieder aufkommen müsse. Der Gemeindetag blockte diese Idee völlig ab, denn der Jude verfüge über einen Arbeitsverdienst. Für eine Milderung der „Sozialausgleichsabgabe“ bei Juden in „Mischehen“ wollten sich die Beamten in Berlin nicht einsetzen, denn der DGT-Vorsitzende Fiehler habe sich „stets gegen jede Bevor-

<sup>235</sup> Vgl. Abdruck der VO bei Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 98.

<sup>236</sup> Zur Diskussion über ihre Einbeziehung in den Zwangseinsatz und ihrer Behandlung bei der Sozialausgleichsabgabe vgl. Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 203–204.

<sup>237</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 109, Bl. 242: DGT Berlin an OB/Wohlfahrtsamt München am 2. 4. 1941.

<sup>238</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 144: Vermerk DGT Berlin vom 2. 4. 1941.

<sup>239</sup> Ebenda, Bl. 145: DGT Berlin an OB/Wohlfahrtsamt München am 2. 4. 1941.

zungung dieser Juden ausgesprochen“. Frankfurt solle den Zwangsarbeiter an die Reichsvereinigung verweisen, danach könne die Öffentliche Fürsorge für die Familienmitglieder verweigert werden.<sup>240</sup>

Die Städte hatten inzwischen die Initiative wieder vom Deutschen Gemeindetag übernommen. Der Bezirksfürsorgeverband Leipzig handelte bereits und verweigerte einem in „Mischehe“ lebenden Juden die Versorgung. Damit stand Leipzig nicht allein,<sup>241</sup> doch verstand sich die sächsische Großstadt als Präzedenzfall und pochte auf eine neue Entscheidung des Reichsinnenministeriums. Zuvor hatte die Abteilung Rechtssachen des Leipziger Fürsorgeamtes mit dem Münchner Wohlfahrtsamt korrespondiert und sich dort eine Kopie des Schreibens des Chefs der Sicherheitspolizei vom 5. November 1940 besorgt.<sup>242</sup>

Jüdische Kultusgemeinden hatten – unter Verweis auf die Novemberentscheidung gegen eine Versorgung von Nichtmitgliedern in der Reichsvereinigung – nicht nur in München, sondern auch in anderen Orten die städtischen Wohlfahrtsämter zur Wiederaufnahme der Juden aus „Mischehen“ in die Öffentliche Fürsorge aufgefordert und deren weitere Versorgung abgelehnt. Offenbar funktionierte der Informationsaustausch zwischen den jüdischen Gemeinden in der Not weit besser, als das in den städtischen Wohlfahrtsämtern der Fall war. War unter den ersteren die CdS-Entscheidung durch das obige Schreiben der Münchner Wohlfahrtsbehörde scheinbar weithin bekannt, mußten letztere erst per „Amtshilfe“ Kopien des Schreibens in München anfordern.<sup>243</sup>

Der Münchner Amtsdirektor Ortner nutzte diese Situation und sein Informationsmonopol. Er begann sowohl intern als auch öffentlich Front gegen diese Entwicklung zu machen. Er agitierte gegen die Kommune Stettin und wies einerseits auf den Erlaß des Reichsinnenministers vom April 1940, daß ausländische Juden zum Beitritt zur Reichsvereinigung genötigt werden könnten, andererseits auf eine eigene über den Gemeindetag lancierte Eingabe hin.<sup>244</sup> Die Leipziger Initiative aufgreifend, verlangte das Wohlfahrtsamt München am 9. Mai 1941 schließlich auch direkt von Ministerialrat Ruppert ein Machtwort, ob endlich alle Juden zum Reichsvereinigungsbeitritt veranlaßt und mit dieser Begründung die öffentlichen Unterstützungen abgeschafft werden könnten. Ein solcher Entschluß müsse vom Ministerium dann allen Fürsorgeverbänden bekanntgegeben werden.<sup>245</sup>

<sup>240</sup> Ebenda, Bl. 146: DGT Berlin an OB/Fürsorgeamt Frankfurt am Main am 2. 4. 1941.

<sup>241</sup> Auch Stuttgart hatte eine Betroffene mit der Begründung zum Beitritt in die Reichsvereinigung gedrängt: „Wenn der einzelne Jude von dieser Beitrittsmöglichkeit aus irgendwelchen persönlichen Gründen keinen Gebrauch zu machen wünscht und damit auf die Unterstützung durch seine Rassegenossen freiwillig verzichten würde, so müßte er die Folgen eines solchen Schrittes selber tragen“; BA, 75 C Re 1, Nr. 4, Bl. 13: Wohlfahrtsamt Stuttgart an Frau Margarete Hildebrandt vom 15. 5. 1941.

<sup>242</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 109, Bl. 85–86: OB/Fürsorgeamt Leipzig an OB/Wohlfahrtsamt München am 15. 3. 1941.

<sup>243</sup> Ebenda. Vgl. auch ebenda, Bl. 87: OB/Wohlfahrtsverwaltung Stettin an OB/Wohlfahrtsamt München am 21. 4. 1941.

<sup>244</sup> Ebenda, Bl. 94: Ortner (Dez. 6) an OB/Wohlfahrtsverwaltung Stettin am 27. 5. 1941.

<sup>245</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 150–151: OB/Wohlfahrtsamt München an RMdI am 9. 5. 1941. Dokument auch in: YV Jerusalem, M1DN, Nr. 109, Bl. 89–90.

München hatte – wie dargestellt – bereits seit 1. Januar 1939 alle Juden an die örtliche Jüdische Gemeinde verwiesen. Durch den Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei sah sich der Bezirksfürsorgeverband München „wohl oder übel gezwungen“, die diskutierten Gruppen wieder in die Öffentliche Fürsorge aufzunehmen.<sup>246</sup> Die Rücknahme dieser wenigen Familien wollte Ortner schnellstmöglich wieder revidiert sehen. Sein Interesse an einer zentralen Entscheidung wurde noch dadurch befördert, daß die Reichsvereinigung bzw. die IKG München mittlerweile sogar die Rückerstattung aller ihrer Ausgaben an „deutschblütige Personen jüdischen Glaubens“ aus den Jahren 1939 und 1940 vom Münchner Wohlfahrtsamt verlangte. Das war höchst ungewöhnlich und wurde sicher mit Wissen der Gestapo betrieben. Denn in der Regel fochten die kommunalen Wohlfahrtsämter um Gelder der Reichsvereinigung und nicht umgekehrt.<sup>247</sup>

Auch DGT-Chef Fiehler schaltete sich nun in diese Vorgänge ein. Er veranlaßte am 22. Mai 1941 seine Geschäftsstelle in Berlin, bei Ministerialdirigent Ruppert noch einmal um einen konkreten Beschluß zu dieser Thematik nachzuzusehen.<sup>248</sup> Am 10. Juni richtete die DGT-Sozialabteilung eine entsprechende Anfrage an den Reichsinnenminister.<sup>249</sup> Noch am gleichen Tag berichtete man Fiehler über den Vollzug des Auftrages und bekräftigte ihm gegenüber noch einmal die Haltung der DGT-Geschäftsstelle, die man in Besprechungen auch im Reichsinnenministerium vertreten habe, daß von „Juden, die nach [Paragraph] 3 Abs[atz] 3 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz der Reichsvereinigung beitreten können, zu verlangen ist, daß sie der Reichsvereinigung beitreten, wenn sie die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen“.<sup>250</sup> Doch auch diese neue Initiative Fiehlers verlief für Monate im Sande.<sup>251</sup>

Da sich die Ministerialebene in Schweigen hüllte, handelten die Beamten vor Ort. Stuttgart und Breslau zwangen im Juni 1941 die letzten noch von ihnen betreuten Juden, besonders jüdische Frauen in „privilegierter Mischehe“, unter ökonomischem – mittels der Verweigerung von Fürsorgeleistungen – und politischem Druck, ihren Beitritt zur Reichsvereinigung zu erklären.<sup>252</sup> Das Wohlfahrtsamt München bedrängte im Juli die Israelitische Kultusgemeinde, sie solle ihrem in „Mischehe“ lebenden Angestellten Strauss soviel Gehalt zahlen, daß die „arischen“ Familienmitglieder nicht der städtischen Fürsorge anheimfielen. Doch die jüdischen Gemeinden hatten Löhne und Gehälter ihrer Angestellten gerade erst auf Befehl des RSHA senken müssen. Um ihr Ziel durchzusetzen, schaltete die

<sup>246</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 150–151: OB/Wohlfahrtsamt München an RMdI am 9. 5. 1941.

<sup>247</sup> Allerdings mußte die Reichsvereinigung ihren Anspruch gegenüber München im Sommer fallenlassen, offenbar mit Genehmigung des RSHA, wie aus einem Schreiben Eichmanns an die Parteikanzlei vom Sommer 1941 hervorgeht; YV Jerusalem, M1DN, Nr. 109, Bl. 252–253: CdS (IV B 4) an Parteikanzlei am 20. 8. 1941.

<sup>248</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 149: Fiehler an DGT Berlin am 22. 5. 1941; ebenda, Bl. 150–151: OB/Wohlfahrtsamt München an RMdI am 9. 5. 1941 (Entwurf); ebenda, Bl. 154–155: DGT an RMdI am 10. 6. 1941.

<sup>249</sup> Ebenda, Bl. 154 u. RS: DGT an RMdI am 10. 6. 1941.

<sup>250</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 109, Bl. 98: DGT/Abt. III an Fiehler in München am 10. 6. 1941.

<sup>251</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 156: DGT Berlin an Fiehler (Oktober 1941).

<sup>252</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 4, Bl. 8–10: Denkschrift RV/Abt. Fürsorge vom 6. 6. 1941.

Stadtverwaltung München nicht nur Oberbürgermeister Fiehler, dessen NSDAP-Hauptamt für Kommunalpolitik und den Deutschen Gemeindetag, sondern auch die Parteikanzlei und zuletzt das RSHA ein, dieses Mal mit Erfolg.<sup>253</sup> Hamburg stellte im August offiziell die Fürsorge bei jüdischen Partnern aus „nichtprivilegierten Mischehen“ sowie bei jüdischen Witwen bzw. Frauen aufgelöster „Mischehen“ ein und verwies sie an den lokalen Religionsverband.<sup>254</sup>

Da die Reichsvereinigung vom Reichssicherheitshauptamt auch im Sommer 1941 – nicht zuletzt wegen der Vorbereitung auf die Massendeportationen – ein um das andere Mal zum Sparen angehalten wurde, hatte sie schließlich mit einem Rundschreiben im Juli ihre Bezirksstellen aufgefordert, die Kosten der Offenen Fürsorge noch weiter zu senken. Da die organisatorischen Möglichkeiten hierfür begrenzt waren, hing viel von der Zahl der Unterstützten ab. Zu diesem Zweck beschränkte die Abteilung Fürsorge noch einmal ausdrücklich den Kreis der von ihr zu betreuenden Hilfsbedürftigen auf die Mitglieder der Reichsvereinigung, Nichtmitglieder, d. h. jüdische Partner in „Mischehen“, Familienangehörige ohne „Rassejuden“-Status oder „deutschblütige Glaubensjuden“ blieben von der Versorgung weiterhin ausgeschlossen.<sup>255</sup>

Das Fürsorgeamt Breslau fühlte sich jedoch in keiner Weise an die ihm von der dortigen Synagogengemeinde mitgeteilte Entscheidung „ihrer ‚Aufsichtsbehörde‘ des Herrn Reichsminister des Innern-Reichssicherheitshauptamt“ gebunden, daß die öffentlichen Fürsorgeverbände keinen Druck auf in „privilegierten Mischehen“ lebende Juden zum Reichsvereinigungsbeitritt ausüben dürften. Das Fürsorgeamt ignorierte sogar einen Protest der Reichsvereinigung, den diese unter Berufung auf das RSHA eingelegt hatte. Ohne eine direkte Anweisung des Ministeriums werde die Stadt ihre Verweigerungspraxis beibehalten, informierte man Mitte Juli den Gemeindetag. Deshalb müsse der Spitzenverband endlich eine Anordnung des Reichsinnenministeriums über den endgültigen Ausschluß aller Juden von der Öffentlichen Wohlfahrt erlangen.<sup>256</sup> Da eine Antwort aus dem Reichsinnenministerium auf die bisherigen Anfragen noch ausstand, und um diesen Themenkomplex ein für alle Mal abzuschließen, ergänzte der Gemeindetag Ende August 1941 die Ministerialdirigent Ruppert bereits vorliegenden Anträge noch um den Antrag Dresdens über den Ausschluß der schwerkriegsbeschädigten Juden von der Öffentlichen Fürsorge und deren Überstellung an die Reichsvereinigung.<sup>257</sup>

<sup>253</sup> Der bei der IKG München beschäftigte Ausgeher Hermann Strauss erhielt seit dem 1. 6. 1941 statt 146,19 RM netto nur noch 116, 61 RM, und das bei acht Kindern. Auf Intervention der Parteikanzlei veranlaßte das RSHA in diesem Einzelfall, daß ihm entgegen der RV-Gehaltsordnung extra Kinderzulagen gezahlt wurden; BA, NS 25, Nr. 1106, Bl. 16 u. RS: Ortner (Dez. 6) an OB/Persönl. Referent (Dr. Jobst) am 30. 6. 1941. Vgl. ebenda, Bl. 18–24: Div. Schreiben Juli bis November 1941.

<sup>254</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 56.

<sup>255</sup> Zitat aus RV-Rundschreiben, in: BA, R 36, Nr. 1023, Bl. 29–30: OB/Fürsorgeamt Breslau an DGT Berlin vom 12. 7. 1941.

<sup>256</sup> Ebenda, Bl. 29–30RS: OB/Fürsorgeamt Breslau an DGT Berlin am 12. 7. 1941.

<sup>257</sup> Ebenda, Nr. 1022, Bl. 164: DGT/Abt. III an RMDI (Ruppert) am 30. 8. 1941.

*Das RSHA und die Wohlfahrtsausgaben der „Reichsvereinigung“*

Gegen Aktivitäten von Städten und Fürsorgebehörden, die Ausgrenzung vor Ort auf neue Gruppen auszudehnen, hatte das Reichssicherheitshauptamt zunächst versucht, seine allein an den jüdischen Wohlfahrtskosten orientierte Auffassung in jedem Einzelfall entweder auf direktem oder indirektem Wege über die von ihm kontrollierte Zwangsorganisation oder deren Sub-Institutionen durchzusetzen.<sup>258</sup> Um das Funktionieren der jüdischen Fürsorge generell nicht zu gefährden und in der Diskussion um die Übernahme von Juden aus „Mischehen“ keinerlei Angriffsflächen zu bieten, wurden nun auch zuvor noch zugelassene Ausnahmen in der Betreuungspraxis jüdischer Stellen aufgehoben. Das RSHA unterwarf damit offenbar selbst seine „Rassekriterien“ den kurzfristigen Sparzwängen. Jüdische Wohlfahrtsstellen sperrten in „Mischehe“ lebenden Partnern „arischer Herkunft“ bisher gezahlte Leistungen. In Berlin schrieb Valeska Aron, die 1926 zum Judentum übergetreten war, am 25. März 1941 an das Jüdische Wohlfahrtsamt, sie habe erfahren, daß sie als Mitglied der Jüdischen Gemeinde gestrichen worden sei: „Ich teile Ihnen daraufhin mit, daß ich mich voll und ganz als Jüdin anerkenne und auch schon vor der Ehe in den jüd. Glauben übergetreten bin. Habe auch zur Zeit den Namen Sara in mein Geburtsregister eintragen lassen. Und weise [Sie] darauf hin, daß ich mir strengstens die Ausweisung aus dem Judentum verbiete. Bin auch im Besitz meiner Kennkarte und ich bin überall, von jeher als Jüdin anerkannt worden. Hochachtungsvoll Fr. Valeska Sara Aron.“<sup>259</sup> Die couragierte Haltung der Frau beeindruckte. Die Jüdische Wohlfahrtsstelle Berlin-Schöneberg appellierte im Mai an die Jüdische Gemeinde, den Ausschluß aufzuheben und ihr wieder eine Unterstützung zu genehmigen: „Es geht wirklich nicht, daß wir die Familie hungern lassen und hier ist es der Fall, daß sie hungern.“<sup>260</sup> Doch erst im Juni und nur aufgrund der desperaten Lage der Familie bewilligte die Reichsvereinigung einen monatlichen Zuschuß.<sup>261</sup>

Im Zuge der Sparmaßnahmen mußte die Reichsvereinigung den jüdischen Wohlfahrtsstellen auch den RSHA-Befehl übermitteln, die Unterstützungssätze noch weiter zu reduzieren. Da die jüdischen Armen bereits am unteren Limit versorgt wurden, führte das sogar zu einem Protest des Gestapobeauftragten bei der jüdischen Wohlfahrtspflege in Frankfurt am Main. Daraufhin zog die Reichsver-

<sup>258</sup> Vgl. BA, 75 C Re 1, Nr. 4, Bl. 11: OB/Wohlfahrtsamt München an IKG München am 2. 12. 1940; BA, R 36, Nr. 1023, Bl. 24: RV/Abt. Fürsorge an Jüdische Gemeinde Duisburg am 7. 2. 1941; ebenda, Nr. 1842, Bl. 53a: RV/Abt. Fürsorge an Gauheilanstalt Gostynin bei Kudno am 7. 3. 1941.

<sup>259</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 337, unfol.: Frau Aron an Jüd. Wohlfahrt Berlin/Zentrale am 25. 3. 1941.

<sup>260</sup> Ebenda: Jüd. Wohlfahrt Schöneberg an Zentrale am 30. 5. 1941. Abdruck des Zitats bei Schüler-Springorum, „Elend und Furcht im Dritten Reich“, S. 637.

<sup>261</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 337, unfol.: Zentrale an Jüd. Wohlfahrt Schöneberg am 5. 6. 1941. Erst nach Verschärfung der Verfolgungslage und der Pflicht zum Tragen des Judensterns wurde Frau Aron wieder bei der jüdischen Fürsorge in den Listen geführt; ebenda: Berechnungsbogen vom 28. 10. 1941.

einigung diese Anordnung in der zweiten Maihälfte zurück.<sup>262</sup> Grundübel war und blieb der akute Finanzmangel in der Reichsvereinigung und ihrer Wohlfahrt. Damit das RSHA dieses Problem besser steuern konnte, mußte die Zwangsorganisation seit dem Frühjahr 1941 einen Gesamtetat statt der zuvor selbständigen Haushalte der Jüdischen Gemeinden aufstellen. Auf Anweisung der Sicherheitspolizei durften zur Deckung dieses Etats nur noch die Beiträge der Zwangsglieder sowie die Erträge der Jüdischen Winterhilfe und der neu eingeführten „Jüdischen Pflicht“ genutzt werden.<sup>263</sup> Die Einrichtung der in den Sommermonaten durchzuführenden „Jüdischen Pflicht“ war von der Gestapo im März 1941 wahrscheinlich nur befohlen worden, um mehr Finanzmittel einzunehmen.<sup>264</sup> Für die nach denselben Kriterien wie die Winterhilfe im Altreich funktionierende Aktion mußten ab Mai zwangsarbeitende und in jüdischen Einrichtungen beschäftigte Juden zehn Prozent ihrer Lohn- und Gehaltssteuer abführen.<sup>265</sup> Die Ergebnisse der Sommeraktion wurden 1941 im Gegensatz zur Winterhilfe direkt dem Etat der Reichsvereinigung einverleibt. Zur Deckung des Gesamthaushalts durfte die Reichsvereinigung jetzt keine Gelder aus der Liquidierung ihrer Immobilien mehr verwenden. Denn das noch existente Basisvermögen der Reichsvereinigung sollte inzwischen explizit der Finanzierung der bevorstehenden Deportationen dienen, nicht aber dem Ausgleich aktueller Kosten.<sup>266</sup>

Die Ausgaben der Reichsvereinigung, die sich jetzt monatlich bereits auf rund 3 Millionen RM beliefen, gingen zur Hälfte an die Wohlfahrt. In Berlin, dem Ort mit den unter den Verfolgungsumständen noch günstigsten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, lebten Ende Juli 1941 ca. 30 000 Menschen von Zwangsarbeit und 11 000 Personen von der jüdischen Fürsorge, das waren zusammen zwei Drittel der jüdischen Berliner. Hier lag der Anteil der Sozialausgaben der Jüdischen Gemeinde bereits bei 70 Prozent. Nur fünf Prozent wurden noch für Unterricht und Kultus, 15 Prozent für Verwaltung und zehn Prozent für sonstige Aufgaben verwendet. Die Jüdische Wohlfahrt Berlin wandte jetzt 20 Prozent ihrer Mittel für die Offene Fürsorge (Bargeldunterstützungen, Pflegestellen, offene Gesundheitsbetreuung), 45 Prozent für die Geschlossene Wohlfahrt (Leistungen für Pfleglinge, Insassen eigener und fremder Alters-, Siechen-, Jugend- und sonstiger Heime oder Krankenhäuser) und fünf Prozent für Ausspeisungen auf. Die jüdische Wohlfahrt hatte ihren Charakter unter dem Eindruck der Verfolgungspolitik weiter verändert. Die Notspeisungen glichen inzwischen einer Gemeinschaftsverpflegung, ihr Betrieb war dem Zwangseinsatz angepaßt. Die Jugendfürsorge mußte sich überwiegend um die Kinder von Zwangsbeschäftigten

<sup>262</sup> Dokumente Frankfurter Juden, XIII 2, S. 462: Gestapo-Beauftragter bei der Jüdischen Wohlfahrtspflege an die Gestapo Frankfurt/M. am 12. 7. 1941.

<sup>263</sup> Prochnik, Bericht, S. 15–17.

<sup>264</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 2, Bl. 57: RV-Vorstandssitzung vom 24. 3. 1941. Vgl. BA, 15.01, Nr. 27713, Bl. 390: Handschriftl. Vermerk Löseners (Abt. I) vom 26. 11. 1941 auf Briefentwurf der Abt. V.

<sup>265</sup> Nichtlohnsteuerpflichtige bei geringen Einkommen mindestens 0,25 RM; BA, 75 C Re 1, Nr. 2, Bl. 48: RV-Vorstandssitzung vom 5. 5. 1941; JNBl., Berliner Ausgabe Nr. 42 vom 27. 5. 1941, S. 2. Vgl. Barkai, Boykott, S. 187–188; Gruner, Berichte, S. 314–315.

<sup>266</sup> Prochnik, Bericht, S. 15–17.

kümmern. Die Bereitschaftsfürsorge unterhielt für Zuwanderer, Durchwanderer, Obdachlose oder Luftangriffsbeschädigte vier Heime. Auch Gefangene wurden durch die jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen vermehrt betreut.<sup>267</sup>

*Exkurs: Fürsorge und Judenverfolgung in Wien 1940–1941*

In Wien hatte sich die Zentralstelle für jüdische Auswanderung, welche die Israelitische Kultusgemeinde und damit die jüdische Wohlfahrt kontrollierte, von Beginn allein von den Notwendigkeiten einer funktionierenden Zwangsgemeinschaft leiten lassen. Da die Jüdische Wohlfahrt seit 1939 allein die gesamte Offene Fürsorge für die österreichischen Juden zu tragen hatte, verbot die Zentralstelle am 10. Januar 1940, künftig hilfsbedürftige Juden fremder Staatsangehörigkeit zu betreuen.<sup>268</sup> Im Februar 1940 mußte die jüdische Fürsorge in Wien trotzdem bereits 32 129 Personen mit insgesamt 266 164 RM unterstützen (ohne Ausspeisungen und ohne Geschlossene Fürsorge). Zur gleichen Zeit gewährte die Stadt Wien ungefähr noch 2500 jüdischen Parteien öffentliche Unterstützung.<sup>269</sup> Die Sterblichkeit unter den Wiener Juden war auf ein Vielfaches des Üblichen gestiegen, was vom Inspektor der Sicherheitspolizei und des SD „sowohl auf die Überalterung als auch auf die Verschlechterung der Lebensverhältnisse“ zurückgeführt wurde.<sup>270</sup>

Nur wenige Monate später, Anfang Juni 1940, sollen von 50 000 noch in Wien lebenden Juden schon rund 43 000 auf irgendeine Form der Fürsorgeunterstützung seitens der Kultusgemeinde angewiesen gewesen sein.<sup>271</sup> Von der jüdischen Wohlfahrt erhielten 31 711 Personen in diesem Monat Bargeldleistungen.<sup>272</sup> Der Leiter der Wiener Jüdischen Gemeinde, Löwenherz, mußte Eichmann darauf aufmerksam machen, daß auch die mittlerweile „nicht unbeträchtliche Zahl Juden im öffentlichen Arbeitseinsatz“ den Fürsorgeetat der Gemeinde keineswegs entlastet habe, denn diese würden nicht ausreichend entlohnt. Außerdem verfügten viele der zum „Arbeitsdienst“ herangezogenen Frauen und Männer weder über Arbeitskleider noch über entsprechendes Schuhwerk.<sup>273</sup> Hunderte der von der Ar-

<sup>267</sup> Ebenda, S. 1–4, 12–14, 23–27.

<sup>268</sup> CZA Jerusalem, S 26, Nr. 1191g, unfol.: Bericht IKG Wien 19. 5. 1938–1944/45 (Löwenherz-Bericht), S. 21.

<sup>269</sup> (Vgl. Tabellen im Anhang) Die offene Fürsorge im Halbjahr Oktober 1939–März 1940, (Berlin 1940), S. 7; Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 30. Juni 1940, (Berlin 1940), S. 5–6.

<sup>270</sup> 312 Personen waren gestorben (Febr. 1938: 234, Febr. 1939: 243); ÖStA/AdR Wien, Bürckel-Materie, Karton 160, unfol.: Wöchtl. IdS-Lagebericht vom 11. 3. 1940 an Gauleiter Bürckel, S. 4.

<sup>271</sup> CAHJP Jerusalem, A/W, Nr. 165/6, Bl. 168: Löwenherz-Eingabe an das RWM in Berlin vom 13. 6. 1940.

<sup>272</sup> Über 1500 Menschen mehr als im April; BA, RSHA PSt.3, Nr. 490 Bd. II, Bl. 618: 27. Wochenbericht IKG Wien vom 2. 7. 1940; ebenda, Bl. 702: 5. Monatsbericht IKG Wien vom 4. 6. 1940.

<sup>273</sup> CZA Jerusalem, S 26, Nr. 1191g, unfol.: Bericht IKG Wien 1938–1944/45 (Löwenherz-Bericht), S. 25. Löwenherz intervenierte für die Ausgabe von Kleiderkarten an Juden in

beitsverwaltung rekrutierten Juden lebten inzwischen von ihren Familien getrennt in Arbeitslagern und verrichteten Schwerstarbeiten beim Straßen- und Tal-sperrbau. Oft mußten sie mit Geld oder Sachmitteln unterstützt werden.<sup>274</sup> Zur gleichen Zeit begann auch in Österreich im Rahmen der Aktion T-4 der Mord an den in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten lebenden jüdischen Behinderten.<sup>275</sup>

Am 16. Juni 1940 wurden der Kultusgemeinde Wien rigide Sparmaßnahmen insbesondere bei den Personalausgaben verordnet. Einerseits mußte ein großer Teil der Angestellten entlassen, andererseits die Pensionen von ehemaligen Angestellten jüdischer Einrichtungen gekürzt werden. Die Kosten der Gemeinde stiegen jedoch vor allem auf dem Gebiet der Sozialfürsorge infolge der enormen Verarmung der jüdischen Bevölkerung weiter stetig an. Als der Amtsdirektor der jüdischen Gemeinde bei Eichmann deshalb vorsprach, erklärte letzterer, daß es keinen Sinn habe, die Stadt Wien um Beiträge zur Fürsorge oder um Steuererleichterungen zu bitten, sondern daß als Ersatz für deren Unterstützungen die Zahlungen der Zentralstelle für jüdische Auswanderung zu betrachten seien.<sup>276</sup>

Die Sparmaßnahmen standen sicher im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Deportationspläne. Zu diesem Zeitpunkt wurde in der NS-Führung über eine „Gesamtlösung der europäischen Judenfrage“ diskutiert. Die Kultusgemeinde Wien erfuhr Anfang Juli, daß auch sie in die geplante „Umsiedlung“ von vier Millionen Menschen organisatorisch eingebunden werden würde.<sup>277</sup> Schon Anfang August 1940 wußte man sogar in der Stadtverwaltung Wien über bevorstehende Deportationen Bescheid. Die Beamten des Hauptgesundheits- und Sozialamtes waren informiert, daß „Maßnahmen ähnlich wie gegenüber den Zigeunern auch hinsichtlich der Juden geplant“ seien. Eine städtische Abteilung habe den konkreten Auftrag erhalten, „die bisher für hilfsbedürftige Juden gemachten Aufwendungen festzustellen und dieses Material in einem Schreiben an den Stellvertretenden Gauleiter zu verwerten, damit dieser rechtzeitig für eine entsprechende Berücksichtigung der besonderen Wiener Interessen eintrete“.<sup>278</sup> Die 2500 jüdischen Parteien, welche die städtische Wohlfahrt in jenen Tagen noch betreute, sollten also als Argument für einen beschleunigten Abtransport der Wiener Juden dienen.<sup>279</sup>

Gleichzeitig trachtete das städtische Fürsorgeamt danach, die noch für Juden aufgewendeten Kosten weiter zu vermindern. Man wollte beim kommissarischen

---

Wien sogar beim RWM in Berlin; CAHJP Jerusalem, A/W, Nr. 165/6, Bl. 168–169; Löwenherz-Eingabe vom 13. 6. 1940.

<sup>274</sup> Zu den Bedingungen des Zwangseinsatzes in den Lagern vgl. Gruner, Zwangsarbeit und Verfolgung, S. 148–186.

<sup>275</sup> Vgl. Kapitel V. 2. Abschnitt 3

<sup>276</sup> CZA Jerusalem, S 26, Nr. 1191g, unfol.: Bericht IKG Wien 1938–1944/45 (sog. Löwenherz-Bericht), S. 24.

<sup>277</sup> Vermerk über Vorladung zu Eichmann am 3. 7. 1940; nach Safrian, Hans: Die Eichmann-Männer, Wien-Zürich 1993, S. 95.

<sup>278</sup> Wiener StadtUA, MA 212, A. 21, Karton 2, R 2/1, unfol.: Bericht Hauptgesundheits- und Sozialamt/Abt. VI/2 an Leiter Fürsorgeverwaltung am 3. 8. 1940, S. 4.

<sup>279</sup> (Siehe Tabellen im Anhang) Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 30. Juni 1940, (Berlin 1940), S. 5–6; Die offene Fürsorge im Halbjahr April-September 1940, (Berlin 1940), S. 7–8.

Leiter der zu dieser Zeit im Aufbau befindlichen „Allgemeine[n] Stiftung für jüdische Fürsorge“ erreichen, „daß die Mittel dieser Stiftung zur Entlastung der öffentlichen Fürsorge verwendet werden“. Das Fürsorgeamt kommunizierte deswegen auch mit Eichmann, doch eine Erstattung der städtischen Kosten, die ohnehin nur noch einen Bruchteil der Aufwendungen jüdischer Stellen betragen, war bei den geringen Erträgen der Stiftung – etwa 20 000 bis 30 000 RM – kaum zu erwarten und auch nicht im Sinn der Zentralstelle.<sup>280</sup>

Die Zentralstelle versuchte nämlich gerade in dieser Phase, einen drohenden finanziellen Kollaps der angespannten jüdischen Wohlfahrt abzuwenden. Sie hatte am 11. Juli 1940 angeordnet, daß sowohl jüdische Zwangsarbeiter als auch alle Juden fremder Staatsangehörigkeit nicht mehr in den Notausspeisungen der Kultusgemeinde verköstigt werden dürften. Letztere sollten schnellstens auswandern. Zwangsarbeiter hätten keinen Anspruch auf Fürsorge.<sup>281</sup> Die Zahl der Wohlfahrtsunterstützten stieg aber weiter. Im Juli bekamen bereits 32 753 Personen Bargeldzahlungen von der Kultusgemeinde.<sup>282</sup> Mitte August befahl die SS noch einmal der Kultusgemeinde, ihre Fürsorgeausgaben zu kürzen. Die monatliche Unterstützung betrug aber nur noch 8,77 RM pro Person.<sup>283</sup> Ende August mußte die IKG Wien wegen fehlender Mittel ihre Wohlfahrtstätigkeit fast gänzlich einstellen.<sup>284</sup>

Möglicherweise sprang die Zentralstelle kurzfristig mit ihren Geldern ein, ohne daß dies bisher nachzuweisen ist. Doch in jedem Fall änderte auch eine kurzfristige Finanzspritze die strukturelle, aus der allgemeinen Verelendung resultierende Misere der jüdischen Fürsorge nicht. Der Kreis der mit laufenden und einmaligen Wohlfahrtsleistungen von der Wiener Kultusgemeinde zu Unterstützten vergrößerte sich weiter.<sup>285</sup> Die Kultusgemeinde mußte nach von der Kommune und der Partei forcierten Wohnungsräumungen im Herbst 1940 zusätzlich noch umfangliche Hilfen für hunderte exmittierte Juden leisten. Manche der Betroffenen hatten im Verlauf nur des letzten halben Jahres bis zu sechsmal ihre Wohnungen räumen müssen. Außerdem wurde in der Ostmark jetzt sogar die Arbeitslosenunterstützung für Juden eingestellt. Die Arbeitsverwaltung intensivierte daraufhin den jüdischen Zwangseinsatz. Vor allem Frauen wurden in dieser Phase in Lager verschickt. Die jüdische Wohlfahrt mußte erneut viele Zwangsarbeiter unterstützen, denn diese wurden von den sie beschäftigenden Firmen oft nur

<sup>280</sup> Wiener StadtuLA, MA 212, A. 21, Karton 2, R 2/1, unfol.: Bericht Hauptgesundheits- und Sozialamt/Abt. VI/2 an Leiter Fürsorgeverwaltung am 3. 8. 1940, S. 9–10.

<sup>281</sup> CZA Jerusalem, S 26, Nr. 1191g, unfol.: Bericht IKG Wien 1938 – 1944/45 (sog. Löwenherz-Bericht), S. 25.

<sup>282</sup> BA, RSHA PSt.3, Nr. 490 Bd. II, Bl. 516: 32. Wochen (zugl. 7. Monats) -bericht IKG Wien vom 6. 8. 1940, S. 4.

<sup>283</sup> CZA Jerusalem, S 26, Nr. 1191g, unfol.: Bericht IKG Wien 1938 – 1944/45 (sog. Löwenherz-Bericht), S. 26.

<sup>284</sup> YV Jerusalem, 030/Nr. 34, unfol.: 36. Wochenbericht IKG Wien vom 6. 8. 1940, S. 4.

<sup>285</sup> BA, RSHA PSt.3, Nr. 490 Bd. I, unfol.: 41. Wochenbericht IKG Wien vom 8. 10. 1940, S. 7–8. Im November 1940 verabreichte die Kultusgemeinde in 15 Ausspeisungshallen 12 500 warme Mahlzeiten täglich; ebenda, Nr. 490 Bd. II, Bl. 182: 48. Wochenbericht IKG Wien vom 26. 11. 1940.

extrem niedrig entlohnt.<sup>286</sup> Die Zentralstelle änderte aufgrund dieser Umstände ihre bisherige Haltung. Obersturmbannführer Brunner wies Löwenherz an, diese Vorgänge zum Anlaß zu nehmen, um die von der Kultusgemeinde angeregte Subventionierung durch die Stadtverwaltung Wien doch wieder zur Sprache zu bringen.<sup>287</sup>

Der Vorstand trat dementsprechend Ende November 1940 noch einmal an die Wiener Stadtverwaltung mit der Bitte heran, sie möge monatlich der jüdischen Sozialfürsorge einen festen Betrag zuschießen.<sup>288</sup> Das war nach der noch immer aktuellen Fürsorgeverordnung vom November 1938 durchaus möglich. Doch lag die Bitte quer zur allgemeinen Entwicklung. Inzwischen hatten sich fast alle deutschen Städte von der Versorgung armer Juden „befreit“. Gerade in diesen Tagen entledigte sich die Reichshauptstadt als letzte Großstadt im Altreich vollkommen von der Fürsorgepflicht. Über diese Vorgänge sicher genau informiert, lehnte die Stadt Wien im Januar 1941 die von ihr erbetene Subvention in Höhe von 300 000 RM ab.<sup>289</sup>

Zu Beginn des Jahres 1941 zahlte die Stadt Wien noch für rund 2000 jüdische Parteien.<sup>290</sup> Im Ausbildungsplan für Stadtinspektoren-Anwärter kann man nachlesen, wie in jener Phase die Fürsorgepraxis gegenüber den jüdischen Armen gestaltet werden sollte: „Zunächst Verweisung an die freie jüdische Wohlfahrtspflege, Subsidiarität strengster Ausprägung. Leistungen nur wie an Ausländer. Dauerleistungen meist nur in Höhe von dreiviertel des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge, kein anrechnungsfreies Einkommen. Einsatz auch einer noch verbliebenen restlichen Arbeitskraft, keine Mehrmiete, keine gehobene Fürsorge (mit Ausnahme von schwerkriegsbeschädigten Juden).“<sup>291</sup> Bis zum Frühjahr sank die Zahl der von der Stadt noch versorgten jüdischen Parteien auf etwas über 1500.<sup>292</sup>

Nachdem binnen weniger Wochen im Februar und März 1941 mehrere tausend österreichische Juden nach Polen deportiert worden waren, forcierte die Zentralstelle – in Vorbereitung neuer Transporte – zum wiederholten Mal Ausgaben senkende Maßnahmen in den jüdischen Institutionen. Dasselbe Ziel verfolgte parallel das RSHA mit seinem rigiden Sparprogramm gegenüber der Reichsvereinigung

<sup>286</sup> Gruner, Zwangsarbeit und Verfolgung, S. 189–196.

<sup>287</sup> CZA Jerusalem, S 26, Nr. 1191g, unfol.: Bericht IKG Wien 1938 – 1944/45 (sog. Löwenherz-Bericht), S. 29.

<sup>288</sup> BA, RSHA PSt.3, Nr. 490 Bd. I, unfol.: 48. Wochenbericht IKG Wien vom 26. 11. 1940, S. 5–6; ebenda: 50. Wochenbericht IKG Wien vom 10. 12. 1940, S. 6.

<sup>289</sup> CZA Jerusalem, S 26, Nr. 1191g, unfol.: Bericht IKG Wien 1938 – 1944/45 (sog. Löwenherz-Bericht), S. 30; Eintrag am 23. 1. 1941.

<sup>290</sup> Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 31. Dezember 1940, (Berlin 1941), S. 5–6; Die offene Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände im Halbjahr Oktober 1940–März 1941, (Berlin 1940), S. 6–7.

<sup>291</sup> Wiener StadtuLA, MA 212, A. 21, Karton 2, R 2/1, unfol.: Bericht Hauptgesundheits- und Sozialamt/Abt. VI/2 an das Personalamt/Abt. I (OMR Dr. Dennewitz) am 25. 11. 1940, S. 9.

<sup>292</sup> Die offene Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände im Halbjahr Oktober 1940–März 1941, (Berlin 1940), S. 6–7; Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 30. Juni 1941, (Berlin 1941), S. 4–5.

im Altreich.<sup>293</sup> Die Wiener Zentralstelle veranlaßte, daß die Kultusgemeinde das Arbeitsamt Wien um die Nennung aller Zwangsarbeiter bat. Die IKG-Fürsorge sollte ihr Kataster auf diese Namen hin überprüfen, um Bargeldleistungen an zwangsarbeitende Jüdinnen und Juden künftig auszuschließen.<sup>294</sup> Laufende Mittel aus der Offenen Fürsorge jüdischer Wohlfahrtseinrichtungen erhielt Ende Juni 1941 trotzdem fast jeder Zweite der 44 000 noch in Wien lebenden Juden:

*Die Offene Fürsorge der IKG Wien 1941<sup>295</sup>*

Personen	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Unterstützte	24 997	23 430	18 685	18 162	19 397	18 527
Ausgespeiste	10 351	9 193	5 927	5 258	5 058	5 030
Krankenfürsorge	3 238	2 168	3 821	4 136	5 154	4 723
Kleider, Geräte	447	468	456	530	507	496

In der ersten Hälfte 1941 hatte die Kultusgemeinde insgesamt über drei Millionen RM ausgegeben, davon über zwei Millionen RM für soziale Aufgaben. Ein Defizit von über 1,8 Millionen konnte nur durch die Hilfen ausländischer Organisationen wie des Joint gedeckt werden. Insgesamt nahmen inzwischen 75 Prozent aller in Wien noch lebenden Juden irgendeine Hilfeleistung der Jüdischen Gemeinde in Anspruch.<sup>296</sup>

Im Sommer 1941 stellte die Hauptstadt der „Ostmark“ dann ihre laufenden Unterstützungen in der Offenen Fürsorge an Juden völlig ein.<sup>297</sup> Bald darauf schloß die Stadtverwaltung auch die Übergabe der Geschlossenen Fürsorge an die IKG Wien ab, wenngleich sie hier weiterhin Kostenanteile übernahm. Ab 18. Oktober übertrug die Kommune der Israelitischen Kultusgemeinde „auf eigene Rechnung und Gefahr“ das bisher zur städtischen Obdachlosenherberge gehörende „Absonderungsheim für ehemalige städtische Altersheimpfleglinge jüdischer Rasse“. Die IKG Wien sollte das Heim künftig in eigener Regie betreiben. Wie es in einem städtischen Rundschreiben hieß, wurden die in dem Gebäude lebenden „41 jüdischen ehemals städtischen Altersheimpfleglinge“ gegen einen „von der Stadt Wien zu leistenden Verpflegskostenbetrag von RM 1,20 je Kopf und Tag von der isr. Kultusgemeinde in geschlossene Fürsorge übernommen“.<sup>298</sup>

<sup>293</sup> Siehe Kapitel V. 3. Vgl. außerdem Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 178–184.

<sup>294</sup> YV Jerusalem, 030/Nr. 34, unfol.: 36. Wochenbericht IKG Wien vom 9. 9. 1941, S. 5–6.

<sup>295</sup> CAHJP Jerusalem, A/W, Nr. 115, unfol.: Tabelle zum Tätigkeitsbericht der IKG Wien 1. 1. – 30. 6. 1941.

<sup>296</sup> JNBl., Wiener Ausgabe vom 8. 8. 1941, S. 1.

<sup>297</sup> Vgl. Die offene Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände im Halbjahr April-September 1941, (Berlin 1941), S. 3; Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 31. Dezember 1941, (Berlin 1942), S. 4–5.

<sup>298</sup> Wiener StadtuLA, MA 212, A. 21, Karton 26, R 31/5, unfol.: Rundschreiben Anstaltenamt (Dr. Klenkhart) vom 7. 1. 1942. Hatte die IKG Wien 1938 nur ein Altersheim unterhalten, so verfügte sie damit inzwischen über zehn Alters- und zwei Mittelstandsheime,

Damit war im Herbst 1941 der Zwangstransfer der öffentlichen Fürsorgepflicht auch in Österreich vollendet. Wien bildete inzwischen ironischerweise das Schlußlicht unter den Großstädten im „Großdeutschen Reich“, obwohl in der „Anschluß euphorie“ schon im März 1938 einzelne Wiener Wohlfahrtsbezirksämter als erste Fürsorgebehörden überhaupt ihre Leistungen an bedürftige Juden ohne gesetzliche Rückendeckung eingestellt hatten.

*Exkurs: Zur Behandlung der „Mischlinge“ in der Fürsorgeerziehung*

Hatten Fürsorgeverbände und Städte schon 1934 über die Praxis der „Rassentrennung“ bei Vormundschaften gegenüber „Mischlingskindern“ debattiert, so drehte sich die Diskussion im Gemeindetag inzwischen um deren Isolierung. Letztere hatte sich entzündet, da seit der Anweisung des Reichsinnenministeriums vom 21. Juli 1939 über eine Unterbringung von Juden und Mischlingen I. Grades in jüdischen Heimen oder Familien in der Praxis Schwierigkeiten aufgetreten waren.<sup>299</sup>

Der Oberpräsident der Rheinprovinz informierte beispielsweise am 17. Januar 1940 vertraulich den Deutschen Gemeindetag, daß er sich an die Caritas und die Innere Mission gewandt habe, um solche Jugendliche in geeigneten Familien oder Anstalten unterzubringen. Beide hätten aber eine Aufnahme verweigert. Der Deutsche Caritasverband habe auf die Regelung im öffentlichen Schulwesen verwiesen, dort seien „Mischlinge I. Grades“ per Erlaß vom 2. Juli 1937 zum Besuch jeder Wahlschule zugelassen, auch die Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz gelte im Abschnitt „Jüdisches Schulwesen“ nur für Juden, nicht jedoch für „Mischlinge“.<sup>300</sup>

Der Deutsche Gemeindetag hatte bisher ebenfalls die offizielle Linie vertreten. Da „Mischlinge“ auch noch nicht von der Wehr- und Arbeitsdienstpflicht ausgeschlossen waren, hielt der Gemeindetag sogar „die Maßnahmen der Kindergesundheitspflege (Kinderheimverschickung)“ noch für anwendbar. Das Reichsinnenministerium informierte man am 14. Februar 1940, daß sich Probleme bei der Behandlung von „Mischlingen“ ergeben hätten, da für sie keine geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung ständen. Schlüter schlug dem Ministerium aus diesem Grund vor, „Mischlinge I. Grades“ von der isolierten Unterbringung laut Ministerialerlaß von 1939 auszunehmen.<sup>301</sup> Auch in der Wiener Reichsstatthalterei und der dortigen Fürsorgeverwaltung erörterte man im Frühjahr 1940 anlässlich der vom Reichsjustiz- und Reichsinnenministerium vorbereiteten Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Jugendwohlfahrt in Österreich diese Thematik. Man wollte allerdings dem Ministerialerlaß folgen und „Mischlinge I. Grades“ aus der Fürsorgeerziehung ausschließen. Pflegekinder

---

in denen über 2500 Juden und Jüdinnen versorgt wurden; YV Jerusalem, 030/Nr. 13, unfol.: Tätigkeitsbericht IKG Wien und Ältestenrat der Juden in Wien im Jahre 1942, S. 22.

<sup>299</sup> Vgl. die Kapitel I. 2 und IV. 3.

<sup>300</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 81: OP Rheinprovinz/Fürsorgebehörde an DGT am 17. 1. 1940.

<sup>301</sup> Ebenda, Bl. 82 u. RS: DGT/Abt. III (Schlüter) an RMDI am 14. 2. 1940 (abgesandt am 15. 2.).

und uneheliche Kinder, die Juden bzw. „Mischlinge I. Grades“ seien, würden nicht vom Jugendamt betreut und nicht in staatliche Fürsorgeerziehung aufgenommen werden.<sup>302</sup>

Am 15. Juli 1940 wiederholte der Gemeindegtag gegenüber dem Reichsinnenministerium seinen Vorschlag, weil neue Petitionen zu dieser Problematik eingegangen waren.<sup>303</sup> Aus Schlesien hatte der Gemeindegtag erfahren, daß der Oberpräsident in Breslau sich direkt an die Reichsvereinigung gewandt habe, damit diese für „Mischlinge I. Grades“ geeignete separate Unterbringungsmöglichkeiten nachweise. Die Reichsvereinigung habe jedoch geantwortet, sie habe nur Juden zu betreuen, nicht aber „Mischlinge“. Deshalb könnten in Schlesien keine geeigneten Unterkünfte gefunden werden.<sup>304</sup> Hier blockierten sich also wieder unterschiedliche Verfolgungsinteressen, diesmal des Reichsinnenministeriums und des hinter der Reichsvereinigung stehenden RSHA.

Gleichwohl hatte Hitler persönlich im Frühjahr 1940 eine folgenreiche Entscheidung über das Schicksal der Menschen getroffen, die nach den rassistischen Kriterien im NS-Staat als „Mischlinge“ galten. Sie wurden nun von der aktiven Wehrpflicht ausgeschlossen. Diese Radikalisierung der Verfolgungspolitik und ihre noch nicht übersehbaren Auswirkungen waren offensichtlich Grund dafür, daß das Reichsinnenministerium erst im Herbst 1940 dem Gemeindegtag lediglich mitteilte, daß die Diskussion noch im Gange sei. Unterdessen solle der Gemeindegtag recherchieren, um wieviel „Mischlinge I. Grades“ es sich überhaupt handle.<sup>305</sup> Im Januar 1941 erfuhr das Ministerium durch Schlüter, daß es nur sehr wenige waren, im Rheinland 17 und in Schlesien vier Fälle.<sup>306</sup>

Doch auch in der Folgezeit klagten Verwaltungsbehörden weiter über logistische Schwierigkeiten, „Mischlinge“ in der Fürsorgeerziehung separat unterzubringen. Das Jugendamt der Reichsmessestadt Leipzig beschwerte sich am 1. April 1941 im Gemeindegtag: „Den Bezirksfürsorgeverbänden entstehen immer wieder Schwierigkeiten wegen der Unterbringung von Kindern, die Halbjuden sind. Arischen Familien kann nicht zugemutet werden, sie als Pflegekinder in ihren Haushalt aufzunehmen. Auch Heime lehnen sie ab.“ Das Jugendamt bat abschließend den Gemeindegtag, doch Heime nachzuweisen, denen solche Kinder zugewiesen werden können.<sup>307</sup>

Schlüter von der DGT-Sozialabteilung erkundigte sich daraufhin direkt bei dem seit 1939 im Reichsinnenministerium für die Jugenderziehung zuständigen

<sup>302</sup> ÖStA/AdR Wien, Bürckel-Material, Nr. 1729, unfol.: Oberlandesgerichtspräsident an Reichsstatthalter am 20. 5. 1940; ebenda: Stadt Wien/HA Gesundheits- und Sozialverwaltung an das HVO am 10. 4. 1940 mit Entwurf Ausführungsrichtlinien; ebenda: Stadt Wien/HA Gesundheits- und Sozialverwaltung an RK Wien am 31. 1. 1940.

<sup>303</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 85: DGT/Abt. III (i.V. von Schenck) an RMDI am 15. 6. 1940 (abges. am 17. 6.).

<sup>304</sup> Ebenda, Bl. 96: OP in Breslau an DGT/Abt. III am 24. 5. 1940; vgl. ebenda, Bl. 87RS: DGT/Abt. III an OP in Breslau am 29. 11. 1940.

<sup>305</sup> Ebenda, Bl. 87: DGT/Abt. III (Schmiljan) an OP Rheinprovinz/Fürsorgebehörde am 29. 11. 1940 (abges. am 30. 11.). Vgl. dagegen Adam, Judenpolitik, S. 269.

<sup>306</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 90: DGT/Abt. III (i.V. Schlüter) an RMDI am 7. 1. 1941 (abges. am 8. 1.).

<sup>307</sup> Ebenda, Bl. 99: OB/Jugendamt Leipzig an DGT Berlin am 1. 4. 1941.

Dr. Hans Muthesius. Der informierte, daß die „Unterbringung jüdischer Mischlinge in Familien- oder Heimpflege [...] im Rahmen anderer Mischlingsfragen, die z.T. über die Jugendwohlfahrt hinausgingen“, zur Zeit verhandelt werde. Er empfahl Sachsen, für die Zwischenzeit innerhalb des Landes „selbst eine Möglichkeit der Abhilfe zu schaffen“.<sup>308</sup> Schlüter unterrichtete hierüber persönlich am 9. Mai 1941 das Leipziger Jugendamt. Sein Referent ergänzte am selben Tag diese Auskünfte: Bisher gebe es keine Einschränkungen für diesen Personenkreis, noch gelte der Erlaß des Reichsministeriums für Wissenschaft von 1937. Allerdings baute der Referent dem Jugendamt eine Brücke: „Soweit mir bekannt ist, bringen andere Großstädte ihre jüdischen Mischlinge, für die Familienpflege nicht möglich oder angebracht ist, vorzugsweise in konfessionellen Heimen unter.“<sup>309</sup>

Im Sommer 1941 intervenierte auch der Oberpräsident in Pommern beim Deutschen Gemeindetag, diesmal wegen eines konkreten Falles. Ihm hatte das Amtsgericht Stargard einen zehnjährigen Jungen zur vorläufigen Fürsorgeerziehung überwiesen, den er als „jüdischen Mischling I. Grades“ nicht in ein Erziehungsheim, „in dem deutsche Kinder untergebracht sind“, einweisen wolle. Er suche nun eine Anstalt, in der „Mischlinge I. Grades“ konzentriert werden könnten.<sup>310</sup> Die DGT-Abteilung III informierte den Oberpräsidenten ähnlich wie schon das Leipziger Jugendamt ausführlich über die aktuelle Situation: „Jüdische Heime aller Art sind [...] nicht mehr in der Lage, Personen aufzunehmen. Andere Spezialheime für die Unterbringung jüdischer Mischlingskinder sind [...] nicht bekannt. Die Neugründung solcher Heime oder Änderung bisher konfessioneller Heime in dieser Richtung dürfte ähnlich wie die Neugründung jüdischer Heime daran scheitern, daß dafür geeignete Räumlichkeiten oder Häuser nicht vermietet werden oder auch die Gemeinden derartigen Zuzug geschlossener Mischlingsgruppen ablehnen. Auch die Lösung der Personalfrage würde in reinen Mischlingsheimen Schwierigkeiten bereiten. Nach meiner Auffassung dürfte aber die Frage der Unterbringung von Mischlingskindern infolge des zahlenmäßigen Rückganges von Mischlingsgeburten bereits im Laufe der nächsten Jahre erheblich an Bedeutung verlieren, so daß eine zentrale Planung auf längere Sicht sich [...] erübrigt. Die vorhandenen Mischlinge müssen – etwa wie Bettnässer oder andere Jugendliche, die aus dem Rahmen der normalen Belegschaft fallen – örtlich mit durchgeschleppt werden, am besten in geeigneten Familien [...] oder als Einzelfälle in verschiedenen Heimen.“ Natürlich fehlte der Verweis auf die Gesetzeslage nicht, die einen ungehinderten Schulbesuch erlaube, gleichzeitig verwies der Referent aber erneut auf die Praxis anderer Großstädte, die ihre jüdischen Mischlinge vorzugsweise in konfessionellen Heimen unterbrächten.<sup>311</sup>

<sup>308</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 100: DGT/Abt. III (Schlüter) an OB/Jugendamt Leipzig am 9. 5. 1941 (abges. am 13. 5.).

<sup>309</sup> Ebenda, Bl. 100–101: DGT/Abt. III (Wolff) an OB/Jugendamt Leipzig am 9. 5. 1941.

<sup>310</sup> Ebenda, Nr. 1911, Bl. 12: OP/Provinzialverwaltung in Stettin an DGT Berlin am 29. 8. 1941.

<sup>311</sup> Ebenda, Bl. 15: DGT/Abt. III (Wolff) an OP/Provinzialverwaltung Pommern am 20. 9. 1941.

Durch eine telefonische Rückfrage im Reichsinnenministerium bei Muthesius erfuhr man in der Sozialabteilung des Deutschen Gemeindetages schließlich am 10. November 1941, daß „die Frage evtl. im Anschluß an die Entkonfessionalisierungsnovelle geregelt“ werde. Möglicherweise werde dann eine Fürsorgerziehungsbehörde beauftragt, alle „jüdischen Mischlinge I. Grades aus dem ganzen Reiche in einer Anstalt zusammenzufassen“.<sup>312</sup> Auch wenn über ihre Behandlung in der Fürsorgerziehung speziell noch keine endgültige Entscheidung gefallen war, die Politik gegenüber den als „Mischlingen“ definierten Menschen wurde allgemein in der Öffentlichen Fürsorge immer radikaler.<sup>313</sup>

\*\*\*

Zu Beginn der in diesem Kapitel betrachteten Phase änderten sich die politischen Rahmenbedingungen für die Judenverfolgung grundlegend. Nach dem Überfall auf Polen entschied die NS-Führung Mitte September 1939, die deutschen und österreichischen Juden in naher Zukunft in das neu eroberte Territorium „umzusiedeln“. Die Mittellosen sollten als erste Gruppe deportiert werden. Repression und Erfassung bildeten die unmittelbaren Folgen dieser Entscheidung für die jüdische Bevölkerung. Die jüdischen Einrichtungen unterlagen nun einer verschärften Zentralisierung und Überwachung. Innerhalb des NS-Staates kam es zu diversen Kriegsreformen, u. a. ging die Zuständigkeit für Wohlfahrtsfragen von der Kommunal- an die Gesundheitsabteilung des Reichsinnenministeriums über. Das war ein klares Zeichen für die angestrebte Transformation der bisher dezentral organisierten Fürsorge in eine sozialrassistische NS-„Volkspflege“.

Hatten Kommunen und Deutscher Gemeindegtag sich in der ersten Hälfte des Jahres 1939 in den Verhandlungen mit Jüdischen Gemeinden und der Sicherheitspolizei noch zu mannigfachen Kompromißlösungen bereit gefunden, so drängten sie nach Kriegsbeginn auf eine volle Erstattung der Wohlfahrtskosten. Ab November 1939 wurde die Reichsvereinigung gezwungen, sämtliche Kosten der Geschlossenen Fürsorge für jüdische Arme zu bezahlen. Das begriffen einige Großstädte als Aufforderung, sich nun auch in der Offenen Fürsorge von der jüdischen Klientel zu „befreien“. Ende 1939 stellten Hamburg und Hannover ihre Leistungen ein, ohne zu berücksichtigen, ob die örtlichen Kultusgemeinden finanziell überfordert waren. Von 20 Großstädten unterstützten bald nur noch vier jüdische

<sup>312</sup> Ebenda, Nr. 1442, Bl. 92: Handschriftl. Vermerk DGT/Abt. III (Wolff) vom 10. 11. 1941 auf Schreiben DGT (i.V. Schmiljan) an OP Breslau am 30. 10. 1941. Bei Adam ist der Plan, „alle Mischlinge I. Grades“ aus dem Reich in einer Anstalt zu konzentrieren bereits für 1940 angegeben. Er stützt sich auf ein Schreiben des DGT an den OP Rheinprovinz vom 29. 11. 1940. Möglicherweise ist dessen Datierung falsch, denn es ließen sich hierzu keine weiteren Belege finden; vgl. Adam, Judenpolitik, S. 269.

<sup>313</sup> Das RMDI hatte inzwischen zusammen mit der Parteikanzlei entschieden, daß sogar „Mischlinge II. Grades“, die bisher noch von „deutschblütigen“ Familien angenommen werden konnten, bzw. „Mischlinge II. Grades“ sowie deren Ehegatten, die bisher noch Kinder annehmen durften, aus der Vermittlung von Adoptionen ausgeschlossen wurden; vgl. Richtlinien des RMDI und des Leiters der Parteikanzlei vom 28. 6./10. 7. 1941, in: RMinBlV, 1941, S. 1459.

Bedürftige. Zu diesem Zeitpunkt standen in der Offenen Fürsorge ca. 5000 noch aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen jüdischen Parteien bereits 52000 bei jüdischen Stellen registrierte Arme gegenüber. Bis Sommer 1940 schlossen auch Dresden, Leipzig, Königsberg und Gelsenkirchen den Zwangstransfer ab. Nur das Landeswohlfahrtsamt Berlin versorgte noch jüdische Arme, kündigte aber den Transfer bereits an. Kommunen und Gemeindetag mißachteten dabei Mahnungen des Reichsinnenministeriums, daß die Verhandlungen mit dem RSHA über die als Voraussetzung für den Abschluß des Zwangstransfers angesehene finanzielle Leistungsfähigkeit der Reichsvereinigung noch andauerten.

Über den aufgrund der Fürsorgeverordnung von 1938 „legalen“ Zwangstransfer der Fürsorgepflicht an die separate jüdische Wohlfahrt wollten Kommunen und Bezirksfürsorgeverbände zudem rasch hinausgehen. Nun sollten auch Nichtmitglieder der Reichsvereinigung, wie ausländische Juden, in „Mischehe“ lebende Juden, ja sogar deren „arische“ Partner, von der Öffentlichen Fürsorge ausgeschlossen werden. Der Münchner Oberbürgermeister Fiehler drängte über die von ihm geleiteten Instanzen, den Deutschen Gemeindetag und das NSDAP-Hauptamt für Kommunalpolitik, den Stab des Stellvertreters des Führers Druck auf die Sicherheitspolizei auszuüben. Das RSHA machte in dieser Frage aber keine Konzessionen, sondern blockierte die Fiehler-Initiativen vom Frühjahr im November 1940 durch einen Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei, um einen weiteren Kostenanstieg bei den jüdischen Einrichtungen zu verhindern. Weder dieser Erlaß noch Bestimmungen des Reichsministeriums des Innern hinderten die Kommunen, untereinander und mit Hilfe des Deutschen Gemeindetages auch hier Auswege zu finden. Städtische Ämter folgten einfach einer DGT-Empfehlung, nämlich statt per pauschaler Anordnung solchen Antragstellern im Einzelfall die Versorgung zu verweigern und sie zum Beitritt in die Reichsvereinigung zu nötigen. Doch nicht nur infolge dieser informellen Taktik vor Ort erwies sich das ganze letztlich als Pyrrhussieg für das RSHA. Seit Beginn des Jahres 1941 sperrte als letzte Großstadt im Altreich auch Berlin die Versorgung von Juden in der Offenen Fürsorge. Mehrere tausend Parteien mußten von einem Tag zum andern von der Jüdischen Gemeinde betreut werden. Dieser Zwangstransfer strapazierte den Wohlfahrtsetat der Reichsvereinigung über jede Gebühr. Zusätzlich mußten Hilfen für obdachlose Familien, für zu niedrig entlohnte Zwangsarbeiter oder für Deportierte geleistet werden.

Unter der Wortführung Fiehlers und des Deutschen Gemeindetages wurde 1941 weiter um die Ausgrenzung von Juden in „Mischehen“, „jüdisch Versippten“ und jetzt auch schwerbeschädigten Juden gekämpft. Initiativen kamen hierzu aus einzelnen Kommunen, die untereinander in diesen Fragen kooperierten. Inzwischen forderten einzelne Fürsorgeverbände vom Deutschen Gemeindetag sogar die Konzentration von Fürsorgezöglingen, die als „Mischlinge“ galten, in extra Anstalten. Fürsorgeträger kooperierten auch bei dem Versuch, nach vollendetem Zwangstransfer von der jüdischen Seite eine rückwirkende Kostenübernahme für vorherige staatliche Wohlfahrtsleistungen zu erreichen. Vor allem die für Heil- und Pflegeanstalten zuständigen Provinzial- und Landesfürsorgeverbände zeigten sich hierbei aktiv. Die Reichsvereinigung zahlte inzwischen für alle jüdischen Kranken, doch lebten die meisten von ihnen 1940 noch in öffentlichen oder priva-

ten Heimen, wenn auch meist isoliert, da die jüdische Seite über zu wenig Kapazitäten verfügte. Seit Sommer 1940 wurden jüdische Behinderte im Zuge der Aktion T-4 aus diesen Anstalten verschleppt und ermordet. Erst nach dem Mord an mehreren tausend Juden konnte Ende 1940 das Reichsinnenministerium die Konzentration jüdischer Behinderter in einer jüdischen Anstalt anordnen, was vorher von Fürsorgeverbänden vehement gefordert, aber stets am Platzmangel gescheitert war.

Die Kosten für die Pflege der kranken Juden hatte die Reichsvereinigung und nicht der NS-Staat getragen, weshalb eine Entlastung der öffentlichen Hand als Begründung für deren Ermordung ausfiel. Möglicherweise war aber das Vorgehen wegen der Entlastung der jüdischen Haushalte von der Sicherheitspolizei unterstützt worden. Das RSHA verordnete im Februar/März 1941 der Reichsvereinigung nämlich ein rigides Sparprogramm: Zum einen, um die Finanzierung der jetzt konkretisierten Pläne einer Massendeportation noch zu Kriegszeiten sicherzustellen, zum anderen, um die drastisch angestiegenen Wohlfahrtsausgaben zu senken. Personal mußte entlassen und Wohlfahrtsausgaben gekürzt werden. In Berlin gab die Jüdische Gemeinde im Sommer 1941 bereits rund 70 Prozent ihres Etats für Bedürftige aus.

In Wien erhielt die Israelitische Kultusgemeinde vergleichbare Auflagen bereits ein dreiviertel Jahr früher. Während die jüdische Wohlfahrt dort im Sommer 1940 über 40000 der 50000 noch in Wien lebenden Juden mit Hilfen unterstützen mußte, zahlte die städtische Fürsorge noch für etwas über 2000 Parteien. Neue Petitionen um Zuschüsse, welche die Kultusgemeinde auf Anraten der Zentralstelle an die Stadtverwaltung richtete, blieben ohne Erfolg. Im Sommer 1941 stellte die Stadt Wien ihre Offene Fürsorge gegenüber den letzten noch versorgten Juden ein, im Herbst, als die Massendeportationen aus dem Deutschen Reich begannen, tat sie dasselbe in der Geschlossenen Fürsorge.



## VI. Die „Endlösung“ und die jüdischen Armen

### 1. Die Deportationen, die jüdischen Armen und die Öffentliche Fürsorge (Herbst 1941 – Herbst 1942)

#### *Die Massentransporte und die „Reichsvereinigung“*

Im September 1941 hatte die NS-Führung über den konkreten Termin der Deportation der jüdischen Bevölkerung entschieden. Während die Einsatzgruppen des SD, Polizei und Wehrmacht in der Sowjetunion Juden bereits zu Zehntausenden ermordeten, sanktionierte der NS-Staat jetzt in Deutschland die Separierung der Verfolgten von der Gesellschaft öffentlich durch die Einführung des „Judensterns“. Juden durften ihren Wohnort künftig nicht mehr verlassen. Emigration war verboten. Fast alle arbeitsfähigen Männer und Frauen standen im Zwangseinsatz. Juden konnten sich nicht mehr frei bewegen und waren von allen öffentlichen Einrichtungen ausgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt lebten die meisten der 160 000 jüdischen Deutschen bereits isoliert in „Judenhäusern“ oder „Judenlagern“. Die seit dem Novemberpogrom systematisch betriebene Abschottung in einer „Zwangsgemeinschaft“ schuf erst die sozialen und organisatorischen Voraussetzungen für die Deportation der jüdischen Bevölkerung in den Osten und ihre dortige Ermordung. Einen bisher unterschätzten Beitrag hierzu hatten nicht nur die deutschen Stadtverwaltungen geleistet, sondern speziell auch deren Wohlfahrtsämter, welche die Separierung der jüdischen Armen in der Sozialfürsorge seit 1933 vorangetrieben hatten.<sup>1</sup>

Das Reichssicherheitshauptamt unterrichtete Ende September 1941 die Funktionäre der Reichsvereinigung sowie der Kultusgemeinden in Berlin und Wien über die Deportationsentscheidung und gab ihnen den Befehl, an den geplanten Massentransporten mitzuwirken.<sup>2</sup> Die Deportationen begannen Mitte Oktober. Die Kultusgemeinden mußten Sammellager für die zum Transport Ausgewählten einrichten und sie für die „Reise“ ausrüsten. Die Kosten für Lebensmittel, Decken, Kleidung und Fahrt betragen allein in Hamburg von Oktober bis Dezember 1941 fast eine viertel Million RM.<sup>3</sup> Die ersten Transporte, die nach Litzmannstadt, Minsk und Riga gelenkt wurden, verursachten darüber hinaus unerwartete soziale

---

<sup>1</sup> Vgl. Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 119–126.

<sup>2</sup> Die IKG Wien wurde am 30. 9., die JKV Berlin am 1. 10. über die „Teilevakuierung“ unterrichtet; Notiz über Vorsprache Löwenherz bei Brunner vom 2. 10. 1941, zit. bei Saffrian, Eichmann-Männer, S. 120; YV Jerusalem, 01/51, unfol.: Bericht Hildegard Henschel, S. 3.

<sup>3</sup> Die Kleiderkammern wurden besonders beansprucht. Statt bisher monatlich 300 Personen mußten im Oktober über 840 Personen mit Kleidung versorgt werden; StA Hamburg, 522–1, Nr. 991 a, Bl. 48: Bericht über Arbeit der Religionsgemeinde im Jahr 1941.

Folgeprobleme. Denn es wurden auch Tausende Zwangsarbeiter verschleppt, die bisher durch ihr geringes Einkommen noch Angehörige unterstützt hatten.<sup>4</sup> Über Nacht mußten von der jüdischen Wohlfahrtspflege Heimplätze für zurückbleibende Alte oder aus ihren Pflegefamilien gerissene Kinder geschaffen werden.<sup>5</sup>

Die Reichsvereinigung war in der Versorgung jüdischer Armer völlig auf sich gestellt. Die Öffentliche Wohlfahrt unterstützte im Herbst 1941 im „Großdeutschen Reich“ nur noch 244 hilfsbedürftige Parteien, offensichtlich Familien, die nicht Mitglieder der jüdischen Zwangsorganisation waren.<sup>6</sup> In den Großstädten über 200 000 Einwohner betreuten nur noch die kommunalen Wohlfahrtsämter in Hamburg 20 jüdische Parteien, in München und Gelsenkirchen je eine jüdische Partei. Im dritten Quartal des Jahres 1941 gaben städtische Fürsorgeämter bei einer Gesamtlast von fast 111 Millionen RM noch 97 000 RM für jüdische Klienten aus, die ländlichen Fürsorgeverbände von insgesamt über 70 Millionen RM nur noch 22 000 RM.<sup>7</sup> Da der Zwangstransfer der staatlichen Fürsorgepflicht also de facto vollzogen war, strich das Statistische Reichsamt ab Oktober 1941 die nach dem Pogrom von 1938 eingeführte „Judenrubrik“ in den Quartalsberichten der Reichsfürsorgestatistik.<sup>8</sup>

Durch den Abtransport Tausender Gemeindemitglieder binnen weniger Wochen verminderten sich zwar die Ausgaben der jüdischen Wohlfahrt an vielen Orten deutlich, denn es wurden viele Mittellose deportiert. Doch entstanden sofort neue Probleme für die Finanzhaushalte der jüdischen Einrichtungen, denn auch die Abgaben verringerten sich nach den Transporten. Mit dem Verbot der Emigration erhielt man keine Einnahmen aus der „Auswandererabgabe“ mehr. Seit der „11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 25. November 1941 wurde zudem der zurückgelassene Besitz der Deportierten und Emigrierten zugunsten des NS-Staates enteignet.<sup>9</sup> Damit fielen künftig auch die Gelder aus, die vorher aus gesperrten Guthaben noch für bedürftige Angehörige oder Freunde freigegeben worden waren.<sup>10</sup> Um der Reichsvereinigung trotz allem die nötigen Finanzen für den Betrieb der jüdischen Wohlfahrt zu verschaffen, änderte das Reichsinnenministerium jetzt den in den Richtlinien für die Jüdische Winterhilfe enthaltenen Paragraphen über die Verwendung von Überschüssen. Statt für Emigrationsförderung sollten Gewinne nur noch für die Wohlfahrt verwendet werden.<sup>11</sup>

<sup>4</sup> Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 273–297.

<sup>5</sup> Vgl. Schüler-Springorum, „Elend und Furcht im Dritten Reich“, S. 633–635.

<sup>6</sup> Die Zahl der Wohlfahrtsempfänger insgesamt lag wie 1939 konstant bei über einer Million (Zahlen ohne Ostoberschlesien, dort betrug die Zahl der unterstützten Juden 231); Die offene Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände im Halbjahr April-September 1941, (Berlin 1941), S. 6–7; sowie Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 31. Dezember 1941, (Berlin 1942), S. 2.

<sup>7</sup> Die offene Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände im Halbjahr April-September 1941, (Berlin 1941), S. 3 u. 50.

<sup>8</sup> Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 31. Dezember 1941, (Berlin 1942), S. 4–5.

<sup>9</sup> RGBl., 1941 I, S. 722.

<sup>10</sup> StA Hamburg, 522–1, Nr. 991 a, Bl. 42–43: Bericht über Arbeit der Religionsgemeinde im Jahr 1941.

<sup>11</sup> Eigentlich paßte man hier die Richtlinien nur der Realität an, denn schon im Vorwinter

Infolge der Deportationen sank die Zahl jüdischer Einwohner im Altreich bis zum Frühjahr 1942 auf 120 000. Auch die Jüdische Winterhilfe war von dem dadurch verursachten „Spenden“-Ausfall stark betroffen, konnte dies aber durch eine Reduzierung ihrer Verwaltungsausgaben und die Erhöhung der Abgaben ausgleichen. Außerdem hatte sich der Betreuungsaufwand um fast die Hälfte auf 576 000 RM vermindert. So beendete die Jüdische Winterhilfe ihre Aktion nun mit einem Überschuß von 1,2 Millionen RM, der von der jüdischen Wohlfahrtspflege für die laufende Armenunterstützung verwendet werden konnte.<sup>12</sup> Zusätzlich erhielt die Reichsvereinigung neuerdings Gelder aus Polen. Sie war ja seit geraumer Zeit auch für Juden ehemals polnischer Staatsangehörigkeit verantwortlich. Die Haupttreuhandstelle Ost überwies für diese Bedürftigen seit September 1941 monatlich 12 500 RM aus beschlagnahmtem jüdischen Vermögen an die Zwangsorganisation.<sup>13</sup>

Ende Januar 1942 hatte es eine Unterbrechung der Transporte gegeben. Im Zusammenhang mit ihrer Wiederaufnahme Ende März verkündete Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei und des SD offiziell den lokalen Gestapostellen, daß das Vermögen der Reichsvereinigung künftig „vor allen Dingen der Endlösung der europäischen Judenfrage“ dienen solle. Ihr Besitz solle „nicht mehr schlechthin als jüdisches, sondern letztlich als ein bereits für Zwecke des Deutschen Reiches gebundenes Vermögen“ gelten.<sup>14</sup> Diese Zweckbestimmung, die neue Sparmaßnahmen nach sich zog, sollte sich auf die jüdische Fürsorge auswirken. Ende März 1942 mußten von der Reichsvereinigung die Höchstsätze, welche die Wohlfahrtsstellen an jüdische Bedürftige auszahlen durften, noch einmal gesenkt werden. Diese Anweisung war zugleich beeinflusst von der unlängst erfolgten, sozialrassistischen Reorganisation der Armenunterstützung des NS-Staates.

### *Die Legalisierung der „Würzburger Richtlinien“*

Am 31. Oktober 1941 hatten Reichsarbeits- und Reichsinnenministerium gemeinsam einen Erlaß über die Neuregelung der Fürsorge-Richtsätze herausgegeben. Die neuen Grundsätze entsprachen im wesentlichen den lange diskutierten und dreieinhalb Jahre zuvor verabschiedeten „Würzburger Richtlinien“ des Deutschen Gemeindetages.<sup>15</sup> Ab dem 1. Dezember konnten die Richtsätze der Fürsorgebehörden allgemein angehoben werden. Von der Verbesserung profitierten aber längst nicht alle deutschen Armen. Denn der Erlaß sah eine Aufspaltung

---

hatte man den Gewinn für Wohlfahrt freigegeben; Gruner, Berichte, S. 341, Dok. Nr. 4: Bericht der RV/Abt. Fürsorge über die JWH 1941/42.

<sup>12</sup> Die JWH versorgte 1941/42 18 880 Hilfsbedürftige (1940/41 37 000 von 170 000). Mußten in Breslau jetzt 2000 der 6467 Juden unterstützt werden, waren es in Berlin wegen der hohen Zahl von Angestellten in jüdischen Einrichtungen und dem ausgeprägten Zwangseinsatz nur 5000 von 58 000; ebenda, S. 316, 337, 339 u. 341, Dok. Nr. 4.

<sup>13</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 358, unfol: RV-Vermerk (Cohn/Meierheim) am 25. 9. 1941.

<sup>14</sup> Wiener Library, DC, Nr. 605, unfol.: Runderlaß RSHA (IV B 4) vom 2. 4. 1942. Für die Überlassung dieses Dokuments danke ich Herrn Thomas Jersch, Berlin. Der Runderlaß ist erwähnt bei Barkai, Boykott, S. 194.

<sup>15</sup> Vgl. Kapitel III. 3.

der Bedürftigen in „erbbiologisch wertvolle“ mit Regelanspruch auf Gehobene Fürsorge und in „nicht wertvolle“ bzw. „asoziale“ vor, die nur Allgemeine Fürsorge erhalten durften. In der Gehobenen Fürsorge sollte der Richtsatz künftig fünfzehn Prozent über dem der Allgemeinen Fürsorge liegen. Die Leistungen der Allgemeinen Fürsorge beinhalteten nur noch den Grundbedarf für Nahrung, Beleuchtung, Kochfeuerung, für die Instandhaltung der Kleidung und des Schuhwerks, für Reinigung sowie für kleinere Bedürfnisse. Laut Erlaß sollten die Fürsorgebehörden den jeweiligen Richtsatz nach örtlichen Ermessen zugunsten der Bedürftigen an den realen Lebenshaltungskosten orientieren, aber „gegen Asoziale mit Strenge und Härte“ vorgehen.<sup>16</sup>

Letztlich legitimierte dieser Ministerialerlaß – wie oben gezeigt – eine bereits seit langem herrschende Praxis unter den Fürsorgeverbänden.<sup>17</sup> Die Aufgabe, die Richtsätze und deren detaillierte Staffeln vorzubereiten, übertrug man den DGT-Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege. Um eine einheitliche Ausführung dieses Ministerialauftrags zu gewährleisten, sorgte der Deutsche Gemeindetag im November 1941 für die Organisation solcher Arbeitsgemeinschaften auch in den Regionen, wo bislang noch keine solchen existierten: im Warthegau, in Danzig-Westpreußen, in Ostpreußen (Nordostdeutsche Arbeitsgemeinschaft), in Schlesien (Schlesische Arbeitsgemeinschaft) sowie in der Ostmark und den Sudeten (Südostdeutsche Arbeitsgemeinschaft).<sup>18</sup> Dieser Vorgang beweist noch einmal die Bedeutung des Deutschen Gemeindetages und seiner Arbeitsgemeinschaften für die Sozialpolitik und zeigt zugleich dessen wichtige, weder durch das Ministerium noch durch die NS-Volkswohlfahrt angefochtene Position im Wohlfahrtssystem des NS-Staates.

Die Neuregelung der Richtsätze eröffnete Optionen für eine legale Diskriminierung neuer Gruppen innerhalb der deutschen Gesellschaft. Schon seit Frühjahr 1941 war zwischen Reichsinnenministerium, dem Deutschen Gemeindetag und den Städten diskutiert worden, daß im Rahmen der kommenden Vereinheitlichung alle „weniger wertvollen“ Personen, z. B. geistig und körperlich Behinderte, um zehn Prozent reduzierte Leistungen erhalten sollten.<sup>19</sup> Berlin zahlte nunmehr Personen, die sich „unwirtschaftlich verhalten oder den berechtigten Anordnungen der zuständigen Stellen beharrlich zuwiderhandeln“ lediglich 70 Prozent des Satzes der Allgemeinen Fürsorge. Zu dieser Gruppe zählte die Stadt bezeichnenderweise „arische Untermieter bei Juden“.<sup>20</sup> Die Stadt Freiburg im

<sup>16</sup> RMinBliV., 1941, S. 1951. Vgl. dazu Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 248–251.

<sup>17</sup> Deutlich war dies noch einmal Ende Januar 1941 auf einer Sitzung des DGT-Wohlfahrtsausschusses ausgesprochen worden. Dort hatten die Städte bei Fiehler und Ruppert auf die formelle Änderung der Richtsätze noch während des Krieges gedrängt; BA, R 36, Nr. 934, Bl. 95–107; Sitzung DGT-Wohlfahrtsausschuß am 29. 1. 1941 in München. Dokument auch in: BA, NS 25, Nr. 987, unfol.

<sup>18</sup> BA, R 36, Nr. 917, unfol.; Vermerk DGT/Abt. III (Schmiljan) vom 22. 11. 1941; vgl. ebenda: Vfg. DGT/Abt. III an Zentralabteilung DGT am 22. 11. 1941.

<sup>19</sup> Vgl. ebenda, Nr. 897, unfol.: Niederschrift 6. Tagung Mitteldt. ArbG für Wohlfahrtspflege am 8. 4. 1941 in Halle/Saale, S. 3.

<sup>20</sup> LA (Sta) Berlin, Rep. 03–02, Nr. 63/2, Bl. 167; Vermerk Mitte Dezember 1941 (Auszug aus Dienstblatt Berlin, 1941/VII, Nr. 220, S. 246–247).

Breisgau stufte ab Mai 1942 als „erbuntüchtig“ klassifizierte Arme in die niedrigste Versorgungsrubrik ein.<sup>21</sup> Parteistimmen verlangten bereits die „Schaffung einer Ausnahmenorm“ für Tschechen „im Interesse der Festigung des deutschen Volkstums“ im Sudetenland.<sup>22</sup>

Der Ministerialerlaß über die Neuregelung der Fürsorge-Richtsätze erwähnte Juden als besondere Gruppe gar nicht mehr. Der Zwangstransfer der Fürsorgepflicht war ja längst abgeschlossen. Allerdings erhielt im Zusammenhang mit der Neuordnung die Reichsvereinigung, die bisher ihre Leistungen an den Richtwerten der Allgemeinen Fürsorge zu orientieren hatte, eine neue Auflage. Sie mußte jetzt die Richtsätze jüdischer Einrichtungen um 20 Prozent unter die ortsüblichen Leistungen der Öffentlichen Wohlfahrt in der unteren Kategorie für „minderwertige“ Arme der Allgemeinen Fürsorge senken.<sup>23</sup> Diese Bestimmung galt landesweit ab dem 1. April 1942.<sup>24</sup> Damit bekamen bedürftige Juden – je nach Region oder Ort – von den zuständigen Bezirksstellen der Reichsvereinigung nur noch zwischen 12,80 RM und 25 RM monatliche Unterstützung. In Berlin, wo der statistisch ermittelte Lebensbedarf pro Person bei 30 RM lag, durfte die jüdische Wohlfahrt künftig nur noch 24 RM monatlich auszahlen.<sup>25</sup> In Frankfurt am Main erhielten die jüdischen Haushaltsvorstände jetzt 25 RM statt 27 RM, dem städtischen Satz in der Allgemeinen Fürsorge. Die Jüdische Wohlfahrt mußte darüber hinaus Mietbeihilfen kürzen und geringe Verdienste aller Haushaltsangehörigen anrechnen.<sup>26</sup>

#### *Die beschleunigte Deportation von der Fürsorge abhängiger Juden*

Nach einer Entscheidung Hitlers informierte Eichmann Ende Mai 1942 die Repräsentanten der Reichsvereinigung, daß die „gänzliche Evakuierung der Juden“, nämlich aller Personen unter 65 Jahren nach Osten sowie Älterer und Kriegsbeschädigter zum „ständigen Aufenthalt“ nach Theresienstadt, vorbereitet werde.<sup>27</sup> Nach dieser Entscheidung verhängte der deutsche Staat im Juni ein Ausbittungsverbot für Juden. Das seit dem Novemberpogrom separat ausgebaute, jüdische Schulwesen wurde aufgelöst, alle Schüler über 14 Jahre in den Zwangseinsatz eingegliedert.<sup>28</sup> Gleichzeitig raubte der NS-Staat der jüdischen Bevölkerung die

<sup>21</sup> StadtA Freiburg i.Br., C4 XVII/7, Nr. 1, unfol.: Monatsstatistiken Wohlfahrtsamt Freiburg 1938–1942.

<sup>22</sup> BA, NS 25, Nr. 1174, Bl. 144 u. RS: Tätigkeitsbericht Gauamt für Kommunalpolitik Sudetenland (Dr. Hassinger) für Monat August 1941.

<sup>23</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 759, Bl. 1: Vermerk RV/Abt. Fürsorge vom 19. 8. 1942 als Anlage für RSHA vom 20. 8. 1942.

<sup>24</sup> Dokumente Frankfurter Juden, XIII 4, S. 479: Bericht des Beauftragten der Gestapo bei der Jüdischen Wohlfahrtspflege vom 15. 4. 1942 (Zeitraum 1. 1. – 31. 3. 1942).

<sup>25</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 759, Bl. 2: Tabelle mit Richtsätzen der RV-Bezirksstellen als Anlage zum Vermerk vom 19. 8. 1942; sowie Prochnik, Bericht, S. 23.

<sup>26</sup> Dokumente Frankfurter Juden, XIII 4, S. 479: Bericht des Beauftragten der Gestapo bei der Jüdischen Wohlfahrtspflege vom 15. 4. 1942 (Zeitraum 1. 1.–31. 3. 1942).

<sup>27</sup> Notiz über Vorsprache im RSHA am 29./30. 5. 1942; zit. bei Safrian, Eichmann-Männer, S. 175.

<sup>28</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 7, Bl. 138: RV-Rundschreiben vom 26. 6. 1942.

letzte Habe. Sämtliche bei „bescheidener Lebensführung“ nicht notwendigen Kleidungsstücke sowie elektrische Haushaltsgeräte mußten entschädigungslos abgeliefert werden.<sup>29</sup>

Ein Großteil der von den jüdischen Fürsorgestellten unterstützten Frauen und Männer war bereits seit Herbst 1941 deportiert worden. Vor allem die in der Offenen Fürsorge betreuten Mittellosen hatte man abtransportiert. Aber auch die wenigen Juden, die noch in öffentlichen Anstalten untergebracht waren, wurden schnell in die Verschleppung einbezogen. Das betraf bald auch Kinder und Jugendliche, für die seit Herbst 1941 die jüdische Wohlfahrt generell die Vormundschaft ausübte. Im Januar 1942 wurde so der unter der Sammelvormundschaft der Jüdischen Gemeinde Berlin stehende siebzehnjährige Siegfried Roth zusammen mit den vier anderen jüdischen Insassen des städtischen Arbeits- und Bewahrungshauses nach Riga deportiert.<sup>30</sup> Das Reichsjustizministerium ordnete dann Anfang Februar an, alle in staatlichen Anstalten noch lebenden jüdischen Insassen in regionalen Sammelanstalten zu konzentrieren, z. B. in Hamburg-Langenhorn, Brandenburg-Görden, Eglfing-Haar oder Tapiaw. Die Kranken wurden dann einfach lokalen Deportationstransporten angeschlossen.<sup>31</sup> Hierbei konnte es sich aber nur um wenige Fälle handeln, denn die meisten in öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten jüdischen Patienten hatte man im Zuge der Aktion T-4 bereits 1940/41 umgebracht. Nur die in der einzigen jüdischen Heil- und Pflegeanstalt im Reichsgebiet, in Bendorf-Sayn, Lebenden hatte man bisher verschont. Doch auch diese Juden sollten ihrem furchtbaren Schicksal nicht entinnen. Seit Beginn der Deportationen sahen die Ärzte der jüdischen Anstalt ihre medizinischen Erfolge auf grausame Weise in Frage gestellt: „Das Belastende [...] war, daß nach Heilung des psychotischen Schubes und erfolgter Entlassung die meisten der entlassenen Patienten zu Hause gleich wieder von der Gestapo deportiert wurden.“<sup>32</sup> Die Anstaltsinsassen deportierte die Gestapo Koblenz dann in mehreren Wellen zwischen März und Juli 1942.<sup>33</sup> Bei einem Transport pferchte man die Kranken und Behinderten in Güterwagen, die an einen Personenzug angehängt wurden, der Juden aus der Koblenzer Gegend nach Izbica bei Lublin verschleppen sollte.<sup>34</sup>

Infolge der Massendeportationen seit Oktober 1941 versorgte die Reichsvereinigung im Juli 1942 statt mehreren zehntausend nur noch 3190 bedürftige Personen.<sup>35</sup> Hannah Karminski<sup>36</sup>, seit 1939 leitende Mitarbeiterin der Abteilung Für-

<sup>29</sup> JNBl., Berliner Ausgabe, 9. 6. 1942; S. 1. Vgl. CAHJP Jerusalem, HM, Nr. 4718, unfol.: Rundschreiben RV-Betriebsstelle Rheinland vom 17. 6. 1942; JNBl., Berliner Ausgabe vom 19. 6. 1942, S. 1.

<sup>30</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 416, Bl. 1–18.

<sup>31</sup> Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 147; Hübener, *Brandenburgische Heil- und Pflegeanstalten*, S. 243.

<sup>32</sup> Zit. nach Klee, „Euthanasie“, S. 261.

<sup>33</sup> Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 147.

<sup>34</sup> Klee, „Euthanasie“, S. 261–262.

<sup>35</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 759, Bl. 3: Aufstellung der RV/Abt. Fürsorge vom 4. 9. 1942. Zum Vorjahr vgl. Kapitel V. 3.

<sup>36</sup> Frühere Geschäftsführerin des Jüdischen Frauenbundes. Geboren 1897, ermordet 1942.

sorge der Reichsvereinigung, schrieb wenige Monate vor ihrer Deportation über die Situation des Personals in den jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen: „Befriedigung kann diese Arbeit nicht mehr geben: Sie hat mit dem, was wir unter Fürsorgearbeit verstanden haben, kaum noch etwas zu tun, und da, wo es sich um Menschen und nicht um Grundstücke handelt, ist Liquidation besonders schwierig. Aber, da man es mit Menschen zu tun hat, gibt es hin und wieder Augenblicke, in denen das Noch-Hier-Sein sinnvoll scheint [...]“. <sup>37</sup> Mitte August 1942 befahl das RSHA dann der Reichsvereinigung und der Jüdischen Kultusvereinigung Berlin, Mitarbeiter jüdischer Wohlfahrtseinrichtungen ebenso zu entlassen wie alle Fürsorgeempfänger, die jüdische Stellen als Pflichtarbeiter beschäftigt hatten. Sie sollten mit den nächsten Transporten verschleppt werden. <sup>38</sup>

Die Zahl der von der Reichsvereinigung Wohlfahrtsunterstützten sank bis Ende August weiter, auf jetzt 2718 Personen. In Berlin, wo im Sommer 1941 noch rund 11 000 Arme von der jüdischen Fürsorge versorgt worden waren, betreute man infolge der Transporte Ende August 1942 lediglich noch 1692 Menschen. Den Großteil dieser letzten Fürsorgeempfänger stellten dort jetzt knapp 600 Alte und Gebrechliche sowie 350 Kinder. Viele von ihnen lebten in jüdischen Alters- bzw. Kinderheimen. <sup>39</sup> Unter den Kindern gab es Fälle wie den eines vierzehnjährigen Jungen, dessen „arischer“ aus Österreich stammender Vater, Gustav Hangeneder, im Juli 1942 mit folgender antisemitischer Begründung die Alimente verweigerte: „Ich habe die Zahlung des Unterhaltsbeitrages für den minderjährigen Alfred Israel Marcus aus dem Grunde eingestellt, weil ich der Ansicht bin, wenn das Judentum ein Feind des Reiches und der Nation ist, so soll man in jeder Richtung auch jedes, dem Judentum angehörige Individuum [nicht] unterstützen, um den Aufbau des Judentums nicht zu fördern.“ <sup>40</sup>

Hatte die Gestapo schon seit langem Mittellose bevorzugt deportiert, wurde das Kriterium, Empfänger von Wohlfahrtsleistungen jüdischer Stellen zu sein, im Herbst 1942 ausschlaggebend für die Zusammenstellung der Transporte. In Berlin informierte die Gestapo Ende September 1942 die Jüdische Gemeinde, daß zuerst „aus Etatgründen zur Abwanderung gebracht werden“ müsse, wer irgendeine Form sozialer Hilfe empfangen. <sup>41</sup> Das betraf besonders die in jüdischen Heimen bzw. Anstalten Lebenden, aber auch die auf Kosten der jüdischen Wohlfahrt noch in öffentlichen Einrichtungen zur Heim- oder Fürsorgeerziehung untergebrachten Kinder. Letztere wurden im Oktober 1942 landesweit durch das Reichsinnenministerium für die Deportationen erfaßt. <sup>42</sup> Das Berliner Landesjugendamt ließ

<sup>37</sup> Brief an Dr. Schäffer vom 24. 7. 1942; Abdruck in: Leo Baeck Institute Year Book II (1957), S. 312.

<sup>38</sup> BA, 75 C Re 1, Nr. 2, Bl. 12: Protokoll RV-Vorstandssitzung vom 18. 8. 1942.

<sup>39</sup> Ebenda, Nr. 759, Bl. 3: Aufstellung der RV/Abt. Fürsorge vom 4. 9. 1942. Zum Vorjahr vgl. Kapitel V. 3.

<sup>40</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 419, Bl. 107: Protokoll vom 11. 7. 1942.

<sup>41</sup> BA, 75 C Re 1, Film 52407–23, Bl. 83: RV-Notiz (Henschel) über Rücksprache bei Gestapo am 28. 9. 1942.

<sup>42</sup> Die Anstalten sollten den Wohnort der Eltern mit angeben. Auch „Zigeunerkinde“ sollten gleich miterfaßt werden, da eine ähnliche Maßnahme in Vorbereitung sei; StadtA

darauflin von den einzelnen Stadtbezirken eine Liste aller jüdischen Kinder und Jugendlichen aufstellen, die „sich zur Zeit noch auf städtische Kosten oder in anderer Weise auf Veranlassung“ der Wohlfahrts- und Jugendämter „in einem Heim befinden oder deren Betreuung am 1. Januar 1939 an die Wohlfahrtsstelle der Juden übergegangen ist“.<sup>43</sup> Den Deportationen aus Berlin fielen im November 1942 dann u. a. die 48 Kinder des Jüdischen Säuglings- und Kleinkinderheims Niederschönhausen und alle Insassen des jüdischen Altersheims Köpenick zum Opfer.<sup>44</sup> Zur selben Zeit wurden die letzten Kranken sowie das Personal der jüdischen Anstalt Bendorf-Sayn abtransportiert.<sup>45</sup>

## 2. Fortgang und Ende der Ausgrenzungsdiskussion (Herbst 1941 – Ende 1942)

### „Schonung der Mischehen“? Öffentliche Fürsorge versus RSHA

Der Deutsche Gemeindetag hatte unterdessen weiter um die Einbeziehung derjenigen jüdischen „Mischehepartner“ in die Verfolgungsmaßnahmen gekämpft, die keine Mitglieder der Reichsvereinigung waren. Um wenigstens partiell zu „Erfolgen“ zu kommen, hatte der Gemeindetag am 15. September 1941 Ministerialdirigent Ruppert erinnert, daß seit März des Jahres eine Entscheidung auch über die Frage ausstehe, wie mit Mischehepartnern umgegangen werden solle, wenn deren Ehen nach Scheidung oder Tod des Partners nicht mehr bestanden.<sup>46</sup> Aus dem Reichsinnenministerium kam am 9. Oktober die unerwartete Antwort, daß man dort die Auffassung des Gemeindetages über eine Zwangsmitgliedschaft der Partner in der Reichsvereinigung nach Auflösung solcher Ehen teile, doch habe der RFSS und Chef der Deutschen Polizei eine Anordnung avisiert, um ein solches Verfahren zu verhindern.<sup>47</sup>

Das hätte zwar zur bisherigen Blockadepolitik des RSHA gepaßt, entsprach aber nicht mehr der inzwischen radikalisierten Haltung der Sicherheitspolizei ge-

---

Weissenfels a. S., A II, Nr. 8763, Bl. 6: Erlaß OP (Verwaltung des Provinzialverbandes-Landesjugendamt) in Merseburg vom 7. 10. 1942.

<sup>43</sup> Erwähnung Vfg. in: LA (Sta) Berlin, Rep. 03, Nr. 42, Bl. 7: Bezirksbürgermeister Steglitz an OB/Landesjugendamt am 14. 12. 1942.

<sup>44</sup> Gruner, Reichshauptstadt, S. 251.

<sup>45</sup> Die Anstalt diene danach als städtisches Krankenhaus; Klee, „Euthanasie“, S. 262 sowie Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid, S. 147. Auf Anordnung der Gestapo hatte man als Ersatz seit Oktober 1942 eine psychiatrische Abteilung im Jüdischen Krankenhaus in Berlin eingerichtet, dort mußten künftig alle jüdischen Geisteskranken eingewiesen werden; RMinBliV., 1942, S. 2150; Bekanntmachung im JNBl., Berliner Ausgabe vom 31. 12. 1942, S. 1. Vgl. auch BA, 75 C Re 1, Nr. 16, Bl. 76: RV-Vermerk vom 7. 10. 1942. Elkin behauptet hingegen, daß diese Entwicklung schon im Juni/Juli 1942 begonnen hätte; vgl. Elkin, Das jüdische Krankenhaus, S. 129.

<sup>46</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 139: Entwurf DGT Berlin an RMdI vom 12. 9. 1941 (abgesandt am 15. 9. 1941). Vgl. ebenda, Bl. 135: DGT Berlin an RMdI am 18. 3. 1941.

<sup>47</sup> Ebenda, Bl. 140: Vermerk des DGT Berlin für das RMdI vom 9. 10. 1941.

genüber den in „Mischehe“ lebenden Juden. Man hatte sie nur „vorerst“ von den Deportationen ausgenommen und diskutierte bereits über Zwangsscheidungen. Schon am 6. September 1941 erfuhr das vom DGT-Vorsitzenden Fiehler geleitete NSDAP-Hauptamt für Kommunalpolitik von der Parteikanzlei: „In der Frage der Behandlung der Juden nach Auflösung der Ehe hat der Leiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung (einer Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD) sich in mündlichen Rücksprachen der im Schreiben des Reichsleiters Fiehler vom 14. [Januar] 1941 dargelegten Meinung angeschlossen, daß bei Nichtvorhandensein von Kindern der jüdische Eheanteil einer deutsch-jüdischen Mischehe im Falle der Scheidung der Reichsvereinigung der Juden angehören muß.“<sup>48</sup> Realiter stimmten also – anders als noch ein Jahr zuvor – Partei, Ministerium, RFSS und Gemeindetag über eine Zwangsmitgliedschaft nach Auflösung der „Mischehen“ überein.

Das Interesse, alle „Mischehen“ von der Öffentlichen Fürsorge auszuschließen, war damit noch nicht befriedigt. DGT-Vizepräsident Zeitler erinnerte am 13. Oktober 1941 seinen Vorsitzenden Fiehler, daß eine Entscheidung des Reichsministers des Innern über die generelle Ausweitung des Fürsorgezwangs jüdischer Stellen auf „Mischehen“ und „privilegierte Mischehen“ noch immer nicht gefallen sei. Es fänden noch Verhandlungen mit dem Chef der Sicherheitspolizei statt. Vizepräsident Zeitler monierte gegenüber Fiehler, daß Reinhard Heydrich sich „anscheinend für eine größtmögliche Schonung der privilegierten Juden“ einsetze.<sup>49</sup> Ein solcher Vorwurf konnte nur aus den unterschiedlichen Interessenlagen der beiden Institutionen entstehen. Aber offenbar hatten sich die Beamten innerhalb der Zentrale des Deutschen Gemeindetages darauf geeinigt, Heydrich den Schwarzen Peter nicht nur intern, sondern auch in aller Öffentlichkeit zuzuschieben. Die Stadt Halle hatte wegen der Übernahme der Fürsorgekosten eines verstorbenen Anstaltsinsassen, der vorher in „Mischehe“ gelebt hatte, beim Gemeindetag nachgefragt. Am 10. Januar 1942 bedeutete ihr Preiser im Namen der DGT-Sozialabteilung: „Ich habe bisher die Auffassung vertreten, daß von den Juden, die nach § 3 Abs. 3 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz der Reichsvereinigung beitreten können, zu verlangen ist, daß sie der Reichsvereinigung beitreten, wenn sie die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen. Da der Chef der Sicherheitspolizei eine wohlwollendere Haltung gegenüber den privilegierten Juden einnimmt, habe ich den Reichsminister des Innern um Entscheidung gebeten.“<sup>50</sup>

Innerhalb des Reichsinnenministeriums stand man in diesen Fragen aber keineswegs geschlossen auf der radikalen Seite. So hatte im Oktober 1941 Dr. Werner Feldscher, Vertreter von „Rassereferent“ Lösener, gegenüber Ruppert zum Auslegungstreit, ob die Reichsvereinigung zuständig sei oder nicht, angemerkt: „Die

<sup>48</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 109, Bl. 251: Parteikanzlei an HA Kommunalpolitik am 6. 9. 1941 (Abschrift).

<sup>49</sup> Ebenda, Bl. 118: DGT Berlin an Fiehler vom 13. 10. 1941. Vgl. BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 156: Entwurf DGT Berlin an Fiehler (Oktober 1941).

<sup>50</sup> Hervorhebung im Original; BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 170: DGT Berlin (i.A. Preiser) an OB/ Fürsorge- und Jugendamt Halle am 10. 1. 1942.

Streitfrage über die Zuständigkeit darf nicht zu einer Benachteiligung der Anspruchsberechtigten führen. Sollte aus Zweckmäßigkeitserwägungen davon abgesehen werden, die Reichsvereinigung als Fürsorgeträger mit Rücksicht auf deren finanzielle Lage zu belasten, so wird die Einhaltung der öffentlichen Fürsorge nicht zu umgehen sein.“<sup>51</sup> Die Diskussionen über den Ausschluß in „Mischehe“ lebender sowie schwerkriegsbeschädigter Juden aus der staatlichen Wohlfahrt zogen sich auf diese Weise bis weit in das Jahr 1942 hinein.<sup>52</sup>

Die unausgeräumten Differenzen zwischen Fürsorge, Ministerium und RSHA versuchte die jüdische Seite auszunutzen. Die Stadt Magdeburg hatte zu Beginn des Jahres 1942 den Antrag auf Unterstützung dreier, in „privilegierter Mischehe“ lebender Juden abgelehnt und sie an die dortige Jüdische Kultusvereinigung überstellt. Letztere versuchte deren Aufnahme zu verweigern und brieflich sich gegenüber der Stadt auf das bekannte Münchner Schreiben mit dem die Zuständigkeit der Reichsvereinigung abweisenden CDS-Erlaß vom November 1940.<sup>53</sup> Im Juni 1942 teilte die RV-Bezirksstelle Sachsen-Thüringen dem Magdeburger Fürsorge- und Jugendamt dann kategorisch mit, daß man mit Wirkung ab 1. Juli die Versorgung einstellen und jüdische Bedürftige aus „privilegierten Mischehen“ an die Öffentliche Fürsorge verweisen würde.<sup>54</sup>

Die von verschiedenen Seiten seit nunmehr über einem Jahr bei Ruppert angeordnete Entscheidung ließ weiter auf sich warten.<sup>55</sup> Und das, obwohl der Deutsche Gemeindegastag – unter anderem von Magdeburg alarmiert – mittlerweile mehrfach das Reichsinnenministerium bedrängt und sich auch der persönliche Referent Fiehlers in München eingeschaltet hatte.<sup>56</sup> Erst am 20. Juli 1942 äußerte sich Ruppert abschließend und in der Hauptsache gegen die vom Deutschen Gemeindegastag vertretene Position: „Bei hilfsbedürftigen, in privilegierter Mischehe lebenden Juden, die gemäß § 3 Abs. 2 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz [...] der Reichsvereinigung [...] nicht angehören brauchen, ist es aus grundsätzlichen, mit der Rechtsstellung der in privilegierter Mischehe lebenden Juden zusammenhängenden Erwägungen nicht angängig zu fordern, daß sie der Reichsvereinigung der Juden beitreten, damit sie dadurch einen Unterstützungsanspruch [...] erwerben.“<sup>57</sup>

Der Deutsche Gemeindegastag, Fiehler und die NSDAP waren mit ihren weitreichenden Forderungen am Reichsinnenministerium und am RSHA gescheitert. Nur einen kleinen Teilerfolg konnte man – wie gesagt – verbuchen. Nun galt der Modus, daß nach Auflösung von „Mischehen“ die jüdischen Partner Mitglieder

<sup>51</sup> Ebenda, Bl. 183: Feldscher (RMdI I) an Ruppert (RMdI IV) am 6. 10. 1941.

<sup>52</sup> Ebenda, Bl. 169–172: Schriftwechsel DGT Sachsen, OB Magdeburg, OB Halle mit DGT von September 1941 bis Januar 1942.

<sup>53</sup> Vgl. ebenda, Bl. 172: OB/Fürsorge- und Jugendamt Magdeburg an DGT am 28. 1. 1942.

<sup>54</sup> Ebenda, Bl. 173: OB/Fürsorge- und Jugendamt Magdeburg an DGT am 13. 6. 1942.

<sup>55</sup> Ebenda, Bl. 174: DGT (i.V. Preiser) an OB/Fürsorge- und Jugendamt Magdeburg am 21. 6. 1942.

<sup>56</sup> Ebenda, Bl. 175RS: DGT (i.V. Preiser) an RMdI am 15. 5. 1942; ebenda, Bl. 174RS: DGT (i.V. Preiser) an RMdI am 3. 7. 1942; ebenda, Bl. 175: DGT-Vorsitzender (pers. Referent) an DGT Berlin am 8. 4. 1942.

<sup>57</sup> Ebenda, Bl. 177: Ruppert (RMdI) an DGT am 20. 7. 1942.

der Reichsvereinigung werden mußten. Erst nach zwei Monaten, im September 1942, unterrichtete die Sozialabteilung des Gemeindetages Fiehler über die „ungelebte“ Ministerialentscheidung.<sup>58</sup> Gleichzeitig verbreitete Schlüter die Information in einem Rundschreiben an die DGT-Dienststellen und die in die Diskussion involvierten Städte, konnte sich aber nicht verkneifen, extra darauf hinzuweisen, daß bei nach Scheidung oder Todesfall aufgelösten „Mischehen“ die Ausnahmeklauseln des Paragraphen 3 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz nicht mehr anzuwenden seien.<sup>59</sup>

Zur ebenfalls ungeklärten Thematik der schwerbeschädigten Juden hatte Ruppert den Deutschen Gemeindetag schon am 30. Juni 1942 informiert, daß mittlerweile das zuständige Reichsarbeitsministerium damit befaßt sei.<sup>60</sup> Ruppert hatte allerdings erst an diesem Tag dem Ministerium den Vorgang mit der Bitte um Klärung übermittelt.<sup>61</sup> Allein aus Rücksicht auf die Finanzen der Reichsvereinigung verhinderten das Reichsinnenministerium und das RSHA weiterhin die Ausgrenzung auch der letzten deutschen Juden aus dem staatlichen System der Fürsorge, denn die Deportationen aus dem Altreich waren noch nicht abgeschlossen.

*Der Schlußakt: Der Ministerialerlaß zum Ausschluß der Juden  
aus der NS-Fürsorge*

Am 26. August 1942 legte das Reichsarbeitsministerium den „Entwurf einer Verordnung über die Behandlung von Juden und Zigeunern in der Reichsversicherung“ vor. Ungeachtet der fortbestehenden Beitragspflicht sollten Juden im Versorgungsfall von der Kranken-, Invaliditäts- oder Unfallversicherung statt der Versicherungsleistungen nur noch Unterstützungen ohne Rechtsanspruch, und zwar nach dem niedrigsten Niveau der Öffentlichen Fürsorge erhalten. Obwohl zunächst geplant, hatte der Reichsarbeitsminister Juden damit zwar nicht vollständig aus der Reichsversicherung ausgeschlossen, wengleich doch aller ihrer Rechte beraubt. Die „moderatere“ Version ging auf einen Einspruch des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zurück, der dem Reichsarbeitsminister mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf die Finanzen der Reichsvereinigung mitgeteilt hatte, daß deren Mittel für die „Endlösung der europäischen Judenfrage benötigt“ würden. Die Verordnung sehe, so der Minister deshalb in der Begründung des Entwurfes, „die aus weltanschaulichen Gründen erforderliche Schlechterstellung der Juden gegenüber den deutschen Versicherten“ vor, gewährleiste aber auch das „geringste Existenzminimum bei Eintritt des Versicherungsfalles“, ohne daß

<sup>58</sup> Ebenda, Bl. 178RS: DGT/Abt. III (Schlüter) an Fiehler am 14. 9. 1942.

<sup>59</sup> Nach Absatz 2 des Paragraphen mußten jüdische Partner in „Mischehen“ nur Mitglied werden, wenn die Kinder einer solchen Ehe als Juden eingestuft waren bzw. die Ehe kinderlos und der Mann jüdisch war; ebenda, Bl. 178RS: Rundschreiben DGT/Abt. III (Schlüter) vom 14. 9. 1942; ebenda, Bl. 79: Rundschreiben an mehrere Städte (alle gefertigt am 15. 9. 1942). Rundschreiben auch in: BA, NS 25, Nr. 1165, Bl. 25.

<sup>60</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 182 u. RS: Ruppert (RMdI) an DGT am 30. 6. 1942.

<sup>61</sup> Ebenda, Bl. 184: Ruppert (RMdI) an RArbM am 30. 6. 1942.

„noch zusätzliche Leistungen aus dem Vermögen der Reichsvereinigung der Juden im Wege der freien jüdischen Wohlfahrtspflege“ gezahlt werden müßten.<sup>62</sup>

Hatte also damit das Reichssicherheitshauptamt zum wiederholten Mal und aus den bekannten Gründen eine letzte Verschärfung des sozialpolitischen Kurses gegenüber den Juden abgewendet, so sollte es kurze Zeit später seinen Widerstand aufgeben. Am 9. September 1942 beschloß das Reichsministerium des Innern, daß die am Vortag erlassene Verordnung über Tuberkulosehilfen<sup>63</sup> „nur für Deutsche“ gelten solle. Damit kam eine Anwendung auf Juden, selbst wenn diese in „Mischehe“ lebten, nicht in Frage. Ob diese der Reichsvereinigung als Mitglied angehörten oder nicht, spielte plötzlich keine Rolle mehr.<sup>64</sup> Die jahrelange Debatte um die Zuständigkeitsfrage hatte sich zumindest auf einem Teilgebiet im Zuge der rasch voranschreitenden Deportationen im Spätsommer offenbar in „Wohlgefallen“ aufgelöst.

Folgerichtig verkündete am 8. Oktober 1942 Ministerialdirigent Ruppert auf einer Sitzung der Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtsfragen den Mitgliedern, Kommunalbeamten aus Recklinghausen, Bocholt, Dortmund, Bielefeld, Iserlohn, Münster und Castrop-Rauxel sowie den als Gäste anwesenden Ministerial- und DGT-Beamten, daß „in Kürze ein Erlaß folgen werde, der eine grundsätzliche Regelung über die Versorgung der hilfsbedürftigen Juden bringen werde. Hiernach werde die Reichsvereinigung der Juden, die über entsprechende Mittel verfüge, zuständig sein“.<sup>65</sup>

Das Reichsinnen- und das Reichsarbeitsministerium verboten schließlich am 21. Dezember 1942 gemeinsam in dem lange erwarteten Erlaß den staatlichen Fürsorgeverbänden die Ausgabe von Sozialleistungen an jüdische Wohlfahrtsbedürftige. Die Ministerien begründeten ihren Schritt damit, daß die Reichsvereinigung „nunmehr finanziell so gefestigt“ sei, daß sie die Unterstützung aller verarmten Juden, die ihr als Mitglied angehörten, tragen könne. Die Fürsorgebehörden sollten künftig also alle jüdischen Bedürftigen an die Reichsvereinigung verweisen, die dort Mitglieder waren.<sup>66</sup> Der Erlaß hob damit die von den Wohlfahrtsbehörden lange heftig kritisierte Klausel der antijüdischen Fürsorgeverordnung vom

<sup>62</sup> AdP, Teil II, Bd. 4 -Microfiche-, Nr. 076137-43: RArbM-Schnellbrief und VO-Entwurf vom 26. 8. 1942. Die Partei-Kanzlei forderte später, den VO-Entwurf zu verschärfen. Es dürften lediglich 80 Prozent der niedrigsten Richtsätze gezahlt werden; ebenda, Nr. 076135: Vermerk für Pg. Tießler vom 27. 10. 1942.

<sup>63</sup> RGBl., 1942 I, S. 549.

<sup>64</sup> RMdI-Runderlaß vom 9. 9. 1942; RMBliV, 1942, S. 1826. Vgl. BA, R 18, Nr. 3047, unfol.: RSHA an RMdI/Abt. B am 30. 9. 1944.

<sup>65</sup> Als Gäste nahmen Vertreter des Oberpräsidiums der Provinz Westfalen, der Regierungen Münster und Minden und des RArbM teil; BA, R 36, Nr. 907, unfol.: Niederschrift der DGT-Provinzialdienststelle Westfalen-Lippe über die kriegswichtige Besprechung der Westfälischen ArbG für Wohlfahrtspflege am 8. 10. 1942 in Münster, vom 2. 11. 1942, S. 5.

<sup>66</sup> Galt im territorialen Geltungsbereich der RV-Satzung (inzwischen Altreich, Sudeten, Eupen-Malmedy, Memel, aber ohne Österreich und ohne eingegliederte Ostgebiete); RMin-BliV vom 30. 12. 1942, Nr. 52, S. 2377. Abdruck bei Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 101. Vgl. Dienstblatt Berlin, 1943 Teil VII, S. 13-14, Nr. 14: Erlaß in Verfügung Behagel (Hauptwohlfahrtsamt) vom 19. 1. 1943.

November 1938 auf, die besagte, daß, wenn die jüdische Fürsorge nicht zahlungsfähig sei, die Öffentliche Wohlfahrt eintreten müsse.

Real unterstützten die öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen bereits seit Monaten, ja mancherorts seit Jahren keine deutschen Juden mehr, so daß mit dem Erlaß nur ein legalistischer Schlußstrich unter die langjährige Verfolgungspraxis gezogen wurde. Allerdings wurde eine Gruppe, die – obwohl sie der Reichsvereinigung angehörte – bisher als Ausnahme noch unterstützt worden war, nämlich die Schwerkriegsbeschädigten, stillschweigend damit auch aus der öffentlichen Versorgung ausgeschlossen und den jüdischen Fürsorgestellen zugewiesen.<sup>67</sup>

Der Deutsche Gemeindegag, wie um seine langjährige Mithilfe an diesem Prozeß der Ausgrenzung und Diskriminierung jüdischer Armer zu unterstreichen, setzte den Schlußpunkt dieser Entwicklung. Schlüter informierte triumphierend am 5. April 1943 die Reichsgau-, Landes- und Provinzialdienststellen des Gemeindegages, daß auf seinen Antrag hin der Reichsarbeitsminister bestimmt habe, die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland müsse nun auch die Fürsorge für schwerkriegsbeschädigte Juden übernehmen.<sup>68</sup> Die in unzähligen administrativen Teilschritten von den Fürsorgebehörden vorangetriebene Ausgrenzung der jüdischen Armen wurde mit diesem zentralen Akt formal abgeschlossen, allerdings ohne das zuvor heftig diskutierte Problem der „Mischehen“ noch einmal aufzugreifen.<sup>69</sup> Die Reichsvereinigung selbst wurde nach Abschluß der reichsweiten Vernichtungstransporte im Frühjahr 1943 durch das Reichssicherheitshauptamt auf eine Minimalorganisation reduziert, die lediglich noch eine Notexistenz zur Versorgung der in „Mischehe“ lebenden Mitglieder fristen durfte.

### *Exkurs: Die Öffentliche Fürsorge und die „Zigeuner“ (II)*

Im Frühjahr 1942 waren Sinti und Roma zur Zwangsarbeit verpflichtet und damit denselben diskriminierenden Sonderkonditionen wie jüdische Deutsche unterworfen worden.<sup>70</sup> Grundsätzlich entrechtete der NS-Staat „Zigeuner“ und Juden nun immer häufiger gemeinsam. Ausdruck hierfür ist auch der eben erwähnte Entwurf der „Verordnung über die Behandlung von Juden und Zigeunern in der Reichsversicherung“, mit der beide Gruppen aller Rechtsansprüche auf die Sozialversicherung enthoben werden sollten.<sup>71</sup>

<sup>67</sup> Dienstblatt Berlin, 1943 Teil VII, S. 16, Nr. 19: Vfg. Behagel (Hauptwohlfahrtsamt) vom 8. 2. 1943.

<sup>68</sup> BA, R 36, Nr. 882, unfol.. Rundschreiben DGT/Abt. III (Schlüter) am 5. 4. 1943. Vgl. StadtA Leipzig, Kap. 1, Nr. 122, Bl. 319: Rundschreiben DGT Sachsen mit Abschrift Erlaß an die BFV am 9. 4. 1943.

<sup>69</sup> Vgl. die differierende Interpretation bei Adam, der angibt, daß die Folge des Erlasses die RV-Zwangsmitgliedschaft für Juden in Mischehen gewesen sei; Adam, Judenpolitik, S. 318.

<sup>70</sup> BA, R 41, Nr. 288 a, Bl. 24: „AO über die Beschäftigung von Zigeunern“ vom 13. 3. 1942. Vgl. Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz, S. 298.

<sup>71</sup> AdP, Teil II, Bd. 4 -Microfiche-, Nr. 076137-43: Schnellbrief und VO-Entwurf vom 26. 8. 1942.

Angesichts dieser Entwicklung verlangten nun einzelne Städte den Ausschluß der „Zigeuner“ auch von der Öffentlichen Fürsorge. Das Fürsorgeamt Breslau appellierte an den Deutschen Gemeindegewandtag und forderte zentrale Richtlinien: „In der gesamten neueren Gesetzgebung werden Juden und Zigeuner als nicht dem deutschen Blute artverwandte Rassen [...] einander gleichgestellt und nehmen innerhalb des deutschen Volkes eine Sonderstellung ein. Diese Sonderstellung muß auch in der öffentlichen Fürsorge entsprechend berücksichtigt werden.“<sup>72</sup>

Doch für einen radikalen Ausschluß der „Zigeuner“ aus der staatlichen Wohlfahrt gab es ein gravierendes Hindernis. Für die Sinti und Roma existierte im Gegensatz zur jüdischen Bevölkerung keine Organisation, die ihre soziale Versorgung hätte übernehmen können. Da die Öffentliche Wohlfahrt „Zigeuner“ nicht an eine der Reichsvereinigungen adäquate Institution verweisen konnte, unterstützten die meisten Städte diese bislang weiter, oft widerstrebend, mit dem „zum Lebensunterhalt Notwendigsten“. Diese Praxis galt auch in Breslau, das im August 1942 den Gemeindegewandtag drängte, bei Sinti eine Reduzierung der Wochenfürsorge für schwangere und gebärende Frauen sowie der ärztlichen Versorgung auf ein Minimum zu „legalisieren“.<sup>73</sup> Die Stadt Magdeburg plante im September, nachdem sie „Zigeuner“ schon nur noch mit der Hälfte des regulären Richtsatzes versorgt hatte, „diesen unerwünschten Volksgenossen alle Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln der Stadt zu entziehen“. Allerdings war man sich unsicher, ob Pläne, ihnen die Kranken- bzw. die Wöchnerinnenhilfe sowie die Fettverbilligungsscheine zu entziehen, nicht zu weit gingen, weshalb sich auch Magdeburg an den Gemeindegewandtag wandte.<sup>74</sup>

Die DGT-Sozialabteilung stellte im Herbst 1942 daraufhin den Fürsorgebehörden auch für diese Pläne einen Freibrief aus: Selbst wenn bisher keine den für Juden vergleichbaren Ausgrenzungsbestimmungen erlassen worden seien, bedeute das nicht, daß „Zigeuner in fürsorgerechtlicher Hinsicht den deutschen Volksgenossen gleichzustellen sind. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß es den Fürsorgeverbänden überlassen ist, welche Art und welches Maß von öffentlicher Fürsorge sie den Zigeunern angedeihen lassen wollen. In der Regel dürfte hier nur dieselbe Fürsorge wie für Asoziale in Betracht kommen“. Diese Empfehlung des Gemeindegewandtages bedeutete in praxi eine Begrenzung auf eine Minimalversorgung, allein bei den Wöchnerinnen fiel damit Wochenfürsorge, Stillgeld und Wochenlohn weg.<sup>75</sup>

Magdeburg erhielt diese neue Richtlinie über die informelle Reduzierung der öffentlichen Unterstützung noch mit einer Ergänzung: Den Entzug der Fettverbilligungsscheine begründete der Deutsche Gemeindegewandtag – nachdem man sich beim Arbeitsministerium rückversichert hatte – damit, daß seit der Verordnung über ihren Zwangseinsatz „Zigeuner“ wie Juden aus dem Sozialrecht ausgeschlos-

<sup>72</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 185: OB/Fürsorgeamt Breslau an DGT am 25. 8. 1942.

<sup>73</sup> Ebenda, Bl. 185RS: OB/Fürsorgeamt Breslau an DGT am 25. 8. 1942.

<sup>74</sup> Ebenda, Bl. 186 u. RS: OB/Fürsorge- und Jugendamt Magdeburg an DGT am 9. 9. 1942.

<sup>75</sup> Ebenda, Bl. 186: DGT (Preiser) an OB/Fürsorgeamt Breslau am 17. 10. 1942.

sen seien.<sup>76</sup> Diese Initiativen, wie auch weitere der Folgezeit<sup>77</sup>, bildeten letztlich nur ein Intermezzo auf dem Wege zur Vernichtung, denn 1943 wurden die meisten „Zigeuner“ nach Auschwitz deportiert.

\*\*\*

Im Herbst 1941 hatte die Deportation der jüdischen Bevölkerung in die besetzten Ostgebiete begonnen. Mittellose Frauen und Männer wurden beschleunigt abtransportiert, gleichzeitig aber auch viele Menschen, die noch Angehörige versorgten. Der Etat der Reichsvereinigung blieb deshalb weiter mit hohen Wohlfahrtsausgaben belastet, obwohl die Zahl der Bedürftigen rasch sank. Ab April 1942 galt das Vermögen der Reichsvereinigung als zugunsten des Reiches beschlagnahmt. Die Verwendung ihrer Mittel zur Finanzierung der Transporte hatte oberste Priorität. Nun wurden die Leistungen jüdischer Wohlfahrtsstellen nochmals – zum Teil unter den realen Lebensbedarf der Armen – gesenkt. Ein zusätzlicher Grund für diese Maßnahme war, daß die von den jüdischen Stellen ausgegebenen Leistungen noch unterhalb der seit kurzem infolge einer Neuordnung der Richtsätze lediglich einen Notbedarf gewährleistenden Allgemeinen Fürsorge liegen mußten. Seit Herbst 1941 galt nämlich in der NS-Fürsorge nicht mehr nur de facto, sondern auch de jure eine sozialrassistische Klassengesellschaft. Per Ministerialerlaß waren zu diesem Zeitpunkt die von den Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege und vom Deutschen Gemeindetag 1938 entworfenen „Würzburger Richtlinien“ eingeführt worden. Gehobene Fürsorge durften nun nur noch für die Volksgemeinschaft „wertvolle“ Bedürftige erhalten, Allgemeine Fürsorge bekamen alle „Minderwertigen“. In der sozialfürsorgerischen Praxis wurden „Zigeuner“ mittlerweile auf vielen Gebieten gleich den Juden diskriminiert, ohne daß man diese jedoch in toto ausschließen konnte, weil eine der jüdischen Wohlfahrt vergleichbare Institution fehlte.

Armut bzw. die Unterstützung durch die jüdische Wohlfahrtspflege nutzte die Gestapo als Kriterium für eine vorrangige Deportation. Opfer dieser Bestimmung wurden im Laufe des Jahres 1942 insbesondere die noch in öffentlichen Anstalten oder in jüdischen Einrichtungen untergebrachten Heimkinder, Fürsorgezöglinge, Behinderte, Pflegebedürftige und Alte. Vor dem Hintergrund der Massendeportationen drängten die öffentlichen Fürsorgeträger mit Hilfe des Deutschen Ge-

<sup>76</sup> Ebenda, Bl. 189: DGT (Seyffert) an OB/Fürsorge- und Jugendamt Magdeburg am 10. 11. 1942; ebenda, Bl. 187: Handschriftl. Notiz Dr. Andereg vom 21. 10. 1942.

<sup>77</sup> Nachdem es 1942 und 1943 lokale Initiativen zur Einweisung von „Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“ in Jugenderziehungslager bzw. in eine getrennte Abteilung eines „polnischen Bewahrungslagers“ gegeben hatte, erklärte das RSHA am 23. 9. 1944 verbindlich gegenüber dem DGT, daß gegen eine Ausdehnung des RMdI-Erlasses vom 17. Oktober 1938 über die Rassentrennung in der Fürsorgerziehung auf Zigeuner keine Bedenken bestünden. Allerdings habe das RMdI noch Einwände gegen einen entsprechenden RJM-Entwurf; ebenda, Nr. 1442, Bl. 104: OP Provinz Hannover an RMdI/Provinzialaufsicht am 11. 8. 1942 (Abschrift an DGT); ebenda, Bl. 106: Reichsstatthalter Tirol und Vorarlberg an DGT am 19. 5. 1943, ebenda, Bl. 114: Vermerk DGT (Wolff) in Wels/Oberdonau vom 17. 1. 1945.

meindetages, die Ausgrenzung aus dem öffentlichen Wohlfahrtswesen auch auf Juden in „privilegierten Mischehen“ und schwerbeschädigte Juden auszuweiten. Das Reichsinnenministerium blockte diese Versuche im Namen des Reichssicherheitshauptamtes bis zum Sommer 1942 jedoch ab, um die Finanzen der Reichsvereinigung nicht zusätzlich zu belasten. Nur eine Konzession machte man, jüdische Partner aus aufgelösten „Mischehen“ konnten jetzt an die jüdische Wohlfahrt verwiesen werden. Erst am 21. Dezember 1942, vier Jahre nach dem Erlaß der anti-jüdischen Fürsorgeverordnung, verfügten schließlich das Reichsinnen- und das Reichsarbeitsministerium gemeinsam den endgültigen Ausschluß aller jüdischen Armen aus dem NS-Wohlfahrtssystem. Objektiv gesehen, legitimierte der Erlaß jedoch nur den auf lokaler Ebene schrittweise vorgenommenen und bereits seit längerem abgeschlossenen Zwangstransfer der öffentlichen Fürsorgepflicht auf jüdische Stellen. Der Erlaß traf alle Mitglieder der Reichsvereinigung. Während man stillschweigend die bisher noch verschonten, schwerbeschädigten Juden in den Totalausschluß einbezog, ließ der Erlaß die in „Mischehen“ lebenden Juden unberücksichtigt.

# Schlußbetrachtung: Zum Anteil der Öffentlichen Fürsorge an der Judenverfolgung im NS-Staat

Auf der Basis umfangreichen Quellenmaterials konnten in der Studie erstmals Planungen und Entwicklungen antijüdischer Politik im NS-Staat an einem Teilbereich, der Ausgrenzung aus der staatlichen Wohlfahrt, detailliert nachvollzogen werden. Die miteinander verflochtene Betrachtung der zentralen und der lokalen Ebene erlaubte nicht nur die Wechselwirkungen und Widersprüche von Politik und Praxis zu analysieren, sondern auch die dynamisierende Wirkung lokaler Maßnahmen auf den Verlauf und die Gestalt der Verfolgung herauszuarbeiten. Bisher ging die historische Forschung meist von einer sozialpolitischen Gleichstellung und Gleichbehandlung jüdischer und nichtjüdischer Bedürftiger bis zum Novemberpogrom 1938 aus. Davon kann keine Rede sein: Sozialrassistische Ideen, antisemitische Ambitionen und finanzielle Interessen hatten eine Ungleichbehandlung jüdischer Deutscher in der öffentlichen Wohlfahrtspraxis seit 1933 zur Folge. Vier Politikstränge verflochten sich in der Diskriminierung und Ausgrenzung jüdischer Bedürftiger: Die zentrale Radikalisierung der Judenverfolgung und die eigenständigen antijüdischen Maßnahmen der Städte und Gemeinden, die sozialrassistische Transformation lokaler Fürsorgeprinzipien und die zentral betriebene, „völkische“ Revision der Wohlfahrt.

## *Protagonisten und Akteure*

Träger der Öffentlichen Wohlfahrt waren die zunächst vom Reichsarbeitsministerium, ab Ende 1935 vom Reichsinnenministerium beaufsichtigten städtischen Fürsorgeämter und Bezirksfürsorgeverbände. Sie waren laut der Reichsfürsorgeverordnung von 1924 für die praktische Umsetzung der staatlichen Versorgungspflicht gegenüber notleidenden Staatsbürgern verantwortlich. Nach einer Prüfung der individuellen Hilfsbedürftigkeit unterstützte die Öffentliche Wohlfahrt Arme entweder in der Gehobenen oder in der Allgemeinen Fürsorge. Erhielten Hilfsbedürftige von der Offenen Fürsorge laufende oder einmalige Geldleistungen, diente die Geschlossene Fürsorge der Versorgung von Armen und Kranken in Heimen und Anstalten. Neben der Öffentlichen Wohlfahrt existierten noch die Verbände der freien Wohlfahrt, welche die staatliche Fürsorge durch eigene Hilfen ergänzten. Diese Verbände wurden 1933 vom NS-Staat bis auf die NS-Volkswohlfahrt und die konfessionellen Wohlfahrtsverbände aufgelöst.

Der für die Wohlfahrt maßgebliche Ministerialbeamte hieß Fritz Ruppert. Er war seit 1919 im Reichsinnenministerium tätig. Obwohl seine Frau nach den „Nürnberger Gesetzen“ als Halbjüdin galt und er deshalb nicht NSDAP-Mitglied werden konnte, blieb er im Amt und aufgrund seiner Stellung wichtigster Partner

der lokalen Behörden.<sup>1</sup> Ab 1935 war Ruppert für die Wohlfahrtspflege in der Kommunalabteilung unter Friedrich Surén zuständig, später in der Gesundheitsabteilung unter Leonardo Conti. Letzterer zeichnete ab 1939 als Staatssekretär im Reichsinnenministerium nominell für das gesamte Wohlfahrtswesen verantwortlich. Wie Erich Hilgenfeldt, in Personalunion Chef des NSDAP-Hauptamtes für Volkswohlfahrt, der NSV und des Winterhilfswerkes, war Conti später Führer im Stab des Reichsführers der SS.<sup>2</sup>

Da die jüdische Bevölkerung in ihrer Mehrheit in den großen Städten lebte, spielten die Kommunen und ihre städtischen Fürsorgeämter eine tragende Rolle bei der Diskriminierung und Ausgrenzung jüdischer Hilfsbedürftiger. Seit 1933 hatte die NS-Führung in vielen Kommunen die alten Oberbürgermeister durch NS-Aktivisten ersetzt. Zu denjenigen NS-Funktionären, die als Stadtoberhäupter auch persönlich in das Gebiet der Fürsorge eingriffen, zählten Julius Lippert in Berlin, ebenso sein Nachfolger Ludwig Steeg, außerdem Friedrich Krebs in Frankfurt am Main und Karl Fiehler in München. Fiehler verkörperte die Schlüsselfigur, denn seit 1933 vereinigte er drei wichtige kommunalpolitische Funktionen in einer Hand: Er war Münchner Oberbürgermeister, Vorsteher des NSDAP-Hauptamtes für Kommunalpolitik und Vorsitzender des Deutschen Gemeindetages. Im einzigen kommunalen Spitzenverband der NS-Zeit, dem 1933 gegründeten Gemeindetag, engagierten sich auf dem Gebiet der Fürsorge neben Geschäftsführer Kurt Jeserich und dessen Stellvertreter Ralf Zeitler vor allem der Leiter der für die Wohlfahrt zuständigen Fachabteilung III, Georg Schlüter, und dessen Stellvertreter Franz Zengerling.

Auf der städtischen Ebene hatten Oskar Martini (Hamburg), Friedrich Hilble (München) und Robert Plank (Nürnberg) schon vor 1933 die Geschicke der lokalen Wohlfahrt gelenkt, und taten dies auch nach 1933, ohne daß sie zuvor NSDAP-Mitglieder gewesen waren. In vielen anderen städtischen Wohlfahrtsämtern wurden hingegen die Leitungsposten gezielt durch NS-Funktionäre ersetzt, so in Frankfurt am Main mit Werner Fischer-Defoy oder in Berlin zuerst mit Otto Plath, später mit Karl Spiewok. Seit 1933 waren insbesondere Martini, Fischer-Defoy und Plank Wortführer sozialrassistischer Ausgrenzungsmaßnahmen. Zu den maßgebenden Inspiratoren antijüdischer Maßnahmen gehörten auch die leitenden Wohlfahrtsbeamten Spiewok und Behagel in Berlin sowie Hilble und Ortner in München.<sup>3</sup>

Bürgermeister, Amtsleiter oder DGT-Beamte konnten Verfolgungsideen der NSDAP viel gezielter in die städtische Praxis einbringen, als das je eine NSDAP-Ortsgruppe vermocht hätte. Gleichzeitig wirkten über sie kommunale Interessen auf die zentrale Politikbildung zurück. Multifunktionäre wie Fiehler vernetzten in einer Person so unterschiedliche Gruppeninteressen wie die der Gemeinden, des Staates und der Partei. Jüngste Forschungen haben den besonderen Anteil der „Kriegsjugendgeneration“ an der Verfolgungs- und Vernichtungspolitik des „Dritten Reiches“ betont. Zu dieser Generation der nach 1900 Geborenen zählten

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel I. 1.

<sup>2</sup> BA, R 2 Research, SL 45, Bl. 3–13: Liste der Führer im Stab des RFSS, Mai 1942.

<sup>3</sup> Vgl. Kapitel I–V.

viele Beamte des Reichssicherheitshauptamtes<sup>4</sup>, aber auch die leitenden Ärzte der Krankenmordaktion T-4.<sup>5</sup> Auf dem Gebiet der Kommunalpolitik trifft diese Charakteristik lediglich auf Jeserich und Zeitler vom Deutschen Gemeindetag zu. Dagegen lagen die Geburtsjahre der neuen NS-Stadtoberhäupter mehrheitlich um 1895. Die für die antijüdische Politik in der öffentlichen Wohlfahrtspflege maßgeblichen Fürsorgebeamten in den Stadtverwaltungen, aber auch die Fachbeamten im Gemeindetag gehörten sogar überwiegend zur noch älteren Generation der zwischen 1880 und 1890 Geborenen.

Ein mit besonderen antijüdischen Maßnahmen hervortretender Amtsleiter implizierte jedoch nicht immer automatisch ein besonders aggressives Handeln seiner gesamten Behörde. Obwohl mit Martini der Hamburger Sozialverwaltung ein Hardliner vorstand, handelte dessen Verwaltung nicht einheitlich. Laut lokalen Einschätzungen zeigte sich das Jugendamt in der Ausgrenzung von Juden besonders agil, die Familienfürsorge entwickelte hingegen kaum Eigeninitiative.<sup>6</sup> Das konnte zum einen an der persönlichen Motivation der dort Verantwortlichen liegen, zum anderen aus den unterschiedlichen auf sie einwirkenden Behördeninteressen resultieren.

Neben vielen Leitern von Fürsorgebehörden beteiligten sich auch die für Wohlfahrt zuständigen Beamten in den Landes- und Provinzialverwaltungen an der Diskriminierungspolitik. In der Studie fallen vor allem die Aktivitäten der Landesregierungen Württembergs und Badens sowie der preußischen Provinzialverwaltungen Rheinland, Hannover, Schlesien und Pommern ins Auge. Ohne die subalternen Beamten und Angestellten in den Wohlfahrtsämtern und -einrichtungen konnten aggressive Ausgrenzungsvorgaben jedoch nicht realisiert werden. In den Verwaltungen, aber auch in Heil- und Pflegeanstalten, Heimen und Obdachlosenasylen, setzten unzählige Beamte und Angestellte, Arbeiter, Pfleger und ein Heer von Fürsorgerinnen<sup>7</sup> die Initiativen ihrer Behördenleiter um, arbeiteten diesen zu, erfaßten, klassifizierten, kennzeichneten und diskriminierten jüdische Arme und Kranke.

An Organisation und Durchführung der Verfolgung auf dem Fürsorgesektor hatten neben den Wohlfahrtsämtern regelmäßig auch andere Abteilungen der Kommunalverwaltungen Anteil. Beamte und Angestellte in den städtischen Personal-, Rechts- und Finanzämtern halfen den Fürsorgeämtern bei den Personalentlassungen 1933, bei Fragen antijüdischer Rechtsauslegung oder bei verschärften Hilfsbedürftigkeitsprüfungen. Mit Stiftungsämtern verhandelte die städtische Wohlfahrt wegen der „Arisierung“ von mildtätigen jüdischen bzw. paritätischen Stiftungen, mit den Statistischen Ämtern wegen der Erfassung und Zählung der Verfolgten. Städtische Garten-, Park- und Bauämter beschäftigten die separaten Kolonnen jüdischer Pflichtarbeiter. Zum gleichen Zweck existierte bis 1938 auch eine intime Partnerschaft mit lokalen Arbeitsämtern, beispielsweise in Leipzig

<sup>4</sup> Zur sog. Kriegsjugendgeneration vgl. ausführlich: Herbert, Best.

<sup>5</sup> Die Ärzte in den Euthanasie-Anstalten waren alle Anfang 30; Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 354–355.

<sup>6</sup> Lohalm, *Fürsorge und Verfolgung*, S. 59.

<sup>7</sup> Hierauf wies erstmals hin: Schoen, *Armenfürsorge*, S. 240.

und Hamburg. Seit 1939 unterstützten die Wohlfahrtsämter landesweit die Arbeitsämter bei der Durchführung des Zwangseinsatzes der erwerbslosen Juden, indem sie jüdische Fürsorgeempfänger meldeten. Die Wohlfahrts- und Jugendämter kooperierten zudem auf bestimmten Gebieten mit anderen lokalen staatlichen Einrichtungen: Mit den Gesundheitsämtern regelmäßig wegen Ehestandsdarlehen und Sterilisierungen, mit Gerichten und Standesämtern wegen der „Rassentrennung“ bei Vormundschaften, Adoptionen und Pflugschaften.

Mit der Gestapo hatten die Fürsorgebehörden früh wegen der Überwachung jüdischer Wohlfahrtseinrichtungen Kontakt. Gestapo und Fürsorgeämter entschieden nach dem Novemberpogrom 1938 vor Ort gemeinsam über Art und Umfang der Kostenbeteiligung jüdischer Stellen an der Öffentlichen Fürsorge für jüdische Bedürftige. Auch umgekehrt funktionierte die Zusammenarbeit mit der Gestapo. Im Frühjahr 1938 meldeten die Fürsorgebehörden- und Einrichtungen landesweit „asoziale“ Fürsorgeempfänger, darunter auch Juden, zur Einweisung in die Konzentrationslager. Ein weiteres Beispiel: Nach Beginn des deutschen Überfalls auf Polen brachte die Gestapo in Leipzig über 360 internierte Polen und polnische Juden in der dem Wohlfahrtsamt unterstehenden Städtischen Arbeitsanstalt unter. Sie wurden dort bis zu ihrem Abtransport in ein KZ auf Kosten der Stadt gepflegt, während die Gestapo sie beaufsichtigte.<sup>8</sup>

#### *Lokale Wohlfahrt und staatlich tolerierte Diskriminierung*

Die Entwicklung von Diskriminierung und Ausgrenzung in der Öffentlichen Wohlfahrt war Teil einer sich seit dem Frühjahr 1933 an vielen Orten rasch etablierenden antijüdischen Kommunalpolitik. Maßnahmen von Städten und Gemeinden beeinflussten anders als antijüdische Gesetze, die anfänglich meist einzelne Gruppen betrafen, den Alltag der gesamten jüdischen Bevölkerung. Die Trennung der Juden von den Nichtjuden in städtischen Einrichtungen beförderte die Tabuisierung privater und öffentlicher Beziehungen lange vor den „Nürnberger Gesetzen“. Die Vielzahl städtischer Bestimmungen konterkarierte – auf für die Betroffenen unmittelbar spürbare Weise – den nach den ersten Reichsmaßnahmen im Sommer 1933 scheinbar entstandenen Stillstand im Verfolgungsprozeß auf der Reichsebene. Lokale antijüdische Maßnahmen wurden überwiegend durch Stadt- und Gemeindeverwaltungen und per Verwaltungsakt eingeführt. Kommunale antijüdische Politik eilte der Reichspolitik voraus. NS-Führung und Ministerialverwaltung tolerierten diese Entwicklung in aller Regel, ja förderten sie sogar in einzelnen Fällen.

Das gilt insbesondere für die Öffentliche Wohlfahrt. Diese basierte zwar nach 1933 weiter auf den in der Weimarer Republik entwickelten Organisationsprinzipien, unterlag aber wie die Kommunalverwaltungen insgesamt einer raschen „Nationalsozialisierung“. Antijüdische Maßnahmen richteten sich seit 1933 zuerst gegen das in der oder für die Wohlfahrtsverwaltung tätige Personal, dann gegen die

<sup>8</sup> StadtA Leipzig, Kap. 6, Nr. 107, Bd. 2, Bl. 327: Vermerk Furch für Bgm. Haake vom 14. 10. 1939; ebenda, AFS, Nr. 1939 Bd. 3, Bl. 251RS: Jahresbericht 1939-Fürsorgeanstalten.

zu versorgende Klientel. Die Wohlfahrtsverwaltungen entließen seit Mitte März 1933 jüdische Beamte, Wohlfahrtsärzte, Pfleger und Fürsorgerinnen. Diese Aktionen kamen in vielen Orten dem Erlaß des Berufsbeamtengesetzes zuvor und gingen später über dessen Bestimmungen hinaus. Wohlfahrtsämter brachen zudem geschäftliche Beziehungen zu jüdischen Betrieben und Geschäften ab. Obwohl die Reichsregierung im Sommer 1933 gegen diese Aktivitäten auf wirtschaftlichem Feld vorging, wurden städtische Anweisungen oft nur teilweise oder formal zurückgenommen. Aufgrund der Verfolgung verschlechterte sich die soziale Situation vieler deutscher Juden rasch und dramatisch. Zehntausende lebten nun von staatlicher Fürsorge. Einige Kommunen begannen bald spontan, jüdische Wohlfahrtsempfänger zu diskriminieren. Manche Städte strichen bei Juden zusätzliche, also nicht vom Gesetz vorgeschriebene Leistungen, einige ordneten die ausschließliche Behandlung jüdischer Armer durch jüdische Ärzte, andere ihre Einweisung in jüdische Krankenhäuser an, wieder andere reorganisierten Pflege- bzw. Vormundschaften nach rassistischen Grundsätzen. Fachdezernenten diskutierten in den Gremien des Deutschen Gemeindetages schon 1934 vehement Ideen einer „Rassentrennung“ in der staatlichen Fürsorgeerziehung.

1935 kam es zu einer Ausbreitung antijüdischer Initiativen in vielen Kommunen. Hier fügte sich die zunehmende Diskriminierung jüdischer Armer nahtlos ein. Zuerst richteten sich die Bemühungen vor allem großstädtischer Wohlfahrtsämter gegen ortsfremde Juden. Als im Herbst 1935 der NS-Staat mit den „Nürnberger Rassegesetzen“ die jüdischen Deutschen zu Bürgern zweiter Klasse degradierte, blieben aber von den Fürsorgebehörden erwartete Regelungen auf dem Sozialsektor aus. Die NS-Führung befürchtete, daß die drastische Pauperisierung der jüdischen Bevölkerung ein strategisches Hindernis für die von ihr betriebene Vertreibungspolitik darstellen werde, und vermied deswegen eine gesetzliche Deklassierung der Juden in der Öffentlichen Fürsorge. Hatte man als mittellose Staatsbürger einen Rechtsanspruch auf staatliche Wohlfahrt, galt dies für die Leistungen des NS-Winterhilfswerkes nicht. Diesen Umstand nutzte dessen Chef Hilgenfeldt und schloß im Herbst 1935 Juden in toto aus. Jüdische Wohlfahrtsstellen mußten deshalb binnen weniger Monate eine separate Winterhilfsaktion für Zehntausende Bedürftige aufbauen.

Auf der lokalen Ebene reagierten die Fürsorgebehörden auf die große Zahl der jüdischen Armen ähnlich. Über den Deutschen Gemeindetag richteten sie zunächst eine Gesetzesinitiative, jüdische Wohlfahrtseinrichtungen unter staatliche Kuratel zu stellen, an das Reichsinnenministerium. Zwar scheiterte dieser Versuch, doch konnten staatliche Wohlfahrtsämter dank einer „Empfehlung“ des Ministeriums seit Ende 1935 ihre Zahlungen von der Offenlegung und Anrechnung aller Zusatzleistungen jüdischer Wohlfahrtsstellen abhängig machen. Nun wurde die Forderung erhoben, jüdische Arme in der Fürsorge als Gruppe generell zu diskriminieren. Der Deutsche Gemeindetag erhielt Anfang 1936 aus Hamburg den Auftrag, ein Gesetz zu initiieren, daß jüdische Bedürftige Ausländern gleichsetzen sollte. Da der Vorstoß zu einer Deklassierung aus den genannten, zentralen Gründen erfolglos blieb, begannen 1936 einzelne Städte, jüdische Fürsorgeempfänger zunächst verstärkt in Behörden, Heimen und Anstalten zu isolieren. Wohlfahrtsämter, z. B. in Leipzig, Nürnberg, München und Frankfurt am Main, kürzten bei

Juden Leistungen und/oder machten diese generell von unbezahlter Pflichtarbeit abhängig, die diese auf von den anderen Pflichtarbeitern isolierten Plätzen verrichten mußten. Die Wohlfahrtsämter München und Hamburg bereiteten dann 1936 die umfassende Ausgrenzung jüdischer Armer systematisch vor. Das Amt in München begann diese im Frühjahr 1937 bereits zu praktizieren. Selbst die der Armenversorgung dienenden jüdischen Stiftungen wurden jetzt zum Objekt finanzieller Begierden von Kommunen. Städtische Maßnahmen eilten damit der zentralen Judenpolitik auch in der Phase 1936 bis 1937 weit voraus.

Die Zeit zwischen Sommer 1937 und Sommer 1938 brachte schließlich die Wende in der antijüdischen Politik auf dem Wohlfahrtssektor. Basierend auf der Zuarbeit seines Wohlfahrtsamtes, hatte der Münchner Oberbürgermeister Fiehler dem Reichsinnenministerium zu Beginn des Jahres 1937 eine neue Gesetzesinitiative zur Deklassierung der jüdischen Wohlfahrtsempfänger unterbreitet. Auf Vorschlag des Ministeriums diskutierte man diese im Juni 1937 auf einer Tagung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages. In Heidelberg trafen die Hardliner aus den städtischen Wohlfahrtsämtern, Martini, Fischer-Defoy und Plank, mit den Beamten des Deutschen Gemeindetages und mit Ruppert vom Ministerium zusammen. Man war sich einig, die unterschiedlichen städtischen Ausgrenzungsmodelle auf gesetzlichem Wege zu vereinheitlichen. Jüdische Arme sollten in der Öffentlichen Wohlfahrt wie Ausländer behandelt und damit gegenüber nichtjüdischen Deutschen benachteiligt werden. Obwohl hierüber ein Konsens mit Fürsorgebehörden und Gemeindetag bestand, schob das Ministerium das Vorhaben auf die lange Bank, weil die Ausgrenzung jüdischer Bedürftiger in eine umfassende nationalsozialistische Neuordnung der Fürsorge eingebunden werden sollte. Erst als Anfang Februar 1938 Hamburg eine Neugestaltung des Fürsorgerichtsatzsystems in seiner Region in Angriff nahm, empfahl das Ministerium dem Stadtstaat, Juden künftig aus privilegierten Versorgungsklassen auszuschließen. Mit den dann im Mai 1938 von den Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege des Deutschen Gemeindetages entworfenen „Würzburger Richtlinien“, die eine sozialrassistische Hierarchisierung des Richtsatzsystems vorsahen, sollte das Prinzip für die lokale Praxis festgeschrieben werden. Doch das Reichsinnenministerium wollte diese Maximen zunächst nicht verbindlich verbreiten. Die ebenfalls seit mehreren Jahren geführten Debatten über die „Rassentrennung“ im Adoptions- und Vormundschaftswesen sowie über die Isolierung jüdischer Patienten in Kranken- und Heilanstalten mündeten hingegen im Sommer 1937 und im Sommer 1938 in entsprechende Ministerialerlasse.

Unterdessen war die fürsorgliche Praxis in immer mehr Städten von immer schärferen Kriterien geprägt. Während in Wien schon in den ersten Tagen nach der „Angliederung“ im März 1938 jüdische Arme ohne Kompromisse durch fast die Hälfte der bezirklichen Wohlfahrtsstellen vom Leistungsbezug ganz ausgeschlossen wurden, bildeten bei den Wohlfahrtsämtern im Altreich „noch“ kollektive Leistungskürzungen und Arbeitszwang die üblichen Mittel der Wahl. Da auf zentraler Ebene die jüdische Armut als immer größeres Hindernis für die Vertreibungspläne gesehen wurde, suchte man in der NS-Führung nach neuen Konzepten. Um die Emigration zu forcieren, verschärfte man mit neuen Gesetzen die antijüdische Politik. Vor diesem Hintergrund entwarf nun auch das Reichsinnen-

ministerium unter Mitarbeit des Deutschen Gemeindetages bis August 1938 eine Verordnung, mit der jüdische Hilfsbedürftige von der Öffentlichen Wohlfahrt gleich in toto ausgeschlossen werden sollten. Das Ministerium ging damit über die bisherigen Forderungen der Wohlfahrtsämter nach Deklassierung weit hinaus. Im Herbst 1938 traten die Städte generell, nicht nur in der Öffentlichen Wohlfahrt, die Initiative in der Verfolgungspolitik an die Reichsebene ab.

Jüdische Arme, aber auch „Zigeuner“ und „Asoziale“ wurden seit 1933 lokal und regional neuen Wohlfahrtsprinzipien unterworfen. Man stufte sie nach rassistischen Kriterien als besondere Gruppen ein und benachteiligte sie bei der Versorgung. Auf diese Weise hatten insbesondere städtische Wohlfahrtsämter bis 1938 das in der Weimarer Republik aufgestellte Sozialprinzip „Betreuung des Individuums“ in der Praxis abgeschafft und durch eine nach sozialrassistischen Kategorien abgestufte „Versorgung von Gruppen“ ersetzt. Ungeachtet einer fast unveränderten Fürsorgegesetzgebung vollzog man damit auf der lokalen Ebene wichtige Schritte hin zur von den Nationalsozialisten angestrebten „Volkspflege“.<sup>9</sup>

#### *Im Interessenkonflikt: Lokale und zentrale Verfolgungspolitik*

Nach dem Pogrom im November 1938, das die Vertreibung der jüdischen Deutschen nicht im gewünschten Maß beschleunigt hatte, begann die NS-Führung sich auf eine parallele Verfolgungsstrategie umzuorientieren: Forcierte Emigration und forcierte Separierung der Zurückbleibenden. Die NS-Führung entschied, als ein Element des neuen zentralen Verfolgungsprogramms auch jene Verordnung über den Ausschluß der jüdischen Armen von der Öffentlichen Fürsorge zu erlassen, die seit Sommer 1938 vorbereitet worden war.

Während des Pogroms war in vielen Orten die Infrastruktur jüdischer Wohlfahrtseinrichtungen zerstört, deren Personal verhaftet und Besitz beschlagnahmt worden. Noch vor Erlaß der neuen Verordnung stoppten in Nürnberg und München die Fürsorgeämter die Versorgung bedürftiger Juden. Die „Verordnung über die Fürsorge für Juden“ wurde am 19. November 1938 durch das Reichsinnenministerium erlassen und sah vor, alle jüdischen Armen an die jüdischen Wohlfahrtsstellen zu verweisen. Nur wenn deren Mittel nicht ausreichten, sollte die Öffentliche Wohlfahrt helfen. Hatten gleich nach der Verkündung der Verordnung einige Wohlfahrtsämter die Betreuung von Juden eingestellt, so kam es mit deren Inkrafttreten am 1. Januar 1939 zu einer ganzen Welle lokaler Ausschlußmaßnahmen.

Der Zwangstransfer der staatlichen Fürsorgepflicht an die jüdischen Gemeinden stieß jedoch auf Hindernisse. Die jüdische Wohlfahrt verfügte in vielen Orten weder über die organisatorischen noch die finanziellen Voraussetzungen, eine separate Massenversorgung zu gewährleisten. Städte wie Hamburg, Frankfurt am Main und München „arisieren“ zudem noch ohne Skrupel „jüdische“ Stiftungen, die der jüdischen Wohlfahrt dienten. Die Sicherheitspolizei, die im Rahmen des neuen Verfolgungsprogramms alle jüdischen Einrichtungen kontrollierte,

<sup>9</sup> Vgl. ähnlich Schoen, Armenfürsorge, S. 96.

blockierte deshalb in einer Reihe von Städten den Totalausschluß. Vor Ort wurden in den ersten Monaten des Jahres 1939 mit vielen Städten und Jüdischen Gemeinden unterschiedlichste Verfahren der Organisation bzw. der Kostenübernahme ausgehandelt. Entweder teilten sich Stadt und Jüdische Gemeinde die Versorgung oder zahlten an die jeweils versorgende Seite monatliche Zuschüsse. Etappen und Details des Zwangstransfers der Fürsorgepflicht auf die jüdischen Stellen hingen vom Engagement der jeweiligen Fürsorgeträger, von der Situation der örtlichen jüdischen Wohlfahrt und vom lokalen Kräfteverhältnis zwischen Stadt und Gestapo ab. Wenn die Öffentliche Fürsorge noch unterstützte, dann regelmäßig gegen die Ableistung von unbezahlter Pflichtarbeit, meist ohne die üblichen Zulagen. Monat für Monat sperrten weitere Städte ihre Unterstützungszahlungen, andere, wie München, forderten bereits, auch „Rassejuden“ durch Jüdische Gemeinden versorgen zu lassen. Die widersprüchliche Fürsorgepraxis wurde von Bürgermeistern und prominenten Fürsorgedezernenten in den regionalen Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege und im Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Gemeindetages diskutiert und von dessen Geschäftsführung koordiniert.

Lokalbeamte forderten jetzt eine grundsätzliche Separierung jüdischer Armer, wenn diese noch in der Öffentlichen Wohlfahrt betreut wurden. Ab Juli 1939 sollten laut eines Erlasses des Reichsinnenministeriums alle jüdischen Fürsorgezöglinge nur noch in jüdischen Anstalten untergebracht werden. Bei Insassen von öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten drängten Fürsorgeverbände ebenfalls auf deren separate Unterbringung. Da der jüdischen Seite aber die Voraussetzungen hierfür fehlten, unternahmen Stettin und Württemberg eigene Schritte zur Konzentration und Separierung jüdischer Patienten.

Per Verordnung wurde im Juli 1939 die „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ vom NS-Staat verpflichtet, ein separates jüdisches Fürsorgewesen aufzubauen und zu finanzieren. Damit erreichte der lokale Ausschlußprozeß einen neuen Höhepunkt. Die Gründung der Zwangsorganisation verstanden nun viele Städte und Gemeinden als Signal, bisherige Kompromisse aufzugeben und jede Unterstützung für Juden abzulehnen. Zugleich mehrten sich Forderungen nach einer pauschalen und rückwirkenden Kostenerstattung. Bis Ende August 1939 hatten im Altreich von 20 Großstädten zwölf jede Leistung der Offenen Fürsorge an jüdische Arme eingestellt, die anderen garantierten meist nur noch für Teilbereiche der Wohlfahrt. Die Stadt Wien hatte ebenfalls seit Januar 1939 in den meisten Bereichen der Offenen Fürsorge die Versorgung gesperrt. Man betreute nur noch knapp 3000 jüdische Parteien. Die jüdische Fürsorge unterstützte zur gleichen Zeit über 30000 Bedürftige. Daß Wien, wo schon 1938 jüdische Arme ganz von der städtischen Betreuung ausgeschlossen worden waren, überhaupt noch unterstützte, lag möglicherweise am Widerstand der die jüdische Wohlfahrt kontrollierenden Zentralstelle Eichmanns. Letztere scheiterte allerdings bei dem Versuch, von der Stadt Subventionen für die in akuter Finanznot befindliche jüdische Wohlfahrt zu erlangen. Kurz vor Kriegsbeginn verkündete schließlich der Deutsche Gemeindetag in Absprache mit dem Reichsinnenministerium seinen Mitgliedern, die Öffentliche Fürsorge im Reich solle sich nun „ohne Verzögerung von der Unterstützung der Juden freimachen“.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> BA, R 36, Nr. 1022, Bl. 50: DGT Berlin an DGT Dresden vom 25. 8. 1939.

Zu Beginn des Krieges, im September 1939, änderten sich die politischen Rahmenbedingungen für die antijüdische Politik grundlegend. Nach dem Überfall auf Polen entschied die NS-Führung, alle Juden in naher Zukunft in das neu eroberte Territorium „umzusiedeln“. Die Mittellosen sollten als erste Gruppe deportiert werden. Die jüdischen Einrichtungen unterlagen nun einer verschärften Zentralisierung und Überwachung. Innerhalb des NS-Staates kam es außerdem zu diversen Kriegsreformen, so ging die Zuständigkeit für Wohlfahrtsfragen von der Kommunal- an die Gesundheitsabteilung des Reichsinnenministeriums über. Dieser administrative Schritt symbolisierte gleichsam die Transformation der Weimarer Fürsorge in die sozialassistische NS-„Volkspflege“.

Die Kommunen und der Deutsche Gemeindetag drängten jetzt auf den Abschluß des Zwangstransfers der Fürsorgepflicht. Ab November 1939 wurde die Reichsvereinigung zunächst gezwungen, die Kosten der Geschlossenen Fürsorge vollständig zu übernehmen. Das verstanden die wenigen, noch jüdische Arme versorgenden Großstädte als Signal, sich auch der Offenen Fürsorge zu entledigen. Zu diesem Zeitpunkt standen ca. 5000 in der Offenen Fürsorge aus öffentlichen Mitteln unterstützten jüdischen Parteien 52000 bei jüdischen Stellen registrierte Bedürftige gegenüber. Ende 1939 stellten Hamburg und Hannover, bis Sommer 1940 Dresden, Leipzig, Königsberg und Gelsenkirchen die Versorgung ein, nun ohne zu berücksichtigen, ob die örtlichen Kultusgemeinden finanziell überfordert waren oder nicht.

Über diesen aufgrund der Fürsorgeverordnung von 1938 „legalen“ Transfer hinaus, begannen nun die Fürsorgebehörden, sich in ihrer Praxis auch der Nichtmitglieder der Reichsvereinigung, also ausländischer Juden und in „Mischehen“ lebender Juden, zu entledigen. Wortführer solcher Aktionen war der Münchner Oberbürgermeister Fiehler. Er versuchte über den Stellvertreter des Führers, Druck auf das Reichssicherheitshauptamt auszuüben. Das RSHA blockierte aber per Erlaß im November 1940 die Fiehler-Initiativen, um eine Überlastung der Etats der jüdischen Einrichtungen zu verhindern. Mit Unterstützung des Gemeindetages umgingen Fürsorgebehörden diesen Erlaß und lehnten einfach im Einzelfall Antragsteller ab. Das RSHA errang in dieser Auseinandersetzung in jeder Hinsicht einen Pyrrhussieg. Denn zu Beginn des Jahres 1941 stellte auch die letzte Großstadt im Altreich, Berlin, die Versorgung von mehreren tausend Juden in der Offenen Fürsorge ein. Damit war der Zwangstransfer im Altreich abgeschlossen. Unter der Führung Fiehlers und des Gemeindetages drängten die Fürsorgebehörden jetzt auf die Ausgrenzung der wenigen, noch betreuten Kleingruppen, der Juden in „Mischehen“, der „jüdisch Versippten“, der schwerkriegsbeschädigten Juden und der „Mischlinge“, außerdem auf die rückwirkende Kostenübernahme früher gewährter öffentlicher Leistungen durch die jüdische Seite. Vor allem die für Heil- und Pflegeanstalten zuständigen Provinzial- und Landesfürsorgeverbände waren in der letzten Frage sehr aktiv. Zur selben Zeit wurden mehrere tausend jüdische Patienten, die noch in solchen Anstalten lebten, im Rahmen der Aktion T-4 ermordet, obwohl die Reichsvereinigung für ihre Unterbringung im vollem Umfang aufkam.

Das RSHA verordnete im Februar/März 1941 der Reichsvereinigung ein rigides Sparprogramm, einerseits um die Finanzierung der geplanten Massendeporta-

tionen zu sichern, andererseits um die Wohlfahrtskosten, die inzwischen die Mehrheit der Ausgaben ausmachten, drastisch zu senken. In Wien mußte die Israelitische Kultusgemeinde vergleichbare Auflagen bereits seit einem dreiviertel Jahr erfüllen. Bis zum Herbst 1941 sperrte schließlich auch die Stadt Wien die Unterstützung der letzten noch von ihr versorgten Juden. Damit war der Transfer der staatlichen Fürsorgepflicht auf die jüdische Wohlfahrt nunmehr auch im „Großdeutschen Reich“ vollendet. Das geschah im gleichen Moment, als die Massentransporte in die Vernichtung begannen.

Mittellose Frauen und Männer wurden seit Oktober 1941 offenbar vorrangig deportiert, gleichzeitig aber auch viele Menschen, die noch Angehörige versorgten. Obwohl die Zahl der Bedürftigen wie die der jüdischen Bevölkerung rasch sank, blieben die Wohlfahrtsausgaben der Reichsvereinigung weiter hoch. Ab April 1942 galt ihr Vermögen als zugunsten des Reiches beschlagnahmt, um es besser für die Finanzierung der Deportationen nutzen zu können. Aus Spargründen mußten die jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen zum gleichen Zeitpunkt ihre Unterstützungssätze noch unter die der Allgemeinen staatlichen Fürsorge senken. Diese Anweisung war zugleich von der ministeriellen Neuordnung der Richtsätze der Öffentlichen Fürsorge beeinflusst worden, auf die die lokalen Wohlfahrtsbehörden so lange hingearbeitet hatten. Seit Herbst 1941 erhielten nach den sozialrassistischen Kriterien der „Würzburger Richtlinien“ Gehobene Fürsorge nur noch für die Volksgemeinschaft „wertvolle“ Bedürftige, Allgemeine Fürsorge auf niedrigstem Niveau alle „Minderwertigen“. Für die von den jüdischen Stellen versorgten Armen hatte dies insofern Relevanz, als ihre Sätze unterhalb der Allgemeinen Fürsorge nun kaum noch den Lebensbedarf deckten.

Die Fürsorgebehörden trachteten nun mit Hilfe des Deutschen Gemeindetages danach, die letzten noch aus öffentlichen Mitteln versorgten Juden in „privilegierten Mischehen“, die schwerbeschädigten Juden und die „Mischlinge“ ebenfalls der Obhut der Reichsvereinigung zu überstellen. Das Reichsinnenministerium wies diese Versuche jedoch aus den bekannten Gründen im Namen der Sicherheitspolizei zurück. Am 21. Dezember 1942, nach vier Jahren praktischer Ausgrenzung aufgrund der antijüdischen Fürsorgeverordnung, verfügten schließlich das Reichsinnen- und das Reichsarbeitsministerium den endgültigen Ausschluß aller jüdischen Armen aus dem staatlichen Wohlfahrtssystem. Ihr Erlaß legitimierte aber lediglich den auf lokaler Ebene seit Ende 1938 betriebenen und längst abgeschlossenen Zwangstransfer der staatlichen Fürsorgepflicht auf jüdische Wohlfahrtsstellen. Obwohl „Zigeuner“ von den Wohlfahrtsbehörden ebenfalls seit langem und auf ähnliche Weise wie die Juden diskriminiert worden waren, konnten sie im Gegensatz zu letzteren nicht in toto von der staatlichen Fürsorge ausgeschlossen werden, da für Sinti und Roma eine der jüdischen Wohlfahrt vergleichbare Organisation nicht existierte.

#### *Vernetzung, Koordination und Dynamisierung: Der Gemeindetag*

Kommunen, Landes- und Provinzialverwaltungen, städtische Fürsorgeämter und Bezirksfürsorgeverbände debattierten während des „Dritten Reiches“ nicht nur das Ob und das Wie einer Ausgrenzung aus der Öffentlichen Fürsorge,

sondern auch deren soziale und politische Folgen. Das Forum für diese Diskussionen stellte der durch „Gleichschaltung“ und Zusammenfassung der bisherigen kommunalen Spitzenverbände im Mai 1933 entstandene Deutsche Gemeindetag. Bisher hatte die historische Forschung dem Gemeindetag weder eine aktive Rolle noch eine eigenständige Auffassung in der Innenpolitik des NS-Staates zubilligt.

Die Studie zeigt am Beispiel der antijüdischen Politik in der Öffentlichen Wohlfahrt erstmals ausführlich, daß die im Deutschen Gemeindetag zusammengeschlossenen Städte und Gemeinden durch interne Anfragen bei dessen Berliner Geschäftsstelle das eigene Vorgehen mit dem anderer Orte verglichen, politische bzw. rechtliche Unterstützung sammelten oder sich neue Anregungen verschafften. Der Gemeindetag verfügte in allen Landesteilen über Regionalstellen, die ebenfalls Anlaufstellen für die Fürsorgebehörden bildeten. In den bisher von der Forschung weitgehend unbeachtet gebliebenen Gremien des Deutschen Gemeindetages, dem zentralen Fachausschuß für Wohlfahrt sowie den regionalen Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege, waren Bürgermeister, Kommunalbeamte und Wohlfahrtsdezernenten verschiedener Orte und Regionen Mitglieder. Die regelmäßigen Treffen in diesen Gremien lieferten wichtige Impulse für die antijüdische Diskussion und forcierten die Nachahmung antijüdischer Initiativen. Auf den Tagungen sprachen lokale Vertreter persönlich mit DGT-Funktionären und Referenten, aber auch mit Ministerialbeamten. Damit war ein informeller Gedankenaustausch ohne bürokratische Amtswege möglich. Jenseits traditioneller Behördenhierarchien bildeten sich auf diese Weise personelle Netzwerke, die oft entscheidend zur Radikalisierung antijüdischer Politik beitrugen.

Über solche Vernetzungen hinaus übernahm der Deutsche Gemeindetag eine zweite wichtige Aufgabe: Die Koordinierung antijüdischer Lokalpolitik. Antijüdische Ideen und Initiativen lokaler Wohlfahrtsverwaltungen wurden vom Deutschen Gemeindetag und seinen Regionalstellen aufgegriffen, diskutiert und weiterverbreitet. In der für Soziales zuständigen Abteilung III koordinierten in der Hauptsache Schlüter und Zengerling, später auch in deren Vertretung die Referenten Schmiljan und Preiser aktiv solche Pläne, oft unter rascher Rücksprache mit den zuständigen Ministerien. Durch schriftliche Um- bzw. Rundfragen akkumulierten sie Erfahrungen und Anregungen aus der Fürsorgepraxis, diskutierten diese und propagierten zugleich ausgewählte Vorschläge unter den Städten und Gemeinden. Sie trugen dadurch in vielen Fällen sowohl zu einer Ausbreitung wie zu einer Vereinheitlichung antijüdischer Maßnahmen in der Öffentlichen Wohlfahrt bei. Vielfach unterstützte der Deutsche Gemeindetag lokale Ausgrenzungspläne, obwohl keine entsprechenden Gesetze vorlagen und das zuständige Ministerium diese nicht genehmigt oder sogar abgelehnt hatte. Unter Verweis auf die Selbstverwaltung der Kommunen schuf der Deutsche Gemeindetag damit quasi einen „legalen“ Handlungsraum für die lokalen Behörden. In manche Streitfälle griffen der Geschäftsführer Jeserich und sein Stellvertreter Zeitler persönlich, kaum aber der DGT-Judenreferent, ein. In einigen Fällen tat dies außerdem der Vorsitzende Fiehler, dessen besonders aggressive Position sich in mehreren eigenen Ausgrenzungsinitiativen ausdrückte. Der Gemeindetag vertrat eine sehr

eigenständige politische Linie in der Judenverfolgung, die sich zu bestimmten Zeiten weit radikaler als die der NS-Führung gebärdete.

Der Deutsche Gemeindetag bildete darüber hinaus *das* Scharnier zwischen lokaler und staatlicher Verfolgungsplanung, wie hier erstmals umfassend und en détail am Beispiel der Fürsorge nachgewiesen werden kann. Über seine Regionalstellen und seine Geschäftsstelle gelangten lokale Ausgrenzungsvorschläge und Gesetzentwürfe rasch und ohne bürokratische Verzögerung auf den Tisch von Ministerialbeamten. Wenn sich Funktionäre des Deutschen Gemeindetages dann noch zu Wortführern der Städte vor dem Reichsinnenministerium aufschwangen, gewannen lokale Ansichten reales Gewicht in der zentralen Politikbildung. Über den Deutschen Gemeindetag konnte sich umgekehrt auch das Reichsinnenministerium – unter Umgehung traditioneller Behördenwege – schnell und rationell über lokale Verfolgungsmodelle informieren und diese in die staatliche Strategiebildung und Gesetzesplanung auf dem Fürsorgesektor einbeziehen. Dieses Vorgehen konnte am Beispiel der Heidelberger Tagung des Wohlfahrtsausschusses anschaulich demonstriert werden. Neben dem für die Wohlfahrt zuständigen Ministerialrat Ruppert beteiligten sich von Fall zu Fall auch sein Chef in der Kommunalabteilung, Surén, sowie der Judenreferent des Ministeriums, Lösener, an der Diskussion antijüdischer Vorschläge der Fürsorgebehörden. Bei der gesetzlichen Fixierung der Ausgrenzung der jüdischen Armen aus der Öffentlichen Wohlfahrt spielten die Staatssekretäre Pfundtner und Stuckart eine tragende Rolle. Die Wertschätzung des Ministeriums für die Arbeit und das Engagement des Deutschen Gemeindetages zeigte sich, als es 1941 dessen Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege die konkrete Umsetzung des nach sozialassististischen Kriterien umzugestaltenden Richtsatzsystems übertrug. Seit Ende 1938, als die antijüdische Politik von der NS-Führung prinzipiell neu konzipiert worden war und dann zentraler Steuerung unterlag, trat die Bedeutung des Deutschen Gemeindetages als Übermittler lokaler Verfolgungsideen für die Ministerialebene allerdings etwas mehr in den politischen Hintergrund. Dessen ungeachtet koordinierte der Gemeindetag weiter Maßnahmen von Kommunen und Gemeinden, deckte oft ihre den Gesetzen vorauseilenden Aktionen und drängte auf Verschärfung der zentralen antijüdischen Politik.

Diese überaus wichtige Rolle des Gemeindetages bei der Ausgrenzung jüdischer Armer stellte weder für das Gebiet des Wohlfahrtswesens noch für die antijüdische Kommunalpolitik eine Ausnahme dar. Auf die gleiche Weise steuerte man im Deutschen Gemeindetag seit 1933 die Diskriminierung von „Asozialen“, Obdachlosen, Behinderten und „Zigeunern“ in der Öffentlichen Fürsorge. Auch die Ausgrenzung der Juden in städtischen Einrichtungen wie Bädern, Märkten, Schulen und Krankenhäusern, die Räumung und Isolation jüdischer Mieter sowie die Verwertung des Besitzes der Deportierten trieb der Deutsche Gemeindetag mit seinen oft informellen Mitteln und Methoden voran.<sup>11</sup> Dank der Kommunikation und Koordination im Deutschen Gemeindetag wurde die traditionell vertikal gegliederte Behördenhierarchie im NS-Staat bei der innenpolitischen Strate-

<sup>11</sup> Vgl. Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen; ders., Der Deutsche Gemeindetag; ders., Die Grundstücke der „Reichsfeinde“.

gieplanung quasi diagonal – und damit in Verwaltungs- und Zeitaufwand effizient – durchschnitten.<sup>12</sup> Der Deutsche Gemeindegewerkschaftstag war damit eine wichtige institutionelle Schnittstelle zwischen lokaler und staatlicher Ebene, eine unverzichtbare Koordinationsinstanz für die Städte und Gemeinden und ein potenter Multiplikator von Verfolgungsplänen. Über ihn und seine Gremien vollzog sich in vielen Fällen eine rasche wechselseitige Dynamisierung der Verfolgungspolitik zwischen Lokalbehörden und Ministerien.

Demgegenüber lassen sich für die Entwicklung der antijüdischen Politik weder kontinuierliche Impulse des NSDAP-Hauptamtes für Kommunalpolitik, dessen Chef der Vorsitzende des Gemeindegewerkschaftstages ja ebenfalls war, noch des Hauptamtes für Volkswohlfahrt oder der NSV, beide geführt von Hilgenfeldt, nachweisen. Hilgenfeldt persönlich verantwortete einige antijüdische Maßnahmen auf dem Gebiet der Winterhilfe. Im großen und ganzen spielten alle drei Partei-Institutionen in der Planung und Koordination antijüdischer Politik, die noch immer als ur-eigenste Domäne der Nationalsozialisten angesehen wird, auf dem Sektor der Öffentlichen Wohlfahrt überraschenderweise keine Rolle.<sup>13</sup>

#### *Vom Solidarverband zur Zwangsorganisation: Die jüdische Wohlfahrt*

Die jüdische Wohlfahrtspflege sah sich seit 1933 mit zuvor unbekanntem organisatorischen und finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert. Massenarmut und Verfolgung veränderten ihre Aufgaben grundlegend. Als freie Träger hatten jüdische Stellen bisher traditionell die staatliche Fürsorge im Einzelfall mit Hilfen ergänzt. Mit zunehmender Dauer des NS-Regimes waren die jüdischen Organisationen gezwungen, unter ständiger politischer Kontrolle durch die Gestapo immer mehr Entlassene, Entwurzelte und Verarmte zusätzlich zu versorgen. Auf die verfolgungsbedingte, massive Pauperisierung der jüdischen Bevölkerung reagierten viele staatliche Fürsorgeträger mit Leistungsreduzierungen bei den jüdischen Armen. Jüdische Wohlfahrtseinrichtungen mußten deshalb in vielen Orten Stück für Stück Aufgaben städtischer Wohlfahrtsämter übernehmen oder sich an den Kosten staatlicher Fürsorgeträger beteiligen.

Die Vernichtung der sozialen Existenzgrundlagen der deutschen Juden wurde vom NS-Staat im Laufe des Jahres 1938 mit einer Reihe von Gesetzen weit vorangetrieben. Im Zuge der zentralen Neuorientierung der antijüdischen Politik nach

<sup>12</sup> Vgl. die Darstellung des ansonsten oft ineffektiven Kompetenzwirrwars zwischen traditioneller Verwaltung und Sonderbehörden bei Benz, Wolfgang: *Expansion und Konkurrenz. Zum Verhältnis von Regierungsapparat und NSDAP*, in: ders.: *Herrschaft und Gesellschaft im nationalsozialistischen Staat. Studien zur Struktur- und Mentalitätsgeschichte*, Frankfurt am Main 1990, S. 47–62.

<sup>13</sup> Somit ist die These von Frerich/Frey anzuzweifeln, daß „spätestens mit der Konstituierung des Reichszusammenschlusses der Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege am 22. 1. 1936 [...] auch die Träger der öffentlichen Fürsorge unter die zunehmende Kontrolle des Hauptamtes für Volkswohlfahrt“ der NSDAP gelangten; vgl. Frerich/Frey, *Handbuch*, Bd. 1, S. 314. Sachse/Tennstedt sprechen davon, daß die NSV zwar nicht ihren Führungsanspruch gegenüber den Fürsorgebehörden durchsetzen konnte, aber das Gesetz des Handelns frühzeitig an sich gerissen habe; Sachse/Tennstedt, *Armenfürsorge*, Bd. 3, S. 95.

dem Novemberpogrom verurteilte der NS-Staat die jüdische Bevölkerung dann in ihrer Mehrheit zur Beschäftigungslosigkeit und damit gleichzeitig in vielen Fällen zur Abhängigkeit von der Öffentlichen Wohlfahrt. Im gleichen Moment, als deshalb eine Vielzahl jüdischer Menschen erstmals auf staatliche Unterstützung angewiesen war, wurde der Ausschluß der jüdischen Bedürftigen aus der Öffentlichen Wohlfahrt angewiesen. Der vom NS-Staat verordnete Transfer der staatlichen Fürsorgepflicht bedeutete für die jüdische Wohlfahrtspflege eine abrupte Änderung der bisherigen Situation. Das traditionelle System einer freien jüdischen Solidar- und Verantwortungsgemeinschaft zur karitativen Versorgung Bedürftiger auf der Basis von Spenden Begüterter fand damit sein Ende. An dessen Stelle mußte eine Grundversorgung der bedürftigen Juden, finanziert durch Abgaben, treten. Diese wurde – unter „Aufsicht“ der Sicherheitspolizei – zunächst dezentral von den Jüdischen Gemeinden und ihren Wohlfahrtseinrichtungen organisiert, dann mit der Gründung der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ einer zentralen Trägerschaft unterstellt. Die Reichsvereinigung mußte somit binnen kürzester Frist nach den Maßgaben ihrer „Aufsichtsbehörde“ zwangsweise ein separates „jüdisches“ Sozialsystem aufbauen. Der historiographische Topos, daß das Novemberpogrom 1938 die Zerstörung der jüdischen Wohlfahrtspflege bedeutet habe, muß deshalb relativiert werden.

Die durch den NS-Staat oktroyierte Reorganisation begann unter schwierigsten Umständen. Während des Pogroms hatte man an vielen Orten jüdische Wohlfahrtsstellen ihrer Mittel beraubt und das männliche Personal verhaftet. Für die jüdischen Gemeinden und ihre Wohlfahrtseinrichtungen ging es nicht mehr um die Hilfe für einzelne, sondern um die Subsistenzsicherung Hunderter und Tausender zur Armut verurteilter Menschen. Die Zeit nach dem Pogrom ist durch das historische Paradox eines zentralisierten und von der Sicherheitspolizei überwachten Ausbaus jüdischer Einrichtungen gekennzeichnet, der die pluralistische Infrastruktur früherer Hilfsvereine und Wohlfahrtsinstitutionen ersetzte. Priorität hatten dabei der Verfolgungspolitik dienende Interessen; der organisatorische Apparat der jüdischen Wohlfahrt, ihre finanziellen Mittel und deren Verwendung wurden strikt kontrolliert. Durch den schrittweise im Laufe des Jahres 1939 von den Städten und Gemeinden vorangetriebenen und bis Ende 1940 abgeschlossenen Zwangstransfer der Fürsorgepflicht stieg die Zahl der von den jüdischen Stellen zu Versorgenden an vielen Orten. Nicht nur die Ausgaben erhöhten sich dadurch sprunghaft, sondern auch die Zahl der Kleiderkammern, Ausspeisungen und Heime mußte den neuen Massenforderungen angepaßt werden. Doch schon im Frühjahr 1941 erzwang das Reichssicherheitshauptamt mit Blick auf die baldige Deportation der deutsch-jüdischen Bevölkerung den radikalen Abbau des separaten Fürsorgesystems. Ausgaben mußten vermindert und Angestellte entlassen werden. Als die Massentransporte im Frühjahr 1943 im Altreich ihren Abschluß fanden, existierte nur noch ein Restbestand der Zwangsorganisation zur Versorgung der in „Mischehe“ lebenden Juden.<sup>14</sup>

<sup>14</sup> Zu tendenziell ähnlichen Ergebnissen, wie den hier präsentierten, kam jüngst Rivka Elkin; vgl. engl. Zusammenfassung in: dies., *Continuity and Change*, S. XXVIII–XXXI.

Auch wenn für die neuartige Zwangsorganisation, ob der jüdischen Wohlfahrt im besonderen oder der Reichsvereinigung im allgemeinen, zum Teil das Personal und die Infrastruktur existenter jüdischer Institutionen genutzt wurde, ist der gravierende Unterschied sowohl in den politischen und sozialen Bedingungen als auch in den Aufgaben und Zielen diesen gegenüber evident. Fatale Grundkonstellation für die aufopferungsvolle Arbeit vieler Funktionäre, Mitarbeiter und ehrenamtlichen Helfer der jüdischen Wohlfahrtsstellen war die fehlende Perspektive. Eine langfristige und aufbauende Wohlfahrtspolitik war unmöglich. Jüdische Armut zu bekämpfen, hieß im „Dritten Reich“, einigermaßen akzeptable soziale Bedingungen für immer mehr Menschen mit immer weniger Mitteln zu schaffen. Statt positiver Wirtschaftsförderung leistete man Fluchthilfe oder unterstützte Berufsausbildung als Voraussetzung für eine Emigration. Nach dem Beginn des Krieges richtete sich die Hilfe nur noch auf die Sicherung des Überlebens der Betreuten. Die Linderung der verfolgungsbedingten, strukturellen Armut der jüdischen Bevölkerung glich der Arbeit des Sisyphus, denn was heute unter den Argusaugen der Gestapo mühsam aufgebaut worden war, wurde morgen durch neue Verfolgungsmaßnahmen wieder in Frage gestellt. Ausschließlich am reibungslosen Funktionieren des Zwangssystems interessiert, brachte die „Aufsichtsbehörde“ wegen geringfügiger Anlässe mehrere Vorstandsmitglieder der Reichsvereinigung ins Konzentrationslager. Der Leiter der Abteilung Fürsorge in der Reichsvereinigung, Conrad Cohn, starb 1942 in Mauthausen. Seine Mitarbeiterin Hannah Karminski wurde im gleichen Jahr deportiert und ermordet.

#### *Zu den Motiven und Interessen der Beteiligten*

Die Ergebnisse der Studie verweisen die gängige Auffassung einer vor allem von der NS-Führung vorangetriebenen Judenpolitik ins Reich der Legende. Seit 1933 führten lokale Fürsorgebehörden ohne zentrale Anweisungen eigene antijüdische Maßnahmen ein. Sie taten dies so manches Mal auch entgegen anderslautender Ministerialerlasse. Wenn antijüdische Gesetze vorlagen, gingen Kommunen und ihre Wohlfahrtsämter oft noch über deren Bestimmungen hinaus. Sie verfügten also über enorme Gestaltungsfreiheiten innerhalb der NS-Verfolgungspolitik.<sup>15</sup> Bemühungen lokaler Wohlfahrtsämter, jüdische Arme bei der Versorgung schlechter zu stellen als „arische Hilfsbedürftige“, lassen sich in vielen Orten nachweisen, Widerstände bzw. Proteste dagegen kaum.<sup>16</sup> Welche Antriebe lagen also dem vorausweisenden Eifer vieler Bürgermeister, Behördenleiter und Fachbeamten zugrunde?

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die antijüdische Lokalpolitik hatte sicher die seit 1933 durch gezielte Personalwechsel und Entdemokratisierung betriebene „Nationalsozialisierung“ der Kommunalverwaltungen. Durch sie gelangten viele SS- und SA-Männer und Parteifunktionäre auf Spitzenpositionen in den Kommunal- und Wohlfahrtsverwaltungen, ebenso im Deutschen Gemein-

<sup>15</sup> Vgl. dagegen die These vom Ende der kommunalen Autonomie und Selbstverwaltung durch die „Gleichschaltung“ seit 1933 bei Sachße/Tennstedt, *Armenfürsorge*, Bd. 3, S. 95.

<sup>16</sup> Für Hamburg vgl. Lohalm, *Fürsorge und Verfolgung*, S. 59.

detag. Doch auch Beamte ohne spezifische NS-Biographie beteiligten sich aktiv und passiv an der Ausgrenzung der jüdischen Armen. Unter den Einpeitschern antijüdischer Maßnahmen fanden sich zwei leitende Wohlfahrtsbeamte ohne NSDAP-Mitgliedsbuch, Martini in Hamburg und Hilble in München. Auch die Fachbeamten in der Sozialabteilung des Gemeindetages gehörten fast alle nicht der Partei an. Der entscheidende Anteil dieser Beamten an der Entwicklung der antijüdischen Politik im Wohlfahrtswesen stellt die oft konstruierte Differenz zwischen NSDAP und Gesellschaft sowie die oft behauptete Distanz der Verwaltungsbeamten alter Schule zur herrschenden Weltanschauung grundsätzlich in Frage. Für solche Kommunalpolitiker schufen der seit 1933 zur Staatsdoktrin erhobene Antisemitismus, neue sozialrassistische Volksgemeinschaftskonzepte, traditionell „eugenische“ Vorstellungen oder auch ein autoritäres Verständnis des Verhältnisses von Staat und Individuum in der Fürsorge sicher wichtige Handlungsgrundlagen. Neben weltanschaulicher Radikalität sollte aber das Verinnerlichen von Behördeninteressen, bürokratische Entfremdung oder einfach Pflichterfüllung als individuelle Motivation im Einzelfall nicht unterschätzt werden.

Gerade auf der Kommunalebene ließen sich neben dem Verlangen unzähliger Einzelpersonen nach gesellschaftlichem Ansehen oder sozialem Aufstieg spezifische Interessen der einzelnen Behörden an Stellen, Ressourcen, Kapazitäten und Mitteleinsparungen für die Verfolgung mobilisieren. Bei der Organisation von Zwangsarbeit durch die Arbeitsverwaltung lassen sich klare ökonomische und soziale Gründe lokalisieren, welche die Entwicklung dieser antijüdischen Maßnahme grundlegend beeinflussten.<sup>17</sup> Für die Ausgrenzung der Juden auf dem Wohlfahrtssektor ist dies oft nicht so eindeutig möglich. Die Fürsorgebehörden bedienten sich sowohl ideologischer wie finanzieller Argumente.<sup>18</sup> Da zu Beginn der NS-Zeit einige zehntausend jüdische Bedürftige bei Millionen Wohlfahrtsunterstützten kaum ins Gewicht fielen, zudem die Wohlfahrtsausgaben aufgrund des allgemeinen Aufschwunges drastisch zurückgingen, überwogen zunächst offenbar ideologisch motivierte Separierungs- und Diskriminierungsmaßnahmen. Ab Mitte der dreißiger Jahre aber, als die Masse der Wohlfahrtserwerbslosen aus der öffentlichen Unterstützung ausschied, bildeten die hilfsbedürftigen Juden neben den „Asozialen“ und „Zigeunern“ bald die einzige Variable in den Kalkulationen der Wohlfahrtsämter. Zunächst die Kürzung, später die Ablehnung der Unterstützung jüdischer Armer und schließlich die Kostenerstattung durch jüdische Einrichtungen erschienen als willkommene Gelegenheit, öffentliche Ausgaben zu verringern. Aus den Akten war jedoch kaum zu ermitteln, ob im lokalen Einzelfall antijüdische Maßnahmen eingeführt wurden, um Spareffekte zu erzielen, ob Kostensenkung als Argument zur Umsetzung rassistischer Ziele diente, oder ob beide Motive in der Ausgrenzung der jüdischen Armen verschmolzen. Über Ausgabenreduzierungen und dem Freiwerden von Fürsorge- und Pflegekapazitäten hinaus, gewannen Städte bzw. Fürsorgeverbände preiswert Liegenschaften und Gebäude, wenn man Jüdische Gemeinden zwang, diese beim Verkauf mit kommunalen Wohlfahrtsleistungen für jüdische Arme zu verrechnen.

<sup>17</sup> Vgl. Gruner, Geschlossener Arbeitseinsatz.

<sup>18</sup> Den finanziellen Aspekt betonen: Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 96 u. 250.

Konkrete finanzielle Interessen der Kommunen und Gemeinden konnten jedoch intern mit eigenen verfolgungspolitischen Ambitionen kollidieren. Als die Stadt Hamburg alle Zahlungen an jüdische Institutionen sperren wollte, mußte man sich 1934/35 erst gegen das eigene Jugendamt durchsetzen, das eine Separierung der Juden in jüdischen Einrichtungen anstrebte und deshalb an deren Funktionsfähigkeit, notfalls über städtische Subventionen, interessiert war. Zu erinnern ist auch an die pragmatischen Entscheidungen mancher Kommunen, trotz vorhandenen Ausgrenzungswillens jüdische Kranke nicht in jüdische Hospitäler zu überweisen, sondern aus Gründen der Auslastung in städtische Häuser aufzunehmen. Verfolgungsziele konnten sich auch gegenseitig blockieren: Kommunen und Provinzialverbände stimmten 1938/39 überein, daß alle jüdischen Geisteskranken in einer separaten Anstalt konzentriert werden sollten. Dessen ungeachtet fand sich keine Stadt oder Gemeinde, die ein Gebäude für eine solche Einrichtung zur Verfügung stellte, da niemand eine „jüdische“ Anstalt beherbergen wollte.

Nach dem Erlaß der antijüdischen Fürsorgeverordnung kam es aufgrund unterschiedlicher Verfolgungsinteressen rasch zu Konfrontationen von Kommunen und lokalen Fürsorgebehörden mit lokalen Gestapostellen bzw. des Deutschen Gemeindetages mit dem RSHA. Um die jüdischen Einrichtungen finanziell nicht zu überlasten, versuchte die Sicherheitspolizei den Zwangstransfer der staatlichen Fürsorgepflicht an jüdische Stellen in vielen Orten zu bremsen. Wenn das auch im Einzelfall zeitweise gelang, im Reichsmaßstab hatte die Sicherheitspolizei diese Auseinandersetzung schon Ende 1939 weitgehend, Ende 1940 ganz verloren. Die Öffentliche Wohlfahrt konnte ihr zum Teil ideologisch, zum Teil finanziell motiviertes Interesse am vollständigen Ausschluß der jüdischen Armen gegenüber den andersgelagerten Verfolgungsinteressen von Gestapo und RSHA durchsetzen. Die Gestapo verfügte zwar durch die Kontrolle jüdischer Stellen über eine direkte Mitsprachemöglichkeit, aber aufgrund der seit dem Pogrom arbeitsteilig organisierten Verfolgungspolitik eben nicht über die alleinige Autorität in der Planung und Gestaltung antijüdischer Maßnahmen, auch nicht auf dem Sektor der Öffentlichen Fürsorge.

### *Ausblick und Fazit*

Was wurde aus den Aktivisten und Propagandisten antijüdischer Wohlfahrtspolitik nach dem Ende des Krieges? Als Münchens Oberbürgermeister Fiehler 1945 von den Alliierten verhaftet wurde, hatte er den Rang eines SS-Obergruppenführers inne, war Träger des Blutordens und des Goldenen Parteiabzeichens.<sup>19</sup> Die Hauptspruchkammer München, die ihn 1949 als NS-Aktivisten zu zwei Jahren Arbeitslager, Verlust des Wahlrechtes und zwölfjährigem Berufsverbot verurteilte, rechnete ihm ausgerechnet seine „nützliche“ Tätigkeit als Oberbürgermeister strafmildernd an.<sup>20</sup> Außerdem attestierte die Kammer ihm fern jeder Realität, er habe die „Hetze gegen die Juden [...] nicht mitgemacht“.<sup>21</sup> Der langjährige Lei-

<sup>19</sup> BA, R 2 Pers., Karl Fiehler (SSO).

<sup>20</sup> Munzingers Personen Archiv, Acc.Nr. 29170, S. 1.

<sup>21</sup> Hanko, Kommunalpolitik in der „Hauptstadt der Bewegung“, S. 336.

ter des Münchner Wohlfahrtsamtes, Stadtrat Hilble, war schon 1937 gestorben, sein Nachfolger Ortner dann nach dem Krieg als Handelsvertreter tätig.<sup>22</sup> In den Entnazifizierungsverfahren stufte man übrigens die meisten Münchner NS-Stadträte als „Mitläufer“ bzw. als „Minderbelastete“ ein, selbst wenn sie bekanntermaßen „Alte Kämpfer“ waren.<sup>23</sup>

Der Oberbürgermeister von Frankfurt am Main, Krebs, war 1945 zuerst für zwei Jahre interniert worden. In einem späteren Spruchkammerverfahren sagten viele Frankfurter Bürger zu seinen Gunsten aus. Krebs arbeitete dann später als Rechtsanwalt. Den Leiter des Frankfurter Fürsorgeamtes, Fischer-Defoy, hatte die Stadt 1945 entlassen. Er dozierte aber bis 1951 weiter am Frankfurter Seminar für soziale Berufsarbeit.<sup>24</sup> Ironischerweise übernahm Rudolf Prestel, Fischer-Defoys Stellvertreter in der NS-Zeit, ab 1946 dessen Position und leitete das Amt für die nächsten zwanzig Jahre. Prestel brachte in seinem Amt die berechtigten NS-Rasseforscher Ritter und Justin unter. Unbeschadet dieser Tatsache, beriet Prestel später die Bundesregierung bei deren Arbeits- und Sozialgesetzgebung.<sup>25</sup>

Den Chef des Nürnberger Wohlfahrtsamtes, Plank, verhafteten ebenfalls die Alliierten. Er arbeitete ab 1948 als Geschäftsführer der „Nürnberger Aufbaugesellschaft“.<sup>26</sup> Der Leiter des Berliner Landeswohlfahrtsamtes in den dreißiger Jahren, Spiwow, starb bald nach seiner Kriegsgefangenschaft. Sein Nachfolger Behagel lebte nach 1945 offenbar unter falschem Namen.<sup>27</sup> Der frühere Oberbürgermeister von Berlin, Lippert, leistete seit 1940 Kriegsdienst auf dem Balkan und in Belgien. Nach dem Ende des Krieges wurde er mehrmals interniert, bis ihn die Amerikaner wegen seiner Beteiligung an der Partisanenbekämpfung an Belgien auslieferten. Dort wurde er 1950 zu sieben Jahren Zwangsarbeit verurteilt, aber schon 1952 nach Deutschland entlassen.<sup>28</sup>

Die Spitzenbeamten des Deutschen Gemeindetages, welche die antijüdische Kommunal- und Fürsorgepolitik koordiniert hatten, blieben nach dem Krieg in ihrer Mehrheit weitgehend unbehelligt. Der geschäftsführende Präsident Jeserich arbeitete von 1948 bis 1959 als Geschäftsführer des Kohlhammer-Verlages, dann als selbständiger Verleger. Er gab die bis heute benutzte „Deutsche Verwaltungsgeschichte“ mit heraus. Sein Stellvertreter Zeitler wurde Geschäftsführer einer Krankenhausgesellschaft in Hamburg.<sup>29</sup> Der Leiter der DGT-Sozialabteilung, Schlüter, beteiligte sich nach 1945 an der Wiedergründung des Landkreistages und avancierte zu dessen Hauptgeschäftsführer. 1950 wählte man ihn in den Vorstand des Vereins für öffentliche und private Fürsorge.<sup>30</sup> Sein langjähriger Stellvertreter Zengerling hingegen, der im Krieg in der Ukraine stationiert war, wurde 1949 in

<sup>22</sup> Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 403.

<sup>23</sup> Hanko, Kommunalpolitik in der „Hauptstadt der Bewegung“, S. 359–362.

<sup>24</sup> Daum/Deppe, Zwangssterilisation in Frankfurt, S. 48; Gemeinschaftsfremde, S. 59; Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 385.

<sup>25</sup> Kingreen, Raubzüge, S. 41; Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 406.

<sup>26</sup> Ebenda, S. 405.

<sup>27</sup> Ebenda, S. 398.

<sup>28</sup> Ebenda, S. 380 u. 438.

<sup>29</sup> Ebenda, S. 391 u. 422.

<sup>30</sup> Ebenda, S. 410.

der Sowjetunion wegen Kriegsverbrechen zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Er kehrte 1956 zurück und starb im gleichen Jahr.<sup>31</sup> Referent Schmiljan, sein Nachfolger als Stellvertreter Schlüters, machte nach 1945 Karriere in der Stadtverwaltung Westberlin, zuerst auf Bezirksebene, dann als mehrfacher Senator.<sup>32</sup>

Im Reichsinnenministerium hatte man noch in der NS-Zeit, im Jahr 1944, den für Wohlfahrt zuständigen Ruppert entlassen und wegen angeblicher sittlicher Verfehlungen verhaftet. Und das, obwohl er – wie wir gesehen haben – maßgeblich bei der Demontage der von ihm selbst mit entworfenen Weimarer Fürsorgeprinzipien geholfen hatte. Er wurde noch zum Volkssturm abkommandiert und starb 1945 in einem Gefangenenlager.<sup>33</sup> Sein Chef in der Kommunalabteilung, Surén, betätigte sich nach dem Krieg als Verwaltungsrechtsrat und Fachschriftsteller.<sup>34</sup> „Rassereferent“ Lösener hatte von 1949 bis zu seinem Tod 1952 einen Posten in der Oberfinanzdirektion Köln.<sup>35</sup> Staatssekretär Conti verübte 1945 Suizid<sup>36</sup>, ebenso sein Referent Linden, zuständig für Heil- und Pflegeanstalten und mitverantwortlich für die Krankenmorde.<sup>37</sup>

Muthesius hingegen, im Ministerium seit 1939 verantwortlich für Jugendernziehung und „Gemeinschaftsfremde“ und ab 1941 Stellvertreter von Ruppert im Wohlfahrtsreferat, baute nach dem Krieg die Sozialabteilung im wiedergegründeten Deutschen Städtetag auf. 1950 bis 1964 leitete er den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Muthesius bekam das Bundesverdienstkreuz und die Ehrendoktorwürde der Universität Frankfurt am Main verliehen.<sup>38</sup> Der ab 1936 im Badischen Innenministerium für Wohlfahrt zuständige Oberregierungsrat Johannes Duntze landete nach Kriegsdienst und Gefangenschaft 1950 unbeschadet wieder als Ministerialrat für Fürsorge, jetzt im württembergischen Innenministerium. 1958 bis 1967 leitete er dann sogar die Sozialabteilung des Bundesinnenministeriums.<sup>39</sup>

Fanden einige der leitenden Fürsorge-, Kommunal- und Ministerialbeamten nach 1945 in der Privatwirtschaft ein Auskommen, so gelang anderen also eine fast bruchlose Karriere in der öffentlichen Verwaltung. Manche der Täter beeinflussten bald maßgeblich die Wohlfahrtspolitik und die Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik. Den meisten schadete nach dem Krieg ihr Engagement in der antijüdischen Politik im „Dritten Reich“ also kaum.

Für die von ihnen maßgeblich zu verantwortende Verfolgungspolitik auf dem Sektor der Öffentlichen Wohlfahrt lassen sich folgende Etappen zusammenfassen: 1933 bis 1934 gab es die ersten spontanen, lokalen Maßnahmen vor allem städtischer Wohlfahrtsämter. Fachbeamte diskutierten bereits vehement eine generelle „Rassentrennung“ im Fürsorgewesen. Die Radikalisierung der lokalen Politik

<sup>31</sup> Ebenda, S. 422–423.

<sup>32</sup> Ebenda, S. 410–411.

<sup>33</sup> Ebenda, S. 408; Gemeinschaftsfremde, S. 54.

<sup>34</sup> Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 415–416.

<sup>35</sup> Strauß, Lösener, S. 264–313.

<sup>36</sup> Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 383.

<sup>37</sup> Gemeinschaftsfremde, S. 151.

<sup>38</sup> Ebenda, S. 330; Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 400–401.

<sup>39</sup> Gemeinschaftsfremde, S. 106.

wurde vom Deutschen Gemeindetag mitgetragen und von der NS-Regierung toleriert. Zwischen Frühjahr 1935 und Frühjahr 1937 forderten dann mehr und mehr Städte eine gesetzliche Deklassierung der jüdischen Wohlfahrtsempfänger. Obwohl die „Nürnberger Gesetze“ die Juden zu Staatsangehörigen zweiter Klasse degradierten, blieb deren Rechtsanspruch auf die staatliche Fürsorge noch unangetastet. Deshalb begannen Fürsorgeämter in der lokalen Praxis Fakten zu schaffen. Sie erfaßten jüdische Arme, separierten sie von den übrigen Wohlfahrtsempfängern und kürzten ihre Leistungen. Verstärkte Diskussion der Städte untereinander und Koordination durch den Deutschen Gemeindetag sind Kennzeichen dieser Phase. Zwischen Sommer 1937 und Sommer 1938 forcierte der Deutsche Gemeindetag die Vereinheitlichung kommunaler Initiativen und Praktiken dann in engstem Kontakt mit dem Reichsinnenministerium. Diese Kooperation mündete schließlich in die gemeinsame Formulierung eines Verordnungsentwurfes zum Ausschluß der Juden aus der Öffentlichen Wohlfahrt. Die Zeit nach dem Erlaß dieser Verordnung im November 1938 ist durch den sukzessiven, lokalen Zwangstransfer der Fürsorgepflicht auf die Jüdischen Gemeinden und ihre Wohlfahrtsstellen geprägt. Auch wenn die Fürsorgebehörden dabei in Konflikt mit der die Reichsvereinigung und die jüdische Wohlfahrt kontrollierenden Sicherheitspolizei gerieten, behielten sie letztlich die Oberhand in dieser Auseinandersetzung. Der Zwangstransfer fand im Altreich Ende 1940 seinen Abschluß. Danach drängten die lokalen Fürsorgebehörden, wieder unterstützt vom Deutschen Gemeindetag, auf den Ausschluß auch der letzten, bislang geschützten Gruppen aus der Öffentlichen Wohlfahrt. Der seit 1933 vor allem von lokaler Seite betriebene Prozeß der Ausgrenzung jüdischer Hilfsbedürftiger aus der staatlichen Wohlfahrt wurde schließlich Ende 1942 mit einem Ministerialerlaß formell besiegelt.

Der Ausgrenzungsprozeß gegenüber der – durch die gezielte antijüdische Politik des NS-Staates – seit 1933 schnell wachsenden Gruppe jüdischer Bedürftiger vollzog sich auf lokaler Ebene bis zum Novemberpogrom 1938, ohne daß ein Gesetz diesen legalisiert oder ein Ministerialerlaß diesen gedeckt hätte. Das Vorgehen der Städte und Fürsorgeämter fügte sich gleichwohl nahtlos in die allgemeine Judenverfolgung ein, deshalb kam es kaum zu Interessenkonflikten zwischen lokaler und zentraler Ebene. Die verfolgungsbedingte, strukturelle Massenarmut in der jüdischen Bevölkerung beeinflusste jedoch nicht nur die Politik und Praxis der lokalen Verwaltungen, sondern wirkte zugleich direkt auf die Entscheidungen der NS-Führung zurück. Zehntausende vom NS-Staat abhängige jüdische Bedürftige, die aufgrund fehlender Mittel nicht emigrieren konnten, bildeten ein wesentliches Hindernis für die Vertreibungspolitik. Dieser von der NS-Führung nicht aufzulösende Widerspruch führte zunächst dazu, eine gesetzliche Deklassierung jüdischer Wohlfahrtsempfänger lange aufzuschieben, provozierte dann im Rahmen der Radikalisierung der Verfolgungspolitik nach dem Pogrom 1938 wesentlich die Neuorientierung der NS-Politik mit der Entscheidung, die nichtemigrationsfähige jüdische Bevölkerung von der übrigen Gesellschaft in allen Lebensbereichen, auch in der Fürsorge, zu isolieren.

Der hier auf mehreren Ebenen beleuchtete Prozeß der Ausgrenzung im Wohlfahrtswesen beweist, daß in der antijüdischen Politik des NS-Regimes weder staatlicher Dirigismus noch ausschließlich spontane lokalen Entwicklungen vor-

herrschten, sondern eine wechselseitige Dynamik dominierte. Statt des bisher angenommenen Nebeneinanders bzw. Gegeneinanders von lokaler und zentraler Behördenpolitik überwogen Kooperation und Koordination zum Nachteil der jüdischen Armen. Lokale Maßnahmen prägten dabei nicht nur den Verfolgungsalltag für die Betroffenen auf entscheidende Weise, sondern lieferten wichtige Impulse für die zentrale Politik. Schaltstelle für letzteres war der Deutsche Gemeindetag. Er vernetzte und koordinierte auf der einen Seite lokales Vorgehen, auf der anderen Seite bildete er das Bindeglied zwischen städtischen Initiativen und zentraler Politikplanung.

Die diskriminierende Politik gegenüber den mittellosen Juden war somit ein alle Verwaltungsebenen einschließender Prozeß, bei dem man oft lediglich taktische Differenzen oder organisatorische Arbeitsteilungen wahrzunehmen vermag. Die Frage, wer wann und wie die Verfolgung in der Öffentlichen Wohlfahrt vorantrieb, konnte in der Untersuchung in vielen Fällen klar beantwortet werden. Statt in den Parteiorganisationen, der SA oder der Gestapo fanden sich die Verantwortlichen meist in den Verwaltungsapparaten, vor allem auf der lokalen Ebene. Die Großstädte, die am stärksten mit dem Problem der strukturellen Verarmung der jüdischen Bevölkerung seit 1933 konfrontiert waren, avancierten zu den Vorreitern der antijüdischen Politik in der Öffentlichen Fürsorge. Dieses Vorgehen bildete zugleich nur ein Element der allgemeinen sozialrassistischen Reformation des NS-Fürsorgesystems: „Zigeuner“ und „Asoziale“ wurden von den deutschen Wohlfahrtsverwaltungen auf die gleiche Weise und oft zusammen mit den Juden sozialpolitisch diskriminiert.

In der Studie konnte nachgewiesen werden, daß nicht nur NS-Aktivisten, sondern auch Beamte ohne Parteibuch zu den treibenden Kräften der „sozialen Enteignung“ der jüdischen Staatsbürger gehörten. Außer Bürgermeistern und leitenden Fürsorgebeamten beteiligten sich zudem viele subalterne Beamte und Angestellte in den Kommunal- und Fürsorgeverwaltungen an der Formulierung und Ausgestaltung antijüdischer Verfolgungsmaßnahmen. Ob dies aus persönlicher Motivation oder im Dienst behördlicher Interessen geschah, war von Fall zu Fall höchst verschieden und muß von der künftigen Forschung noch genauer untersucht werden. Koordiniert vom Deutschen Gemeindetag, entwickelte sich so gerade auf der lokalen Ebene ein immer radikalerer öffentlicher Konsens zur vorrangigen Ausgrenzung der Schwächsten der Schwachen aus der deutschen Gesellschaft: den jüdischen Armen, Alten, Kranken und Pflegebedürftigen. Die aktive und passive Teilhabe bisher wenig berücksichtigter Kreise der nichtjüdischen Bevölkerung vor Ort trug offenkundig nicht nur wesentliches zur Radikalisierung der Verfolgung, sondern auch zur Stabilität des verbrecherischen NS-Regimes bei.



# Tabellen

*Tabelle 1: Anzahl der Glaubensjuden und Anzahl in der Offenen städtischen Fürsorge unterstützter jüdischer Parteien (Städte über 500 000 Einwohner)<sup>1</sup>*

1939 Mai-Juni	Berlin	Wien	Hamburg	München	Köln	Leipzig	Essen	Dresden	Breslau	Frankfurt/M	Dortmund
Jüd. Einwohner	78713	82077	8438	4535	8000	4284	1636	1470	10741	13839	1444
Davon Unterstützte	5657	2731	367	–	–	133	142	127	–	1155	–
Anteil in Prozent	7,2	3,3	4,4	0	0	3,1	8,7	8,6	0	8,3	0

*Tabelle 2: Anzahl der Glaubensjuden und Anzahl in der Offenen städtischen Fürsorge unterstützter jüdischer Parteien (Städte von 200 000 bis 500 000 Einwohner)<sup>2</sup>*

1939 Mai-Juni	Düsseldorf	Hannover	Duisburg	Stuttgart	Nürnberg	Wuppertal	Chemnitz	Gelsenkirchen	Bremen	Königsberg
Jüd. Einwohner	1831	2271	809	2222	2611	1093	635	720	642	1585
Davon Unterstützte	–	147	62	1	–	40	–	33	9	151
Anteil in Prozent	0	6,5	7,7	0	0	3,7	0	4,6	1,4	9,5

<sup>1</sup> Zusammengestellt vom Autor nach den Daten der Volkszählung vom Mai 1939 und den Meldungen der Reichsfürsorgestatistik; Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 552,3, S. 15–18; Die offene Fürsorge im Vierteljahr April-Juni 1939, (Berlin 1939), S. 8.

<sup>2</sup> Zusammengestellt vom Autor nach den Daten der Volkszählung vom Mai 1939 und den Meldungen der Reichsfürsorgestatistik; ebenda.

*Tabelle 3: In Offener städtischer Fürsorge unterstützte jüdische Parteien (Städte über 500 000 Einwohner)<sup>3</sup>*

	Berlin	Wien	Ham- burg	Mün- chen	Köln	Leip- zig	Essen	Dres- den	Bres- lau	Frank- furt/M.	Dort- mund
31. 03. 39	5557	2790	450	2	—	182	146	139	—	1131	1
30. 06. 39	5657	2731	367	—	—	133	142	127	—	1155	—
30. 09. 39	4332	2826	334	—	—	135	—	111	—	—	—
31. 12. 39	3821	2637	5	—	—	59	—	61	—	—	—
31. 03. 40	3464	2464	12	—	—	53	—	54	—	—	—
30. 06. 40	3246	2483	10	—	—	1	—	—	—	—	—
30. 09. 40	3153	2286	3	—	—	1	—	—	—	—	—
31. 12. 40	2837	2071	10	—	—	—	—	—	—	—	—
31. 03. 41	—	1569	18	6	—	—	—	—	—	—	—
30. 06. 41	—	1218	27	1	—	—	—	—	—	—	—
30. 09. 41	—	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—
31. 12. 41 (Ohne Zählg.)											

*Tabelle 4: In Offener städtischer Fürsorge unterstützte jüdische Parteien (Städte 200 000–500 000 Einwohner)<sup>4</sup>*

	Düssel- dorf	Hanno- ver	Duis- burg	Stutt- gart	Nürn- berg	Wupper- tal	Chem- nitz	Gelsen- kirchen	Bre- men	Königs- berg
31. 03. 39	—	145	70	—	—	37	—	30	13	199
30. 06. 39	—	147	62	1	—	40	—	33	9	151
30. 09. 39	—	151	11	1	—	—	—	23	—	130
31. 12. 39	—	151	7	4	—	—	—	23	—	138
31. 03. 40	—	5	7	1	—	—	—	24	—	127
30. 06. 40	—	5	—	1	—	—	—	20	—	—
30. 09. 40	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
31. 12. 40	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
31. 03. 41	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
30. 06. 41	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
30. 09. 41	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
31. 12. 41 (ohne Zählg.)										

<sup>3</sup> Zusammengestellt vom Autor nach den Meldungen der Reichsfürsorgestatistik (Siehe Quellen- und Literaturverzeichnis).

<sup>4</sup> Zusammengestellt vom Autor nach den Meldungen der Reichsfürsorgestatistik (Siehe Quellen- und Literaturverzeichnis).

Tabelle 5: Laufend in Offener staatlicher Fürsorge unterstützte jüdische Parteien nach Ländern<sup>5</sup>

Länder	1939				1940				1941			
	31.03.	30.06.	30.09.	31.12.	31.03.	30.06.	30.09.	31.12.	31.03.	30.06.	30.09.	
Preußen	8889	8738	5523	4710	4098	3654	3477	3104	254	188	419	
– Ostpreußen	290	221	173	174	148	16	14	9	13	12	23	
– Berlin	5557	5657	4332	3821	3464	3246	3153	2837	–	–	–	
– Brandenburg	66	89	46	44	23	19	16	1	13	8	7	
– Pommern	154	149	115	73	75	62	56	51	51	32	32	
– Schlesien	302	200	60	43	43	24	15	13	12	9	241	
– Sachsen	41	27	28	12	9	4	4	4	4	4	4	
– Schleswig-Holstein	50	49	45	45	42	33	35	30	12	13	14	
– Hannover	250	236	226	184	39	31	10	9	9	6	4	
– Westfalen	263	249	182	91	85	76	52	46	39	40	34	
– Hessen-Nassau	1349	1335	115	57	29	20	14	9	10	9	7	
– Rheinprovinz	567	526	201	166	141	123	108	95	91	55	53	
– Hohenzollern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
Bayern	82	95	39	42	34	32	29	17	24	23	16	
Sachsen	364	275	256	126	110	5	4	2	4	2	2	
Württemberg	–	2	3	5	4	2	–	1	1	–	–	
Baden	218	194	163	153	14	5	4	–	–	–	–	
Hamburg	450	367	334	5	12	10	3	3	18	27	20	
Thüringen	26	29	18	8	6	6	3	10	3	4	3	
Hessen	199	145	112	98	53	38	34	29	26	22	22	
Mecklenburg	17	14	4	3	5	–	1	2	3	2	2	
Braunschweig	10	1	1	1	1	1	1	–	–	–	–	
Oldenburg	14	11	14	14	10	1	2	2	1	–	–	
Bremen	14	10	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
Anhalt	18	11	7	5	7	4	1	–	–	–	–	
Lippe	6	7	2	1	–	–	–	–	–	–	–	
Schaumburg-Lippe	4	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
Saarland	63	59	26	21	20	17	16	1	1	–	–	
„Ostmark“	2822	2759	2851	2656	2483	2499	2297	2079	1577	1218	8	

<sup>5</sup> Zusammengestellt vom Autor nach den Meldungen der Reichsfürsorgestatistik (Siehe Quellen- und Literaturverzeichnis). Der 31. 12. 1941 ist ohne Zählung.

*Tabelle 6: Der Anteil jüdischer Armer an der Zahl der Empfänger Offener staatlicher Fürsorge<sup>6</sup>*

Altreich	Fürsorgebedürftige Parteien	Davon jüdische Parteien	In Prozent
31. März 1939	1 406 651	10357	0,7
30. Juni 1939	1 313 821	9934	0,8
30. Sept. 1939	1 262 702	6486	0,5
31. Dez. 1939	1 223 112	5192	0,4
31. März 1940	1 184 987	4374	0,4
30. Juni 1940	1 131 439	3775	0,3
30. Sept. 1940	1 102 175	3575	0,3
31. Dez. 1940	1 079 755	3171	0,3
31. März 1941	1 058 367	335	0
30. Juni 1941	1 020 085	268	0
30. Sept. 1941 <sup>7</sup>	1 044 203	244	0

*Tabelle 7: Der Anteil jüdischer Armer an der Zahl der Empfänger Offener staatlicher Fürsorge<sup>8</sup>*

Altreich und Ostmark	Fürsorgebedürftige Parteien	Davon jüdische Parteien	In Prozent
31. März 1939	1 599 848	13 144	0,8
30. Juni 1939	1 501 326	12 627	0,8
30. Sept. 1939	1 446 038	9 306	0,6
31. Dez. 1939	1 405 044	7 848	0,5
31. März 1940	1 378 037	6 857	0,5
30. Juni 1940	1 320 296	6 274	0,5
30. Sept. 1940	1 301 571	5 873	0,5
31. Dez. 1940	1 266 855	5 250	0,4
31. März 1941	1 244 034	1 912	0,1
30. Juni 1941	1 199 780	1 228	0,1
30. Sept. 1941	1 213 930	252	0
31. Dez. 1941 <sup>9</sup>	1 221 693	201	0
31. März 1942	1 194 713	167	0
30. Juni 1942	1 154 844	124	0

<sup>6</sup> Zusammengestellt vom Autor nach den Meldungen der Reichsfürsorgestatistik (Siehe Quellen- und Literaturverzeichnis).

<sup>7</sup> Die Zahl für September 1941 ist berechnet ohne Ostoberschlesien (dort betrug die Zahl der unterstützten, jüdischen Parteien allein 231).

<sup>8</sup> Zusammengestellt vom Autor nach den Meldungen der Reichsfürsorgestatistik (Siehe Quellen- und Literaturverzeichnis).

<sup>9</sup> Ab Dezember 1941 mit Sudetengebiet und Danzig-Westpreußen.

Tabelle 8: Ausgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege Jahr 1939<sup>10</sup>

	Laufende Barleistungen in RM	Davon für Juden in RM	In Prozent
<b>Altreich</b>			
Am 31. März	110 503 000	1 112 000	1,0
Am 30. Juni	99 438 000	1 096 000	1,1
Am 30. September	93 646 000	705 000	0,8
<b>Altreich und Ostmark</b>			
Am 31. März	119 759 000	1 252 000	1,0
Am 30. Juni	108 715 000	1 229 000	1,1
Am 30. September	103 609 000	845 000	0,8

Tabelle 9: Ausgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege 1939–1942<sup>11</sup>

	Laufende Kosten der Offenen Fürsorge in RM	Davon für Juden in RM	In Prozent
<b>Altreich</b>			
April–Sept. 1939	193 084 000	1 801 000	0,9
Okt. 1939–März 1940	177 402 000	1 044 000	0,6
<b>Altreich und Ostmark</b>			
April–Sept. 1939	212 324 000	2 074 000	1,0
Okt. 1939–März 1940	197 546 000	1 277 000	0,6
April–Sept. 1940	186 372 000	981 000	0,5
Okt. 1940–März 1941 <sup>12</sup>	191 791 000	458 000	0,2
April–Sept. 1941	181 998 000	119 000	0,1
Okt. 1941–März 1942	205 028 000	25 000	0

<sup>10</sup> Zusammengestellt vom Autor nach den Meldungen der Reichsfürsorgestatistik (siehe Quellen- und Literaturverzeichnis).

<sup>11</sup> Zusammengestellt vom Autor nach den Meldungen der Reichsfürsorgestatistik (siehe Quellen- und Literaturverzeichnis).

<sup>12</sup> Ab Dezember 1941 mit Sudetengebiet und Danzig-Westpreußen.

Tabelle 10: Die Ausgaben der öffentlichen Hand getrennt nach Stadt und Land<sup>13</sup>

	Laufende Kosten der Offenen Fürsorge in RM	Davon für Juden in RM	In Prozent
<b>Städtische BFV</b>			
Okt. 1939–März 1940	125 816 000	1 213 000	1,0
April–Sept. 1940	123 000 000	940 000	0,8
Okt. 1940–März 1941	115 656 000	426 000	0,4
April–Sept. 1941	110 747 000	97 000	0,1
<b>Ländliche BFV</b>			
Okt. 1939–März 1940	71 730 000	64 000	0,1
April–Sept. 1940	72 919 000	42 000	0,1
Okt. 1940–März 1941 <sup>14</sup>	76 135 000	32 000	0
April–Sept. 1941	71 251 000	22 000	0

<sup>13</sup> Zusammengestellt vom Autor nach den Meldungen der Reichsfürsorgestatistik (Siehe Quellen- und Literaturverzeichnis).

<sup>14</sup> Ab Dezember 1941 mit Sudetengebiet und Danzig-Westpreußen.

# Abkürzungen

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
ADGB	Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
AdP	Akten der Parteikanzlei
AFÜ	Arbeitsfürsorge
AG	Aktiengesellschaft
ArbG	Arbeitsgemeinschaft
Anm.	Anmerkung
AO	Anordnung
Bd.	Band
BDC	Berlin Document Center
betr.	betrifft, betreffs
BFV	Bezirksfürsorgeverband
Bgm.	Bürgermeister
Bl.	Blatt
BSt.	Bezirksstelle der Reichsvereinigung
BVP	Beauftragter für den Vierjahresplan
BNSGSP	Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik
bzw./bezw.	beziehungsweise
CdS	Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes der SS
CJ	Centrum Judaicum
Coll.	Collection
DAF	Deutsche Arbeitsfront
ders.	derselbe
Dez.	Dezernat
DGT	Deutscher Gemeindetag
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
Dok.	Dokument
Dt.	Deutsch (-e, -er)
DVO	Durchführungsverordnung
FS	Fernschreiben
Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt
Gestapo	Geheime Staatspolizei

HA	Hauptamt
HStA	Hauptstaatsarchiv
HVA	Hauptverwaltungsamt
HVO	Hauptverwaltungs- und Organisationsamt
IdS	Inspektor der Sicherheitspolizei und des SD
IHK	Industrie- und Handelskammer
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
IMT	Internationales Militärtribunal, Nürnberg
inkl.	inklusive
isr.	israelitisch, -e
JKG	Jüdische Kultusgemeinde
JNBl.	Jüdisches Nachrichtenblatt
JWH	Jüdische Winterhilfe
Kap.	Kapitel
Kripo	Kriminalpolizei
KZ, KL	Konzentrationslager
LA	Landesarchiv
LFV	Landesfürsorgeverband
LHA	Landeshauptarchiv
MA	Magistratsabteilung
m. E.	meines Erachtens
MD	Magistratsdirektion
MdI	Minister (-ium) des Innern
MinBlPriV.	Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung
Mk.	Mark (Reichsmark)
MS	Manuskript
NS	nationalsozialistisch, (-e,-en)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OB	Oberbürgermeister
OFp	Oberfinanzpräsident (-en)
OP	Oberpräsident
Pg.	NSDAP-Parteigenosse
Pk	Parteikorrespondenz
R.u.Pr.	Reichs- und Preußisch (-es,-er..)
RAfAA	Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

RArbM	Reichsarbeitsminister (-ium)
RBG	Reichsbürgergesetz
Ref.	Referat
Reg.	Regierung
Rep.	Repositur
RFH	Reichsfinanzhof
RFM	Reichsfinanzminister (-ium)
RFSS	Reichsführer SS
RFV	Reichsfürsorgeverordnung
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RJF	Reichsbund Jüdischer Frontsoldaten
RJM	Reichsjustizminister (-ium)
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RK	Reichskommissar
RKM	Reichskirchenministerium
RLM	Reichsluftfahrtministerium
RM	Reichsmark
RMdI	Reichsminister (-ium) des Innern
RMEuLW	Reichsminister (-ium) für Ernährung und Landwirtschaft
RMinBliv.	Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern
RMWiss	Reichsminister (-ium) für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RuPrMdI	Reichs- und Preußisches Minister (-ium) des Innern
RV	Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
RWK	Reichswirtschaftskammer
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers der SS
SD-OA	SD-Oberabschnitt
Sipo	Sicherheitspolizei
SS	Schutzstaffel
SSO	SS-Offiziere
StA	Staatsarchiv
StadtA	Stadtarchiv
StadtLA	Stadt- und Landesarchiv
Stapo	Staatspolizei (eig. Geheime Staatspolizei)
StdF	Stellvertreter des Führers
u. ä.	und ähnliche
u. a.	unter anderem
unfol.	unfoliert
v. H.	vom Hundert
Vfg.	Verfügung

VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VO	Verordnung
WE	Wohlfahrtserwerbslose/r
WHW	Winterhilfswerk des Deutschen Volkes
zit.	zitiert
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZwA	Zwischenarchiv

# Quellen und Literatur

## Ungedruckte Quellen

### 1. Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam (BLHA) Potsdam

Pr. Br. Rep. 2 A	Regierung Potsdam Polizei I Sozial- und Wohlfahrtswesen
Pr. Br. Rep. 5 E	Schwedt
Pr. Br. Rep. 41	Amtsbezirke Brieske und Schlichow
Pr. Br. Rep. 55	Provinzialverband Mark Brandenburg VIIa Landeswohlfahrts- und Jugendamt
Pr. Br. Rep. 60	Stadtpräsident Berlin

### 2. Bundesarchiv Berlin (BA)

15.01	Reichsministerium des Innern
21.01	Reichsfinanzministerium
31.01	Reichswirtschaftsministerium
32.01	Statistisches Reichsamtsamt
39.01	Reichsarbeitsministerium
46.06	Generallbauinspekteur für die Neugestaltung der Reichshauptstadt
49.01	Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
75 C Re 1	Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
80 Re 1	Revisions- und Treuhandanstalt
NS 25	Hauptamt für Kommunalpolitik der NSDAP
PSt.3	Reichssicherheitshauptamt
R 2 Personal	Personenakten (ehem. Berlin Document Center)
R 2 Research	Sachakten (ehem. Berlin Document Center)
R 14	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
R 18	Reichsministerium des Innern
R 22	Reichsjustizministerium
R 36	Deutscher Gemeindetag
R 58	Reichssicherheitshauptamt

### 3. Bundesarchiv, Zwischenarchiv (BA, ZWA) Dahlwitz-Hoppegarten

ZA I	Sicherheitsdienst der SS
ZB I	Sicherheitsdienst der SS

### 4. Central Archives for the History of the Jewish People (CAHJP) Jerusalem

A/W	Archiv der Wiener Kultusgemeinde
Darmstadt III	Jüdische Gemeinde Darmstadt
HM	Stadtarchiv Solingen
JCR	Jüdische Gemeinden, Reichsvereinigung
Inventar	Jüdische Gemeinden

5. *Central Zionist Archives (CZA) Jerusalem*

S 7	Central Bureau for the Settlement of German Jews in Palestine
S 25	Political Department
S 26	Rescue Committee
L 22	Geneva Office

6. *Centrum Judaicum-Stiftung „Neue Synagoge Berlin“ Archiv (CJA) Berlin*

75 A Be 2	Jüdische Gemeinde Berlin
-----------	--------------------------

7. *Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz (GStAPK) Berlin-Dahlem, I. Hauptabteilung*

Rep 151	Preussisches Finanzministerium
---------	--------------------------------

8. *Landesarchiv Berlin*

Rep. 142/7	Deutscher Gemeindetag
Rep. 203	Bezirksamt Wedding
Rep. 211	Bezirksamt Schöneberg
Rep. 214	Bezirksamt Neukölln
	(Sta= ehemaliges Stadtarchiv Berlin-Ost)
Rep. 01–02	Generälbüro des Magistrats
Rep. 03	Landeswohlfahrts- und Jugendamt
Rep. 03–02	Hauptwohlfahrtsamt
Rep. 34–08	Bezirksamt Prenzlauer Berg
Rep. 47–08	Bezirksamt Lichtenberg

9. *Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt (LHA-SA) Magdeburg*

C 20 Ib	Oberpräsidium
---------	---------------

10. *Leo Baeck Institute/Archive (LBI/A) New York*

Bestand	Gemeinde Berlin Collection
Bestand	Georg Landauer Collection
Bestand	Memoir Collection
Bestand	Reichsvertretung

11. *Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv (NW-HStA) Düsseldorf*

RW 53	DGT-Provinzialdienststelle Rheinland
Bestand	Regierung Aachen

12. *Stadtarchiv Bonn*

Pr. 14/1	Städtisches Wohlfahrtsamt
----------	---------------------------

*13. Stadtarchiv Celle*

Bestand Städtisches Gartenamt

*14. Stadtarchiv Dresden*

Bestand Fürsorgeamt

*15. Stadtarchiv Düsseldorf*

Bestand IV Fürsorgeamt

*16. Stadtarchiv Duisburg*

Bestand 100 A Verwaltungsberatungen  
Bestand 500 Fürsorgeamt

*17. Stadtarchiv Freiburg im Breisgau*

Abteilung C4 Fürsorgeamt

*18. Stadtarchiv Göttingen*

Bestand Sozialamt

*19. Stadtarchiv Leipzig*

AFS Armen-, Fürsorge- und Sozialwesen  
Kap. Kapitelakten

*20. Stadtarchiv Weissenfels a. S.*

Abteilung II Stadtwohlfahrtsamt

*21. Staatsarchiv Freiburg im Breisgau*

Bestand Landeskommissär Konstanz  
Bestand Landratsamt Mühlheim

*22. Staatsarchiv Hamburg*

351-10 Sozialbehörde I  
522-1 Jüdische Gemeinden

*23. Staatsarchiv Leipzig*

Bestand Polizeipräsidium Leipzig

24. *Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik (ÖStA/AdR) Wien*

Bestand                      Bürckel-Materie

25. *Yad Vashem Archive (YV) Jerusalem*

M1DN	Municipality Munich (enth. auch Frankfurt am Main)
01	Collection of Testimonies
08	Collection of Documents on the Destruction of German Jewry
030	Collection of Documents on Austrian Jewry
051	Collection of Nazi Documents
051/OSOBI	Akten aus dem Russischen Staatsarchiv/Sonderarchiv Moskau

26. *Wiener Stadt- und Landesarchiv (Wiener Stadt u LA)*

Magistratsabteilung	
115	Wohnungsamt
212	Gesundheitsamt
Magistratsdirektion	
HVO	Hauptverwaltungs- und Organisationsamt

27. *Wiener Library London*

Bestand                      Documents

## Gedruckte Quellen

1. *Amtsblätter*

Amtliche Nachrichten des Polizeipräsidiums in Berlin 1938  
 Amtsblatt der Stadt Berlin 1933  
 Arbeitsministerialblatt 1936  
 Dienstblatt der Stadt Berlin 1933–1944  
 Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung 1933–1935  
 Nachrichtendienst des Deutschen Gemeindetages 1939–1941  
 Reichsgesetzblatt 1933–1943  
 Reichsgesundheitsblatt 1933  
 Reichsministerialblatt der Inneren Verwaltung 1933–1942

2. *Tageszeitungen und Zeitschriften*

Der Gemeindetag 1935  
 Deutsche Justiz 1937  
 Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1939  
 Die Nationalsozialistische Gemeinde 1935–1937  
 Germania 1938  
 Informationsblätter, hrsg. von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland 1938  
 Jüdisches Gemeindeblatt Berlin 1933  
 Jüdisches Nachrichtenblatt, Berliner Ausgabe 1938–1942  
 Jüdisches Nachrichtenblatt, Wiener Ausgabe 1941

Leipziger Neueste Nachrichten 1939  
 Münchner Neueste Nachrichten 1938  
 Völkischer Beobachter 1933–1935

### 3. Zeitgenössische Publikationen und graue Materialien

- Almanach des Schocken Verlags auf das Jahr 5699, Berlin 1938/39.  
 Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland für das Jahr 1937, (Berlin 1938).  
 Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland für das Jahr 1938, (Berlin 1939).  
 Arbeitsbericht der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland für das Jahr 1939, (Berlin 1940).  
 Arbeitseinsatzgesetze, hrsg. von Werner Hellwig, Berlin (1940).  
 Der Gelbe Fleck. Die Ausrottung von 500000 deutschen Juden, Paris 1936.  
 Die Gemeinde ruft. Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Berlin 1934.  
 Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar-März 1939 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), Statistisches Reichsamt/Abt. III Sozialstatistik, (Berlin 1939).  
 Die offene Fürsorge im Vierteljahr April-Juni 1939 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), Statistisches Reichsamt, Abt. III Sozialstatistik, (Berlin 1939).  
 Die offene Fürsorge im Vierteljahr Juli-September 1939 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), Statistisches Reichsamt/Abt. III Sozialstatistik, (Berlin 1939).  
 Die offene Fürsorge im Halbjahr Oktober 1939-März 1940 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), Statistisches Reichsamt/Abt. III Sozialstatistik, (Berlin 1940).  
 Die offene Fürsorge im Halbjahr April-September 1940 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), Statistisches Reichsamt/Abt. III Sozialstatistik, (Berlin 1940).  
 Die offene Fürsorge im Halbjahr Oktober 1940-März 1941 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), Statistisches Reichsamt/Abt. III Sozialstatistik, (Berlin 1940).  
 Die offene Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände im Halbjahr April-September 1941 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), Statistisches Reichsamt/Abt. III Sozialstatistik, (Berlin 1941).  
 Die offene Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände im Halbjahr Oktober 1941-März 1942 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), Statistisches Reichsamt/Abt. III Sozialstatistik, (Berlin 1942).  
 Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 31. Dezember 1939 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), Statistisches Reichsamt/Abt. III Sozialstatistik, (Berlin 1939/40).  
 Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 30. Juni 1940 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), Statistisches Reichsamt/Abt. III Sozialstatistik, (Berlin 1940).  
 Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 31. Dezember 1940 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), Statistisches Reichsamt/Abt. III Sozialstatistik, (Berlin 1941).  
 Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 30. Juni 1941 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), Statistisches Reichsamt/Abt. III Sozialstatistik, (Berlin 1941).  
 Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 31. Dezember 1941 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), Statistisches Reichsamt/Abt. III Sozialstatistik, (Berlin 1942).  
 Die von den Bezirksfürsorgeverbänden in bar unterstützten Parteien am 30. Juni 1942 (Ergebnisse des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik), Statistisches Reichsamt/Abt. III Sozialstatistik, (Berlin 1942).  
 Gerl, Bruno: Leitfaden des geltenden Fürsorgerechts, Berlin 1941.

- Handbuch für Verwaltungsbeamte 1943, 60. Jg., Berlin (1943).
- Prochnik, Robert: Bericht über die organisatorischen und sonstigen Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung in Berlin und unter Berücksichtigung des gesamten Altreichs, Stand 31. 7. 1941 [MS], Wien 1941.
- Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 451, Berlin (o. J.), Heft 3–5.
- Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, hrsg. vom Statistischen Reichsamt, 55 (1936), Berlin 1936.
- Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, hrsg. vom Statistischen Reichsamt, 58 (1939/40), Berlin 1940.
- Wirtschaft und Statistik, hrsg. vom Statistischen Reichsamt, 20. Jg. (1940).

#### 4. Dokumenten- und Quelleneditionen

- Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP. Rekonstruktion eines verlorengegangenen Bestandes, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte. Bearbeiter Helmut Heiber/Peter Longerich, Mitarb. Volker Dahm u. a., 491 Microfiches, 5 Regestenbde., 2 Registerbde., München u. a. 1983–1992.
- Bayern in der NS-Zeit, Bd. 1: Soziale Lage und politisches Verhalten der Bevölkerung im Spiegel vertraulicher Berichte, hrsg. von Martin Broszat, Elke Fröhlich u. a., München u. a. 1977.
- Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 9: Bevölkerungsstruktur und Massenmord. Neue Dokumente zur deutschen Politik der Jahre 1938–1945, zusammengestellt und kommentiert von Susanne Heim und Götz Aly, Berlin 1991.
- Blau, Bruno: Das Ausnahmerecht für Juden in Deutschland 1933–1945, bearb. 3. Aufl., Düsseldorf 1965.
- Das Schwarzbuch – Tatsachen und Dokumente. Die Lage der Juden in Deutschland, hrsg. vom Comité des Délégations Juives (Reprint der Ausgabe Paris 1934), Frankfurt am Main 1983.
- Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946, 42 Bde., Nürnberg 1948.
- Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade), Bd. 1–7 (1934–1940), hrsg. von Klaus Behnken, 7. Aufl., Salzhausen-Frankfurt am Main 1989.
- Die Judenpolitik des SD 1935–1938. Eine Dokumentation, hrsg. und eingeleitet von Michael Wildt, München 1995.
- Dokumente zur Geschichte der Frankfurter Juden, hrsg. von der Kommission zur Erforschung der Geschichte der Frankfurter Juden, Frankfurt am Main 1963.
- Ebbinghaus, Angelika/Kaupen-Haas, Heidrun/Roth, Karl Heinz: Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984.
- Eckler, Irene: Die Vormundschaftsakte 1935–1958. Verfolgung einer Familie wegen „Rassenschande“. Dokumente und Berichte aus Hamburg, Horneburg 1996.
- Europa unterm Hakenkreuz: Die faschistische Okkupationspolitik in Polen (1939–1945), Dokumentenauswahl und Einleitung von Werner Röhr, unter Mitarbeit von Elke Heckert u. a., Berlin 1989.
- Felix, Günther: Kurzkommentierte Auswahl-Dokumentation der Juden-Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Urteils-Veröffentlichungen 1933 bis 1943 in der Amtlichen Sammlung des RFH, im Reichssteuerblatt und in Steuer und Wirtschaft, in: Betriebsberater. Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, 48 (1993), H. 23, S. 1597–1603.
- Felix, Günther: Der Reichsfinanzhof im „Dritten Reich“, die jüdischen Deutschen und die unbegrenzte Auslegung, in: Betriebsberater. Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, 48 (1993), H. 19, S. 1297–1303.
- „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung der „Asozialen“ 1933–1945, bearb. von Wolfgang Ayaß, Koblenz 1998.

- Ginzel, Günther B.: Jüdischer Alltag in Deutschland 1933–1945, Düsseldorf 1984.
- Gruner, Wolf: „Lesen brauchen sie nicht zu können ...“ Die Denkschrift über die Behandlung der Juden in der Reichshauptstadt vom Mai 1938, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, 4 (1995), S. 305–341.
- Gruner, Wolf: Die Berichte über die Jüdische Winterhilfe von 1938/39 bis 1941/42. Dokumente jüdischer Sozialarbeit zwischen Selbstbehauptung und Fremdbestimmung nach dem Novemberpogrom, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, 1 (1992), S. 378–404.
- Herrschaftsalltag im Dritten Reich. Studien und Texte. Mit Beiträgen von Ralph Angermund u. a., hrsg. von Hans Mommsen und Susanne Willems, Düsseldorf 1988.
- Heim, Susanne/Aly, Götz: Staatliche Ordnung und „organische Lösung“. Die Rede Hermann Görings „über die Judenfrage“ vom 6. Dezember 1938, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, 2 (1993), S. 388–414.
- Hofer, Walter (Hrsg.): Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945, überarbeitete Neuausgabe, Frankfurt am Main 1988.
- Internationales Ärztliches Bulletin, Zentralorgan der Internationalen Vereinigung Sozialistischer Ärzte, 1–4 (1934–1939), (Reprint: Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 7), Berlin 1989.
- Klee, Ernst (Hrsg.): Dokumente zur „Euthanasie“, Frankfurt am Main 1985.
- Kulka, Otto Dov (Hrsg.): Deutsches Judentum unter dem Nationalsozialismus. Bd. 1: Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung der deutschen Juden 1933–1939, Tübingen 1997.
- Leibfried, Stephan/Tennstedt, Florian: Berufsverbote und Sozialpolitik. Die Auswirkungen der nationalsozialistischen Machtergreifung auf die Krankenkassenverwaltung und die Kassenärzte. Analysen, Materialien zu Angriff und Selbsthilfe, Erinnerungen, Bremen 1979.
- Pätzold, Kurt (Hrsg.): Verfolgung, Vertreibung, Vernichtung. Dokumente des faschistischen Antisemitismus 1933–1942, Leipzig 1983.
- Pätzold, Kurt/Runge, Irene: Pogromnacht 1938, Berlin 1988.
- Safrian, Hans/Witek, Hans: Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938, Wien 1988.
- Sauer, Paul (Bearb.): Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933–1943, Teil II, Stuttgart 1966.
- Wippermann, Wolfgang: Das Leben in Frankfurt zur NS-Zeit, Bd. II: Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung, Frankfurt am Main 1986.

### 5. Tagebücher und Memoiren

- Goebbels, Joseph: Die Tagebücher des Joseph Goebbels. Sämtliche Fragmente, hrsg. von Elke Fröhlich im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und in Verbindung mit dem Bundesarchiv, Teil I: Aufzeichnungen 1924–1941, Bd. 1–4, München u. a. 1987.
- Goebbels, Joseph: Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und mit Unterstützung des Staatlichen Archivdienstes Rußlands, hrsg. von Elke Fröhlich, Bd. 6, München 1998.
- Hecht, Ingeborg: Als unsichtbare Mauern wuchsen, München 1987.
- Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten, hrsg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Auswahl, Redaktion und Bearbeitung von Brigitte Bailer, Florian Freund u. a., Wien 1992.
- Richarz, Monika (Hrsg.): Jüdisches Leben in Deutschland, Bd. 3: Selbstzeugnisse zur Sozialgeschichte 1918–1945, Stuttgart 1982.
- Strauß, Walter: Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung. Aufzeichnungen von Dr. Bernhard Lösenner (Dokumentation), in: VfZ, 9 (1961), H. 3, S. 264–313.
- Tausk, Walter: Breslauer Tagebuch 1933–1940, hrsg. von Richard Kincel, Berlin 1975.

## Literatur

- Adam, Uwe-Dietrich: Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1972.
- Adler-Rudel, S.: Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime 1933–1939. Im Spiegel der Berichte der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Tübingen 1974.
- Aly, Götz: „Endlösung“ – Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt am Main 1995.
- Ayaß, Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.
- Ayaß, Wolfgang: „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938, in: BNSGSP, Bd. 6: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunereforschung und Asozialenpolitik, Berlin 1988, S. 43–74.
- Ayaß, Wolfgang: Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekptions- und Landarmenanstalt Breitenau (1847–1949), Kassel 1992.
- Bajohr, Frank: „Arisierung“ in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945, Hamburg 1997.
- Barkai, Avraham: Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1938, in: Paucker, Arnold (Hrsg.): Die Juden im Nationalsozialistischen Deutschland, Tübingen 1986, S. 153–166.
- Barkai, Avraham: Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943, Frankfurt am Main 1988.
- Bauer, Yehuda: My Brothers Keeper. A History of the American Jewish Joint Distribution Committee 1929–1939, Philadelphia 1974.
- Becht, Lutz: „Der Beauftragte der Geheimen Staatspolizei bei der jüdischen Wohlfahrtspflege in Frankfurt am Main“, in: Frankfurt am Main, Lindenstraße. Gestapozentrale und Widerstand, hrsg. vom Institut für Stadtgeschichte. Bearb. von Lutz Becht, Frankfurt am Main u. a. 1996, S. 87–99.
- Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 1: Aussonderung und Tod. Die klinische Hinrichtung der Unbrauchbaren, Berlin 1985.
- Bennertz, Gerhard: Die Geschichte der Jüdischen Kultusgemeinde in Mülheim a. d. Ruhr in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Grundriß, in: Zeitschrift des Geschichtsvereins Mülheim a. d. Ruhr, 58 (1983).
- Benz, Wolfgang: Das Lager Marzahn. Zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti und Roma und ihrer anhaltenden Diskriminierung, in: Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag, hrsg. von Helge Grabitz u. a., Berlin 1994, S. 260–279.
- Benz, Wolfgang (Hrsg.): Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, unter Mitarbeit von Volker Dahm u. a., München 1988.
- Benz, Wolfgang: Expansion und Konkurrenz. Zum Verhältnis von Regierungsapparat und NSDAP, in: ders.: Herrschaft und Gesellschaft im nationalsozialistischen Staat. Studien zur Struktur- und Mentalitätsgeschichte, Frankfurt am Main 1990, S. 47–62.
- Blum-Geenen, Sabine: Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz von 1871–1933, Köln-Bonn 1997.
- Bock, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986.
- Bracher, Karl Dietrich/Sauer, Wolfgang/Schulz, Gerhard: Die nationalsozialistische Macht-ergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34, Köln-Opladen 1960.
- Breidenbach, Armin: Judenverfolgung in Remscheid 1933–1945, Berlin 1990.
- Brunner, Claudia: „Fürsorgeausnützer wurden ausgemerzt“. Die Sozialpolitik des Münchener Wohlfahrtsamtes am Ende der Weimarer Republik und in der frühen NS-Zeit, in: Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 16, Berlin 2000, S. 53–72.

- Brunner, Claudia: „Bettler, Schwindler, Psychopaten“. Die „Asozialenpolitik“ des Münchner Wohlfahrtsamtes in den frühen Jahren der NS-Zeit (1933–1936), München 1993.
- Buchheim, Hans: Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. II, Stuttgart 1966, S. 189–195.
- Burrin, Philippe: Hitler und die Juden. Die Entscheidung für den Völkermord, Frankfurt am Main 1993.
- Bußmann-Strelow, Gabriele: Kommunale Politik im Sozialstaat. Nürnberger Wohlfahrtspflege in der Weimarer Republik, Nürnberg 1997.
- Cranach, Michael von/Siemen, Hans-Ludwig (Hrsg.): Psychiatrie im Nationalsozialismus. Die bayerischen Heil- und Pflegeanstalten zwischen 1933 und 1945, München 1999.
- Daum, Monika/Deppe, Hans-Ulrich: Zwangssterilisation in Frankfurt am Main 1933–1945, Frankfurt am Main-New York 1991.
- Drobisch, Klaus: Die Verhaftung „Asozialer“ und Krimineller und ihre Einweisung in Konzentrationslager 1933/34 und 1937/38, in: Faschismus und Rassismus. Kontroversen um Ideologie und Opfer, hrsg. von Werner Röhr in Zusammenarbeit mit Dietrich Eichholtz u. a., Berlin 1992, S. 192–205.
- Düwell, Kurt: Die Rheingebiete in der Judenpolitik des Nationalsozialismus vor 1942, Bonn 1968.
- Elkin, Rivka: Continuity and Change in Social Work and Welfare Activities of German Jews under the Nazi Regime, 1933–1945, Dissertation (hebräisch, mit engl. Abstrakt), Jerusalem 1998.
- Elkin, Rivka: Das jüdische Krankenhaus in Berlin zwischen 1938 und 1945, hrsg. vom Förderverein „Freunde des Jüdischen Krankenhauses Berlin e.V.“, Berlin 1993.
- Faulstich, Heinz: Hungersterben in der Psychiatrie 1914–1949, Freiburg im Breisgau 1998.
- Faulstich, Heinz: Von der Irrenfürsorge zur „Euthanasie“. Geschichte der badischen Psychiatrie, Freiburg im Breisgau 1993.
- Franz, Eckart G./Pingel-Rollmann, Heinrich: Hakenkreuz und Judensterne. Das Schicksal der Darmstädter Juden unter der Terror-Herrschaft des NS-Regimes, in: Juden als Darmstädter Bürger, hrsg. von Eckhart G. Franz, Darmstadt 1984, S. 157–189.
- Frese, Matthias: Sozial- und Arbeitspolitik im „Dritten Reich“. Ein Literaturbericht, in: Neue Politische Literatur. Berichte über das internationale Schrifttum, 38 (1993), S. 403–446.
- Frerich, Johannes/Frey, Martin: Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland, Bd. 1: Von der vorindustriellen Zeit bis zum Ende des Dritten Reiches, München-Wien 1993.
- Frie, Ewald: Wohlfahrtsstaat und Provinz. Fürsorgepolitik des Provinzialverbandes Westfalen und des Landes Sachsen 1880–1930, Paderborn 1993.
- Friedlander, Henry: Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung, Berlin 1997.
- Friedlaender, Saul: Nazi Germany and the Jews, Vol. 1: The Years of Persecution, 1933–1939, New York 1997.
- Führer, Karl Christian: Mit Juden unter einem Dach? Zur Vorgeschichte des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 7 (1992), H. 1, S. 51–61.
- Genschel, Helmut: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen u. a. 1966.
- Gruner, Wolf: Armut und Verfolgung: Die Reichsvereinigung, die jüdische Bevölkerung und die antijüdische Politik im NS-Staat 1939 bis 1945, in: Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa, hrsg. im Auftrag des Simon-Dubnow-Instituts für jüdische Geschichte und Kultur von Stefi Jersch-Wenzel in Verbindung mit Francois Guesnet u. a., Köln u. a. 2000, S. 405–433.
- Gruner, Wolf: Der Deutsche Gemeindetag und die Koordinierung antijüdischer Kommunalpolitik im NS-Staat. Zum Marktverbot jüdischer Händler und der „Verwertung jüdischen

- Eigentums“, in: Archiv für Kommunalwissenschaften, II. Halbjahresband, 37 (1998), S. 261–291.
- Gruner, Wolf: Der Geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden. Zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung 1938 bis 1943, Berlin 1997.
- Gruner, Wolf: Die Arbeitslager für den Zwangseinsatz deutscher und nichtdeutscher Juden im Dritten Reich. 3. Kapitel: Zu den Arbeits- und Wohnlagern für deutsche Juden im Altreich (1941–1943/44), in: Gedenkstättenrundbrief, Nr. 80, 1997, S. 27–37.
- Gruner, Wolf: Die Grundstücke der „Reichsfeinde“. Zur „Arisierung“ von Immobilien durch Städte und Gemeinden 1938–1945, in: „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, hrsg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Irmtrud Wojak und Peter Hayes, Frankfurt am Main-New York 2000, S. 125–156.
- Gruner, Wolf: Die NS-Judenverfolgung und die Kommunen. Zur wechselseitigen Dynamisierung von zentraler und lokaler Politik 1933–1941, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 48 (2000), H. 1, S. 75–126.
- Gruner, Wolf: Die öffentliche Fürsorge und die deutschen Juden 1933–1942. Zur antijüdischen Politik der Städte, des Deutschen Gemeindetages und des Reichsinnenministeriums, in: ZfG, 45 (1997), H. 7, S. 599–606.
- Gruner, Wolf: Die Reichshauptstadt und die Verfolgung der Berliner Juden 1933–1945, in: Jüdische Geschichte in Berlin. Essays und Studien, hrsg. von Reinhard Rürup, Berlin 1995, S. 229–266.
- Gruner, Wolf: Judenverfolgung in Berlin 1933–1945. Eine Chronologie der Behördenmaßnahmen in der Reichshauptstadt, hrsg. von Reinhard Rürup, Berlin 1996.
- Gruner, Wolf: Local Initiatives, Central Coordination: German Municipal Administration and the Holocaust, in: Feldman, Gerald D./Seibel, Wolfgang (eds.): Networks of Persecution: The Holocaust as Division-of-Labor-based Crime, Oxford-New York 2001 (im Druck).
- Gruner, Wolf: Zwangsarbeit und Verfolgung. Österreichische Juden im NS-Staat, Innsbruck u. a. 2000.
- Haase, Norbert/Jersch-Wenzel, Stefi/Simon, Hermann (Hrsg.): Fotografien und Dokumente zur nationalsozialistischen Judenverfolgung in Dresden 1933–1945. Bearbeitet von Marcus Gryglewski, Leipzig 1998.
- Hammerschmidt, Peter: Die Wohlfahrtsverbände im NS-Staat. Die NSV und die konfessionellen Verbände Caritas und Innere Mission im Gefüge der Wohlfahrtspflege des Nationalsozialismus, Opladen 1999.
- Hanke, Peter: Zur Geschichte der Juden in München zwischen 1933 und 1945, München 1967.
- Hanko, Helmuth M.: Kommunalpolitik in der „Hauptstadt der Bewegung“ 1933–1935, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. 3, hrsg. von Martin Broszat u. a., München u. a. 1981, S. 329–442.
- Hansen, Eckard: Wohlfahrtspolitik im NS-Staat. Motivationen, Konflikte und Machtstrukturen im „Sozialismus der Tat“ des Dritten Reiches, Augsburg 1991.
- Hartung von Doetinchem, Dagmar: Zerstörte Fortschritte. Das jüdische Krankenhaus in Berlin 1756–1861–1914–1989, in: dies./Wienau, Rolf (Hrsg.): Zerstörte Fortschritte, Berlin 1989, S. 75–215.
- Heitmann, Dagmar: Armenpflege in Mainz in der Weimarer Zeit, Mainz 1993.
- Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989, 2. durchges. Aufl., Bonn 1996.
- Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden. 3 Bde., durchges. und erw. Aufl., Frankfurt am Main 1990.
- Hildesheimer, Esriel: Die Jüdische Selbstverwaltung unter dem NS-Regime. Der Existenzkampf der Reichsvertretung und Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Tübingen 1994.
- Homburg, Heidrun: Vom Arbeitslosen zum Zwangsarbeiter. Arbeitslosenpolitik und Frak-

- tionierung der Arbeiterschaft in Deutschland 1930–1933 am Beispiel der Wohlfahrtserwerbslosen und der kommunalen Wohlfahrtspflege, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, 25 (1985), S. 251–298.
- Hong, Young-Son: *Welfare, Modernity and the Weimar State 1919–1933*, Princeton 1998.
- Hübener, Kristina: Brandenburgische Heil- und Pflegeanstalten in der NS-Zeit. Sterilisation und „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, in: *Verfolgung, Alltag, Widerstand. Brandenburg in der NS-Zeit. Studien und Dokumente*, hrsg. von Dietrich Eichholtz, Berlin 1993, S. 230–246.
- Jahnke, Karl-Heinz: Die Vernichtung der Juden in Mecklenburg, in: *Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus*, hrsg. von Arno Herzig und Ina Lorenz in Zusammenarbeit mit Saskia Rohde, Hamburg 1992, S. 291–307.
- Jans, Hans-Peter: *Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege in Ulm 1870–1930. Stadt, Verbände und Parteien auf dem Weg zu moderner Sozialstaatlichkeit*, Stuttgart 1994.
- Jüdisches Schicksal in Köln 1918–1945. Katalog zur Ausstellung des Historischen Archivs der Stadt Köln/NS-Dokumentationszentrum, Red. Horst Matzerath, Köln (1989).
- Kahrs, Horst: Die ordnende Hand der Arbeitsämter. Zur deutschen Arbeitsverwaltung 1933–1939, in: *BNSGSP*, Bd. 8: Arbeitsmarkt und Sondererlaß. Menschenverwertung, Rassenpolitik und Arbeitsamt, Berlin 1990, S. 9–61.
- Kaiser, Jochen-Christoph: NS-Volkswohlfahrt und freie Wohlfahrtspflege im „Dritten Reich“, in: *Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus*, hrsg. von Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker, Frankfurt am Main 1991, S. 78–105.
- Kaminsky, Uwe: Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Rheinland. Evangelische Erziehungsanstalten sowie Heil- und Pflegeanstalten 1933–1945, Köln 1995.
- Kershaw, Ian: *Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick*, vollst. überarb. und erw. Neuausgabe, Reinbek bei Hamburg 1995.
- Kingreen, Monica: Raubzüge einer Stadtverwaltung. Frankfurt am Main und die Aneignung „jüdischen Besitzes“, in: *Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus*, Bd. 17: Bürokratie. Initiative und Effizienz, hrsg. von Wolf Gruner und Armin Nolzen, Berlin 2001, S. 17–50.
- Klee, Ernst: „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Frankfurt am Main 1986.
- Knüppel-Dähne, Helga/Mitrovic, Emilija: Die Arbeit von Fürsorgerinnen im Hamburger öffentlichen Dienst während des Nationalsozialismus, in: *Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus*, hrsg. von Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker, Frankfurt am Main 1991, S. 176–197.
- Köster, Markus: Jugendwohlfahrt in der Provinz Westfalen. Das westfälische Landesjugendamt in der Weimarer Republik und im „Dritten Reich“, in: *Wollasch, Andreas (Hrsg.): Wohlfahrt und Region. Beiträge zur historischen Rekonstruktion des Wohlfahrtsstaates in westfälischer und vergleichender Perspektive*, Münster 1995, S. 40–70.
- Kommunalverwaltung unterm Hakenkreuz. Berlin-Wilmersdorf 1933–1945, hrsg. von Karl Heinz Metzger u. a., Berlin 1992.
- Kranig, Andreas: *Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich*, Stuttgart 1983.
- Krausnick, Helmut: *Anatomie des SS-Staates*, 6. Aufl., München 1994.
- Kuhlmann, Carola: Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen 1933–1945, Weinheim 1989.
- Kümmel, W.F.: Die Ausschaltung rassisch und politisch mißliebiger Ärzte, in: *Kudlien, Fridolf unter Mitarb. von Gerhard Baader u. a.: Ärzte im Nationalsozialismus*, Köln 1985, S. 56–81.
- Landwehr, Rolf: Zur Geschichte der jüdischen Wohlfahrtspflege in Deutschland, in: *Ehmann, Annegret u. a.: Jüdisches Leben*, Berlin 1985, S. 44–53.
- Lohalm, Uwe: *Fürsorge und Verfolgung. Öffentliche Wohlfahrtsverwaltung und nationalsozialistische Judenpolitik in Hamburg 1933 bis 1942*, Hamburg 1998.

- Lohalm, Uwe: Hamburgs öffentliche Fürsorge und die Juden 1933–1939, in: Die Juden in Hamburg 1590–1990, hrsg. von Arno Herzog in Zusammenarbeit mit Saskia Rohde, Hamburg 1991, S. 499–514.
- Longerich, Peter: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München 1998.
- Lotan, Giora: The Zentralwohlfahrtsstelle, in: Leo Baeck Institute Yearbook IV (1959), S. 185–207.
- Maier, Dieter: Arbeitsverwaltung und nationalsozialistische Judenverfolgung in den Jahren 1933–1939, in: BNSGSP, Bd. 8, Berlin 1990, S. 62–136.
- Majer, Diemut: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard am Rhein 1981.
- Marquardt, Doris: Sozialpolitik und Sozialfürsorge in Hannover in der Weimarer Republik, Hannover 1994.
- Matzerath, Horst: Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung, Stuttgart u. a. 1970.
- Matzerath, Horst: Bürokratie und Judenverfolgung, in: Die Deutschen und die Judenverfolgung, hrsg. von Ursula Büttner, Hamburg 1992, S. 105–129.
- Meyer, Beate: „Jüdische Mischlinge“. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–1945, Hamburg 1999.
- Milton, Sybil: Vorstufe zur Vernichtung. Die Zigeunerlager nach 1933, in: VfZ, 43 (1995), H. 1, S. 115–130.
- Mitrovic, Emilija: Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus: Hilfe zur Aussonderung, in: Opfer und Täterinnen, hrsg. von Angelika Ebbinghaus, Hamburg 1987, S. 14–36.
- Mommsen, Hans: Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966.
- Moser, Jonny: Österreich, in: Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, hrsg. von Wolfgang Benz, München 1991, S. 67–93.
- Nitschke, Asmus: Die „Erbpolizei im Nationalsozialismus“. Zur Alltagsgeschichte der Gesundheitsämter im Dritten Reich. Das Beispiel Bremen, Opladen-Wiesbaden 1999.
- Noakes, Jeremy: Oberbürgermeister und Gauleiter. City Government between Party and State, in: Der „Führerstaat“. Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches, hrsg. von Gerhard Hirschfeld und Lothar Kettenacker, Stuttgart 1981, S. 197–201.
- Noakes, Jeremy: The Development of Nazi Policy towards the German-Jewish „Mischlinge“ 1933–1945, in: Leo Baeck Institute Yearbook XXXIV (1989), S. 291–354.
- Obst, Dieter: „Reichskristallnacht“. Ursachen und Verlauf des antisemitischen Pogroms vom November 1938, Frankfurt am Main u. a. 1991.
- Opfermann, Ulrich Friedrich: Zigeunerverfolgung, Enteignung, Umverteilung. Das Beispiel der Wittgensteiner Kreisstadt Berleburg, in: Kenkmann, Alfons/Rusinek, Bernd-A. (Hrsg.): Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster 1999, S. 67–86.
- Otto, Hans-Uwe/Sünker, Heinz: Volksgemeinschaft als Formierungsideologie des Nationalsozialismus. Zur Genesis und Geltung von „Volkspflege“, in: Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus, hrsg. von Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker, Frankfurt am Main 1991, S. 50–77.
- Otto, Roland: Die Verfolgung der Juden in Görlitz unter der faschistischen Diktatur 1933–1945, Görlitz 1990.
- Pätzold, Kurt: Faschismus, Rassenwahn, Judenverfolgung. Eine Studie zur politischen Strategie und Taktik des faschistischen Imperialismus 1933–1935, Berlin 1975.
- Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995.

- Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront“ und besetztes Europa, Darmstadt 2000.
- Paulus, Julia: Die Verwaltung und Organisation der Jugendfürsorge in Leipzig zwischen 1930 und 1939 als Beispiel für die Selbstbehauptung der kommunalen Wohlfahrtspolitik angesichts der Übernahmeansprüche der parteiamtlichen Volkswohlfahrt (NSV), in: Wollasch, Andreas (Hrsg.): Wohlfahrt und Region. Beiträge zur historischen Rekonstruktion des Wohlfahrtsstaates in westfälischer und vergleichender Perspektive, Münster 1995, S. 101–124.
- Pehle, Walter H. (Hrsg.): Der Judenpogrom 1938, Frankfurt am Main 1988.
- Peukert, Detlev: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982.
- Peukert, Detlev: Zur Erforschung der Sozialpolitik im Dritten Reich, in: Soziale Arbeit und Faschismus, hrsg. von Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker, Frankfurt am Main 1989, S. 36–46.
- Plum, Günter: Deutsche Juden oder Juden in Deutschland?, in: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft. Unter Mitarbeit von Volker Dahm u. a., München 1988, S. 35–74.
- Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus, hrsg. von Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker, Frankfurt am Main 1991.
- Prinz, Wolfgang: Die Judenverfolgung in Kassel, in: Volksgemeinschaft und Volksfeinde. Kassel 1933–1945, Bd. 2: Studien, hrsg. von Wilhelm Frenz u. a., Fuldabrück 1987, S. 137–222.
- Redder, Ute: Die Entwicklung von der Armenhilfe zur Fürsorge in dem Zeitraum von 1871 bis 1933. Eine Analyse unter Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsaspekten am Beispiel der Länder Preußen und Bayern, Bochum 1993.
- Reinke, Andreas: Judentum und Wohlfahrtspflege in Deutschland. Das jüdische Krankenhaus in Breslau 1726–1944, Hannover 1999.
- Reinke, Andreas: Stufen der Zerstörung. Das Breslauer Jüdische Krankenhaus während des Nationalsozialismus, in: Menora. Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte 1994, München-Zürich 1994, S. 379–414.
- Reyer, Jürgen: Alte Eugenik und Wohlfahrtspflege. Entwertung und Funktionalisierung der Fürsorge vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Freiburg im Breisgau 1991.
- Ribbe, Wolfgang (Hrsg.): Stadtoberhäupter. Biographien Berliner Bürgermeister im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin 1992.
- Rothkappl, Gertrude: Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds. Die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938–1939, Diss.-MS Uni-Wien, Wien 1996.
- Rosenkranz, Herbert: Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938 bis 1945, Wien-München 1978.
- Rudloff, Wilfried: Die Wohlfahrtsstadt. Kommunale Ernährungs-, Fürsorge- und Wohnungspolitik am Beispiel Münchens 1910–1933, 2 Bde., Göttingen 1998.
- Rudnick, Martin: Behinderte im Nationalsozialismus. Von der Ausgrenzung und der Zwangssterilisation zur „Euthanasie“, Weinheim-Basel 1985.
- Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2: Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871 bis 1929, Stuttgart u. a. 1988.
- Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 3: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, Stuttgart u. a. 1992.
- Safrian, Hans: Die Eichmann-Männer, Wien-Zürich 1993.
- Schleunes, Karl: The Twisted Road to Auschwitz. Nazi Policy towards German Jews 1933–39, London 1972.
- Schoen, Paul: Armenfürsorge im Nationalsozialismus. Die Wohlfahrtspflege in Preußen zwischen 1933 und 1939 am Beispiel der Wirtschaftsfürsorge, Weinheim-Basel 1985.
- Schrapper, Christian: Hans Muthesius (1885–1977). Leben und Werk unter besonderer Be-

- rücksichtigung der Zeit des Nationalsozialismus und der Nachkriegszeit 1933–1950. Ein Forschungsbericht, erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge, Frankfurt am Main u. a. 1991.
- Schüler-Springorum, Stefanie: „Elend und Furcht im Dritten Reich“. Aus den Akten der Sammelvormundschaft der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 45 (1997), H. 7, S. 617–641.
- Schwarz, Angela: Von den Wohnstiften zu den „Judenhäusern“, in: Ebbinghaus, Angelika/Linne, Karsten (Hrsg.): Kein abgeschlossenes Kapitel. Hamburg im „Dritten Reich“, Hamburg 1997, S. 232–247.
- Schwarz, Christina: Tschaikowsky für die Seele, Brot für den Hunger. Die jüdische Winterhilfe – Ihre materielle und ideelle Bedeutung für die jüdische Bevölkerung im Deutschland des Nationalsozialismus, in: Zedaka. Jüdische Sozialarbeit im Wandel der Zeit, S. 114–123.
- Sparing, Frank: Boykott, Enteignung, Zwangsarbeit. Die „Arisierung“ jüdischen Eigentums während des Nationalsozialismus, Düsseldorf 2000.
- Soziale Arbeit und Faschismus, hrsg. von Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker, Frankfurt am Main 1989.
- Tennstedt, Florian: Wohltat und Interesse. Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes: Die Weimarer Vorgeschichte und ihre Instrumentalisierung durch das NS-Regime, in: Geschichte und Gesellschaft 13 (1987), S. 157–180.
- Vollnhals, Clemens: Jüdische Selbsthilfe bis 1938, in: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft. Unter Mitarbeit von Volker Dahm u. a., München 1988, S. 314–412.
- Von Roden, Günther: Geschichte der Duisburger Juden, in Zusammenarbeit mit Rita Vogedes mit Einzelbeiträgen von Yehoshua Amir u. a., Duisburg 1986.
- Vorländer, Herwart: NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk des deutschen Volkes, in: VfZ 34 (1986), S. 341–380.
- Wippermann, Wolfgang/Brucker-Boroujerdi, Ute: Nationalsozialistische Zwangslager in Berlin III: Das „Zigeunerlager“ Marzahn, in: Berlin-Forschungen II, hrsg. von Wolfgang Ribbe, Berlin 1987, S. 189–201.
- Wojak, Imtrud: Exil in Chile. Die deutsch-jüdische Emigration während des Nationalsozialismus 1933–1945, Berlin 1994.
- Zedaka. Jüdische Sozialarbeit im Wandel der Zeit. 75 Jahre Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland 1917–1992. Jüdisches Museum der Stadt Frankfurt am Main 3. 12. 1992–28. 2. 1993, Frankfurt am Main 1993.
- Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. „Die nationalsozialistische Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996.

# Register

## Personenregister

- Alten, von 40  
Arnim, von 141  
Amann 107  
Anderegg 309  
Aron, Arthur 51, 52, 138, 261  
Aron, Valeska 261, 281  
Aron, Fritz 57  
Auerbach, Bertold 198
- Baeck, Leo 176  
Bartling 141  
Behagel, Fritz 34, 136, 137, 145, 184, 185,  
186, 204, 214, 235, 266, 267, 307, 312, 328  
Bentscher 214  
Bergel, Ralph 51, 159  
Berliner, Cora 167  
Best, Werner 174  
Bickel, Johannes 40  
Birkenbeul 205  
Blome 87  
Bormann, Martin 269  
Brack, Viktor 257  
Breitenfeld, Wilhelm 119, 266  
Brunn 210  
Brunner, Alois 286, 295  
Bürckel, Joseph 130, 148, 231, 232, 237,  
283, 289
- Claes 107  
Cohn 50  
Cohn, Conrad 179, 181, 222, 241, 242, 246,  
253, 254, 256, 262, 297, 325  
Conti, Leonardo 28, 60, 107, 113, 135, 235,  
312, 329  
Cropp 141
- Damrau, Hans 40, 196  
Dannecker, Theodor 120  
David, Werner 210  
Dennewitz 286  
Diefenbach, Fritz 235  
Dienemann 57  
Döbereiner 147, 216, 255  
Draeger 149  
Driesen, Adolf 84  
Duntze, Johannes 107, 170, 329
- Eichmann, Adolf 120, 148, 149, 227, 231,  
232, 234, 237, 279, 283, 284, 285, 299, 318  
Ettwein, Friedrich 40
- Feier, Erich 227, 228  
Feldscher, Werner 303, 304  
Fiehler, Karl 31, 34, 37, 40, 41, 61, 65, 72,  
83, 97, 98, 99, 100, 101, 104, 105, 106, 147,  
155, 161, 162, 177, 179, 183, 187, 188, 208,  
211, 250, 251, 252, 257, 265, 268, 269, 275,  
277, 279, 280, 292, 298, 303, 304, 305, 312,  
316, 319, 321, 327  
Fischer 40, 146  
Fischer-Defoy, Werner 34, 35, 40, 57, 61,  
62, 74, 82, 86, 90, 91, 102, 107, 132, 146,  
187, 190, 192, 223, 239, 252, 255, 277, 312,  
316, 328  
Freyberg 247  
Freytag, Horst 120  
Frick, Wilhelm 31, 77, 123, 150, 166, 167,  
174, 236  
Fuhrmann 96  
Funk, Walther 151  
Furch 247, 314
- Gehrels, Hans 235  
Goebbels, Joseph 34, 150, 151, 158, 163,  
265  
Göring, Hermann 28, 58, 94, 114, 130, 150,  
157, 163, 164, 165, 166, 171, 174, 176, 236  
Görlitzer, Artur 28  
Groß, Walter 70  
Gütt 59
- Haake, Rudolf 247, 314  
Hagen, Herbert 120, 151, 154, 155, 231  
Hangeneder, Gustav 301  
Hartmann, Rudolf 40, 109, 141  
Hassinger 299  
Hecht, Ingeborg 51  
Hecker, Walther 40  
Hedding, Otto 231  
Heigl 158  
Henschel, Moritz 301  
Heß, Rudolf 163, 251

- Heydrich, Reinhard 124, 125, 151, 163,  
 164, 166, 174, 176, 236, 237, 272, 297, 303  
 Hilble, Friedrich 35, 44, 72, 80, 97, 98, 99,  
 100, 106, 312, 326, 328  
 Hildebrandt, Margarete 278  
 Hilgenfeldt, Erich 29, 30, 78, 79, 126, 196,  
 237, 247, 312, 315, 323  
 Himmler, Heinrich 31, 123, 124, 133, 150  
 Hindenburg, Paul von 58  
 Hitler, Adolf 12, 28, 31, 69, 70, 86, 114, 125,  
 133, 151, 158, 163, 164, 165, 166, 171, 198,  
 237, 252, 272, 275, 289, 299  
 Hoffmann 232  
 Hoppe, Ernst 87
- Janetzke 170  
 Jeserich, Kurt 37, 38, 105, 119, 142, 150,  
 195, 207, 312, 313, 321, 328  
 Jobst 280  
 Johlen 219  
 Justin, Eva 328
- Kaminski 185  
 Karminski, Hannah 222, 300, 325  
 Kayser Werner 76, 203  
 Keller 86, 91  
 Klenkhart 287  
 Kobrak 43  
 Köhnen, Erwin 185  
 Kracht 40  
 Krebs, Friedrich 32, 73, 90, 102, 192, 209,  
 210, 223, 312, 328  
 Kreiner, Gerda 144  
 Krofian 128  
 Krug von Nidda, Karl Ludwig 149, 235
- Lamm, Fritz 144, 145, 169, 214  
 Lammers, Hans-Heinrich 114, 166  
 Lang 129  
 Langlotz 240  
 Levi 86  
 Levine, Gerda 194  
 Lichter 85  
 Liebel, Willy 37  
 Lilienthal, Arthur 198, 272  
 Linden, Herbert 257, 259, 329  
 Lippert, Julius 32, 37, 47, 52, 58, 134, 136,  
 138, 172, 184, 186, 204, 265, 312, 328  
 Lösener, Bernhard 87, 107, 126, 237, 322,  
 329  
 Löw, Franzi 227  
 Löwenherz, Josef 148, 226, 229, 283, 284,  
 285, 286, 295  
 Lustig, Walter 222
- Mansfeld 94  
 Marcus, Alfred 301  
 Marczyńczyk 240, 250  
 Martini, Oskar 35, 40, 49, 61, 64, 65, 76, 77,  
 78, 105, 106, 107, 108, 110, 117, 118, 132,  
 145, 191, 196, 243, 244, 312, 313, 316, 326  
 Marum 58  
 Marx 40  
 May, Paul 196  
 Meierheim 297  
 Memelsdorf 38, 59  
 Mendelson 210  
 Mick 128  
 Mühlbach 40  
 Müller 86  
 Müller, Heinrich 221, 222  
 Muthesius, Hans 62, 289, 290, 291, 329  
 Mutschmann, Martin 122
- Nathanson, Clara 185  
 Neinhaus, Carl 40  
 Neubacher, Hermann 128, 229  
 Neumeyer 246, 262
- Ortner, Karl 80, 97, 98, 99, 105, 161, 206,  
 225, 250, 268, 278, 279, 280, 312, 328  
 Ostwald, Max 241
- Peyser 57  
 Pfeifer 149  
 Pfundtner, Johannes 110, 114, 124, 133,  
 134, 142, 220, 322  
 Phillipp, Richard 257  
 Plank, Robert 40, 66, 92, 106, 107, 108, 109,  
 132, 190, 312, 316, 328  
 Plath, Otto 33, 40, 43, 52, 53, 54, 135, 266  
 Plaut, Julius 49  
 Plaut, Max 159, 210  
 Posse, Hans 87, 88  
 Preiser 39, 152, 177, 224, 239, 240, 241, 244,  
 250, 252, 254, 262, 276, 303, 304, 308, 321  
 Prellwitz, Paul 76  
 Prestel, Rudolf 328  
 Preuße 41
- Reich, Ottilie 144, 169  
 Reischauer 264  
 Reiter, Hans 60  
 Rettig 153  
 Richter 191  
 Rieder 128  
 Ritter, Robert 328  
 Roden 237  
 Röhrig, Otto 40

- Rösch 82  
 Rosenbusch 99  
 Roth, Siegfried 300  
 Rumstieg 116  
 Ruppert, Fritz 27, 28, 38, 58, 59, 61, 107, 109, 116, 118, 124, 146, 151, 152, 169, 177, 186, 187, 188, 190, 196, 224, 235, 238, 239, 244, 250, 252, 263, 269, 278, 279, 280, 298, 302, 303, 304, 305, 306, 311, 312, 316, 322, 329  
 Ruppin 57
- Sahm, Heinrich 48, 52, 53, 90  
 Sauckel, Fritz 111  
 Schacht, Hjalmar 70, 86  
 Schenck, von 256, 289  
 Schiederemair 251  
 Schlempp 36  
 Schloimann 190  
 Schlüter, Georg 38, 39, 61, 75, 82, 83, 106, 107, 109, 138, 186, 218, 235, 250, 277, 288, 289, 290, 305, 307, 312, 321, 328  
 Schmidt 240, 241  
 Schmiljan 39, 138, 235, 289, 291, 298, 321, 329  
 Schoene 40  
 Scholle 149  
 Schöne 111, 146  
 Schwerin von Krosigk, Lutz Graf 167  
 Seldte, Franz 167, 235, 236  
 Seligsohn, Julius 167  
 Seyffert 309  
 Sievert, Johannes 40  
 Silbermann 144  
 Sommer, Walther 87, 88  
 Spargel, Emil 137  
 Speer, Albert 265
- Spiewok, Karl 33, 34, 70, 75, 76, 107, 131, 135, 312, 328  
 Sprenger, Jakob 78  
 Stahl, Heinrich 222  
 Steeg, Ludwig 135, 213, 265, 312  
 Stern 80  
 Strauss, Hermann 279, 280  
 Streicher, Julius 45  
 Stuckart, Wilhelm 40, 87, 88, 126, 130, 148, 149, 152, 176, 322  
 Surén, Friedrich 27, 219, 237, 312, 322, 329  
 Syrup, Friedrich 188
- Tapolski 40, 150  
 Taute, Max 59  
 Teutsch 107  
 Tießler 141, 306  
 Treff, Herbert 37
- Umhau 178, 179, 187
- Wagner, Gerhard 47  
 Walter 82  
 Warburg 210  
 Wedelstedt von 140  
 Weidemann 37  
 Weiss, V.J. 99, 272  
 Will 31  
 Wolff, Leonore 309  
 Wöllner 39
- Zeiten 59  
 Zeitler, Ralf 37, 38, 60, 61, 107, 117, 120, 170, 196, 207, 303, 312, 313, 321, 328  
 Zengerling, Franz 38, 39, 82, 83, 107, 110, 111, 116, 124, 145, 187, 188, 189, 191, 192, 196, 242, 312, 321, 328  
 Zindel 124

## Ortsregister

- Aachen 139, 215, 216, 275  
 Andernach 258  
 Anhalt 81, 200  
 Aschaffenburg 196, 206, 262  
 Auschwitz 309
- Bad Dürkheim 189  
 Bad Homburg 61  
 Bad Kissingen 79
- Bad Neustadt an der Saale 160  
 Bad Polzin 146  
 Baden 94, 170, 180, 188, 194, 195, 200, 208, 218, 258, 263, 270, 313  
 Baden-Württemberg 16  
 Bautzen 40  
 Bayern 78, 178, 187, 193, 196, 200, 201, 211, 257, 258  
 Bendorf-Sayn 193, 196, 256, 259, 300, 302

- Berleburg 101, 102  
 Berlin 19, 32, 33, 34, 37, 43, 46, 47, 48, 50,  
   51, 52, 53, 54, 57, 58, 60, 69, 70, 71, 73, 74,  
   75, 76, 77, 83, 87, 90, 94, 95, 97, 102, 103,  
   105, 106, 107, 109, 111, 113, 116, 117, 119,  
   121, 131, 134, 135, 136, 137, 138, 141, 144,  
   145, 149, 150, 151, 160, 168, 169, 172, 173,  
   174, 176, 180, 184, 185, 186, 187, 188, 190,  
   192, 199, 200, 201, 204, 206, 209, 211, 213,  
   214, 215, 216, 218, 220, 224, 229, 231, 234,  
   239, 245, 249, 253, 254, 256, 257, 258, 261,  
   263, 265, 266, 267, 268, 270, 271, 273, 274,  
   276, 277, 279, 281, 282, 292, 295, 298, 299,  
   300, 301, 302, 312, 319, 328  
 Berlin-Buch (Pflegeanstalt) 258  
 Berlin-Charlottenburg 136, 144  
 Berlin-Köpenick 302  
 Berlin-Marzahn 102  
 Berlin-Mitte 136, 137, 185, 204  
 Berlin-Neukölln 138  
 Berlin-Niederschönhausen 145, 169, 302  
 Berlin-Prenzlauer Berg 137, 144, 267  
 Berlin-Rummelsburg 135  
 Berlin-Schmargendorf 95  
 Berlin-Schöneberg 52, 138, 281  
 Berlin-Wedding 145, 160  
 Berlin-Wilmersdorf 95  
 Bielefeld 248, 306  
 Birkenfeld 203, 215  
 Bocholt 306  
 Bonn 19, 245, 276  
 Brandenburg 57, 141, 142, 143, 193, 200,  
   256, 258, 275  
 Brandenburg-Görden 300  
 Bremen 69, 73, 76, 77, 93, 101, 180, 200, 203,  
   223  
 Breslau 17, 46, 47, 52, 58, 65, 69, 71, 77, 84,  
   113, 121, 179, 187, 190, 194, 211, 212, 217,  
   218, 247, 276, 279, 280, 289, 308  
 Brieg 195  
 Buchenwald 123, 144  
  
 Castrop-Rauxel 306  
 Celle 205  
 Chelm 259  
 Chemnitz 69, 121, 179, 216, 271  
 Cholm 259  
  
 Dachau 44  
 Danzig-Westpreußen 298  
 Darmstadt 92, 159, 212, 213, 214, 245, 262  
 Datteln 122  
 Dortmund 47, 64, 113, 179, 306  
 Dresden 19, 47, 70, 77, 94, 121, 180, 189,  
   204, 216, 217, 245, 247, 253, 269, 276, 280,  
   292, 319  
 Duisburg 19, 95, 101, 205, 215, 248, 269  
 Düren 215, 217  
 Düsseldorf 19, 20, 46, 64, 91, 94, 101, 102,  
   103, 121, 139, 179, 215  
 Düsseldorf-Grafenberg 258  
  
 Eglfing-Haar 258, 300  
 Emden 244, 248  
 Emmendingen 257  
 Erfurt 55, 131, 141, 216  
 Essen 109, 146, 180, 189, 215, 223, 276  
 Euskirchen 276  
  
 Frankfurt am Main 17, 19, 32, 34, 40, 46,  
   47, 49, 51, 57, 58, 61, 62, 63, 71, 73, 76, 77,  
   78, 79, 82, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 101, 102,  
   107, 109, 113, 121, 138, 146, 158, 159, 168,  
   172, 180, 181, 182, 187, 190, 192, 202, 209,  
   210, 212, 218, 223, 238, 239, 246, 247, 249,  
   250, 255, 261, 278, 281, 299, 312, 315, 317,  
   328, 329  
 Frankreich 261  
 Freiburg im Breisgau 19, 42, 43, 93, 160,  
   255, 257, 298  
 Friedrichsseggen 276  
 Fulda 187  
  
 Gelsenkirchen 101, 180, 245, 253, 292, 296,  
   319  
 Generalgouvernement 258  
 Gießen 91, 258  
 Gladbeck 69  
 Görlitz 57, 276  
 Göttingen 19, 95, 159, 178  
 Grafeneck 257, 258  
 Grenzmark 57  
  
 Hadamar 258  
 Halle 303  
 Halle/Saale 196  
 Haltern 240, 241  
 Hamburg 17, 19, 35, 40, 46, 49, 51, 53, 54,  
   55, 56, 61, 62, 64, 73, 74, 76, 81, 83, 92, 93,  
   94, 95, 97, 101, 104, 106, 108, 112, 117,  
   118, 119, 137, 143, 172, 180, 182, 183, 191,  
   200, 201, 202, 203, 205, 210, 217, 243, 244,  
   253, 280, 291, 295, 296, 312, 313, 314, 315,  
   316, 317, 319, 326, 327, 328  
 Hamburg-Langenhorn 195, 258, 300  
 Hamburg-St. Pauli 172  
 Hameln 244  
 Hamm 39

- Hannover 46, 109, 158, 180, 193, 197, 200,  
 239, 244, 291, 313, 319  
 Hannover (Provinz) 140, 242  
 Harburg-Wilhelmsburg 47, 54, 76  
 Hartheim 258  
 Heidelberg 105, 107, 110, 113, 138, 145,  
 264, 316  
 Heppenheim 258  
 Hessen 78, 83, 200, 258  
 Hessen-Nassau 61, 82, 101, 187, 200  
 Hindenburg 122  
 Hohenzollern 200  
  
 Idar-Oberstein 203  
 Iserlohn 306  
 Israel 17  
 Izbica 300  
  
 Jena 275  
 Jerusalem 19  
  
 Kamenz 122  
 Karlsruhe 122, 170, 180, 208, 255  
 Kassel 59, 89, 91, 173  
 Kempen-Krefeld 216  
 Koblenz 102, 193, 196, 256, 276, 300  
 Köln 46, 47, 58, 64, 65, 71, 77, 90, 101, 102,  
 112, 113, 121, 122, 127, 172, 179, 196, 205,  
 215, 216, 254, 263, 329  
 Königsberg 31, 41, 46, 58, 65, 66, 76, 84,  
 131, 140, 180, 187, 245, 253, 292, 319  
  
 Lahr/Baden 250  
 Leipzig 19, 46, 47, 64, 69, 73, 74, 76, 77, 91,  
 94, 95, 96, 102, 107, 109, 113, 115, 119,  
 120, 121, 139, 180, 181, 187, 198, 199, 202,  
 206, 216, 223, 224, 234, 247, 253, 278, 289,  
 292, 313, 314, 315, 319  
 Lippe 200  
 Litzmannstadt 295  
 Lohr a. M. 193, 196  
 Lübeck 122  
 Lublin 300  
  
 Magdeburg 81, 116, 120, 121, 141, 179, 240,  
 304, 308  
 Mainz 62, 82, 91, 206, 207, 234  
 Mannheim 46, 77, 170, 182, 202  
 Marienwerder 256  
 Mecklenburg 200  
 Merseburg 141, 195, 196  
 Minsk 295  
 Misdroy 255  
 Mönchen-Gladbach 215  
  
 Mulfingen 218  
 Mülheim 48, 215  
 München 17, 19, 32, 33, 35, 37, 43, 44, 46,  
 53, 54, 57, 61, 65, 72, 74, 76, 80, 83, 84, 94,  
 96, 98, 99, 101, 104, 105, 106, 113, 121,  
 134, 146, 147, 155, 158, 159, 161, 162, 168,  
 171, 178, 179, 183, 189, 190, 197, 201, 202,  
 206, 208, 211, 212, 225, 226, 233, 234, 250,  
 268, 269, 270, 275, 276, 277, 278, 279, 280,  
 296, 304, 312, 315, 316, 317, 326, 327, 328  
 München-Milbertshofen 275  
 München-Schwabing 53  
 Münster 306  
  
 Nassau 219  
 Neuß 216  
 Neuwied 215  
 New York 20  
 Niedersachsen 191  
 Norddeutschland 191  
 Nordhausen 254  
 Nordmark 137  
 Nürnberg 37, 40, 46, 65, 66, 92, 106, 108,  
 109, 110, 112, 121, 160, 178, 179, 190, 197,  
 233, 312, 315, 317, 328  
  
 Oberelsbach 160  
 Offenbach 91  
 Offenburg 255  
 Oldenburg 200  
 Oschersleben 220  
 Österreich 19, 30, 114, 127, 128, 130, 148,  
 149, 222, 229, 231, 234, 258, 268, 272, 288,  
 298, 301  
 Ostpreußen 140, 142, 143, 200, 216, 298  
  
 Parchim 73  
 Paris 158  
 Pfalz 78, 270  
 Plauen 217, 221  
 Polen 232, 233, 235, 236, 248, 272, 286, 291,  
 297, 314, 319  
 Pommern 57, 142, 193, 200, 236, 248, 255,  
 290, 313  
 Potsdam 20, 207  
 Preußen 30, 200  
  
 Rastatt 257  
 Recklinghausen 69, 306  
 Rheingau-St. Goarshausen 276  
 Rheinland 30, 139, 162, 189, 192, 200, 215,  
 216, 217, 258, 262, 289, 313  
 Rheinprovinz 110, 200, 254, 288  
 Rickling (Lager) 94

- Riga 295  
 Rostock 191  
  
 Saarland 200, 201  
 Sachsen 30, 90, 116, 122, 143, 170, 189, 200,  
 216, 220, 221, 223, 270, 290, 304  
 Sachsen (Provinz) 200  
 Sachsen-Anhalt 193  
 Sayn 193, 196  
 Schaumburg-Lippe 200  
 Schlesien 141, 142, 193, 194, 195, 200, 254,  
 256, 289, 298, 313  
 Schleswig-Holstein 142, 187, 200  
 Schwaben 69, 123  
 Siegen 102  
 Sigmaringen 142  
 Sorau 111  
 Sowjetunion 272, 295, 329  
 Springe 244  
 Stade 191  
 Stargard 290  
 Steinfurt 238  
 Stettin 63, 64, 65, 66, 69, 122, 196, 234, 255,  
 278, 318  
 Stuttgart 46, 64, 179, 182, 279  
 Sudetenland 30, 157, 237, 298, 299  
  
 Tapiau 300  
 Theresienstadt 299  
 Thüringen 111, 200, 216, 269, 304  
 Tirol 309  
 Tormersdorf 276  
  
 Ukraine 328  
 Ulm 248  
 Unterlahn-Limburg 276  
  
 Viersen 216  
 Vogtland 217  
 Vorarlberg 309  
  
 Warschau 183  
 Wartenburg 216  
 Warthegau 298  
 Wesermünde 45, 191  
 Westerwald 276  
 Westfalen 69, 141, 142, 143, 200, 240  
 Westfalen-Lippe 221  
 Wien 19, 22, 128, 129, 130, 148, 149, 156,  
 222, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233,  
 237, 268, 283, 284, 286, 287, 288, 293, 295,  
 316, 318, 320  
 Wiesbaden 91  
 Wittgenstein 102  
 Wunstorf/Hannover 258  
 Wuppertal 121, 180, 216, 223  
 Württemberg 159, 182, 194, 195, 200, 207,  
 218, 234, 257, 313, 318  
 Würzburg 132  
  
 Zwickau 201  
 Zwiefalten 195



